This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

s E47

יהוה

INSTITVTIO THEOLOGICA
ANDOVER FVNDATA MDCCCVII.
Ps. CXIX.
169.
כדברך
תביבני
JOH. XVII.
17.
ὁ λογος
ὁ σος
αληθεια
εστι
ΑΚΡΟΓΩΝΙ
ΟΥ ΧΡΙ

t e

Stände

).

nann.

Geſchichte

des

Urſprungs der Stände

in

Deutſchland.

Von

Karl Dietrich Hüllmann.

Erſter Theil.

Frankfurt an der Oder.
In der Akademiſchen Buchhandlung.
1806.

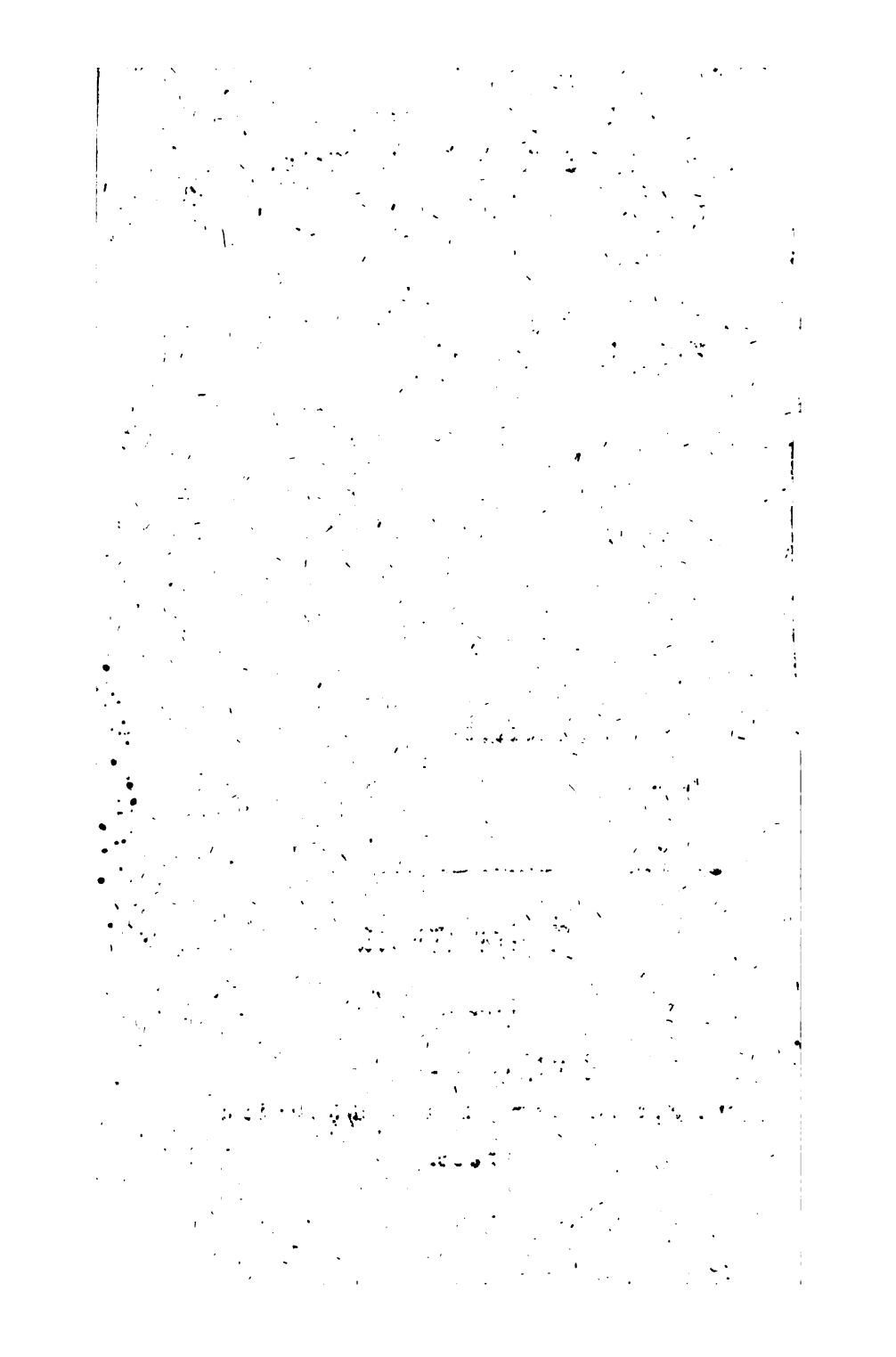

Inhalt des ersten Theils.

Erste Periode.

Von dem Ende des fünften, bis gegen das Ende des neunten Jahrhunderts.

Erster Abschnitt. Adel.

I. Reichsministerialen oder königliche Leute. Seite 1

II. Reichsfreyherrn. . . . . — 64

Zweyter Abschnitt. Geistlichkeit.

I. Als Grundherrschaften. . . . . — 89

II. Als Körperschaften. . . . . — 138

Dritter Abschnitt. Dritter Stand.

I. Privatministerialen. . . . . — 183

II. Bauern.

1. Freye Bauern. . . . . — 191

2. Unfreye Bauern. . . . . — 195

III. Negotianten. . . . . — 210

Vierter Abschnitt. Reichsstände.

I. Steigende politische Wichtigkeit der Prälaten und Reichsministerialen. . . . — 223

II. Theilnahme derselben an den öffentlichen Angelegenheiten.

1. An der gesetzgebenden Gewalt: Reichstage. . . . . — 231

2. An der richterlichen Gewalt: Fürstenrechte. . . . . — 244

Der zweyte Theil wird die zweyte Periode enthalten, von dem Ende des neunten, bis gegen das Ende des dreyzehnten, Jahrhunderts. Vorläufig und summarisch angegeben, wird der Inhalt folgender seyn.

Erſter Abſchnitt. Geiſtlichkeit.

Zweyter Abſchnitt. Adel.

I. Hoher weltlicher Adel (reichsſtändiſch).

II. Niedrer Adel (landſtändiſch).

III. Mittlerer Adel (weder reichs- noch landſtändiſch; — Reichsritter, nebſt den übrigen nichtreichsſtändiſchen bisherigen Reichsunmittelbaren).

Dritter Abſchnitt. Dritter Stand.

I. Bauernſtand.

II. Bürgerſtand.

Vierter Abſchnitt. Landſtände.

Frankfurt a. d. O. im Januar 1806.

Hüllmann.

Erſte Periode.

Von dem Ende des fünften, bis gegen das Ende des neunten Jahrhunderts.

Erſter Abſchnitt.

Adel.

I.

Reichsminiſterialen oder königliche Leute.

Es iſt einer von den vorzüglichſten Eindrücken, die das Studium der Verfaſſungsgeſchichte aller kultivirten Völker zurückläßt:

daß die bürgerliche Beſchäftigung und das Gewerbe der Mitglieder einer Staatsgeſellſchaft den wirkſamſten Einfluß auf die öffentliche Verfaſſung beweiſe.

Die erſte Anlage einer bürgerlichen Verbindung iſt der Spiegel des Verkehrs und der Lebens-Art ihrer Stifter; nicht minder werden die verſchiedenen,

oft sehr abweichenden, Richtungen, die eine Constitution in ihrer Entwickelung nimmt, durch den veränderten Gang und die Erweiterungen des Gewerbes bestimmt; vorausgesetzt, daß die Nation ihre Selbstständigkeit im völkerrechtlichen System behauptet, nicht unter den vormundschaftlichen Zwang einer benachbarten mächtigern geräth. Von den Haupt-Arten des Erwerbes, die, ausschließlich und rein, oder in mehrfacher Mischung, einem Volke sein Auskommen, oft große Reichthümer, gewähren, können blos Handel oder Landwirthschaft das ursprüngliche Geschäft der Bewohner, also die Grundlage des gesellschaftlichen Systems, gewesen seyn; da der Fabrikfleiß kein origineller, für sich bestehender, Erwerbquell ist, sondern immer als Arm von einem der beiden ersten erscheint.

Die Geschichte sowohl des Alterthums, als der mittlern Jahrhunderte, enthält verschiedene Beyspiele von Staaten in der Nähe des Meeres, oder doch in Gegenden, durch welche zur Zeit ihrer Entwickelung eine Hauptstraße des damahligen Welthandels lief. Durch die Lage aufgefordert, häufig auch durch Seeräubereyen, eigene oder fremde, aufmerksam gemacht, ergriffen entweder die bisherigen Bewohner des Landes, oder fremde Colonisten, die der Speculationsgeist dahin gezogen hatte, den angebotenen Zweig des Verkehrs, und fingen an, sich bürgerlich auszubilden. Die Verfassung solcher Staaten neigte sich überall zum Republikanismus: kaufmännische Bewohner eines

Staats, ſobald ihr Geſchäft zu der Wichtigkeit geſtiegen iſt, daß ihr Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten entſcheidend wird, werden keine andere, als eine kaufmänniſche, Conſtitution einführen. Der Geiſt des Handels iſt ein Geiſt der unaufhörlichen Spekulationen, der ungehinderten allgemeinen Concurrenz, der freyen Verhandlungen; Staaten, von Handelsleuten eingerichtet, ſind alſo Freyſtaaten; ihr Grundcharakter iſt der Widerſchein des Gewerbes der Urheber; der Staatsrath iſt eine Börſe im Großen. Republikaniſch conſtituirten ſich die Phönicier zu Karthago; die Griechen in Unter-Italien; die Athener, ſeitdem ſie, zum Verkehr aufgemuntert, das Hirtenleben verließen; die Korinther, bey denen wenigſtens, als ſie ebenfalls durch die Nähe der Straße des Welthandels zur Theilnahme geweckt wurden, an die Stelle der bisherigen Hirtenfürſten und Oberfeldherrn, ariſtokratiſche Vorſteher traten, nicht unähnlich den Venetianiſchen Nobili, den Nürnbergſchen Patriciern; die Römer bey entſtehender Bekanntſchaft mit dem Gewerbe; die Hetruſken, bey der Befreyung von dem Joche der fremden Ueberwinder, von denen ſie den Handel gelernt hatten; die Venetianer, durch die Noth zuerſt vereinigt, durch die Ausſicht auf Handel und Verkehr zuſammengehalten; die Lombardiſchen Städte, und die Reichsſtädte in Deutſchland, von dem Geiſte des Handels auf den Geiſt einer kaufmänniſchen Regierung geführt, und durch die öffentlichen

Zerrüttungen begünstigt. Es wird aber das ursprüngliche Wesen des gesellschaftlichen Systems der Handelsstaaten je länger, desto mehr, verändert, sowohl durch die rastlose Bewegung eines Freistaates in seinem Innern, als durch das vielfache Treiben eines Handelsstaats nach Aussen, so wie dadurch, daß die Maschine des bürgerlichen Lebens immer zusammengesetzter und künstlicher wird, indem Kunstfleiß und Landwirthschaft, durch Handelsreichthum aufgeregt, immer höher steigen. Je mehr sich die Reichthümer, erworben durch Großhandel, anhäufen; je mehr die ursprüngliche Einfachheit des Gewerbes in eine Mischung vielfacher Berufs-Arten übergeht; je weiter sich dabey die äussere Herrschaft des Freistaates verbreitet; je mehr die Zahl der Colonien zunimmt u. s. w.: desto größer wird die Zersetzung in der Masse der Nation; und diese Vermehrung der Stände, diese bürgerliche Scheidung, die Verschiedenheit des Interesse, die steigende Ungleichheit des Eigenthums, also der Macht und des öffentlichen Einflusses, verscheuchen immer mehr den Gemeingeist, der die Stifter belebte. Solche Staaten haben das Schicksal der meisten, zum Behufe des geselligen Vergnügens errichteten, geschlossenen Gesellschaften im Privatleben. Die Stifter und ersten Mitglieder vereinigt das Band der Herzlichkeit und innigen Theilnahme; in demselben Verhältnisse aber, als diese absterben oder austreten, erstirbt auch der Geist der Offenheit, des Frohsinns, und der Genügsamkeit; un-

ter Mißtönen der Eigensucht und des Neides werden die Mitglieder, die später sich anschlossen, blos durch Genüsse des Gaumens zusammengehalten; bis endlich die Gesellschaft sich völlig auflöset, ein Körper, längst ohne Seele. Vorbereitet wird der Untergang der Freistaaten überall auf gleiche Weise; dringend überall aus einerley Ursachen die Nothwendigkeit, daß bey dem steigenden Durchkreutzen des Interesse wegen zu vieler Schattirungen im gewerblichen Leben, bei der zunehmenden Verwickelung der öffentlichen Verhältnisse, alle Stralen der bürgerlichen Macht sich in dem Brennpunkte einer obersten Gewalt, meistentheils einer monarchischen, vereinigen, um die Haltung und Einheit in dem Ganzen zu retten. Der Untergang selbst aber, die Auflösung des Ueberrestes von selbstständiger republikanischer Verfassung, wird sowohl durch den Umfang des erlöschenden Freistaats, als durch eine Summe obwaltender äussern und innern Umstände bestimmt. Zweyerley Fälle pflegen hier Statt zu haben. In einigen Republiken stürzt das Gebäude der Constitution in sich selbst zusammen, und nach langen und blutigen Kämpfen der mächtigsten Bürger gelingt es endlich Einem, sich des Platzes zu bemeistern, und ein neues in monarchischer Form daselbst aufzuführen. In andern, von kleinerm Umfange, durch Ungleichheiten aller Art zerrüttet, und der Uebermacht eines andringenden herrschsüchtigen Staates nicht länger gewachsen, wird das Gebäude der bürgerlichen Verfassung

als Nebengebäude zu dem benachbarten des Siegers gezogen.

Völlig verschieden ist zwar die Grundbildung und die Entwickelung solcher Staatsgesellschaften, die im Schooße eines Bienenlandes von Menschen gestiftet wurden, unter denen sich noch kein anderes Geschäft, als die Landwirthschaft, im Gange befand; aber, — was den Mittelpunkt dieser Vorgedanken ausmacht, — die Bildung und veränderte Richtung des staatsrechtlichen Zustandes nach Analogie des jedesmahligen, — einfachern oder zusammengesetztern, Zustandes der bürgerlichen Beschäftigungen, ist hier eben so unverkennbar. So lange in Staaten, auf Landwirthschaft und Grundherrlichkeit gebauet, noch aller kaufmännische Verkehr, alles Kunstgewerbe, mangelt, herrscht unter den Bewohnern desselben eine schwer zu überwindende Schläfrigkeit, weil die wirksamste Triebfeder der Emsigkeit fehlt; Concurrenz. Wenig Berührungspunkte unter den freyen Hausvätern; keiner bedarf des andern in gewerblichen Angelegenheiten: jeder erzeugt so viel, als für den kleinen Staat seines Gehöfdes erforderlich ist, aber auch nur so viel; die nöthigen Kleidungsstücke und Geräthschaften werden von Leibeigenen verfertigt. Abgemessen, einfach, und öde, ist das Geschäftsleben, gleich dem Haushalte ungeselliger und kinderloser Alten. Begreiflich ist die Grundverfassung solcher Staaten der Abdruck der Lebensart ihrer ersten Bewohner; unter Landwirthen und Grundherrn, als Urhebern eines Staats,

wird keine andere Conſtitution entſtehn, als eine ſolche, die der Verwaltung eines weitläuftigen Landweſens ähnlich, ein ins Große erweitertes Syſtem der Grundherrlichkeit, iſt. Monarchiſch iſt die Verfaſſung eines grundherrlichen Gehöfdes, doch wird von dem Hauswater und Hofherrn das Gutachten der Wirthſchafter eingeholt; monarchiſch bildet ſich alſo die Form der, auf Landwirthſchaft gegründeten, Staaten; der Staatsrath iſt, nach vergrößertem Maßſtabe, eine Verſammlung der Vorwerks-Verwalter und Wirthſchaftsbeamten um die Perſon des Erbherrn, zur Verhandlung wirthſchaftlicher Angelegenheiten. Der einzige Maßſtab des bürgerlichen Werthes iſt der Umfang des Landeigenthums; die Grundherrn, mit dem Erſten ihres Gleichen, dem Könige, ſind die einzigen Staatsbürger, die urſprünglichen Edeln, von denen noch nicht ein Mahl geſagt werden kann, daß ſie den gemeinen Haufen verachten, da noch keine Vergleichung mit den leibeigenen Knechten, bloßen Arbeitsthieren, Statt findet. Dieſer trübe Zuſtand der Verfaſſung dauert, bis in irgend einer Himmelsgegend, oder in einigen zugleich, der Nebel zerfließt, und ein Lichtſtrahl des Handels durchdringt. Immer lebhafter und bunter wird nun das Farbenſpiel. Ein herrlicher Tag iſt für die Landwirthſchaft angebrochen. Nun erſt erhebt ſich dieſelbe über den eigenen Bedarf der gutsherrlichen Familie; nun erſt fangen die Grundherrn an, ihre Schätze kennen zu lernen, und den Landbau zu würdigen, dieſe unver-

gängliche Grundkraft der Staaten. Schon die Nachfrage der Kaufleute, der eröffnete Markt, wird ein Reitzmittel für die Landwirthe, ihre Produkte zu vermehren und zu veredeln; noch mehr aber wird dies die ewige Utheberinn so vieler Betriebsamkeit, das Bedürfniß. Der Kaufmann hat die altväterlichen, einfachen, deshalb aber nicht immer liebenswürdigen, Sitten der Hofherrn erschüttert; er hat diese Ackerfürsten in fremde Genüsse eingeweiht, sie nach den Natur- und Kunst-Erzeugnissen des üppigen Morgenlandes lüstern gemacht. In ihren Feldern, ihren Heerden, ihren Waldungen, finden sie die ergiebigsten Quellen zur Befriedigung der neuen Bedürfnisse. Bald erwacht auch der Kunstfleiß. Verarmte Freye entschließen sich, durch Verarbeitung der ländlichen Produkte, durch Zubereitung zum unmittelbaren Gebrauche, den Werth derselben zu erhöhn, und dadurch ihren Unterhalt zu gewinnen. Durch diese Erweiterung des Gewerbes, diese entstandene Mischung von ländlicher und städtischer Industrie, wird die Kraft des staatsrechtlichen Herkommens gebrochen; die ökonomischen Aristokraten, bisher die einzigen Stimmgeber in öffentlichen Angelegenheiten, vermögen nicht länger, die Halle der Gesetzgebung ausschließend zu behaupten; sie müssen den mächtig andringenden Bürgerstand darin aufnehmen. Den irdischen Göttern ist jeder Tag, eben weil sie Götter sind, ein Festtag, an dem sie in Vorrechten schwelgen, und das Mark der Erde als Opfer annehmen; die mittlere Klasse der

Menſchen, mit Rechten und Beſitzungen ausgeſtattet, aber auch Verbindlichkeiten unterworfen, von allen die glücklichſte, erhebt viele Tage zu Feſten; in der unterſten Klaſſe endlich, dem Fußgeſtelle der übrigen, regt ſich blos an den heiligſten Tagen des Jahres, durch die Weihe der Religion zu feierlichen Hochfeſten geworden, eine Ahnung von Menſchenwürde, von Anſprüchen auf Menſchenrechte. Je mehrfach ſich ländliche und ſtädtiſche Betriebſamkeit unter einer Nation entfalten, deſto mehr wird der Geiſt der bürgerlichen, nicht mißverſtandenen, Freyheit, entbunden, deſto mehr der Niedere gehoben; auch das Volk erringt endlich ſeine Rechte, die ein Jahrtauſend ihm vorenthalten hatte; Religion, im vollwichtigen Sinne, dringt in die Verfaſſung, verleiht Feſttage dem Volke. Leben und freye Wirkſamkeit iſt überall; die Theilung der bürgerlichen Geſchäfte und der Klaſſen der Staatsbürger geht immer weiter, und eben damit die Verſchiedenheit der Anſprüche, des Intereſſe. Bei einem ſo verwickelten und künſtlichen Zuſtande der öffentlichen Verhältniſſe, wo die Reibungen ſo vielfach und ſtark ſind, ſo viele Stände ſich gegenſeitig die Fehde anſagen, muß ſich die Verfaſſung immer mehr zur unbeſchränkten Monarchie zuſpitzen. Um jede Abtheilung der Staatsbürger zu befriedigen, aber auch alle gegenſeitig zu zügeln, ſieht die Regierung ſich genöthigt, tiefer in das Privatweſen einzudringen, mehr Gegenſtände in ihren Wirkungskreis zu ziehn. Wie kann ſie aber feſt ſtehn, und mit Nach-

drucke das zuſammengeſetzte Ganze leiten, wenn ſie ferner das Spiel der Wogen ſtändiſcher Widerſprüche ſeyn ſoll! Mit dem heißen Gebete muß aber die Entwickelung der Völker ſich enden, daß den Thron, — wohlthätig und nöthig, weil von ihm herab auch der Kleinſte, auch der Letzte, geſehn werden kann, — immer ein Fürſt von wahrhaft fürſtlichem Gemüthe einnehme; und daß ihn erleuchtete, edle, über kleinliche Leidenſchaften erhabene, Räthe, umgeben!

So vielfach die Krümmungen der bürgerlichen Verfaſſung von Deutſchland ſeit anderthalb Jahrtauſenden geweſen ſind; ſo wunderbar der Kreislauf von dem urſprünglichen blos völkerrechtlichen Fürſten-Föderalismus beinah bis wieder zu einem ſolchen in der neueſten Periode: ſo iſt doch der Grundcharakter des Syſtems, der landwirthſchaftliche, bei jeder neuen Ordnung der Dinge kenntlich geblieben. Seßhafte Lebensart und feſtes Landeigenthum herrſchte bereits von der Elbe bis an den Rhein und die Alpen, um die ſtürmiſche Zeit, als das Römiſche Reich in Weſten von Germaniſchen Völkern zertrümmert wurde. Schon aus der politiſchen damahligen Geſtalt von Europa ergiebt ſich, daß die Völkerſchaften im Norden der Oberdonau, und im Oſten des Mittel- und Nieder-Rheins, unmittelbar gränzend an Römiſche Provinzen, an feſte Wohnplätze ſich gewöhnen mußten. Hätten auch die Vortheile der ſeßhaften Lebensart und des Ackerbaues, die ſie in der Nähe kennen lernten, keinen

Eindruck auf sie gemacht, sie nicht zur Nachahmung ermuntert, so war doch bisher das nachdrücklich vertheidigte Römische Gebiet ein Damm gegen die Wogen der Völker. Je näher dem Reiche der kultivirten Römer, desto mehr entsagten die Germanischen Stämme dem unsteten Hirtenleben. Für Europa ist seit der dunkelsten Vorzeit das Morgenland die vorzüglichste Pflanzschule der Völker gewesen; von Morgen nach Abend, gleich dem Laufe des belebenden Sonnengestirns, haben von jeher die auswandernden Horden ihre Züge gerichtet, um in kühlern Himmelsstrichen ihre Kräfte zu erhöhn. So begann die größte von allen Völker-Erschütterungen, durch welche zuletzt die abendländischen herrlichen Flügel des stolzen Römergebäudes einstürzten, unmerklich seit dem Anfange des vierten Jahrhunderts am östlichen Rande von Hoch-Asien; ein rohes Hirtenvolk, das in der Geschichte schnell auftritt, und schnell verschwindet, Topa oder Soteu genannt, bis dahin umherziehend im Norden von China, regt sich kriegerisch, drängt seine westlichen Nachbarn, die Sjenpi, weiter nach Westen; diese verdrängen in gleicher Richtung die ihrigen, die Hunnen. Der Völker-Stoß, allmählig durch ganz Mittel-Asien fortgesetzt, erreicht endlich in dem letzten Viertheile des bewußten Jahrhunderts Europa; die Hunnen, über die Wolga geschoben, vertreiben die Gothen aus ihren Sitzen, und die Gothen geben das Zeichen zur großen Germanischen Völkerwanderung. Verzweifelung und Härte auf Germanie

ſcher Seite; politiſche und körperliche Entkräftung auf Römiſcher: wie hätte der Römer in dem ungleichen Kampfe ſein Gebiet länger behaupten können! Ewig iſt das Geſetz der Ebbe und Fluth auch in der Herrſchaft der Völker. Anderthalbtauſend Deutſche Meilen, von der Nordgränze des entlegenen China, bis an die Säulen des Herkules, erſtreckte ſich der größte aller Völkerzüge. Von den Germanen, die der Umfang der Revolution erreichte, waren die meiſten ziemlich gleichgültig gegen die bisherige Heimath: alle, die vor dem Ausbruche der Völkerwanderung entfernter von den Römiſchen Gränzen ſich aufgehalten hatten, die, bloße Nomaden, mit ihren Heerden in den weiten Ebenen des heutigen ſüdlichen Europäiſchen Rußlands, der Moldau und Wallachey, jenen trefflichen Weidegegenden, umhergezogen waren, ſtets reiſefertig als Hirtenvölker, überließen der Uebermacht andringender Feinde die Heimath, und ſuchten ſich eine neue weiter in Weſten. Ganz anders hingegen die kleinere Zahl derer auf dem Schauplatze der großen Völkerwanderung, die unmittelbar neben den Römern, am linken Ufer der Nieder-Donau, gewohnt, und Ackerbau getrieben, hatten. Dieſen war die Heimath über Alles theuer, Grund-Eigenthum ein überwiegender Umſtand. An den Boden gefeſſelt, auf den ſie Kräfte verwandt hatten, entſchloſſen ſich dieſe Oſtgothiſchen Völker, Hunniſche Unterthanen zu werden, da die meiſten ihrer Stammgenoſſen, in deren Vereine ſie bisher Schutz und Vertheidigung ge-

funden hatten, davon zogen. Doch behielten sie, unter Vergünstigung der Sieger, ihre Stammfürsten.

So waren auch weiter oben an der Donau, und in den Gegenden des Rhein-Gebietes, die Völkerschaften, die auf heutigem Deutschen Boden zu den ältesten des Frankenstaates gehörten, um die Zeit der Stiftung dieses Staats ohne Ausnahme seßhaft und ackerbauend: die Franken, Ripuaren, Alemannen, Bayern, Thüringer. Auſſer der angedeuteten politischen Gestalt des damahligen Europa, beurkunden diese Lebensart auch die Gesetze jener Völker, uralte Rechtsgewohnheiten, wenn gleich erst ungefehr anderthalb Jahrhunderte nach dem Ursprunge des Frankenstaats in schriftliche Sammlungen gebracht, seitdem mit dem Christenthume Männer, in der Schreibkunst geübt, in diese Gegenden kamen. Die öffentliche Verfassung der genannten Alt-Deutschen Völkerschaften hatte sich ebenfalls nach Maßgabe des Nationalgewerbes zur Zeit der entstehenden bürgerlichen Verbindung gebildet; eine erweiterte und veredelte Nachbildung der innern Verfassung eines groſſen damahligen Gehöfdes. Eine besondere Sicherheits-Anstalt in den Zeiten der ersten Anlage der bürgerlichen Gesellschaft, enthielt das Gebiet einer Alt-Deutschen gutsherrlichen Familie, auſſer den Leibeigenen, verkäuflichen Sachen, die nicht wesentlich zu dem Grundstücke gehörten, viele abhängige Unterſaſſen. Sämmtlich auf dem Grunde und Boden der Gutsherrschaft ansäſſig, dinglich unfrey, verrichteten

dieſelben für die Nutzung einiges Landes, deſſen Ertrag zum Unterhalte der Ihrigen hinreichte, und für den Schutz, den ſie in der Mitgliedſchaft des kleinen Staats der Grundſaſſen fanden, verſchiedene Dienſte im herrſchaftlichen Hauſe, auf dem Hofe, und bey den verſchiednen Zweigen der Wirthſchaft; führten auch die Waffen zur Vertheidigung des Hofes und aller Zugehörungen, und begleiteten ihre Herrn auf Kriegszügen.

Leute: ſo hießen allgemein dieſe grundherrlichen unfreyen Unterthanen ſowohl der gemeinen Landeigenthümer, als der vornehmern, in deren Familie die Stammfürſtenwürde erblich war; eine Benennung, die ſo häufig vorkömmt, und den bürgerlichen Verhältniſſen der älteſten Germaniſchen Gutsunterthanen ſo genau entſpricht, daß die Ausmittelung der eigentlichen Bedeutung derſelben zu den Gegenſtänden der einleitenden Unterſuchungen gehören muß. Aus vielen Stellen in den Geſetzen und Urkunden abzunehmen, ſcheint Pflicht und Treue die Grundbedeutung des Ausdruckes Leudum, Leudis, Leodis, geweſen zu ſeyn. Unter den aufbehaltenen älteſten Formularen landesherrlicher Verordnungen befindet ſich eins, wie der König den Kreis-Grafen aufgiebt, ihre Kreis-Saſſen zu entbieten, um ſeinem Sohne in Gegenwart eines auſſerordentlichen königlichen Bevollmächtigten die Landes-Huldigung zu leiſten; mit der Ueberſchrift: »ut *Leudesamia* promittantur re-

gi.« [1]). — *Samia* ist wahrscheinlich verunstaltet aus *Sacramenta;* denn in einer ähnlichen Sammlung, die das angeführte Formular ebenfalls, und mit derselben Ueberschrift, enthält, folgt unmittelbar darauf das Formular des Huldigungs-Eides, mit der Ueberschrift: »*sacramentum fidelitatis.*« [2]) Vielleicht ist daher die Vermuthung nicht allzu gewagt, das bekannte Laudemium sey nicht von Laus, sondern wieder verderbt aus Laudesamium, Laudesmium. Ursprünglich ist wohl unter Laudemium die Lehn-Huldigung selbst, das Versprechen der Lehntreue, verstanden worden, gleichbedeutend mit Homagium, (wie Leudis mit Homo); wie aber häufig die Gebühren, die bei gewissen Gelegenheiten bezahlt werden müssen, im Mittelalter den Namen der Sache selbst, auf welche sie sich beziehn, angenommen haben, so ist die Benennung Laudemium auf die Geld-Abgabe übergegangen, die in den bekannten Fällen bei der Lehnhuldigung geleistet werden muß. Lehnwaare ist verunstaltet von Lehn-Währ, d. i. Lehn-Gewährung, Zusicherung des Lehns von Seiten des Lehnherrn, gegen gewisse Gebühren von Seiten des Lehnmannes. Zusicherung nämlich, Verbürgung oder Gewährschaft, (Warantie, Guarantie) ist eine abgeleitete Bedeutung des Wortes Leud; daher wird das bekannte Währgeld, d. i.

1) Marculf. I. 40.
2) Lindenbrogii form. 40.

die Satisfactions-Summe, für welche, bei einem Morde, oder andern Verbrechen, zufolge der Criminalrechts-Verfassung der Germanischen Vorzeit, die Familie des Mörders solidarisch der Familie des Ermordeten Gewährschaft leisten mußte, häufig in den Gesetzen genannt Leudum, Leudis, Leodis. [1]) Ist die angeführte Grundbedeutung von Leud, dem allgemeinen Namen der Altgermanischen Gutsunterthanen (im Gegensatze der Leibeigenen), richtig, so sind Leute, d. i. Verpflichtete, und Getreue, völlig gleichbedeutend.

Der Hofherr war Gesetzgeber und Richter dieser Hintersassen; beides jedoch sehr natürlich blos der Form nach. An den Verfügungen in Wirthschafts- und Polizey-Angelegenheiten hatten die Hof- und Haus-Officianten großen Antheil: je unwissender

1) Lex Salica, tit. 38. l. 7; et Pactus legis Salicae, tit. 37. l. 8: „*leudum* non solvat.“

Ibid. tit. 43. l. 11. "unusquisque secundum modum „*leudis* suae componatur.“ — l. 12. "medietatem *leudis* ejus componat.“

Appendix Marculfi, form. 23. 51. ap. Baluz. T. II. p. 449. 464.

Caroli M. Cap. V. a. 803, c. 12.

Ludovici pii Cap. Wormat. tit.: de honore ecclesiarum etc. ap. Baluz. I. 669: „*leudem* interfecti, et „insuper bannum nostrum solvere cogatur.“

Caroli calvi Capp. tit. 14. c. 5. — tit. 45. c. 2.

Lothárii imperat. dipl. a. 854. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. I. p. 136.

der und ſchwächer der Menſch, deſto abhängiger von dem Urtheile derer, die ihn umgeben. Der Grundherr war alſo keineswegs eigentlicher Selbſtherrſcher, — überhaupt blos eine ſtaatsrechtliche Idee; — eben ſo wenig alleiniger, unabhängiger Richter. Es iſt dem Menſchen ſo natürlich, in ſeinen Händeln ſich auf Zeugen zu berufen; auch verläugnet ſelbſt die roheſte Menſchen-Natur nicht alles Gefühl von Gerechtigkeit: der Hof- und Gerichts-Herr fällte demnach das Urtheil blos nach Maßgabe der Ausſage von Zeugen, doch nur ſolchen, die keine Leibeigene waren; mit Rückſicht auf die Meinung der vorzüglichſten Hof- und Haus-Beamten. Von dieſer Verfaſſung eines ländlichen Privatgebiets war die älteſte Conſtitution des Staatsgebiets, die Ur-Verfaſſung der ackerbauenden Altdeutſchen Völkerſchaften, eine veredelte, und im Großen ausgeführte, Nachbildung. Ein bloßer Inbegriff ländlicher Grundſtücke und einzelner Wirthſchaftshöfe, war jedes der kleinen Reiche nicht viel mehr, als ein großes Landgut mit vielen ſelbſtſtändigen Vorwerken. Der reichſte Landeigenthümer, als ſolcher der angeſehenſte, war das Haupt des Grundherrn-Vereins: er befehligte in Nationalkriegen, hatte den Vortrag in den Volks-Verſammlungen, und führte die Aufſicht bei der Selbſtgerichtsbarkeit der Staatsbürger. Blos darin unterſchieden ſich Copie und Original, daß in jener die Mitglieder der Geſellſchaft auf eigenem Grunde und Boden ſaßen, alſo völlig

frey waren, in diesem aber auf dem Grundstücke der Herrschaft, also dinglich unfrey. Noch genauer war daher die besondere Fränkische Constitution der ursprünglichen Verfassung eines Altdeutschen Gehöfes nachgebildet: hier wurden sogar die wirthschaftlichen Privatbeamten des Königs zu Reichsbeamten, die bisherigen blos grundherrlichen Hintersassen zu landesherrlichen, erhoben; wie die folgende Ausführung darthun wird.

Landwirthschaft, insbesondere Ackerbau, als einziges Gewerbe der Völker des Fränkischen Staats um die Zeit der Entstehung desselben, hatte auch einige Milderung der Sitten und des gesellschaftlichen Zustandes bewirkt, wodurch sich die Fränkischen Unterthanen von den, weiter in Osten einheimisch gewesenen Stammverwandten, bloßen Hirtenvölkern, unterschieden. Es ist der Grundstein zur bürgerlichen Kultur, zur Selbstständigkeit und Stärke eines Volks, wenn dasselbe das unstete Jagd- und Hirten-Leben verläßt, sich an feste Wohnsitze gewöhnt, und das Feld zu bauen anfängt. Die Einförmigkeit des bloßen Geschäfts der Viehzucht; der beständige Aufenthalt unter dem Vieh, und der Müssiggang derer, die es hüten; die zerstreuete Lage der Zelte und Hütten, also die seltne Gelegenheit zu gesellschaftlichen Reibungen; die schwache Bevölkerung; der Mangel an Nacheiferung; der geringe Umfang der Bedürfnisse; die Leere des Lebens: alles vereinigt

ſich, die Hirtenvölker in dem Zuſtande der Ungelenkigkeit, Trägheit, Rohheit, und thieriſchen Abſpannung, zu erhalten. Mehr Bedürfniſſe und Geſchäfte bei einer, durch Ackerbau erweiterten, Landwirthſchaft, mehr Wechſel in den Beſchäftigungen, mehr Gemeinſchaft unter ſeßhaften, feldbauenden Völkern, mehr Berührungspunkte, ſtärkere Bevölkerung, ſpornen zur Thätigkeit an, wecken viele Kräfte aus dem Schlummer, und wirken dadurch wohlthätig ſowohl auf den innern Menſchen, als auf die Sitten und geſellſchaftlichen Formen.

Obgleich aber, mit den rohern nomadiſchen Germanen verglichen, die älteſten Bewohner des Fränkiſchen Deutſchlands, ackerbauend und ſeßhaft, die erſte Stufe der bürgerlichen Kultur erſtiegen hatten; ſo ſtanden ſie doch, für ſich ſelbſt betrachtet, zur Zeit der Gründung des Frankenſtaats noch tief genug, um in die Reihe der rohen Völker geſetzt werden zu müſſen; und dieſe Periode der Kindheit des bürgerlichen und geſellſchaftlichen Zuſtandes dehnte ſich aus durch viele Jahrhunderte. Eine vollſtändige Vorſtellung von dem öden, der Thierheit noch ziemlich verwandten, Zuſtande, geben die Beſchaffenheit und die Summe der gangbaren Verbrechen, die aus den älteſten Strafgeſetzen erhellen; die unaufhörlichen Kriege, in welche die einzelnen Völkerſchaften, gleich den älteſten Griechen, verwickelt waren; und die wilde allgemeine Sitte vor dem Urſprunge des Frankenſtaats, daß große Landeigenthümer, beſonders Stamm-

fürsten, verführt durch das Recht der Waffen, als Unternehmer von Kriegszügen auftraten, ihre Leute oder Getreuen, vorzüglich deren erwachsene Söhne, bewaffneten, und an der Spitze derselben nahe und fern auf Raub und Beute auszogen.

Solche räuberische Einfälle der verwegenen Salisch-Fränkischen Häuptlinge aus den Gegenden der Nieder-Maas in das benachbarte Nord-Gallische Gebiet der Römer, haben die Gründung des fränkischen Staats veranlaßt. Nichts von den Umständen bei der Anlegung dieses merkwürdigen Staatsgebäudes, des Musters für die landwirthschaftlichen Europäischen Staaten, die in den beiden Angeln aller neuern Verfassung, Hierarchie und Lehnwesen, laufen; nichts von dem Getümmel der Räuberzüge, Schlachten, Siege, Niederlassungen der Abenteurer in Römischen Provinzen; nichts von der Folgereihe der Regenten des neugestifteten Reichs; nichts endlich von der Erweiterung und Theilung desselben. Dingen, ohne Einfluß auf die Anlage und Bildung der Stände Deutschlands; überdies schon oft genug vorgetragen. In dem vielfachen Gewebe der Fränkischen Geschichte soll hier blos der Faden der Umstände und Ereignisse verfolgt werden, die von wesentlichem, unverkennbarem Einflusse auf den Ursprung der verschiednen Stände in Deutschland gewesen sind.

Die erste und vorzüglichste Aufmerksamkeit gebührt den merkwürdigen sogenannten Leuten, mit denen drey auf einander folgende Salisch-Fränkisch

Stammfürsten, gleich Räuberhauptleuten an der Spitze ihrer Horde, den Stamm des Frankenreichs gründeten, und die folgenden Könige die Erweiterung bewirkten. Als Guts-Unterthanen, die das nutzbare Eigenthum eines Grundstückes des Ersten unter den Landherrn inne hatten, waren die königlichen Leute oder Getreuen, wie die Hintersassen aller andern Gutsbesitzer, dinglich abhängig von dem Grundherrn, und demselben zu Haus- Hof- und Kriegs-Diensten verpflichtet. Sie, oder mehrentheils ihre erwachsenen Söhne, unruhige, übermüthige Jünglinge, die daheim in der Jagd nicht Absatz genug für das Uebermaß ihrer Kräfte fanden, und die unmittelbaren ländlichen Arbeiten, das Werk der leibeigenen Knechte ihrer Väter, für erniedrigend hielten, fanden ihre Ehre, ihren Genuß, darin, das Kriegsgefolge, die Haustruppen, des mächtigsten Landeigenthümers auszumachen. Wie streng sie dem Unternehmer der Züge unterworfen waren, welchen Despotismus derselbe besonders in Dienstsachen über sie ausübte, läßt sich aus der bekannten Erzählung Gregors von Tours abnehmen, die, obgleich ausgeschmückt, doch der Hauptsache nach als richtig anzunehmen ist. Es war ein alter Nationalgebrauch der Germanischen Völker, Alles, was bei öffentlichen Plünderungen, räuberischen Einfällen in fremde Gebiete, feindlichen Landungen ꝛc. erbeutet ward, unter öffentlicher Autorität in Loose zu vertheilen, über welche sich dann die Mitglieder der Räuberbande vertrugen; ein Ge-

brauch, der lange noch bei den Skandinavischen Horden, die unter Anführung eines Fylkisprinzen auf Plünderung zur See und zu Lande auszogen, und bei den berüchtigten Normannen fortgedauert hat; ja, den noch heute gewisse Europäische See-Völker beibehalten, die, in gehässigem Widerspruche mit sich selbst, dem übrigen Europa in der gesammten Kultur vorzuleuchten sich einbilden, und doch in Kriegen, dem Völkerrechte, der Menschheit, zum Hohne, das Privat-Eigenthum anzufallen, Seeräuberey zu treiben, sich nicht entblöden. Diesem Nationalgebrauche gemäß, sollte einst, nach dem entscheidenden Siege Ludwigs des Ersten über den Römischen Feldherrn Syagrius, wodurch der Römischen Herrschaft in Gallien ein Ende gemacht wurde, eine große Beute-Verlooſung bei der Stadt Soiſſons vor sich gehn. Es war unter andern ein schön gearbeitetes Kirchengefäß aus Rheims geraubt worden, das der Bischof dieſes Sprengels, Remigius, durch Vermittelung des jungen Königs wieder zu erhalten wünschte. Geneigt dieſen Wunsch zu erfüllen, machte der Sieger den verſammelten Leuten den Antrag, dieſes Gefäß nicht mit zu verlooſen, ſondern es ihm, über ſeinen Antheil, auſſerordentlich zu bewilligen. Einen einzige ausgenommen, bezeugten ſich alle übrige Kriegsgenoſſen unbedingt bereitwillig, unter Aeuſſerungen, die mehr als bloße Höflichkeit gegen den Feldherrn, die eine ſtarke, auf rechtliche Verhältniſſe gegründete, Unterwürfigkeit verrathen. »Ruhmvoller König,«

läßt der Geſchichtſchreiber die Haustruppen ihren Herrn, den erſten Fränkiſchen Monarchen, anreden, »Alles, was vor uns liegt, iſt dein; wir ſelbſt ſind dei»ner Herrſchaft unterworfen; thue, was dir gefällt; »Niemand vermag, deinen Befehlen zu widerſtreben.« Blos jener einzige, ein unbeſonnener, eigennütziger Menſch, ſtieß mit dem Gewehr in das Gefäß, und rief: »Nichts über dein Loos!« — Alle erſtaunten. Der König hielt an ſich. Der bewußte Nationalgebrauch vermochte ſo viel über den ſtürmiſchen Jüngling, daß er die Rache bis zur Muſterung im nächſten Frühjahre unterdrückte. Dann aber ergriff er die Gelegenheit, im Dienſte dem Unbeſcheidenen anzukommen. Er fand die Rüſtung deſſelben durchaus ſchlecht; er riß ihm die Streit-Axt aus den Händen, und warf ſie zu Boden; und indem ſich der Franke bückte, ſie wieder aufzunehmen, ſpaltete er ihm den Kopf. »So machteſt du es,« rief er, »mit dem »Gefäße bey Soiſſons.« [1])

Je mehr die Fränkiſchen Regenten von Ludwig dem erſten bis zu Karln dem Großen, vermittelſt der immer zahlreichern ſtehenden Haus- und Reichs-Truppen, die Monarchie erweiterten, deſto mehr Ländereyen, und darunter ſehr weitläuftige, fielen den Siegern zu. Keineswegs aber waren dies Beſitzungen von Privatperſonen, angemaßt von der Willkühr

1) Gregor. Tur. hist. Franc. l. II. c. 27.
jusd. hist. epitomata per Fredegar. c. 16.

der Eroberer. Die Lüsternheit der ersten Räuberhorden wurde am meisten durch bewegliche Schätze gereitzt; und weiterhin, als der überglückliche Erfolg der, auf Fang und Raub unternommenen, Züge, auf Ansprüche und Plane führte, lag bei den Kriegsunternehmungen Begierde nach Oberherrschaft zum Grunde.

Bei aller Rohheit der Gesinnungen, allem Mangel an Rechtsgefühle, ließen daher die Fränkischen Regenten das Privat-Eigenthum der unterjochten Völker unangetastet; selbst die besiegten Römer, nicht ein Mahl Stammverwandte der Sieger, behielten ihr Eigenthum. [1]) Blos die Güter der besiegten einzelnen Stammfürsten in Deutschland, lauter Familien-Güter derselben, eigneten sich die Fränkischen Regenten zu, sobald diese kleinern oder größern Volkshäupter vertilgt oder abgesetzt wurden; — ein Schicksal, das die Fürsten des Franken-Bundes sogleich bei der Unterjochung erfuhren, [2]) die Thüringischen im Jahre 530, [3]) die Allemannischen im Jahre 745, [4]) die

---

1) Lex Salica, tit. 44. l. 15: „Romanus homo *possessor*, id est, qui *res* in pago, ubi remanet, *proprias* possidet.

2) Gregor. Tur. l. II. cc. 27. 40. 41. 42.
Ejusd. hist. epit. per Fredegar. cc. 26. 28.

3) Gregor. Tur. l. III. cc. 7. 8.

4) Continuat. Chron. Fredegar. P. III. c. 115.: „revocato sibi ducatu etc.“
Appendix-gestor. regum Franc. ap. Chesnium, T. 1. p. 720.
Annal. Mettens. a. 745.

Bayerſchen im Jahre 788. [1]) Eben ſo nahmen die Fränkiſchen Sieger alle die Orte am Rhein entlang, und an der Donau, in Beſitz, die der Römiſche Staat, einſt Beherrſcher der Deutſchen Provinzen im Weſten des Rheins und im Süden der Donau, zu Militairplätzen eingerichtet hatte. Nur in zweyen Fällen haben die Fränkiſchen, auch nachher die Deutſchen, Könige, Privateigenthum eingezogen, und zu ihren Gütern geſchlagen: wenn ſich die Eigenthümer groſſer Verbrechen ſchuldig gemacht hatten; [2]) und wenn die Familie ausgeſtorben war; [3]) einige wenige Umgriffe abgerechnet. [4])

Fiskaliſche Ländereyen oder Villen: ſo werden ſowohl die alten Stamm- und Familien-Güter

---

1) Eginhard. vita Caroli M. c. XI. a. 788: „neque Provin„cia, quam tenebat, ulterius duci, sed comitibus ad „regendum commissa est.“
Ejusd. Annal. de gestis Caroli M. a. 788.

2) Gregor. Tur. l. III. c. 24. a. 534. — l. V. c. 5. a. 576. Annales Nazariani. a. 786.
Caroli M. dipl. a. 797. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. 1. p. 51.
Ejusd. dipl. a. 807. ibid. p. 60.
Ludovici pii dipl. a. 819. ap. Schaten. Annal. Paderborn. p. 65.
Ejusd. dipl. a. 839. ap. Mart. et Dur. l. c. p. 97.
Ottonis I. dipl. a. 966. ap. Hontheim. T. 1. p. 304.

3) Conradi III. dipl. a. 1144. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 37. et ap. Hontheim. 1. p. 551: „defuncto bonae „memoriae Wilhelmo, palatino comite, omnia ejus al„lodia justis modis in regni proprietatem jure deve„nerunt.“

4) Fredegar. Chron. c. 80. a. 638.

der Eroberer. Die Lüsternheit der ersten Räuberhorden wurde am meisten durch bewegliche Schätze gereitzt; und weiterhin, als der überglückliche Erfolg der, auf Fang und Raub unternommenen, Züge, auf Ansprüche und Plane führte, lag bei den Kriegsunternehmungen Begierde nach Oberherrschaft zum Grunde.

Bei aller Rohheit der Gesinnungen, allem Mangel an Rechtsgefühle, ließen daher die Fränkischen Regenten das Privat-Eigenthum der unterjochten Völker unangetastet; selbst die besiegten Römer, nicht ein Mahl Stammverwandte der Sieger, behielten ihr Eigenthum. [1]) Blos die Güter der besiegten einzelnen Stammfürsten in Deutschland, lauter Familien-Güter derselben, eigneten sich die Fränkischen Regenten zu, sobald diese kleinern oder größern Volkshäupter vertilgt oder abgesetzt wurden; — ein Schicksal, das die Fürsten des Franken-Bundes sogleich bei der Unterjochung erfuhren, [2]) die Thüringischen im Jahre 530, [3]) die Allemannischen im Jahre 745, [4]) die

---

1) Lex Salica, tit. 44. l. 15: „Romanus homo *possessor*, id est, qui *res* in pago, ubi remanet, *proprias* possidet.

2) Gregor. Tur. l. II. cc. 27. 40. 41. 42.
Ejusd. hist. epit. per Fredegar. cc. 26. 28.

3) Gregor. Tur. l. III. cc. 7. 8.

4) Continuat. Chron. Fredegar. P. III. c. 115.: „revocato sibi ducatu etc.“
Appendix gestor. regum Franc. ap. Chesnium, T. 1. p. 720.
Annal. Mettens. a. 745.

Bayerſchen im Jahre 788. [1]) Eben ſo nahmen die Fränkiſchen Sieger alle die Orte am Rhein entlang, und an der Donau, in Beſitz, die der Römiſche Staat, einſt Beherrſcher der Deutſchen Provinzen im Weſten des Rheins und im Süden der Donau, zu Militairplätzen eingerichtet hatte. Nur in zweyen Fällen haben die Fränkiſchen, auch nachher die Deutſchen, Könige, Privateigenthum eingezogen, und zu ihren Gütern geſchlagen: wenn ſich die Eigenthümer großer Verbrechen ſchuldig gemacht hatten; [2]) und wenn die Familie ausgeſtorben war; [3]) einige wenige Umgriffe abgerechnet. [4])

Fiskaliſche Ländereyen oder Willen: ſo werden ſowohl die alten Stamm- und Familien-Güter

---

1) Eginhard. vita Caroli M. c. XI. a. 788: „neque Provin„cia, quam tenebat, ulterius duci, sed comitibus ad „regendum commissa est.“

Ejusd. Annal. de gestis Caroli M. a. 788.

2) Gregor. Tur. l. III. c. 24. a. 534. — l. V. c. 5. a. 576. Annales Nazariani. a. 786.

Caroli M. dipl. a. 797. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. I. p. 51.

Ejusd. dipl. a. 807. ibid. p. 60.

Ludovici pii dipl. a. 819. ap. Schaten. Annal. Paderborn. p. 65.

Ejusd. dipl. a. 839. ap. Mart. et Dur. l. c. p. 97.

Ottonis I. dipl. a. 966. ap. Hontheim. T. I. p. 304.

3) Conradi III. dipl. a. 1144. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 37. et ap. Hontheim. I. p. 551: „defuncto bonae „memoriae Wilhelmo, palatino comite, omnia ejus al„lodia justis modis in regni proprietatem jure deve„nerunt.“

4) Fredegar. Chron. c. 80. a. 638.

der Merovingischen und Karolingischen Dynastie, seitdem diese nach einander zur Landesherrschaft gelangt waren, als die, in den Besitz der Ueberwinder gekommenen Erbgüter der bisherigen Stammhäupter, allgemein von den Geschichtschreibern und Concipienten der Urkunden jener Jahrhunderte genannt, [1]) von Männern, die mit Römischen Begriffen und Kunst-Ausdrücken bekannt waren. Unter Fiskus verstand man überhaupt das Vermögen öffentlicher Personen und Korporationen, besonders also freilich des Landesherrn, aber auch das der geistlichen Stiftungen. [2]) In den Zusammenfluß jener beiden tief eingedrungenen Gewohnheiten der ackerbauenden Alt-Deutschen Völker: daß viele Parcellen von dem Grunde und Boden der größern Landeigenthümer als nutzbares Eigenthum an dienstpflichtige Hintersassen ausgethan waren, und daß diese sogenannten Leute, wann sie mit ihren Herrn auf Plünderung auszogen, Theil an der Beute nahmen, — muß die Grundveranlassung des Reichslehnwesens gesetzt werden. Bewogen durch diese Nationalgewohnheiten, traten die Fränkischen Könige ihren Leuten und Kriegsgenossen angemessene Theile von den angemaßten Ländereyen ab; in der

1) Gregor. Tur. l. VI. cc. 32. 45. ad. 583. 584. Charta pactionis, a. 587. ap. Baluz. T. I. p. 13.
Caroli M. Cap. de villis, cc. 4. 6. 52.

2) Marculf. l. I. form. 2.
Eginhardi Abbatis epist. VIII. ap. Bouq. T. VI. p. 371.

damahligen Kanzleysprache, der lateinischen, am häufigsten Beneficien, oft aber auch fiskalische Güter, genannt, da der König, an die Stelle der bisherigen Eigenthümer getreten, immer das Eigenthum behielt, und den Leuten blos den Besitz und die Nutzung auf Lebenszeit, oder auf Wiederruf, einräumte. Wären die königlichen Leute nicht dem Ursprunge nach grundherrliche oder Privat-Unterthanen des Königs gewesen; hätten sie also nicht zu demselben in einem Verhältnisse der Abhängigkeit gestanden, wovon die Aeusserung der Truppen bei Soissons, und der Gewaltstreich des tyrannischen Ludwigs bei jener Frühjahrsmusterung, die deutlichsten Beweise abgeben; wären im Gegentheile die Kriegsgefährten lauter Freywillige gewesen: so hätten sie vielleicht die, ihnen zufallenden, Güter, eigenthümlich und erblich erhalten, und der alte Gebrauch, die Beute zu theilen, wäre überwiegend gewesen. Rechtmäßig erblich sind diese fiskalisch-adlichen Güter, (im Gegensatze der fiskalisch-königlichen, oder der Domainen), diese Fränkischen Reichslehen, niemahls gewesen. Genug Beispiele sind aufbehalten, theils, wie die Lehngüter, bei dem Tode der zeitigen Besitzer, an den König zurückgefallen, [1]) theils, wie sie zur Strafe für Ver-

1) Theoderici dipl. a. 660. ap. Mabillon, de re dipl. l. VI. p. 471: „villa, nuncupanti Latiniaco, — qui — — post „discessum ipsius Warratune, in fisco nostro fuerat re„vocata."

Childeberti III. dipl. a. 694. ap. eund. p. 476: „vil-

gehungen, den Leuten entzogen worden sind, [1]) theils endlich, wie die Besitzer sie zu verlieren befürchtet haben. [2]) Sie glichen demnach den heutigen Komthureygütern des Johanniterordens. Die fiskalischen Güter, welche die Könige zuweilen ihren Lieblingen als Eigenthum, also mit dem Rechte der Erblichkeit, schenkten, [3]) dürfen nicht mit erblichen Lehngütern verwechselt werden.

In so fern die königlichen oder Reichs-Lehnmannen, eine veredelte, im Großen ausgeführte, Nachbildung der Alt-Deutschen gutsherrlichen Unterfassen, das nutzbare Eigenthum fiskalischer Güter inne hatten, hießen sie Vassen des Königs oder des Reichs, d. i. Veste, auf königlichem Grunde und Boden Ansässige. In so fern sie aber beständig zu dem Könige in dem Verhältnisse der Privat-Unter-

---

„la, noncopante Napsiniaco — quem — de fisco in„lustri viro Pannichio fuit concessum, et post discess„um praedicto Pannichio ad parte fisci nostri fuit „revocatum.“

1) Gregor. Tur. l. V. c. 5: „villas, quas ei rex a fisco in „territorio Suessionico indulserat, abstulit.“ — — l. IX. c. 38: „privati a rebus, quas a fisco meruerant.“ Caroli Martelli dipl. a. 726. ap. Bouq. IV. p. 705. Annal. Bertin. a. 866.

2) Eginhardi epist. 26. 27. 28. ap. Bouq. VI. p. 374. 375.

3) Marculf. 1. form. 17: „Rex, parens noster, villam, quam „antea ad fisco suo adspexerat, et ille (vir illustris) te„nuerat pro fidei sui respectu, — — eidem concessit.“ — — „Ipse et posteritas ejus eam teneant et possideant, et cui voluerint ad possidendum relinquant.“

würfigkeit blieben; demſelben, auſſer den Kriegsdienſten, fortdauernd, als ihren Grundherrn, auch zu gewiſſen Haus- und Hof-Dienſten verpflichtet waren, wie es das Alt-Deutſche Syſtem der Grundherrlichkeit mit ſich brachte: werden ſie in den Urkunden, Geſetzen und hiſtoriſchen Werken, nach dieſem Verhältniſſe benannt: nämlich entweder mit dem Deutſchen Ausdrucke Leute, [1]) oder mit dem gleichbedeutenden Lateiniſchen, Miniſterialen, oder auch Getreue, Trauten, [2]) verunſtaltet Antruſtionen; [3]) oder endlich königliche Familie, königliches Haus.

---

1) Charta pactionis in conventu apud Andelaum, a. 587. ap. Baluz. I. 14. 15: „*Leudes* illi, qui domno Gunthchramno sacramenta primitus praebuerant.“

Chlotarii edictum a. 615, c. 17. ibid. p. 23: „quae „unus de *fidelibus ac leodibus*, suam fidem servando „domino legitimo, interregno faciente visus est perdidisse etc.“

Gregor. Tur. l. III. c. 23. „(Theudebertus rex) a „*leudibus* suis defensatus est.“ — l. VIII. c. 9.

Fredegarii Chron. sive Appendix ad S. Gregorii hist. cc. 1. 27. 41. 54. 56. 79. 87: „jussu Sigiberti omnes „*leudes* Austrasiorum in exercitu gradiendum bannit „sunt.“

Fredegar. continuat. jussu Nibelungi, a. 768.

Theoderici dipl. a. 725. ap. Mabillon, l. VI. p. 489.

2) Caroli Calvi Capp. tit. 27. c. 4: „sine solatio et comi„tatu *Drudorum* atque vassorum.“

3) Marculf. 1. form. 18.

Lex Sal. tit. 32. c. 20. — tit. 74. c. 2. — tit. 76. c. 1 — 3 ap. Bouq. T. IV. p. 142. seq.

Der Begriff der Dienſtbarkeit ward in den mittlern Jahrhunderten ſo herrſchend, durchdrang ſo allgemein die angränzenden Verhältniſſe, daß auch Vaſſal, das Diminutiv von Vaſſe, alſo geringerer Veſter, und Dienſtmann, gleichbedeutend wurden, [1]) daher denn Vallettus, [2]) wieder das Diminutiv von Vaſſall (Vassallettus, Vasletus, Valet,) die Bedeutung Diener angenommen hat. Je höher die Fränkiſchen Könige durch das Glück der Waffen, und durch die Tapferkeit der abgehärteten, beſtändig in Uebung erhaltenen, Leute, gehoben wurden; je mehr ſich der Umfang der eroberten Länder erweiterte: deſto größer ward die Zahl der fiskaliſchen Grundſtücke, deſto ſtärker die Schaar der abhängigen Leute, denen ſie zur Nutzung eingeräumt wurden; deſto heftiger die Eitelkeit der Könige. Es bildete ſich ein zahlreicher und glänzender Hofſtaat, dem Urſprunge und Weſen nach die Alt-Deutſchen grundherrlichen Haus- und Hof-Leute, nur in weit größerm Stile, denn je mehr ſich der König erhob, deſto höher ſtiegen auch ſeine Leute. Sie wurden Reichsminiſterialen genannt, Miniſterialen, die für die Nutzung reichsſäſſiger Gü-

---

1) Hincmar. epist. de ordine palatii, c. 28. Ludovici pii Cap. V. a. 819. c. 26.

2) Friderici II. imp. Salvus conductus pro Gerardo de Sinzich, a. 1223. ap. Guden. Cod. dipl. T. II. p. 934: „Gerardum de Sinzehe, *Vallettum et fidelem* nostrum.“

ter dem Könige als Reichsoberhaupte dienten; zum Unterschiede von den Privatministerialen, die sich alle Gutsherrn, auch der König auf seinen Villen, und die königlichen und Reichs-Leute auf ihren Lehngütern, hielten. [1])

In Jahren des Friedens lebten die meisten Immediat-Leute oder Reichsministerialen, wenn sie nicht zugleich erbeigenthümliche Grundstücke besaßen, auf den, ihnen zugetheilten, fiskalischen Gütern, [2]) und bewirthschafteten dieselben mit Hülfe verschiedener unfreyen Hintersassen und erkaufter Leibeignen. Sie thaten blos Hof-Dienste, wann der König in die Provinz kam, welches freilich fast jährlich geschah, bei der lange anhaltenden Gewohnheit der Fränkischen und nachher auch der Deutschen Könige, beständig mit ihrem Gefolge durch das Reich zu ziehn, und sich abwechselnd auf denjenigen ihrer Villen aufzuhalten, welche mit Pfalzen, d. i. mit geräumigen Wohngebäuden, versehn waren, und davon Haupt-Villen (villae capitaneae) hießen. [3]) Viele andere Reichsministerialen lebten zwar auch auf Lehngütern in den Provinzen zerstreut, thaten aber beständig Dienste. Dies waren die Staatsbeamten. In

---

1) Hincmar. l. c. C. 33: „de minoribus vero, vel proprie „palatinis, *non generaliter ad regnum pertinentibus*, „sed specialiter ad personas quasque respicientibus etc.“

2) Pactio apud Andelaum, a. 587. ap. Baluz. I. p. 14.

3) Caroli M. cap. de villis, c. 19.

einem Zeitalter nämlich, wo man die Hofdienerschaft und die Militairpersonen von Staatsbeamten noch nicht zu unterscheiden verstand, wurden auch die Staatsämter mit Männern besetzt, die zum königlichen Hofstaate gehörten. Manche Reichsministerialen endlich hatten die beständige persönliche Bedienung des Königs, und der Familie desselben; diese konnten sich also nur selten auf ihren Lehngütern aufhalten, und mußten dieselben verwalten lassen.

Nach Alt-Deutscher grundherrlicher Hof-Verfassung hatte das Hof-Gesinde einen Vorsteher aus seiner Mitte, einen Wirthschafter, in der Folge Mayer genannt, der die Polizey innerhalb des Gehöfdes, und auf dem Felde, handhabte, und die ökonomischen Beschlüsse des Gutsherrn zur Ausführung brachte. Wie seit der Stiftung des Frankenstaats die ehemahligen Grundsassen des Königs allmählig zu bedeutenden Reichssassen heranwuchsen, wiewohl mit beibehaltnen, blos veredelten, Dienstverhältnissen zu dem Könige: eben so ward aus diesem Hofmayer des Königs ein mächtiger Reichsmayer mit dem ersten Range nach dem Könige, doch unter Fortdauer des Namens major domus palatii, [1]) auch princeps domus, [2]) und rector oder praefectus palatii. [3])

In

1) Fredegar. Chron. cc. 24. 84. — Continuat. c. 91.

2) Chronicon Beauense, ap. Acher. T. II. p. 404.

3) Vita S. Arnulfi, episc. Metens. ap. Bouq. T. III. p. 507.

In den frühern Zeiten verdankte er seine Stelle der Wahl seiner Mit-Leute; [1]) nachher aber ward das Major-Domat in der herrschsüchtigen, durchgreifenden Familie der Pipine erblich; und der letzte Besitzer der Würde, schon lange bei weitem mehr als bloßer Sub-Regulus, [2]) fügte zur bisherigen Ausübung aller königlichen Rechte auch den Königsnamen hinzu.

Die ganze Schaar der Reichsministerialen zerfiel in zwey Klassen: in ordentliche und ausserordentliche.

1) Die ordentlichen Reichsministerialen sonderten sich wieder in Pfalz-Ministerialen, die sich gewöhnlich in königlichen Pfalzen, besonders in solchen, aufhielten, die zur Zeit das Hoflager waren; und in Provinzial-Ministerialen, die, in Staatsgeschäften angestellt, in ihren Provinzen auf Lehngütern, wohl auch, wenn sie zugleich Landeigenthümer in ihrer Provinz waren, auf Erbgütern, wohnten.

a) Die Pfalz-Ministerialen werden, von ihrem gewöhnlichen Aufenthalte in königlichen Pfalzen, ja um die Person des Königs und die, der Mitglieder des königlichen Hauses, nicht selten schlecht-

---

Eginhard. vita Caroli M. c. 1. 3.
Chron. Moissiac. ap. eund. T. V. p. 67.

1) Fredegar. Chron. cc. 54. 89. — Continuat. c. 95. 98. 105.

2) Vita S. Arnulfi, l. c.

hin Palatini, [1]) oder Domestici, [2]) genannt. Ein Theil davon begleitete den König auf seinen Reisen durch das Reich; ein anderer blieb sowohl dann, als in Kriegszeiten, zur Bedienung und Beschützung der königlichen Familie zu Hause, [3]) d. i. in derjenigen von den königlichen Pfalzen, die, von dem gewöhnlichen Wohnsitze der Familie des Königs, die Residenz heissen konnte. So war unter andern das bleibende Hoflager der Austrasischen Könige zu Metz, [4]) und weiterhin das, der Familie Karls des Großen, zu Aachen. Vorzugsweise wird diese Residenz häufig Sacrum palatium genannt. [5]) Viele von den Pfalz-Ministerialen, die am Hoflager Dienste thaten, oder den König begleiteten, waren vorzüglich zu Mi-

---

1) Monach. San. Gall. l. I. c. 4. 5. Hincmar c. 32.

2) Gregor. Tur. l. VI. c. XI. a. 581.
Chlodovei III. dipl. a. 693. ap. Mabillon. VI. p. 475.
Childeberti III. dipl. a 697. ibid. p. 479.

3) Caroli M. Cap. de ministerialibus palatinis, ap. Baluz. I. 341. c. 1; „ministeriales dilectae conjugis nostrae, „vel filiorum."

4) Gregorii Tur. hist. epitomata per Fredegar. c. 36. Fredegar. Chron. c. 16. 75.

5) Caroli M. Cap. Francofurdiense, a. 794. c. 1. Ludovici pii dipl. a. 822. ap. Mabillon l. c. p. 513: „Abbas „Monasterii S. Dionysii, *sacri palatii* summus Capel„lanus; — conf. Caroli M. dipl. a. 777, ap. eund. p. 499. 500: „Abbas S. Dionysii, et Capellanus palatii. — Actum *Aquis palatio*.
Frotharii epist. 22. ap. Bouq. VI. p. 395. Hincmar. c. 16.

litairdienſten angeſtellt, machten alſo die königliche Leibwache aus, eine berittne Noble-Garde, [1]) ſeitdem ſich ein gewiſſer Glanz, die Folge der Macht und der Reichthümer, über den Hof verbreitet hatte. Die Benennungen palatini *proceres*, [2]) *primores* palatini, [3]) unter welchen dieſe beſondern Kriegsminiſterialen erwähnt werden, geben den hohen Rang derſelben hinlänglich zu erkennen. — Ein anderer Theil der Pfalzminiſterialen verrichtete ökonomiſche Dienſte. Zur Haushofdienerſchaft in engerm Sinne, großentheils nachgeahmt dem Römiſchen Kaiſerhofe, gehörten vorzüglich folgende Perſonen: der Kämmerer, der, unter Concurrenz der Königinn, als der Hausfrau, die Privat-Oekonomie des Königs verwaltete; [4]) — der Seneſchal oder Haushofmeiſter, der für die Lebensmittel am Hofe, für die königliche Küche und Tafel, ſorgte; [5]) — der Marſchall,

1) Hincmar. c. 27.

2) Monach. San. Gall. 1. 20: „ditissimorum *militum* co„hortibus septus (episcopus), in quorum comparatione „Palatini, hoc est, invictissimi Caroli *Proceres*, vilissi„mi viderentur.“
Vita S. Ansberti, ap. Chesn. T. 1. p. 682.

3) Ibid.

4) Hincmar. c. 22.

5) Id. c. 23: „eo, quod omnia cetera, praeter potus vel „victus caballorum, ad Senescalcum perspicerent.“
Monach. San. Gall. II. 9: „magister mensae regiae.“
Annal. Fuld. a. 786: „Autulfus *Senescalcus*.“
Eginhard. Annal. de gestis Caroli M. a. 786: „Audul„fus *regiae mensae praepositus*.“

Aufseher über den Marstall, Marescalcus, comes stabuli; [1]) — der Falkenmeister und die Oberjäger; [2]) — die Kellerbeamten, Buticularii, [3]) mit einem Oberschenken, magister oder princeps pincernarum; [4]) — die Kammerherrn, Cubicularii, mit einem Ober-Kammerherrn, [5]) sämmtlich von bedeutendem Range, Beysitzer in den Fürstenrechten, [6]) nicht selten Befehlshaber von Truppen, [7]) und Vertraute des Königs; [8]) — endlich der Ober-Thürhüter, (ostiariorum magister, [9]) summus Ostiarius,) nicht minder ein Mann von Ansehn und Einflusse, [10]) — und der Quartiermeister, Mansionarius, der auf Reisen die nöthigen Einrichtungen zu treffen hatte. [11])

Regionis Chron. a. 786: „Odulphus *princeps* co„corum."

1) Hincmar. c. 16. 23.

2) Id. c. 16. 24.

3) Id. c. 16. 23.

4) Annal. Franc. a. 781. ap. du Chesne II. 32.
Vita S. Boniti, a. 634 ap. eund. T. 1. p. 684.

5) Monach. San. Gall. II. 9: „repererunt *cubicularios* „imperatoris circa *magistrum* suum."
Marculf. l. 1. form. 25.

6) Marculf. l. c.

7) Fredegar. Chron. c. 28.

8) Gregor. Tur. l. X. c. 10.

9) Eginhard. Annal. de gestis Ludovici pii, a. 822.

10) Frotharii epist. 23. ap. Bouq. VI. p. 395.

11) Hincmar. c. 23.

Vorzügliche Aufmerksamkeit unter den Pfalz-Ministerialen verdient der Pfalzgraf, ein wichtiger Beamter, von einem Theile seiner Geschäfte nicht unschicklich Cabinetsrath zu nennen. Von allen weltlichen Sachen der Provinz, in denen man sich unmittelbar an den König wenden wollte, mußte man zuvor an den Pfalzgrafen berichten, damit derselbe beurtheilte, ob sie wichtig genug wären, an die höchste Behörde gebracht zu werden. In den, dazu geeigneten, Fällen, hatte er dann den Vortrag bey dem Könige. [1]) Dabey war ihm eine Gerichtsbarkeit beigelegt: in den Streitsachen der Domainen-Unterthanen entschied er ohne weiteres, ein für alle Mahl beauftragt; und in den Austrägalgerichten der Magnaten führte er häufig den Vorsitz, an der Stelle des Königs, doch jedes Mahl vermöge einer ausdrücklichen Vollmacht desselben. [2]) Er war demnach zugleich Hofrichter der Provinz. Daß nämlich für das ganze Reich nur Ein Pfalzgraf gewesen sey, der sich also beständig um die Person des Königs auf-

---

1) Id. c. 19.
Eginhardi epist. 9. ap. Bouq. VI. p. 371: „Geboino, „glorioso comiti palatii, Eghinardus in domino salu„tem. Rogo dilectionem vestram, ut hunc pagensem „nostrum, nomine David, necessitates suas tibi referre „volentem, exaudire digneris; et si causam ejus ratio„nabilem esse cognoveris, locum ei facias, ad domi„num imperatorem se reclamare "

2) Caroli M. Cap. III. a. 812. c. 2.
Hincmar. c. 21.

gehalten, und denselben auf alle Villen, in deren Pfalzen abwechselnd das Hoflager war, begleitet habe, ist eine irrige Vorstellung. Das Fränkische Reich war früh in gewisse Militair-Statthalterschaften abgetheilt, von denen die Grenzen und der Haupt-Ort nicht überall mehr bekannt sind. In jeder war, ausser dem Statthalter, ein Hofrichter oder Pfalzgraf angesetzt. Wenn der Herzog oder Militairgouverneur, grossentheils ein reicher Landeigenthümer der Gegend, in einigen Provinzen sogar, als in Thüringen, Allemannien, Bayern, in der frühern Zeit ein Mediat-Stammfürst, auf seinen Erbgütern wohnen blieb; so war der Sitz des Pfalzgrafen in einer von den Haupt-Pfalzen der Provinz, wo der König mit seinem zahlreichen Gefolge auf längere Zeit den Aufenthalt zu nehmen pflegte. Dahin gehörten unter andern in den Gegenden der Nieder-Maas und des Nieder-Rheins, dem nachherigen Nieder-Lothringen, Aachen, Jupil, Herstall und Nimegen; am Mittel-Rhein Frankfurt, Tribur, Ingelheim, Worms; im heutigen Franken Saal oder Salz; in den obern Gegenden des Rheins und der Maas, Thionville, Metz, Straßburg, Selz. Kleinere Fälle von denen, die in den Wirkungskreis des Pfalzgrafen gehörten, that dieser Beamte allein ab, und ohne Verzug; die Erledigung der grössern wurde verspart, bis der König in die Provinz kam. So lange das Hoflager in dem Departement eines Pfalzgrafen war, lebte derselbe um die Person des Königs, und arbeitete mit ihm

in Angelegenheiten der Provinz. Es fanden demnach mehrere dieser Hof- und Staats-Aemter Statt; welches theils aus dem Wesen des Amtes von selbst folgt, theils durch verschiedene historische und urkundliche Angaben bestätigt wird. In den Jahren 692 und 693 werden drey Pfalzgrafen in dreyen Pfalzen erwähnt: Answald zu Captunak (Chatou an der Seine), Marso zu Lusarche, und Audram zu Valenciennes; [1]) in einer Urkunde vom Jahre 750 kommen die Worte vor: »unsre Pfalzgrafen und »übrigen Rechtsverständigen« [2]); — im Jahre 838 werden zwey neben einander genannt, Gebau und Ruodhart; [3]) um dieselbe Zeit zwey andere, Adalhard und Gebuin. [4])

Auf gleiche Weise verhielt es sich mit den Referendarien, nicht minder bedeutenden Pfalzministerialen während der Merovingischen Dynastie. Es waren ihrer ebenfalls mehrere; [5]) so daß diese Stelle wenigstens in einigen Pfalzen Statt fand, wo sich

---

1) Chlodovei III. dipl. aa. 692 et 693. ap. Mabillon, l. c. N. XVII. XVIII. XIX. p. 474. 475.

2) Pipini, majoris domus, dipl. circa a. 750. ap. Bouq. IV. 717.

3) Charta a. 838. ap. Schannat, Tradd. Fuld. p. 172.

4) Eginhardi epist. XI. ap. Bouq. VI. 371: „cum Adalhar„do et Gebuino, *comitibus palatii*.“

5) Chlodovei III. dipl. a. 693. ap. Mabillon, l. c. p. 475: „cum Vulfolaico, Aiglo, Chrodeberctho, Waldramno, „*Referendariis*.“
Marculf. l. I. form. 15: „*Referendariis* illis etc.“

die Könige am häufigsten aufhielten, und dieser Beamten also am meisten bedurften. Der Referendarius, zuweilen auch Ober-Referendarius genannt, [1]) weil einige im Lesen und Schreiben geübte Männer unter ihm arbeiteten, war geheimer Hofschreiber, und hatte in dieser Eigenschaft die Verordnungen, die während der Anwesenheit des Königs in der Provinz gegeben, und die Urkunden über Privilegien, Schenkungen ꝛc., die alsdann ertheilt wurden, theils auszufertigen, [2]) oder wenigstens durchzusehn, [3]) und zu unterschreiben, [4]) theils zu untersiegeln. [5])

---

1) Vita S. Ansberti, ap. Chesn. T. 1. p. 681, Glossa.

2) Ibid. Text.: „Aulicus scriba, conditor regalium privile„giorum, et gerulus annuli regalis, qua eadem signa„bantur privilegia.“

3) Hildrici I. dipl. a. 583. ap. Bouq. IV. p. 625: „ego „Eltricus, palatinus scriptor, recognovi.“

4) Gregor. Tur. l. X. c. 19: „Otto, qui tunc Referenda„rius fuerat, cujus ibi subscriptio meditata tenebatur, „adfuit, negat, se subscripsisse; conficta enim erat ma„nus ejus etc.“

5) Id. l. V. c. 31 „Siggo, Referendarius, qui annulum re„gis Sigeberti tenuerat etc.“
Aimoin, de gestis Franc. c. 41. ap. Bouq. III. 138: „Referendarius ideo est dictus, quod ad eum univer„sae publicae deferrentur conscriptiones, ipseque eas „annulo regis sive sigillo, ab eo sibi commisso, muni„ret seu firmaret.“
Vita S. Ansberti, l. c.
Vita S. Boniti, ap. Chesn. T. 1. p. 684. 685.
Theodorici III. dipl. a. 685. ap. Bouq. IV. p. 663: „Bonitus obtuli, scripsi et subscripsi.“
Siegbert. Gemblac. a. 637.

Manche wurden auch zur Anfertigung von Steuer-Catastern gebraucht. [1]) Es gelangten zu diesem Amte lauter Weltliche; bis endlich die Geistlichkeit sich zudrängte, und seit dem achten Jahrhunderte das System der Hierarchie weiter ausgearbeitet wurde.

Von der Zeit an gingen die Geschäfte der Referendarien von den Weltlichen an die Geistlichen über; eben damit verlor sich der Name Referendarius, und der Hofkanzler trat an die Stelle; doch kömmt noch einige Mahl im neunten Jahrhunderte ein Referendarius vor. [2]) Um allen Zweifeln gegen die historische Behauptung zu begegnen, daß die Referendarien-Würde, so lange sie unter diesem Namen bestand, von lauter Weltlichen bekleidet worden sey, sollen einige dieser Beamten, die offenbar während des Amts keine Geistlichen gewesen sind, namentlich angeführt werden.

Siggo verließ die Dienste des Königs Hildrich, und verlor deshalb die, zu seinem Amte gehörenden, fiskalischen Güter. [3])

Marcus, der sich als Steuer-Commissarius sehr bereichert hatte, ließ sich erst am Ende seines Lebens, im Zustande der Krankheit, als Mönch einkleiden,

---

1) Gregor. Tur. l. V. c. 29.

2) Ludovici pii dipl. ap. Bouq. T. VI. p. 647.
Odonis, Francorum regis, dipl. a. 890. ap. Baluz. II. appendix actorum veterum, p. 1520.

3) Gregor. Tur. l. V. c. 3.

um, der herrschenden Vorstellung zufolge, eines bessern Empfanges in der andern Welt gewärtig zu seyn. [1])

Karmer ergriff den geistlichen Stand erst nach der Wahl zum Bischofe von Verdün. [2])

Gallomagnus hatte mit einem Stallmeister an einer Verschwörung Theil genommen: beide wurden des Landes verwiesen, und ihrer fiskalischen Güter beraubt. [3])

Ansbert faßte erst als Hofschreiber den Entschluß, in den geistlichen Stand zu treten. [4])

Bonitus war zuerst Oberschenk, worauf er Hofschreiber, und dann Statthalter einer Provinz, ward. Das letzte Amt verwaltete er mit solcher Milde, daß er keine Gerichtsperson, sondern ein Geistlicher, zu seyn schien. [5]) Daher ward er zum Bischofe gewählt, und trat nun erst in den geistlichen Stand.

Chadoindus war zugleich ein berühmter Feldherr. [6])

Audoenus oder Dado, aus einer schwärmerisch-frommen Familie, war einige Zeit Hofschreiber,

---

1) Id. l. VI. c. 28.

2) Id. l. IX. c. 23. — Historia episcoporum Virdunensium ap. Acher. II. 236.

3) Id. l. IX. c. 38.

4) Vita S. Ansberti, l. c.: „seculum relinquere et ad monasteria declinare curabat."

5) Vita S. Boniti l. c. p. 685.

6) Fredegar. Chron. c. 78.

verließ aber den weltlichen Stand, und ward Geistlicher. [1])

Mehrere Referendarien wählten demnach den Geistlichen Stand, weil sie, als wissenschaftlich gebildete Männer, damahls Neigung dazu fassen mußten.

b) Die Provinzial-Ministerialen, ihrer Haupt-Eigenschaft nach öffentliche und Staats-Beamte, daher auch Staatsministerialen genannt,[2]) galten immer zugleich als persönliche und Privat-Dienstmannen des Königs, zufolge der fortdaurenden wesentlichen Pflichtverhältnisse Alt-Deutscher Leute. Selbst die höchsten Reichsbeamten übernahmen die persönliche Aufwartung bei dem Könige, wenn er in ihre Provinz kam. [3]) Dessen ungeachtet werden sie als Vorsteher ganzer Provinzen, oder einzelner Kreise, sämmtlich und früh schon Fürsten, *Principes*, genannt. [4]) Die obern Staatsbeamten, als die Patricier, Herzoge, und Markgrafen, waren durch das

---

1) Vita S. Audoeni, ap. Bouq. III. p. 611.

2) Cap. excerpta ex lege Longobard. c. XI. ap. Baluz. 1. 350.

3) Monach. San. Gall. l. 1. c. 12: „comedente Carolo, „ministrabant duces et tyranni, vel reges diversarum „gentium."

4) Gregor. Tur. l. V. c. 5. a. 576: „sacerdotibus multis, „cum *saecularibus principibus*."
Vita S. Ansberti, ap. Chesn. 1. 683.
Lex Alam. tit. 24: „sicut dux aut *principes* populi „judicaverint."

Prädikat Optimaten vor den mittlern und niedern, den Gaugrafen und deren Unterbeamten, ausgezeichnet. 1)

Patricier, bekanntlich eine von Constantin dem Großen errichtete Würde, die den ersten Rang nach dem Kaiser verlieh, ward, seit dem Eindringen feindlicher Völker in Italien, der Amtstitel zweyer Griechischen Generalstatthalter, angestellt zur Beschützung der Theile Italiens, welche Römisch geblieben waren. Dann pflegten die Ost-Römischen oder Griechischen Kaiser diesen Titel, mit dem man seit der Zeit den Begriff von Generalstatthalterschaft verband, solchen Prinzen roher benachbarten Völker zu ertheilen, die, aus ihrer Heimath verjagt, an den Hof der damahls noch ziemlich mächtigen Kaiser flüchteten. Eine gewisse Politik lag hierbey zum Grunde. Die

---

Othlonis vita S. Bonifacii, l. I. cc. 10. 15. 18. 23. ap. Canis. III. 343. 345. 346. 348.

Ludovici pii decretum a. 822. ap. Baluz. 1. p. 630: „pene omnes Germaniae *principes* subscripserunt."

Hincmar. l. c. c. 35.

Caroli III. Constitutio de expeditione romana, a. 881. ap. Goldast. Const. imp. T. 1. p. 207: „constituimus „— cum consensu tam spiritualium quam secularium „*principum*."

Theotmari, episc. Juvav. literae ad summum pontif. circa a. 890. ap. Hund. Metrop. Salisb. T. 1. p. 31: „Rex noster -- cum omnibus regni sui *principibus*."

1) Chlodovei III. dipll. aa. 692. 693. ap. Mabillon. l. VI. p. 474. 475.

Childeberti III. dipl. a. 697. ap. eund. p. 479.

Völker, deren Prinzen, durch Aufruhr vertrieben, sich nach Constantinopel begaben, waren fast lauter solche, die sich gewaltsam auf Römischem Boden niedergelassen hatten. Nicht stark genug mehr, sie wieder in ihre vorigen Grenzen zurückzutreiben, glaubten die Kaiser wenigstens ihre Ansprüche zu retten, wenn sie durch Ernennung von Generalstatthaltern über solche verlorne Provinzen, ihr Anrecht in Erinnerung brächten. Es kömmt sogar ein Fall vor, daß ein Griechischer Kaiser einen, von dem Fränkischen Könige Guntram nach Constantinopel geschickten, Staatsbeamten, die bewußte Würde von ihm anzunehmen beredete. [1]) Unter Patricius ward um diese Zeit schon überhaupt ein Generalstatthalter mit ausgedehnter Gewalt über solche Provinzen verstanden, deren Besitz nicht sicher genug war; auch im Fränkischen Reiche führten solche Oberbefehlshaber diesen Titel, [2]) namentlich die, über Ripuarien, [3]) Burgund, [4]) die Provence. [5]) Ihnen war die Ober-Aufsicht über die

1) Fredegar. Chron. c. 6.

2) Marculf. l. 1. form. 8. 35.
Gregor. Tur. l. IV. c. 24.
Fredegar. Chron. cc. 2. 18. 42.
Chlodovei regis dipl. a. 653. ap. Mabillon. l. c. p. 467.
Theuderici regis dipl. a. 678. ap. eund. p. 469.

3) Lex Ripuar. tit. 50. l. 1.

4) Gregor. Tur. l. IV. c. 42.
Fredegar. Chron. c. 24. 29. 58. 78. 89. 90.

5) Fredegar. l. c. C. 5.

Militair- Polizey- und Finanz-Verwaltung ihrer Provinz anvertrauet; sie hatten demnach über alle Anstalten der öffentlichen Vertheidigung, und des besondern Schutzes einzelner Personen und Klassen von Unterthanen, zu wachen, und die königlichen Einkünfte zur Ablieferung an das Hoflager zu heben. [1]). Der hohe Rang, der seit dem Ursprunge des Namens dieser Würde, damit verbunden war, blieb es auch im Fränkischen Staate: wenn die Patricier, dem Major-Domus nachstehend, nicht die erste Stelle nach dem Könige einnahmen, so hatten sie doch den Rang vor den Herzogen. [2]). Seitdem die Anmaßung der Römischen Bischöfe die Fränkischen Könige Pipin und Karln den Großen zu Römischen Patriciern ernannt, und die Eitelkeit dieser Fürsten den Titel angenommen hatte, ward kein Fränkischer Befehlshaber mehr zum Patricier ernannt; um so weniger, da Karl der Große, sicher genug in Behauptung seiner Länder, die meisten Generalstatthalterschaften, also auch fast alle Herzogthümer, auflöfete, und die Central-Aufsicht über ganze Provinzen durch ausserordentliche Bevollmächtigte führen ließ.

Herzoge waren, so lange diese Würde bestand, Oberbefehlshaber von Provinzen in Militair- Poli-

---

Commemoratorium circa a. 780. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. 1. p. 41.

1) Marculf. ll. cc.

2) Lex Ripuar. l. c.

zey- und Finanz-Sachen, wie die Patricier, nur ohne diesen im Range und in der Gewalt völlig gleich zu seyn. Oft rückten zwar Grafen in diesen wichtigen Posten ein; nicht selten aber gelangte auch ein Hofbeamter, Günstling des Königs, unmittelbar dazu. [1])

Markgrafen oder Grenzgouverneurs, hatten vorzüglich die Polizey- und Militair-Verwaltung einer Mark oder Grenzprovinz. [2]) Zu denen, die am frühesten als Markgrafen eines namentlich angegebenen Grenzlandes vorkommen, gehören die, der Bayerschen Mark, eines Theils vom heutigen Oestreichschen. [3])

Grafen endlich, Mittel-Beamte, unter den aufgeführten drey Oberbefehlshabern, den Patriciern, Herzogen, und Markgrafen, und über den untern und Lokal-Beamten, den Vicarien [4]) (Vicegrafen), Cen-

---

1) Gregor. Tur. l. VI. c. XI: „Gundulfum, ex domestico „ducem factum."

Vita S. Arnulphi, episc. Metens., ap. Bouq. T. III. p. 507: „effectus est omnium primus, qui dudum pae „ne cunctorum ultimus videbatur; ita, ut sex provin„ciae, quas et tunc et nunc totidem agunt domestici, „sub illius administratione solius regerentur arbitrio."

2) Vita Ludovici pii, c. 4. a. 781. ap. Bouq. T. VI. p. 89: „relictis tantum marchionibus, *qui fines regni tuentes* „etc."

Caroli M. Cap. ap. Baluz. I. p. 529. c. 5.
Hincmar. l. c. C. 30.

3) Annalium Fuldens. continuatio, aa. 893. 895.

4) Caroli M. dipl. a. 789. ap. Baluz. I. 250.

Prädikat **Optimaten** vor den **mittlern** und **niedern**, den Gaugrafen und deren Unterbeamten, ausgezeichnet. [1])

Patricier, bekanntlich eine von Constantin dem Großen errichtete Würde, die den ersten Rang nach dem Kaiser verlieh, ward, seit dem Eindringen feindlicher Völker in Italien, der Amtstitel zweyer Griechischen Generalstatthalter, angestellt zur Beschützung der Theile Italiens, welche Römisch geblieben waren. Dann pflegten die Ost-Römischen oder Griechischen Kaiser diesen Titel, mit dem man seit der Zeit den Begriff von **Generalstatthalterschaft** verband, solchen Prinzen roher benachbarten Völker zu ertheilen, die, aus ihrer Heimath verjagt, an den Hof der damahls noch ziemlich mächtigen Kaiser flüchteten. Eine gewisse Politik lag hierbey zum Grunde. Die

---

Othlonis vita S. Bonifacii, l. I, cc. 10, 15. 18. 23. ap. Canis. III. 343. 345. 346. 348.

Ludovici pii decretum a. 822. ap. Baluz. 1. p. 630: „pene omnes Germaniae *principes* subscripserunt.“

Hincmar. l. c. c. 35.

Caroli III. Constitutio de expeditione romana, a. 881, ap. Goldast. Const. imp. T. 1. p. 207: „constituimus „— cum consensu tam spiritualium quam secularium „*principum*.“

Theotmari, episc. Juvav., literae ad summum pontif. circa a. 890. ap. Hund. Metrop. Salisb. T. 1. p. 31: „Rex noster -- cum omnibus regni sui *principibus*.“

1) Chlodover III. dipll. aa. 692. 693. ap. Mabillon. l. VI. p. 474. 475.

Childeberti III. dipl. a. 697. ap. eund. p. 479.

Völker, deren Prinzen, durch Aufruhr vertrieben, sich nach Constantinopel begaben, waren fast lauter solche, die sich gewaltsam auf Römischem Boden niedergelassen hatten. Nicht stark genug mehr, sie wieder in ihre vorigen Grenzen zurückzutreiben, glaubten die Kaiser wenigstens ihre Ansprüche zu retten, wenn sie durch Ernennung von Generalstatthaltern über solche verlorne Provinzen, ihr Anrecht in Erinnerung brächten. Es kömmt sogar ein Fall vor, daß ein Griechischer Kaiser einen, von dem Fränkischen Könige Guntram nach Constantinopel geschickten, Staatsbeamten, die bewußte Würde von ihm anzunehmen beredete. [1]) Unter Patricius ward um diese Zeit schon überhaupt ein Generalstatthalter mit ausgedehnter Gewalt über solche Provinzen verstanden, deren Besitz nicht sicher genug war; auch im Fränkischen Reiche führten solche Oberbefehlshaber diesen Titel, [2]) namentlich die, über Ripuarien, [3]) Burgund, [4]) die Provence. [5]) Ihnen war die Ober-Aufsicht über die

1) Fredegar. Chron. c. 6.

2) Marculf. l. 1. form. 8. 35.
Gregor. Tur. l. IV. c. 24.
Fredegar. Chron. cc. 2. 18. 42.
Chlodovei regis dipl. a. 653. ap. Mabillon. l. c. p. 467.
Theuderici regis dipl. a. 678. ap. eund. p. 469.

3) Lex Ripuar. tit. 50. l. 1.

4) Gregor. Tur. l. IV. c. 42.
Fredegar. Chron. c. 24. 29. 58. 78. 89. 90.

5) Fredegar. l. c. C. 5.

genommen waren, und den größten Theil der stehenden Truppen ausmachten, lebten auf ihren Lehngütern im Reiche zerstreut, 1) und waren beurlaubt, so lange es Friede blieb. Wenn gleich aber im Kriegsdienste ihr Hauptberuf bestand, so waren sie doch, als Leute des Königs, ihres Grundherrn, demselben, nach Altdeutscher Verfassung, auch zu persönlichen und Haus-Hof-Diensten verpflichtet, so oft er in die Provinz kam. 2) Sie mußten oft ziemlich weite Reisen deshalb machen; und versäumten sie es, die Pflicht der persönlichen Aufwartung zu erfüllen, oder, nach heutigem Ausdrucke, bei der Cour zu erscheinen, so standen sie in Gefahr, von der Zahl der königlichen Leute ausgeschlossen zu werden, und ihr Lehn zu verlieren. Dies befürchtete unter andern noch in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts ein Reichsvasall Frumold, der ein mäßiges Lehngut in der Gegend von Genf bewohnte. Gepeinigt vom Podagra, konnte er einst die Reise an das Hof-

---

1) Fredegar. Chron. c. 58. a. 629: „Pontifices, et proce„res, — seu et *ceteros laudes.*"

Capitularium l. IV. c. 4: „de vassis nostris, qui — „in longinquis regionibus sua habent beneficia."

2) Ludovici pii Cap. a. 821. c. 2. ap. Balus. I. p. 622: „carris — sive aliis quibuslibet vehiculis eorum, qui „nobis assidue in palatio deserviunt."

Ejusd. Cap. a. 823. c. 24: „vassi et vassalli nostri, „nobis famulantes."

Hincmar. l. c. C. 28: „qui semper eunde et rede„undo palatium frequentabant."

zoge, unmittelbar unter dem Könige ſtanden. [1]) Daß der Wirkungskreis der Grafen, in jener Periode der Kindheit der Regierungskunſt, wo man von Trennung der Verwaltungszweige noch nichts ahnete, alle öffentliche Angelegenheiten umfaßte; daß dieſe Beamten richterliche Perſonen waren, und in dieſer Eigenſchaft in den Schöppengerichten den Vorſitz führten; daß ſie ferner die Landespolizey verwalteten; auch Militair-Befehlshaber der, in ihrem Kreiſe anſäſſigen, königlichen Leute waren; daß ſie endlich das Finanzweſen beſorgten, unter andern über die Zölle, [2]) über die königlichen Forſten, [3]) über die Domainen oder königlichen Villen, [4]) und über das Verpflegungsweſen des Hoflagers, [5]) geſetzt waren: dies alles braucht hier nicht ausgeführt, ſondern nur ſummariſch angeführt, zu werden.

2) Die **auſſerordentlichen** Reichsminiſterialen, oder diejenigen königlichen Leute und Reichsvaſallen, die blos zu militairiſchem Behufe in Dienſt

---

1) Fredegar. Chron. c. 78: „exceptis comitibus plurimis, „qui *ducem super se non habebant.*“

2) Sigiberti regis dipl. a. 681. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 7. 8.

3) Eginhardi epist. VII. ap. Bouq. VI. p. 370.
Ludovici pii Cap. V. a. 819. c. 22. ap. Balus. 1. p. 617.

4) Marculf. 1. form. 39.
Vita Ludovici pii, c. 6. a. 795.

5) Gregor. Tur. l. X. c. 28.

genommen waren, und den größten Theil der stehenden Truppen ausmachten, lebten auf ihren Lehngütern im Reiche zerstreut, [1]) und waren beurlaubt, so lange es Friede blieb. Wenn gleich aber im Kriegsdienste ihr Hauptberuf bestand, so waren sie doch, als Leute des Königs, ihres Grundherrn, demselben, nach Altdeutscher Verfassung, auch zu persönlichen und Haus-Hof-Diensten verpflichtet, so oft er in die Provinz kam. [2]) Sie mußten oft ziemlich weite Reisen deshalb machen; und versäumten sie es, die Pflicht der persönlichen Aufwartung zu erfüllen, oder, nach heutigem Ausdrücke, bei der Cour zu erscheinen, so standen sie in Gefahr, von der Zahl der königlichen Leute ausgeschlossen zu werden, und ihr Lehn zu verlieren. Dies befürchtete unter andern noch in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts ein Reichsvasall Frumold, der ein mäßiges Lehngut in der Gegend von Genf bewohnte. Gepeinigt vom Podagra, konnte er einst die Reise an das Hof-

---

1) Fredegar. Chron. c. 58. a. 629: „Pontifices, et proce-„res, -- seu et *ceteros leudes.*"
Capitularium l. IV. c. 4: „de vassis nostris, qui --„in longinquis regionibus sua habent beneficia."

2) Ludovici pii Cap. a. 821. c. 2. ap. Baluz. I. p. 622: „carris -- sive aliis quibuslibet vehiculis eorum, qui „nobis assidue in palatio deserviunt."
Ejusd. Cap. a. 823. c. 24: „vassi et vassalli nostri, „nobis famulantes."
Hincmar. l. c. C. 28: „qui semper eundo et rede-„undo palatium frequentabant."

lager nicht unternehmen. Um seines Lehns dadurch nicht verlustig zu gehen, wandte er sich an den bekannten Abt Eginhard, der von seinem ehemaligen Aufenthalte am Hofe noch Verbindungen daselbst hatte. Der gefällige alte Mann schrieb an zwey Hofleute, und bat sie, den Kranken bei dem Könige zu entschuldigen, damit ihm sein Lehn nicht entzogen werde. [1]) In diesen außerordentlichen Reichsministerialen besteht der Keim des privilegirten Standes der adelichen Gutsbesitzer, besonders des so zu nennenden mittlern Adels, dessen Entwickelung in die zweite Periode dieser Geschichte fällt.

Wenn Nobiles durch Edle zu übersetzen ist, so bestand der älteste Fränkisch-Deutsche Adel in den sämmtlichen größern Gutsherrn ohne Unterschied: den Reichsministerialen als Inhabern königlicher Lehngüter, und den größern Reichsfreyherrn als Eigenthümern von Erbgütern. Denn das Prädikat Adelingi, [2]) Nobiles, [3]) Nobiliores, [4]) wird

1) Eginhardi epist. 26. 27. ap. du Chesne, T. II. p. 700 et ap. Bouq. T. VI. p. 374. 375: „timet illud (bene„ficium) *perdere*, — eo quod prae infirmitate, qua „premitur, *ad palatium venire non potest.*" — „Cum „primum potuerit, veniet *ad servitium* imperatoris."

2) Lex Angliorum et Werinorum, tit. 1 — 5. ap. Leibnitz. Scriptt. Bruns. T. I. p. 82.
Godefried. Viterb. Chron. a. 776. ap. Pistor. II. p. 306.
Nithart. hist. l. IV. c. 2.

3) Nithart. l. c.

4) Caroli M. Cap. Sax. a. 797. c. 3.

im siebenten, achten und neunten Jahrhunderte häufig theils den Reichsministerialien beigelegt, und zwar den niedern wie den höhern, z. B. einem bloßen Reichsvasallen; [1]) einem königlichen Domainen- und Forst-Beamten; [2]) dem Ober-Thürhüter am Hoflager zu Aachen; [3]) dem Herzoge von Lothringen; [4]) — theils den größern Alodialbesitzern in allen Gegenden von Deutschland, unter andern in Sachsen, [5]) am Rhein, [6]) in Bayern, [7]) in Oestreich. [8]) Füglich können daher in dieser Periode die Reichsbeneficial- und die Alodial-Gutsherrn unter dem Namen des Adels zusammengefaßt werden. Uebrigens darf man aber in den Ausdruck Nobiles nicht mehr legen, als in den Jahrhunderten dieser Periode darin gelegen haben kann; er bezeichnete damahls, ohne auf einen besondern bürger-

---

1) Historia brevis episcoporum Virdunensium, tempore Caroli Martelli, ap. Acher. II. 236.

2) Vita S. Richarii. c. 12. ap. Bouq. III. p. 515.

3) Frotharii epist. 4 et 23. ap. eund. T. VI. p. 387. 395.

4) Chron. Senoniens. l. II. c. 7. ap. Acher. T. II. p. 614.

5) Annal. Franc. a. 782. ap. Chesn. T. II. p. 22.
Caroli M. Cap. Saxonum. a. 797. c. 3.
Nithart. hist. l. IV. c. 2.

6) Eginhardi epist. 32. ap. Bouq. VI. p. 377.

7) Chron. Senoniens. l. l. c. 11. p. 607.
Conf. Hund. Metrop. Salisburg. T. 1. p. 125.
Charta a. 804. ap. Meichelbeck. hist. Frising. T. I. P. II. p. 91.

8) Annal. Franc. a. 786. l. c.

lichen Unterschied zu deuten, überhaupt denjenigen Stand, welcher allein in der Periode der Kindheit des gewerblichen Lebens, wo Landwirthschaft das einzige Geschäft war, Ansehn und Rang verlieh: den Stand der Besitzer eines größern Landwesens. Auch kann von einem hohen Adel noch nicht die Rede seyn, da noch kein niedrer vorhanden war. Es bestand von der gesellschaftlichen Verfassung erst der allgemeine Umriß und die dürftige Anlage. Die Bequemlichkeit der Familien-Namen im bürgerlichen Leben war noch unbekannt; Kirchenbücher wurden so wenig geführt, als Geschlechtsregister: der Adel konnte daher noch kein persönlicher Geburtsstand seyn. Auf der Stufe der Kultur und des Gewerbes, die das Deutsche Volk in der Fränkischen Periode einnahm, waren Grundstücke der einzige Grabmesser des bürgerlichen Werthes; wiewohl in der Anwendung desselben manche Verschiedenheit Statt hatte, so daß, nach Maßgabe der Vorstellungen von Größe einer Länderey, mancher Landeigenthümer bei einigen Zeitgenossen als *Nobilis* galt, der von andern zu den gemeinen Freysassen gerechnet wurde; ein Umstand, dessen Berücksichtigung nothwendig ist, um manche, in dieser Hinsicht vorkommende, scheinbare Widersprüche zu heben.

Wenn irgendwo in dieser historischen Ausführung von dem Namen und dem Stande der Baronen, gehandelt werden muß, so scheint dazu hier der schicklichste Ort zu seyn. Um aber den Gegenstand nicht

zu zerstückeln, sondern auf ein Mahl zu umfassen, damit die Erklärung, die davon versucht werden soll, mehr Eingang gewinne, ist ein Verstoß gegen die Zeitrechnung unvermeidlich. Man muß die Gränze der gegenwärtigen Periode überschreiten, und ziemlich tief in das Mittelalter hinabsteigen, um die Bedeutungen von Baro aus mehrern Jahrhunderten zusammen zu stellen, und daraus die Grundbedeutung abzuziehn. Der Verfasser erklärt aber zum voraus, daß er bei diesem Versuche den Leser durch Anführung und Widerlegung der verschiednen, von ältern und neuern Geschichtforschern darüber vorgetragenen, Meinungen, nicht zerstreuen, sondern blos die seinige in aller Kürze vorlegen, wird.

Baro oder *Barus* [1]) ist das, mit einer lateinischen Endung versehene, Deutsche Wort Bauer, vormahls geschrieben *Bawr*, in Oberdeutschland ausgesprochen *Bar* oder *Par*. Ein Beleg dazu ist unter andern das Wort Nachbar, welches augenscheinlich nichts anders, als Nach-Bauer, heißt. Bauer hatte aber in den Jahrhunderten des Mittelalters nicht die heutige enge Bedeutung, sondern es war ein allgemeiner Ausdruck, mit dem überhaupt jeder Landmann, dem der Besitz und die Nutzung eines fremden Grundstücks zustand, bezeichnet wurde. Als besondere Bedeutungen sind folgende fünf zu unterscheiden.

1) Lex Alam. tit. 76. 95.

1) Guts-Bauern, die bekannten Colonen, unter welchen nicht ausschließlich solche Landleute verstanden wurden, denen der Anbau und die nachherige Nutzung wüster Felder überlassen war, und die in Ansehung ihres bürgerlichen Zustandes in zwey Klassen zerfielen. Die erste begriff die große Zahl der freyen Familien, die, blos mit einem kleinen Eigenthum versehn, dessen Ertrag zu ihrem Unterhalte nicht zureichte, entweder Grundstücke der reichbegüterten Stifter und Klöster, oder Parcellen von den Ländereyen königlicher Villen, häufig auch Hinterfelder größerer Landeigenthümer, in Zeit- oder Erb-Pacht, oder vermöge Erbzins-Vertrags, besaßen, wofür sie den Canon in Arbeit und gewissen Naturalien leisteten. Dies sind die freyen Colonen oder Freybauern. Die zweyte Klasse enthält die unfreyen Leute, die, ohne Eigenthum, ihren Unterhalt blos durch die Nutzung eines fremden Grundstücks gewannen, wofür sie der Gutsherrschaft streng unterwürfig waren, und unter deren Mundschaft standen. Dies sind die hörigen Bauern. Die weitere Ausführung folgt unten.

Vorzüglich erhellt die angegebene Bedeutung von Bar oder Par aus der Vergleichung zweyer Stellen Alemannischer Schenkungsurkunden aus der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts: [1]) in der ersten

1) Ap. Goldast. Alam. T. II. P. I. N. 39, p. 51. N. 41, p. 52.

werden, auſſer dreyen Leibeigenen, vier Bauern (Paronen) verſchenkt, in der zweyten ein Bauer (Colon) mit ſeinem Lande. Zum Unterſchiede von den ſogenannten Adelſchalken, d. i. Edel-Leuten, (in der Vorausſetzung, daß Leud und Schalk von einerley Grundbedeutung ſind), alſo den Reichs-Bauern, oder Nutzungsbeſitzern einer unmittelbaren Länderey, hießen die vielen kleinen Landwirthe, die ſich das nutzbare Eigenthum mittelbarer Grundſtücke erworben hatten, in Bayern vorzugsweiſe und in engerm Sinne Barſchalken, Parſchalken, d. i. Bauer-Leute oder Dienſtbauern! [1]) Noch in einer Zuſammenſetzung wird das bewußte Wort angetroffen: in dem Ausdrucke *Bargilda*, [2]) welches demnach ſo viel iſt als Bauerſchaft, Bauer-Gemeinde oder Gilde. Die bekannten Stellen in den Nipuari-

---

1) Charta traditionis a. 825. ap. Meichelbeck hist. Frising. T. I. P. II. p. 255: „liberi homines, qui dicuntur „*Barscalci*, — ecclesiasticam acceperunt terram, de ip„sa terra condixerunt facere servitium.“

Liber censualis Monasterii S. Emmerani, a. 1031. in Cod. dipl. Ratispon. ap. Pez. thesaur. anecd. T. I. P. III. p. 68.) — p. 69: *parcalchi* habent II. hobas, a quibus solvunt II. oves, modios X. avenae, et I. parafridos.

2) Caroli Calvi Capp. tit. 36. c. 32: „ut vicini comi„tes in una die-mallum non teneant, propter *Fran„cos homines et Advocatos*, qui ad utraque malla non „possunt occurrere; (sed comes) sic mallum suum te„neat, ut *Barigildi ejus et Advocati*, qui in aliis comi„tatibus rationes habent, ad-suum mallum occurrere „possint.“

schen und Alemannischen Gesetzen, in denen Baro und Barus vorkommen, sind vollkommen deutlich, wenn unter Bar ein gutshöriger Bauer oder unfreyer Colon, identisch mit Lidus, verstanden wird. — Im Ripuarischen Rechte: »wer einen freygelassenen kö»niglichen Guts-Unterthan, sowohl einen Bauer, »als eine (Bauers-) Frau, der Mundschaft des Kö»nigs entzieht; desgleichen, wer eine freygelassene »Guts-Unterthaninn der Geistlichkeit, oder auch »einen Bauer, aus der Mundschaft der Kirche ent»führt: ist eine Strafsumme von 60 Sol. schuldig.« [1]) Im Alemannischen Rechte werden eine Lida oder unfreye Coloninn, und eine Leibeigene, dann ein Bauer und ein Leibeigener, von einander unterschieden. [2])

2) Gerichtsbauern. — Der bekannte Altdeutsche Gerichtsgrundsatz: jeder privatrechtlich-freye Mann wird von seines Gleichen gerichtet, erscheint so früh als herrschend, und hat die Reichs- wie die Territorial-Verfassung Deutschlands mit solcher Allgemeinheit durchdrungen, daß er zu den Charakterzügen der Constitution gezählt werden kann. In Sachen der gemeinen Freyen entschieden demnach schon in den ältesten Zeiten sogenannte Nachbürger, Heimbürger, seit Karln dem Großen Schöffen genannt; sämmtlich von dem Stande des Verklagten;

1) Lex Rip. tit. 58. l. 12. 13.

2) Lex Alam. tit. 95.

den, kommen unter diesem allgemeinen Namen auch die reichsunmittelbaren Nutzungsbesitzer königlicher Güter vor: — »die Baronen von Burgund, sowohl die Bischöfe, als die übrigen Leute« [1]; — »die Könige, Herzoge und Baronen hatten Anverwandte in den Stifts- und Kloster-Schulen« [2]; — »nach Pipins Tode vertrugen sich die Baronen »mit den beiden Brüdern (Karln dem Großen und »Karlmann) so gut ꝛc.« [3]; — «königliche Verordnungen unter Zustimmung der wichtigsten Männer »und staatsklugen Baronen« [4]; — »die Baronen und Kriegsmannen von Frankreich« [5]; — »in Verbindung mit dem Erzbischof von Mainz, dem »Herzoge Bernhard, dem Bischofe von Hildesheim, »und andern Fürsten und Baronen« [6]; — »in »Gegenwart aller Fürsten, Prälaten, Baronen, »Kriegsmannen ꝛc.« [7]; — »mit Zustimmung der

---

1) Fredegar. Chron. c. 41. 55.

2) Fragmentum historicum de libertate domorum Canonicorum, tempore Ludovici pii; ap. Bouq. VI. p. 446.

3) Hincmar. epist. 1. c. 6.

4) Consilium episcoporum, Carolo calvo datum, a. 856. ap. Baluz. II. 77.

5) Consuetudines, apud Pamias stabilitae, a. 1212. c. 15. ap. Mart. et Dur. thesaur. T. I. p. 833.

6) Chronicon Stederburgense, a. 1187. ap. Leibnitz. scrippt. Bruns. T. I. p. 861. 862.

7) Rudolphi I. decretum a. 1275. ap. Goldast. Const. imp. T. I. p. 311.

»Fürſten, Grafen, Baronen, und anderer Getreuen »des Reichs.« [1])

4) Territorialbauern; (Barones terrae, Landherrn): die Vaſallen und anſäſſigen Miniſterialen der geiſtlichen und weltlichen Fürſten, von dem Nutzungsbeſitze landesherrlicher Güter ſo genannt. Daß unter den landſäſſigen ſogenannten Baronen ſolche, von dem Landesherrn als Dienſt- und Lehn-Herrn abhängige, Gutsbeſitzer, nicht aber, der gemeinen Meinung nach, Alodialbeſitzer oder Territorialfreyherrn, zu verſtehn ſind, fällt in die Augen, ſobald man einige Stellen, die der Landesbaronen Erwähnung thun, genauer prüft. Bekanntlich gehörte unter andern die Beſatzung in den Burgen und auf den Schlöſſern der entſtehenden einzelnen Landesherrn zu den Miniſterialen und Vaſallen derſelben; die Lehngüter, zur Beſoldung ihnen eingeräumt, hießen Burglehne, und die Beſitzer, als Mitvaſallen, machten eine Genoſſenſchaft aus, unter dem Namen Pares castelli. Wenn nun mit dieſer Benennung der Ausdruck Baron als gleichbedeutend angegeben wird: [2]) ſo bleibt über die Bedeutung von Baro kein Zweifel übrig. Um auf einem andern Wege zu denſelben

---

1) Caroli IV. dipll. a. 1353. ap. Hund. metrop. Sal. T. II. p. 30. 32.

2) Chronicon Andrense monasterii, a. 1114. ap. Acher. T. II. p. 794: „*Barones* omnes, qui *Pares castelli* vo„cantur.“

Schlusse zu gelangen, darf man nur erwägen, daß der weltliche landsässige Adel blos dadurch allmählig landtagsberechtigt geworden ist, daß er zu dem Landesherrn in Dienst- und Lehn-Verhältnissen stand, und wegen dieser Verbindung von demselben bey den meisten öffentlichen Angelegenheiten zu Rathe gezogen wurde. Wenn also Baronen als landesherrliche Rathgeber angeführet werden, noch dazu mit Dienstmannen zusammengestellt: [1]) so läßt sich dabey wohl nicht an Alodialherrn, wenigstens nicht als solche, denken.

5) Titularbauern. — Unläugbar ist aber auch, daß Erb-Eigenthümer von Herrschaften, die zu Niemand in dem Verhältnisse als Lehnleute standen, seit dem vierzehnten Jahrhunderte Baronen geheißen haben. [2]) Wie läßt sich dieses mit dem oben aufgestellten Grundbegriffe von Baro vereinigen? Zuerst in Frankreich und den Niederlanden, darauf auch in Deutschland, nahm unter den Alodial-Gutsherrn die sonderbare Titelsucht überhand, daß sie, die sich übrigens so viel auf ihre Freyheit, d. i. darauf zu Gute thaten, auf eigenem Grunde und Boden zu wohnen, also dem Könige nicht zu Hof- und Lehn-

---

1) Philippi, Rom. regia, dipl. a. 1205. ap. Hund. Metrop. Sal. T. 1. p. 155: „meliorum terrae, *Baronum et Ministerialium*, consilio."

2) Petrus de Andlo, de imp. Rom. Germ. l. II. c. 12. Ed. Freher. p. 117.

Dienſten verbunden zu ſeyn, und überhaupt, bei der Schwäche der Lehnregierung, wenig von dem Landesherrn abzuhängen, — ſich doch durch die Beilegung eines Prädikats geehrt glaubten, das auf Dienſtverhältniſſe und Lehnsabhängigkeit hindeutete; eine Zweiheit, die nur dadurch erklärlich wird, daß ſie den Uebergang zum allgemeinen Miniſterialen- und Vaſallen-Weſen des Mittel-Alters ausmacht. Die gröſsern von jenen, nicht völlig mehr Alt-Germaniſch unbefangenen, ſondern ſchon von der Hofluft ergriffenen, neumodig eiteln, Alodialherrn, legten ſich den Amtstitel Grafen bei, zumahl da ſie ſich in ihrer Alodial-Herrſchaft faſt alle die Rechte anmaſsten, die bisher der Graf in ſeinem Kreiſe verwaltet hatte; die kleinern, denen dieſer Schritt zu gewagt ſchien, die auch nur einzelne Güter beſaſsen, nannten ſich wenigſtens Reichsbarone, d. i. Reichsbauern, um doch einen öffentlichen Charakter zu haben. Baron kann demnach keineswegs durch Freiherr, d. i. Alodialbeſitzer, überſetzt werden; weit entfernt, identiſch zu ſeyn, iſt eins vielmehr gerade das Gegentheil von dem andern; und liber Baro iſt zwar kein Pleonasmus, aber ein Widerſpruch, wenn liber hier auf Alodialbeſitz deuten ſoll.

II.

Reichsfreyherrn.

Freyheit der Staatsbürger: anerkannt einer der wichtigsten, gehaltreichsten Begriffe, der den Freund der Menschheit begeistert, den Freund des Vaterlandes zu bewundernswürdigen Aufopferungen stärkt, aber den Freund und Forscher der Geschichte unsers Geschlechts in tiefes Nachdenken, ja, bis zu gewissen Grenzen verfolgt, in einige Verlegenheit, setzt. Worin bestand die staatsrechtliche Freyheit der Vorzeit, dies Kleinod, in welches die Völker, die sich auf dem Schauplatze der Kulturgeschichte ein Denkmahl errichtet haben, in ihrer jugendlichen Periode einen so hohen Werth setzten? Historisch, wie die Frage, muß die Beantwortung seyn. Das Wesen der öffentlichen Freyheit, wie es in unsern Tagen der philosophische Politiker bestimmt, ist entweder blos theoretischer Natur, oder doch das Werk einer veredelten, dem Geiste des Zeitalters entsprechenden, Staatsverfassung; kann also den Staaten des Alterthums, und der Deutschen Verfassung des Mittel-Alters, nicht untergelegt werden. Der Verfasser hat oben, in einer kurzen Entwickelung darzuthun versucht, daß sich die Grundform eines Staats nach Maßgabe des vorherrschenden und Haupt-Gewerbes der Stifter bilde, und daß von den bürgerlichen Gewerben blos Handel oder Landwirthschaft Grundlage

des

des bürgerlichen Systems zu werden pflegen. Zweyerley Grundformen der Staaten, die merkantilisch-republikanische, und die ökonomisch-monarchische: zweyerley Umstände als Wesen der Nationalfreyheit.

Die Entstehung der Freystaaten des Alterthums ist gröstentheils die Folge der Niederlassung von See-Abenteurern, in denen durch gemeinschaftlich bestandne Gefahren, durch die Ansprüche aller Raubgenossen auf Antheil an der Beute, überhaupt durch eine gewisse, auf Reisen unvermeidliche, gröstere Gemeinschaft der Mitglieder eines Zugs, auch durch einige Bekanntschaft mit Handel und Verkehr, der Geist der Gleichheit geweckt und lebendig erhalten wurde. Den Eingebungen dieses Geistes gemäß ward das System der bürgerlichen Verbindung angelegt und ausgebildet. Staatsbürgerliche Freyheit war demnach in diesen Staaten nichts anders, als: Gleichheit der Staatsbürger, und allgemeine Theilnahme derselben an den öffentlichen Angelegenheiten. Bewegung und Fortbildung sind das oberste Gesetz der Staaten; Stillstand ist nothwendig Verfall. Die meisten Freystaaten des klassischen Alterthums, von innen und aussen in rastloser Bewegung, schritten unaufhaltsam fort; begünstigt durch ein seltenes Zusammentreffen äusserer Umstände, haben sie der Nachwelt ein glänzendes Beyspiel hinterlassen, welche Stufe der gesammten Ausbildung ein Volk ersteigen könne, dem

es gelingt, sich durchzuarbeiten, und die Fesseln abzuwerfen, die aus dem thierischen Ur-Stande der bürgerlichen Gesellschaft herrühren. In gleichem Verhältnisse aber, als sie in der gesammten Entwickelung vorrückten, nahm die Form der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten die Richtung von der ursprünglichen Volksherrschaft zur oligarchischen Verfassung. Wie bei der zunehmenden Zersetzung in der Masse der Staatsbewohner, als nothwendiger Folge der steigenden gesellschaftlichen Kultur, die Zahl der Armen sich jährlich vergrößert, während die Reichthümer bei einigen sich häufen: so verarmen die meisten Bewohner der Freystaaten, je länger, desto mehr, an staatsbürgerlicher Freyheit, indem sich die Staatsgewalt unaufhaltsam zur Oligarchie neigt, und sich endlich auf irgend eine Weise in Monarchie zusammenzieht. Die öffentlichen Beamten wirken hierbei auf entscheidende Weise mit. Je mehr der Baum sich nach allen Richtungen ausdehnt, je mehr Aeste und Nebenzweige er treibt, desto zusammengesetzter das Ganze; je weiter sich die bürgerliche Gesellschaft entfaltet, desto größer wird der Umfang der Gegenstände, um die sich die Staatsregierung bekümmern muß, und desto bedeutender und schwieriger werden diese Gegenstände. Dazu kömmt folgender wichtige Umstand. Das hohe Ziel der Nationen, das große Eine, dem allein sie näher rücken müssen, wenn ein wahrhaftes Fortrücken Statt haben soll: Aufklärung, nicht mißverstandene Aufklärung: sie ist kein dürfti-

ges, kleinliches Kerzenlicht, das einen beschränkten Kreis erhellt; sie ist ein großes, herrliches Gestirn, dessen wohlthätiges Licht über alle Theile des Nationalgebiets sich ausbreitet, und in gewisser Abstufung selbst in die verborgensten Klüfte bringt. Wenn Aufklärung und gesammte Kultur in einem Lande zunehmen, so erstrecken sich die Folgen auch auf das heiligste der bürgerlichen Gesellschaft: auf das Rechtsgefühl; dasselbe wird allgemeiner und zarter. Die niedern und mittlern Staatsbeamten werden gewissenhafter; scheuen sich, Angelegenheiten von einiger Bedeutung kurz und eigenmächtig abzuthun. Bei den immer häufiger vorkommenden schwierigen Fällen, nehmen sie immer häufiger Anstand, selbst zu entscheiden; um nicht verantwortlich zu seyn, fragen sie bei den Oberbehörden an. Alle Angelegenheiten der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt hängen zuletzt von einigen wenigen ab, die an der Spitze stehn. Ist es in einem Freystaate bis dahin gekommen, so trägt er einen veralteten Namen. Die Nation ist nicht mehr frey; was unter staatsbürgerlicher Freyheit verstanden wird, Gleichheit der Staatsbürger und allgemeine Theilnahme wenigstens an der gesetzgebenden Gewalt, ist allmählig verschwunden.

See-Abenteurer und Großhändler hängen nicht sonderlich an Grunde und Boden; in Staaten, von ihnen gestiftet, mußte ein andrer Grundbegriff von öffentlicher Freyheit entstehn, als unter den blos landwirthschaftlichen, mit Handelsverkehr und Reisen völ-

es gelingt, sich durchzuarbeiten, und die Fesseln abzuwerfen, die aus dem thierischen Ur-Stande der bürgerlichen Gesellschaft herrühren. In gleichem Verhältnisse aber, als sie in der gesammten Entwickelung vorrückten, nahm die Form der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten die Richtung von der ursprünglichen Volksherrschaft zur oligarchischen Verfassung. Wie bei der zunehmenden Zersetzung in der Masse der Staatsbewohner, als nothwendiger Folge der steigenden gesellschaftlichen Kultur, die Zahl der Armen sich jährlich vergrößert, während die Reichthümer bei einigen sich häufen: so verarmen die meisten Bewohner der Freystaaten, je länger, desto mehr, an staatsbürgerlicher Freyheit, indem sich die Staatsgewalt unaufhaltsam zur Oligarchie neigt, und sich endlich auf irgend eine Weise in Monarchie zusammenzieht. Die öffentlichen Beamten wirken hierbei auf entscheidende Weise mit. Je mehr der Baum sich nach allen Richtungen ausdehnt, je mehr Aeste und Nebenzweige er treibt, desto zusammengesetzter das Ganze; je weiter sich die bürgerliche Gesellschaft entfaltet, desto größer wird der Umfang der Gegenstände, um die sich die Staatsregierung bekümmern muß, und desto bedeutender und schwieriger werden diese Gegenstände. Dazu kömmt folgender wichtige Umstand. Das hohe Ziel der Nationen, das große Eine, dem allein sie näher rücken müssen, wenn ein wahrhaftes Fortrücken Statt haben soll: Aufklärung, nicht mißverstandene Aufklärung: sie ist kein dürfti-

die freywillige Begebung in dingliche Dienstbarkeit zunahm; bis endlich, als Vasallenschaft und Ministerialität Alles durchdrungen hatten, die sogenannte Freyheit zur Sage vom goldnen Zeitalter der Deutschen geworden ist.

Hier ist es, wo der Begriff: staatsbürgerliche Freyheit, auf einen Augenblick den Freund der Kulturgeschichte der Völker in Verlegenheit setzen kann. Betritt er den klassischen Boden des herrlichen Alterthums, so bemächtigen sich seiner die zornigen Patrioten, die sich durch Ausbrüche der Verzweiflung über den Untergang der Freyheit, über das Unglück des Vaterlandes, allgemeine Theilnahme erzwingen, und die Einbildungskraft erhitzen. Wandelt er in den dunkeln, verworrenen Gängen des Deutschen Mittelalters, so hört er von vielen Seiten Lobreden auf die Freyheit, Schelten auf deren Verräther, Klagen über den Verlust. Soll er sich hingeben den Männern, die das Alte für ein ewiges, auf alle Generationen berechnetes, Schema, betrachten, und sich gegen die Gewalt des Zeitalters zu stemmen versuchen? Soll er von ihnen sein Urtheil bestechen lassen? Oder soll er, partellos, von weltbürgerlichem Geiste beseelt, auf eine Anhöhe steigen, wo ein weiter Gesichtskreis uns umfängt; wo deutlich zu sehen ist, wie republikanische Freyheit nur zu oft in Volks-Despotismus, den gehässigsten und drückendsten, ausartet; wie Altdeutsche patriarchalische Lebensweise und Freyheit ein bloßer Flittergedanke ist, ein Deckman-

lig unbekannten, älteſten Deutſchen, bei denen Grund und Boden der wichtigſte Gegenſtand, die erſte National-Angelegenheit war. Der Geiſt des bürgerlichen Lebens unſrer früheſten Vorfahren, und eine Vergleichung vieler Theile der ältern Deutſchen Verfaſſungsgeſchichte, führen auf den Begriff der älteſten ſtaatsrechtlichen Freyheit von Deutſchland, wobei Grund und Boden weſentlich in Betracht kömmt. Wenn in den Freyſtaaten des Alterthums, gegründet auf ein Syſtem der Gemeinheit und des Verkehrs, der Patriot ſeinen Stolz in die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten ſetzte; ſo hatten die Begriffe von Ehre und Freyheit eine ganz verſchiedene Richtung im alten Deutſchland, einem Lande, deſſen öffentliche Verfaſſung urſprünglich ein Syſtem der landwirthſchaftlichen Abgeſchiedenheit war, da ſich die einzelnen Gehöfde, kleine Familienſtaaten, unter einander blos im genauern völkerrechtlichen Zuſtande befanden, wo alſo, genau genommen, die Begriffe: Staatsgeſetzgebung, Nation, Mitbürger, Gemeingeiſt, fremd waren. Auf erblichem Grunde und Boden zu wohnen, und ein eigenes Gebiet zu beſitzen; alſo keine Gnadengüter dem Könige zu verdanken, und daher zu demſelben nicht in dem Privatverhältniſſe der Miniſterialität zu ſtehn: dies war das Weſen der ſtaatsrechtlichen Freyheit im älteſten Deutſchland. Immer ſeltner ward jedoch dieſe Freyheit, je mehr durch Precarien-Weſen und Lehns-Uebertragungen

die freywillige Vergebung in dingliche Dienstbarkeit zunahm; bis endlich, als Vasallenschaft und Ministerialität Alles durchdrungen hatten, die sogenannte Freyheit zur Sage vom goldnen Zeitalter der Deutschen geworden ist.

Hier ist es, wo der Begriff: staatsbürgerliche Freyheit, auf einen Augenblick den Freund der Kulturgeschichte der Völker in Verlegenheit setzen kann. Betritt er den klassischen Boden des herrlichen Alterthums, so bemächtigen sich seiner die zornigen Patrioten, die sich durch Ausbrüche der Verzweiflung über den Untergang der Freyheit, über das Unglück des Vaterlandes, allgemeine Theilnahme erzwingen, und die Einbildungskraft erhitzen. Wandelt er in den dunkeln, verworrenen Gängen des Deutschen Mittelalters, so hört er von vielen Seiten Lobreden auf die Freyheit, Schelten auf deren Verräther, Klagen über den Verlust. Soll er sich hingeben den Männern, die das Alte für ein ewiges, auf alle Generationen berechnetes, Schema, betrachten, und sich gegen die Gewalt des Zeitalters zu stemmen versuchen? Soll er von ihnen sein Urtheil bestechen lassen? Oder soll er, partellos, von weltbürgerlichem Geiste beseelt, auf eine Anhöhe steigen, wo ein weiter Gesichtskreis uns umfängt; wo deutlich zu sehen ist, wie republikanische Freyheit nur zu oft in Volks-Despotismus, den gehässigsten und drückendsten, ausartet; wie Altdeutsche patriarchalische Lebensweise und Freyheit ein bloßer Flittergedanke ist, ein Deckman-

tel jenes öden, barbarischen Zustandes, der den meisten Menschen das erhebende, veredelnde Gefühl des Eigenthums und der Selbstständigkeit versagte, und ohne Verhältniß viele Hunderte der Willkühr eines einzigen Herrscherlings, des Grundherrn, unterwarf; — wo zu sehen ist, wie Monarchismus so gut, als Republikanismus, das Baugerüste menschlicher Kultur seyn kann; wie die Social-Freyheit der alten Welt, und die Territorial-Freyheit der Deutschen Vorzeit, nächtliche Gestirne sind, die vor dem Tageslichte der Aufklärung weichen müssen; wie die schönsten Früchte der alten Kultur reifeten, gerade als die Freyheit unterging, und wie der Dickicht des Altdeutschen bürgerlichen Lebens anfing lichter zu werden, und Durchgänge zu gestatten, als das Lehnwesen allgemein ward, das Grab der Altdeutschen Freyheit, aber die heilsame Grundlage einer gesellschaftlichen Ordnung, und einer, durch diese allein möglich gewordenen, mit der antiquarischen Freyheit unverträglichen, sinnlichen und moralischen Ausbildung.

Neben dem neuen Herrenstande, der sich in den königlichen Leuten gebildet hatte, bestand noch lange Zeit der uralte National-Herrenstand der absolutfreyen Reichsfassen oder Landeigenthümer, die durchaus Niemand dienstpflichtig waren. Die Besitzungen derselben, fast unabhängige Hausstaaten, waren von sehr verschiednem Umfange: weitläuftige Herrschaften, großentheils durch Erbtöchter zusammengebracht, oder

Alodialherrn zugehörend, die von nachgebohrnen Söhnen ehemahliger Stammfürsten abstammten; Gebiete von mittlerer Größe; einzelne Villen, ja zuweilen bloße Antheile an der Feldmark einer Villa, wenn häufige Theilungen in der Familie vorgefallen waren. Die Eigenthümer der letztern verschwanden fast alle in der verzehrenden hierarchisch-militairischen Periode seit Karln dem Großen. Die Territorien der größern Landeigenthümer, die in der Folge sogenannten Dynastien, blieben seit der Fränkischen Herrschaft noch geraume Zeit in ihrem alten Zustande beinah unverändert: kleine, fast unabhängige, Staaten, blos mit der Verbindlichkeit theils gewisser Abgaben an den König, theils eines angemessenen Contingents zur Landmiliz. Lange hat es in Deutschland gedauert, bis die Maschine des Staats in ihren feinern Theilen ist ausgearbeitet worden. Jeder bedeutende Landeigenthümer unterhielt eine Heermannschaft (Arimannie), d. i. eine angemessene Zahl von bewaffneten unfreyen Leuten, einen Hofstaat im Kleinen, [1]) Patrimonial-Ministerialen, [2]) die für

---

1) Lex Alam. tit. 79. c. 3. 4: „alicujus *seniscalcus*, qui servus est, et dominus ejus duodecim vassos infra domum habet etc.“ — „*mariscalcus*, qui super duodecim caballos est; — *coquus*, qui juniorem habet.“ Chronicon Weingart. ap. Leibnitz. scriptt. Bruns. T. 1. p. 781: „ministeria *dapiferi*, *pincernae*, *marschalci*, „*camerarii*, *signiferi* etc.“

2) Ibid. p. 784.

den Genuß eines Grundstücks dem Gutsherrn Haus- und Hof-Dienste, und zur Beschützung des Gebiets, Polizey- und Militair-Dienste, verrichteten. Dem Geiste der Altdeutschen Verfassung zufolge, übte der Hofherr die Patrimonialgerichtsbarkeit über alle, auf seinem Grunde und Boden ansässige, persönlich freye und unfreye, Leute, in deren Rechtssachen unter sich selbst. [1]) Daß die Patrimonialgerichtsbarkeit eine Zugehörung der Grundherrlichkeit war, ergiebt sich unter andern daraus, daß dieselbe mit erworben wurde, wenn Jemand ein Landgut als Erb-Eigenthum an sich brachte. [2]) Erhoben sich Streitigkeiten zwischen einem Gutsunterthan und einer andern, nicht zum Gebiete gehörenden, Person, so konnte jener, als unmündig, nicht selbst vor Gerichte erscheinen, sondern der Grundherr vertrat ihn als Verklagten, wie als Kläger. Die berühmten Welfen, eine der mächtigsten Reichsfreyherrnfamilien, thaten so vornehm, daß sie in solchen Fällen die competenten Gerichtshöfe nicht selbst besuchten, sondern sich

---

1) Lotharii imp. Cap. tit. V. c. 23: „de liberis hominibus, qui super alterius terram resident, — constituimus, *ut secundum legem, patroni eorum eos ad placitum adducant.*“

2) Marculf. l. 1. form. 17: „villam — in integra emunitate, *absque ullius introitu judicum*, quam *jure proprietatis* possidere videtur, — ipse et posteritas ejus eam teneant et possideant, et cui voluerint, ad possidendum relinquant.“

einen Vogt dazu hielten. [1]) Es wird sogar von ihnen erzählt, ihr Gebiet sey in dem Grade geschlossen gewesen, daß sie das Recht des Asyls ausgeübt haben. [2])

Was den Gerichtsstand der absolut-freyen Landeigenthümer anbetrift, so galt auch hier jener altherkommliche Gerichtsgrundsatz: jeder privatrechtlich Freye wird von seines Gleichen gerichtet. In Sachen der kleinern Freysassen sprachen die gewöhnlichen Schöffen, unter Aufsicht des Kreisgrafen. Die Pares, Richter eines größern Reichsfreysassen, waren vermuthlich Austräge, und der Pfalzgraf führte bei der Entscheidung im Namen des Königs die Aufsicht (s. oben). Das Fürstenrecht kann nicht Gerichtshof eines Dynasten gewesen seyn, eben jenes Grundsatzes wegen; da ein solches aus lauter königlichen Leuten bestand, die nicht seines Gleichen waren.

Die Güter, auf denen die Familie der freyen Landeigenthümer entweder für immer, oder doch abwechselnd, ihren Sitz hatte, führten gewöhnlich den Namen Salgüter, d. i. herrschaftliche Wohngüter. Daß der Ausdruck Sal (Hall) eine herrschaftliche Wohnung bezeichne, identisch mit Pfalz, ergiebt sich theils aus der Vergleichung mehrerer urkundlichen

1) Chron. Weingart. l. c. p. 781.
2) Ibid.

Stellen, in denen er vorkömmt, [1]) theils aus der bekannten Bedeutung einiger, mit Sal zusammengesetzten Wörter, als: Salbuch, ein Verzeichniß der Feuerstellen eines Bezirks; Salgraf, so viel, als Pfalzgraf; Königssal, eine königliche Pfalz. Die Salhufen oder das Sal-Land (terra salica), identisch mit Alod, [2]) waren demnach diejenigen Grundstücke, welche die Herrschaft sich unmittelbar vorbehalten hatte, und selbst bewirthschaften ließ; Hof-Aecker; im Gegensatze derer, die an hörige ansässige Leute, an Freybauern, an Kriegsministerialen, an Geistliche ꝛc. zur Nutzung überlassen wurden. [3])

---

1) Charta traditionis a. 777. ap. Schannat. N. 54. p. 29: „aream, in qua ego commanere videor, cum *Sala* de„super stabilita.“

Breviarium Caroli M. ap. Leibnitz. collect. etymol. Ed. Eccard. P. II. p. 325: „invenimus in illo fisco do„minico *Salam* regalem, ex lapide factam.“

Charta Alam. a. XXXV. Ludovici regis; ap. Goldast. T. II. P. I. p. 68. N. 74: „tam Marchis, quam aedifi„ciis, excepta *domo Salica*.“

Praeceptum Caroli calvi pro monasterio SS. Emeterii et Genesii, ap. Baluz. II. p. 1481: „ipsas *Salas*, „seu ejus palaciolum.

2) Lex Sal. tit. 62: „de Alodis,“ c. 6: „de terra salica.“

3) Charta Alam. a. 802. ap. Goldast. l. c. p. 46. N. 28: „cum *salica terra*, et hobis, quae canonicis pertine„bant.“

Charta Alam. ibid. p. 66. N. 74: „quod habemus „in Maingas, excepta *salica terra*, nisi quatuor juge„ra ex ipsa.“

Adalberti, archiepisc. Mogunt. dipl. a. 1128. ap. Guden. I. p. 69. 70: „viginti mansos, annuum censum

Salknechte werden in den alten Grundbüchern die Knechte auf dem herrschaftlichen Hofe, nebst den Deputanten, genannt; [1]) sie erhielten, nach der Weise des Mittelalters, ebenfalls ein kleines Stück Land, meistentheils, um sich Flachs zu bauen. Salweiber waren freygebohrne Frauen und Mädchen, die auf herrschaftlichem Grunde und Boden, zum Theil in herrschaftlichen Gebäuden, wohnten, und dafür Schutzgeld bezahlten, wohl auch ein Stück Leinwand oder Wollenzeug weben mußten. [2]) Zur Bestätigung der vorgetragenen Erklärung von Salhufen, Salknechten, folgen hier einige Stellen aus dem ältesten Grundbuche des Regenspurgschen Klosters S. Emmeran. [3])

In Inningen: 6 Hufen Sal-Acker; 8½ Hufen Unterthanen-Land, mit Leistungen; 3 Hufen hat der Wirthschafter; 15 Morgen haben die Salknechte; 2 Morgen andere Dienstleute.

„solventes, cum salica terra. — viginti jugera — *salice terre*, et duos mansos *a colonis possessos.*"

Caesarii Heisterbac. glossae ad registrum Pramiense §. 4. ap. Hontheim. T. I. p. 662: „*agri curtae*, quos vulgariter appellamus *Selguut* sive *Atten* (Ad, Od)."

1) Liber censualis monasterii S. Emmeran. In Cod. dipl. Ratispon. ap. Pez. thesaur. anecd. T. I. P. III. p. 74: „*Forstarii et alii servi salici* habent unam hobam." Ibid. p. 67. 69. 71. 76.

2) Ibid. p. 73: „ad Sigonhovun — *Salicae foeminae XII*, „dant LX denarios;" conf: „de Pheringe — *Censuales* „*Xmulieres* dant C denarios."

3) Ibid. p. 71 — 76.

In Chefburen: 5 Hufen Sal-Acker, nebst dem Zehent von der Dorf-Mark; 76½ Hufen haben die Parschalken; eine Hufe der Schaffer (Actor, villicus, Wirthschafter); eine der Ausrufer; — eine haben zwey Förster; 3 Hufen die Fischer. Die Parschalken sind zu folgenden Leistungen verpflichtet ꝛc.

In Emhoven 3 Hufen Sal-Acker; 12 Morgen hat der Wirthschafter; 4 Hufen Unterthanen-Land, von denen 2 dies leisten, die 2 andern das ꝛc.; — 1 Hufe und 20 Morgen haben die Salknechte.

In Stabilwis 5 Hufen und 9 Morgen Sal-Acker, nebst dem Zehent; 2 Morgen hat der Wirthschafter; 40 Morgen haben die vier Salknechte; 9 Hufen Unterthanen-Land.

In Egilsprunn 4½ Hufen Sal-Acker; 12 Morgen die Salknechte; 8 Hüfner.

Reiche Ländereybesitzer, die, bei vielem, an Vasallen abgetretenen, Lande, noch viele und weitläuftige selbst verwaltete Güter besaßen, und sich daher durch großen Aufwand auszeichnen konnten, galten als die vornehmsten Adlichen, und hießen vorzugsweise Salherrn (*Salici*); [1]) ein Name, mit welchem der bekannte Volksname der Salier nichts gemein hat, als den Laut. Ihre Freiheit hatte die meiste Ausdehnung, daher wird ihnen in der Folge bisweilen das Prädikat: *egregia libertas*, beige-

1) Ottonis Frising. Chronicon, l. IV. c. 32. ap. Urstis. p. 98: „nobilissimi Francorum, qui *Salici* dicuntur.“

erstere sich, wenigstens in Beziehung auf die Privatpersonen, siegend behauptet hat, ist nicht zu verwundern, da ihre Sache von den Geistlichen geführt wurde, von Männern, in Waffen und Mitteln den unbehülflichen Deutschen allzu sehr überlegen. Im südlichen Deutschland beginnt dieser Kampf wenigstens schon seit dem achten Jahrhunderte. Um durchzusetzen, daß Veräusserungen an Stifter und Klöster erlaubt, und der Widerspruch der empörten, in ihrem Erbhoffnungsrechte beleidigten, Verwandten, unkräftig seyn sollte, benutzten die Geistlichen zuvörderst den höchst günstigen Umstand, daß sie allein es waren, denen die schriftliche Sammlung und Umarbeitung der alten Rechtsgewohnheiten konnte anvertrauet werden. Sie eilten, von dem Einflusse Gebrauch zu machen, der ihnen damit eingeräumt war: sogleich der erste Titel im Alemannischen, wie im Bayerschen Rechte, handelt von dieser, den Concipienten so wichtigen, Angelegenheit; setzt fest, jeder Landeigenthümer soll befugt seyn, Grundstücke an die Geistlichkeit zu schenken, wobei jedoch das Bayersche Recht den Söhnen einen Pflichttheil bedingt; [1]) kein Staatsbeamter, selbst nicht der König, soll dies untersagen; sobald über die Schenkung eine Urkunde in Gegenwart von Zeugen aufgesetzt worden, soll auch kein Anverwandter Einspruch wagen, und wer dies gleichwohl

1) Lex Bajuwar. tit. I. C. I: „postquam eum filiis suis partivit.“

verfucht, ſoll in die, in der Urkunde feſtgeſetzte, Strafe verfallen. Darin beſtand nämlich ein zweites Mittel der Geiſtlichen, den Sätzen des Römiſchen Rechts über Veräuſſerung der Güter Eingang zu verſchaffen, und die Altdeutſche Rechtsgewohnheit des Familien-Eigenthums zu erſchüttern, daß ſie die Anverwandten durch gewiſſe, in die Urkunde eingerückte, Drohungen, ſchreckten. Die Formulare der Schenkungsdocumente waren ſo gefaßt, daß ſich die Eigenthümer, welche ein Stück Landes an eine geiſtliche Stiftung abtraten, das Anſehn gaben, als ſtände es bei ihnen, eigenmächtig Strafen zu beſtimmen. »Wer ſich erdreiſtet,« ſo lautet die gewöhnliche Formel, »die Ver»äuſſerung des Grundſtücks für ungültig zu erklären, »und daſſelbe in Anſpruch zu nehmen, der ſoll in »göttliche und menſchliche Strafe verfallen, zur Hölle »verdammt, in den Kirchenbann gethan, und zu einer »ſchweren (beſtimmt angegebenen) Geldbuße an die »Geiſtlichkeit und an den Fiskus verurtheilt ſeyn«. [1]) Man glaubte ſicherer zu gehn, wenn man die Könige in das Intereſſe zöge. Doch hatten, ungeachtet der vielfachen hinzugefügten Drohungen und Formuln der Abſchreckung, daß der Schutzheilige des Stiftes oder

1) Chartae Alam. sec. VIII. ap. Goldast. l. c. N. 34 — 84. p. 48 — 74.
Charta donat. a. 764. ap. Hontheim. hist. Trev. T. I. p. 128.
Chartae donat. ap. Herrgott. T. II. p. 2. seqq.
Charta tradd. ap. Miraeum, opp. dipl. T. I. p. 7. seq.

oder Klosters gegen den auftreten sollte, der die Schenkung anfechten würde, [1]) daß ein solcher Vermessener das Schicksal Judä, des Verräthers, haben sollte, [2]) manche Anverwandte den Muth, die Schenkung anzutasten, und zwar nicht blos gerichtlich, sondern häufig mit dem Degen in der Hand. Die Versuche der Geistlichen, gewisse, ihnen günstige, Römische Rechtssätze in Ansehung des Eigenthums, unter den Deutschen einzuführen, hatten bald zur Folge, daß auch das herkommliche System der Intestat- und der Mannsstamm-Folge untergraben wurde; zumahl da in den Donau- und Rhein-Gegenden das Römisch-Theodosische Recht seit der Römischen Herrschaft sich hier und da erhalten hatte. [3]) Daß in Gallien schon im sechsten Jahrhunderte Testamente vorkommen, [4]) ist wegen der vielen, daselbst ansässigen, Römer, die ihr National-Recht behielten, zu erwarten; aber auch in Deutschland finden sich frühe Beispiele, nicht nur überhaupt von Testamenten, sondern auch insbesondere von Vermächtnissen unbeweglicher Güter an Töchter, bei vorhandenen Söhnen;

1) Charta trad. a. 808. in diplomatario Benedicto-Burano, in Monument. Boic. Vol. VII. p. 83.

2) Charta trad. a. 799. in diplomatario Schledorf. ibid. Vol. IX. p. 15.

3) Caroli M. praeceptum pro monasterio Prumiensi, a. 797. ap. Martene et Dur. ampl. coll. T. I. p. 52: „secundum quod lex romana edocet.“

4) Gregor. Tur. l. VI. c. 45. a. 584.

namentlich in den Niederlanden, [1]) wo doch das Salische Recht ausdrücklich das Gegentheil verordnete. Merkwürdig ist unter andern das Testament eines niederländischen Grafen Ebekhard vom Jahre 867, worin derselbe die Güter, die er in der Lombardei und dem benachbarten Alemannien besaß, seinem ältesten Sohne bestimmt, die ansehnlichen niederländischen Besitzungen aber unter die drey jüngern Söhne, und drey Töchter, vertheilt, namentlich das Gut Heilsheim im südöstlichen Brabant seiner Tochter Judith vermacht. [2])

So lange der älteste Nationalzustand der seßhaften und ackerbauenden Deutschen dauerte, war keine Aussicht zur bürgerlichen und sittlichen Entwikkelung. Die zerstreut liegenden Ehöfde lauter kleine monarchische Staaten; die rohen Güterbesitzer Despoten ihrer unfreyen Hintersassen; wenig Berührungspunkte unter den, in Abgeschiedenheit lebenden, stolzen Ackerfürsten; wenig Nacheiferung; wenig Polizey und Rechtspflege: ein loser, ein durchaus öder, Zustand! Lange durfte er nicht unverändert bestehn in einem Lande, das, im Herzen von Europa gelegen,

---

1) Marculf. l. II. form. 12: „per hanc epistolam te, dul„cissima filia mea, contra germanos tuos, filios meos, „in omni hereditate mea aequalem et legitimam esse „constituo heredem, ut *de alode paterna* — cum filiis „meis, germanis tuis, — dividere debeas.“

2) Testamentum Evrardi comitis, ap. Miraeum, Opp. dipl. T. I. p. 19. 20.

zum Mittelpunkte der Europäischen Cultur ausersehn war. Ein wohlthätiges Element kam unter die kalten, selbstgenügsamen, Landherrn, durch welches allmählig angezogen, die Stoffe sich mischten und in Gährung geriethen. Jener neue Herrenstand der königlichen Leute, anfänglich und lange Zeit ein Aergerniß für die ungelenken, von National-Vorurtheilen eingenommenen, Reichsfreysassen, führte doch allzu viel Schmeichelhaftes mit sich, um nicht bei einigen den störrischen Freyheitsdünkel zu besiegen, und Lüsternheit zu erregen. Königliche Leute waren es, die, als die einzigen Staatsbeamten, alle öffentliche Herrschaft ausübten; königliche Leute, die allein Gelegenheit hatten, sich Kriegsruhm zu erwerben; königliche Leute, die zum Genusse fiskalischer Güter gelangten. Ein neuer Richtpunkt der Ehre, von dem alten sehr abweichend, war entstanden, der die Blicke immer stärker anzog. Auf der Leiter des bürgerlichen Ranges standen die königlichen Getreuen sehr hoch, aus der Summe ihres Wärgeldes zu schließen. [1]) Der Schimmer des Hofs, die Reitze der Theilnahme an dem königlichen Hofstaate und der Reichsministerialität, ließen die Alodialherrn nicht ungerührt. Viele traten über, und wurden unter die Leute oder Getreuen des Königs aufgenommen, dadurch, daß sie demselben mit ihren Haustruppen, ihrer Heermann-

1) Lex Sal. tit. 44. l. 4.
Marculf. I. form. 18.

schaft oder Heermannie (Arimannie), den Eid der Treue leisteten, [1]) d. i. gleich den übrigen königlichen Leuten sich zu Kriegs-Diensten verbindlich machten, (zur Fahne schworen). [2]) Zu ihren Erbgütern, die sie in jeder Hinsicht unverändert beibehielten, [3]) bekamen sie nun fiskalische Ländereyen zur Nutzung; wurden auch meistentheils zu den öffentlichen Stellen ihrer Provinz befördert, da sie die einheimischen Rechtsgewohnheiten, besondern Bedürfnisse, und örtlichen Umstände, von Jugend auf kannten. Von Karln dem Großen wurden z. B. in Sachsen verschiedne einheimische Edle zu Grafen ernannt; [4]) namentlich erhielt ein gewisser Trautmann, zu dessen Salgütern Dortmund (aus Trautmann verunstaltet) gehörte, von diesem Könige eine Bestallung als Graf im südlichen alten Sachsen, in den

---

1) Marculf. l. 1. form. 18.

2) Ludovici pii Cap. Wormat. a. 829. c. 7. ap. Baluz. I. p. 672: „missi nostri illos describant, qui in *exercitalem* ire possunt *expeditionem*; — et qui necdum *fidelitatem* nobis promiserunt, cum sacramento nobis fidelitatem promittere faciatis."

3) Gregor. Tur. l. IX. c. 38.
Theodorici IV. dipl. a. 727. ap. Bouq. IV. p. 706: „monasterium Murbach, in Alodo fidele nostro, Eberhardo comite."
Capitularium l. IV. c. 4: „de vassis nostris, qui — „in longinquis regionibus sua habent beneficia, vel „*res proprias*."

4) Annal. Franc. a. 782. ap. du Chesne, T. II. p. 22.

Gegend von Dortmund. [1]) Solche Reichsministeriale, obwohl zugleich Besitzer von Erbgütern, mußten sich doch, wie die andern, auch zu Hofdiensten verstehn, wann der König in die Provinz kam. Auch war in Ansehung ihres Gerichtsstandes die Eigenschaft der Reichsministerialität vorherrschend; das Fürstenrecht war ihr competenter Gerichtshof. Bekannte Beispiele sind hier Tassilo von Bayern, und Rastiz von Mähren. Dadurch, daß diese Mediatfürsten, von den Siegern geschont, dem Schicksale der meisten übrigen vormahligen Stammfürsten entgingen, und ihre Erbgüter, nebst denjenigen Verwaltungsrechten, die in andern Provinzen Herzoge ausübten, behalten durften, traten sie nothwendig in die Vasallenschaft des Königs, [2]) und in die Reichsministerialität, und mußten, wie vormahls die Alemannischen Fürsten, [3]) an der Spitze einer angemessenen Zahl von bewaffneten Leuten für den König im Felde erscheinen. Daher mußten sie auch, obgleich von den Freyen des Landes unter mehrern Prinzen des Stammfürstenhauses gewählt, in ihrer Würde von dem Könige anerkannt und bestätigt werden. [4]) Sehr erklärlich sprachen mithin die Mitglieder des Fürsten-

1) Caroli M. praeceptum pro Trutmanno comite, a. 789. ap. Baluz. I. p. 249.

2) Annal. Franc. Nazar. a. 787.

3) Lex Alam. tit. 35. c. 1.

4) Lex Bajuwar. tit. 2. c. 1.

rechts, für deren Pares die genannten Mediatfürsten galten, unter Vorsitze des Königs, Criminal-Urtheile über dieselben: über Tassilo im Jahre 788 zu Ingelheim, [1]) über Rastiz im Jahre 870 zu Regensburg. [2]) Manche Reichsfreysassen gingen noch einen Schritt weiter; sie schickten ihre Söhne frühzeitig an das Hoflager, und ließen sie daselbst Hof- und Kammer-Junkerdienste verrichten; [3]) damit sie in Verbindungen kämen, durch die sie Gelegenheit fänden, ebenfalls in der Provinz zu einem Amte, und einem damit verbundenen Beneficialgute, befördert zu werden. [4]) Andere ließen sich selbst als Hofbeamte an-

---

1) Annal. Franc. Metenſ. a. 788: „rex congregavit synodum in praefata villa (Ingelheim) et ibi venit Tassilo. — Ab omnibus dijudicatus est ad mortem; et „cum omnes capitalem sententiam proclamarent, rex, „misericordia motus, eo, quod consanguineus ejus esset, obtinuit ab ipsis dei et suis fidelibus, ut non „moreretur.“

2) Annal. Franc. Fuld. a. 870. conf. Annal. Franc. Bertin. a. eod: „Ludovicus rex cum suis colloquium habens, „Rastiçen, gravi catena ligatum, sibi praesentari jussit, „eumque Francorum judicio, et Bojoariorum, nec non „Sclavorum, — morte damnatum, luminibus tantum „oculorum privari praecepit.“

3) Chronicon Fontanell. c. 1. ap. d'Achery, T. II. p. 264: „idem vir, adolescentiae dum polleret aetatis in annis, „atque in aula gloriosissimi regis Dagoberti nobilissi„me militaribus negociis ac aulicis disciplinis educare„tur, ab eodem rege comes palatii constitutus.“

4) Lex Sal. Tit. 57. l. 2: „gravionem, qui puer regius fue„rat.“

stellen, z. B. als Referendarien, Stallmeister, um neben ihrem Eigenthume fiskalische Beneficialgüter zu erhalten. [1]). Es finden sich auch schon frühe Spuren von erkünstelten Lehngütern, von der, in der Folge so häufigen, Uebertragung des Eigenthums, Verwandlung desselben in Beneficium; wodurch die erblichen Besitzer, wann keine Gelegenheit zu gegebenen Beneficialgütern in der Nähe ihrer Feldmark da war, sich künstlich an die königlichen Leute anschlossen, um die, daraus erwachsenden, für sie lockenden, Vorzüge, zu theilen. [2])

Verräthereyen an der Freyheit, nach altväterlichen Begriffen! Anstößig für die übrigen Hofherrn, die noch eifersüchtig ihre alte Unabhängigkeit behaupteten, und sich mit dem neuern Zeitgeiste nicht befreunden konnten! Bekannt genug ist die Erzählung von dem Bayerschen Dynasten Eticho, aus dem Welfschen Hause, Schwager Ludwigs des Frommen. Der Sohn desselben, Heinrich, reisete wider Wissen des Vaters zu Ludwig, seinem Oheim, erhielt von diesem 4000 Morgen fiskalischer Ländereyen in Oberbayern als Lehn, und trat dafür in die Dienste des Königs. Der Vater, ein Altdeutscher Freyheitsschwärmer, war ausser sich vor Gram und Zorn über diese Erniedrigung, und wollte den Sohn nicht mehr

1) Gregor. Tur. l. IX. c. 38.

2) Marculf. l. 1. form. 13.

ſehn. [x]) Vergebens war jedoch alles Sträuben der Altgläubigen; der Baum der Deutſchen Ur-Verfaſſung war an der Wurzel angegriffen.

---

x) Chronic. Weingart. Monach. de Gwelfis, c. 3. ap. Leibnitz. scriptt. Bruns. T. 1. p. 782.

Zweiter Abschnitt.

Geistlichkeit.

I.

Als Grundherrschaften.

Plato, der tiefsinnige Forscher, aber auch der schwärmerische Ascet, hat durch die, von Pythagoras adoptirte, Lehre: »der Mensch müsse streben, die Seele »von dem Körper zu entfesseln, um sie in nähere »Verbindung mit der Gottheit, ihrem Ursprunge, zu »setzen, das Leben müsse eine beständige Vorbereitung »zum Tode seyn,« — einen wirksamen Funken in das leicht entzündliche Gemüth der morgenländischen Hypochondristen geworfen. Wie sich die Religionslehre meistentheils der herrschenden Weisheitslehre unterordnet, so bequemte sich auch das Christenthum in Aegypten nach dem aufkommenden Neuplatonischen System, in welchem jener Gedanke des Griechischen Dichterphilosophen zu den Fundamentalsätzen gehörte. Das merkwürdige Dogma war ein Saatkorn, das hier seinen entsprechenden Boden fand. Aegypten ist die uralte finstre Heimath des freudenlosen Pietismus; seit den frühesten Zeiten erlag es unter dem Joche kleinlich-despotischer, lichtscheuer, kalter Hierarchen; Musik, Wein, und Fröhlichkeit, waren verbannt aus diesem Kerker; durch die unnatürliche Entbeh-

rung alles Lebensgenusses seit so vielen Jahrhunderten, waren die Bewohner, Gefangne von Geburt, so erstarrt, daß selbst der belebende Geist der Griechen sie nicht erwärmen konnte. Bei dieser altnationalen Stimmung der Aegypter, verbunden mit der Empfänglichkeit der Morgenländer für Schwärmerey, ist es begreiflich, wie in kurzer Zeit viele der dortigen Christen von dem verführerischen Satze mächtig ergriffen wurden; und aus dem Klima des Landes, der sitzenden Lebensart der Gelehrten, und der immer tiefer in das Christenthum eindringenden Mystik, wird erklärlich, wie sogar die Griechischen Geistlichen in Aegypten der um sich greifenden ascetischen Schwärmerey nicht widerstanden. Lebhafte Schüler gehn immer einige Schritte weiter, als der Lehrer. Der Pythagorisch-Platonische Satz wurde dahin ausgedehnt: alle Sinnlichkeit müsse ertödtet, alles Weltliche verachtet, werden; nur ein stilles, beschauliches Leben sey der Gottheit gefällig. Dies führte natürlich auf den Einfall, der geräuschvollen, gesellschaftlichen Welt zu entsagen, und in die Einsamkeit zu gehn. Mit Schnelligkeit verbreitete sich der Hang zur Abgeschiedenheit und zum Quietismus; bis jenseit der Land-Enge nach Syrien und Palästina erstreckte sich in kurzem die Grillenkrankheit. Klüfte und Einöden, Gräber und Hölen, waren bald mit christlichen Anachoreten besetzt. Eifrige Propagandisten flößten früh auch den Bewohnern von Gallien und Italien Geschmack an der einsamen ascetischen

Lebensart ein; nur waren im Europäischen Klima die Ausbrüche der Schwärmerey weniger wild. Hier ließen sich die Mönche, um von der Welt abgeschieden zu seyn, zwar auch in einsamen, wüsten Gegenden nieder; aber nicht in thierischer Unthätigkeit, sondern überall zum herrlichsten Gewinn für die Landeskultur. Denn, Bewohner eines kältern Himmelsstrichs, wo mehr Lebensbedürfnisse Statt finden, und mehr Fleiß erforderlich ist, dieselben zu befriedigen; und, seit dem sechsten Jahrhunderte, größtentheils Ordensbrüder von der Regel des hochverdienten Benedict, der den Feldbau zu einer vorzüglichen statutenmäßigen Pflicht erhoben hatte, — schufen die Mönche, wo sie sich schwärmerisch-fromm niederließen, aus Wüsteneyen kultivirte Gegenden, rodeten Waldungen aus, verbreiteten Acker- und Wein-Bau: erneuerte beglückende Reisen der Ceres und des Dionysos. Mißverstandne Frömmigkeit hat vormahls viele Hindus, denen die Braminische Religion den Ackerbau zur heiligen Pflicht macht, auf wüste Inseln geführt, dieselben urbar zu machen; mißverstandne Frömmigkeit trieb viele Europäische Christen in die entlegensten, wildesten Gegenden; Niederlassungen, die zwar nicht in jener Absicht der Hindus geschahen, aber doch nothwendig dieselbe Folge hatten. 1) So

1) Tassilonis ducis dipl. a. 769. in diplomatario Schledorf. in Monument. Boic. Vol. IX. p. 9: „quia ipsa loca „(monachis concessa) ab antiquo tempore inanem atque „inhabitabilem (sic) esse cognovimus.“

gleicht der intellectuelle Auswurf, wohin falsche Religiosität gehört, zuweilen dem materiellen: es gehen edle Früchte daraus hervor. Die Misanthropen des Mittelalters, die sich der Welt entzogen, sind der Welt nützlicher geworden, als sie selbst gewollt haben.

Der tiefe Zustand des äussern Friedens, der Mangel an Zerstreuungen, die Entfernung aller Veranlassungen, die das Feuer wilder Leidenschaften entzünden, die Befreyung von häuslichen Sorgen, die viele Muße: lauter günstige Umstände, durch welche die Klosterbewohner auf wissenschaftliche Beschäftigungen geführt werden mußten. Einige Bildung des Geistes, dadurch erworben, verbunden mit den vortheilhaften Folgen der regelmäßigen Lebensart, der Unterweisung der Jugend, und der täglichen Beschäftigung mit Gegenständen der Religion, mußte in der Nacht des Mittelalters die Klöster als lichte Punkte auszeichnen, eine hohe Meinung von den Ordensgeistlichen erregen, und bewirken, daß deren Lebensart als nachahmungswerth betrachtet ward. Vorzüglich wurde unter den, zu einem Domstifte gehörenden, Geistlichen, eine, der klösterlichen ähnliche, Verfassung eingeführt; zumahl, da die Klosterbewohner für geistliche Personen erklärt waren.

Klöster und Domstifter waren das Hauptmittel, die christliche Religion unter rohen Völkern, namentlich unter den Deutschen, zu gründen und zu erhalten. Man eilte mit der Anlegung dieser geistlichen Schanzen und Warten. Wie lange würden,

ohne dieſe Maßregel, die Dickichte von Schwaben, Franken, Heſſen, Thüringen, noch unzugänglich geblieben ſeyn; wie lange noch der Boden für Getreidebau unbenutzt, ein todtes Capital für die Nation! Wo Stifter und Klöſter angelegt wurden, da eröffneten ſich günſtige Ausſichten für die Landwirthſchaft, dieſe Hauptquelle des dauerhaften öffentlichen Wohlſtandes. Das Bedürfniß, und die Vorſchrift des großen Urhebers der abendländiſchen Mönchsverfaſſung, bewogen zuerſt die Kloſtergeiſtlichen, den Feldbau in der Nähe ihrer Niederlaſſung zu treiben, und den Boden dazu vorzubereiten. Manche Beſchäftigung, anfänglich das Werk des Bedürfniſſes und der Berufspflicht, wird allmählig zur Liebhaberey, zur Leidenſchaft. Die Kloſterbrüder gewannen nicht blos Geſchmack an der Wirthſchaft; ſie gingen bald weiter. Sie, die ſich aller irdiſchen Beſchäftigungen, alles Phyſiſchen, entſchlagen, ihr Daſeyn blos dem Umgange mit der Gottheit widmen, wollten; die ſich deshalb von der Welt und ihren Zerſtreuungen zurückgezogen hatten; verloren bald dieſen Zweck aus dem Auge, vergrößerten auf vielerley Wegen das Kloſtergebiet, trachteten, durch Mittel von verſchiednem Gehalte, daſſelbe zu arrondiren, und erweiterten die Kloſterwirthſchaft auſſerordentlich: eine von den tauſend Inconſequenzen, die in ihren Folgen wohlthätig für das Menſchengeſchlecht werden.

Der Hang zum Eigenthum ſteigt mit der Befriedigung. Die Biſchöfe und Aebte, nie geſättigt im

Besitze von Ländereyen, wurden von den Könige wie von den Privatpersonen, mit beispielloser Frei gebigkeit überrascht. Es giebt eine gewisse unwil kührliche Huldigung, die der Kultur überall von d Unwissenheit und Rohheit geleistet wird. In Ver gleichung mit den rohen Fränkisch-Deutschen Magna ten, die von veredelnden, geistigen Beschäftigungen nichts ahneten, waren die Ordensgeistlichen allerdings die Gebildeten der Nation, die einzigen, die im stil len Selbst-Umgange das Feld der Einbildungskraft anbaueten, ein Feld, das zu dem großen Gebäude der Kultur eines Volks die ersten und wichtigsten Materialien liefern muß. Das Opfer, das die Bewohner des Fränkischen Staats, bloße Landwirthe, im natürlichen Gefühle der geistigen Subordination, den Stifts- und Kloster-Geistlichen darbrachten, bestand in Ländereyen, dem einzigen, oder doch vorzüglichsten, Besitzthume. Bei den Königen ward die Bereitwilligkeit zu Schenkungen, zu ausserordentlichen Vergünstigungen, durch eine gewisse Politik vermehrt, die ihnen eingab, Männer von so großem Einflusse auf das Volk, von der Natur ihnen zu Mitregenten gesetzt, an sich zu fesseln.

Die vielen und weitläuftigen Ländereyen, mit denen die Könige während einer Reihe von Jahrhunderten die Stifter und Klöster bereicherten, [1])

1) Concil. Aurelian. a. 511. c. 5. ap. Labbeum, T. IV. p. 1405: „de oblationibus vel agris, quos domnus noster „rex ecclesiis suo munere conferre dignatus est.“

wurden daher selten als vollständiges Eigenthum an dieselben veräussert; in welchem Falle dies in der Schenkungs-Urkunde ausdrücklich bemerkt wurde. [1]) Meistentheils behielten sie die fiskalische Eigenschaft, und werden deshalb Beneficien genannt. [2]) Das Interesse der Könige verlangte zwar, daß sie den Ordensgeistlichen eingeräumt wurden, aber auch, daß sie königliche Beneficialgüter blieben: ein Umstand von

---

Gregor. Tur. l. V. c. 3: „villas, quas ei rex a *fisco* „indulserat, abstulit, et basilicae contulit S. Medardi."

Ludovici I. (Chlodovaei) dipl. circa a. 508. ap. Bouquet T. IV. p. 616: „concedimus quidquid est *fisci* „*nostri* etc."

Hildberti I. dipl. a. 528. ap. eund. p. 617: „dedi„mus de *fisco* nostro etc.

Ejusd. dipl. a. 558. ap. eund. p. 622: „cedimus nos„*fiscum* largitatis nostrae etc."

Dagoberti I. dipl. a. 632. ap. eund. p. 629: „quali„ter *ad fisco nostro* praesente nunc tempore in dei „nomine possidetur, ex indulgentia nostra ad ipsa san„cta basileca concessa."

Siegberti III. dipl. a. 651. ap. Mart. et Dur. ampl. coll. T. II. p. 8: „Nos loca ipsa ad ipsa monasteria „aedificanda *ex foresta nostra* (Arduennensi) concessi„mus."

Theodorici III. dipl. a. 690. ap. Mabillon. de re dipl. p. 471: „nos ipsa villa *de fisco nostro* ad mo„nasthirio — pro remedium animae nostri — visi fui„mus concessisse."

Marculf. l. I. form. 15: „villa, quam usque nunc „*fiscus noster* tenuit, promptissima devotione cum om„ni integritate visi fuimus concessisse."

1) Hildeberti III. dipl. a. 706. ap. Mabillon. l. c. p. 481: „jure proprietario, sub emunitatis nomine etc."

2) Theodorici IV. dipl. a. 721. ap. Bouq. IV. p. 698. 699.

Wichtigkeit, Grund der meisten Verhältniss der Prälaten und der Stifts- und Kloster Güter zum Könige. Als Haupt einer geistlichen Corporation, der die Nutzung fiskalischer Grundstück abgetreten war, gehörte jeder Prälat zur Klasse der königlichen Leute und Ministerialen; und über die, im Besitze der Stifter und Klöster befindlichen, fiskalischen Güter, übte der König, wenigstens lange Zeit, alle die Rechte, die er sich über die fiskalisch-adlichen Güter, als Ober-Eigenthümer, vorbehalten hatte, und die auch die Privat-Alodialherrn über ihre Unterſassen altherkommlich ausübten; wovon im Verlaufe dieser Geschichte Beispiele vorkommen werden. Daher wird der König Senior der Prälaten genannt. [1]) Daß die Bischöfe und Aebte, aus der angeführten Ursache, geradehin zu den königlichen Leuten gerechnet worden sind, erhellt aus mehrern unzweideutigen Ausdrücken der Geschichtschreiber. [2]) Eben so unzweifelhaft ist es, daß sie, in dieser Eigenschaft, dem Könige zu Kriegs- [3]) und Hof-Diensten verpflichtet waren, gleich den weltlichen Reichsministerialen. Die Unter-Vasallen der Bischöfe und Aebte,

1) Frotharii, episc. Tull., epist. XXIV. ap. Bouq. VI. p. 395.

2) Fredegar. Chron. c. 41. a. 613: „Burgundiae Barones, „tam episcopi, quam ceteri leudes.“
C. 76. a. 634: „pontifices, cetèrique leudes.“

3) Hetti, Archiepisc. Trev., Mandatum ad Frothar. episc. Tullens. a. 817. ap. Hontheim. T. I. p. 169.

Aebte, unter der Hauptbedingung der Kriegsdienste angesetzt, mußten zu allen Zeiten die Geldstrafe erlegen, die auf die Vernachlässigung des Dienstes gesetzt war. [1]) Die Geschichte liefert schon in dieser ersten Periode viele Beispiele, daß mehrere Prälaten sogar persönlich ihr Contingent angeführt haben, und zu Felde gezogen sind; untreu jenem Vorsatze, der sie in die Abgeschiedenheit geführt hatte, uneingedenk der wiederholten kirchlichen und landesherrlichen Verbote der unmittelbaren Theilnahme am Blutvergießen. Ein Bischof Anepos führte im Jahr 712 ein Truppenkorps an, in einem Feldzuge gegen die Sueven; [2]) zwey Bischöfe geriethen in einem Treffen gegen die Normannen i. J. 880 in die Gefangenschaft, [3]) oder verloren gar das Leben; [4]) auch ein Abt Hugo war in diesem Treffen; [5]) zwey andere, Walo und Bertolf, erschienen im J. 882 im Felde; [6]) Sunzo, Erzbischof von Mainz, im J. 891; [7]) Arn oder Arndt, Bischof von Wirzburg, blieb in einem Tref-

1) Gregor. Tur. l. V. c. 27.
Eginhard. epist. 17. et 22. ap. Bouq. VI. p. 373. 374.

2) Adonis, Archiepisc. Viennens., Chron. ap. Bouquet. II. 670.

3) Hermann. contract. ad. a. 880.

4) Helmold. Chron. Slav. l. I. c. 7.

5) Annal. Vedastini, a. 880 ap. Bouq. VIII. p. 81.

6) Regino ad a. 882.

7) Id. ad a. 891.

fen gegen die Wenden im J. 892; [1]) drey Bischöfe, Ansgis, Gosselin, und Abbo, fochten im J. 925 gegen die Normannen. [2]) Versäumten die Stifter und Klöster, ihr Contingent zu stellen, so hatte dies zuweilen die nachtheilige Folge, daß sie ihre Unmittelbarkeit verloren. [3]) Blos einige, von den Königen vorzüglich begünstigte, Abteyen, wurden von der Verpflichtung zu Kriegs-Contingenten freygesprochen, z. B. Corvey; [4]) auch einige am Rhein und in Bayern. [5])

Die Hof-Dienste der Prälaten zerfielen, wie bey den weltlichen Reichsministerialen, in ordentliche und ausserordentliche; von denen die erstern sich auf Dienste in den königlichen Capellen und Kanzleyen beschränkten, die zweiten von allen Bischöfen und Aebten geleistet werden mußten, so oft der König in die Provinz kam.

---

1) Id. ad a. 892.
Annal. Metens. a. eod.

2) Frodoardi Chron. a. 925. ap. Bouq. VIII. p. 182.

3) Chronicon Senoniense, l. I. c. 16. ap. Acher. II. p. 609.

4) Arnolfi dipl. a. 887. ap. Lünig. spicil. eccl. P. III. p. 72: „nec abbas, ejusque successores, in hostem ire co„gantur, sed *sicut antea eis a predecessoribus nostri „concessum fuit, omnes suos vasallos nobiles secun „in patria, ab expeditionibus vacantes, habeant.*“

5) Ludovici pii Notitia de monasteriis, quae nec dona nec militiam dare debent; a. 817. ap. Baluz. I. 591

Ordentliche Hofdienste der Prälaten.

1) Dienste in den Hofcapellen.

Bey der Festigkeit, mit der alle Völker auf mittlerer und niedrer Stufe der Ausbildung unter andern an den Religions-Gebräuchen und Symbolen der Väter hängen, würde die ziemlich schnelle Ausbreitung des Christenthums zu den größten Räthseln der Geschichte gehören, wenn sich dasselbe nicht so genau an den Griechisch-Römischen Cultus angeschmiegt hätte, wenn die sinnlichen Theile desselben, die Aussendinge, nicht bloße Modificationen der bisherigen Volksreligionen gewesen wären. In dem Griechisch-Römischen System befand sich keine Kluft zwischen den Göttern und Menschen; den Uebergang machten Heroën und Halbgötter, näher verwandt der menschlichen Natur. Sie gingen, dem Wesen nach, in das christliche System über: sogenannte Heilige milderten hier den Abstand zwischen Gott und den Menschen, Untergottheiten, Mittelwesen, zugänglicher, als die allzu erhabne Gottheit. Nur in Ansehung der Eigenschaften und Thaten, die zum olympischen Bürgerthume berechtigten, waren die alten Heroen von den neuen verschieden: die alten gymnastische Helden, die neuen, moralische: eine Folge des männlichen Zeitalters und der monarchischen Regierungen. Die alten verloren sich im Dunkel der Vorzeit; bloße Volkssagen hatten sich von ihnen erhalten, keine sinnliche Ueberbleibsel; die neuen waren der

Geschichte erreichbar, und dem frommen Sinne war jeder körperliche Gegenstand heilig, der zu einer christlichen Halbgottheit in näherer Beziehung gestanden haben sollte. Das Reliquienwesen hatte im Frankenstaate alles durchdrungen. Eidschwüre wurden nicht anders, als auf Reliquien, abgelegt; [1]) Verfolger wurden zurück gehalten, Feinde besiegt, wenn man sich Reliquien vortragen ließ. In hohem Rufe stand besonders ein Gewand (Cappa, Capella) des heiligen Martins, vormahligen Bischofs von Tours; ein Haupt-Reliquienstück, Sanction der feyerlichsten Eide, [2]) vorgetragen in Feldzügen. [3]) Die Geistlichen, Träger des Kleinods, hießen davon Capellane, und der Tempel, der in Zeiten des Friedens das Heiligthum verschloß, Capelle. [4]) Auf den meisten Pfalzen der Fränkisch-Deutschen Könige wurden frühzeitig Kirchen erbauet, [5]) (Sacella regis); [6]) die Hauptsorge war dahin gerichtet, dieselben durch Reliquien zu weihen. Bald wurden sie, nach diesem Umstande, ebenfalls Capellen, und die Geistlichen daran Capellane, genannt. [7]) Am berühmtesten von al-

1) Lex Alam. tit. VI. c. 7.
2) Marculf. 1. form. 38.
3) Monach. San. Gall. de gestis Caroli M. l. I. c. 4.
4) Ibid.
5) Capit. de villis, c. 6.
6) Pipini Capitulare Metense a. 756. c. 6.
7) Caroli M. Cap. Francofurd. a. 794. c. 36.
Cap. de villis. c. 6.

len Hofcapellen war die, zu Aachen; [1]) die herrliche Marienkirche, [2]) von Karln dem Großen angelegt, und mit goldenen und silbernen Gefäßen, mit ehernen Gittern und Thoren, mit Marmorsäulen aus Italien, geschmückt, [3]) mit Blei gedeckt, [4]) ein Wunder der Baukunst jener Zeit. Eine schöne Capelle war auch zu Gondreville, einer königlichen Pfalz in Lothringen. [5]) An der Spitze der zahlreichen Geistlichkeit jeder Hofkirche stand ein Ober-Capellan, [6]) der auch vorzugsweise den Namen Capellan führte. [7]) Der wichtigste Theil seines Amts be-

---

Capitularium l. V. c. 334: „capellae in palatio nostro."

Ludovici pii Cap. a. 828. c. 1. ap. Baluz. I. p. 653: „de decimis, quae ad capellas dominicas dantur."

1) Caroli M. Cap. Francoford. a. 794. c. 1: „in sacri palatii *capella* recondendum."

Eginhard. Annales de gestis Ludovici pii, a. 829: „sanctae dei genetricis Basilicam, quam *capellam* vocant."

Annal. Fuld. a. 881.

2) Ibid.

Ejusd. vita Caroli M. c. 17.

3) Ibid. c. 26.

4) Eginhard. de gestis Ludov. pii, l. c.

5) Frotharii, episc. Tullens., epist. XI. ap. Bouq. VI. p. 390.

6) Ludovici pii dipl. a. 822. ap. Mabillon. l. c. p. 513.

7) Hincmar. epist. de ord. palatii, cc. 14. 16. 19. 32: „omnem clerum palatii sub cura et dispositione sua „regebat."

ſtand darin, daß er zugleich Kirchenrath der Provinz, [1]) alſo Reichsminiſterial, und in dieſer Eigenſchaft das Seitenſtück zu dem Pfalzgrafen, war. Alle Kirchenſachen und geiſtliche Angelegenheiten des Pfalzdepartements mußten an ihn gelangen: in den geringern entſchied er allein; die wichtigern trug er dem Könige vor, wann derſelbe auf die Pfalz kam. [2])

2) Dienſte in den Hofkanzleyen.

Bei den ſpätern Römern wurden die niedern Gerichtsperſonen, von den Schranken (cancellis) in den Gerichten, an denen ſie ihre Geſchäfte vollzogen, Kanzler genannt. Im Fränkiſchen Staate ward dieſer Name auf die Notarien, meiſtentheils Geiſtliche, übergetragen, die in Gegenwart von Zeugen, deren Zahl gewöhnlich durch die Geſetze beſtimmt war, Urkunden abfaßten, z. B. Teſtamente, Kauf-

---

1) Ibid. c. 13: „Apocrisiarius, id est Responsalis negotio„rum ecclesiasticorum.“

2) Ibid. c. 19. 20: „Praecipue duo, id est *Apocrisiarius, qui vocatur apud nos Capellanus,* vel palatii custos, „de omnibus negotiis ecclesiasticis vel ministris eccle„siae, et *Comes palatii* de omnibus secularibus causis „vel judiciis suscipiendi curam instanter habebant; ut „nec ecclesiastici, nec seculares, prius dominum regem „absque eorum consultu inquietare necesse haberent, „quousque illi praeviderent, si necessitas esset, ut cau„sa ante regem merito venire deberet. — Apocrisiarius „pro ecclesiasticis necessitatibus sollicitudinem habe„ret, et ea tantummodo de externis regem adirent, „quae sine illo plenius definiri non potuissent.“

briefe,[1]) Schenkungsdocumente, Freylaſſungsbriefe;[2]) wofür ihnen gewiſſe Gebühren,[3]) ſogar ein ſtarker Antheil an der Straffumme, bewilligt wurde, wenn Jemand dem Inhalte der Urkunde zuwider handelte.[4]) Vermuthlich befand ſich auf jeder Haupt-Pfalz des Königs, oder auf jedem Domainen-Amte, wo der Sitz eines Pfalzgrafen war, eine ſo zu nennende Hofkanzley, eine Ausfertigungs-Anſtalt, beſtehend aus Schreibern und Regiſtratoren,[5]) ebenfalls unter dem Namen Cancellarien.[6]) Vorſteher und Haupt-Beamter einer ſolchen Anſtalt war in den frühern Zeiten der Departements-Referendarius, auch Geheimſchreiber[7]) genannt, oder vorzugsweiſe Hofſchreiber,[8]) ein Weltlicher, nach der obigen

---

1) Lex Ripuar. tit. 59. c. 2. seqq.

2) Capitularium l. III. c. 43.

3) Lotharii imp. Capitt. tit. III. c. 24.

4) Lex Ripuar. tit. 59. c. 3.

5) Hincmar. l. c. C. 16: „summo cancellario erant subje„cti prudentes et intelligentes ac fideles viri, qui prae„cepta regia — scriberent, et secreta fideliter custodi„rent.“

6) Gregorius de Miraculis S. Martini, l. IV. c. 28: a. 591. ap. Bouq. II. p. 470: „Claudius quidam ex Cancella„riis regalibus etc.“

7) Hincmar. l. c. C. 16: „*summus cancellarius*, qui *a Se„cretis* olim appellabatur.“

8) Hildrici I. dipl. a. 583. ap. Bouq. IV. p. 625: „*pala„tinus scriptor.*“
Vita S. Ansberti, ap. Chesn. I. p. 681: „*aulicus scriba.*“

Ausführung. Als aber um die Mitte des achten Jahrhunderts auch unter den Layen von Römischer und Gallischer Abkunft die letzten Reste wissenschaftlicher Bildung verschwanden, aus der barbarischen Sprache der Urkunden abzunehmen, hörten die Referendarien auf. Seit dem achten Jahrhunderte traten Oberkanzler [1]) an ihre Stelle, vorzugsweise Kanzler genannt; ohne Ausnahme Geistliche, meistentheils Bischöfe oder Aebte der Gegend. Wie vormahls der Referendarius, so hatte nun der Hofkanzler folgende Amtsgeschäfte. In der Eigenschaft als Geheimschreiber des Königs führte er dessen Privat-Correspondenz; besorgte die Ausfertigung der königlichen Verordnungen und Urkunden, legte dieselben dem Könige zur Unterschrift vor, und contrasignirte. [2]) Wenn das Siegel in Verwahrung des Pfalzgrafen blieb, [3]) da dieser Beamte seinen gewöhnlichen Sitz auf dem Domainen-Amte hatte, der Kanzler hingegen blos Dienste that, so lange der König anwesend war, übrigens in seinem Stifte oder Kloster lebte; so gehörte doch zu den Geschäften des Kanzlers, die Urkunden mit dem königlichen Siegel zu versehn. Er mußte ferner die Publikation der königlichen Verord-

1) Hincmar. l. c.

2) Vita Caroli M. per Monachum Engolismensem descripta, ad a. 769. ap. Bouq. V. p. 185.

3) Caroli Calvi Capp. tit. LII. (perperam LIII.) c. 17. ap. Baluz. II. p. 265.

mungen beſorgen; [1]) endlich, als Archivar, die Aufſicht über deren Sammlung führen. [2]) Da die Hof-Archive, der Sicherheit wegen, gewöhnlich in den Capellen angelegt waren, weshalb die Geſchichtſchreiber des Mittelalters zuweilen ſogar den Ausdruck *Capelle* gebrauchen, wenn ſie die Kanzley und das Archiv bezeichnen wollen: [3]) ſo lag der Gedanke ſehr nahe, die Würden eines Ober-Capellans und eines Hofkanzlers hier und da in Einer Perſon zu verbinden. Dies war unter andern der Fall bei dem Erzbiſchofe Hildebald von Cölln, der unter Karln dem Großen Capellan und Kanzler zu Aachen war. [4]) Doch ward die Vereinigung dieſer Würden nicht Regel; vielmehr wird ausdrücklich angegeben, daß beide gewöhnlich getrennt geweſen ſind. [5]) Die zweyte

---

1) Ludovici pii Cap. a. 823. c. 24.
Caroli calvi Capp. l. c. p. 267: „jussit Gauzlenum „cancellarium, ut haec sequentia capitula in populum „recitaret.“

2) Caroli calvi Capp. tit. XIV. c. XI: „missi capitularia „accipiant de scrinio nostro vel a cancellario nostro.“
Tit. XXXIII: „commendatio nostra *ex more* in no„stro palatio apud cancellarium retineatur.“

3) Monach. San. Gall. l. I. c. 4: „quendam optimum di„ctatorem et scriptorem in capellam suam assumpsit.“

4) Caroli M. dipl. a. 789. ap. Baluz. I. 250: „Hildebal„dus, Archiepiscopus Coloniensis, et sacri palatii *Ca„pellanus, recognovi.*“

5) Hincmar. l. c. C. 16: „Apocrisiarius vel Capellanus, „*cui sociabatur* summus cancellarius; post *eos* palatium „disponebatur etc.“

Hälfte des achten Jahrhunderts ist die Epoche der schnell fortrückenden Ausbildung des hierarchischen Systems; da seit Pipin und Karln dem Großen genauere Verbindungen mit Rom geschlossen wurden. Das Ganze des Kirchenregiments gewann immer mehr an Einheit und Haltung, strebte immer mehr, sich in Einen Hauptpunkt zuzuspitzen, während das Ganze des Staatsregiments, seit dem Tode Karls des Großen, immer zerrütteter ward, immer mehr aus einander ging, aufgelöset durch die Entartung des Lehnwesens. Wie seit dieser Zeit über die Bischöfe mehrere Erzbischöfe emporstrebten, so erhob sich über die Ober-Capellane der sämmtlichen Haupt-Pfalzen ein Erzcapellan, und über die Hofkanzler in ganz Deutschland ein Erzkanzler. Seitdem die einzelnen Hofkanzler ein Oberhaupt hatten, fügte am Schlusse der Urkunden der Hofkanzler, Concipient oder wenigstens Revident derselben, häufig die Formel hinzu: die Schrift sey an der Stelle des Erzkanzlers von ihm durchgesehn und unterschrieben; [1]) so wie es üblich war, daß, wenn in Abwesenheit des

1) Caroli calvi dipl. a. 861. ap. Mabillon. p. 534: „Gauzlenus, regiae dignitatis cancellarius, ad vicem Hludowici, recognovit et subscripsit.“

Caroli crassi dipl. a. 886. ap. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 164: „Amalbertus Cancellarius, ad vicem Luithardi, Archicancellarii, recognovi.“

Ottonis I. dipl. a. 963. ap. Maibom. T. I. p. 747: „Luitgerius cancellarius, ad vicem Vidonis, episcopi „et archicancellarii, recognovi et subscripsi.“

Hofkanzlers, ein Unterkanzler oder Notarius die Revision der Urkunde übernahm, dies ebenfalls bemerkt wurde. [1]) Der Erzkanzler betrachtete sich zugleich als Groß-Siegelbewahrer; daher ist das Reichssiegel das Abzeichen desselben geworden. Wie der Ober-Capellan in manchen Pfalzen zugleich Hofkanzler, so war in der Folge zuweilen die Erz-Capellan- mit der Erzkanzler-Würde in der Person eines vornehmen Prälaten verbunden; in welchem Falle gewöhnlich der erste von beiden Amtstiteln vorherrschte. [2])

---

1) Caroli calvi dipl. a. 857. ap. Bouq. VIII. p. 550: „Adal„garius, notarius, *ad vicem Gauzleni* (cancellarii), re„cognovit."

Ejusd. dipl. a. 864. ibid. p. 594: „Hildeboldus, no„tarius, ad *vicem Hludovici* (Archicancellarii), recogno„vi."

2) Ludovici regis dipl. ap. Kulpis. A. p. 112: „Helarhar„dus, cancellarius, ad vicem Luitberti, Archicapellani, „recognovi."

Ejusd. diplomata a. 877. ap. Harenberg. hist. Gandersheim. dipl. p. 584. 585: „Wolfherius, cancellarius, „ad vicem Luitbert, Archicapellani, recognovi."

Arnolfi regis dipl. a. 887. ap. Hund. Metrop. Sal. T. 1. p. 165: „Aspert, cancellarius, ad vicem Archica„pellani, recognovi."

Ejusd. dipl. a. 888. in Cod. dipl. Lauresham. T. 1. p. 91: „Aspertus, cancellarius, ad vicem Theotmari, „Archicapellani, recognovi."

Ejusd. dipl. a. 890. ibid. it.

Ludovici regis dipl. a. 906. ap. Goldast. Alam. T. II. P. I. p. 37: „Ernustus, cancellarius, ad vicem The„otmari, Archicapellani, recognovi."

Ottonis I. dipl. a. 950. ap. Maibom. T. I. p. 744.

Compingen zu folgen, nicht sogleich habe nachleben können, da er unterwegs von einer schmerzlichen Krankheit befallen worden sey. [1])

Allgemein aber, und ein für alle Mahl bestimmt, war die Verbindlichkeit der Prälaten, als Vorsteher von Körperschaften, die im Besitze fiskalischer Güter waren, dem Könige aufzuwarten, so oft derselbe in der Diöces war; [2]) oder zu gewissen Zeiten an das bleibende Hoflager nach Aachen zur Aufwartung zu reisen. [3]) Vernachlässigte Jemand diese Lehnpflicht, so hatte er Strafe zu befürchten. [4]) Die Reise geschah zu Pferde. [5]) Eben so mußten die Prälaten, schon gegenwärtig, wann der König auf die Pfalz kam, denselben einholen: [6]) ein Beweis, daß selbst in den Formalitäten das Lehnwesen meistentheils schon zu Karls des Großen Zeit ausgebildet war, und daß die Prälaten den weltlichen Reichsvasallen fast durchaus gleich gestellt wurden; weshalb sie, wie diese,

---

1) Eginhard. epist. 40 — 42. ibid. p. 379. 380.

2) Frotharii epist. XI. l. c: „nostis enim, quia ipse dom„nus Imperator sequenti anno *locum nostrum vult vi„sitare*, et tunc illi *servire* non potero, sicut cupio etc.“

3) Hincmar. de ord. pal. c. 14: „episcopi, tempore com„petenti palatium visitantes.“
Eginhard. epist. 23. l. c. p. 374.

4) Ejusd. epist. 14. p. 372: „hortaris, immo consilium das, „ut — palatium petam, cum mihi septem dierum ab„sentia *poenalis* futura denunciata sit.“

5) Ejusd. epist. 40. 42. p. 379. 380.

6) Ejusd. epist. 41. l. c.

schäftskundige Prälaten wurden überdies von den Königen häufig zu politischen und gesandschaftlichen Geschäften gebraucht; in die entferntesten Gegenden des Reichs, oder in das Ausland, geschickt; besonders von Karln dem Großen und seinem Nachfolger zu den ausserordentlichen Bevollmächtigten gewählt, die zu unbestimmten Zeiten gewisse Provinzen bereiseten, um den gesammten Zustand derselben zu untersuchen, und darüber an den König zu berichten. Der eben genannte Frothar befürchtete einst, von dem Könige mit Aufträgen in die Spanische Mark geschickt zu werden; ein Brief an den Oberthürhüter Gerung sollte dies abwehren. Erst sucht der Bischof den Hofmann durch die Erzählung zu gewinnen, daß er fleißig im Gebete seiner gedenke, und nur kürzlich hundert Messen für ihn gelesen, und funfzig Psalter für ihn habe singen lassen; dann tritt er mit der Bitte hervor, daß der Magnat seinen Einfluß gebrauche, um den Befehl von ihm abzuwenden. [1]) Unter den Briefen des bekannten Abts Eginhard sind einige, die sich ebenfalls auf die Verpflichtung der Prälaten beziehn, ausserordentliche Dienste für den König und dessen Familie zu übernehmen. Der ängstliche alte Mann äussert große Besorgniß darüber, daß er dem Befehle der Königinn, ihr von Aachen nach

1) Ejusd. epist. XXIV. ibid. p. 395: „si in partes Hispaniae propter custodiam et sollicitudinem me *senior noster* isto hieme futuro destinare voluerit etc.“

ster- und Stifts-Geistlichen, von Frauen- und Erbtöchtern. [1]) Von den letztern so wenig, als von den erstern, zu verwundern. Das christliche Religionssystem, in keinem Theile martialisch, ein System des Wohlwollens und der Sanftheit, empfahl sich dem rein-weiblichen Charakter; befreyete das weibliche Geschlecht von der morgenländischen Willkühr der Männer; beschenkte dasselbe mit beglückenden Rechten: wie natürlich daher Aufwallungen der Inbrunst, der Dankbarkeit, ausgedrückt durch Schenkungen an Religionsanstalten! Je ansehnlicher aber der Umfang der fiskalischen und eigenthümlichen Grundstücke, desto größer die Ansprüche der Prälaten. Die Feldmarken der Stifter und Klöster wurden bald so ausgedehnt, daß sie nicht mehr von einer Wirthschaftsbehörde übersehn, nicht mehr vom Stifte oder Kloster aus bewirthschaftet, werden konnten. Die entlegnern Grundstücke mußten verpachtet werden. Von einigen überließ man die Nutzung an Colonen auf deren Lebenszeit, oder auch erblich; gegen die Leistung gewisser landwirthschaftlichen Dienste und gewisser Quoten des Ertrags. Andere wurden in kleinern Parcellen unter dem, von den Römern entlehnten, aber in erwei-

Gregor. Tur. l. VII. c. 7: „testamenta defunctorum, „qui ecclesias heredes instituerant."

1) Cotawinae cujusd. Charta trad. ap. Goldast. Alam. T. II. P. I. p. 36.
Beatae cujusd. Charta trad. ap. eund. l. c. p. 50.

weiterter Bedeutung angewandten, Namen Precarien, anfänglich auf kurze Zeit, weiterhin auf längere, [1]) an benachbarte kleine Landeigenthümer verpachtet. Die Concurrenz bei dieſen Verpachtungen ward für die Geiſtlichen ein fruchtbares Mittel, ihre Beſitzungen zu vergrößern. Die weitläuftigſten und ergiebigſten Grundſtücke, und die Verlängerung der Pachtung auf Lebenszeit, bewilligten ſie ſolchen Landwirthen, die ihnen ein Stück eigenthümlichen Landes gerichtlich verſchrieben, das den bisherigen Eigenthümern, höchſtens noch den Kindern, zur Nutzung überlaſſen bleiben ſollte, weshalb der Name Precarien darauf übergetragen wurde; nach dem Tode der Beſitzer ſolcher erkünſtelten Pachtſtücke aber der geiſtlichen Corporation anheimfiel; [2]) ein Verfahren, das in der Folge ſogar vom Staate öffentlich erlaubt wurde. [3]) Oel in die Flamme der Habſucht der

---

1) Marculf. l. II. form. 5.

2) Marculf. l. II. form. 39.

Charta traditionis a. 799. in diplomatario Schledorf. in Monument. Boic. Vol. IX. p. 14. 15.

Charta traditionis a. 879. ap. Herrgott. Cod. probatt. geneal. dipl. Habsburg. P. II. p. 48: „post meum obi„tum omnia ex integro tam illa, *quae dedi*, quam ip„se, *quae accepi a monasterio*, ad coenobium et ad „rectores ejusdem redeant perpetualiter possidenda.“

3) Caroli M. Cap. VIII. a. 803. ap. Bal. I. p. 411: „ipsi „*proprias* et utiles *res* eisdem ecclesiis legaliter *tradant*, „et sic — precariae renoventur.“

Caroli calv. Capp. tit. VII. c. 22: „precariae a ne„mine de rebus ecclesiasticis fieri praesumantur, nisi,

Prälaten. Wenn angränzende Grundstücke durch ihre Lage die Lüsternheit der geistlichen Herrn entzündeten, so nöthigten diese, zudringlich, mit geistlichen und weltlichen Zwangsmitteln versehn, die Eigenthümer, ein Stück Landes vom Stifte oder Kloster unter jener Bedingung in Pacht zu nehmen, damit sie auf diesem Umwege zum Ziele gelangten. 1) Kauf oder Tausch waren die seltnern Arten der Erwerbung. Den größten Zuwachs erhielten die Ländereyen der Geistlichkeit durch das berüchtigte, mit beispielloser Allgemeinheit in ganz Deutschland einreissende, für die innere Verfassung in seinen Folgen so wichtige, Traditionswesen. Frömmeley war freylich oft die Triebfeder, wenn kleinere Landeigenthümer, ohne Anspruch auf die Pachtung eines Stücks von den Kirchenländereyen, doch unter jenen Bedingungen bei Precarien-Gütern, ihr väterliches Erbe an eine geistliche Anstalt hingaben. Bei weitem aber nicht immer war verirrte Religiosität Ursache dieser Sorglosigkeit in Ansehung der Nachkommen. Der Sprache in den Uebertragungs-Urkunden ist nicht zu trauen; Geistliche waren es, die die Urkunden ausfertigten, nach Formularen, von Geistlichen abgefaßt. Geberdenspiel

„quantum de qualitate convenienti *datur ex proprio*, „*duplum accipiatur ex rebus ecclesiae.*“

1) Ibid: „A nulla potestate quis *cogatur*, facere precariam „de rebus, proprie deo et sanctis illius dicatis, cum ratio „et usus obtineat, neminem, cui non vult, contra utilitatem „et rationem, *praestitum de proprio facere beneficium.*“

heiliges Sinnes, erzwungene Freundlichkeit bei verbiſſenem Schmerze, herrſchten nur zu oft von Seiten des gedrängten Hausvaters, der das theure Eigenthum fortgab. Für die kleinen Grundherrn näherten ſich Zeiten, wie ſie jetzt den kleinen Landesherrn drohn; das Privatleben gewann das rauhe Anſehn, wie jetzt das Völkerleben: zunehmendes Verlieren der kleinern Maſſen in den größern; gieriges allgemeines Auflauern; gegenſeitige Anſtrengung der Stärkern, einander zu verſchlucken: mißliche Zeiten der ſtehenden Haustruppen des Adels, mißliche Zeiten der ſtehenden Reichstruppen der Regenten! Umgriffe, Erpreſſungen, Gewaltthätigkeiten der Staatsbeamten und ihrer Miniſterialen, ſtürzten die meiſten kleinen Landeigner in Sorgen und Noth; zur Verzweiflung brachte ſie der ausſaugende Kriegsdienſt ſeit Karln dem Großen, einem Fürſten, der, zur Behauptung des zweydeutigen Ruhms, unter den Fürſten Europens über die größte Zahl von Geviertemeilen zu gebieten, neben den Lehntruppen die Landmiliz übertrieben vergrößerte, und eine Ueberſpannung der Kräfte erzwang, deren Folge eine völlige Erſchlaffung ſeyn mußte. Von allen Seiten beſtürmt, unfähig, ſich länger zu behaupten, entſchloſſen ſich allmählig viele der kleinen freyen Hausväter, die Mundſchaft eines mächtigen Prälaten durch jene ſchmerzliche Aufopferung zu erkaufen. Im ſüdlichen [1]) und mitt-

1) Codex Tradd. S. Emmeranenſium, ap. Pez. thesaur. T. I. P. III. p. 81. seq.

lern, [1]) wie im nördlichen, [2]) Deutschland, kommen unzählige Beispiele von Guts-Uebertragungen vor, die, wenn auch aus dringender Noth vorgenommen, doch freywillige Traditionen zu nennen sind. Sie waren aber die Vorläufer von erpreßten. Daß man sich gewisse Ungerechtigkeiten ebenfalls erlauben könne, sobald uns andere, mit denen wir uns gleich stellen, das Beispiel geben: dieser elende Wahn der Schwachsinnigen, diese vorgebliche Entschuldigung der Unedeln, deren legales Betragen nicht die Folge eigener Moralität ist, mag vorgeherrscht haben, wenn die Vorsteher geistlicher Anstalten mit den gefühllosen Grafen und deren Unterbeamten in Unterdrückung und Beraubung des gemeinen Mannes Schritt hielten: [3]) Schandflecke, selbst durch die glänzendsten

---

Instrumenta Tradd. Frising. ap. Meichelbeck. hist. Fris. T. I. P. II. p. 33. seqq.
Tradd. Alam. ap. Goldast. T. II. P. I. p. 52 — 71.
Charta Tradd. ap. Herrgott. T. II. p. 7. seqq.
Chartae Tradd. aa. 768. 784. ap. Schöpflin. Alsat. dipl. T. I. p. 40. 53.

1) Chartae Tradd. Prumiens. ap. Hontheim. l. c. T. I. p. 127. 131.
Tradd. Laureshamenses, in Cod. dipl. Laures. T. II. p. 49. seq.

2) Tradd. Fuldd. Ed. Schannat.
Ludovici regis dipl. a. 879. ap. Schottgen. et Kreys. T. I. p. 15: „Colonos (Fuldenses), propriae hereditatis agros, deo et sanctis ejus traditos, usufructuario, „ut fieri moris est, in beneficio tenentes.

3) Caroli M. Cap. III. a. 811. c. 2. 3: „Pauperes se reclamant, expoliatos esse de eorum proprietate. Et

Verdienste der Geistlichkeit um die Ausbildung Europens nicht zu vertilgen. Des hohen Berufes vergessen, in der Nacht jenes Zeitalters die Reste des Lichtes zu retten, das Göttliche im Menschen nicht ersterben zu lassen, benutzten viele Prälaten die Finsterniß, an die Rotte der Räuber sich anzuschließen. Nicht durch eingewanderte Eroberer ist der große Haufe in Deutschland unterjocht worden; die seine Väter und Vormünder seyn sollten, die Depositairs seiner Religion und seiner Rechte, wurden seine Feinde, traten ihn zu Boden. Da hat er ein Jahrtausend gelegen. Sonst hat die Ungerechtigkeit ihr Maß, und die Urne der Duldung ihren Boden; im Deutschen Mittelalter nicht. Vergeblich waren die oft wiederholten landesherrlichen Befehle, den gemeinen Mann nicht zu drücken, ihn vielmehr zu schützen und zu vertheidigen. Zweyerley Waffen führten rohe Prälaten, die auf Plünderung ausgingen: Gewalt, wenn sie die untere Volksklasse anfielen; Trug, wenn es auf fiskalische Grundstücke abgesehn war. Es würde schwer seyn, zu glauben, daß Männer, von denen man annehmen sollte, daß Beruf und Lebensart wohlthätig auf ihr Rechtsgefühl gewirkt haben werden, unverschämt genug seyn konnten, fiskalische Ländereyen heimlich zu ihren Feldmarken zu ziehn, [1]) und

„hoc aequaliter clamant super *episcopos et Abbates*, „et eorum advocatos, et super comites et eorum centenarios.“

1) Gregor. Tur. de glória confessorum, c. 71. circa a. 566.

falsche Schenkungs-Urkunden, mit nachgemachten Unterschriften, abzufassen, wenn nicht Beispiele, durchaus unverdächtig, vorhanden wären; 1) wenn nicht überdies viele Nachrichten übereinstimmten, daß sich die Bischöfe und Aebte bei weitem nicht immer in der feyerlichen Stille des Klosters, unter wissenschaftlichen und kirchlichen Beschäftigungen, vorbereitet, sondern oft im Getöse der Welt, bis unmittelbar zu dem Antritte der geistlichen Würde, auf der Jagd und im Kriege herumgetrieben, hatten.

Verwandschaften, vielfache Verbindungen in der Layenwelt, kamen den Prälaten zu Statten, das Ziel der Habsucht immer weiter zu stecken. Nicht zufrieden mit dem bedeutenden Umfange ergiebiger Ländereyen, strebten sie, mittelbar die Reichthümer zu vermehren. Bei der vielfachen und tiefen Verflechtung der Hierarchie mit dem bürgerlichen Leben erlangten sie ohne Schwierigkeit Bekanntschaften in der königlichen Familie, unter den Günstlingen am Hofe. Pri-

---

ap. Bouq. II p. 467: „Insurgit Childericus, atque im„properans criminibus exacerbatum episcopum, quod „res, fisci ditionibus debitas, iniquo ordine retineret, „extrahi eum vi judicio jubet; et tentum, ablata per „judicium praesentium villa, trecentis aureis condem„navit.“

1) Gregor. Tur. l. X. c. 19. a. 590: „Otto, qui tunc Re„ferendarius fuerat, cujus ibi subscriptio meditata te„nebatur, negat, se subscripsisse; *conficta enim erat „manus ejus* in hujus praeceptionis scripto. In hac „igitur causa *episcopus fallax repertus est.*“

vilegien wurden erschlichen; auch besonnene Könige überrascht. Unverhohlen erklären die letztern in zahllosen Urkunden, daß die Königinn, die Schwester, der Erbprinz, ein Magnat, sie zu der Privilegirung vermocht habe. Frühzeitig ward fast allen Kirchen der Zehent bewilligt, selbst von den königlichen Gütern; [1]) eine Abgabe, um so drückender, da sie vom rohen Ertrage geleistet wird. Frühzeitig ward den Geistlichen das Recht der unentgeldlichen Schweinemast in den öffentlichen Waldungen eingeräumt. [2]) Ein gewisses Wohlleben in den Stiftern und Klöstern war die natürliche Folge der zunehmenden Reichthümer; die Zufuhr ausländischer Lebensmittel zum eigenen Bedarfe vermehrte sich: Befreyung von Zöllen war daher eins von den Vorrechten, nach denen die geistlichen Anstalten, und mit Erfolge, [3]) trachteten. Je stärker das Priesterthum und je schwächer das Königthum ward, desto weiter gingen die Prälaten in ihren Forderungen; die Könige erlagen

---

1) Cap. de villis, c. 6.

2) Lotharii constitutio a. 560. & XI. ap. Baluz. I. p. 8. Caroli calvi Capp. tit. VI. c. 2.

3) Pipini regis dipl. a. 752. ap. Miraeum, T. I. p. 641. Caroli M. dipl. a. 808. ap. Zylles. P. III. p. 13. Ludovici pii dipl. a. 814. ap. Mart. et Dur. ampl. coll. T. II. p. 22. Lotharii imp. dipl. a. 844. ap. Hontheim. T. I. p. 183. Arnolfi dipl. a. 898. ap. Meichelbeck. T. I. P. I. p. 147.

dem Andrange; tausende von sogenannten Immunitäts-Privilegien wurden erbeten, ertrotzt, vermöge deren die Stifter und Klöster fast von allen öffentlichen Lasten und Leistungen, von Steuern, Natural-Lieferungen, Einquartirung, Vorspann, Landfrohnen ꝛc. völlig freygesprochen wurden, blos die Verpflichtung zu Kriegs-Contingenten ausgenommen; eine Vollendung ihres Staates im Staate, von der erst nach einer historischen Ausführung über die Jurisdictions-Gerechtsame der Prälaten, vollständig gehandelt werden kann. Bei weitem nicht so begünstigt, wie die geistlichen Körperschaften, waren die Patronatkirchen mit einzelnen Geistlichen; deren es jedoch erst wenige gab. Die Ländereyen, von denen der Unterhalt des Pfarrers bestritten wurde, waren oft blos nutzbares Eigenthum, mit Abgaben und Diensten an die Grundherrschaft. Einem Befehle Ludwigs des Schwachen zufolge sollte bei jeder Pfarrkirche wenigstens Eine Hufe freyes Kirchenland seyn. [1])

Auf Kosten der übrigen Staatsbürger, hauptsächlich auf Kosten der Staatskasse, häuften sich die Schätze in den geistlichen Anstalten. »Seht, unser »Fiskus ist verarmt; unser Vermögen ist in den Be»sitz der Kirche gekommen:« so äusserte sich schon in der zweyten Hälfte des sechsten Jahrhunderts Hild-

1) Ludovici pii Cap. Aquisgran. a. 816. c. 10.

rich der erste, [1]) ein Schwelger, ein Barbar, aber einer von den wenigen hellen Köpfen der ersten Fränkischen Dynastie; wenn er gleich, in dem Netze der Hierarchie verstrickt, keinen praktischen Gebrauch von seiner Einsicht machen konnte. Lüstern und scheel sahen die weltlichen Magnaten nach den Reichthümern der Geistlichen. Die religiöse Demuth, die Ehrerbietung für den Clerus, sehr zweydeutig und bedingt, vermochte nicht, die Regungen der Mißgunst zu unterdrücken, die Anfälle auf die Besitzungen der Geistlichkeit zurück zu halten.

Dem Genius des Deutschen Volks gefiel es, den Kampf gegen den Priesterstand lange dauern zu lassen. Die Gegner der Layen, und mittelbar doch ihre Wohlthäter, waren im Besitze allzu vieler Vortheile, um nicht Jahrhunderte lang die Oberhand zu haben. Schon dadurch gewannen sie einen Vorsprung, daß wenigstens ein Theil von ihnen, groß genug, um eine Regel zu begründen, im Besitze eines gewissen, in den Zeiten der allgemeinen Dürftigkeit nicht unbedeutenden, Vorrathes von Kenntnissen war, erlangt in den Stifts- und Kloster-Schulen, in denen sie erzogen waren. Ihrer Hauptbestimmung nach sollten die Schulen Bildungsanstalten für die Geistlichkeit seyn; [2]) Karl der Große aber, der erlauch-

1) Gregor. Tur. l. VI. c. 46.

2) Additio secunda capitularium, c. 5. ap. Baluz. I. p. 1137: „decrevimus; ut unusquisque episcoporum in

teste Fürst des Mittelalters, lebendig überzeugt von dem Adel wissenschaftlicher Bildung, und mit eigener Würde, mit Nachdrucke und Ueberlegenheit des Geistes, ausgerüstet, um auf den rohen Haufen der weltlichen Magnaten wirken zu können, suchte den vornehmen Layen, um sie einiger Maßen für die Studien zu gewinnen, von einer Seite beizukommen, wo der Eindruck am wenigsten fehlschlägt: er suchte den Eigennutz und das Ehrgefühl derselben ins Spiel zu ziehn. x) Ist es ein Mahl hoch am Tage der Aufklärung eines Volks, so wird die Regierung, überzeugt, daß die Staatsgesellschaft, obgleich dem Haupt-Zwecke nach eine Sicherheitsanstalt, doch zur Wohlfahrts- und Kultur-Anstalt benutzt werden müsse, ihre Maßregeln der Beförderung moralischer und wissenschaftlicher Aufklärung daraus beschränken dürfen,

---

„scholis habendis, et *ad utilitatem ecclesiae militibus „Christi praeparandis et educandis*, abhinc majus stu„dium adhiberet.“

Ludovici pii Cap. a. 825. c. 5: „Scholae sane ad „filios et ministros ecclesiae instruendos vel edocendos „ordinari non negligantur.“

1) Monach. San-Gall. l. I. c. 3: „vos nobiles, vos primo„rum filii, vos delicati et formosuli, in natales vestros „et possessiones confisi, mandatum meum et glorifica„tionem vestram postponentes literarum studiis, luxu„riae, ludo, et inertiae, vel inanibus exercitiis indulsi„stis. Per regem coelorum, non ego magnipendo nobi„litatem et pulchritudinem vestram, licet alii vos ad„mirentur. Et hoc procul dubio scitote, quia, nisi ci„to priorem negligentiam vigilanti studio recuperaveri„tis, apud Carolum nihil unquam boni acquieritis.“

neu aufsteigende Gewölke abzuhalten, im Entstehn zu zerstreuen. Desto mehr aber kann sie positiv verfahren, so lange der Nebel das Morgenlicht zurückhält. Aus dem Beispiele jenes hochverdienten Fränkischen Königs erhellt, wie viel der edle Eifer eines hellsehenden und wohlwollenden Regenten vermöge. Wirklich verbreitete sich gegen das Ende seiner Regierung einiger Sinn für wissenschaftliche Bildung, der, durch sich selbst, unter den nächstfolgenden fortdauerte. Jünglinge aus den vornehmsten Familien besuchten die Stifts- und Kloster-Schulen, unterwarfen sich der strengsten Zucht der Geistlichkeit. [1]) Fulda, St. Gallen, Osnabrück ꝛc. waren schon um diese Zeit stark besuchte Lehr-Anstalten. Daß manche weltliche Große Geschmack an Literatur gewonnen hatten, ist unter andern aus dem Bücher-Verzeichnisse eines Niederländischen Grafen Eberhard abzunehmen, der um die Mitte des neunten Jahrhunderts, zu einer Zeit, lebte, wo noch keine Bücher aus Eitelkeit aufgestellt wurden. Es werden darin theologische, juristische, historische und naturwissenschaftliche Schriften aufgezählt, [2]) sämmtlich in der Capelle aufbewahrt, die gewöhnlich zur Bibliothek, wie zum Archiv, benutzt wurde. Doch war dieses Kunstwerk Karls des

1) Fragmentum historicum de concilio Aquisgranensi, ap. Bouq. T. VI. p. 446.

2) Testamentum Evrardi comitis a. 867. ap. Acher. T. II. p. 877.

Großen, einiger Sinn mancher weltlicher Staatsbeamten für wissenschaftliche Beschäftigungen, ein vorübergehender Lichtstrahl, der sich bald wieder in der zunehmenden Dunkelheit verlor. Lange hat es gedauert, bis dem Deutschen Volke das Glück ward, daß die Männer, denen die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, die Erhaltung des Gemeinwohls im weitesten Sinne, anvertrauet ist, die also, gemäß dieser ehrwürdigen Bestimmung der Theilnahme an der Nationalvormundschaft, zu den Unterrichtetern und bessern der Nation gehören sollen, wirklich diese Erfordernisse erfüllten; daß die öffentlichen Beamten zum Gelehrtenstande gehörten, und durch Beschäftigung mit den Wissenschaften, in der Regel, einigen Adel der Seele gewannen. Nicht ohne Besorgniß denkt der Menschenfreund in dieser Hinsicht an die Zukunft Deutschlands; nicht ohne Grund befürchtet er, daß, wie einst, bei dem Ursprunge der Universitäten, der Stand der Geistlichen und der Gelehrten aufhörte, identisch zu seyn, bald eine Scheidung zwischen dem Stande der Staatsbeamten und der Gelehrten vorgehn dürfte; wenn theils, wie im Byzantinischen Reiche, wo auf diese Weise der wissenschaftliche Geist erlosch, alle theoretische Vorbereitung die beschränkte Richtung zum praktischen Gebrauche nimmt, theils, bei der zunehmenden Erweiterung des Wirkungskreises der Staatsregierung, der Drang der Berufsgeschäfte von dem Umgange mit den Musen ab-

hält, ja, dagegen verſtimmt, und blos Ergötzungen der Sinne zuläßt.

Mehr noch, als durch den Vorzug einiger wiſſenſchaftlichen Bildung, war die Geiſtlichkeit den Layen dadurch überlegen, daß ſie die Auſſendinge der Religion handhabte, und durch dieſes Mittel immer tiefer in das bürgerliche Leben einzugreifen verſuchte. Zuvörderſt war das Impoſante des Gottesdienſtes darauf berechnet, diejenigen, die ihn leiteten, in der Meinung des Haufens zu heben; ein ſonderbares Gemiſch von erborgten, modificirten Theilen des Griechiſch-Römiſchen Cultus, und von neuern, originellen Verzierungen: die Meſſen, veredelte Opfer-Feyerlichkeiten; die Prozeſſionen, veredelte Formen der alten Religionstänze; das Weihwaſſer, auch von den Griechen entlehnt; der berauſchende Weihrauch; das ſchauerliche Helldunkel in den Capellen, und nachherigen Gothiſchen Tempeln; die Fackeln; die Pracht der goldnen und ſilbernen Gefäße und Geräthſchaften; das Glockengeläute; der feyerliche Chorgeſang; der Zauber der Orgel, eines Inſtruments, das zur Erhöhung der Kirchen-Feyerlichkeit ſehr vieles beitrug, und wovon das erſte Exemplar ſich unter den Geſchenken befand, die der Griechiſche Kaiſer Conſtantin im J. 757 dem Könige Pipin machte; [1])

1) Chronici Fredegarſani continuatio, jussu Nibelungi scripta, c. 123. a. 767.
Annal. Nazar. a. 757.

lange das einzige im Fränkischen Reiche, da erst gegen siebenzig Jahre nachher, unter Ludwig dem Schwachen, ein Priester aus Venedig, Georg, zu Aachen, eine Wasser-Orgel für die dortige Hofcapelle bauete. [1]) — Die hohe Weihe des Gottesdienstes veranlaßte die heilige Unverletzlichkeit des Orts, wo er gehalten ward: frühzeitig legten es die Geistlichen darauf an, ein Recht des Asyls für die bischöflichen und Kloster-Kirchen zu gründen; [2]) welches jedoch, als für die öffentliche Sicherheit nachtheilig, durch Karln den Großen dadurch eingeschränkt wurde, daß er solchen, in die Kirchen geflüchteten, Verbrechern, die nach den Gesetzen des Todes schuldig waren, namentlich Mördern, Lebensmittel zu reichen verbot. [3]) Auch der Glaube an die Heilkraft der Reliquien, [4])

Annal. Tilian. a. 757.
Annal. Metens. a. 757.
Eginhardi Annal. de gestis Pipini regis, a. 757.

1) Ejusd. liber de translatione SS. martyrum Marcelli et Petri, ap. Chesn. T. II. p. 652.
Herrmann. contract. a. 826.
Vita Ludovici pii, c. 40. a. 826. ap. Bouq. VI. p. 107.

2) Gregor. Tur. l. IV. c. 18. a. 557. — l. V. c. 2. a. 576. c. 50. a. 580. — l. X. c. 10. a. 590.
Lex Alam. tit. 3. c. 1.
Eginhardi epistolae VII. XV. XVI. XVIII. XXV.

3) Caroli M. Capit. a. 779. c. 8.

4) Gregor. Tur. de gloria confessorum, c. 95. ap. Bouq. II. p. 468.

von den Geistlichen sorgfältig unterhalten und verbreitet; und die, in Umlauf gesetzte, Meinung von dem Gräßlichen der Ausschließung von aller Kirchengemeinschaft; verbunden mit dem Triumpfe des Clerus, wenn sich ein Ausgestoßener, überwunden von der Macht der öffentlichen Meinung, zur Kirchenbuße bequemte, wovon das Beispiel des schwachen Ludwigs alle andere hinter sich läßt, [1]) — gaben den Hierarchen ein starkes Uebergewicht über die weltlichen Staatsbewohner. Große Fortschritte in Bekämpfung, Unterjochung, der Layen machten die Bischöfe durch die rechtliche Begründung der geistlichen Gerichtsbarkeit, [2]) die sich bald zur weltlichen erweiterte; [3]) und die gesammte Geistlichkeit verschaffte sich dadurch immer mehr nachdrückliche Waffen, daß sie den kirchlichen Wirkungskreis mit rastloser Anstrengung erweiterte, viele Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens in den Umfang desselben zu ziehn wußte. Ehesachen,

1) Acta exauctorationis Ludovici pii a. 833. ap. Chesn. T. II. p. 332. 334: „coram omni multitudine judicium „sacerdotale, more poenitentis, susciperet; quod et non „multo post factum est. — Prostratus in terram super „cilicium ante sacrosanctum altare; — „coram sacerdotibus vel omni populo, cum lacrymis confessus, et „in cunctis se deliquisse, protestatus est."

2) Pipini Cap. a. 755. c. 3: „ut unusquisque episcoporum „potestatem habeat, in sua parochiatam de clero, quam „de regularibus, vel *secularibus*, ad corrigendum et „emendandum secundum ordinem canonicum spiritualem, ut sic vivant, qualiter deo placere possint."

3) Capitularium. VI. c. 366.

Teſtamente, Wucherpolizey, Ordalien, Ausfertigung der gerichtlichen Erkenntniſſe: lauter Gegenſtände, deren ausſchließliche Verwaltung für den Clerus eine Handhabe zur Beherrſchung der Nation ward.

Angenehm konnte die Unterjochung durch die Prieſter keineswegs auf die Gefühle der Layen wirken. Soll ein Volk Moralität, Religioſität, ihrer ſelbſt willen hochſchätzen; ſoll die Achtung für die Religionslehrer auf die lebendige Ueberzeugung von der Vortrefflichkeit der Lehre ſelbſt gegründet ſeyn: ſo wird ein Grad der Nationalkultur vorausgeſetzt, der die Entſtehung einer Prieſterherrſchaft unmöglich macht. Die Herrſchaft der Geiſtlichkeit des Mittelalters war bloße Benutzung eines Zuſammentreffens von Zeitumſtänden; die Unterwürfigkeit der Layen — unwillige Fügung in die Nothwendigkeit. Die Religion ſelbſt, was damahls dieſen Namen führte, war ein Formenweſen, deſſen Wirkung ſich blos auf die Sinnlichkeit erſtreckte, und durch ſtärkere Aufwallungen der Sinnlichkeit unterdrückt wurde; die Religionsdiener, großentheils in ihrem praktiſchen Leben von den Weltlichen gar nicht verſchieden, weil viele den geiſtlichen Stand erſt in ſpätern Jahren ergriffen, wo nicht mehr die Lebensweiſe, blos die Kleidung, verändert wurde, waren bei weitem nicht immer geeignet, durch ihr Beiſpiel den Gemüthern Ehrfurcht für das Weſentliche der Religion einzuflößen. Sittenlos und roh kamen die meiſten in die Klöſter und Stifter; Cölibat, Reichthümer, Müſſiggang, Un-

ab-

abhängigkeit, beförderten die Sittenlosigkeit: wildes Herumschwärmen auf der Jagd und im Kriege, Saufen, Schwelgen, Hurerey, Frevel, Bestechlichkeit, Glücksspiele, abgeschmackte Possen, Zänkereyen, Haß und Verläumdung, Nepotismus, fielen einer großen Zahl von Stifts- und Kloster-Geistlichen zur Last. [1])

---

1) Bonifacii epist. ad Zachariam papam a. 742. ap. Bouq. IV. p. 92. (perperam 94): „Inveniuntur etiam quidam „inter eos episcopi, qui, licet ne fornicarios et adulte„ros dicant non esse, sunt tamen ebriosi vel venato„res, et pugnant in exercitu armati, et effundunt pro„pria manu sanguinem hominum, sive paganorum, si„ve christianorum."

Monach. San-Gall. l. I. c. 5: „Dapibus praegravatus (episcopus), mero injurgitatus, vinoque sepultus, „nocte illa sanctissima ad nocturnas vigilias venire ne„glexit."

Carlomanni principis Cap. a. 742. c. 2: „venationes „et silvaticas vagationes cum canibus, omnibus servis „dei interdiximus. Similiter ut accipitres et falcones „non habeant."

Pipini Cap. a. 744. c. 3: „clerici fornicationem non „faciant, nec habitum laicorum portent, nec habeant „canes, ut venationes faciant, nec accipitres portent."

Caroli M. Cap. a. 769. c. 3.

Ejusd. Cap. III. a. 789. c. 15: „ut Episcopi et Abbates et Abbatissae cupplas canum non habeant, nec „falcones, nec accipitres, nec joculatores.

Capitularium l. V. c. 376: „Admonemus episcopos „et Abbates, ut per praemia beneficia hominibus suis „nec auferant, nec donent; quia multae reclamationes „et querelae de hac causa ad nostras aures solent per„venire." — l. VI. c. 203: „quod Episcopus, Presby„ter, et diaconus aleator et ebrius esse non debeat." — l. VII. c. 270. (de ebrietate clericorum etc.)

Additio tertia capitularium c. 41. ap. Baluz. I. p.

Wenn Feindseligkeiten, Raub, Meineid, Fluchen, Gotteslästerungen bei Gelagen und öffentlichen Zusammenkünften, wildes Leben auf der Jagd und im Kriege, Spielwuth, Völlerey, niedrige Ausschweifungen ꝛc. die Haupt-Züge in dem Sittengemälde der weltlichen Stände ausmachten: [1]) so ergiebt sich aus der Zusammenstellung derselben mit jenen, der Geistlichkeit vorgeworfenen, Lastern, daß die Layen in vielen Gliedern der geistlichen Anstalten keineswegs Vorbilder eines moralischen Lebens ehren konnten. Die Bischöfe sollten, wie es die Natur ihres Amtes verlangte, aus der Geistlichkeit genommen werden; je mehr sich aber die Besitzungen der Stifter anhäuften, je mehr die bischöfliche Pfründe ein üppiges Leben gewährte, desto mehr drängten sich mächtige Weltliche zu, und brachten durch Begünstigung des Königs [2]) und der höchsten Staatsbeamten, [3]) oft auch durch Bestechun-

---

1163: „ut Episcopi et Abbates ante se joca turpia fa„cere non permittant.“

1) Pipini Cap. a. 744. c. 4.
Caroli M. Cap. III. a. 789. c. 10.
Ejusd. Cap. I. a. 802. c. 35.

2) Marculf. l. I. form. 5.

3) Gesta episs. Trevir. a. 713. ap. Bouq. III. p. 649: „Ca„rolus (Martellus) tyrannus laicis episcopatus dedit.“
Bonifacii epist. ad Zachariam papam, l. c: „maxima „ex parte episcopales sedes traditae sunt laicis cupidis „ad possidendum, vel clericis scortatoribus et publica„nis.“
Hincmar. epist. VI. ad. episc. dioces. Remens. c. 19.

gen, [1]) die Stellen an sich. Wie hätten solche Layenbischöfe den Weltsinn, die rohe Gemüthsart, verläugnen können! Nicht wenige Bischöfe hatten zwar schon geraume Zeit vor Besteigung des bischöflichen Stuhls im geistlichen Stande gelebt, waren aber, aus anderm Grunde, sittenlose, verworfene Menschen. Ob es gleich durch Staatsgesetze verboten war, unfreye, hörige Leute in den geistlichen Stand aufzunehmen, weil nicht selten entlaufene Hörige sich auf diese Weise der Dienstbarkeit entzogen; [2]) obgleich auch die Geistlichen dies längst auf einer Kirchen-Versammlung beschlossen hatten: [3]) so gaben doch oft die Bischöfe, ohne Rücksicht auf diesen Concilienschluß und jenes landesherrliche Gesetz, Unfreyen die Priesterweihe. [4]) Mehrere von diesen trugen die Maske, gelangten auf Schleichwegen zu bischöflichen

---

1) Gregor. Tur. l. III. c. 2: „oblatis multis muneribus, „in episcopatu successit." — l. VIII. c. 22: „Desiderius ex laico successit. Cum jurejurando enim rex „pollicitus fuerat, se nunquam ex laicis episcopum ordinaturum. Sed quid pectora humana non cogat auri sacra fames!"

Caroli M. Cap. I. a. 805. c. 2: „episcopi, — remota munerum acceptione, — eligantur."

2) Ludovici pii Cap. Aquisgran. a. 816. c. 6.

3) Concil. Aurelian. a. 511. Can. 8. ap. Labbeum, T. IV. p. 1406.

4) Monach. San-Gall. l. I. c. 8.

Epistola reclamatoria ad Ludovicum pium ap. Chesn. T. II. p. 723: „ego indignus Presbyter, *de nativitate* „*mea servus vester sum.*"

Pfründen; kaum hatten sie aber dies Ziel erreicht, so offenbarten sie ihren gemeinen Sinn, zeigten sich als Knechte, die, in eine bessere Lage versetzt, dieselbe nicht ertragen können. [1]) Seit der kriegerischen Periode Karls des Großen, der die Verpflichtung zur Landmiliz so sehr erweiterte, daß er die kleinern Freyen zur Verzweiflung brachte, traten viele derselben in den geistlichen Stand, um dem Militairdrucke zu entgehn: [2]) in der Regel ebenfalls unwürdige Glieder, des, in der Noth ergriffenen, Standes. Aus der häufigen Uebereinstimmung der Sitten in den Stiftern und Klöstern mit denen, in der Layenwelt, wird erklärlich, wohet so viele Bischöfe und Aebte den Beinamen der heiligen erhalten haben. Führte nämlich ein geistlicher Vorsteher selbst ein stilles, mo-

1) Thegan. de gestis Ludov. pii, c. 20: „jam dudum illa „pessima consuetudo erat, ut ex vilissimis servis sum„mi pontifices fierent. — „Postquam tales culmen ac„cipiunt, nunquam sunt, sicut antea, tam mansueti et „sic domestici, ut non statim incipiant esse iracundi, „rixosi, maliloqui, obstinati, injuriosi etc." — c. 44: „Omnes episcopi molesti fuerunt ei (Ludovico), et ma„xime illi, quos ex servili conditione honoratos habe„bat. — Elegerunt unum impudicum et crudelissimum, „qui dicebatur Hebo, Remensis episcopus, qui erat ex „originalium servorum stirpe."

2) Caroli M. Cap. II. a. 805. c. 15: „De liberis homini„bus, qui ad servitium dei se tradere volunt, ut prius „hoc non faciant, quam a nobis licentiam postulent. „Hoc ideo, quia audivimus, aliquos ex illis non tam „causa devotionis, quam exercitu, seu alia functione „regali, fugiendo, (se tradidisse)."

ralisches, den Wissenschaften gewidmetes, Leben; hielt er dabey auf Zucht und Ordnung unter seinen Stifts- und Kloster-Geistlichen: so gehörte dies zu den seltnern Fällen, erregte Aufsehn, und machte ihn als moralischen Helden berühmt.

Da nun viele Geistliche nicht durch persönlichen Werth, nicht durch eigene Uebung der Tugenden, die sie, als gedungene Agenten, empfahlen, dem Publikum Hochachtung abnöthigten; und doch die Fortschritte ihrer Herrschaft unaufhaltsam, die Fesseln, die sie anschmiedeten, peinlich waren: so erfolgten nur zu oft verheerende Ausbrüche des Ingrimms, Versuche von Rache für die Wunden, die sie fortdauernd schlugen. Besonders waren die meisten Magnaten in beständiger feindseligen Stimmung gegen den Clerus. Ihre Urtheile über denselben, ihre Behandlung einzelner Glieder, zeigen, wie wenig freywillig sie sich unter das hierarchische Joch gebeugt haben. Von den frühern Königen wagte der oben genannte Hildrich der erste († 584) dreiste Aeusserungen über die Geistlichkeit, strenge Maßregeln zur Einschränkung ihrer Gewalt; um so mehr, da er sich in Ansehung des Wissens den Gelehrten unter den Geistlichen gleich stellte, sogar Schriftsteller war. Er spottete im Kreise seiner Vertrauten mit bitterer Laune über die Bischöfe; stellte sie wegen ihres aufgeblasenen Wesens, ihrer Habgier, ihres Geistes der Vergnügungen, ihrer Schwelgerey, an den Pranger. Oft zerriß er Testamente, die zum Besten der Geistlichkeit

abgefaßt waren. [1]) Als einst die Turonischen Stiftsgeistlichen ihr Recht des Asyls benutzten, seinen, mit ihm in Feindschaft lebenden, Sohn, beinah zwey Monate zu schützen, wagte er es zwar nicht, in die Kirche und in die Stiftsgebäude einzudringen, verwüstete aber die Gegend um die Stadt, besonders die Stiftsgüter. [2]) Wenn Karl der Große allerdings nicht grausam, vielmehr äusserst freygebig, gegen die Geistlichen verfuhr, so behandelte er sie doch in vielen Fällen sehr nachdrücklich, und zwar, ohne sie zu erbittern; da die meisten die Ueberlegenheit seines Geistes anzuerkennen sich gezwungen fühlten, überdies ihm so viele Vortheile verdankten. Er machte sich sogar in Anfällen muthwilliger Laune über die Prälaten lustig, durch die Blößen aufgefordert, die sie oft genug gaben. Einen lüsternen, gefräßigen Bischof neckte er einst auf folgende Weise. Er beredete einen Jüdischen Kaufmann, von dem bekannt war, daß er oft in die Levante reisete, und von da vielerley köstliche Dinge mitbrachte, den Bischof auf irgend eine Weise zu hintergehn, und seiner Lüsternheit wegen lächerlich zu machen. Der Jude wählte dazu eine, in Gewürzen eingemachte, und dadurch unkenntlich gewordene, Maus, die er, als einen seltnen orientalischen Leckerbissen, in Seide sorgfältig eingewickelt, dem gierigen Bischofe um einen sehr hohen

1) Gregor. Tur. l. VI. c. 46.
2) Id. l. V. c. 14.

Preis anbot. Nach langem Handeln bezahlte der geistliche Lüstling die aufferordentliche Summe, die der Jude, Werkzeug des Muthwillens eines geistvollen Königs, dem letztern überlieferte. Wenige Tage nachher entbot der König die Bischöfe und weltlichen Beamten der Provinz zu sich, zu einer Berathschlagung über öffentliche Angelegenheiten. Nach Endigung derselben ließ er das Geld herbeiholen, erzählte den Streich, und beschämte den Bischof öffentlich. [1])

Auf die ewigen Neckereyen, Verfolgungen, bittern Feindseligkeiten zwischen den Prälaten und weltlichen Magnaten, führen sowohl die oft wiederholten königlichen Verordnungen, worin beiden Ständen gegenseitige Verträglichkeit eingeschärft wird, [2]) als die Beschwerden der Geistlichkeit über die Anfeindungen der weltlichen Großen, namentlich eine sehr nachdrückliche, an Ludwig den Schwachen gerichtet, zu Thionville im Jahre 822 von zwey und dreyßig daselbst versammelten Bischöfen aufgesetzt, unter denen sich die drey Rheinischen Primaten mit ihren Suffraganbischöfen befanden. [3]) Der kurzsich-

1) Monach. San-Gall. l. I. c. 18.

2) Capp. excerpta ex lege Longobard. a. 801. c. 33. ap. Baluz. I. p. 354.
Caroli M. Cap. I. a. 802. c. 14.
Ejusd. Cap. II. a. 802. c. 22.
Ejusd. Cap. I. a. 813. c. 9.
Ludovici pii Cap. a. 823. c. 10.

3) Petitio episcoporum in Theodonis villa a. 822. congregatorum. ap. Baluz. I. p. 625: „ob nimiam praesum-

tige Ludwig erließ einen Befehl, nach welchem die Bischöfe und Kreis-Grafen auf einander Acht haben, und wechselseitige Zeugnisse über die Erfüllung ihrer Pflichten ausstellen, sollten; [1]) ohne zu begreifen, daß eine solche Einrichtung, genau befolgt, die gegenseitige Erbitterung hätte vergrößern müssen. Auf die Ermordung eines Bischofs bezog sich der höchste Satz des Währgeldes in dem Tarif, den die Gesetze der meisten Provinzen über den Mord der verschiedenen Stände enthielten; eine Summe, für die meisten Einwohner unerschwinglich. Nach dem Alemannischen Rechte stand ein Bischof dem Herzoge gleich, [2]) nach dem Ripuarischen, [3]) Salischen, [4]) und Longobardischen, [5]) betrug die Summe der Genugthuung 900 Sol., ungefähr den damahligen Preis von 500 Berliner Wispeln Rocken; nach dem Bayerschen sollte ein bleyerner Rock nach der Statur des Mörders gemacht werden, so viel derselbe an Gewichte enthielte, so viel Gold, oder Güter von dem Werthe dieses Goldes, sollte der Mörder an das Stift zahlen, oder, wenn er die Summe nicht aufbringen könnte, mit

„ptionem quorundam tyrannorum, in sacerdotes domi„ni bacchantium.“

1) Ludovici pii Cap. a. 823. c. 12.

2) Lex Alam. tit. 12. c. 2.

3) Lex Ripuar. tit. 36. c. 9.

4) Caroli M. Capp. addita ad legem Salicam, a. 803. c. I. ap. Baluz. I. p. 387.

5) Ejusd. Capp. excerpta ex lege Longobard. a. 801. c. I.

Weib und Kindern in die Leibeigenschaft des Stifts kommen. [1]) Blos das Sächsische Recht setzte den Tod auf die Ermordung eines Bischofs. [2]) Die bürgerlichen Strafen, für alle Grade der Beleidigungen der Geistlichkeit angedroht, schienen den Prälaten nicht abschreckend genug; jene, zu Thionville im Jahre 822 versammelten Bischöfe, setzten daher noch scharfe kirchliche Strafen auf die Verletzungen geistlicher Personen, und bewogen den König und die weltlichen Mitglieder der Gesetzgebung, dieselben zu bestätigen. Den vorsätzlichen Mord eines Bischofs belegten sie mit einer Strafe, von der sie wußten, daß der alte Deutsche dadurch auf das allerempfindlichste angegriffen, des Allertheuersten beraubt, wurde: dem Mörder sollten zeitlebens Fleisch und Wein; Degen und Weiber, versagt seyn. [3])

Im Ganzen waren die weltlichen Stände, besonders die Großen, nichts weniger, als durchdrungen von ungeheuchelter Ehrfurcht für die Geistlichkeit. Die vielen und vortrefflichen Ländereyen der Stifter und Klöster, die übrigen Reichthümer derselben, Gegenstände hitziger Lüsternheit, fanden daher bei weitem nicht so allgemein, als es zuweilen vorgestellt wird, ihre Sicherheit in der hohen Meinung

1) Lex Bajuwar. tit. 2. c. XI. §. 1.

2) Caroli M. Cap. de partibus Saxoniae a. 789. c. 5.

3) Conclusa episcoporum in Theodonis villa, a. 822. c. 4. ap. Baluz. I. p. 628.

von der Würde der Eigenthümer. Von den Großen waren öffentliche Beraubungen und Gewaltthätigkeiten, von den Kleinen heimliche Beeinträchtigungen, nur zu häufig. Sehr viele der bewußten Corporationen glaubten sich gesichert, wenn sie mit ihren Besitzungen sich in die Advokatie oder den unmittelbaren Schutz (Mundiburdium) des Königs begäben; eine Maßregel, die schon unter Ludwig, dem Stifter des Frankenstaats, ergriffen wurde. [1]) Je mehr sich aber die Zahl der, in königlicher Mundschaft stehenden, geistlichen Anstalten vergrößerte, [2]) desto weniger waren die Könige im Stande, den Erwartungen der Geistlichen zu entsprechen; zumahl, da es den meisten Königen mit dem übernommenen Schutze kein Ernst war. Ja, wenn die Könige, unter dem Vorwande dringender Noth, sich Erpressungen von den Geistlichen erlaubten, verschonten sie ihre Mundlinge eben so wenig, als die übrigen. Zu den frühesten Beispielen, wie die Könige und höchsten Staatsbeamten die Güter der Geistlichkeit in Anspruch genommen haben, gehört der Befehl Lothars des ersten, um die Mitte des sechsten Jahrhunderts, daß alle

---

1) Chlodovei dipl. a. 496. ap. Bouq. IV. p. 615: „in „omni defensione, reclamatione, *advocatione*, — — „sub nostra, nostrorumque regum successorum, tuitione „et *mundiburdio* etc.“

2) Marculf. l. I. form. 24: „juxta ejus (Abbatis) petitio„nem, propter malorum hominum inlicitas infestatio„nes, sub sermone tuitionis nostrae, visi fuimus rece-

Stifter und Klöster den dritten Theil ihres Vorraths an Früchten dem Fiskus abliefern sollten.[1]) Dagobert der erste entriß, auf Anrathen eines vornehmen Hofbeamten, Kentulf, in Kriegsbedrängnissen, den Klöstern die Hälfte ihrer Güter, zog dieselben zu den Domainen, und verpflegte davon die Truppen. Der Rathgeber entging nicht der schändlichen Rache der Geistlichen; ein Abt Martin versetzte ihm einen so mörderischen Streich, daß ihm die Eingeweide ausfielen; eine Schandthat, deren ungeachtet der Böse-wicht den Namen des Heiligen trug.[2]) Seitdem der Fränkische Staat durch Karl Martell, und dessen Söhne Pipin und Karlmann, seinem Gipfel nahe gebracht wurde, und unter dem Eroberer Karl diesen Gipfel erreichte, erforderte die Verpflegung der großen Zahl von Truppen in den vielen Kriegen ausserordentliche Hülfsquellen, die sich die angeführten durchgreifenden Regenten in den Gütern der Klöster und Stifter eröffneten. Ein drückendes Staats-Nothrecht ward unter diesen Regierungen gegen die begüterten geistlichen Stiftungen ausgeübt. Sie mußten einen beträchtlichen Theil ihrer Ländereyen dem Staate zur Nutzung abtreten, der dieselben in Par-

---

„pisse, ut sub *mundeburde* vel defensione majoris do-„mus nostri quietus debeat residere etc.“

1) Gregor. Tur. l. IV. c. 2.

2) Vita sancti Martini, Abbatis Vertavensis, ap. Chesn. T. I. p. 655.

eellen an kleinere Landwirthe auf kurze Zeichtpacht oder ſogenanntes Precarium austhat, die Pachtgelder zur Kriegskaſſe zog, und den Eigenthümern blos eine Kleinigkeit von jedem Pachthofe abgab. [1])

Gefährliche Beiſpiele für die mächtigen Privatperſonen! Nachrichten der Geſchichtſchreiber, [2]) Urkunden, [3]) wiederholte landesherrliche Verbote, [4]) laſſen übereinſtimmend auf die gewaltſamen Anmaßungen der Staatsbeamten und übrigen weltlichen Magnaten, auf die heimlichen Betrügereyen der gemeinen Freyen, auf die große Unſicherheit, ſchließen, der die Güter der Geiſtlichen ausgeſetzt waren. Im Gedränge von Gewaltſtreichen, Zudringlichkeiten, Beein-

---

1) Literae episcoporum quorund. a. 858. c. 7. ap. Baluz. II. p. 109: „quia vero Karolus princeps, Pipini regis pa„ter, qui primus inter omnes Francorum reges ac prin„cipes res ecclesiarum ab eis separavit atque divisit, „pro hoc solo maxime est aeternaliter perditus.“
Carlomanni principis Cap. II. a. 743. c. 2.
Pipini Cap. a. 756. c. 4.
Caroli M. Cap. a. 779. c. 13.
Ejusd. Cap. V. a. 806. c. 19.
Ejusd. Cap. incerti anni, c. 56. ap. Baluz. I. p. 519: „qui per beneficium domini imperatoris res ecclesia„sticas habent.

2) Gregor. Tur. l. IV. c. 24. a. 564.

3) Commemoratorium circa a. 780. ap. Mart. et Dur. ampl. coll. T. I. p. 41.

4) Caroli M. Cap. Aquisgran. a. 803. c. 3.
Capitularium l. VII. c. 267: „si quis cujuscunque „munuscula ecclesiae — nefaria calliditate abstulerit, „fraudaverit, invaserit, retentaverit, suppresserit etc.“

trächtigungen, konnten sie oft bei der größten Aufmerksamkeit ihre Grenzen nicht behaupten; je mehr Ländereyen, desto mehr zerstreuende bürgerliche Geschäfte, Sorgen und Verdruß. Boshafte mächtige Grenznachbarn versuchten oft dadurch zu einem Grundstücke der geistlichen Stiftung zu gelangen, daß sie dieselbe des unrechtmäßigen Besitzes anschuldigten, und vorgaben, es sey von den ihrigen angemaßt. Um solchen Ränken zu entgehn, mußten die Prälaten bei jedem einzelnen Falle die Urkunde, auf welche sich das Eigenthumsrecht gründete, gerichtlich vorzeigen; wodurch aber manches Document, so oft unter den Händen leidenschaftlicher, gegen die Geistlichkeit erbitterter Richter, boshafter Gegner, und erkaufter Zeugen derselben, — zerrissen und fast unbrauchbar wurde. [1]) Die Pächter der Geistlichen, wenn sie eigenthümliches Land neben den gepachteten Kirchenländereyen besaßen, machten nicht selten die Grenzen unkenntlich, und zogen dann Stücke von dem Pachtlande zu ihrem Eigenthume. [2]) Zur Verhinderung

1) Caroli M. dipl. circa a. 805. ap. Mabillon. l. c. p. 507: „quia saepissime per placita comitum per diversos pa„gos, necessitate cogente, ipsum (testamentum) ad re„legendum detulerunt, jam ex parte valde dirutum „esse videbatur.“

2) Marculf. II. form. 41: „per malorum hominum consi„lium — de terra vestra — quem excolere video, re„vellare amavi, et ipsa terra ad proprietatem sacire, et „non potui, et vos vel agentes vestri eam ad partem „vestram revocastis, vel nobis exinde ejecistis etc.“

ſolcher Betrügereyen ward verordnet, daß die Verpachtungen der Kirchenländereyen nur auf fünf Jahre geſchloſſen, und dann erneuert, werden ſollten, damit die Grenzen nicht verdunkelt würden. [1]) Noch andere Schleichwege wurden von den Pächtern verſucht, die Geiſtlichen zu übervortheilen. [2]) Bei dem Tode eines Abtes oder Biſchofs drangen die benachbarten weltlichen Magnaten, unterſtützt von ihren Miniſterialen, gewaltſam in die Klöſter und Stifter, plünderten, theilten den Raub mit ihren Gefährten, lebten und tobten ſo lange in der geiſtlichen Anſtalt, bis alle Vorräthe aufgezehrt waren; benutzten wohl gar die Gelegenheit, ſich Grundſtücke der Anſtalt zuzueignen. [3]) Hatten die Magnaten auf dieſe, oder eine andere, Weiſe, ſich Beſitzungen der Geiſtlichkeit

---

1) Ibid form. 5: „precaturiam, ac si semper per quin-„quennium renovata fuisset.“

Documenta Prumiensia aa. 771. et 786. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. I. p. 35. 44: „hanc praecariam „non sit necesse, de quinquennio in quinquennium „renovare etc.“

Caroli calvi Capp. tit. VII. c. 22: „praecariae *secun-„dum antiquam consuetudinem et auctoritatem* de „quinquennio in quinquennium renoventur.“

2) Additio tertia capitularium, c. 48.

3) Formula Baluzii, N. 78, T. II. p. 581: „solet contin-„gere, ut, morientibus religiosis episcopis, pastoralem „locum suscipiant seculares, et res, quae pauperibus „fuerunt condonatae, magis per gasindos, quam per sa-„cerdotes, dispergantur, et, ecclesiastica vita neglecta, „conlata bonorum magis per venatores et canes, et, „quod est gravius, per meretrices, expendantur etc.“

angemaßt, so gelang es ihnen oft, durch ihre Verbindungen am Hofe, die Könige, unter falscher Vorstellung der Umstände, zu bewegen, die Nutzung solcher Güter ihnen förmlich zu bestätigen. Unter andern ließ sich Ludwig der Schwache von seiner Gemahlinn Judith bereden, einem gewissen Hildefried, aus der Dienerschaft der Königinn, einige Dörfer eines niederländischen Klosters auf Lebenszeit zuzusprechen, mit der Vertröstung für das Kloster, daß nach Hildefrieds Tode es wieder in den Besitz einrücken sollte. 1) An die Stiftsgüter wagte sich der lauernde Adel seltner, da der Bischof, in der geistlichen Gerichtsbarkeit, so wie in einer größern Zahl bewaffneter Ministerialen, ziemliche Vertheidigungsmittel besaß. Desto mehr aber waren die Klöster den Nachstellungen der gierigen Magnaten ausgesetzt. Da bei kriegerischen Königen wichtige Militairpersonen, bei schwachen, Günstlinge und Weiber, vieles vermochten; so wußten verschiedene Magnaten solche Klöster, die auf fiskalischem Grunde und Boden lagen, also dem Könige zu gewissen Abgaben und Leistungen verpflichtet waren, lehn- oder pacht-weise an sich zu bringen. So hatte sich Ragner, Graf von Hennegau, die Pachtung einer Abtey in Mastricht er-

---

Caroli calvi Capp. tit. ultim. c. 4: „si aliquis episcopus, vel abbas, aut abbatissa — obierit, nullus res „ecclesiasticas aut facultates diripiat."

1) Ludovici pii dipl. a. 831. ap. Miraeum. Opp. dipl. T. I. p. 247.

schlichen; [1]) ein Kloster im Waasgau, dessen Abt das Kriegscontingent zu stellen versäumt hatte, ward einem Herzoge von Lothringen als Lehn überlassen, und von diesem als Afterlehn einem Grafen abgetreten. [2]) Daß in solchen Fällen die Klöster von den Pächtern und Lehnbesitzern ausgesogen, manche Grundstücke gewaltsam genommen, der Abt und die Mönche in ihrer Beköstigung sehr eingeschränkt, wurden, ergiebt sich von selbst aus dem wilden, gesetzlosen Zustande des Mittelalters. Viele geringere Anmaßungen erlaubten sich die Könige gegen die Klöster, wovon das Recht der ersten Bitte und der sogenannten Panisbriefe, schwache Ueberreste sind. Am meisten litten die Klöster, wenn die Könige, wie der Beispiele nicht wenige vorkommen, die Stelle des Abts viele Jahre unbesetzt ließen, und einen weltlichen Magnaten, zur Belohnung vorzüglicher Dienste, als ökonomischen und geistlichen Aufseher ansetzten. [3]) Solche Layen-Aebte

1) Wendeboldi, Lotharingiae regis, dipl. a. 898. ap. Sund. l. c. p. 252.

2) Chronicon Senoniense l. I. c. 16. et l. II. c. 7. ap. Acher. T. II. p. 609. 614.

3) Capitularium Caroli M. l. V. c. 353: „Laicis, qui monasteria habent, omnino praecipimus, ut de ipsis mag„nam curam habeant, — et loca, sibi a nobis propter „aliquam necessitatem concessa, — deperire et destrui „non dimittant etc.“

Ludovici pii epistola a. 816. ap. Baluz. I. p. 559: „Quamquam nonnulli laici monasteria virorum et puel„larum habeant.“

Aebte zogen dann mit Frau und Kindern, mit allen Miniſterialen, Pferden, Hunden, feilen Dirnen, in die Klöſter, erſchütterten die Lebensart der Mönche oder der Nonnen in ihrem Innerſten, machten die geiſtliche Stiftung zum Schauplatze vielfacher Ausſchweifungen.

Von auſſen ſo vielen Gewaltthätigkeiten und Beraubungen blos geſtellt, von innen durch die anwachſenden wirthſchaftlichen Geſchäfte in Zerſtreuungen geſtürzt, die von dem Berufe der geiſtlichen Aufſicht völlig abzogen, wurden mehrere Prälaten auf Einrichtungen geführt, durch die in der Folge, wenn gleich unter häufigen Kämpfen, das Syſtem der Grundherrlichkeit befeſtigt, das Territorium der geiſtlichen Anſtalt faſt auſſer allem Zuſammenhange mit der Staatsmaſchine geſetzt, worden iſt. Zur Ueberſicht der Ländereybeſitzungen und der verſchiednen Einkünfte davon, legten ſie Grundbücher an, Polypticha, [1]) Verzeichniſſe der Stifts- und Kloſter-Güter, mit Bemerkung der Hufen- und Morgen-Zahl, der Unterſaſſen, und ihrer Leiſtungen. Zu den erſten Beiſpielen gehört das Grundbuch des Kloſters Lauben oder Lobach in den Niederlanden, vom Jahre 869; [2]) ziemlich alt

---

Caroli calvi Capp. tit. 51. (perperam 52) ap. eund. T. II. p. 257: „comes, qui habet abbatiam.“

1) Caroli calvi Cap. tit. 36. c. 29: „coloni, qui, sicut in polypticis continetur, — debent etc.“

2) Fulcuinus de gestis Abbatum Lobiensium, c. 13. ap. Acher. T. II. p. 736.

gen zu vertreten. [1]) Bei der feindseligen Stimmung aber, die unter vielen weltlichen Magnaten gegen die Geistlichkeit herrschte, vernachlässigten die Grafen entweder diesen Theil ihres Amts, oder machten gar mit den raubsüchtigen Nachbarn gemeinschaftliche Sache. Nicht besser war das Loos der Stiftungen, die sich durch Begebung in den unmittelbaren Schutz des Königs einer grössern Sicherheit geschmeichelt hatten; die Könige waren meistentheils entweder gleichgültig gegen die übernommene Verpflichtung, oder zu schwach, sie zu erfüllen. Als die Mönche der, in königlicher Mundschaft stehenden, Abtey Gemblours in den Niederlanden einst, bei erledigter Abt-Stelle, eine Deputation an den König zu schicken im Begriff waren, um, der Verfassung gemäß, von ihm, als dem Schutzherrn, einen neuen Vorsteher zu erhalten, stellte ihnen der Bischof von Tungern-Lüttich mit Freymüthigkeit vor, wie vergeblich und unkräftig für ein Kloster der königliche Schutz, und wie schwierig es sey, vor den König zu kommen; um sie zu bereden, sich in seinen Schutz zu begeben. [2]) Dringend ward also die Nothwendigkeit eines besondern Schutzbeamten, den nach und nach alle geistliche Cor-

---

1) Carlomanni principis Cap. a. 742. c. 5: „adjuvante „Graphione, qui defensor ecclesiae est.“ Caroli M. Cap. a. 769. c. 6.

2) Libellus de gestis Abbatum Gemblacensium, ap. Achor. T. II. p. 763.

oder Vicedom [1]) genannt, verwaltete seitdem unter der obersten Leitung des Bischofs oder Abts, die sämmtlichen Oeconomie- und Polizey-Geschäfte: führte die Aufsicht über die Wirthschafter, nahm ihnen die Rechnungen ab, bereisete die Dörfer, besorgte die Hebungen, die Verpachtungen, die Bauten, die Gesinde-Angelegenheiten; wachte über die öffentliche Sicherheit und Gesetzlichkeit. [2]) Aus den Verboten zu schließen, müssen sich auch zu dieser Stelle hier und da Weltliche zugedrängt haben. [3])

Eben so nothwendig, als die Einrichtung eines besondern Oekonomie- und Polizey-Departements, ward, zur Behauptung der Integrität der Kirchengüter, die Anstellung eigener weltlichen Beschützer der geistlichen Anstalten. Eigentlich gehörte es zu den Obliegenheiten des Kreis-Grafen, über die Gerechtsame der geistlichen Stiftungen innerhalb seines Amtsbezirks zu wachen, die geistliche Körperschaft zu vertheidigen, und in allen weltlichen Din-

---

„intra et extra monasterium post abbatem majorem, re„liquis abbati subditis, habeat potestatem.“

1) Ejusd. Cap. a. 823. c. 28: „*vicedomini* Abbatissarum.“ Eginhardi epist. 12. 14. 18. 23. 37. 52.

2) Ejusd. epist. 18.

3) Ludovici pii Cap. Aquisgran. a. 817. c. 32: „ut mona„chis non nisi monachus constituatur praepositus.“ Capitularium l. I. c. 110: „ut laici non sint praepo„siti monachorum infra monesteria.“

gen zu vertreten. [1]) Bei der feindſeligen Stimmung aber, die unter vielen weltlichen Magnaten gegen die Geiſtlichkeit herrſchte, vernachläſſigten die Grafen entweder dieſen Theil ihres Amts, oder machten gar mit den raubſüchtigen Nachbarn gemeinſchaftliche Sache. Nicht beſſer war das Loos der Stiftungen, die ſich durch Begebung in den unmittelbaren Schutz des Königs einer gröſsern Sicherheit geſchmeichelt hatten; die Könige waren meiſtentheils entweder gleichgültig gegen die übernommene Verpflichtung, oder zu ſchwach, ſie zu erfüllen. Als die Mönche der, in königlicher Mundſchaft ſtehenden, Abtey Gemblours in den Niederlanden einſt, bei erledigter Abt-Stelle, eine Deputation an den König zu ſchicken im Begriff waren, um, der Verfaſſung gemäſs, von ihm, als dem Schutzherrn, einen neuen Vorſteher zu erhalten, ſtellte ihnen der Biſchof von Tungern-Lüttich mit Freymüthigkeit vor, wie vergeblich und unkräftig für ein Kloſter der königliche Schutz, und wie ſchwierig es ſey, vor den König zu kommen; um ſie zu bereden, ſich in ſeinen Schutz zu begeben. [2]) Dringend ward alſo die Nothwendigkeit eines beſondern Schutzbeamten, den nach und nach alle geiſtliche Cor-

---

1) Carlomanni principis Cap. a. 742. c. 5: „adjuvante „Graphione, qui defensor ecclesiae est.“
Caroli M. Cap. a. 769. c. 6.

2) Libellus de gestis Abbatum Gemblacensium, ap. Achery. T. II. p. 763.

porationen, besonders alle Klöster, unter dem Namen Kirchenvogt (Stiftsvogt, Klostervogt) anstellten; übrigens genannt Defensor, [1]) Procurator, [2]) Conservator, [3]) Excusator. [4]) Er war, seiner Hauptbestimmung nach, allgemeiner Vertreter der Anstalt in deren weltlichen Angelegenheiten, Curator der Kirchengüter, Sachführer in allen Rechts-Angelegenheiten. [5]) Da er sich, wenn Zwangsmittel oder Gegenwehr nöthig waren, der bewaffneten Ministerialen des Stifts oder Klosters bediente, so ward ihm in der Folge auch die Anführung des Militaircontingents der Anstalt übergeben, seitdem sich der Wirkungskreis der Grafen in keinem Theile mehr über die geistlichen Anstalten erstrecken sollte. Anfänglich waren die Beispiele von Kirchenvogteyen einzeln und sparsam. Entweder suchten die Prälaten bei dem Könige die Erlaubniß nach, einen benachbarten mächtigen Weltlichen, dem sie traueten, als Schutzherrn anzunehmen, wie in der zweyten Hälfte des siebenten Jahrhunderts Waldalen, Abt zu Beze, der sich

---

1) Lex Bajuwar. tit. I, c. I. §. 1,
Capitularium l. VII. c. 392.

2) Friderici II. dipl. a. 1216. ap. Hund. Metrop. Sal. T. II. p. 407.

3) Chronicon Senonienſe, l. II. c. 16. ap. Acher. II. p. 616.

4) Capitularium l. VII. c. 392.

5) Capitularium l. V. c. 33.
Appendix formularum Marculfi, formm. 1 — 4. ap. Baluz. II. p. 435 — 437.

lich den weltlichen Stand verließ! [1]) Doch wurden die Gewaltthätigkeiten und Räubereyen der Vögte, und die bittern Klagen der geistlichen Corporationen, erst in der folgenden Periode dieser Geschichte in ganz Deutschland allgemein, und veranlaßten wichtige Veränderungen in der öffentlichen Verfassung.

Die gespannte Aufmerksamkeit, welche die Geistlichen auf ihre Besitzthümer wenden mußten, die widrigen Umstände, mit denen sie, zur Behauptung derselben, äusserlich zu kämpfen hatten, hinderten sie nicht an Versuchen, ihre Herrschaft im Innern zu erweitern, ihre Gebiete von aller Verwaltung der öffentlichen Beamten zu befreyen, ihre Gutsunterthanen von sich allein abhängig zu machen, die geistlichen Territorien den Dynastien gleich zu stellen. Sie kannten ihre Kräfte, sie kannten die Schwäche der meisten Regierungen seit dem Tode Karls des Großen. Sowohl über die fiskalischen Grundstücke der Kirche, und die, darauf wohnenden, Unterfassen, als über die,

---

1) Caroli M. Cap. I. a. 802. c. 13: „nullatenus neque „praepositos neque advocatos *damnosos et cupidos* in „monasteria habere volumus.“

Ejusd. cap. incerti anni, c. 6. ap. Baluz. I. p. 530: „de pravis — Advocatis, vicedominis, non habendis.“

Ludovici pii Cap. excerpt. ex lege Longobard. l. c: „omnibus episcopis, abbatibus, cunctoque clero omni„no praecipimus, vicedominos, praepositos, advocatos „sive defensores, habere bonos, non malos, non crude„les, non cupidos, non perjuros, non falsitatem aman„tes etc.“

durch Schenkungen erworbenen, Ländereyen, hatte bis jetzt der Graf des Kreises die Gerichtsbarkeit. Das wichtigste Recht, nach dem sie trachteten, durch dessen Erlangung sie ihre Unterthanen von den Bedrükkungen und Ränken der Grafen und ihrer Unterbeamten erlöseten, freylich in der Folge andern Räubern Preis gaben, war dieses, daß die weltlichen Gerichtspersonen nicht mehr das Gebiet der geistlichen Anstalt betreten, keine Stifts- und Kloster-Unterthanen als Zeugen oder Bürgen fortschleppen, keine Klagen gegen dieselben mehr annehmen, durften; sondern dem Vogte die Gerichtsbarkeit von dem Könige übergeben wurde, der sie in königlichem Namen verwaltete, [1]) und die Unterthanen der Geistlichkeit, in deren Klagesachen gegen solche, die keine Mit-Unterthanen waren, in den Grafengerichten vertrat. [2]) Allen Stiftern und Klöstern auf Ein Mahl ist freylich keineswegs dieses Recht verliehen worden, vielmehr sind sie nur allmählig dazu gelangt, jedes besonders privilegirt; sobald aber hier und da einzelne Beispiele bekannt waren, regte sich allgemein die Nacheiferungssucht. Manche zugreifen-

1) Ludovici pii dipl. a. 835. ap. Bouq. VI. p. 600: „Abbas — nostram expetivit clementiam, ut advocationis „curam Maurino, vassallo nostro, committeremus. Com„mittentes eidem — rerum monasterii sui curam, *in „adquirendis videlicet justitiis*, et aliis faciendis."

2) Ejusd. Cap. II. a. 819. c. 2: „advocati episcoporum, „Abbatum et Abbatissarum, eis (comitibus) veniant."

de Prälaten legten sich vorläufig selbst jenes Privilegium bei, und wollten keinen fremden Richter über ihre Unterthanen mehr zulassen. [1]) Durch ganz Deutschland haben sich nach und nach alle geistliche Anstalten, meistentheils im Laufe des neunten Jahrhunderts, das Privilegium erworben, ihre Grundsassen von ihrem Vogte, im Namen des Königs, richten zu lassen. Gewöhnlich war damit überhaupt das Immunitäts-privilegium verbunden, vermöge dessen die Gebiete der Geistlichen nicht blos in Rechtssachen, sondern schlechterdings in jeder Hinsicht, von der Gewalt der Staatsbeamten freygesprochen wurden, so daß sie, ausser dem Vogte, von keinem Beamten in öffentlichen Angelegenheiten betreten werden durften. Da die Rechtspflege, die Polizey- und Militair-Verwaltung, nun dem Vogte zustanden; und von Steuern und allen öffentlichen Leistungen die geistlichen Anstalten allgemein befreyet wurden: so blieben den Grafen und deren Unterbeamten allerdings keine Amtsgeschäfte in denselben übrig, und die Stifter, so wie alle Abteyen, die auf fiskalischem, oder auf eigenem Grunde und Boden lagen, waren nun völlig unmittelbar. Jetzt war überall die bekannte Stifts- und Kloster-Freyheit vollendet: jede ein selbstständiges privilegirtes Gebiet, losgerissen aus der Verbindung mit dem Staate; nur zu oft dazu gemißbraucht, Verbrecher

1) Ejusd. Cap. V. a. 819. c. 23.

zu schützen, wenn gleich durch Gesetze befohlen war, daß der Prälat oder Vicedom dieselben an die competenten Gerichtshöfe ausliefern sollte. [1]) Doch waren im Gegentheile die Layen, aus Mißgunst und Verdruß über dieses Recht der Geistlichen, nur zu geneigt, die Stifts- und Kloster-Freyheit zu verletzen. Sie wollten dieselbe blos auf die eigentlichen Klostergebäude beschränkt wissen. Ein Landesgesetz erklärte daher bestimmt, daß sich diese Freyheit auch über alle Dörfer und Vorwerke der Geistlichen, ja, über alle, denselben gehörende, eingezäunte, oder sonst auf eine Weise befriedigte, Grundstücke erstreckte. [2])

Einzelne Spuren von Immunitätsprivilegien kommen zwar schon seit dem Stifter des Frankenstaats vor; [3]) einige Prälaten waren fast bei jedem Könige der Merovingischen Dynastie vorzüglich begünstigt, die dieses Wohlwollen benutzten, ihrer An-

---

1) Caroli M. Cap. II. a. 803. c. 2.

2) Capitularium l. V. c. 279.

3) Ludovici I. dipl. a. 496. ap. Bouq. IV. p. 615: „nemo „res eorum inquietare audeat, nec in eorum vicos vel „villas, et curtes, ad causas audiendas, nec ad mansio„nes faciendos, nec freda exactanda, nec ullas functio„nes requirendas, ingredi praesumat; sed sub nostra „nostrorumque regum successorum, tuitione et mundi„burdio monasterium permaneat et quiescat.“

Conf. Lotharii constitutio a. 560. c. XI. ap. Baluz. I. p. 8: „ecclesiae vel clericis nullam requirant agentes „publici functionem, qui *avi* vel genitoris aut germa„ni nostri *immunitatem meruerunt*.“

kalt das Privilegium, sowohl der Befreyung von öffentlichen Lasten, als der besondern Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen, und der königlichen Mundschaft, auszuwirken. Allgemein aber ward diese wichtige Veränderung in dem gesellschaftlichen Systeme Deutschlands erst seit der gesetzlichen Einrichtung der Kirchen-Vogteyen. Tausende von Privilegien dieses Inhalts sind noch vorhanden, mit wenigen Veränderungen alle nach einerley Formular abgefaßt. [1]) Als Belege der Allgemeinheit werden, aus Ober- Mittel- und Nieder-Deutschland, einige Beispiele von Stiftern, einige von Abteyen, hinreichen.

Von Stiftern: Brixen, [2]) Straßburg, [3]) Trier, [4])

---

1) Marculf. l. I. form. 3: „nullus judex publicus ad cau„sas audiendas, vel freda exigenda, nullo unquam tem„pore praesumat ingredere, sed pontifex, vel successo„res ejus, sub integrae emunitatis nomine valeant do„minare. Statuentes ergo, ut neque vos, neque junio„res, neque successores vestri, nec ulla publica judicia„ria potestas, in villas ipsius ecclesiae ingredere, prae„sumat, ad causas audiendas, vel freda de quaslibet „causas exigenda vel mansiones aut paratas vel fidei„jussores tollere etc. — sed quidquid exinde fiscus no„ster sperare potuerat, in luminaribus ecclesiae per „manum agentium eorum proficiat cet."

2) Ludovici regis dipl. a. 909, quo confirmatur emunitatis privilegium, a Ludovico pio concessum, Ap. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 415.

3) Ludovici Germanici dipl. ap. Kulpis. A. p. 111.

4) Dagoberti I. dipl. a. 633, ap. Brower, annal. Trev. I. p. 351, et ap. Miraeum, I. p. 242; — ap Hontheim I. p. 76.

Halberſtadt, [1]) Osnabrück, [2]) Paderborn, [3]) ꝛc.

Von Abteyen: Pfeffers (am Rhein, im nordöſtlichen Helvetien), [4]) Murbach, [5]) Lorſch, [6]) Maximin, [7]) Prüm, [8]) Gandersheim, [9]) Corvey, [10]) Werden, [11]) ꝛc.

---

1) Ludovici pii dipl. a. 814. in Chron. Halberstad. ap. Leibnitz. Bruns. T. II. p. 111.

2) Caroli M. dipl. a. 803. ap. Fürstenberg. Monument. Paderborn. p. 297.

3) Ludovici pii dipl. a. 822. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 71.

4) Arnulfi dipl. a. 889. ap. Herrgott. T. II. p. 53.

5) Theodorici IV. dipl. a. 727. ap. Schöpflin. T. I. p. 7. 8.

6) Caroli M. dipl. a. 772. in cod. Lauresh. dipl. T. I. p. 13.

7) Pipini dipl. a. 761. ap. Hontheim T. I. p. 120. 121.

8) Ejusd. dipl. a. 763. ap. eund. I. p. 126.

9) Ludovici regis dipl. a. 877. ap. Leuckfeld. antiqq. Gandersh. p. 94, et ap. Meibom. II. p. 485.

10) Ludovici pii dipl. a. 824. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 76.

11) Ludovici regis dipl. a. 877. ap. eund. p. 185.

II.

Als Körperschaften.

Ohne das Klosterleben würde die hierarchische, wie die politische, Verfassung der Europäischen Staaten des Mittelalters, eine ganz andere Richtung genommen haben. Castenverfassung, die Folge von Einwanderungen überlegener Schaaren vereinter Priester und Heroen, die ein schwaches furchtsames Urvolk dem Weide-Vieh gleich gesetzt, es in ewige Gehäge eingesperrt, hatten, unterhielt in der Vorzeit des Morgenlandes am meisten den Corporationsgeist der Priester. Auf Europäischem Boden ist die Castenverfassung nicht eingeführt worden. Unsere Hierophanto-Braminen, und unsre Schetris, haben zwar auch das Volk niedergetreten, aber nicht beide gemeinschaftlich, und kein, der Herkunft nach von ihnen verschiednes, bestürztes, Urvolk; daher nicht so plötzlich, nicht so allgemein. Der Zunftgeist, der die christlichen Priester des Mittelalters ergriff, ging ursprünglich aus den Klöstern hervor, einer sehr begreiflichen Heimath. Die klösterliche Constitution, in einigen Theilen frühzeitig in den Stiftern nachgeahmt,[1]) und seit Chrodegang, Bischofe von Metz um die Mitte des achten Jahrhunderts, völlig eingeführt,[2]) erzeugte daselbst

1) Gregor. Tur. l. VI. c. 36. a. 584.

2) Paulus Warnefried diac. de episcopis Metensibus, ap. Chesn. II. p. 204.

eben dieſen Geiſt. Den vorzüglichſten Antheil an der rauhen Stärke deſſelben hatte das Cölibat, eine Lebensart, weſentlich zu dem ſchwärmeriſchen, naturwidrigen Zwecke des Kloſterlebens, daher auch ſehr früh geſetzlich damit verbunden. [1]) In den Stiftern ward die Eheloſigkeit erſt allgemein und conſtitutionsmäßig, ſeitdem die geiſtlichen Gehülfen des Biſchofs als Canonici in völliger Clauſur lebten; blos die Biſchöfe waren ſchon lange vorher gewöhnlich unverheyrathet. [2]) Durch den Umſtand, daß in frühern Zeiten, wegen der hohen Meinung von der Kloſtergeiſtlichkeit, die biſchöflichen Stellen meiſtentheils mit einem Abte oder Prior beſetzt wurden, der den ledigen Stand beibehielt, war das Cölibat der Biſchöfe, und die Entfernung derſelben von allem weiblichen Umgange, zur Obſervanz geworden. [3]) Die Biſchöfe ſelbſt hielten ſtrenge darauf, wollten keinen verheyratheten Biſchof anerkennen. Als z. B. ein gewiſſer Mac-Liaw, aus Bretagne, zu dieſer Würde gelangte, trennte er ſich von ſeiner Frau; er verließ aber nach einiger Zeit den geiſtlichen Stand, und lebte wieder mit ihr. Da ſtießen ihn die Biſchöfe aus der Kir-

---

1) Lotharii Conſtitutio a. 560. c. 8. ap. Baluz. I. p. 8. Carlomanni principis Cap. I. a. 742. c. 7.

2) Gregor. Tur. de gloria confessorum, c. 78.

3) Ejusd. hist. Franc. l. IV. c. 36: „cum diu multoque „tempore observatum fuisset ab anterioribus pontifici„bus, ut mulier domum non ingrederetur ecclesiae.“

chengemeinschaft. [1]) Die Weltgeistlichen, allgemein noch verheirathet, [2]) daher in Familienverhältnisse verflochten, wodurch das Interesse getheilt ward; überdies einzeln, ohne Vereinigungspunkt, ohne gemeinschaftliche Güter, von den Gemeinden gewählt, [3]) mußten in Ansehung der Vorrechte weit hinter den Ordensgeistlichen zurück bleiben, da kein Corporationsgeist ihnen Muth zu dreisten Forderungen und Anmaßungen einflößte. Desto kühner strebten die Kloster- und Stifts-Geistlichen, sich von der Nation und der Regierung unabhängig zu machen. Zwey wichtige Rechte sind es, nach denen die geistlichen Corporationen, als solche, unermüdet getrachtet haben: die eigene Wahl des Prälaten, welches Prädicat den Bischöfen und Aebten schon seit dem Anfange des neunten Jahrhunderts beigelegt wird; [4]) und die Befreyung von aller weltlichen Gerichtsbarkeit. Bei den Klöstern kam dazu noch die Exemtion von der Aufsicht der Diöcesan-Bischöfe.

Nach der ältesten Kirchenverfassung, gegründet auf viele Concilien-Schlüsse, hing die Wahl eines Bischofs von den sämmtlichen Geistlichen und Gemeinden des Sprengels ab, wozu besondere Formulare

1) Ibid. l. IV. c. 4.

2) Caroli M. Cap. a. 769. c. 5.

3) Ludovici pii Cap. Aquisgran. a. 816. c. 9.

4) Ludovici pii epistola a. 816. ap. Baluz. I. p. 557. Ejusd. Charta a. 822. ap. Bouq. VI. p. 648. N. 7.

lare vorhanden waren. [1]) Der Landesherr hatte blos das Recht der Bestätigung. Ueberhaupt war die Ausübung der kirchlichen Gerechtsame genossenschaftlich; noch mischten sich die Regenten nicht ein; und die Geistlichen an den Kathedralkirchen, noch nicht in Ordensverbindung als Canonici, nicht im Besitze gemeinschaftlicher Güter, also noch ohne Gemeingeist, machten keine Ansprüche auf die Wahl ihres Vorstehers. Als aber, seit der Stiftung und Erweiterung des Frankenstaats, die Bischöfe und Aebte ihre Schranken verließen, mit den weltlichen Magnaten wetteiferten, sich an den Hof anschlossen, fiskalische Ländereyen erwarben, und dadurch zu dem Könige in das Privatverhältniß der Ministerialität und Vasallenschaft traten, konnte sich das ursprüngliche Kirchlich-demokratische nicht rein erhalten; allzu viel Oekonomisch-monarchisches mischte sich in dasselbe. Es entstand eine heftige Gährung beider Grundbestandtheile; ein Kampf zwischen dem Kirchen- und Lehn-Rechte, der bis in das zwölfte Jahrhundert gedauert hat. Als Lehnherrn des größern Theils der Stiftsgüter behaupteten die Könige, den Bischof, als Repräsentanten der moralischen Person des Lehnbesitzers, anzusetzen; dasselbe Recht machten die Stammfürsten, z. B. die Bayerschen, geltend, wenn sie Kathedralkirchen gestiftet und mit Gütern versehn hatten. [2]) Dagegen wollten die Gemeinden und Geist-

1) Formula elect. episc. ap. Bouq. IV. p. 593.

2) Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 193.

lichen in Weſtfranken, am Rhein, und an der Donau, die alte kirchliche von der neu aufkommenden Lehn-Verfaſſung nicht verdrängen laſſen, ihr altes Wahlrecht nicht aufgeben. [1]) Oft und hart ſtießen beide Behauptungen an einander; hitzige Streitigkeiten erhoben ſich bei vielen Vacanzen. [2]) Bald gelang es den Geiſtlichen und Gemeinden, bald den Königen, ihr Recht durchzuſetzen. In manchen öffentlichen Verordnungen und Geſetzen iſt auf das ſtreitige Wahlrecht Rückſicht genommen. [3]) In einzelnen Fällen gaben freylich die Könige oft nach, ſo daß ſie mit den Gemeinden, [4]) zuweilen auch allein mit den Großen, [5]) Rückſprache nahmen; oder den Gemeinden und Diöceſan-Geiſtlichen erlaubten, einen

---

1) Hincmar epist. III. c. 9.

Id. in Frodoardi hist. eccles. Remens. l. III. ap. Bouq. VIII. p. 155: „ostendens, quod non episcopi de „palatio praecipiantur eligi, sed de propria qualibet ec„clesia; et quod de ordinando episcopo non regis vel „palatinorum debet esse commendatio, sed cleri et ple„bis electio, et metropolitani in electione dejudicatio, „deinde terreni principis consensio.“

2) Gregor. Tur. l. VII. c. 31.

Chron. Virdunense, a. 867. ap. Bouq. VII. p. 247.

3) Lotharii I. edictum a. 615. c. I. ap. Balus. I. p. 21: „(Episcopus) *a clero et populo* eligatur; — vel certe „si *de palatio* eligitur etc.“

Lex Bajuwar. tit. I. c. XI. §. 1: „episcopum, quem „constituit rex, vel populus elegit sibi pontificem etc.“

4) Gregor. Tur. l. IX. c. 23.

5) Marculf. l. I. form. 6.

Candidaten vorzuſchlagen und zu erbitten, [1]) oder denſelben die Wahl ganz überließen. [2]) Dies letztere that beſonders Karl der Große in vielen Fällen, ein Regent, der ſich am meiſten und planmäßigſten der Geiſtlichen als politiſcher Werkzeuge bediente, und daher, um ſie an ſich zu feſſeln, große Nachgiebigkeit gegen das Kirchenrecht äuſſerte, [3]) in Worten, die ihm der ſchwache Sohn, von Geiſtlichen für die Geiſtlichkeit erzogen, nachſpricht. [4]) Im ganzen iſt aber in dieſer, wie im größten Theile der folgenden, Periode, der Sieg des Lehnrechts über das Kirchenrecht entſchieden; ſowohl Karl der Große, als die Könige vor und nach ihm, haben in den meiſten Fällen das bewußte Recht, als Ober-Eigenthümer

1) Gregor. Tur. l. V. c. 5. l. VI. c. 9. 39.
Vita S. Ansberti, ap. Chesn. T. I. p. 683.
Dagoberti praeceptum a. 636. ap. Baluz I. p. 141.
Marculf. l. I. form. 7.
Vita S. Remigii, episc. Rotomag., ap. Lambec. Comment. de bibl. Caesar. Vindobon. l. II. p. 910.
Magnum Chron. Belg. a. 653. ap. Pistor. cura Struv. T. III. p. 26.
Vita Ludovici pii, c. 36.

2) Frotharii, episc. Tullens., epist. 13 — 17. ap. Bouq. p. 392. 393.

3) Caroli M. Cap. Aquisgran. a. 803. c. 2: „Sacrorum „canonum non ignari — adsensum ordini ecclesiasti„co praebuimus, ut scilicet episcopi per electionem cle„ri et populi secundum statuta canonum de propria di„oecesi — eligantur.“

4) Ludovici pii Cap. Aquisgran. a. 816. c. 2.

und Lehnherrn des größten Theils der Stiftsgüter, ausgeübt. [1])

Ring und Stab waren von jeher die Insignien der bischöflichen Würde: [2]) jener vermuthlich eine Spielerey, aufgebracht von Schwärmern, die sich, in Hinsicht auf das Cölibat der Bischöfe, eine

---

1) Gregor. Tur. l. III. c. 2: „Theudericus jussit, sanctum „Quintianum constitui." — c. 17: „ex jussu Chlodo„meris regis ordinatus est." — — l. IV. c. 18: „ex „jussu Chariberti." — c. 26: „episcopum, quem regis „voluntas elegit." — — l. VI. c. 9: „rex ecclesiae „antistitem destinavit etc." — c. 15: „Nonnichius „rege ordinante successit." — — l. VII. c. 17: „or„dinante Sigiberto rege, episcopus fuerat institutus." — l. VIII. c. 39: „rege eligente substituitur." — — l. IX. c. 24: „potestatem pontificalem, rege largiente, „suscepit."

Marculf. l. I. form. 5. 6.

Monachi Engolismens. vita Caroli M. ad a. 769. ap. Bouq. V. p. 184: „quem rex Pipinus episcopum fece„rat."

Monach. San-Gall. l. I. c. 3: „dabo vobis (sunt ver„ba Caroli M.) episcopia et monasteria permagnifica." — c. 6: „defuncto pontifice, quendam juvenem in lo„cum ejus substituit imperator."

Bercarii historia episc. Virdunens. c. 17. ap. Acher. T. II. p. 237: „abiit pars cleri et plebis ad Ludovi„cum imperatorem, et petierunt, sibi dari Hildinum de „Alemannia."

2) Codex de officio episcoporum, seu qualiter ordinantur; ap. Baluz. II. p. 1371: „(episcopis) dum consecrentur, „dentur *baculi*, ut eorum judicio subditam plebem vel „regant, vel corrigant, vel infirmitates infirmorum su„stineant. Dentur et *annuli*, propter signum pontifi„calis honoris, vel signaculum secretorum."

Vermählung derselben mit der Kirche idealisirten; dieser, eine Anspielung auf die alte Vergleichung der Geistlichen mit Hirten, und der Gemeinden mit Heerden. Obgleich also die bischöflichen Abzeichen in der Kirchenverfassung einheimisch waren, siegte doch im Fränkischen, und geraume Zeit im Deutschen, Reiche, auch hierin die Lehnverfassung. Die Könige waren es, die hier die beiden Insignien den Bischöfen überreichten. Vom Ringe findet sich schon unter Ludwig dem ersten, zu Anfange des sechsten Jahrhunderts, ein Beispiel; [1]) vom Stabe, dem am meisten in die Augen fallenden Abzeichen, kommen deren mehrere vor: unter Ludwig dem Schwachen, [2]) unter Arnulf, [3]) unter dessen Sohne Ludwig [4]) ꝛc. Da die Ordination, oder Einweihung zu der geistlichen Würde, collegialisch von den Bischöfen verrichtet wurde: [5]) so bezog sich die feyerliche Ueberreichung des Ringes und Stabes nicht auf die Einsetzung in das geistliche Amt, sondern auf die, dadurch ertheilte, Be-

1) Chlodovaei dipl. circa a. 508. ap. Bouq. IV. p. 616.

2) Magnum Chron. Belgicum a. 819. ap. Pistor. T. III. p. 58.

3) Adam. Brem. hist. eccl. l. I. c. 39. ap. Lindenbrog. p. 12.
Henrici Wolteri Chronica Bremensis, a. 888. ap. Meibom. T. II. p. 27.

4) Adam. Brem. l. c. cap. 43. p. 13.
Chron. Bremens. l. c.

5) Lotharii edictum a. 615. c. I. ap. Baluz. I. p. 21.
Capitularium l. VII. p. 90.

fugniß der Verwaltung aller, dem Stifte eingeräumten, fiskalischen Güter und Rechte. [1]) Noch konnte sich also das Kirchenrecht nicht über das Lehnrecht erheben. Um die Herrschaft zu gewinnen, mußte jenes mehr erweitert und befestigt, mehr von Rom aus unterstützt, werden.

Mit der Wahl eines Abtes verhielt es sich anfänglich eben so. Die wenigsten der frühern Klöster waren auf eigenem, der Congregation völlig geschenkten, Grunde und Boden, mehrere auf fiskalischen Grundstücken, [2]) die meisten auf dem Gebiete von Privatpersonen, [3]) erbauet. Hatten Privat-Gutsbesitzer, als Stifter, einen Theil ihrer Ländereyen zur Unterhaltung des Klosters angewiesen, so blieben sie Ober-Eigenthümer, und übten in dieser Eigenschaft das

---

1) Chlodovaei dipl. circa a. 508. ap. Bouq. IV. p. 616: „quidquid est *fisci nostri* — per annulum tradi„mus."

Wolter. Chron. Bremens. l. c.: „*regalia* accepit „a rege."

2) Marculf. l. I. form. 2: „monasterium aut super sua „proprietate, aut super *fisco*, noscitur aedificasse."

3) Marculf. l. c.

Ratpertus de origine et casibus monasterii S. Galli in Alemannia, c. 2. ap. Goldast. Alam. T. I. P. I. p. 21: „Waltramnus regi monasterium, *quod adhuc „haereditario jure in sua tenebat potestate*, cum ipso „pariter Abbate, contradidit."

Theodorici IV. regis dipl. a. 726. ap. Schöpflin. Alsat. dipl. T. I. p. 7.

Eberhardi, comitis Alsat., dipl. a. 728. ibid. p. 8. seqq.

Recht aus, den Abt, oder die Aebtissinn, anzusetzen. [1]) Eben so hing bey Klöstern auf fiskalischem Grunde und Boden die Wahl des Abtes von dem Könige, als Eigenthümer, ab. [2]) Doch thaten frühzeitig die Könige in Ansehung verschiedener fiskalischen Abteyen auf dieses grundherrliche Recht freywillig Verzicht, und überließen dem Convente die Wahl. [3]) Nach einem Befehle Karls des Großen sollte aber zu den Abt-Wahlen in solchen fiskalischen Klöstern der Diöcesan-Bischof zugezogen werden. [4]) Daß nach und nach alle fiskalische Klöster, durch diese Beispiele zur Nacheiferung ermuntert, nach dem Rechte der colle-

---

1) Gregor. Tur. l. X. c. 12.
Chron. Lauresham. ap. Freher. scriptt. Germ. T. I. p. 91. 96.

2) Monach. San-Gall. l. I. c. 14: „abbatiam vel ecclesi-„as, ad jus regium pertinentes."
Pipini regis Italiae Cap. a. 793. c. 19: „de mona-„steriis et Xenodochiis — ut regalia sint, et quicunque „ea habere voluerit, per *beneficium domni regis ha-„beat.*"
Ludovici pii Cap. a. 823. c. 8: „abbatibus et laicis „specialiter jubemus, ut in monasteriis, *quae ex no-„stra largitate habent etc.*"
Libellus de gestis Abbatum Gemblacensium, ap. Acher. T. II. p. 763.

3) Ratpertus, l. c.
Lotharii I. dipl. a. 516. ap. Bouq. IV. p. 617.
Pipini regis dipl. a. 766. ap. Zylles. P. III. p. 12.
Ludovici pii Cap. Aquisgran. a. 816. c. 5.
Capitularium l. V. c. 384.

4) Caroli M. Cap. Francofurd. a. 794. c. 15.

gialischen Wahl des Abtes gestrebt haben, ist von dem Geiste der Hierarchie zu erwarten. Da die Klöster nicht so weitläuftige fiskalische Ländereyen besaßen; und die Aebte von geringerm öffentlichen Einflusse waren, als die Bischöfe, ihre Abhängigkeit von den Königen also nicht so wichtig war: so bewiesen sich diese überall freygebig in Ertheilung des bewußten Rechts. Die grundherrlichen Familien, Eigenthümer von Mönchs- oder Nonnen-Klöstern, ahmten die Könige nach. Waren die Familien ausgestorben, oder nicht mehr in der Gegend ansässig, so wandte sich die Congregation, wenn sie das Wahlrecht noch nicht besaß, an den König, der es zu ertheilen sich anmaßte. Mehrere grundherrliche Familien übergaben die, von ihren Vorfahren gestifteten, Klöster, den Königen zum unmittelbaren Schutze; in eben diese Mundschaft begaben sich fast alle Abteyen, deren Gebiet Alodium war: in beiden Fällen machten die Könige keine Schwierigkeit, der Congregation das Wahlrecht zu verleihen. Jenes war unter andern der Fall bei Gandersheim, [1]) gestiftet von Ludolf, Herzoge von Sachsen, dessen Söhne die Abtey dem Könige Ludwig dem Jüngern, ihrem Schwager, übergaben; dieses bei Lorsch, [2]) einem Alodial-Kloster, das sich

1) Ludovici junioris dipl. a. 877. ap. Härenberg. hist. Gandersh. dipl. p. 584. Ap. Leibnitz. Bruns. T. II. p. 372.

2) Caroli M. dipl. in Cod. dipl. Lauresh. T. I. p. 11. Chron. Lauresh. ap. Freher. l. c. p. 97. 98.

unter Karln dem Großen in königlichen Schutz begab.

Die Befreyung von der weltlichen Gerichtsbarkeit ist das zweyte wichtige Recht, nach welchem nicht blos die geistlichen Corporationen, sondern überhaupt alle Geistliche, und größtentheils mit Erfolge, getrachtet haben. In allen geistlichen und Amts-Angelegenheiten, in persönlichen Streitigkeiten und Disciplinarsachen der Ordens- und Welt-Geistlichen, in Beschwerden gegen Bischöfe und geringere Geistliche, konnten die weltlichen Gerichtshöfe nicht competent seyn. Nach hergebrachter Kirchenverfassung, bestätigt durch die politische gesetzgebende Gewalt, entschieden hierin die bischöflichen und Metropolitan-Gerichte, und in letzter Instanz die Synoden. [1]) Ueber alle Theile der Geschichte der christlichen Hierarchie erstreckt sich der Grundsatz: daß die kirchlichen und Amts-Verhältnisse des Clerus allmählig seine bürgerlichen und Privat-Verhältnisse nach sich gezogen haben. Die Gewohnheit verbreitete und befestigte sich immer mehr, daß man sich in allen Streitigkeiten, die einen Geistlichen betrafen, wenn es auch keine Religionssachen waren, zunächst an dessen Amts-Vorgesetzten, den

1) Caroli M. Cap. Aquisgran. a. 789. c. 27.
Capitularium l. VII. c. 89. 104. 156. 178. 284. 314. 320. 321.
Pipini regis Cap. a. 755. c. 2. 4.

Bischof, oder, wenn dieser selbst der Verklagte war, an den Metropoliten, wandte. Ohne die, in den weltlichen Gerichten hergebrachten, Rechtsformen, ward hier die Sache disciplinarisch abgethan. Die Bischöfe waren Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, waren in den Verhandlungen den weltlichen Votanten in dialektischen Künsten überlegen: nicht zu verwundern also, daß sie Verordnungen durchsetzten, nach welchen die Geistlichen stufenweise den weltlichen Gerichten entzogen, und blos ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen, wurden. Wie sie ihre Gutsunterthanen völlig ausser Verbindung mit dem Staate setzten, ihre Stifts-Territorien zu Staaten im Staate bildeten: so trachteten sie, auch ihre Amts-Untergebnen in bürgerlichen Angelegenheiten von sich allein abhängig zu machen. Wiederholte Gesetze bestimmten zuvörderst: kein Geistlicher sollte ohne Vorwissen des Bischofs vor ein weltliches Gericht gezogen, wohl gar von einem solchen gestraft, werden; [1]) blos auf Requisition, und durch den Bischof entboten, sollte sich der Verklagte vor dem Grafengerichte stellen. [2]) In Streitsachen zwischen einem Geistlichen und Weltlichen sollte ein gemischtes Gericht sprechen, bestehend aus dem Diöcesan-Bischofe und dem Kreis-

1) Concil. Paris. a. 615. can. 4. ap. Labbé T. V. p. 1650. Caroli M. cap. a. 769. c. 17.

2) Pipini Cap. a. 755. c. 18. Capitularium l. VII. c. 155. 436.

Grafen. [1]) Dann ward dem Bischofe unbedingt die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen seines Sprengels zugesprochen: [2]) in Personalklagen sollte er selbst entscheiden; in Realklagen der Stiftsvogt, wenn nämlich ein Geistlicher von einem Layen verklagt würde; im entgegengesetzten Falle aber der Graf, doch unter Vermittelung des Vogts. [3])

So sehr aber das Kirchenrecht seine Grenzen auf Kosten des Staatsrechts erweiterte, behauptete doch in einem Punkte das, aus dem alten Privat-Hofrechte entstandene, Lehn- und Staats-Recht, seine Herrschaft. Als fiskalische Vasallen und königliche Leute blieben die Prälaten der Gerichtsbarkeit des Königs unterworfen. [4]) In Klagesachen gegen einen Abt bekam wohl zuweilen der Bischof den Auftrag vom Könige, den Verklagten anzuhalten, seinen Kläger zufrieden zu stellen; war aber die Ermahnung vergeblich, so ward der

---

1) Lotharii constitutio a. 615. c. 5.
Caroli M. Cap. Francof. a. 794. c. 28.

2) Capitularium l. V. c. 378. 390.

3) Caroli M. Capp. excerpta ex lege Longobard. a. 801. c. 39.

4) Marculf. l. I. form. 26.
Caroli M. Cap. III. a. 812. c. 2: „ut episcopi, abbates, comites, et potentiores quique, si causam inter „se habuerint, ac se pacificare noluerint, ad nostram „jubeantur venire praesentiam; neque illorum contentio alibi finiatur etc.“

Abt vor den König gefordert. [1]) Auch den Vorladungen der ausserordentlichen königlichen Bevollmächtigten waren die Prälaten unterworfen. [2]) Es kommen sogar Beispiele vor, daß Bischöfe der Felonie wegen abgesetzt worden sind. [3])

Wenn es also unter andern den Aebten nicht gelingen konnte, sich der königlichen Gerichtsbarkeit, ursprünglich einer blos lehnherrlichen, zu entziehn; so strebten diese mit desto größerm Erfolge, sich von der kirchlichen, disciplinarischen und ökonomischen Aufsicht der Bischöfe loszumachen. Nach vielen sowohl Concilien-Schlüssen, als bürgerlichen Verordnungen, standen die Klöster, als geistliche Anstalten, unter den bischöflichen allgemeinen Aufsicht. [4]) Von Amtswegen mußte der Bischof zu gewissen Zeiten das gesammte Innere derselben untersuchen; im Falle entdeckter Unordnungen und Unsittlichkeiten war er be-

---

1) Marculf. l. I. form. 27.

2) Caroli M. Cap. VI. a. 803. c. 5: „de episcopis, abba„tibus, vel ceteris *nostris hominibus*, qui ad pla„citum vestrum (missorum) venire contempserint: illos „per bannum nostrum ad placitum vestrum bannire; „faciatis."

3) Flodoardi hist. Remens. l. II. c. 20. ap. Bouq. VI. p. 214.

4) Pipini Cap. a. 755. c. 5.
Caroli M. Cap. excerpta ex lege Longobard. a. 801. c. 37.
Ejusd. Cap. I. a. 802. c. 15.
Ejusd. Cap. II. a. 813. c. 1.
Ludovici pii Cap. a. 823. c. 8.

Recht aus, den Abt, oder die Aebtissinn, anzusetzen. [1]) Eben so hing bey Klöstern auf fiskalischem Grunde und Boden die Wahl des Abtes von dem Könige, als Eigenthümer, ab. [2]) Doch thaten frühzeitig die Könige in Ansehung verschiedener fiskalischen Abteyen auf dieses grundherrliche Recht freywillig Verzicht, und überließen dem Convente die Wahl. [3]) Nach einem Befehle Karls des Großen sollte aber zu den Abt-Wahlen in solchen fiskalischen Klöstern der Diöcesan-Bischof zugezogen werden. [4]) Daß nach und nach alle fiskalische Klöster, durch diese Beispiele zur Nacheiferung ermuntert, nach dem Rechte der colle-

---

1) Gregor. Tur. l. X. c. 12.
Chron. Lauresham. ap. Freher. scriptt. Germ. T. I. p. 91. 96.

2) Monach. San-Gall. l. I. c. 14: „abbatiam vel ecclesi„as, ad jus regium pertinentes.“
Pipini regis Italiae Cap. a. 793. c. 19: „de mona„steriis et Xenodochiis — ut regalia sint, et quicunque „ea habere voluerit, per *beneficium domni regis ha„beat.*“
Ludovici pii Cap. a. 823. c. 8: „abbatibus et laicis „specialiter jubemus, ut in monasteriis, *quae ex no„stra largitate habent etc.*“
Libellus de gestis Abbatum Gemblacensium, ap. Acher. T. II. p. 763.

3) Ratpertus, l. c.
Lotharii I. dipl. a. 516. ap. Bouq. IV. p. 617.
Pipini regis dipl. a. 766. ap. Zylles. P. III. p. 12.
Ludovici pii Cap. Aquisgran. a. 816. c. 5.
Capitularium l. V. c. 384.

4) Caroli M. Cap. Francofurd. a. 794. c. 15.

an zu kehren, daß sie ihren Nachfolgern dadurch etwas vergaben. Sie maßten sogar sich an, in der Urkunde ihre Nachfolger mit der Strafe des Banns zu belegen, wenn dieselben das Privilegium antasten würden. Zu größerer Bekräftigung unterschrieben, ausser dem Diöcesan-Bischofe, theils mehrere benachbarte Bischöfe, theils die damahls noch sogenannten Herrenbrüder, die erst seit der Einführung einer klösterlichen Regel den Namen Canonici führten. [1])

Die Bischöfe im Fränkischen Staate, die solche Exemtionsprivilegien zu ertheilen sich herausnahmen, hatten entweder so wenig Voraussicht, so wenig Bekanntschaft mit dem Geiste des Standes, zu dem sie gehörten, und mit dem damahligen Gange des Privilegienwesens, daß sie die natürlichen und nahe liegenden Folgen nicht ahneten; oder, wenn sie voraussahn, daß solche Beispiele verführerisch seyn, daß früh oder spät alle Klöster nach dem schmeichelhaften Rechte streben, würden: so waren sie treulose Verwalter der bischöflichen Würde, denen die wichtigsten Rechte derselben feil waren. Das eifrige Trachten der Klöster nach Unabhängigkeit vermehrte sich. Die Bischöfe, um ihrem Stuhle nicht die Rechte über alle Abteyen der Diöces, die Einkünfte aus allen Klö-

---

1) Marculf. l. I. form. 1.
Aqirardi, episc. Carnutensis, privilegium pro Monasterio quodam S. Mariae, a. 696. ap. Mabillon. de re dipl. p. 478.

unter Karln dem Großen in königlichen Schutz begab.

Die Befreyung von der weltlichen Gerichtsbarkeit ist das zweyte wichtige Recht, nach welchem nicht blos die geistlichen Corporationen, sondern überhaupt alle Geistliche, und größtentheils mit Erfolge, getrachtet haben. In allen geistlichen und Amts-Angelegenheiten, in persönlichen Streitigkeiten und Disciplinarsachen der Ordens- und Welt-Geistlichen, in Beschwerden gegen Bischöfe und geringere Geistliche, konnten die weltlichen Gerichtshöfe nicht competent seyn. Nach hergebrachter Kirchenverfassung, bestätigt durch die politische gesetzgebende Gewalt, entschieden hierin die bischöflichen und Metropolitan-Gerichte, und in letzter Instanz die Synoden. [1]) Ueber alle Theile der Geschichte der christlichen Hierarchie erstreckt sich der Grundsatz: daß die kirchlichen und Amts-Verhältnisse des Clerus allmählig seine bürgerlichen und Privat-Verhältnisse nach sich gezogen haben. Die Gewohnheit verbreitete und befestigte sich immer mehr, daß man sich in allen Streitigkeiten, die einen Geistlichen betrafen, wenn es auch keine Religionssachen waren, zunächst an dessen Amts-Vorgesetzten, den

1) Caroli M. Cap. Aquisgran. a. 789. c. 27.
Capitularium l. VII. c. 89. 104. 156. 178. 284. 314. 320. 321.
Pipini regis Cap. a. 755. c. 2. 4.

Bischof, oder, wenn dieser selbst der Verklagte war, an den Metropoliten, wandte. Ohne die, in den weltlichen Gerichten hergebrachten, Rechtsformen, ward hier die Sache disciplinarisch abgethan. Die Bischöfe waren Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, waren in den Verhandlungen den weltlichen Votanten in dialektischen Künsten überlegen: nicht zu verwundern also, daß sie Verordnungen durchsetzten, nach welchen die Geistlichen stufenweise den weltlichen Gerichten entzogen, und blos ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen, wurden. Wie sie ihre Gutsunterthanen völlig ausser Verbindung mit dem Staate setzten, ihre Stifts-Territorien zu Staaten im Staate bildeten: so trachteten sie, auch ihre Amts-Untergebnen in bürgerlichen Angelegenheiten von sich allein abhängig zu machen. Wiederholte Gesetze bestimmten zuvörderst: kein Geistlicher sollte ohne Vorwissen des Bischofs vor ein weltliches Gericht gezogen, wohl gar von einem solchen gestraft, werden; [1]) blos auf Requisition, und durch den Bischof entboten, sollte sich der Verklagte vor dem Grafengerichte stellen. [2]) In Streitsachen zwischen einem Geistlichen und Weltlichen sollte ein gemischtes Gericht sprechen, bestehend aus dem Diöcesan-Bischofe und dem Kreis-

1) Concil. Paris. a. 615. can. 4. ap. Labbé T. V. p. 1650. Caroli M. cap. a. 769. c. 17.

2) Pipini Cap. a. 755. c. 18. Capitularium l. VII. c. 155. 456.

Grafen. [1]) Dann ward dem Bischofe unbedingt die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen seines Sprengels zugesprochen: [2]) in Personalklagen sollte er selbst entscheiden; in Realklagen der Stiftsvogt, wenn nämlich ein Geistlicher von einem Layen verklagt würde; im entgegengesetzten Falle aber der Graf, doch unter Vermittelung des Vogts. [3])

So sehr aber das Kirchenrecht seine Grenzen auf Kosten des Staatsrechts erweiterte, behauptete doch in einem Punkte das, aus dem alten Privat-Hofrechte entstandene, Lehn- und Staats-Recht, seine Herrschaft. **Als fiskalische Vasallen und königliche Leute blieben die Prälaten der Gerichtsbarkeit des Königs unterworfen.** [4]) In Klagesachen gegen einen Abt bekam wohl zuweilen der Bischof den Auftrag vom Könige, den Verklagten anzuhalten, seinen Kläger zufrieden zu stellen; war aber die Ermahnung vergeblich, so ward der

---

1) Lotharii constitutio a. 615. c. 5.
Caroli M. Cap. Francof. a. 794. c. 28.

2) Capitularium l. V. c. 378. 390.

3) Caroli M. Capp. excerpta ex lege Longobard. a. 801. c. 39.

4) Marculf. l. I. form. 26.
Caroli M. Cap. III. a. 812. c. 2: „ut episcopi, abbates, comites, et potentiores quique, si causam inter „se habuerint, ac se pacificare noluerint, ad nostram „jubeantur venire praesentiam; neque illorum contentio alibi finiatur etc.“

Abt vor den König gefordert. [1]) Auch den Vorladungen der ausserordentlichen königlichen Bevollmächtigten waren die Prälaten unterworfen. [2]) Es kommen sogar Beispiele vor, daß Bischöfe der Felonie wegen abgesetzt worden sind. [3])

Wenn es also unter andern den Aebten nicht gelingen konnte, sich der königlichen Gerichtsbarkeit, ursprünglich einer blos lehnherrlichen, zu entziehn; so strebten diese mit desto größerm Erfolge, sich von der kirchlichen, disciplinarischen und ökonomischen Aufsicht der Bischöfe loszumachen. Nach vielen sowohl Concilien-Schlüssen, als bürgerlichen Verordnungen, standen die Klöster, als geistliche Anstalten, unter der bischöflichen allgemeinen Aufsicht. [4]) Von Amtswegen mußte der Bischof zu gewissen Zeiten das gesammte Innere derselben untersuchen; im Falle entdeckter Unordnungen und Unsittlichkeiten war er be-

---

1) Marculf. l. I. form. 27.

2) Caroli M. Cap. VI. a. 803. c. 5: „de episcopis, abbatibus, vel ceteris *nostris hominibus*, qui ad placitum vestrum (missorum) venire contempserint: illos „per bannum nostrum ad placitum vestrum bannire faciatis."

3) Flodoardi hist. Remens. l. II. c. 20. ap. Bouq. VI. p. 214.

4) Pipini Cap. a. 755. c. 5.
Caroli M. Cap. excerpta ex lege Longobard. a. 801. c. 37.
Ejusd. Cap. I. a. 802. c. 15.
Ejusd. Cap. II. a. 813. c. 1.
Ludovici pii Cap. a. 823. c. 8.

fugt, Verweise zu geben, Strafen aufzulegen. [1]) Reichen Kloster-Anstalten, deren Bewohner, des selbstgewählten Berufs und der Regel Benedicts vergessen, in Wohlleben, Ueppigkeit und Unsittlichkeit verfielen, mußte dies Recht der Bischöfe sehr lästig fallen, um so mehr, da es von diesen zu Bedrückungen und Erpressungen gemißbraucht wurde. Wünsche, Versuche, sich von der Aufsicht des Diöcesan-Bischofs zu befreyen, konnten nicht ausbleiben. Die Bischöfe selbst erleichterten die Plane der Unabhängigkeit. Schon in der zweyten Hälfte des siebenten Jahrhunderts waren manche bestechlich oder nachgiebig genug, einigen Klöstern Exemtionsprivilegien zu ertheilen, vermöge deren alle bischöfliche Gewalt in den Klöstern auf die Einführung des Abts, die Ertheilung der Priesterweihe, und die jährliche Ueberreichung des Chrisma, beschränkt, die ganze Disciplin aber dem Abte allein überlassen, wurde, der auch von der Verwaltung der Klostergüter keine Rechnung mehr ablegen durfte. Nicht anders, als auf Einladung des Abts oder Convents, sollte der Bischof ein solches Kloster betreten; nach Endigung seines Geschäfts, eines von den drey genannten, sollte er sogleich wieder abreisen, ohne das geringste Geschenk zu erwarten. In den Zeiten der kirchlichen, wie der bürgerlichen, Usurpationen, erdreisteten sich mehrere Bischöfe, solche Freyheitsbriefe zu ertheilen, ohne sich dar-

1) Capitularium l. VI. c. 139.

an zu kehren, daß ſie ihren Nachfolgern dadurch etwas vergaben. Sie maßten ſogar ſich an, in der Urkunde ihre Nachfolger mit der Strafe des Banns zu belegen, wenn dieſelben das Privilegium antaſten würden. Zu gröſſerer Bekräftigung unterſchrieben, auſſer dem Diöceſan-Biſchofe, theils mehrere benachbarte Biſchöfe, theils die damahls noch ſogenannten Herrenbrüder, die erſt ſeit der Einführung einer klöſterlichen Regel den Namen Canonici führten. 1)

Die Biſchöfe im Fränkiſchen Staate, die ſolche Exemtionsprivilegien zu ertheilen ſich herausnahmen, hatten entweder ſo wenig Vorausſicht, ſo wenig Bekanntſchaft mit dem Geiſte des Standes, zu dem ſie gehörten, und mit dem damahligen Gange des Privilegienweſens, daß ſie die natürlichen und nahe liegenden Folgen nicht ahneten; oder, wenn ſie vorausſahn, daß ſolche Beiſpiele verführeriſch ſeyn, daß früh oder ſpät alle Klöſter nach dem ſchmeichelhaften Rechte ſtreben, würden: ſo waren ſie treuloſe Verwalter der biſchöflichen Würde, denen die wichtigſten Rechte derſelben feil waren. Das eifrige Trachten der Klöſter nach Unabhängigkeit vermehrte ſich. Die Biſchöfe, um ihrem Stuhle nicht die Rechte über alle Abteyen der Diöces, die Einkünfte aus allen Klö-

1) Marculf. l. I. form. 1.
Aqirardi, episc. Carnutensis, privilegium pro Monasterio quodam S. Mariae, a. 696. ap. Mabillon. de re dipl. p. 478.

stern, zu vergeben, fingen an, Schwierigkeiten zu machen. Auf einem andern Wege strebten nun die Klöster nach jenem Ziele. Allgemein ward die Richtung nach dem großen, einzigen Punkte, der sich stufenweise zum Mittelpunkte der katholischen Christenheit erhob. Immer mehr einzelne Klöster, ganze Orden, erwarben sich von dem Römischen Bischofe Exemtionsprivilegien; bis endlich, in der folgenden Periode, alle Klöster der Aufsicht der Diöcesan-Bischöfe entzogen, und der, des Römischen, untergeordnet, wurden. Die allmählig vollendete Constitution des Klosterwesens im Römisch-katholischen Europa: die Klöster Eines Ordens in einem Lande unter dem *Provinzial*; die sämmtlichen Provinziale unter einem *General*; alle Generale unter dem Ober-Bischofe zu Rom: bildete einen wichtigen Theil in dem entstehenden völkerrechtlich-canonischen System von Europa. Die kühnsten, umfassendsten Herrscher-Plane sind immer die Folge von dem Gelingen weitgreifender, großer. Das zweyte Rom, hat eine, in der Geschichte einzige, Höhe der hierarchischen Herrschaft erstiegen; blos aber die mittlern und höchsten Stufen hat es selbst aufgerichtet, seit ihm durch allgemeines Anstaunen muthiger Stolz eingeflößt war. Die Grundlage, die das ganze Gebäude trägt, die ersten Stufen, hat die frühere Europäische Geistlichkeit selbst erbauet. Die ältere Kirchenverfassung giebt dem Römischen Bischofe weder in Ansehung der Rechte, noch der äussern Auszeichnungen, irgend einen Vorzug vor

andern Metropoliten und Bischöfen. Jeder Bischof wird Pontifex genannt, [1]) unter andern der, von Cölln, [2]) Utrecht, [3]) Trier; [4]) der Römische aber noch nirgends Ober-Pontifex. Verschiedenen Bischöfen wird der Ehrentitel Pabst beigelegt, namentlich dem, von Rheims, [5]) Paris, [6]) Tornik; [7]) keineswegs aber dem Römischen vorzugsweise. Ew. Heiligkeit werden gewöhnlich die Prälaten überhaupt angeredet, nicht blos die Bischöfe, [8]) auch die Aebte, z. B.

---

1) Gregor. Tur. l. X. c. 19. a. 590.
Fredegar. Chron. c. 55. a. 627.
Marculf. l. I. form. 6.
Diplomata regum Franc. ap. Mabillon. de re dipl. N. 10. 13. 15. 38. 53. p. 469 seqq.
Lex Bajuwar. tit. I. c. XI. §. 1.

2) Fredegar. Chron. c. 75. a. 633.

3) Othlonis vita S. Bonifacii, l. I. c. XI. ap. Canis. l. III. c. 343.

4) Appendix Operis Thegani de gestis Ludovici pii, a. 837. ap. Lambec. comment. l. II. c. V. p. 392.

5) Gregor. Tur. l. II. c. 27. a. 486.

6) Praefatio Marculfi.

7) Walgarii Charta, in hist. ecclesiae Cisoniensis, ap. Acher. T. II. p. 879.

8) Marculf. l. I. form. 27.
Ludovici pii Mandatum a. 817., ad Arnonem, Archiep. Salisburg., ap. Goldast. Const. imp. T. I. p. 150.
Eginhardi epist. 5. 10. 25. ap. Bouq. T. VI. p. 370 — 374.

z. B. der, zu Fulda, [1]) zu St. Gallen; [2]) zuweilen sogar der König. [3]) Rom war indessen der Sitz der Kultur für das mittlere und westliche Europa; für das hochberühmte Rom herrschte unumschränkt ein, durch viele Jahrhunderte geheiligtes, Vorurtheil; Worte aus Rom, dem damahligen Allerheiligsten menschlicher Weisheit, verehrte das befangene Europa gleich Aussprüchen des Pythischen Apolls. Der Glanz dieser alten Hauptstadt der Welt und der Aufklärung mußte besonders den dortigen Obergeistlichen beleuchten, ihn vor andern Bischöfen auszeichnen. Die Sage von der Stiftung des Römischen Stuhls durch Petrus, den Apostel, vermehrte die abergläubische Ehrfurcht. Das Verwaltungssystem der kirchlichen Angelegenheiten war unvollendet; noch griffen die Räder nicht durchaus in einander; in zweifelhaften Fällen, deren, bei der äussern Verbreitung und der innern Entwickelung des Christenthums, viele vorkamen, durften sich die Bischöfe dahin wenden, wohin Zutrauen und Vorurtheil sie führten. Allgemein war seit frühen Jahrhunderten die hohe Meinung von dem Bischofe Roms; allgemein die Gewohnheit, Gutachten von ihm einzuholen. Aus allen Gegenden der abendländischen Christenheit drängten sich Bittende

1) Ejusd. epist. 17. l. c. p. 373.

2) Ejusd. epist. 2. l. c. p. 369.

3) Epist. reclamatoria ad Ludovicum pium, ap. Chesn. T. II. p. 723.

zu, ihre Kerzen an der hochleuchtenden Fackel anzuzünden. Lange vor der Verbreitung der falschen Isidorischen Dekretalen, im sechsten Jahrhunderte schon, gab die Verzweiflung einigen abgesetzten Bischöfen in Westfranken ein, sich, mit Bewilligung des Königs, an den Römischen Bischof zu wenden, um ihre Wieder-Einsetzung zu bewirken. Johann der dritte, geschmeichelt, parteiisch, that den Ausspruch, die Bischöfe müßten ihre Stellen wieder erhalten; und der König, ohne Ahnung der Folgen, vollzog die Sentenz. [1]) Die ehrgeitzige Unterwürfigkeit Winfrieds; die eigennützige Nachgiebigkeit der Fränkischen Regierung, den Zeloten in öffentlichen Acten einen Gesandten des heiligen Petrus zu nennen; [2]) das Anschmiegen Pipins an den Römischen Bischof, um das Vorurtheil für Rom zu seinem ehrsüchtigen Plane zu benutzen; [3]) die überhand nehmenden Pilgerschaften nach Rom; [4]) die freywillige Begebung der Fränkischen

---

1) Gregor. Tur. l. V. c. 21. a. 577.

2) Carlomanni principis Cap. a. 742. c. I.

3) Chron. Moissiac. a. 752. ap. Bouq. V. p. 67.
Petri bibliothecarii hist. Franc. a. 752. ap. Chesn. T. III. p. 540.
Annal. Fuld. aa. 751. 752.
Eginhard. vita Caroli M. c. 3.

4) Pipini Cap. a. 755. c. 10.
Ejusd. Cap. a. 756. c. 6.
Eginhard. vita Caroli M. c. 2: „cum ex Francia multi nobilium ob vota solvenda Romam solenniter commearent etc.“

Regenten in Römiſche Vormundſchaft; [1]) die häufigen Berufungen auf den Ausſpruch dieſes Biſchofs, im Rauſche der Leidenſchaft, oder im Drange der eigenen Herrſchſucht, unternommen; [2]) die bereitwillige königliche Anerkennung des Rechts jenes Italiſchen Geiſtlichen, über die Abſetzung der Biſchöfe zu erkennen, [3]) ſtillſchweigend von einem, in der Größe Roms vertieften, Publikum ihm beigelegt; die öffentliche Geſtattung andrer Appellationen nach Rom; [4]) die Zuvorkommenheit der Könige, mit der ſie ſelbſt dieſem Biſchofe die Prädikate: Pontifex des Apoſtoliſchen Sitzes, [5]) Apoſtoliſcher Pabſt, [6]) beilegten; die Unterthänigkeit endlich, mit der Biſchöfe, [7]) ſelbſt Könige, [8]) um das Pallium für ihre Metropoliten

---

1) Caroli M. Cap. Francof. a. 794. c. 53: „dixit etiam dom„nus Rex in eadem synodo, ut *a sede apostolica*, id „est, ab Hadriano pontifice, *licentiam habuisset etc.*“

2) Nithart. hist. l. I. c. 4. a. 833.
Vita Ludovici pii, c. 48. a. 833.

3) Capitularium l. VI. c. 401. — l. VII. c. 103. 173. 412.
Lotharii imperat. epist. ad Leonem IV. circa a. 848. ap. Bouq. VII. p. 566.

4) Additio quarta capitularium, a. 29.

5) Ibid.

6) Caroli M. Commonitorium, datum Angilberto abbati, Romam eunti, a. 796.

7) Leonis III. epist. a. 798. ap. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 3.

8) Lotharii imp. epist. ad Leonem IV. a. 851. ap. Bouq. T. VII. p. 565.
Flodoardi hist. eccl. Remens. c. 10. ibid. p. 213.

baten: eine Summe von Umständen und Begebenheiten, aus denen das Resultat sich aufdrängt, daß dem Römischen Hierarchen die Anfänge der Herrschaft mit Zudringlichkeit aufgenöthigt worden sind.

Mußte dies nicht den Pontifex auf die Wichtigkeit seines Stuhls aufmerksam machen? Wenn sich die Bewohner der abendländischen Christenwelt das Wort gegeben hatten, ihn als Ersten der Bischöfe anzuerkennen: ist einem Obergeistlichen so viel Apathie zuzutrauen, eine so allgemein angebotene Herrschaft zu vernachlässigen? Herrschen ist süß, ein Mahl gekostet, erregt es starke Begierde. Ueberhebung, offne Anmaßungen der Oberherrschaft über andere Bischöfe, ja über die Regenten, [1]) heimliche Anlagen

1) Gregorii IV. epist. ad episcopos regni Francorum, a. 833. ap. Bouq. VI. p. 352: „jussio apostolicae sedis „non minus vobis sacra videri debuerat, quam illa, „quam dicitis imperialem; deinde veritate caret, quod „dicitis, illam praevenisse. Non enim illa praevenit, „sed nostra, id est, pontificalis. Neque ignorare de„bueratis, majus esse regimen animarum, quod est pon„tificale, quam imperiale, quod est temporale.“

Nicolai I. epist. ad episcopos Galliae et Germaniae, a. 862, ut ad synodum Mettensem cum legatis accedant, ibique, audito Lothario, ejus divortii causam cognoscant, et canonice definiant. Ap. Bouq. T. VII. p. 389.

Alia ejusd. epist. ad episcopos in concilio Mettensi residentes, a. eod., ut causam Theutbergae, et concilii acta, ad se mittant. Ibid.

hierarchischer Gewalt, besonders vermittelst untergeschobener Dekretalen, wurden seit dem achten und neunten Jahrhunderte immer häufiger. Als vollends eine gebieterische Sprache aus Rom vernommen wurde, beugte sich Europa in der Betäubung immer tiefer. Zwey sehr merkwürdige Briefe Deutscher Bischöfe an Johann den achten um das Jahr 890, einer von dem Erzbischofe Theotmar von Salzburg und mehrern Bayerschen Bischöfen und Unter-Geistlichen, der andere von dem Erzbischofe Hatto von Mainz, [1]) enthalten schon auffallende Beweise von entschiedner Anerkennung der geistlichen Hoheit Roms. Der Bischof dieses Stuhls wird darin Ober-Pontifex, Universal- und Welt-Pabst, Haupt aller Kirchen, und der Apostolische Sitz die heilige Mutter und Heimath des Christenthums, genannt; die Briefsteller sprechen von ihrem Gehorsam, ihrer Unterwürfigkeit, und von Erlaubniß, Befehlen, des Römischen Herrn. Macht steht in alter Verwandtschaft mit Habsucht. Insinuationen von Leistungen nach Rom blieben von daher nicht aus. Die demüthigen Deutschen waren bereitwillig; nannten sogar die geforderten Summen dem Römischen

---

Johannis VIII. epist. ad clerum et populum Augustodunensem, circa a. 876. ap. Baluz. T. II. p. 1496. „Nos, cui ecclesiarum omnium cura commissa est etc.“

1) Ap. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 30 — 32.

Landes-Herrn und gegen die Grundsassen den Landes-Ministerialen die Hand reichte, wodurch die verfassungsmäßig unfreyen Privatministerialen allmählig in den Zustand der Freyheit gehoben wurden. Die Herrschaft des hohen Lehn-Adels war in ihren Anfängen eine, auf Reichs-Dienst- und Lehn-Güter ausgedehnte, alodialherrliche Gewalt; eben so die Herrschaft des niedern Lehn-Adels eine, auf Territorial-Dienst- und Lehn-Güter übergetragene, alodialherrliche, Altdeutsche Botmäßigkeit. Der hohe Adel stieg früh zu politischer Wichtigkeit, gelangte zur Theilnahme an der Reichs-Gesetzgebung, in der Folge unter dem Beitritte der unmittelbaren Reichs-Städte; der niedere Adel war seit der Bildung der Territorien ein bedeutender Stand, der zur Landes-Gesetzgebung zugezogen wurde, unter dem Beitritte der unmittelbaren Land-Städte. Der hohe Lehn-Adel endlich hat früh das Recht der collegialischen Selbstgerichtsbarkeit ausgeübt, unter dem Namen des Fürstenrechts; eben so der niedere unter dem, der Mannengerichte. Resultat; die in der folgenden Periode vorkommenden, Landes-Magnaten, sind, in den meisten Hinsichten, verjüngte Reichs-Magnaten, überhaupt ist die Geschichte der Territorial-Verfassung eine Parodie der Geschichte der Reichs-Verfassung. Fortdauer sowohl der ländlichen Lebensart und des Systems der Grundherrlichkeit, als der alten Mili-

urbaren Grundstücks, erhielten, und bewaffnet, zum Theil schon beritten, waren, — lockten viele der benachbarten kleinen Freysassen so unwiderstehlich an, daß sie dem Eigennutze und der Eitelkeit des Zeitalters den altväterlichen Stolz aufopferten, und in Dienste eines Prälaten oder Reichsministerialen traten. Da sie aber zu freyen Familien gehörten, und ihr Eigenthum mit allen Rechten beibehielten: [1]) so wurden solche Ministerialen und Leute (homines) nicht hörig, sondern behaupteten den Zustand der Ingenuität. [2]) Ausdrücklich werden in vielen Urkunden freye und unfreye After-Leute oder Privatministerialen unterschieden. [3]) Heirathete ein freyer

„jubente comite vel *ministerialibus* ejus, propter se re„dimendum, pretium dederunt etc.“

Cambium inter Adalbertum, strenuissimum comitem, et Fuldensem abbatem Huoggerum, a. 907. ap. Pistor. T. III. p. 623, N. 208. et ap. Schannat. Tradd. Fuld. p. 224. N. 548: „hanc traditionem accepit ip„se comes et ipsius *Vassallus* Fricco, *ejusdem loci ex„actor*.“

1) Caroli M. Cap. I. a. 812. c. 5: „de *hominibus* — epis„coporum et abbatum, qui vel beneficia, vel *propria* „habent.“

2) Pipini Cap. a. 757. c. 6: „homo *francus* accepit bene„ficium de seniore suo.“

Caroli M. Cap. III. a. 81[illegible]. c. 4: „episcopi, abbates, „comites, dimittunt eorum *liberos homines* ad casam, „in nomine *ministerialium*.“

Ludovici pii Cap. I. a. 819. c. 16: „si *homo liber* „vel *ministerialis* comitis hoc fecerit, honorem, sive be„neficium, amittat.“

3) Theodorici IV. dipl. a. 727. ap. Schöpflin. T. I. p. 8.

gigkeit von Privatpersonen erhielten, weder durch Ministerialität, noch durch Colonatwesen, noch durch Precarien- und Mundschafts-Verhältnisse, ihre politische Selbstständigkeit verloren. Vier gefährliche Funken aber erzeugten allmählig eine Flamme, die in wenigen Jahrhunderten die Unabhängigkeit dieser Familien verzehrte: die Eitelkeit, zum Hofe eines benachbarten Magnaten zu gehören; der steigende Hang zum Land-Eigenthume; Militairdruck; mißverstandene Religiosität.

Wie im Großen die Hofhaltung des Königs immer häufiger die reichen und mächtigen Landeigenthümer anzog, sie verführte, mit Verzichtung auf die Altdeutsche Selbstständigkeit, zum System der Reichsministerialität überzutreten: so erschütterte im Kleinen das Haushofwesen der königlichen Leute auf ihren Lehngütern, und der Bischöfe und Aebte in den geistlichen Stiftungen, den bisherigen bürgerlichen Zustand der geringern Freygutsbesitzer. Der behagliche Zustand jener, wenn auch unfreyen, Privatministerialen der obern Klasse, seitdem die Magnaten, Dienstherrn derselben, ihre Wohnsitze zu verjüngten Hoflagern machten, die schmeichelhaften Umstände, daß die Leute der Herzoge, Grafen und Prälaten einträgliche Unterbeamtenstellen, [1]) gewöhnlich auch die Nutzung eines

1) Caroli M. Cap. III. a. 811. c. 4: „falconarii, venatores, telonearii etc.“

Ejusd. Cap. I. a. 812. c. 6: „quidam homines —

urbaren Grundstücks, erhielten, und bewaffnet, zum Theil schon beritten, waren, — lockten viele der benachbarten kleinen Freysassen so unwiderstehlich an, daß sie dem Eigennutze und der Eitelkeit des Zeitalters den altväterlichen Stolz aufopferten, und in Dienste eines Prälaten oder Reichsministerialen traten. Da sie aber zu freyen Familien gehörten, und ihr Eigenthum mit allen Rechten beibehielten: [1]) so wurden solche Ministerialen und Leute (homines) nicht hörig, sondern behaupteten den Zustand der Ingenuität. [2]) Ausdrücklich werden in vielen Urkunden freye und unfreye After-Leute oder Privatministerialen unterschieden. [3]) Heirathete ein freyer

„jubente comite vel *ministerialibus* ejus, propter se re„dimendum, pretium dederunt etc.“

Cambium inter Adalbertum, strenuissimum comitem, et Fuldensem abbatem Huoggerum, a. 907. ap. Pistor. T. III. p. 623, N. 208. et ap. Schannat. Tradd. Fuld. p. 224. N. 548: „hanc traditionem accepit ip„se comes et ipsius *Vassallus* Fricco, *ejusdem loci ex„actor*.“

1) Caroli M. Cap. I. a. 812. c. 5: „de *hominibus* — epis„coporum et abbatum, qui vel beneficia, vel *propria* „habent.“

2) Pipini Cap. a. 757. c. 6: „homo *francus* accepit bene„ficium de seniore suo.“

Caroli M. Cap. III. a. 811. c. 4: „episcopi, abbates, „comites, dimittunt eorum *liberos homines* ad casam, „in nomine *ministerialium*.“

Ludovici pii Cap. I. a. 819. c. 16: „si *homo liber* „vel *ministerialis* comitis hoc fecerit, honorem, sive be„neficium, amittat.“

3) Theodorici IV. dipl. a. 727. ap. Schöpflin. T. I. p. 8.

gewiſſer Natural-Abgaben, als Quoten des Ertrags, verbindlich. [1]) Dieſer dinglichen Dienſtbarkeit ungeachtet behielten ſolche Bauern die perſönliche, und, da ſie Eigenthum beſaßen, [2]) auch eine relative dingliche, Freyheit. [3]) Sie ſtanden zu ihrer Grundherrſchaft blos in Colonat-Verhältniſſen, konnten wieder zurücktreten, waren keine Mundlinge der Gutsherrn, alſo keineswegs hörig; ſondern erwarteten Schutz und Vertheidigung vom Staate, unter deſſen Gerichtsbarkeit ſie auch ſtanden. Der Graf verwaltete dieſelbe mit Zuziehung ſogenannter Sachbauern, und, in Streitſachen von Colonen geiſtlicher Grundherrſchaften, mit Zuziehung des Prälaten, oder des Vogts.

---

1) Lex Bajuwar. tit. I. c. 14. §. 1 — 5.
Lex Alam. tit. XXIII. c. 1 — 3.
Caroli calvi Capp. tit. 36. c. 29.

2) Lex Bajuwar. tit. VI. c. 3. §. 1: „*liberi*, qui justis le„gibus deserviunt, sine impedimento *hereditates suas* „possideant.“
Ludovici pii Capp. Wormat. pro lege habenda, a. 829. c. 6. ap. Baluz. T. I. p. 672: „*liberi*, qui et *pro*„*prium* habent, et tamen in terra dominica resident.“
Caroli calvi Capp. tit. 36. c. 30: „in quibusdam lo„cis coloni, tam fiscales, quam et de casis dei, *heredi*„*tates* — vendunt etc.“

3) Lex Alam. tit. IX: „*liberum* ecclesiae, quem *colonum* „vocant.“ — tit. XXIII. c. 1: „*liberi* ecclesiastici, quos „*colonos* vocant.“
Lex Bajuwar. l. c.
Ludovici pii dipl. a. 816. ap. Schöpflin. T. I. p. 64. N. 79: „homines *liberos*, qui ad monasterium deser„vierunt.“

Vogts. [1]) Sorgfältig müssen demnach diese, in den meisten Gegenden des alten Germanischen (nicht Wendischen) Deutschlands vorkommenden, freyen Bauern, auch Nach-Bauern, Accolae, genannt, [2]) von den unfreyen oder hörigen Bauern (Leuten) unterschieden werden.

Mehrmals wird in Gesetzen und Urkunden dieser Unterschied mit Bestimmtheit bemerkt. Im Bayerschen Rechte handelt das letzte Capitel des ersten Titels von den Leistungen sowohl der freyen als unfreyen Bauern (Colonen und Dienstleute): fünf Paragraphen von denen, der erstern; der sechste, von denen, der letztern. In Urkunden werden die Colonen (Accolä), Leute (hörigen Ministerialen), und Leibeigenen, [3]) oder aufwärts die Leibeigenen, Ministerialen (hörigen Leute), und Colonen (Accolä), [4]) ausdrücklich unterschieden, und eben damit die Guts-Untergebnen nach dem Grade der

1) Appendix Marculfi, form. 3. 6.

2) Marculf. l. I. form. 13. 14.
Caroli M. Cap. a. 772. in Cod. dipl. Lauresh. T. I. p. 14. et in Chron. Lauresh. ap. Freher. scriptt. rer. Germ. T. I. p. 99.
Tradd. Fuld. ap. Pistor. T. III. p. 551. N. 16. p. 556. N. 29.
Annal. Bertin. a. 866.

3) Caroli Martelli dipl. a. 722. in Hedae hist. episc. Ultraject. p. 28. et ap. Bouq. T. IV. p. 699.

4) Eberhardi, comitis Alsatiae, dipl. a. 728. ap. Schöpflin. P. I. p. 9.

Abhängigkeit classificirt. Gleich andern freyen Landwirthen hielten sich die freyen Colonen Leibeigene zur Verrichtung der Feldarbeit auf ihren eigenen, und auf den gepachteten, Aeckern. [1])

1) Appendix Marculfi, form. 3. 6. ap. Baluz. T. II. p. 436. 438.

2.

Unfreye Bauern.

Steigender Hang zum Land-Eigenthume von Seiten der gewaltthätigen sowohl geistlichen als weltlichen Magnaten; Militairdruck, mißverstandene Religiosität: eine Mischung dreyer verderblichen Elemente, aus der so viele drückende Verhältnisse des Mittelalters entstanden sind, die zum Theil noch heute bestehen, als abgestorbene wilde Stämme in einem, mit veredelten Obst-Arten bepflanzten, Garten, beleidigend für das Auge; unter andern bei weitem die meisten Glieder des heutigen unfreyen Deutschen Bauernstandes, des unglücklichen Opfers jener nächtlichen Stürme. Es ist oben ausgeführt worden, wie sich das Eigenthum so vieler kleinern Freyhüfner in die Masse der Stifts- und Kloster-Ländereyen verloren hat, wie Frömmeley an dieser wichtigen Veränderung des bürgerlichen Zustandes einigen Antheil habe, den stärksten aber unläugbar die Verzweiflung der geringern Freysassen, die vom Staate durch Militairdruck, von den geistlichen und weltlichen, nach Land-Eigenthume gierigen, Großen, durch Erpressungen und Gewaltthätigkeiten, auf das Aeusserste gebracht wurden.

Von der ältesten Germanischen Kriegsmethode des Landaufgebots, vermöge dessen die Grund-

eigenthümer bewaffnet im Felde erscheinen mußten, im Kleinen in der Folge nachgeahmt von den Bewohnern geschlossener Orte, machten die Fränkischen Könige der ersten Dynastie selten, blos in Nothfällen, Gebrauch, da sie mit den gewandten, disciplinirten, mehr abhängigen, Haustruppen oder Ministerialen der obern Klasse, mehr ausrichten konnten. Desto eifriger brachte der kriegerische Karl diese Methode wieder in Gang. Waffenglück nährte bey diesem unternehmenden Fürsten das Feuer der Vergrößerungsbegierde; nach Italien, Niedersachsen, Spanien, Ungarn, führten ihn die Plane der Herrschsucht. So ansehnlich das Heer war, von Reichsministerialen und deren Leuten zusammengesetzt, machte es doch bey weitem den geringern Theil der Truppen aus, die er fast jährlich zu Felde führte. Die härtesten Militair-Einrichtungen, den größten Canton-Druck, erlaubte er sich gegen das Ende seines Lebens, er, dessen edle Sorgfalt für die geringere Volksklasse, für die Erhaltung ihres Wohlstandes, in frühern Jahren so bewundernswürdig war, zuletzt ein abgestumpfter Greis, nur empfänglich für die Vergrößerung des äussern Glücks. In allen Gegenden des Reichs ließ er genaue Listen über die dienstfähige Mannschaft aufnehmen; [1]) vom zwölften Jahre an ward jeder Freye

1) Caroli M. Cap. a. 807. c. 7.
Eiusd. Cap. III. a. 812. c. 5. 7.

darin aufgeführt. [1]) Von je dreyen Hufen Landes, oder einem Capital von dreyßig Silber-Solidis, mußte ein Mann gestellt werden. Eigenthümer kleinerer Grundstücke oder Capitalien waren keineswegs verschont; sie mußten zusammen treten, und gemeinschaftlich einen Mann ausrüsten: ein Zweyhüfner mit einem Einhüfner, drey Einhüfner, sechs Halbhüfner ꝛc.; eben so die kleinen Capitalisten. [2]) Während der ersten drey Monate des Feldzugs mußte überdies jeder sich, oder sein Contingent, auf eigne Kosten verpflegen. [3]) Wiederholte scharfe Befehle wurden erlassen, daß jeder Entbotene sich stellen sollte. [4]) Eine harte, zu Grunde richtende, Geldstrafe war auf das eigenmächtige Ausbleiben gesetzt: [5]) Sechszig Solidi: eine Strafsumme, deren Härte erst einleuchtet, wenn man sie mit der, ihr damahls gleichstehenden, Masse von Getreide, namentlich Roggen, vergleicht.

---

1) Ejusd. Cap. I. a. 802. c. 2.

2) Ejusd. Cap. a. 807. c. 2.
Ejusd. Cap. I. a. 812. c. 1.

3) Ejusd. Cap. II. a. 812. c. 8.

4) Ejusd. Cap. I. a. 802. c. 7.
Ejusd. Cap. a. 807. c. 1. 2. 5. 6.
Ejusd. Cap. I. a. 812. c. 1 — 7.

5) Ejusd. Cap. II. a. 805. c. 19.
Ejusd. Cap. I. a. 812. c. 2. 3. 7.
Ejusd. Cap. II. a. 812. c. 1.

Preise eines Berliner Scheffels (halben Modius) Roggen, nach den Getreidetaxen Karls des Großen.

1) Acht Scheffel für einen Solidus; nämlich:
   a) ein Sol. enthielt 12 Denaren. [1])
   b) Der Scheffel (halbe Modius) zu 1½ Denaren angesetzt. [2])
2) Funfzehn Scheffel für einen Sol. [3])
3) Zwanzig Scheffel für einen Sol. [4])

Der Mittelpreis ist demnach so anzusetzen: vierzehn Scheffel für einen Solidus. Jene Strafsumme von sechszig Solidis hatte also den Werth von 840 Berliner Scheffeln oder 35 Wispeln Roggen. Konnte der unglückliche Hausvater, den dringende Geschäfte der Wirthschaft von der persönlichen Verrichtung des militairischen Zwangdienstes, und Unvermögenheit von der Stellung eines Mannes, oder von der Heisteuer dazu, abgehalten hatten, die Strafe nicht in Baarschaft erlegen, so mußte er Getreide, Vieh, oder andere bewegliche Güter, hergeben. [5]) War er so arm, daß er keine Vorräthe, keine Effekten, besaß, so ward er auf eine königliche

1) Lex Ripuar. tit. XXXVI. c. 12.
   Lex Alam. tit. VI. c. 3.
   Caroli M. Cap. Saxonum a. 797. c. XI.
2) Ejusd. Cap. Francof. a. 794. c. 2.
3) Ejusd. Cap. Sax. l. c.
4) Ibid.
5) Ejusd. Cap. II. a. 805. c. 19.

Domaine geschleppt, um die Strafe durch ökonomische oder mechanische Arbeiten abzuverdienen. [1]) Durch solchen Despotismus ward für die meisten kleinen Land-Eigenthümer der Untergang unvermeidlich. Zogen sie persönlich alle Jahre in das Feld, so gerieth ihre Wirthschaft in Verfall; stellten sie, allein, oder in Gemeinschaft mit andern, einen Mann, so versanken sie in Schulden; blieben sie aus, so wurden sie durch schwere Geldbuße, durch Auspfändung, Abführung auf königliche Güter, zu Grunde gerichtet. Auf einer Seite der Staat, dessen Grausamkeit sie ängstigte, der ihnen das Eigenthum verleidete; auf der andern die vergrößerungssüchtigen Magnaten, die ihnen auflauerten, um ihnen das väterliche Erbe abzujagen: ein rauher Zusammenstoß verheerender Umstände, der die kleinen freyen Haushaltungen, die bisher in allen Gegenden des Germanischen Deutschlands bestanden hatten, zertrümmerte, die Eigenthümer aus der Reihe der selbstständigen Landesbewohner vertilgte. Um den Verfolgungen des Staats zu entgehn, warfen sich die Unglücklichen in die Arme der Prälaten und Reichsministerialen! So viel erreichten sie durch dieses Mittel der Verzweiflung, daß sie auf deren Verantwortung, ohne Strafe, zu Hause bleiben durften; aber um Freyheit und Eigenthum war es geschehn.

---

1) Ejusd. Cap. II. a. 812. c. 1. 2.

Prälaten und Reichsministerialen gebrauchten gewisse, ihrem Stande, ihrem Amte, eigenthümliche Umstände als Vorwand, die Mundlinge, die zu ihnen flüchteten, vom Kriegsdienste zu beurlauben. Alle geistliche Personen waren zuvörderst von Militairdiensten befreyet. Von kriegspflichtigen Weltlichen durften die Prälaten zwey, die Grafen vier, als Ministerialen zur häuslichen Bedienung und zu öffentlichen Geschäften, zu Hause behalten. [1]) Auch die Pfalzministerialen, die zur Bedienung der königlichen Familie zurückblieben, durften ihre freyen, kriegspflichtigen Privatministerialen nicht ins Feld schicken. [2]) Viele der kleinen Freysassen zwang die Noth, sich an ein Stift oder Kloster zu ergeben, und irgend ein kleines Geschäft für die geistliche Anstalt zu übernehmen, um entweder als geistliche Personen, oder als beurlaubte Ministerialen, betrachtet zu werden, und dadurch von dem aussaugenden Kriegsdienste befreiet zu seyn. Die meisten folgten diesem Beispiele. Andere, die von einem Stifte oder Kloster entfernt, aber in der Nähe eines Grafenhofes, oder des Lehngutes eines Pfalzministerialen, wohnten, wandten sich an diese, bewarben sich um den Namen eines Ministerialen. [3]) Die Grafen, Verwalter des Cantonwesens, zu deren Amte es gehörte, die Militairlisten

1) Ejusd. Cap. I. a. 812. c. 4.

2) Ibid. c. 9.

3) Ejusd. Cap. III. a. 811. c. 8.

zu führen, die Cantonpflichtigen einzuberufen, das Kriegs-Corps zusammen zu ziehn, und anzuführen, konnten es wagen, solche Mundlinge unter der Hand zu beurlauben. Wie konnte der König die Richtigkeit der Cantonrollen beurtheilen? Zwar sollten die ausserordentlichen königlichen Bevollmächtigten, die zu gewissen Zeiten die Provinzen bereiseten, um deren Gesammt-Zustand zu untersuchen, und an den König darüber zu berichten, unter andern die Angaben der Grafen über die Zahl der Cantonisten prüfen; ein Theil ihrer Instruction, den Ludwig der Schwache von neuem einschärfte. [1]) Die vom Feldzuge freygesprochenen Ministerialen der geistlichen und weltlichen Großen sollten ihnen vorgezeigt werden, damit sie sähen, ob unter diesem Titel mehr, als das Gesetz erlaubte, zurückbehalten würden. [2]) Wie leicht war es aber den Grafen, einen Commissarius, der vielleicht zum ersten Mahle in die Provinz kam, der mit den Lokalitäten unbekannt war, den allein sie und ihre Leute umgaben, den sie köstlich bewirtheten, sehen zu lassen, blos was er sehn sollte! Ganz konnten jedoch die Betrügereyen, die eigenmächtigen Beurlaubungen, der Prälaten und Grafen dem Könige nicht verborgen bleiben. Wiederholentlich und nachdrücklich verordnete er, daß die Magnaten für jeden

1) Ludovici pii Cap. Wormat. a. 829. c. 7. ap. Baluz. T. I. p. 672.

2) Caroli M. Cap. II. a. 812. c. 9.

Kriegsdienstpflichtigen, den sie über die erlaubte Zahl dem Dienste entzögen, die Straffumme erlegen sollten. [1]) Wenn sie dies weder konnten noch wollten, so war es gleichwohl ihrer Eitelkeit, ihrer Herrschbegierde, allzu schmeichelhaft, über so viele Familien als Mundherrn zu gebieten, als daß sie Verzicht darauf gethan hätten. Sie schickten daher an der Stelle der zurückbehaltenen Mündmannen eine angemessene Zahl bewaffneter Ministerialen ins Feld, theils aus hörigen Unterthanen bestehend, theils aus verarmten, zu dieser Bestimmung in Dienst genommenen, Freyen: die merkwürdige Vollendung der Kriegsverfassung des Mittelalters, auf deren Veranlassung der gemeine Mann, seitdem er durchaus unbewaffnet war, nicht mehr zu den Militairpersonen gehörte, vom Staate vernachlässigt, vergessen, in die Knechtschaft der Krieger-Caste versank. Mit dem völligen Aufhören der Landmiliz, das erfolgen mußte, seitdem die übertriebenen Anforderungen des Staats alle kleinere Land-Eigenthümer, der Anstrengung erliegend, nöthigten, jenes Mittel der Rettung zu ergreifen, begann in der bürgerlichen Verfassung Deutschlands ein wichtiger Prozeß, dessen Resultat der traurigste Niederschlag, der gänzliche Verfall des Standes der kleinen Freysassen, war.

---

1) Ibid.
Ejusd. Cap. I. a. 812. c. 3. §. 7.

Nur unter den schmerzlichsten Aufopferungen gelangten dieselben zu dem scheinbaren Glücke der Mundschaft eines Prälaten oder Reichsministerialen. Um als Dienstleute eines solchen zu gelten, und dadurch dem entnervenden Militairdienste zu entgehn, mußten sie sich entschließen, *ihr väterliches Erbe, das theure Eigenthum, an den Mundherrn abzutreten, unter der Bedingung des Besitzes und Genusses auf ihre, meistentheils auch der Kinder, Lebenszeit.* Das bekannte Traditions- und Precarien-Wesen, in Beziehung auf die Geistlichkeit oben schon ausgeführt; die Heerstraße der Erpressungen, der Volks-Unterdrückung, auf der die Grafen und Prälaten wetteiferten. Die armen kleinen Land-Eigenthümer, deren Grundstück die Abrundung der eigenen und fiskalischen Ländereyen eines Großen unterbrach! Mit verzehrender Strenge wurden sie unaufhörlich zu Felde getrieben, bis sie, entkräftet, den Nachstellungen nicht länger gewachsen, sich ergaben, [1])

1) Caroli M. Cap. III. 811. c. 3. 5: „quicunque proprium „suum *episcopo, abbati, vel comiti, aut judici, vel „centenario,* dare noluerit, occasiones quaerunt super „illum pauperem, quomodo eum condemnare possint, „*et illum semper in hostem faciunt ire,* usque dum pau„per factus, volens nolens suum proprium tradat aut ven„dat, alii vero, qui traditum habent, absque ullius in„quietudine domi resideant.“ — „Pauperiores constrin„gunt, *et in hostem ire faciunt,* et illos, qui habent, „quod dare possint, ad propria dimittunt.“

ihre Erbgüter entweder für eine Kleinigkeit an die auflauernden Prälaten und Grafen verkauften, oder, nach der gewöhnlichsten Weise, [1]) zu künstlichen Pachtgütern machten. Die Unglücklichen waren selbst allzu sehr im Gedränge, um an das Schicksal der Nachkommen denken zu können. Mangel an Eigenthum, Gutshörigkeit, gleicher Zustand mit den unfreyen Patrimonial-Ministerialen, waren das Loos der verwaiseten Enkel. Die neuen Eigenthümer consolidirten zwar die künstlichen Precariengüter nicht, wann die Hausväter starben, denen die Nutzung auf Lebenszeit in der Traditions-Urkunde ausbedungen war, wann also die eröffneten Güter rechtmäßig an das Stift oder Kloster fielen; sie ließen die Nachkommen im Besitze und Genusse; aber für diese Gnade mußten die Verarmten schwere Natural-Dienste und Abgaben leisten, und sich völlig in den Stand unfreyer, höriger Bauern hinabdrücken lassen.

So wurden, auf Veranlassung der Militairbedrückungen seit Karln dem Großen, und des hitzigen Strebens der Prälaten und Reichsministerialen nach vergrößertem Land-Eigenthume, die kleinen freyen Landwirthschaften zerstört, und aus den Trümmern große Erb-Güter der Magnaten zusammen gesetzt.

---

1) Ludovici regis dipl. a. 879. ap. Schöttgen. et Kreys. T. I. p. 15; „colonos, *proprias hereditatis agros*, deo „et sanctis ejus traditos, usufructuario, *ut fieri mo-„ris est*, in beneficio tenentes."

So ist es gekommen, daß in den meisten Gegenden von Deutschland der gemeine Mann auf dem Lande so wenig Eigenthum besitzt, so schwer mit Diensten und Leistungen an Grundherrschaften belastet ist. So ist der Fluch über das Volk gekommen, unter dem es seit Jahrhunderten seufzt. Nur in einigen entlegenen Theilen des Reichs ist es den kleinern Freysassen gelungen, Eigenthum und Freyheit aus dem Sturme der rauhesten Zeitumstände zu retten; unter andern dem Hausmannsstande in Ostfriesland. In den meisten Provinzen, wo der Zustand des Bauers nicht in neuern Zeiten durch Landesgesetze, und durch löbliche, dem Geiste unsers Zeitalters angemessene, Einrichtungen der Herrschaft, erleichtert worden ist, schmachtet er bekanntlich unter Rechtsverhältnissen zur Herrschaft, die ihn zu Boden drücken, die eine Verbesserung der Bauernwirthschaften wesentlich hindern, und die keineswegs ursprüngliche Colonisten-Verhältnisse sind. Manche Rechtslehrer und Geschichtschreiber sind von einer Vorstellung über den Ursprung des Bauernstandes eingenommen, der die reine Aussage der Geschichte widerspricht. Sie meinen, die Grundstücke der Unterthanen seyen von jeher das Eigenthum der großen Güterbesitzer gewesen, und jenen von diesen unter der Bedingung der Dienste und Abgaben nach freyem Vertrage als nutzbares Eigenthum eingeräumt worden. Dies ist blos der Fall bei der geringen Zahl der Erbzinsbauern, die, als Nachfolger freyer Colonen, zu äusserst mäßi-

gen dinglichen Leistungen verbunden sind. Aber daß es mit dem Ursprunge der bei weitem größern Zahl von Bauern, die in hohem Grade abhängig und dienstbar sind, gleiche Bewandniß habe, ist schlechterdings nicht historisch zu beweisen. Gerade das Gegentheil erhellt aus mehrern, nur zu deutlichen, Gesetzen, aus vielen tausend, in allen Gegenden Deutschlands gesammelten, Traditions-Documenten: daß nämlich die Grundstücke heutiger Frohnbauern vormahls volles Eigenthum dienstfreier, blos dem Landesherrn unterworfner, Besitzer gewesen, aber in jener merkwürdigen Katastrophe der Deutschen Verfassungsgeschichte, wo sich der hohe und niedere Adel auf dem niedergetretenen Haufen der kleinen Land-Eigenthümer erhob, in die Gewalt der Reichsmagnaten gekommen sind. Anfänglich waren die Könige eifrig bedacht auf die Ethaltung der kleinen freien Hofstellen. Sehr natürlich mußte Karl der Große die Uebertragung des Land-Eigenthums an die Geistlichkeit als eine Maßregel verbieten, [1]) durch die sich freye waffenfähige Männer dem Kriegsdienste entzogen; um so mehr, da es bei den neuen Eigenthümern, den Geistlichen, nicht immer durchzusetzen war, daß sie das angemessene Kriegs-Contingent von den Grundstücken stellten. Wenn der schwache Ludwig diesen Schritt der Verzweiflung wieder

1) Caroli M. Cap. III. a. 812. c. XI.

erlaubte,[1]) so erneuerten die folgenden Regenten die alten Verbote. Aus einigen Edicten des Westfränkischen Königs Karls des Kahlen erfährt man, wie erfinderisch die armen geängstigten Hausväter in Versuchen gewesen sind, den Verboten auszuweichen, und das Kleinod des Eigenthums, durch den Staat ihnen so bitter verleidet, zu veräussern. Da man sein Alodium nicht mehr zum übertragenen Beneficialgute machen sollte,[2]) verkaufte man es, und behielt sich blos die Wohnstelle vor. Da auch dieses untersagt wurde;[3]) da die Großen, besonders die Prälaten, auf keine Weise mehr Grundstücke an sich bringen sollten, auf denen die Verbindlichkeit zu Militairdiensten dinglich haftete; die kleinen Landwirthe aber nicht im geringsten geneigt waren, sich mit neuen Grundstücken zu beschweren: so gerieth man auf einen andern Ausweg: man veräusserte das unglückliche Grund-Eigenthum an Weiber.[4]) Schwache Dämme waren jedoch alle Vorkehrungen der Könige gegen den reißenden Strom; vergeblich die Versuche gegen die Gewalt der Umstände anzukämpfen. Durch kein Gesetz, durch keine vollziehende Mittel, war die Wuth der großen zu mäßigen, den bedrängten Zu-

1) Ludovici pii Cap. I. a. 819. c. 6.

2) Caroli calvi Capp. tit. XXXVI. c. 28.

3) Ibid. c. 30.

4) Ejusd. Capp. tit. XXXVII. c. 5.

ſtand der kleinen Freyſaſſen zu benutzen, um ihr Gebiet zu erweitern, ihre Ländereyen zu arrondiren, ſich ganze Herrſchaften, aus Lehn- und Erb-Gütern zuſammengeſetzt, zu bilden. Als endlich aus dieſer groſſen Revolution in der bürgerlichen Verfaſſung eine neue Ordnung der Dinge hervorging, die den Königen willkommen war; als nämlich die Prälaten und Reichsminiſterialen, jetzt zu hohem Selbſtgefühle gelangt, Eigenthümer anſehnlicher Ländereyen, die Zahl ihrer Miniſterialen ſehr vermehrten, ihre Herrſchaften zerſchlugen, den Miniſterialen Parcellen ihrer Alodial- und Reichsbeneficial-Grundſtücke als Lehne und Afterlehne einräumten, und dieſen Gütern die Dienſte und Gefälle von den übertragenen oder erpreßten Bauerhöfen zulegten; und als, für dieſe Nutzungen, die, zu Anſehn und Reichthümern emporſteigenden, Privatminiſterialen dem Dienſt- und Lehn-Herrn beritten ins Feld folgten, das Reichskriegs-Contingent deſſelben ausmachten: verlangten die Könige, der neuen Kriegsmethode zugethan, die ſchlecht bewaffnete, wenig disciplinirte, zu Fuße dienende Landmiliz nicht weiter; waren daher nicht mehr auf die Erhaltung des Eigenthums und der Selbſtſtändigkeit der geringern Freyen bedacht; verloren dieſelben ganz aus dem Auge. Durch das härteſte Schickſal aus der Reihe der Staatsbürger ausgeſtoßen, fielen dieſe Opfer der Revolution unter die Willkühr der

Mund-

Mundherrn. Wie vieles, zum grausamen Rechte geworbene, Unrecht der Vorzeit, hat unser Jahrhundert gut zu machen, wenn es den Namen des gerechten, des menschlichen, verdienen will!

III.

Negotianten.

Von zweyen sich entgegengesetzten Punkten kann das bürgerliche Gewerbe einer Nation ausgehn; zweyerley Grundkräfte kann es geben, von denen die uranfängliche Bewegung herrührt; zweifach kann also der Gang in der Entwickelung der Indüstrie, des Handels und Verkehrs, und eben damit der Bevölkerung und des öffentlichen Wohlstandes, seyn. Der erste von beiden Anfangspunkten aller Indüstrie und bürgerlichen Kultur liegt innerhalb des Landes, im Schoße der Nation selbst, und besteht in verschiednen Triebfedern, die zur stärkern Benutzung des Grundes und Bodens anhalten. Erhält das zusammengesetzte Getriebe des Gewerbes den ersten Anstoß aus der Mitte der Nation selbst; wird etwa die letztere durch kultivirte eingewanderte Fremde auf die Fähigkeit ihres Bodens, auf die Benutzung ihrer Naturschätze, aufmerksam gemacht, oder despotisch zum Ackerbau gezwungen; gewinnt eine Volksreligion Eingang, die den Landbau als etwas, der Gottheit Gefälliges, vorstellt; treten erleuchtete Regenten und Minister an die Spitze, die, von richtigen Begriffen geleitet, über das Wesen der Nationalkräfte aufgeklärt, wohlthätig die Fesseln lösen, die den Fortgang der ländlichen Indüstrie hemmen: so nimmt die Ent-

wickelung des Verkehrs die Richtung von innen nach auſſen: der ländliche Fleiß weckt den städtischen, und der innere oder Consumtions-Handel, die Folge von beiden, wird Ursache des ausländischen oder Groß-Handels. Später gelangt freilich auf diesem Wege die Nation zum öffentlichen Wohlstande; aber die Quellen desselben liegen in der Heimath, versprechen also Dauer des Nationalreichthums. — Die zweyte erregende Urkraft des Gewerbes befindet sich außerhalb des Landes, und besteht in einem Zusammentreffen vieler auswärtigen Zufälligkeiten, Zeitumstände, Conjuncturen, Welthändel, die einen Großhandel veranlassen. Ist der erste Anstoß zur Erschütterung einer Nation in Hinsicht auf die gesammte Industrie ein Produkt dieses Zusammentreffens; liegen also die ersten Berührungspunkte an den Gränzen des Reichs: so nimmt die Entwickelung des Verkehrs die entgegengesetzte Richtung von auſſen nach innen: zuerst werden die Küstenbewohner zum ausländischen Handel gereitzt; der merkantilische Fleiß setzt die, von auſſen her rührende, Bewegung, landeinwärts fort, erweckt zuvörderst die ländliche Industrie, da die Nation die ausländischen Waaren blos gegen einheimische Naturprodukte eintauschen kann, weiterhin aber auch den Handwerks- und Fabrik-Fleiß, da die Speculation nahe liegt, den Tauschwerth mehrerer Naturprodukte durch Bearbeitung zu erhöhn. Schneller kann freylich auf diesem Wege die Nation sich Reichthümer erwerben;

so lange aber die Quellen derselben blos im Auslande liegen, so lange die National-Industrie bloße Wirkung von auswärtigen primitiven Ursachen ist, hat die Nation keine sichere Aussicht auf beständige Dauer des Zustandes der Wohlhabenheit.

Im Fränkischen Reiche, vorzüglich in Deutschland, ist Gewerbe und Industrie von beiden entgegengesetzten Anfangspunkten fast zugleich ausgegangen; daher ist Deutschland, nach der Lombardey, das Germanische Reich, in welchem Verkehr und Handel zuerst eine gewisse Höhe erreicht, Bürgerstand und städtische Verfassung zuerst sich ausgebildet, haben.

Im Innern des Reichs war die Stifts- und Kloster-Geistlichkeit die erregende ursprüngliche Kraft, die zunächst eine größere Betriebsamkeit in der Landwirthschaft hervorbrachte, und mittelbar die übrigen Räder in der Maschine der Nationalwirthschaft belebte. Der, für die Landeskultur wohlthätig ausgeartete, Hang zum beschaulichen Leben; der Trieb nach vermehrten und veredelten sinnlichen Genüssen, eine Folge der vielen Ruhe, der langen Weile, in den Klöstern; die größere Reitzbarkeit auch für weltliche Herrschaft, eigen den stolzen Gemüthern, die sich im Reiche der Geister zum Fürstenstande rechnen: Umstände, die dahin zusammenwirkten, daß die Kloster- und Stifts-Geistlichkeit nicht allein viele Ländereyen an sich brachte, sondern auch mit Theilnahme, Eifer und Nachdenken, wirthschaftete, Grund und Boden emsiger benutzte. Jetzt die schlechtesten, waren in der

Vorzeit die Kloster-Wirthschaften die besten. Durch eigene Verwaltung setzten die geistlichen Anstalten viele Güter in bessern Stand; durch Ansetzung von Colonen veranlaßten sie die Urbarmachung vieler bisher unbenutzten Grundstücke; durch ihr Beispiel machten sie fähige Regenten und Güter-Besitzer auf bessere Wirthschaftsmethoden aufmerksam. Die Elementarwirkung der Ordens-Geistlichkeit für das Ganze des Verkehrs hatte noch andere Richtungen. Das zunehmende Formenwesen, besonders in den Klöstern; die Mannichfaltigkeit der Ordenskleidung, der kirchlichen Geräthschaften und Verzierungen; der natürliche Thätigkeitstrieb gesunder, wohlgenährter, einsamer, durch wenig gesellschaftliche Verhältnisse zerstreueter, Menschen; ja die Regel Benedikts, weckten den Kunstfleiß in den Klöstern, machten dieselben zu Pflanzschulen des Kunstsinns und der Geschicklichkeit in mechanischen Arbeiten. [1]) Noch ein Verdienst hat die Geistlichkeit um das Deutsche Gewerbe: sie machte die Nation aufmerksam auf die Schätze des Mineralreichs, ermunterte zum Bergbau; daher gehören die Deutschen zu den ersten Metall-Arbeitern des Germanischen Europa.

Von aussen ward der Frankenstaat, vorzüglich Deutschland, zum Großhandel, und rückwärts zum innern Verkehr, bis zur ländlichen Industrie, in

1) Adalardi statuta abbatiae Corbejens. a. 822. ap. Acher. I. p. 587. seqq.

vier Gegenden des Reichs seit dem siebenten Jahrhunderte aufgefordert.

In Südosten war das heutige Nieder-Oestreich der merkantilische Berührungspunkt. Auf Kosten der Avaren, die seit der zweyten Hälfte des sechsten Jahrhunderts diese Donau-Gegend beherrschten, suchten die Wenden daselbst eine Herrschaft zu gründen: mit beiden betriebsamen Völkern, besonders mit den Avaren, handelten die Deutschen schon zu Anfange des siebenten Jahrhunderts. [1]) Der Eintausch erstreckte sich auf die Indischen, zum Theil auch auf die Levantischen, Waaren, die von den Avaren, unter Theilnahme der Wenden, zunächst aus Griechenland, insbesondere die Indischen über Constantinopel, den Hauptstapel derselben seit der Saracenischen Eroberung Alexandriens, gezogen, und an die Deutschen abgesetzt, wurden. Der Stapelplatz für Deutschland war Lorch in Nieder-Oestreich, unweit Ens. Von da zog sich die Hauptstraße des Indisch-Levantischen Importen- und Transito-Handels in nordwestlicher Richtung in der Nähe der Grenze zwischen dem damahligen östlichen Deutschland und den Wenden-Provinzen, durch das östliche Bayern und Franken, durch Thüringen im Westen der Saale, über Magdeburg, bis Bardowick, wo sich dieser Handel an den, mit den nördlichen Wenden,

1) Fredegar. Chron. c. 48. a. 623.

anknüpfte. [1]) Einige bedeutende, westwärts ablaufende, Nebenstraßen, weckten den Geist des Verkehrs im mittlern Deutschland.

Im Süden von Westfranken trieben frühzeitig viele Küstenbewohner lebhaften Handel sowohl mit den Griechen, die ihnen Levantische Waaren zuführten, als weiterhin mit den Arabern, die von Palästina und Aegypten aus viele Levantische und Indische Waaren an die Bewohner der nördlichen Küsten des mittelländischen Meeres absetzten. Nicht allein diese, namentlich die Provençalen und Catalonier, sondern sogar schon die Lombarden, führten diese Waaren bereits zu Anfange des siebenten Jahrhunderts bis in das nördliche Westfranken, vorzüglich auf den weitberühmten Markt zu St. Denys. [2]) Als seit dem Ablaufe des achten Jahrhunderts die Avaren an der Mitteldonau völlig unterdrückt wurden, benutzte Venedig, durch die Lage begünstigt, diese Störung des alten Waarenzugs von Constantinopel nach Deutschland, den größten Theil des Zwischenhandels mit Indischen Waaren an sich zu ziehn. Aber auch die Lombardischen Städte drängten sich zu. Venedig ward also für Deutschland zwar der

---

1) Caroli M. Cap. II. a. 805. c. 7.
Ejusd. Cap. III. a. 805. c. 9.

2) Dagoberti I. dipl. a. 629. ap. Dublet. in hist. Abbat. S. Dionys. p. 655. et ap. Bouq. T. IV. p. 627. — ap. Miraeum, opp. dipl. T. I. p. 241.

Hauptstapel dieser Waaren, die es aus den Häfen des mittelländischen und schwarzen Meeres einführte; aber blos einen Theil davon setzte es unmittelbar und aktiv auf Deutschen Märkten ab, besonders im östlichen Alemannien und dem angrenzenden Bayern; einen beträchtlichen Theil der Waaren verhandelte es in die Lombardischen Städte, die dieselben in das südwestliche Deutschland vertrieben, von da ein lebhafter Verkehr den Rhein hinab, bis in die Niederlande, aufblühte. Die Levantischen Produkte wurden theils auf denselben Wegen eingeführt, theils gelangten sie vermittelst aktiven Importenhandels auf die Deutschen Märkte; indem sowohl Jüdische Kaufleute Handelsreisen in die Levante unternahmen, und Waaren von da nach Italien und Deutschland einführten, [1]) als auch christliche Pilger die, immer stärker in Gang kommenden, Wallfahrten nach Palästina zu merkantilischen Spekulationen benutzten, obgleich Verbote dagegen erlassen waren. [2])

In Nordwesten wurden die Sachsen, Friesen und Niederländer von den unternehmenden, zur See erfahrnen, Dänen, aufgeregt, und setzten diese Han-

1) Monach. San-Gall. l. I. c. 18: „Carolus M. praece-„pit cuidam Judaeo mercatori, qui terram repromissio-„nis saepius adire, et inde ad cismarinas provincias „multa pretiosa et incognita solitus erat afferre etc.“

2) Caroli M. epist. ad Offam, regem Merciorum, ap. Baluz. I. p. 273.
Capitularium l. VII. c. 6a.

dels-Erschütterung südwestwärts in die benachbarten Theile von Westfranken fort. Die genannten drey Völker, frühe merkantilische Mittel-Instanz zwischen Dänemark und Neustrien, ergriffen nicht blos den angebotenen Zwischenhandel, sondern knüpften auch aktiven Exporten- und Importen-Handel daran, und benutzten denselben zur Erweiterung des innern Verkehrs. Sie holten zur See aus Schleswig Nordische Waaren, und vertrieben dieselben an den Küsten der Nordsee bis nach Rouen, und die Seine herauf, nach Paris und St. Denys; wo sie Wein, Honig, Färberröthe (zu den Friesischen Tüchern) und andere Westfränkische Produkte, dagegen eintauschten. [1]) Der Hauptmarkt für diesen lebhaften Nordisch-Neustrischen Zwischenhandel war Wyk [2]) (de Duurstede), wo sich der Lombardisch-Rheinische, schon von Straßburg aus geführte, [3]) Handel anknüpfte. Im ganzen nordwestlichen Deutschland verbreitete sich bald der Geist des Verkehrs landeinwärts; Friesische Schiffe kamen wenigstens seit dem Anfange des neunten Jahrhunderts die Weser und Leine herauf. [4])

---

1) Dagoberti I. dipl. a. 629. ll. cc.
Pipini regis dipl. a. 753. ap. Bouq. T. V. p. 699.

2) Dagoberti I. dipl. a. 629. ll. cc.
Remberti vita S. Ansgarii, cc. 21. 29. ap. Langebeck. scriptt. rer. Dan. med. aevi T. I. p. 470. 483.
Ludovici pii dipl. a. 828. ap. Bouq. T. VI. p. 649.
Ejusd. dipl. a. 831. ibid. p. 572.

3) Ibid.

4) Annalista Saxo a. 815.

In Norden endlich traten die nördlichen Wenden, und mittelbar die Schweden, in Handelsverbindung mit den Deutschen. Der Mittelpunkt dieses Verkehrs war das blühende Bardowik.

Es boten sich also den verarmten Freyen, die keine Neigung oder keine Gelegenheit, weder zum Colonen-Stande, noch zur Ministerialität, hatten, von mehreren Seiten Veranlassungen dar, ihr Auskommen durch Handels-Unternehmungen, wenigstens durch Binnenhandel und kleinen Verkehr, zu gewinnen. Ohne Eigenthum, waren sie auf fremdem Grunde und Boden ansässig; [1]) besonders in der Nähe von Stiftern und Klöstern, auch auf solchen königlichen Villen, auf denen sich lebhafter Verkehr gebildet hatte, und Markt gehalten wurde. [2]) Dadurch waren sie aber, als dinglich unfrey, nach Altdeutscher Verfassung, der Gerichtsbarkeit der Patronatherrschaft unterworfen; [3]) und leisteten derselben für die Erlaubniß des Aufenthalts, und für den Genuß des Polizeyschutzes, gewisse Abgaben: völlig schon die Verhältnisse, wie in der Folge die, der Bürger in den Patrimonialstädten.

---

1) Ludovici pii Cap. Wormat. a. 829. ap. Baluz. T. I. p. 671. c. 6.

2) Caroli M. Cap. de ministerialibus palatinis, a. 800. c. 2: „per mansiones omnium negotiatorum, sive in mercato, sive aliubi negotientur.“

3) Lotharii imperat. Capp. tit. V. c. 23.

Den stärksten und vortheilhaftesten Absatz ihrer Waaren fanden die Kaufleute theils auf königlichen Pfalzen, besonders zur Zeit der Anwesenheit des Hofes, theils bei den Stiftern und Klöstern, wo sich, auf Veranlassung einer feyerlichen Messe, oder eines Heiligen-Festes, oder der Ausstellung heilbringender Reliquien, viele wohlhabende Gläubige, oft aus entferntern Gegenden, versammelten. Auf den Reisen, und bei dem Waaren-Transporte nach solchen stark besuchten Orten, herrschte unter den Fränkisch-Deutschen Negotianten frühzeitig die natürliche, in allen wenig kultivirten Ländern befolgte, Gewohnheit, in gröſsern Gesellschaften zu reisen; nicht blos, um sich, bei dem Mangel an Wirthshäusern, gegenseitig auszuhelfen, und um allmählig die Wege kennen zu lernen, sondern auch, und vorzüglich, wegen des gemeinschaftlichen Schutzes. Vor dem allgemeinen Landfrieden der neuesten Zeit sind die Landstraſsen Deutschlands niemahls sicher gewesen. Straſsenräuberey, nächtliche Ueberfälle, Räuberbanden in den dicken Waldungen, Raubschlösser: uralte Krebsschäden des gesellschaftlichen Lebens der Deutschen. Auf den königlichen Villen mußten beständig Wachten und nächtliche Feuer unterhalten werden. [1]) Zur Wachsamkeit gegen äussere und innere Feinde, und zur Abwehrung von Ueberfällen, waren in verschiednen Gegenden des Reichs Burgen und Schlösser auf fiska-

1) Cap. de villis, c. 27.

lischem Boden erbauet; [1]) unter andern im Trierschen, [2]) auch im Cöllnischen, z. B. Zülpich. [3]) Die weltlichen Magnaten ahmten dies auf ihren Erbgütern nach, legten Burgen und feste Plätze an, und beunruhigten aus denselben die umliegende Gegend durch räuberische Streifzüge an der Spitze ihrer Ministerialen. [4]) Die öffentliche Unsicherheit nöthigte daher schon in den ältesten Zeiten die Handelsleute, sich in größere, bewaffnete Gesellschaften zu vereini-

---

1) Marculf. l. I. form. 40.
Appendix Marculfi form. 2. ap. Baluz. T. II. p. 435.
Ludovici pii Cap. II. a. 819. c. 7: „de proprio in „castellis, ab avo nostro conquisitis etc.“

2) Dagoberti I. dipl. circa a. 633. ap. Hontheim. T. I. p. 76. 77.
Annal. Fuld. a. 882.

3) Caroli Martelli dipl. a. 725. ap. Miraeum, opp. dipl. T. I. p. 492: „actum Tulpiaco, castro publico.“

4) Caroli calvi Capp. tit. 36. appendix, c. 1: „quicunque „istis temporibus castella et firmitates et hajas sine no„stro verbo fecerunt, Calendis Augusti omnes tales fir„mitates disfactas habeant; quia vicini et circùm ma„nentes exinde multas depraedationes et impedimenta „sustinent.“
Conventus apud Marsnam a. 847. c. 6. ap. Baluz. T. II. p. 41. 42: „ut rapinae et depraedationes, quae „quasi jure legitimo hactenus factae sunt, penitus in„terdicantur.“
Adnuntiatio Ludovici regis apud Confluentes a. 860. c. 6. ibid. p. 143: „de istis rapinis et depraedationi„bus, quas jam quasi pro lege multi per consuetudi„nem tenent.“
Reginonis Chron. a. 920: „multi illis temporibus, „etiam nobiles, latrociniis insudabant.“

gen, wenn sie die Messen und Jahrmärkte bezogen. Die zu einer Reisegesellschaft gehörenden Kaufleute verbanden sich früh zu einer geschlossenen Gesellschaft, mit eigenen, durch die Gewohnheit aufgekommenen, Gebräuchen, und mit gemeinschaftlicher Reisekasse. Die Aufnahme in die Verbrüderung geschah feyerlich unter Ablegung eines Eides; ein Umstand, von dem die nachherigen Zünfte zuweilen Verschwörungen genannt worden sind. [1]) Jetzt nannte man solche kaufmännische Reise-Genossenschaften entweder schlechthin Vereinigungen, [2]) wovon die, in der Folge nachgebildeten, Verbrüderungen der Handwerker Eyningen, [3]) Innungen, genannt wurden; — oder, von dem gemeinschaftlich aufgebrachten Reise-Gelde, Gilden. [4]) Bei weitem sind also die Kaufmanns-Gilden von allen die ältesten; Handwerks-Zünfte,

---

1) Friderici I. dipl. a. 1161. ap. Hontheim. T. I. p. 594: „communio civium, quae *conjuratio* dicitur."

Friderici II. dipl. a. 1219. ap. Scheidt. origg. Guelf. T. III. p. 671: „nulla sit *conjuratio*, nec promissio vel „societas, quae theutonice dicitur *Eyninge* vel *Ghilde*."

2) Lotharii imp. Capp. tit. III. c. 4: „ut nullus homo „per sacramentum, nec per aliam obligationem, *adu-*„*nationem* faciat."

3) Friderici II. dipl. l. c.

4) Caroli M. Cap. a. 779. c. 16: „de sacramentis, pro „*gildonia* invicem conjuratibus."

Hincmari epist. ad Presbyteros parochiae suae, a. 852. c. 16: „de *collectis*, quas *Geldonias* vel confratri-„as vulgo vocant."

Carlomanni regis Galliae Cap. a. 882. c. 14. ap.

eine viel spätere Nachahmung, konnten noch nicht entstehn, da es noch keine freye Handwerker gab. Da gewöhnlich ein Schwarm reisender Kaufleute unterwegs vielen Muthwillen, ärgerliche Ausschweifungen beging, und die öffentliche Ruhe und Ordnung störte: so wurden schon seit Karln dem Großen die kaufmännischen Reise-Verbrüderungen, wiewohl vergeblich, verboten. x)

Baluz. T. II. p. 290: „*collectam*, quam vulgo *geldam* „vocant."

x) Caroli M. Cap. a. 779. c. 16.
Lotharii imp. Capp. l. c.

Vierter Abschnitt.

Reichsstände.

I.

Steigende politische Wichtigkeit der Prälaten und Reichsministerialen.

Der anfängliche Zustand der persönlichen Unfreyheit der königlichen Leute hörte bald nach der Stiftung des Frankenstaats auf, da verschiedene Umstände zusammentrafen, durch die sie begünstigt wurden, sich zur Freyheit zu erheben. Schon jenseit der wichtigen Epoche, wo die Fränkischen Könige aus großen Räuberhauptleuten zu Beherrschern weitläuftiger Provinzen emporstiegen, hatte sich ein gewisser Geist der Freyheit auf den Räuberzügen gebildet, ein dreistes Wesen der, zu Hause in hohem Grade abhängigen, Leute, ein freyes Verhältniß, wovon unter andern die herkommliche Verbindlichkeit des Königs zeugt, die Beute mit dem Kriegsgefolge zu theilen. Als bey der Erweiterung des Reichs, und dem steigenden Glanze des königlichen Hofes, immer mehr Reichsfreyherrn in die Genossenschaft der Immediat-Leute sich aufnehmen ließen, [1]) eiferten die alten königli-

1) Caroli M. Charta divisionis regni a. 806. c. 9. 10. Ludovici pii Charta divis. regni a. 817. c. 9.

chen Ministerialen, sich denselben in Ansehung der persönlichen Freyheit gleich zu stellen. Durch unaufhörliche und vielfache innere Zerrüttungen ward nicht blos diese Freyheit vollendet, sondern überhaupt der Grund zu einer Aristokratie des Reichs-Adels und der Prälaten gelegt, die das ursprüngliche Verhältniß der Hofministerialen oder Getreuen zum Könige völlig unkenntlich gemacht hat, und als wesentlicher Theil in die Staatsverfassung eingedrungen ist. Zuvörderst wurden die häufigen Reichstheilungen und Regierungsveränderungen eine bedeutende Stufe der Erhebung für die geistlichen und weltlichen Reichsvasallen. In der Zahl und der Ergebenheit derselben bestand die Macht der einzelnen Könige; wenn die letztern also, wetteifernd, viele, durch eigene Güter mächtige, in der Treue unerschütterliche, Anhänger und Kriegsgenossen zählen wollten: so mußten sie dieselben durch Freyheiten und Rechte erkaufen. Ein König überbot den andern; nicht selten traten daher Leute von einem zum andern über. [1]) Es kam so weit, daß der König von den Reichs-Leuten in seiner Würde anerkannt, [2]) und dazu eingeweiht, wer-

1) Instrum. pactionis Guntramnum inter et Childebertum reges apud Andelaum, a. 587.
Caroli M. Charta divisionis regni a. 806. c. 8.

2) Fredegar. Chron. c. 75. a. 633: „Dagobertus — cum „Consilio pontificum seu et procerum, omnibusque „primatibus regni sui consentientibus, Sigebertum filium „suum in Austeria regem sublimavit.“ — — c. 79. a.

werden mußte. Das letztere, zugleich Huldigung, geschah, wenigstens in den frühern Zeiten, durch feyerliches Herumtragen des neuen Regenten auf einem Schilde. [1]) Gegen das Ende der Merovingischen Dynastie maßte sich der Majordom allein das Recht der Thronbesetzung an. Die Geschichte dieser ersten Fränkischen Regentenfamilie ist großentheils ein widerliches Gemälde von unaufhörlichen Familien-Feindseligkeiten, Nachstellungen, unnatürlichen Schandthaten. Gewöhnlich mußten die angesehensten Immediat-Leute die Rolle der Vermittler übernehmen: [2]) günstige Gelegenheiten, neue Ansprüche durchzusetzen. Die öftern Minderjährigkeiten, die Weiberregierungen, die vielen schwachen Regenten, die Verwandtschaft vieler Reichsvasallen mit der königlichen Familie, trugen zur Vollendung der Freyheit vieles bei. Das Gefühl der Wichtigkeit stieg. Aus persönlichen und Privat-Ministerialen des Regenten zu Reichsministerialen erhoben, [3]) werden die obern königli-

638: „omnes Leudes de Neustér et Burgundia eum „(Chlodoveum) sublimant in regnum.“

Marculf l. I. form. 40: „Nos una cum consensu „procerum nostrorum in regno nostro illo glorioso fi„lio nostro regnare praecepimus.“

1) Gregor. Tur. hist. Franc. l. II. c. 40. a. 509. — l. IV. c. 52. a. 575. — l. VII. c. 10. a. 584.

Adonis Chron. a. 575. ap. Bouq. T. II. p. 668.

2) Instrumentum pactionis apud Andelaum a. 587: „me„diantibus sacerdotibus atque proceribus.“

3) Caroli M. Capp. excerpta ex lege Longobard. a. 801. c. XI. „comes aut ministerialis reipublicae.“

chen Leute schon seit dem Ende des sechsten Jahrhunderts, selbst in Urkunden und öffentlichen Acten, Optimates, [1] Proceres, [2] genannt. Mit Dreistigkeit fingen sie an, sich in die öffentlichen Angelegenheiten zu mischen, [3] lasterhaften Königen Vorwürfe zu machen, [4] schwachen Königen sich aufzudrängen. Sehr vergrößert ward die bürgerliche Macht der Reichsministerialen durch die eigenmächtige Thronbesteigung Pipins, dessen Herrschsucht einem Stande, zu dem er selbst gehörte, die Theilnahme an der Reichsregierung nicht verweigern konnte. Einen neuen vorzüglichen Zuwachs erhielt die Macht der obern Stände während der Regierung des schwachen Ludwigs. Die vielen Blößen dieses Königs machten den Prälaten und Reichsministerialen Muth, ihre An-

---

1) Childeberti regis decretio a. 595. ap. Baluz. T. I. p. 17: „nos — una cum nostris *optimatibus* pertractavimus.“ — „Hoc convenit una cum *leudis* nostris.“
Theodorici dipl. a. 690. ap. Mabillon. de re dipl. p. 471: „cum consilio *optimatum* nostrorum.“

2) Ejusd. dipl. a. 680. ap. eund. p. 470. N. XI.
Chlodovei dipl. a. 692. ap. eund. p. 474. N. XVII.
Childeberti dipl. a. 709. ap. eund. p. 482. N. XXVII.

3) Fredegar. Chron. c. 27. a. 605: „Theudericus hortabatur a leudibus suis, ut cum Theudeberto pacem iniret.“
Eginhard. vita Caroli M. c. 6: „quidam e primoribus Francorum, cum quibus (Pipinus rex) consultare solebat, adeo voluntati ejus renisi sunt, ut se regem deserturos, domumque redituros, libera voce proclamarent.“

4) Fredegar. Chron. c. 42. a. 613.

sprüche weiter zu treiben. Durch seine unmännliche Nachgiebigkeit gegen die Geistlichen von diesen selbst verächtlich behandelt, gequält; durch seine unklugen Reichstheilungen in gehässige Familienkriege verwikkelt; ohne eigenes Urtheil, ohne Kraft zu handeln; war er das beständige Spiel der nimmer gesättigten, unter sich eifersüchtigen, Aristokraten, denen er sich freywillig unterordnete. [1]) Sein Hof war der Schauplatz unaufhörlicher sowohl öffentlicher Feindseligkeiten, als heimlicher Ränke; nicht zu verwundern also, daß den einfachen, in der Abgeschiedenheit lebenden, Eginhard, die höfischen Angelegenheiten anekelten. [2])

Es ist einer der wichtigsten Umstände in der Geschichte der bürgerlichen Verfassung von Deutschland, daß in der Folge der größere Theil der Staats-Ministerialen aus Männern bestand, die in ihrer Provinz, ihrem Kreise, mit ansehnlichen Erbgütern ansässig waren. In den Zeiten der Kindheit aller Staatskunst durften solche Provinzial- und Kreis-Vorsteher es wagen: ihre Staatslehngüter auf den Fuß ihrer Alodialherrschaften zu behandeln, und auf jenen sich Rechte beizulegen, die altverfassungsmäßig blos dem Eigen-

1) Paschavii Radberti vita Walae, abbatis Corbejens., l. II. c. 10: „Inquit Rex: nihil sine vestro consilio me actu„rum ulterius profiteor.“

2) Eginhard. epist. a. 839. ap. Bouq. T. VI. p. 382: „de „statu rerum palatinarum nihil mihi scribere peto; quia „nihil ex his, quae aguntur, audire delectat.“

thümer zukamen; Umgriffe, in denen die unbegüterten Reichsministerialen ihnen bald nacheiferten. Zu den allmählig angemaßten Patrimonialrechten auf fiskalischen Gütern gehörte namentlich die Gerichtsbarkeit über die Gutsunterthanen, die bisher der König durch die Grafen, als Kreisrichter, hatte verwalten lassen; [1]) um so allgemeiner angemaßt, da auf den fiskalischen Gütern der Geistlichkeit die Rechtssachen den Kreisgrafen abgenommen, und besondern Vögten beigelegt, waren. Die Herrschsucht, die dreiste Habgier der Reichsministerialen, ging noch weiter. Wenn sie irgend eine Gelegenheit absehn, einen Schleichweg entdecken, konnten, so rissen sie entweder beträchtliche Theile ihrer Lehngüter als Eigenthum an sich, nachdem sie die Grenzen verwischt und in Vergessenheit gebracht hatten, oder verbesserten wenigstens ihre Erbgüter auf Kosten der angrenzenden, ihnen eingeräumten, fiskalischen Güter. [2]) Um der eigenmächtigen, usurpatori-

---

1) Lex Alam. tit. 36. c. 4. et 5.

2) Caroli M. Cap. I. a. 802. c. 6: „ut beneficium domni „Imperatoris desertare nemo audeat, propriam suam „exinde construere."

Ejusd. Cap. II. a. 802. c. 10: „de illis hominibus, „qui nostra beneficia habent destructa, et aedes eorum „restauratos."

Ejusd. Cap. VII. a. 803. c. 3: „qui beneficium domni Imperatoris — habet, nihil exinde ducat in suam „hereditatem, ut ipsum beneficium destruatur."

Ejusd. Cap. V. a. 806. c. 7: „auditum habemus, qua-

schen Verwandlung fiskalischer Ländereyen in Erbgüter den Stempel des rechtlichen Erwerbes aufzudrükken, zogen viele betrügerische Magnaten benachbarte Landbesitzer in ihr Interesse, verführten dieselben, fiskalische Güter, oder Theile davon, sich als Eigenthum anzumaßen, und brachten von diesen förmlich den Raub an sich, durch Scheinkauf vor Gerichte. [1]) Namentlich waren solche Betrügereyen mit mehrern fiskalischen Gütern im Breisgau unter Pipins Regierung gespielt worden: theilsweise hatte man dieselben in die Hände der Grenznachbarn kommen lassen; von denen sie weltliche Beamte gekauft, und wieder an geistliche Anstalten in Frankreich verkauft, hatten. [2]) Um die Zahl und die Integrität der fiskalischen Güter zu erhalten, ließ Karl der Große Verzeichnisse davon aufnehmen. [3]) Ohne Begriff von dem Nutzen dieser Maßregel für den Zustand der Finanzen, verschleuderte sein unwürdiger Nachfolger viele Domainen durch Schenkung an Eigennützige,

---

„liter et comites, et alii homines, qui nostra beneficia „habere videntur, comparant sibi proprietates de ipso „nostro beneficio etc.“

1) Ibid. c. 8: „audivimus, quod alibi reddant beneficium „nostrum ad alios homines in proprietatem, et in ipso „placito, dato pretio, comparant ipsas res iterum sibi „in alodum etc.“

2) Caroli M. dipl. a. 790. ap. Mabillon. l. c. p. 502. Ejusd. dipl. ejusd. a., ap. Mart. et Dur. ampl. coll. T. I. p. 48.

3) Ejusd. Cap. III. a. 812. c. 5.

die seine Schwäche mißbrauchten. [1]) Auch Ludwig dem Deutschen fällt in einigem Grade eine ähnliche Freygebigkeit zur Last. [2])

---

1) Thegan. de gestis Ludovici pii, c. 19: „in tantum largus, ut anteà nec in antiquis libris, nec in moder„nis temporibus auditum est, ut villas regias, quae „erant sui, et avi, et tritavi, fidelibus suis tradidit eas „in possessiones sempiternas."

Ludovici pii dipl. ap. Bouq. T. VI. p. 648. N. XXIX: „Ricbodoni, fideli nostro, perpetuo *ad proprium* con„cedere; — *ad proprium* concedimus."

Ejusd. dipl. a. 832. ibid. p. 581.

Ejusd. dipl. a. 834. ap. Joannem, in spicileg. tabular. etc. p. 441.

2) Ludovici regis Franciae orient. dipl. a. 868. ap. Miraeum, l. c. T. I. p. 33.

II.

Theilnahme der Prälaten und Reichsministerialen an den öffentlichen Angelegenheiten.

I.

An der gesetzgebenden Gewalt: Reichstage.

Wenn aus der bürgerlichen Geschichte der Völker, übereinstimmend mit den Resultaten des Nachdenkens über die Natur ihrer Entwickelung, der politische Grundsatz hervorgeht, daß die Verwaltungsform der gemeinschaftlichen Angelegenheiten einer völkerrechtlich unabhängigen Nation fortdauernd durch den jedesmahligen Grad der bürgerlichen Ausbildung bestimmt wird: so ist nicht zu läugnen, daß nur solche Staatsconstitutionen von Dauer seyn können, die sich entweder allmählig von selbst gebildet haben, oder mit strenger Rücksicht auf die zeitigen nationalwirthschaftlichen Bedürfnisse entworfen sind. Eindrücklich hat die neueste Zeitgeschichte gelehrt, wie zerbrechlich Verfassungen sind, ausgesonnen ohne diese nothwendige Rücksicht, eine Mischung von erborgten Theilen des bürgerlichen Systems der Völker des Alterthums, die in kleinern Gesellschaften, und völlig unter andern Umständen, lebten, und von abstracten allgemeinen Sätzen der neuern philosophisch bearbeiteten Po-

litik. Bei Anerkennung des obigen politischen Grundsatzes läßt sich auch dem Schlusse nicht ausweichen, daß die Constitutionen der Wirklichkeit den idealischen, für allgemein gültig erklärten, Gebäuden metaphysischer Politiker nicht entsprechen können. Endlich erinnert der bewußte Grundsatz den Historiker an die Pflicht, über sich zu wachen, daß er der bürgerlichen Verfassung eines Volks keine fremdartige Theile unterlege, weder solche, die in den Constitutionen älterer oder neuerer Völker einheimisch sind, noch solche, die blos in theoretischen Constitutions-Entwürfen vorkommen. So wäre es unter andern offenbare Verfälschung des ältesten Fränkisch-Deutschen Staatsrechts, wenn man demselben in Ansehung irgend eines Standes das Repräsentationssystem aufdringen wollte. Ein solches ist durchaus der Germanischen Grundverfassung entgegen; alle Social-Verhältnisse sind der bürgerlichen Verfassung Deutschlands (im Gegensatze der kirchlichen) vor der Ausbildung des Bürgerstandes schlechterdings fremd; alles beschränkt sich auf Territorial-Verhältnisse. Keine Spur von Repräsentation in den Nachrichten von den ältesten Versammlungen zur Abfassung allgemeiner Verordnungen, den Anfängen der Reichstage. Am natürlichsten, dem gesammten bürgerlichen Zustande der ältern Franken am angemessensten, ist der entfernte Ursprung, die erste Anlage, der nachherigen Reichstage, in die Gewohnheit der ersten Könige zu setzen, militairische Dispoſi-

tionen gemeinschaftlich mit den Leuten oder Ministerialen zu beschließen.

Diese Grundbeschaffenheit der Form der Gesetzgebung im Fränkischen Reiche geht von selbst aus dem Geiste des frühesten gesellschaftlichen Systems hervor; sie wird überdies durch historische Umstände bestätigt. In den ältesten Zeiten wurden die Beschlüsse über Staatssachen von den Königen mit Zuziehung der Magnaten, die sich in der Folge zu Reichsständen ausgebildet haben, meistentheils bei Gelegenheit der bekannten, altherkommlichen Truppen-Musterungen im Frühjahre gefaßt. Diese Versammlungen wurden abwechselnd an den Orten gehalten, wo die Armee, bei zu eröffnendem Feldzuge, zusammengezogen wurde. Märzfeld, in der Folge Mayfeld, war der eigenthümliche Name dieser, dem Ursprunge und Haupt-Zwecke nach militairischen, Versammlungen; in so fern aber dieselben zu Verhandlungen über allerlei Regierungssachen benutzt wurden, da ein Mahl in den Personen der Militairbefehlshaber die vorzüglichsten öffentlichen Autoritäten versammelt waren, (ungefähr wie in militairisch verwalteten Provinzen manche Civilsachen bei der Parade besprochen werden), kommen sie auch unter den gleichbedeutenden Namen Colloquium, Placitum, Convent, Synode, Concilium, vor; bei welchen letztern also nicht an kirchliche Versammlungen zu denken ist. Viele Beispiele sind Belege der Identität dieser Ausdrücke; unter andern die An-

gaben von den, unter Karln dem Großen von 770 bis 779 gehaltnen, Frühjahrs-Versammlungen.

Zu Worms 770 Synode, [1]) Convent, [2]) oder Colloquium. [3])

Zu Valenciennes 771 Synode [4]) oder Convent. [5])

Zu Worms 772 Synode [6]) oder Convent. [7])

Zu Genua 773 Mayfeld [8]) oder Synode. [9])

Zu Dueren 775 Mayfeld, [10]) Synode, [11]) oder Convent. [12])

Zu Worms 776 Mayfeld, [13]) Synode, [14]) Convent, [15]) Placitum oder Concilium. [16])

---

1) Reginon. Chron. a. 770.

2) Eginhard. Annal. de gestis Caroli M. a. eod.

3) Annal. Mettens. a. eod.

4) Regino, a. 771.
Annal. Fuld. a. eod.
Annal. Mettens. a. eod.

5) Eginhard. l. c. a. eod.

6) Regino, a. 772.
Annal. Mettens. a. eod.

7) Eginhard. a. eod.

8) Annal. Nazar. a. 773.

9) Regino, a. eod.

10) Annal. Nazar. a. 775.

11) Regino, a. eod.
Annal. Mettens. a. eod.

12) Eginhard. l. c. a. eod.

13) Annal. Nazar. a. 776.

14) Regino, a. eod.
Annal. Mettens. a. eod.

15) Eginhard. a. eod.

16) Regino, a. eod.
Annal. Mettens. a. eod.

Zu Paderborn 777 Mayfeld, [1]) Placitum, [2]) oder Convent. [3])

Zu Dueren 779 Mayfeld, [4]) Synode, [5]) oder Convent. [6])

Nur in dem Falle aber gebrauchen die Annaliſten die angeführten Ausdrücke als identiſch, wenn über Staatsſachen gelegentlich bei der Zuſammenziehung und Muſterung der Truppen verhandelt wurde. Ward in einem Frühjahre kein Feldzug eröffnet, ſo kamen doch gewöhnlich die Magnaten mit Geſchenken an das zeitige Hoflager, nur ohne Truppen-Contingent. Eine ſolche Zuſammenkunft wird vom Mayfelde unterſchieden. [7]) Daß die Frühjahrs-Verſammlungen der Reichsvaſallen an dem Orte, wo das erſte Hauptquartier bei eröffnetem Feldzuge war, dazu benutzt worden ſind, auſſer den Kriegs-Operationen für den bevorſtehenden Sommer, [8]) auch *innere*

1) Annal. Nazar. a. 777.
Chron. Moissiac. a. eod.

2) Regino, a. eod.
Annal. Mettens. a. eod.

3) Eginhard. a. eod.
Annal. Fuld. a. eod.

4) Annal. Nazar. a. 779.

5) Regino, a. eod.
Annal. Mettens. a. eod.

6) Eginhard. l. c. a. eod.

7) Chron. Moissiac. a. 790.
Annal. Mettens. a. eod.
Annal. Petaviani a. eod.

8) Annal. Fuld. a. 751.

Staatssachen [1]) zu verhandeln, namentlich Gegenstände des bürgerlichen und peinlichen Rechts, [2]) auch Polizey- und Kirchen-Sachen, [3]) wird durch

---

1) Annal. Mettens. a. 692. (689 vel 690.) ap. Bouq. T. II. p. 680: „Pippinus exercitum universalem Francorum „adunare praecepit; *tractatisque de utilitate „imperii consiliis etc.*"

Fredegar. continuat. a. 761: „omnes optimates Fran„corum ad Dura, in pago Riguerinse (Ripuariensi) *ad „Campo Madio, pro salute patriae et utilitate „Francorum tractanda, placito* instituto ad se „venire praecepit."

Id. a. 766: „*Placitum* suum *Campo Madio pro „utilitate Francorum* instituit."

Id. a. 767: „Iterum *Campo Madio*, sicut mos erat, „ibidem tenere jubet, *initoque consilio cum pro„ceribus suis etc.*"

2) Childeberti decretio circa a. 595. ap. Baluz. I. 17. seqq: „cum in dei nomine nos *omnes Kalendas Mar„tias de quascumque conditiones* una cum no„stris optimatibus pertractavimus, ad unumquemque no„titiam volumus pervenire — 1) Antonaco *Kalendas „Martias* convenit, ut nepotes ex filio vel ex filia ad „aviaticas res cum avunculos vel amitas sic venirent in „hereditatem, tamquam si pater aut mater vivi fuis„sent. — 3) Similiter *Trejecto* convenit nobis *campo*, „ut quaslibet res, ad unum ducem vel judicem perti„nentes, per decem annos quincumque inconcusso jure „possedit, nullam habeat licentiam intertiandi etc. — „4) Pari conditione convenit *Kal. Mart.* omnibus no„bis adunatis, ut, quicumque admodum raptum facere „praesumpserit, unde impiissimus vicius adereverat, „vitae periculum feriatur etc. — 8) Similiter *Kal. Mart.* „Colonia convenit, et ita bannivimus, ut unusquisque „judex criminosum latronem ut audierit, ad casam su„am ambulet etc."

3) Annal. Mettens. a. 692. l. c: „Singulis annis in *Kalen-*

zuverläſſige hiſtoriſche und urkundliche Stellen auſſer Zweifel geſetzt.

Von den Prälaten waren viele bei dieſen Frühlingsverſammlungen gegenwärtig, da ſie, als Reichsvaſallen, häufig ihr Contingent wenigſtens bis auf den Sammelplatz der Armee führten. Sie ergriffen die Gelegenheit, in ſolchen Centralverſammlungen viele Kirchenſachen, beſonders ſolche, zur Sprache zu bringen, zu denen die Einwilligung und Vollſtreckung der weltlichen Beamten nothwendig war. [1]) Gegenſeitig wandten ſich die Könige in Familien- und andern Privat-Angelegenheiten, auch wohl in Staatsſachen, zuweilen an die Verſammlungen der Prälaten, da die Kirche immer tiefer in den Staat eindrang, und die weltlichen Regenten ſich oft dahin

---

„*dis Martii* generale cum omnibus Francis secundum „priscorum consuetudinem *concilium* agebat. — In quo, „ob regii nominis reverentiam, eum, quem sibi ipse „(Pipinus) — praefecerat, praesidere jubebat; donec „ab omnibus optimatibus Francorum donariis acceptis, „*verboque pro pace et defensione ecclesiarum dei, et „pupillorum et viduarum, factò, raptuque feminarum „et incendio solido decreto interdicto etc.*“

1) Carlomanni principis Capitularia aa. 742. 743: „*Kalendas Majas* cum consilio servorum dei et optimatum „meorum etc. — In hoc synodali conventu, qui con„gregatus est ad *Kalendas Martias etc.*“

Pipini principis Cap. a. 744, praefatio: „sub die VI. „nonas *Martii* — nos in dei nomine cum consensu „episcoporum sive comitum et optimatum Franciae col„loquii synodum vel concilium facere decrevimus.“

gebracht sahen, den Einfluß der Geistlichkeit zu Hülfe zu nehmen. Mit einem zahlreichen Gefolge weltlicher Magnaten besuchten sie mehrere Kirchenversammlungen, nahmen als ausserordentliche Mitglieder an den Sitzungen Theil. Den Geistlichen war dieses erwünscht, da sie in solchen Versammlungen manche, ihnen günstige, Verfügungen, durchsetzen konnten, welche die kirchlichen Schranken überschritten. Sie suchten, seit der Stiftung des Frankenstaats, die Könige für ihre Concilien zu interessiren; so daß manche dieser Versammlungen auf königlichen Befehl ausgeschrieben, [1]) ja auf solchen, an denen die Könige mit mehrern weltlichen Magnaten Theil nahmen, Beschlüsse über bürgerliche, mit dem Kirchenwesen in keiner Verbindung stehende, Angelegenheiten, und zwar nach gemeinschaftlicher Berathschlagung der Geistlichen und Weltlichen, [2]) gefaßt, und von den Königen, wohl auch von einigen weltlichen Magnaten, unterschrieben wurden. [3]) Wie also die geistlichen Reichsvasallen an den Berathschlagungen bei Gelegenheit der militairischen Frühjahrsversammlungen Theil nahmen, eben so der König und die welt-

1) Concil. Aurelian. a. 511. praefat. ap. Labbeum, T. IV. p. 1403: „Chlodovei, Francorum regis, evocatione etc.“

2) Chlotharii II. edictum in Concilio Parisiensi a. 615. c. 24. ap. Baluz. T. I. p. 24.

3) Ibid.
Chlodovei II. dipl. a. 653. ap. Mabillon. l. c. p. 466.

lichen Magnaten zuweilen an den Verhandlungen der Geistlichkeit. Es bestand noch keine feste Constitution in Ansehung der Gesetzgebung. Daß aber einzig

»aus den Kirchenversammlungen der Bischöfe,
»durch vermehrte, und staatsrechtlich befestigte,
»Theilnahme der weltlichen Großen, die Reichs»tage entstanden seyn sollen,«

ist eine Meinung, die sich weder mit dem Ganzen der ältesten Fränkischen Verfassung, noch mit dem Resultate vieler urkundlichen und historischen Stellen, vereinigen läßt. Dieser Meinung zufolge müßten alle Gegenstände der Reichsgesetzgebung in solchen gemischten, aus Weltlichen und Geistlichen bestehenden, Versammlungen, verhandelt worden seyn, die, der Grundlage nach, bischöfliche Concilien waren. Es werden aber in den ältesten historischen Werken Zusammenkünfte des Königs und der Reichsministerialen erwähnt, die nicht etwa große gerichtliche Placita, sondern unverkennbar solche waren, in denen man unter andern über Regierungssachen berathschlagte, und in denen von der Gegenwart der Bischöfe keine Spur ist. r) Wären die Kirchenversammlungen der einzige Keim der Reichstage: wie wären die Aebte, in den frühern Zeiten in der Regel keine Mitglieder

1) Angradi monachi vita S. Ansberti, circa a. 682. ap. Chesnium, T. I. p. 683: „morabatur Rex in villa Clipiaco, „ubi conventum magnum *populorum* habens, *de utilitate ac tutela regni* tractabat.“

der erstern, zur Theilnahme an den letztern gelangt? Alle Reichsstandschaft, wie in der Folge in den einzelnen Territorien alle Landstandschaft, geht aus dem Ministerialen- und Vasallen-Wesen hervor, der Grundlage, die das ganze Fränkisch-Deutsche Staatsgebäude trägt. Jene feudal-militairischen Zusammenkünfte im Frühjahre, als Veranlassung der Reichstage angenommen, machen die Theilnahme der Vorsteher fiskalischer Klöster erklärlich. [1])

Erst seit Karln dem Großen bildete sich eine förmliche Reichstags-Constitution, gegründet unter diesem staatsklugen Regenten, erweitert unter seinem Nachfolger. Geraume Zeit erhielt sich während Karls Regierung theils die uralte Gewohnheit, bei Gelegenheit der militairischen Versammlungen im Frühjahre die nöthigen Beschlüsse über Staatssachen zu fassen, theils die später aufgekommene, die Versammlungen der Bischöfe dazu zu benutzen. Endlich aber überzeugte sich dieser große politische Kopf, daß Berathungen über die Verwaltung eines weitläuftigen Staats, viel zu wichtig sind, um blos gelegentlich, unter dem Geräusche der Waffen-Uebungen, oder dem Gezänke der Priester, angestellt zu werden. Er führte zu diesem großen Behufe zweyerley besondere, jährlich

zu

1) Caroli M. Cap. a. 779. praef: „in *mense Martio*, facto „capitulare, qualiter congregatis in unum synodali con„cilio Episcopis, *Abbatibus*, virisque intustribus comi„tibus etc.“

zu haltende, Verſammlungen ein. Die erſte war eine Generalverſammlung aller weltlichen und geiſtlichen Reichsvaſallen, zur Verhandlung allgemeiner, das ganze Reich betreffender, beſonders militairiſcher, Angelegenheiten; [1]) alſo eine Modification des bisherigen März- oder May-Feldes. Die zweyte, von beiden die wichtigere, war eine Partialverſammlung derjenigen Reichsvaſallen, die in dem Umfange gewiſſer bei einander liegenden Provinzen die vorzüglichſten Staats- und Kirchen-Aemter bekleideten, alſo eine Zuſammenkunft der Mark- und Gau-Grafen, der Biſchöfe und Aebte, einer größern Gegend des Reichs, mit Zuziehung der vorzüglichſten Departements-Pfalzminiſterialen. [2]) Hier wurden der Zuſtand, die beſondern Bedürfniſſe, der umliegenden Provinzen erwogen, und Beſchlüſſe darüber abgefaßt. [3])

---

1) Hincmar. de ord. pal. c. 29.

2) Ibid. c. 30 — 32.

Monach. San-Gall. l. I. c. 18: „convocavit rex (Carolus) omnes episcopos et proceres *ejusdem provinciae* „ad colloquium suum; et post multa necessaria pertractata praecepit etc.“

Vita Ludovici pii a. 822. c. 35. ap. Bouq. T. VI. p. 105: „(Francofordi Ludovicus) conventum *circumjacentium* fieri jussit *nationum*, omnium scilicet, qui „trans Rheni consistentes fluenta ditioni obediunt Francorum.“

Ibid. a. 823. c. 36: „In eadem villa, Franconford „scilicet, imperator Majo mense conventum habuit *Austrasium Francorum, Saxonum, aliarumque eis sociatarum gentium.*“

3) Hincmar. l. c., c. 36.

Die Form der Verhandlungen war in beiden Versammlungen diese. Die eigentlichen Reichsstände oder Reichsräthe, diejenigen Reichsvasallen, die zugleich obere Staats- und Kirchen-Beamte waren, versammelten sich abgesondert in zweyen Curien; x) doch war zuweilen Plenum. Jeder Curie wurden die Propositionen des Königs schriftlich übergeben. Damit die Freymüthigkeit nicht zu sehr durch persönliche Rücksichten beschränkt würde, berathschlagten nicht blos die weltlichen und geistlichen Stände von einander getrennt, sondern beide überdies ohne den König. Gewisse Pfalzministerialen waren angewiesen, in Fällen, wo eine Curie ohne Rücksprache mit der andern, oder die Stände ohne Anfrage bei dem Könige, die Verhandlungen nicht fortsetzen konnten, die schriftlichen Anfragen und Antworten zu überbringen. Bei schwierigern Punkten verfügte sich der König selbst zu den Ständen, und gab den Bescheid mündlich. Die Berathschlagungen dauerten mehrere Tage. Bei den Generalversammlungen unterhielt sich der König, während der Sitzungen der Reichsräthe, mit den übrigen, nicht-ständischen, Reichsministerialen, nahm deren Geschenke in

---

1) Id. c. 35: „Seniorum susceptacula in duobus divisa „erant, — — ut — clerici ad suam, laici vero ad su„am, constitutam *curiam* — convocarentur."

Caroli M. Cap. I. a. 811. praef: „separare volumus „episcopos, abbates, et comites nostros, et singulariter „illos alloqui."

Empfang ꝛc. [1]) — Hatten die Stände ihre Verhandlungen geendigt, so überreichten sie dem Könige die Schlüsse. Noch waren aber diese keineswegs entscheidend; die Resultate, die sie einreichten, waren bloße Gutachten königlicher Räthe. [2]) Auf diesen Versammlungen ließ auch die Geistlichkeit diejenigen ihrer Conciliensschlüsse bestätigen, zu deren Vollstreckung die weltlichen Autoritäten erforderlich waren. [3])

---

1) Hincmar. c. 34. 35.

2) Id. c. 34: „donec res singulae ad effectum perductae „gloriosi principis auditui — exponerentur, et *quicquid „data a deo sapientia ejus eligeret*, omnes sequeren„tur."

3) Caroli M. Cap. I. a. 813: „capitula *de confirmatione* „constitutionum, quas episcopi in synodis, auctoritate „regia nuper habitis, constituerant."

Conclusa episcoporum in concilio apud Theodonis villam 821. ap. Baluz. T. I. p. 628: „Aistolphus, Mo„gontiensis Archiepiscopus, dixit: si principibus placu„erit, aliisque suis fidelibus, rogemus, ut conlaudetur „et subscribatur. *Et conlaudatum est, et subscriptum „est tam a principe, quam a ceteris omnibus.*"

Ludovici pii decretum a. 822. ap. eund. p. 630: „et „si omnibus vobis ista complacuerint, dicite. Et tertio „ab omnibus conclamatum est: placet. Et imperator „et pene omnes Galliae et Germaniae principes sub„scripserunt, singuli singulas facientes cruces. Et ec„clesiasticus ordo deo et *principibus laudes referentes „etc.*"

2.

Theilnahme der Prälaten und Reichsministerialen an der richterlichen Gewalt: Fürstenrechte.

Wie die ländliche Lebensart unserer frühesten Vorfahren den meisten Theilen der bürgerlichen Verfassung von Deutschland ein bleibendes Gepräge aufgedrückt hat, so ist sie namentlich, wegen des losen Zusammenhanges derer, die sich zu Einer Staatsgesellschaft bekannten, wegen der Selbstständigkeit der Gehöfde, und der zerstreueten Lage derselben, die Veranlassung der gesammten Gerichtsverfassung des Mittelalters. Die große Vereinzelung der Wohnplätze unterhielt die Entfernung und Kälte, den spröden, ungeselligen Egoismus, unter den Reichsfreyherrn; hinderte das Aufkommen eines Gemeingeistes, die Verbindung und Abrundung zu einem politischen Ganzen. Daher standen die ältesten Alodialherrn, während ihrer so genannten Freyheit, unter sich blos in genauern völkerrechtlichen Verhältnissen, ihre gesellschaftliche Verfassung war ein föderatives System. Zu Hause, über die Guts-Unterthanen, durchaus Patrimonialgerichtsbarkeit, ohne Appellation; ausserhalb in eigenen Streitigkeiten mit andern Freyen, die natürliche uralte Berufung auf den Ausspruch einiger Nachbarn gleichen Standes, wenn Zeugen oder an-

dere Beweismittel, in der Folge z. B. Documente, da waren; im entgegengesetzten Falle fortdauernd Selbsthülfe und Selbstrache durch Zweykampf: dies war der öde Zustand des Gerichtswesens.

Unter Völkern entscheidet das Schwerdt, dasselbe, oder Knüttel, entschieden unter den ältern Deutschen, während ihrer blos völkerrechtlichen Verfassung. Selbst nachdem der öffentliche Verein sich der staatsrechtlichen Form zu nähern angefangen hatte, behauptete sich lange noch die uralte Germanische Sitte, in Streitfällen, bei denen es entweder an Zeugen oder andern Beweismitteln, oder auch an Rechtsgewohnheiten, fehlte, einen öffentlichen Zweykampf auf freyem Felde, in Gegenwart der constituirten richterlichen Autoritäten, den Ausschlag geben zu lassen. So abergläubisch und roh war der Haufe, daß er dabei der Vorsehung unmittelbare Theilnahme zuschrieb, und deshalb das Resultat eines gerichtlichen Zweykampfs Gottes-Urtheil nannte. [1]) Förmlich wird in den Gesetzen auf die Entscheidung durch das Schwerdt, oder durch Knüttel, Rücksicht genommen. [2]) Selbst wenn sich Zeugen widerspra-

---

1) Gregor. Turon. l. VII. c. 14. a. 584.
Lex Bajuwar. tit. II. c. I. §. 2: „*det* accipiant *judi-*
„*cium*, exeant in campo, *et cui deus dederit victoriam*,
„illi credatur.“

2) Acta concilii a Tassilone celebrati, a. 772. ap. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 311: „de pugna duorum, quod
„Wehadinc vocatur, ut prius insorriantur praedictae

chen, sollte zum Zweykampfe geschritten, und dem Sieger Glauben beigemessen, der Besiegte aber, als Meineidiger, bestraft werden. [1]) Sehr früh kommen auch schon Beispiele von Campionen, d. i. Kämpfern, [2]) vor, die als Stellvertreter für Andere fochten. Der König Guntram entdeckte einst im Vogesischen Walde, einem seiner Bannforsten, Spuren von Wilddieberey. Ein Forstbeamter sagte aus, der Kammerherr Kund sey der Thäter. Dieser läugnete; der König erkannte auf den Zweykampf. Für den Kammerherrn focht dessen Enkel. Der Jüngling, wie der Forstbeamte, blieben auf dem Kampfplatze. Da mithin keine Partei entscheidend gewonnen hatte, furchte sich der Kammerherr noch vor Strafe, und wollte in eine Kirche flüchten; ward aber ergriffen, ehe er die Schwelle erreichte, und, an einen Pfahl gebunden, zu Todte

---

„pugnae, quod Camfwic dicimus, peracto judicio „etc.“

Caroli M. Capp. excerpta ex lege Longobard. a. 801. c. 34: „melius visum est, ut *in campo cum fustibus* „pariter contendant, quam perjurium absconse perpe„trent.“

1) Ludovici pii Cap. in libro IV. capitularium, c. 23: „si „ambae partes testium ita inter se dissenserint, ut nul„latenus una pars alteri cedere velit, eligantur duo „ex ipsis, id est, ex utraque parte unus, qui cum scu„tis et *fustibus* in campo decertent, utra pars falsita„tem, utra veritatem, suo testimonio sequatur. Et *cam„pioni*, qui victus fuerit, *propter perjurium*, quod ante „pugnam commisit, *dextra manus amputetur*.“

2) Ibid.

gesteinigt.[1]) Eine vollständige Probe Fränkischer Rechtspflege.

Waren aber Zeugen oder andere Beweismittel vorhanden, so blieb zwar das bürgerliche und peinliche Gerichtswesen in so fern ebenfalls bloße Privatsache, als die Entscheidung von einigen benachbarten, ausserordentlich zu Schiedsrichtern aufgefordert, Privatpersonen, abhing, die von dem Stande des Verklagten waren; doch führte der Staat hier eine genauere Aufsicht. In Klagesachen gegen gemeine Freysassen sprachen gewisse Schöffen, unter Leitung des Gau-Grafen; in denen, die gegen Reichsfreyherrn anhängig gemacht wurden, Austräge oder selbstgewählte Schiedsrichter, unter Aufsicht des Departements-Pfalzgrafen; in denen, der Reichsministerialen, eine, vom Könige ernannte, aus Reichsministerialen bestehende, Commission, unter dem Vorsitze des Königs, und in Gegenwart des Pfalzgrafen.

Die letzte Gerichtsweise, die bekannten gerichtlichen Placita, oder die nachher sogenannten Fürstenrechte, mußten früh an die Stelle der ursprünglichen Patrimonialgerichtsbarkeit des Königs über die Haushofleute treten,[2]) da diese, durch viele Umstände begünstigt, sich früh zu immer größerer Wichtigkeit, und zur persönlichen Freyheit, erhoben. Selbst

1) Gregor. Tur. l. X. c. 10.

2) Gregor. Tur. l. VII. c. 23.
Marculf. l. I. formm. 25. 37. 38.

die Könige erkannten das Hofgericht für ihren Gerichtsstand in Familienstreitigkeiten; z. B. Lothar der zweyte ließ einst, von Andernach aus, der Königinn Brunhild, die sich zu Worms aufhielt, sagen: er wollte das vollziehn, was, unter seinem Vorsitze, eine, aus Reichs-Magnaten bestehende, Justiz-Commission, für Recht erkennen würde. [1]) Gewöhnlich wurden die Fürstenrechte gehalten, wann das Hoflager in der Haupt-Pfalz einer Provinz war; [2]) Beisitzer waren daher, ausser dem Pfalzgrafen, die benachbarten Bischöfe, weil alle Domstifter fiskalische Güter besaßen, die weltlichen Reichsministerialen der Provinz, und die vornehmsten Pfalzministerialen. Beispiele: zu Lusarche bestand i. J. 692 die Gerichtsversammlung aus 4 Bischöfen, 3 Optimaten (Herzogen und Markgrafen), 2 Grafen, 2 Seneschalken, und dem Pfalzgrafen der Provinz; [3]) — zu Valenciennes i. J. 693 aus 12 Bischöfen, 12 Optimaten, 16 Grafen, dem Pfalzgrafen, 4 Referendarien, 2 Seneschalken, 4 andern Pfalzministerialen, und mehrern gemei-

---

1) Fredegar. Chron. c. 40. a. 613.

2) Chlotharii (III.) dipl. circa a. 670. ap. Baluz. T. II. p. 909: „cum nos in dei nomine Masolaco, *in palatio „nostro*, una cum apostolicis viris patribus nostris episcopis, optimatibus, ceterisque palatii nostri ministris, „nec non et Andobello, palatii nostri comite, — ad „universorum causas audiendas, justoque judicio terminandas, resideremus etc.“

3) Chlodovei III. dipl. a. 692. ap. Mabillon. de re dipl. p. 474. N. 18.

nen königlichen Leuten; [1]) — zu Compiegne i. J. 697 aus 7 Bischöfen, dem Majordom, 4 Optimaten, 3 Grafen, dem Pfalzgrafen, 2 Seneschalken, 3 andern Pfalzministerialen, und verschiedenen gemeinen königlichen Leuten. [2]) — Als das königliche Ansehn in der ersten Fränkischen Dynastie völlig gesunken war, bereisete, Statt des Königs, der Majordom die Provinzen, hielt Hoftage in den Haupt-Pfalzen, und führte den Vorsitz in den Fürstenrechten. [3]) Unter den Karolingischen Regenten wurden diese Gerichtssitzungen nicht nur fortgesetzt, [4]) sondern förmlich in die Verfassung aufgenommen. [5])

---

1) Ejusd. dipl. a. 693. ap. eund. p. 475. N. 19.

2) Childeberti dipl. a. 697. ap. eund. p. 479. N. 24.

3) Pipini, majoris domus, dipll. aa. 748. 751. 752. ap. eund. 489 — 491. NN. 37. 39. 40.

4) Caroli M. dipll. aa. 783. 812. ap. eund. pp. 501. 512. NN. 55. 63.
Wendeboldi dipl. a. 898. ap. Miraeum, T. I. p. 262.

5) Caroli M. Cap. III. a. 812. c. 2.

Alphabetisches Verzeichnifs der Sammlungen

von

Urkunden, Gesetzen, Annalen, Chroniken, Lebensbeschreibungen, Concilienschlüssen, Briefen, Formularen etc., *aus denen die Beweise in diesem Werke genommen sind*, mit Bemerkung der Ausgaben, nach welchen die Sammlungen angeführt werden.

1.

l'Abbé.

Sacrosancta concilia ad regiam editionem exacta. Studio Philippi L'Abbei, et Gabr. Cossartii. Lutetiae Paris. 1671. 1672. F.

2.

d'Achery.

Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum, qui in Galliae bibliothecis delituerant. Olim editum opera ac studio D. Lucae d'Achery. Nova editio, priori accuratior, et infinitis prope mendis — expurgata per Ludovicum Franciscum Joseph de la Barre. Parisiis 1723. F.

3.

Baluzius.

Capitularia regum Francorum. Additae sunt Marculfi monachi, et aliorum formulae veteres. Stephanus Baluzius in unum collegit. Parisiis 1671. F. II. TT.

4.

Baronius.

Annales ecclesiastici. Auctore Caesare Baronio. Antwerpiae 1597 seqq. F. XIV. TT.

5.

Boica.

Monumenta Boica. Edidit academia scientiar. elect. Maximil. Monachii 1763. seqq. 4.

6.

Bouquet.

Recueil des historiens des Gaules et de la France. Par Dom Martin Bouquet. à Paris 1739. seqq. F. T. II. — VIII.

7.

Canisius.

Thesaurus monumentorum ecclesiasticorum et historicorum; sive Henrici Canisii lectiones antiquae. Praefationes et notas adjecit J. Basnage. Amstelodami 1725. F. Tomus III.

8.

du Chesne.

Historiae Francorum scriptores, cet. Opera ac studio Andreae du Chesne. Lutetiae Parisiorum 1636. F. Tomus I. et II.

9.

Eccard.

Corpus historicum medii aevi; sive scriptores, res praecipue in Germania a temporibus Caroli M. imperatoris usque ad finem seculi XV. enarrantes aut illustrantes. Collecti et editi a J. G. Eccardo. Lipsiae 1723. F. TT. II.

10.

Erath.

Codex diplomaticus Quedlinburgensis. Curante A. U. ab Erath. Francofurti a. M. 1764. F.

11.

Falk.

Codex traditionum Corbejensium. In lucem protraxit J. F. Falk. Lipsiae et Guelpherbyti 1752. F.

12. a.

Falkenstein.

J. H. de Falkenstein Codex diplomaticus antiquitatum Nordgaviensium. Francofurti et Lipsiae 1733. F.

12. b.

Idem.

Nordgauische Alterthümer und Merkwürdigkeiten. Schwabach 1734. TT. IV. F.

13.

Freher.

Rerum Germanicarum scriptores aliquot insignes. Ex bibliotheca Marquardi Freheri. Editio tertia. Curante Struvio. Argentorati 1717. TT. III. F.

14.

Fürstenberg.

Monumenta Paderbornensia. Editio tertia. Francofurti et Lipsiae 1713. 4. — (Auctor Ferdinandus liber Baro de Fürstenberg, episcopus Paderbornensis, coadjutor Monasteriensis.)

15.

Gercken.

Codex diplomaticus Brandenburgicus. Edidit Phil. Wilh. Gercken. Salzwedel 1769 — 1785. 4. TT. VIII.

16.

Idem.

Diplomataria veteris Marchiae Brandenburgensis. Aus den Archiven gesammelt und herausgegeben von Ph. Wilh. Gercken. Salzwedel 1765. 1767. 8. TT. II.

17.

Goldast.

Alamannicarum rerum scriptores aliquot vetusti. Tomus unus (primus) in duas partes tributus. Tomus alter, in duas partes tributus. Tomus tertius et ultimus. Ex biblio-

bliotheca Melchioris Haiminsfeldii Goldasti. Francofurti 1606. F.

18.

Idem.

Collectio constitutionum imperialium. Industria ac studio Goldasti. Tomus unus. Francof. a. M. 1613. F.

19.

Gudenus.

Sylloge variorum diplomatariorum, monumentorumque veterum, ineditorum adhuc, et res Germanicas, imprimis vero Moguntinas, illustrantium. (Edidit) Val. Ferd. de Gudenus. Francof. a. M. 1728. 8.

20.

Idem.

Codex diplomaticus, exhibens anecdota Moguntiaca. Ex latebris in lucem protraxit V. F. de Gudenus. T. I. Götting. 1743. — TT. II — V. Francof. et Lipsiae 1747 — 1768. 4.

21.

Harenberg.

Historia ecclesiae Gandershemensis diplomatica. Auctore J. C. Harenberg. Hannoverae 1734. F.

22.

Heineccius.

Scriptores rerum Germanicarum J. M. Heineccii et J. G. Leuckfeldi. Cum variis diplomatibus in unum volumen collecti. Francof. a. M. 1707. F.

23.

Herrgott.

Genealogia diplomatica augustae gentis Habsburgicae. Accurante Marquardo Herrgott. Viennae Austriae 1737. F. Voll. III.

24.

Hefs.

Monumentorum Guelficorum pars historica. Seu scriptores rerum Guelficarum, ex vetustissimis codicibus membranaceis eruti, plerique hactenus inediti. Collegit Gerard Hefs. Typis Campidonensibus. 1784. 4.

25.

Hontheim.

Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica. Tomus primus. Augustae Vind. et Herbipoli 1750. F.

26.

Hund.

Nobilis et amplissimi viri Wigulei Hund a Sulzemos, Metropolis Salisburgensis. Cum diplomatibus — et notis Christophori Gewoldi. Ratisponae 1719. TT. III. F.

27.

Joannis.

Tabularum literarumque veterum, usque huc nondum editarum, Spicilegium. Georg. Christian Joannis publici juris fecit. Francofurti a. M. 1724. 8.

28.

Kulpis.

Aeneae Silvii, episcopi Senensis, postea Pii, Papae II., historia rerum Friderici III. imperatoris. Accesserunt Diplomata et Documenta. Subjuncti sunt alii ad Germanicam historiam pertinentes scriptores nonnulli rariores. (Ex collectione Boecleriana). Argentorati 1685. F. — Praefatus est J. G. Kulpis.

29.

Lambek.

Petri Lambecii Hamburgensis Commentariorum de Augustissima bibliotheca Caesarea Vindobonensi Liber — secundus. Vindobonae 1669. F.

30.

Laureshamensia.

Laureshamensis Codex diplomaticus. Edidit, recensuit, et praefata est Academia scient. Palatina. Mannhemii 1768. 1770. 4. III. TT.

31.

Leibnitz.

Scriptores rerum Brunsvicensium illustrationi inservientes. Cura Godefride Guilielmi Leibnitii. Hannoverae 1707. seqq. F. III. TT.

32.

(Lenz).

Marg-Graeflich Brandenburgsche und andere, in die Märkische Historie einschlagende, bisher ungedruckt gewesene, Uhrkunden. 1753. 8.

33.

Leuckfeld.

J. G. Leuckfeldi Antiquitates Gandersheimenses. Wolfenbüttel 1709. 4.

34.

Liechtenau.

Conradi a Liechtenau, Urspergensis coenobii Abbatis, Chronicon, Argentorati 1609. F.

35.

Lindenbrog.

Erpoldi Lindenbrogii scriptores rerum Germanicarum septentrionalium, vicinorumque populorum, veteres diversi. Hamburgi 1706. F.

36.

Ludewig.

Volumen secundum, complectens scriptores rerum Germanicarum. Cura Joh. Petri Ludewig. Francof. et Lipsiae

1718. F. — (Volumen primum non complectitur nisi rerum Bambergensium scriptores).

37.

Idem.

Reliquiae manuscriptorum omnis aevi diplomatum ac monumentorum ineditorum adhuc. Ex Museo J. Petri Ludewig. Francof. et Lipsiae 1720 — 41. 8. XII. TT.

38.

Mabillon.

De re diplomatica libri VI. Opera et studio Johannis Mabillon. Lutetiae Parisiorum 1681. F. Liber sextus, complectens varia diplomata et instrumenta.

39.

Martene et Durand.

Veterum scriptorum et monumentorum historicorum — amplissima collectio. Studio et opera Edmundi Martene, et Ursini Durand. Parisiis 1724. F. T. I. et II.

40.

Iidem.

Thesaurus novus anecdotorum. Studio et opera Edmundi Martene, et Ursini Durand. Lutetiae Parisiorum 1717. F. T. I — III.

41.

Meibom.

Rerum Germanicarum Tomi III. Edidit Henricus Meibomius, junior. Helmaestadii 1688. F. III. TT.

42.

Meichelbeck.

Historiae Frisingensis Tomus I. et II. Cum erudito orbe communicantur a Carolo Meichelbeck. Augustae Vindelicorum 1724. 1729. F.

43.

Mencken.

Scriptores rerum Germanicarum, praecipue Saxonicarum. Ex sua bibliotheca aliisque edidit J. Burchardus Menckenius. Lipsiae 1728. 1730. F. TT. III.

44.

Miraeus.

Auberti Miraei opera diplomatica et historica. Editio secunda. Bruxellis 1723. F. Tomus primus.

45.

Muratorius.

Rerum Italicarum scriptores. Collegit Lud. Ant. Muratorius. Mediolani 1723 — 1738. F. TT. 24.

46.

Oefele.

Rerum Boicarum scriptores nusquam antehac editi. Edidit Andreas Felix Oefelius. Augustae Vindelicorum 1763. F. TT. II.

47.

Pez.

Thesaurus Anecdotorum novissimus. Augustae Vindelicorum et Graecii 1721. seqq. F.

48.

Pistorius.

Rerum Germanicarum scriptores aliquot insignes. Primum collectore Joanne Pistorio, Nidano, in lucem producti; nunc — editione tertia ad usus publicos reducti, curante B. G. Struvio. Ratisbonae 1726. F. TT. III.

49.

Pithoeus.

Annalium et historiae Francorum ab anno Christi 708, ad annum 990, scriptores coaetanei XII. Primum in lucem

editi ex bibliotheca P. Pithoei. Nunc autem in Germania denuo impressi. Francofurti 1594. 8.

50.

Reuber.

Veterum scriptorum, qui Caesarum et Imperatorum Germanicorum res per aliquot secula gestas, literis mandarunt, Tomus unus. Ex bibliotheca Justi Reuberi. Hanoviae 1619. F.

51.

Schannat.

J. F. Schannat Vindemiae literariae. Hoc est veterum monumentorum, ad Germaniam sacram praecipue spectantium, collectio prima et secunda. Fuldae et Lipsiae 1723. 1724. F. TT. II.

52.

Idem.

Joannis Friderici Schannat Corpus traditionum Fuldensium. Accedit Patrimonium S. Bonifacii, sive Buchonia vetus. Lipsiae 1724. F.

53.

Schaten.

Annalium Paderbornensium Pars I. Opus posthumum, auctore Nicolao Schaten. Neuhusii 1693. F.

54.

Scheidt.

Origines Guelficae. Opus in lucem emissum a Chr. L. Scheidio. Hannoverae 1750 — 1752. F. TT. III.

55.

Schöpflin.

J. D. Schöpflini Alsatia diplomatica. Mannhemii 1772. 1775. F. TT. II.

56.

Schöttgen et Kreysig.

Diplomataria et scriptores historiae Germanicae medii aevi. Opera et studio Chr. Schöttgenii, et G. Chr. Kreysigii. Accedunt praefationes Chr. G. Buderi. Altenburgi 1753. 1755. F. TT. II.

57.

Senkenberg.

Selecta juris et historiarum tum anecdota, tum jam edita, sed rariora. Cura H. Ch. Senkenberg. Francof. a. M. 1734 — 42. 8. VI. TT.

58.

Tolner.

Codex diplomaticus Palatinus. Opera et studio C. L. Tolneri. Francofurti a. M. 1700. F.

59.

Tritheim.

Johannis Trithemii Chronica insignia duo: Coenobii Hirsauiensis, et coenobii Spanheimensis. Ex bibliotheca Marquardi Freheri. Francofurti a. M. 1601. F.

60.

Urstisius.

Germaniae historicorum illustrium Tomus primus: Opera et studio Christiani Urstisii. Francofurti a. M. 1670. F.

61.

de Westphalen.

Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum et Megapolensium. E codd. Msscrr. erui studuit E. Joach. de Westphalen. Lipsiae 1739. seqq. F. TT. IV.

62.

Würdtwein.

Diplomataria Maguntina. In lucem protraxit Steph. Alex. Würdtwein. Magontiaci 1788. 4.

63.

Zyllesius.

Defensio Abbatiae S. Maximini. Per Nicolaum Zyllesium. Ediderunt religiosi fratres imperialis monasterii S. Maximini juxta muros Trevirenses. 1638. F. — Pars tertia, exhibens diplomata de juribus monasterii.

Anmerkung.

Die besondere Literatur der Geschichte des Bürgerstandes und der städtischen Verfassung wird nachträglich im zweiten Theile folgen.

Druckfehler.

S. 3.

6. 5. von oben, ſt. Bienenlandes, l. Binnenlandes.
25. 2. — — ſt. entlang, l. endlang.
29. 2. — — ſt. ihren, l. ihrem.
36. 10. v. unten, ſt. 634., l. 643.
— 16. — — ſt. Regionis, l. Reginonis.
39. 1. — — ſt. 15., l. 25.
49. 8 — — ſt. 681., l. 651.
75. 11. — — ſt. Pramiense, l. Prumiense.
77. 10. v. oben, ſt. Meuken, l. Mencken.
78. 8. v. unten, ſt. d. l. p.
101. 10. v. oben, ſt. 5. l. 6.
110. 1. — — ſt. Compingen, l. Compiegne.
124. 1. — — ſt. weltlicher, l. weltlichen.
127. 4. — — ſt. Triumpfe, l. Triumphe.
147. 1. v. unten, ſt. monesteria, l. monasteria.
148. 13. v. oben, ſt. Gemblours, l. Gembloues.
162. 11. v. unten, ſt. dejudicatio, l. dijudicatio.
165. 8. — — ſt. 13 — 17., l. 15 — 17
ebendaſelbſt iſt nach: Bouq. hinzuzufügen: Tom. VI.
174. 3. — — ſt. Aqirardi, l. Agirardi.
176. 13 u. 14. — ſt. l. III. c. 543. l. Tom. III. p. 343.
193. 3. v. unten, ſt. 28. l. 29.
201. 2. v. oben, ſt. Kriegs-Corps, l. Kreis-Corps.
207. 5. v. unten, ſt. großen, l. Großen.
221. 5. — — ſt. conjuratibus, l. conjurantibus.
227. 6. — — ſt. Paschavii, l. Paschasii.
240. 2. — — ſt. intustribus, l. inlustribus.
250. 5. — — ſt. 1671. l. 1677.

Geſchichte
des
Urſprungs der Stände
in
Deutſchland.

Von

Karl Dietrich Hüllmann.

Zweiter Theil.

Frankfurt an der Oder.
In der Akademiſchen Buchhandlung.
1806.

Inhalt des zweiten Theils.

Zweite Periode.

Von dem Ende des neunten, bis gegen das Ende des dreyzehnten, Jahrhunderts.

Erster Abschnitt. Geistlichkeit.

I. Als Körperschaften.

A. Gegenseitige Verhältnisse des Kirchen- und Bürger-Staats. . . . Seite 1

B. Wahl und Investitur der Prälaten. — 10

C. Feindseligkeiten zwischen den Prälaten und Layen. . . . . — 30

II. Als Grund- und Landes-Herrschaften.

A. Vermehrung der Güter und Nutzungen. Anlegung von Urbarien. Pröbste. Befreyung von öffentlichen Leistungen. Erwerbung von Regalien. — 46

B. Dienst- und Lehn-Verhältnisse. . — 56
C. Kirchenvögte. . . . . — 69
D. Befreyung von den Kirchenvögten. — 80
E. Erwerbung von Regierungsrechten, allmählige Landeshoheit. . . . — 85

Zweiter Abschnitt. Adel.

Erste Abtheilung. In staatsbürgerlicher Hinsicht.

I. Hoher weltlicher Adel.

A. Adelsprädikat, Fürstentitel. Reichsministerialität. Landeshoheit. . — 94
B. Theilung der Länder, Untheilbarkeit, Primogenitur. . . . . — 127
C. Hof-Aemter. Ursprung der Kurfürstenwürde. . . . . — 139
D. Reichstage. Fürstenrecht. . . — 159

II. Mittlerer Adel.

A. Schicksale der Reichsdynastien. . — 167
B. Ursprung und Wesen des mittlern Adels. . . . . — 170

III. Niedrer Adel.

A. Unfreye Privatministerialen. . — 173
B. Unfreye wirkliche Reichsministerialen. — 195
C. Unfreye, mißbräuchlich so genannte, Reichsministerialen. . . . — 199
D. Classifikation der unfreyen Ministerialen.
1. Civil-Ministerialen. . . — 203
2. Militair-Ministerialen. . . — 211
E. Erweiterung der Ministerialität.

1. Civil-Ministerialität.
a. Freywillige Dienstbarkeit und Hörigkeit. . . . . — 225
b. Dienstmannen mit beibehaltner Freyheit. Unterbeamte. . . . — 228
2. Militair-Ministerialität oder bloße Vasallenschaft.
a. Gegebene Lehne. . . . — 236
b. Verschleyerte Darlehne. . — 240
c. Uebertragene Lehne. . . — 246
d. Erblichkeit der Lehne. . . — 252
F. Ausbildung des niedern Adels durch die veredelte Ministerialität.
1. Veredelte Dienstverhältnisse der Landsassen. Auflösung der Ministerialität. . . . . — 256
2. Mannengerichte. Austräge. . — 266
3. Geschlechtsnamen. . . . — 271
4. Adelsprädikat. . . . — 283
Zweite Abtheilung. In militairischer Hinsicht.
I. Militairische Rangordnung, sieben Heerschilde. — 290
II. Ritterzunft. . . . . — 295
Dritter Abschnitt. Dritter Stand.
Erste Abtheilung. Bauern.
I. Freye Bauern. . . . . — 315
II. Unfreye Bauern. . . . . — 323

Der Umstand, daß dieser zweite Theil, in Vergleichung mit dem ersten, zu stark geworden wäre, hat den Verfasser bestimmt, hier abzubrechen, und des

Dritten Abſchnitts zweite Abtheilung, mit der Geſchichte des Deutſchen Bürgerſtandes und ſtädtiſchen Gewerbes im Mittelalter, nebſt dem

— Vierten Abſchnitte, mit der Geſchichte des Urſprungs der Landſtände,

in einem beſondern, dritten, Theile folgen zu laſſen.

Frankfurt a. d. Oder im September 1806.

Hüllmann.

Wenn in dem Römischen Kirchensystem Zusammenhang, eiserne Festigkeit, herrschte, so war das Germanische Feudalsystem ein Inbegriff loser, oft zerrissener, Theile, die blos durch wilde Kraft eine Zeit lang Widerstand leisteten. Eingenommen von dem altväterlichen System der Grundherrlichkeit, von der herrschenden Vorstellung, daß allein der Umfang des ländlichen Gebiets, die Zahl der Hintersassen und Knechte, den Maßstab des bürgerlichen Ranges abgebe, strebte die größere Zahl der Freyen durch alle Jahrhunderte des Mittelalters nach Erweiterung der ländlichen Besitzungen. Zufolge der Nationalconstitution der Grundherrlichkeit war dieses Ziel, die ländliche Herrschaft, nicht anders zu erreichen, als durch Dienstbarkeit, durch Aufnahme unter die Haustrup-

---

„*nudis pedibus, et laneis ad carnem indutis*, supplici„ter postulabant. Ille his, qui veraciter peccatum „suum agnoscerent et deflerent, non esse ajebat misericordiam denegandam, sed longam inobedientiam, „et diu incretam peccati rubiginem, diuturnioris poe„nitentiae igne exuri et excoqui oportere. Quapropter si eos re vera facti poeniteret, aequo animo pa„terentur, quodcunque sanandis vulneribus eorum „adhiberet ecclesiasticae correptionis cauterium, ne, „ex facilitate indulgentiae, culpa, quae adversus se„dem Apostolicam atrox et vehemens praesumta fuis„set, vel parva vel nulla videretur. Illis paratos se „profitentibus ad omnia, quae imposuisset, sufferenda, „*episcopos omnes, a se invicem separatos, praecepit „singulis cellis solitarios includi, nec ullum cum aliquo habere colloquium, ad vesperam autem cibi et „potus mediocri mensura refici.*“

tät der gewandten, kirchlichen Romanität weichen mußte, war die natürliche Folge der entgegengesetzten innern Verfassung beider kämpfenden Staaten. Im Staate des Lehnwesens dienten die Magnaten, um zu herrschen; im Staate der Hierarchie herrschten sie, um zu dienen. In jenem daher vielfach getheiltes Interesse, Mangel an Haltung und Einheit; in diesem Planmäßigkeit, feste Beharrlichkeit, Nachdruck, da sich alle Stralen der Herrschaft in Einem Punkte vereinigten. Vieles hat zur Erhöhung des Römischen Bischofs die freiwillige Unterwürfigkeit der Deutschen Prälaten mitgewirkt; aber gegenseitig noch mehr die Autorität Roms zur bürgerlichen Herrschaft unsrer Bischöfe und Aebte. Immer hat der Römische Pontifex sein durch Jahrhunderte geheiligtes Ansehn, das beyspiellose Vorurtheil für die Höhe seines Stuhls, nachdrücklich gebraucht, die Prälaten Deutschlands in ihren dreisten Anmaßungen zu unterstützen, ihre Stifter und Abteyen in besondere, fast unabhängige, Staaten schließen zu helfen. In keinem Germanischen Reiche ist die bürgerliche Macht der Geistlichkeit so hoch gestiegen, als in Deutschland; aber in keinem sind auch die Prälaten dem Römischen Oberpriester in solchem Grade dienstbar gewesen. 1)

1) Lambert. Schaffnab. a. 1077: „*episcopi*, quos papa „excommunicaverat, — in Italiam pervenerunt, re„pertoque papa in Canusio, veniam praesumtae re„bellionis, atque ut excommunicatione absolverentur,

Wenn in dem Römischen Kirchensystem Zusammenhang, eiserne Festigkeit, herrschte, so war das Germanische Feudalsystem ein Inbegriff loser, oft zerrissener, Theile, die blos durch wilde Kraft eine Zeit lang Widerstand leisteten. Eingenommen von dem altväterlichen System der Grundherrlichkeit, von der herrschenden Vorstellung, daß allein der Umfang des ländlichen Gebiets, die Zahl der Hintersassen und Knechte, den Maßstab des bürgerlichen Ranges abgebe, strebte die größere Zahl der Freyen durch alle Jahrhunderte des Mittelalters nach Erweiterung der ländlichen Besitzungen. Zufolge der Nationalconstitution der Grundherrlichkeit war dieses Ziel, die ländliche Herrschaft, nicht anders zu erreichen, als durch Dienstbarkeit, durch Aufnahme unter die Haustrup-

---

„*nudis pedibus, et laneis ad carnem indutt*, supplici„ter postulabant. Ille his, qui veraciter peccatum „suum agnoscerent et deflerent, non esse ajebat misе„ricordiam denegandam, sed longam inobedientiam, „et diu incretam peccati rubiginem, diuturnioris poe„nitentiae igne exuri et excoqui oportere. Quaprop„ter si eos re vera facti poeniteret, aequo animo pa„terentur, quodcunque sanandis vulneribus eorum „adhiberet ecclesiasticae correptionis cauterium, ne, „ex facilitate indulgentiae, culpa, quae adversus se„dem Apostolicam atrox et vehemens praesumta fuis„set, vel parva vel nulla videretur. Illis paratos se „profitentibus ad omnia, quae impossuisset, sufferenda, „*episcopos omnes, a se invicem separatos, praecepit* „*singulis cellis solitarios includi, nec ullum cum ali*„*quo habere colloquium, ad vesperam autem cibi et* „*potus mediocri mensura refici.*“

pen und das Hofgesinde eines geistlichen oder weltlichen Großen, der von den weitläuftigen Ländereyen seiner Corporation, seines Hauses, den Dienstmannen angemessene Stücke als Beneficialgüter anwies. In keinem Germanischen Reiche ist das Ministerialenwesen so weit gegangen, als in Deutschland; aber in keinem sind auch die Reichs- und Landes-Ministerialen zu solcher Herrschaft gelangt. Da sich das Feudalsystem in allen Theilen nach dem Muster des uralten Alodialsystems ausbildete, so mußten die Dienst-Stellen und Pensionsgüter bald erblich werden. Seit der Erblichkeit aber gerieth das Dienstverhältniß fast ganz in Vergessenheit; das Gebäude war aufgeführt, das Gerüste ward abgerissen. Wie man seine Eltern behandelt hat, wird man gewöhnlich von seinen Kindern behandelt. Dasselbe Unrecht, das die großen Reichsministerialen, die Herzoge, Mark- Land- Burg- Pfalz- und Gau-Grafen, dem Reichsregenten zugefügt hatten, erfuhren sie in der Folge als Landesregenten von ihren Landesministerialen. Wie die Reichsregierungsrechte allmählig ein Raub der, aus Reichsministerialen entstandnen, Reichsstände, geworden sind, so gingen viele wichtige Landesregierungsrechte an die, aus Landesministerialen erwachsenen, Landstände, über. Es liegt in der Natur der, auf ländliches Gewerbe gegründeten, Lehnverfassung, die mit dem Ministerialenwesen fast zusammenschmolz, daß der Bürgerstaat in Deutschland immer mehr aus einander fal-

len mußte, während der Kirchenstaat sich immer stärker befestigte. In dem Kampfe zwischen dem Kirchen- und Lehn-System mußte sich also der Sieg auf des erstern Seite neigen.

Priesterherrschaft ist jedoch keineswegs geeignet, sich fortdauernd unter einer Nation zu behaupten. Sie ist eine vormundschaftliche Behörde, von der sich die Mündel lossagen, sobald sie sich volljährig fühlen. Die Hierarchie war für Deutschland ein wohlthätiges Institut, als die einzige Autorität, die sich während der Lehn-Verwilderung Achtung erzwang, als die einzige Stütze, die den Untergang des zerrütteten Staatsgebäudes hinderte; sie war eine mächtige Ober-Instanz, so lange die Theilung dauerte, auf die sie gegründet war. Aber endlich fing die kirchliche Herrschaft an, zu wanken, seitdem ihre Gegnerinn, die bürgerliche, ihr die Herrscherkunst ablernte; und sie verfiel in gleichem Verhältnisse, als ihre, von neuem und mit größerm Erfolge auftretende, Nebenbuhlerinn, in das Geheimniß eindrang, das der Kirche die Oberhand gesichert hatte. Organismus in den öffentlichen Verhältnissen, Concentration der Staatsgewalt, Subordination der vollziehenden Beamten: das war es, worauf die Fürsten und deren Räthe aufmerksam wurden, wodurch sie den Bürgerstaat aus seinem tiefen Verfalle zu heben, und die Lehn-Anarchie zu vermindern, anfingen. Beide Systeme, die das Mittelalter erfüllt, dasselbe durch hartnäckigen Kampf um die Alleinherrschaft zum Schauplatze gränzenloser Feind-

ſo trifft freilich die Privilegirten das ſchmerzliche Loos bedeutender Aufopferungen. Aber für das Volk, für das ſo lange vernachläßigte, von den Regierungen vergeſſene, Volk, nimmt eine günſtigere Ordnung der Dinge den Anfang. Endlich hat der Staat ſeine Grundfeſte kennen gelernt. Seitdem die untere Volksklaſſe zur Pflanzſchule für die bewaffnete Macht gewählt worden iſt; ſeitdem ihr überdies beträchtliche Beiſteuern zu den öffentlichen Bedürfniſſen abgefordert werden, hat die Staatsregierung Intereſſe für dieſelbe gewonnen, und angefangen, ihren Zuſtand zu erleichtern. Wenn ſich in dem weitläuftigen Felde des Mittelalters nur wenige Seitenſtücke zu den Maßregeln finden, die jetzt ſo häufig zur Erleichterung des bürgerlichen, und zur Veredlung des moraliſchen, Zuſtandes des Volks getroffen werden; und wenn bei wichtigen Reformen in der öffentlichen Verfaſſung zuerſt und vorzüglich auf die Folgen derſelben für die auffallend größere Zahl der Staatsbürger geſehen werden muß: ſo verdient die neuere Zeit, bey allen ihren Bedrängniſſen, im Ganzen den Vorzug vor der alten.

Wie in unſerm Zeitalter die bürgerliche Macht, eine nachdrückliche Militairherrſchaft, die Oberhand über die kirchliche gewonnen hat; ſo konnte es vormahls umgekehrt der kirchlichen gelingen, ſich über die bürgerliche zu erheben, je mehr die letztere in eine kraftloſe Lehnherrſchaft ausartete. In beſtändigem Verhältniſſe mit dem Verfalle des Staatsrechts iſt

in Deutschland das Kirchenrecht gestiegen; als jenes am tiefsten lag, in der unglücklichen zweihundertjährigen Periode von Heinrich dem vierten bis zu Rudolf dem ersten, behauptete dieses seine gröſste Höhe. Leicht ist indessen der Hierarchie die Erwerbung der Oberherrschaft nicht geworden; lange hat sich die muthige Deutsche Lehngewalt gewehrt, manche Vortheile hat sie erfochten, bis sie, durch innern Verfall ermattet, Concordaten abschloſs.

B.

Wahl und Inveſtitur der Prälaten.

Am häufigſten hat ſich der Streit zwiſchen dem Kirchen- und Lehn-Rechte bei der Wahl und Einſetzung der Prälaten geäußert. Bis in das zwölfte Jahrhundert dauerten die oben [1]) angeführten gegenſeitigen Anſprüche, der Mangel an einer feſten Verfaſſung: die Geiſtlichkeit und Gemeinden wollten auf die canoniſche Wahl der älteſten Zeit nicht Verzicht leiſten, und die Könige, als Lehnherrn der meiſten Stifts-Ländereyen, ihr Patronatrecht nicht aufgeben. So groß aber die Zahl der Beiſpiele iſt, die von durchgeſetzter canoniſcher Wahl der Biſchöfe vorkommen, ſo muß doch im Ganzen der Lehnconſtitution die Oberhand zugeſchrieben werden. Durch Mangel an Feſtigkeit veranlaßten die Könige ſelbſt die öftern Widerſprüche, die Verſuche der Geiſtlichkeit, den Biſchof ſelbſt anzuſtellen, alſo die Eigenſchaft des geiſtlichen Vorſtehers zur herrſchenden zu machen, da ihn die Könige mehr als Reichsvaſallen betrachtet wiſſen wollten. Bei weitem nicht immer ſtark genug, den Zudringlichkeiten der aufſtrebenden Hierarchie zu widerſtehn, ließen die letzteren ſich entweder überraſchen, manchen Stiftern ein förmliches Privilegium der eige-

1) Im erſten Theile, S. 160 — 164.

nen Wahl des Bischofs zu ertheilen, wie Ludwig der Schwache im Jahre 814 für Worms, [1]) Karl der Dicke im Jahre 885 für Paderborn, [2]) ein solches ausfertigen ließ, Ludwig das Kind im Jahre 906 für Freysingen, [3]) Karl der Einfältige im Jahre 913 für Trier, [4]) Otto der erste im Jahre 937 für Hamburg, [5]) Otto der zweite im Jahre 979 für Magdeburg, [6]) — oder sie waren wenigstens in einzelnen Fällen so nachgiebig, die canonische Wahl zu gestatten, und dies dem Statthalter der Provinz bekannt zu machen, damit dieser nicht Einhalt thäte; [7]) — oder sie gaben sich das Anse-

---

1) Ludovici pii dipl. a. 814. ap. Schannat. Cod. probatt. hist. Wormat. p. 3.

2) Caroli crassi dipl. a. 885. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 193: „decernimus atque jubemus, ut deinceps „— ipse Paterbrunnensis ecclesiae clerus potestatem „habeat, inter se eligendi pontificem."

Vita Meinwerci, c. 7. ap. Leibnitz. scriptt. Bruns. T. I. p. 519. 520: „electionem episcoporum *inter* „ejusdem et *ab* ejusdem ecclesiae filiis faciendam — „— Otto II. confirmavit."

3) Ludovici regis dipl. a. 906. ap. Meichelbeck. hist. Frising. T. I. P. I. p. 152.

4) Caroli, regis Franciae occidentalis et tunc temporis Lotharingiae, dipl. a. 913. ap. Hontheim. T. I. p. 262.

5) Ottonis I. dipl. a. 937. ap. Lindenbrog. p. 130.

6) Ottonis II. dipl. a. 979. ap. Meibom. T. II. p. 372. 373.

Chron. Magdeburgense, ibid. p. 276.

Ditmar. Merseb. l. III. ap. Leibnitz. I. p. 341.

7) Reginonis Chron. a. 889: „Moguntiae urbis praesule „rebus humanis sublatus est, in cujus loco subrogatus

hen die canonische Wahl zu erlauben, wann ein königlicher Verwandter, den sie anständig versorgt wünschten, zu der Pfründe gelangen sollte. [1]) Durch solche Ausnahmen von dem behaupteten, den Grundsätzen des Lehnwesens entsprechenden, fiskalischen Patronatrechte, erneuerten sie selbst so oft das Andenken an die älteste Wahlverfassung, und verleiteten die Diöcesangeistlichkeit und die Gemeinden vieler Stifter, besonders in stürmischen Zeiten, dieselbe zu behaupten. Unter andern haben die Geistlichen und die Gemeinden von Cölln im Jahre 969, [2]) die von Salzburg im Jahre 1106, [3]) die von Hildesheim in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts einige Mahl, [4]) die Bischofswahl ohne Rücksicht auf die königlichen Gerechtsame vollzogen. — In dem letztern Stifte behaupteten die Ministerialen hartnäckig, ei-

---

„est Sunzo, — Poppone, Thuringorum duce, et Ar„nolpho rege, *annuente.*"

Chronicon Constantiense, c. 8. ap. Pistor. III. p. 726: „canonica electione peracta etc."

1) Regino, a. 954: „successit (Archiepisc. Mogunt.) re„gis (Ottonis I.) filius, Wilhelmus, a populo et clero „in Arnestat concorditer electus." Marian. Scot. a. eod.

2) Ditmar. Mers. l. II. ap. Leibnitz. T. I. p. 336: „Ge„ro — a clero et ab omni populo electus est, et hoc „imperatori mox annunciatur. Hic — dare huic epis„copatum noluit etc."

Magnum Chron. Belg. ap. Pistor. III. p. 90.

3) Vita Conradi I. Archiepisc. Salisburg., c. 5. ap. Pez. T. II. P. III. p. 129.

4) Chronicon Hildesheimense, ap. Leibnitz. I. p. 746.

nem alten Herkommen gemäß, an der Wahl Theil nehmen zu müssen. [1]) In Mainz, wo das canonische Wahlrecht in den meisten Fällen geltend gemacht wurde, ebenfalls unter Theilnahme der Stiftsministerialen, lockte der König Friedrich der erste den Aebten, Pröbsten, und vornehmsten Ministerialen, das Versprechen ab, bei der nächsten Vacanz ohne seine Gegenwart und Theilnahme keinen Erzbischof zu wählen. [2]) Schon drey Jahre nachher ward das Versprechen gebrochen, und die Observanz behauptet. [3]) Häufiger jedoch, als diese Beispiele von durchgesetzter altkirchlichen Wahl, sind die Fälle, daß die bischöflichen Pfründen von dem Könige, als fiskalischem Patron, verliehn worden sind, so daß sie unstreitig bis zu den Wormser Concordaten die Regel begründen. Von Regensburg, [4]) Cölln, [5])

---

1) Plurium principum ecclesiasticorum rescriptum ad ministeriales Hildeshemensis ecclesiae, a. 1221. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 681: „Conradus, mars„calcus, et Ekbertus, milites, ministeriales Hildesemen„ses, ex sua et suorum comministerialium parte roga„bant attentius, — — pro eo, quod eis in electione „ipsius (Conradi episcopi) facta esset injuria, qui ex „jure et *longa consuetudine* in electione episcoporum „Hildensemensium justitiam habuissent."

2) Dodechin. append. ad Marian. Scot. Chron. a. 1157.

3) Ibid. a. 1160.

4) Ditmar. Mers. l. II. a. 938. ap. Leibnitz. T. I. p. 336. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 129.

5) Ditmar. l. c. p. 335. 336. (Brun. a. 953; Volmer. a. 966).

Augsburg, [1]) auch von Mainz, [2]) von Verden, [3]) Straßburg, [4]) Verdün, [5]) Constanz [6]) u. s. w., sind Beispiele vorhanden, wie die Könige als Lehnherrn und Patrone das Collationsrecht ausgeübt haben. In den Wendenprovinzen, wo die Bisthümer erst neuerlich, und aus lauter fiskalischen Ländereien, errichtet waren, ließen die Könige die canonische Wahl gar nicht zur Sprache kommen. Daß bis zu jenen Concordaten das Lehn- und Patronat-Recht vorgewaltet hat, ergiebt sich auffallend aus dem wichtigen Umstande, daß auch der Herzog Heinrich der Löwe in einigen Wendischen Bisthümern, deren Stiftungsgüter von ihm ansehnlich vermehrt worden waren, die Prälaten gewählt und eingesetzt hat, [7]) zufolge einer nachgesuchten ausdrücklichen Erlaubniß des Königs. [8]) Weniger, als in den Stiftern, behauptete sich in den Klöstern und Abteyen, das Patronatrecht. Nach der ältern Verfassung kam der Grundherrschaft, oder, wenn die

1) Herrmann. Contract. a. 971.
2) Ditmar. l. III. a. 975. l. c. p. 342.
3) Adam. Brem. hist. eccl. l. II. c. 3. circa a. 980.
4) Herrmann. Contract. a. 1047.
5) Id. a. eodem.
6) It.
Lambert. Schaffnab. a. 1071.
7) Helmold. Chron. Slav. l. I. c. 87. §. 10. ap. Leibnitz. T. II. p. 612. — l. II. c. 1. §. 1. p. 618. Arnold. Lubec. l. I. c. 13. §. ap. eundem l. c. p. 638.
8) Friderici I. dipl. a. 1157. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 470.

Klöster auf eigenem Gebiete lagen, dem Mundherrn, das Recht zu, den Vorsteher eines solchen Instituts anzusetzen, und die Regel Benedicts konnte in diesem Punkte nicht durchdringen. Von den, auf fiskalischem Grunde und Boden gestifteten, Klöstern, finden sich fortdauernd mehrere Beispiele, daß die Aebte unmittelbar von dem Könige ernannt worden sind, als von Reichenau, [1]) Fulda, [2]) S. Maximin; [3]) zuweilen unter Concurrenz der Reichsfürsten. [4]) Sehr ansehnlich war die Zahl der königlichen Abteyen durch ganz Deutschland: Stablo, Malmedy, Cornelismünster, Corvey, Fulda, Seligenstadt, Lorsch, S. Maximin, Reichenau, Kempten, Altach, gehören zu den bekanntern. [5]) Bei der Entartung des Lehnwesens, bei der zunehmenden Schwächung des königlichen Ansehns, waren diese Abteyen für die Könige eins der vorzüglichsten übrig gebliebenen Mittel, Prälaten und weltliche Magnaten an sich zu fesseln. Willkührlich schalteten sie und ihre Günstlinge mit den fiskalischen Klöstern, behaupteten, die-

1) Herrmann. Contract. a. 972.
2) Lambert. Schaffnab. a. 1075.
3) Theodorici, abbatis S. Maximini, dipl. a. 1084. ap. Hontheim. T. I. p. 434: „in ipso momento, cum mi„hi data esset abbatia a domno imperatore III. Hen„rico etc.“
4) Lambert. l. c.
5) Chronicon. Lauresham. circa a. 1063. ap. Freher. T. I. p. 129.
Lambert. a. 1063.

selben nicht anders, als ihre Villen, also die Aebte nicht besser, als ihre Villicos, behandeln zu dürfen; [1]). Allmählig aber gelang es den meisten Klöstern, die auf fiskalischem Grunde und Boden lagen, oder wenigstens unter königlicher Mundschaft standen, sich das Privilegium der eigenen Wahl des Abts zu erwerben. Bergen bei Magdeburg, [2]) S. Wichbert bei Quedlinburg, [3]) Tegernsee, [4]) sind Beispiele im zehnten Jahrhunderte. Auch die Klöster auf Privat-Grundstücken erlangten dasselbe Recht schon vor den Wormser Concordaten. [5])

Je allgemeiner und genauer die Prälaten zu dem Könige in das Verhältniß der Reichsministerialität und Vasallenschaft traten, desto tiefer drang das Reichshof- und Lehn-Recht in das Staatskirchenrecht ein. Unter andern ward die Investitur, oder Einsetzung in die Verwaltung und den Genuß der fiskalischen Güter, und der größern oder geringern, denselben privilegienmäßig anklebenden, fiskalischen Rechte, —

wie

1) Lambert. l. c.

2) Ottonis I. dipl. a. 936. ap. Meibom. T. III. p. 290.

3) Ottonis II. dipl. a. 964. ap. Erath. p. 13: „ut liberam inter se abbatem eligendi habeant potestatem, *„sicut in caeteris abbatiis, regie dominationi subjectis.*"

4) Ejusd. dipl. a. 979. in Diplomatario Tegernsee. in monument. Boic. Vol. VI. p. 155.

5) Ruthardi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1090. ap. Guden. Cod. dipl. T. I. p. 28.

wie bei den weltlichen Reichsvasallen, eben so bei den geistlichen, durch den König verrichtet, selbst in den Stiftern und Klöstern, die das Recht der canonischen Wahl des Prälaten erlangt hatten; und zwar fortdauernd vermittelst der beiden altkirchlichen Insignien des Ringes und Stabes oder Zepters, (Zepterlehne). [1]) Doch übte in den Wendisch-Sächsischen Bisthümern der Herzog Heinrich der Löwe auch das Investitur-Recht aus. [2])

Durch mancherley ärgerliche Misbräuche des königlichen Wahl- und Investitur-Rechts der Präla-

---

1) Adam. Brem. hist. eccl. l. II. c. 1. (tempore Ottonis I.) Chronicon Constant. c. 7. (tempore Ottonis II.) ap. Pistor. III. p. 726: „*baculum* cum pontificali *ab nullo*."

Hist. archiepiscopor. Brem. c. 15. a. 1029. ap. Lindenbrog. p. 77. — c. 17. a. 1036. p. 78. — c. 18. a. 1042. p. 79.

Chronica Slavica, c. 34. a. 1184. ap. eund. p. 203. Wilh. Hedae hist. episcop. Ultraject. a. 1197. p. 184: „per Henricum imperatorem *annulo* et *sambuca* investitur."

Anonymi monachi Tegurini historia S. Quirini, c. 8. de successione abbatum (Tegernseensium) et eorum gestis, ap. Oefele, T. II. p. 72: „Rupertus abbas — „per Fridericum I. imperatorem *sceptro* fuit investitus."

2) Helmold. Chron. Slav. l. I. c. 70. §. 1. ap. Leibnitz. T. II. p. 595: „suscepit episcopatum per virgam de manu ducis." — — c. 87. §. 12. p. 612. — l. II. c. 13 §. 5. p. 638.

Historia archiepisc. Bremens. a. 1160. ap. Lindenbrog. p. 92.

Chronicon Stederburg. a. eod. ap. Meibom. T. I. p. 454.

ten, durch Nepotismus, blinde Partheilichkeit, Schwäche, zuletzt aber durch schmutzige Simonie, zogen sich die Könige selbst den Verlust dieses Rechts zu. Den Nepotismus in Ansehung der bischöflichen Stellen übte besonders Otto der erste. Unter mehrern Fällen verdient, wegen eines, in anderer Hinsicht merkwürdigen, Umstandes, vorzüglich der angeführt zu werden, daß Otto seinem jüngern Bruder, Namens Brun, im Jahre 953 das Erzstift Cölln verlieh. [1]) Neben dieser wichtigen geistlichen Pfründe erhielt der Prinz vier Jahre nachher [2]) ein eben so bedeutendes weltliches Amt: der König ernannte ihn zugleich zum Herzoge von Lothringen. [3]) Auf diese zufällige Vereinigung einer weltlichen Befehlshaberschaft, so wie späterhin des Herzogthums Westphalen, mit der erzbischöflichen Würde von Cölln, gründeten in der Folge diese Prälaten ihre Ansprüche der Oberaufsicht über das berüchtigte Westphälische, oder Fäm-Gerichtswesen, [4]) das, entstanden auf Veran-

---

1) Regino, a. 953.
Ditmar. l. II. ap. Leibnitz. I. p. 335.
2) Siegbert Gembl. a. 957.
3) Regino, Ditmar, ll cc.
4) Magnum Chron. Belg. ap. Pistor. III. p. 86: „Bruno „archiepiscopus ducem Lotharingiae latrocinantem, „bello victum, in vincula conjecit, et judicio fratris „sui imperatoris reservatum; ab eodem ducatum Lo„tharingiae per sententiam dicti imperatoris et princi„pum acquisivit, et *Coloniensi ecclesiae applicavit*, „cum ante haec sua tempora archiepiscopi Colonien-

lassung der ausgedehnten Gewalt, die Karl der Große den Geistlichen über die mühsam unterjochten und zum Christenthume gezwungenen Sachsen beigelegt hatte, bei der Auflösung des Herzogthums Alt-Sachsen, seit dem Falle Heinrichs des Löwen, sich auszubilden anfing.

Nicht bloß ihre Verwandten, auch Günstlinge, unwissende Hofleute, versorgten oft die Könige mit einträglichen geistlichen Pfründen. [1]) Manche Verwandte und Magnaten wurden zudringlich bei Vacanzen; übten, bei vereitelten Ansprüchen, Rache mit gewaffneter Hand. [2]) Am meisten ward der gerechte Unwille des Publikums, und der Muth des Römischen Hierarchen, durch die Beispiele von schändlicher Simonie aufgeregt, die seit den Königen aus dem Fränkischen Hause sich häuften. Je unbedeutender für die Könige das Recht der Verleihung der weltlichen Lehne ward, seitdem die Erblichkeit um sich griff, desto mehr Vortheile wollten sie aus dem Collationsrechte der geistlichen Pfründen ziehn. Unwürdige Geistliche mögen zuerst den Eigennutz der Könige geweckt, die Würde der Bischöfe und Aebte feil gemacht haben; doch herrschte im Anfange so viel

„sed non *judiciis gladii temporalis*, sed tantummodo „jurisdictione usi fuissent baculi pastoralis."

1) Libellus de gestis abbatum Gemblacensium, a. 1008. ap. Acher T. II. p. 765.

2) Vita Meinwerci, episc. Paderb., c. 41. ap. Leibnitz. T. I. p. 542.

Ehrgefühl, daß die Anerbieten oft abgelehnt wurden. [1]) Aber die drey Heinriche der Fränkischen Dynastie waren so ehrlos, verfuhren bei der Verleihung der geistlichen Stellen so schändlich, daß sie dies wichtige Recht verwirkten, und eine Reform in diesem Theile der Kirchenverfassung veranlaßten. Heinrich der dritte hatte als Knabe von einem Geistlichen eine silberne Spritzbüchse bekommen, wofür er demselben, sobald er die Regierung anträte, ein Bischofthum versprach. Der Geistliche verfehlte nicht, das Versprechen in Erinnerung zu bringen, und erhielt eine bischöfliche Pfründe [2]). Ein Mönch, Namens Wille, ein geschickter Goldarbeiter, vergoldete für diesen König kupferne Becher und zinnerne Schalen, die derselbe seinen Hofleuten schenkte. Aus Dankbarkeit machte ihn Heinrich zum Abte von Ebersmünster bei Schlettstadt im Elsaß; und als die Mönche dieses Klosters, unterrichtet von dem verächtlichen Wege, auf welchem der neue Abt zu der Würde gelangt war, sich heftig gegen ihn äusserten, stieß der König, zu Gunsten des Hof-Juweliers, die angesehnsten und gelehrtesten von ihnen aus dem Kloster, und besetzte die Stellen mit jungen Leuten aus dem niedrigsten Klostergesinde, mit Bäcker- Fischer- und

1) Siegbert. Gembl. a. 921: „Stephano, Leodicensi episcopo, defuncto, Richarius — ordinatur episcopus, repudiato Hilduino, qui, pecunia data duci Gisleberto, ambiebat ab eo sibi dari episcopatum."

2) Alberici Chronicon a. 1043.

Küchen-Jungen. [1]) Der Sohn und Nachfolger deſſelben verkaufte oft geiſtliche Pfründen, nach dem Beiſpiele ſeiner anmaßlichen Erzieher und Vormünder, die während ſeiner Minderjährigkeit einen Handel damit getrieben hatten. [2]) Unter andern verlieh er für groſſe Summen Geldes das Bisthum Conſtanz einem Canonicus Karl aus Magdeburg, der ſich durch diebiſche Entwendung der Kirchen-Schätze wieder bezahlt machte; [3]) das Bisthum Bamberg einem Mainziſchen Vicedom Herrmann, [4]) der nicht leſen konnte, [5]) und der vormals in Mainz, als erzbiſchöflicher Beamter, durch ſchändliche Lebensart und gehäſſigen Wucher verrufen geweſen war, nachher aber, als Biſchof, mit den Abteien und Pfarrſtellen ſeines Sprengels einen ehrloſen Handel trieb. [6]) Die

1) Historia Novientensis monasterii, ap. Mart. et Durand. Thesaur. T. III. p. 1142. 1143.

2) Lambert. Schaffnab. a. 1063: „ab his (Adelberto, archiepiscopo Bremensi, et Wernero, comite) episcopatus et abbatiae, ab his quicquid ecclesiasticarum, „quicquid secularium dignitatum est, emebatur."

3) Lambert. Schaffnab. a. 1063.

4) Id. aa. 1065. 1070.

5) Id. a. 1075: „qui non ut pastor per ostium, sed ut „fur et latro per simoniacam haeresim, et ingentium „pecuniarum profusionem, irrepserit in ovile ovium, „qui cathedram episcopalem, et sanctae praedicationis „ministerium, *expers ipse omnino literarum*, — impu„denter occupasset." — „Quoniam et episcopatum per „simoniacam haeresim contra ecclesiasticas sanctiones „coëmisset, et eum administrare *ignarus omnino litera„rum* non posset."

6) Ibid.

Abtey Reichenau verkaufte er an einen verworfenen Wucherer, Rupert, der als Mönch auf die schmutzigste Weise vieles Geld zusammengebracht und einst aus Begierde, Abt zu werden, da nicht sogleich eine Stelle erledigt war, dem Könige hundert Pfund Goldes geboten hatte, wenn derselbe den würdigen Abt Widerad von Fulda absetzen, und ihm diese Pfründe geben, wollte. Abgehalten von dieser Schandthat durch einige Männer von sittlichem Gefühl, machte Heinrich den Wucherer einstweilen zum Abte eines Klosters im Bambergschen, darauf verlieh er ihm die wichtige Abtey Reichenau für tausend Pfund reinen Silbers. Doch widersetzte sich der Klostervogt, und wollte den unwürdigen Abt nicht zulassen. [1]) Alle drey After-Prälaten wurden ihrer erkauften Stellen wieder entsetzt: Karl zu Constanz durch den König selbst, der die bittern Klagen und schweren Beschuldigungen der Mitglieder des Stifts nicht entkräften konnte; [2]) Rupert zu Reichenau durch Alexander den zweiten; [3]) Herrmann zu Bamberg durch Gregor den siebenten, [4]) der sich nicht, wie seine Vorgänger, [5]) durch Geschenke von ihm einneh-

1) Lambert. a. 1071.
2) Ibid.
3) Id. a. 1072.
4) Id. a. 1075.
5) Id. a. 1070: „Ibi (Romae) episcopus Babenbergensis „accusatus, quod per Simoniacam haeresim, data pe„cunia, episcopatum invasisset, multa et pretiosa mu„nera Papae (Alexandro II.) dedit, et per haec effera-

nehmen ließ. Auf andern, nicht weniger empörenden, Wegen, gelangten unter Heinrich dem fünften viele Geistliche zu den ansehnlichsten Stellen. Hier waren es feile Weiber am Hofe, durch die man die Pfründen erschlich. 1)

Gregor der siebente hat Deutschland von diesen Greueln befreiet. Wer nicht ohne Theilnahme dem großen Schauspiele der Staaten-Entwickelung und Völker-Bildung zusieht; wem die Erscheinung von Männern wohlthut, die mit Beharrlichkeit und Aufopferung Dämme gegen die wilde Fluth der Lasterhaftigkeit erbauen, um weite Flächen vom moralischen Untergange zu retten, Rückfall in den öden Zustand der Urzeit zu verhindern; und wer sich nicht scheuet, den giftigen Dampf zu durchdringen, den eine Schaar beleidigter, durch strenge moralische For-

---

„tam adversum se mentem ejus ad tantam mansuetu-
„dinem reduxit, ut, qui non sine periculo honoris et
„gradus sui evasurus putabatur, non solum impunita-
„tem criminis, quod objectum fuerat, consequeretur,
„sed etiam pallium, et alia quaedam archiepiscopatus
„insignia, a sede apostolica pro benedictione perci-
„peret."

1) Vita Conradi I., archiepisc. Salisburg., c. 2 ap. Pez. T. II P. III. p. 224: „primum locum gratiae apud im-
„peratorem (Henricum V.) habebant nobiles ac spe-
„ciosae abbatissae et moniales, nec non et aliae mu-
„lieres, forma et genere clarissimae, quae ideirco cu-
„riam sequebantur, *eo quod venalis eis esset pudicitia*
„*et decus formae, et ad earum favorem et intercessio-*
„*nem darentur episcopatus, abbatiae, praeposituraeq,*
„*et ceteri ecclesiastici honores.*"

dungen betroffener, Zeitgenossen, aus pöbelhafter Rache, um solche Männer verbreitet: der erblickt in Gregor dem siebenten einen der größten Wohlthäter unsers Geschlechts. Als Mensch kann derselbe unsre Liebe nicht gewinnen; durch seine Härte ohne Beispiel, seinen Egoismus, der alles neben sich verachtete, seine gränzenlose Herrschsucht, stößt er uns von sich; aber als Werkzeug einer höhern Macht zur Vollendung jenes einzigen Gebäudes, in dessen Raume die neuere Kultur vorbereitet werden sollte, verdient er die tiefste Verehrung der kultivirten Welt. Luther und Gregor, in der Richtung ihrer wohlthätigen Wirksamkeit sich gerade entgegengesetzt, sind, von gewisser Höhe betrachtet, gleich verdient um die Menschheit: was jener niederzureissen begann, da es entbehrlich, nachtheilig, zu werden anfing, dessen Bau hat dieser zu Stande gebracht, da die Vollendung unentbehrlich ward. Für die Germanischen Völker, besonders für die Deutschen, die lange Zeit bloße Landwirthe, vereinzelt auf den Gehöfden, ohne friedliche Berührungspunkte, ohne Socialverhältnisse, ohne Gemeingeist, waren, gehörte ein andrer Erziehungsplan, als für die näher vereint lebenden, mit Verkehr und Gewerbe bekannten, Griechen und Römer: diesen entsprach ein staatsrechtlich-republikanischer, jenen ein völkerrechtlich-hierarchischer, Plan. Wenn bei den genannten Völkern des Alterthums zuerst ein Staatsrecht sich bildete, das sich bei der Verbreitung des Völker-Ver-

lehrs zum Völkerrechte erweiterte, so machte unter den Germanischen Nationen umgekehrt ein hierarchisches Völkerrecht den Anfang, auf welches, und zum Theil nach dessen Muster, in den einzelnen Reichen der Anfang eines Staatsrecht folgte. An dem Gebäude der bürgerlichen Verfassung in Deutschland, in welchem die weltbürgerliche Entwickelung dieser merkwürdigen Nation gediehn ist, sind Grundlage und Stil unverkennbar original, dem Nationalsystem der Alodialherrlichkeit entsprechend; denn in der Ausdehnung der alodialherrlichen Rechte auf die Lehngüter liegt die Hauptveranlassung der Landeshoheit; — der innere Ausbau aber, die Einrichtungen im Einzelnen, sind eine Mischung von Copieen theils der Römischen Verfassung, theils der Systeme zweyer Corporationen, einer hierarchischen und einer merkantilischen. Manches haben die Deutschen in ihrer Staats-Organisation von den Römern angenommen, besonders in der Rechtspflege; manches von den städtischen Regierungen, besonders in der Finanz- und Polizey-Verfassung; von allem aber, was nicht zum Originalen gehört, ist das Meiste aus dem hierarchischen System entlehnt.

Dieses große System, das völkerrechtliche Erziehungsgebäude der neuern Europäischen Menschheit, das Urbild vieler wichtigen Theile der Germanischen Staatsform, besonders der Geschäftsführung, war allein dadurch fest und dauerhaft zu vollenden, daß

der Clerus möglichst außer Verbindung mit dem Staate und der Layenwelt gesetzt, und ausschließlich von Rom abhängig gemacht wurde.

Die Materialien zu diesem einzigen Werke fand jener große Mann vor; er hatte Kraft und Talente, sie zusammenzufügen, er hatte Muth, den zügellosen Fürsten und Lehn-Magnaten zu trotzen. Die Mittel, die er mit unerschütterter Beharrlichkeit anwandte, sind so allgemein bekannt, so oft schon ausgeführt, daß eine summarische Anzeige hinreicht, um so mehr, da von der Zubereitung der meisten, dem frühern Gebrauche derselben, schon im ersten Theile dieser Schrift gehandelt worden ist.

1) Bei weitem von dem wichtigsten Einflusse war schon längst die Ordensgeistlichkeit. Indem durch die Wormser Concordaten vom Jahre 1122 festgesetzt ward, daß die Bischöfe und Aebte, ohne alle Concurrenz von Layen, blos von den Mitgliedern der Corporation gewählt, und von dem Römischen Bischofe vermittelst der geistlichen Insignien investirt werden sollten, [1]) wurde der Hauptheil des Clerus auf der einen Seite vom Staate und der Nation völlig abgesondert, auf der andern fester an Rom geknüpft, dadurch, daß die Domcapitularen und Klosterconventualen genöthigt waren, nur solche Män-

1) Henrici IV. et Calisti II. dipll. a. 1122. ap. Conr. Urspergens. p. 204. et ap. Baronium, T. XII. p. 151. 152.

ner zu ihren Vorstehern zu wählen, von denen sie wußten, daß ihnen der Römische Obergeistliche die Bestätigung nicht versagen würde. Eben dadurch ward erreicht, daß die Bischöfe und Aebte, diese im öffentlichen und Privat-Leben so bedeutenden Männer, meistentheils in genauerer Verbindung mit Rom standen. Ganz verdrängen ließ sich das Lehnrecht freilich nicht. Dem Könige ward das Recht zugestanden, theils bey der Wahl gegenwärtig zu seyn, um in streitigen Fällen zu entscheiden, theils die Prälaten vermittelst eines weltlichen Abzeichens in die Rechte der Verwaltung der fiskalischen Stifts- und Kloster-Güter einzusetzen. Aber das Kirchenrecht war jetzt zu sehr dem Lehnrechte überlegen, als daß in Collisionsfällen zu befürchten gewesen wäre, der König werde demjenigen, den die Corporation gewählt, und der Nachfolger des Stifters der Religion eingeweiht hätte, die Belehnung mit den fiskalischen Gütern standhaft verweigern. Bis zur förmlichen Constitution, zur öffentlichen urkundlichen Abfassung, konnte Gregor diese Grundsätze nicht verfolgen; aber er war es, der zuerst sie aufzustellen wagte, der die ersten, heftigsten Ausbrüche der Entrüstung aushielt, der sein großes Leben mit Aufopferung darauf verwandte, die Grundsätze aufrecht zu erhalten; so daß sie Calixtus ohne große Anstrengung zur Constitution erheben konnte, da sie während mehrerer Jahrzehente das allzu Empörende verloren hatten.

2) Auch die Weltgeistlichen wurden dadurch

stärker an Rom gefesselt, daß sie, blos von dem Interesse ihres Standes und Geschäftes belebt, der Layenwelt mehr entzogen wurden. So lange sie verheirathet, in Familien-Verhältnisse verflochten, zu gesellschaftlichen Vergnügungen gezogen, also von getheiltem Interesse, waren, konnten sie nicht einseitig an Rom hängen. Die Weltgeschichte ist nicht reich an Beispielen großer, für das Ganze wohlthätiger Institute, die ohne Aufopferung einzelner zu Stande gekommen sind. So viele Ehen wurden aufgelöset, dies ward der Sittlichkeit nachtheilig; die Weltpriester wurden zu dem Stande der Hagestolzen verdammt, dadurch gingen sie für das gesellschaftliche Leben, und ein schöner Theil des Lebensgenusses für sie, verloren. Wenn aber nicht zu läugnen ist, daß bei der Cultur einer Nation das Meiste auf den Geist der Staatsregierung ankömmt; wenn eben so unläugbar durch das Römisch-hierarchische System der Deutsche Staat von dem Untergange in der Lehn-Anarchie gerettet, also mittelbar die Deutsche Kultur befördert, worden ist; und wenn zur Abrundung dieses Systems das Cölibat der Weltgeistlichkeit nothwendig war: so muß das Bedauern der unglücklichen Opfer, der Huldigung des hochverdienten Ganzen untergeordnet seyn.

3) Wesentlich war endlich, daß der Clerus immer allgemeiner der weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen wurde, und alle Abhängigkeit desselben von der bürgerlichen Macht aufhörte. Die Ge-

richtsbarkeit der Bischöfe ward immer ausgedehnter.

4) Damit aber der hierarchische Staat nicht das Schicksal des Deutschen Lehnstaats hätte; damit die Bischöfe verhindert wären, verjüngte Herrn aller Herrn zu werden, und der Römische Papst nicht in den Schatten verdrängt würde, wie der Deutsche König; hielten die Römischen Bischöfe fest an dem Grundsatze, durch Theilung zu herrschen. Die Kloster-Exemtionen mußten allgemein gemacht werden, um die Haltung und Dauer des Kirchenstaats zu vollenden.

C.

Feindseligkeiten zwischen den Prälaten und Layen.

Wo man sich hinwendet in dem weiten Gebiete des Mittelalters, überall stößt man auf Neckereyen, Ränke, bittere und vielfache Anfeindungen zwischen den Ordensgeistlichen und der Layenwelt. Nur einige Beispiele von den Verfolgungen, denen die Prälaten ausgesetzt waren, dürfen zusammengestellt werden, um von den heftigen Stürmen, unter welchen sich die Herrschaft der Geistlichkeit gebildet hat, einen allgemeinen Eindruck zu bewirken. Wie viele Bischöfe sind von gewaltthätigen, erbitterten Magnaten heimtückisch aufgefangen, gemißhandelt, umgebracht worden! Der Bischof Wigfried von Verdun ward in einem Dorfe, das dem Stifte gehörte, des Nachts von einem Grafen Siegbert überfallen, und in die Gefangenschaft geschleppt. [1]) Ein ähnliches Schicksal hatte der Erzbischof Eberhard von Trier, den der Graf Conrad von Luxenburg aufheben, und unter vielen Mißhandlungen in ein Gefängniß werfen ließ. [2]) Der Nachfolger desselben, Kuno, wurde von einem jungen, unbändigen Grafen Dietrich, der sogar zu den Stiftsministerialen gehörte, unvermuthet angefallen, und auf Befehl des

1) Historiae episcoporum Virdunenſ. Continuatio, c. 4. circa a. 1000. ap. Acher. II. p. 238.

2) Historia Trevirenſ. circa a. 1050. ap. eund. T. II. p. 215.

Unmenſchen von einem Felſen hinabgeſtürzt. [1]) Als der Biſchof Dietrich von Verdun im Gefolge des Königs Heinrichs des vierten nach Italien reiſete, ließ ihm ein Graf Adelbert von Calve, derſelbe, der ſich, als Vogt der Abtey Hirſchau, wider alle Verfaſſung angemaßt hatte, den Abt Friedrich abzuſetzen, [2]) auflauern, ihn verhaften und ausplündern, und erſt nach Bezahlung eines ſtarken Löſegeldes, und unter dem Verſprechen, weder geiſtliche noch weltliche Rache zu üben, auf freien Fuß ſtellen. [3]) Auf derſelben Reiſe ward der Biſchof Rupert von Bamberg, der durch Bayern ging, von dem Herzoge Welf gefangen genommen, und lange in enger Verwahrung gehalten. [4]) Dem Erzbiſchofe Meginher von Trier, der gegen den Herzog Conrad von Schwaben, nachherigen König, die päbſtliche Excommunication vollzog, ließ der beleidigte Magnat auf einer Reiſe nach Rom aufpaſſen, und im Gefängniſſe die Augen ausſtechen, wo der Unglückliche bald darauf ſtarb [5]) Der Biſchof Conrad von Wirzburg wurde von einem Ritter Bodo, und einem Vaſallen und zweyen Miniſterialen deſſelben, ermordet; [6]) der

1) Lambert. Schaffnab. a. 1066.
2) Tritheim. Chron. monast. Hirsaug. a. 1068. p. 61.
3) Lambert. a. 1077.
4) Ibid.
5) Tritheim. Chron. Hirsaug. aa. 1127 et 1129. p. 120. 121.
6) Innocentii III. dipl. a. 1203. ap. Scheid. origg. Guelf. T. II. p. 428.
Conrad. Urspurg. circa id. tempus. p. 238.

Erzbischof Engelbert von Cölln von dem Grafen Friedrich von Isenburg. [1])

Nicht selten mögen freilich die Bischöfe und Aebte durch ein hochmüthiges, pochendes Betragen, wohl gar durch Schandthaten, die weltlichen Magnaten, überhaupt die Layen, zum Zorne gereizt haben. Wenn zur Zeit Ottos des ersten der Herzog Heinrich von Bayern, Bruder dieses Königs, den Patriarchen von Aquileja entmannen, den Erzbischof von Salzburg blenden, ließ, und der Geschichtschreiber, selbst ein Bischof, über diese Grausamkeit mit den Worten wegeilt: „die Ursache will ich verschweigen:" [2]) so ist bey dem erstern diese Ursache nicht schwer zu errathen; der Patriarch mag ein Lüstling gewesen seyn, wie unter vielen andern der Bischof Heinrich von Lüttich, aus der Familie der Herzoge von Geldern, der im Jahre 1284 von den Bürgern mehrerer Niederländisch-Westphälischen Städte bey dem Pabste wegen der Verführung vieler Mädchen angeklagt ward, und bey seinem Tode allein 65 natürliche Söhne hinterließ. [3]) Mit den Bürgerschaften, unmittelbaren Zeugen des Hochmuths und der Umgriffe, oft auch des lasterhaften Lebens der Bischöfe, geriethen diese oft in blutige Händel. Daß der Bischof von Worms aus der Stadt verjagt wurde, [4]) eben so

1) Siegfried, presbyter, a. 1222. ap. Pistor. T. I. p. 1042.
2) Ditmar. Mers. l. II. ap. Leibnitz. I. p. 389.
3) Magnum Chron. Belg. ap. Pistor. III. p. 265. 266.
4) Lambert. Schaffnab. a. 1074.

ſo der Erzbiſchof von Cölln; [1]) daß ein Erzbiſchof von Magdeburg in einem Aufruhre Backenſtreiche, und Schläge mit der flachen Seite der Säbel erhielt; [2]) ein Erzbiſchof von Maynz von den Einwohnern der Hauptſtadt ermordet ward: [3]) dieſe und ähnliche Feindſeligkeiten zwiſchen den Prälaten und dem Bürgerſtande gehörten in jenen ſtürmiſchen Zeiten nicht zu den ſeltnen.

Auch gegen die Könige mußten die Vorſteher der Geiſtlichen Anſtalten unermüdete Aufmerkſamkeit beobachten. Selbſt die Könige, die der Geiſtlichkeit am meiſten ergeben ſchienen, erlaubten ſich manche Zudringlichkeiten und Erpreſſungen; ſelbſt der ſchwache Heinrich der zweite, der den Frommen ſpielte, aber nur zu oft das Rohe ſeines Innern verrieth, zwang die Abtey St. Maximin, 6656 Hufen Landes abzutreten, mit denen er gewiſſe Günſtlinge belehnte. [4]) Auch konnte er den Kitzel nicht unterdrücken, ſich über die Geiſtlichen luſtig zu machen. Beſonders neckte er den Biſchof Meinwerk von Paderborn, der dieſe Würde im Jahre 1009 erhielt, [5]) und 1036 ſtarb. [6]) Der König wußte, das Meinwerk,

1) Ibid.
2) Chron. Magdeburg. circa a. 1130. ap. Meibom. T. II. p. 327.
3) Dodechin. append. ad Marian. Scoti Chron. a. 1160.
4) Conradi II. dipl. a. 1026 ap. Zylleſ. P. III. p. 33.
5) Vita Meinwerci, c. 15. 16. ap. Leibnitz. Bruſ. T. I. p. 522.
6) Ibid. c. 122. p. 563.

durch weltliche Geschäfte zerstreuet, aus Abwesenheit des Geistes oft im Sprechen und Lesen des Lateinischen grobe Fehler beging. Er wußte sich das Gebetbuch zu verschaffen, dessen sich der Bischof bei der Messe bediente; ließ in einem darin befindlichen Gebete für Verstorbene, durch seinen Capellan von den Worten Famulis et Famulabus die Anfangssylbe Fa vertilgen, und das Buch wieder an seinen Ort legen. Unvermuthet bat er den Bischof, sogleich für die Seelen seiner Eltern eine Messe zu lesen. Wirklich sprach der Bischof aus Uebereilung: Mulis et Mulabus; bemerkte aber sogleich den Fehler, und wiederholte die Worte unverstümmelt. Nach der Messe gab sich Heinrich das Ansehn, ärgerlich zu seyn; «ich «habe um eine Messe gebeten für meinen Vater und «meine Mutter, nicht aber für meine Maulthiere,« sagte er zum Bischofe. Doch errieth dieser den Muthwillen, und gab dem Capellan vor dem versammelten Capitel einen scharfen Verweis. [1]) Ein anderes Mahl ließ Heinrich durch Notarien auf einige Zettel mit goldenen Buchstaben die Worte schreiben: «Bischof Meinwerk, bestelle dein Haus; in «fünf Tagen wirst du sterben.« Ein Vertrauter mußte bewerkstelligen, daß einer von diesen Zetteln vor dem Bischofe niederfiel, als derselbe des Mittags bey Tische saß. Der Bischof nahm den Zettel auf, las ihn, erschrak. Bald nachher fand er

1) C. 82. a. 1022. p. 555.

hier und da mehrere Exemplare. Der göttliche Ruf war ihm unverkennbar In stiller Resignation machte er einige Anordnungen, betreffend seine Verlassenschaft und sein Begräbniß; dann entschlug er sich aller irdischen Sorgen, erwartete mit Gleichmuthe die Stunde der Auflösung, fastete, wachte und betete Tag und Nacht. Als er nach Ablaufe des fünften Tages, tief in der Nacht, noch keine Annäherung des Todes fühlte, ward er aufmerksam, kam auf den Gedanken, daß der König im Spiele sey, aß und trank, und erholte sich durch Schlaf. Am andern Morgen kam der König, um seine Theilnahme an dieser Auferweckung eines neuen Lazarus zu bezeugen. Aber der beleidigte Bischof nahm dieses Mahl die Sache ernsthaft. Ehe er die Messe anfing, hielt er eine Anrede an das Volk, erzählte die Verspottung, sprach mit apostolischer Vollmacht den Kirchenbann über die Urheber und Beförderer aus, und entfernte sie aus dem Schooße der Kirche und der Gemeinschaft der Gläubigen bis zur hinlänglichen Genugthuung. Sogleich entfernte sich der König mit allen Theilnehmern aus dem Münster, voll Reue über den unbesonnenen Scherz. Barfuß, in der Kleidung eines Büßenden, stellte er sich an die Pforten des Münsters, erwartete den erzürnten Geistlichen, bezeugte demüthig seine Reue, und erhielt die Absolution. [1])

1) C. 83. a. eod.

Für andere Könige waren die Prälaten weniger ein Gegenstand des kindischen Muthwillens, als der Erpressungen zu Gunsten der Magnaten, von denen die Regenten in den gesetzlosen Zeiten die meiste Unterstützung erwarteten. Beides war die Folge der Noth, des beständigen Gedränges, in welchem sich die Könige befanden: daß sie bald die einträglichsten Reichsgüter an die ungenügsamen Prälaten verschleuderten, bald diese zwangen, große Stifts- und Kloster-Ländereyen an die habsüchtigen weltlichen Magnaten als Lehne abzutreten. In manchen Veräußerungs-Urkunden findet sich die ungeschminkte Wahrheit für die Nachwelt niedergelegt. [1])

Wenn sich die Könige manche Beraubung der

---

1) Theodorici, abbatis S. Maximini, dipl. a. 1084. ap. Hontheim. T. I. pag. 434: „Notum sit omnibus fra„tribus nostris, tam praesentibus, quam etiam futuris, „qualiter ego Theodoricus, coenobii S. Maximini „abbas indignus, in ipso momento, cum mihi data „esset abbatia a domino imperatore Henrico, multis „praesentibus ab eodem convictus, et ipsius auctori„tate ad primam ejus petitionem nimium constrictus, „illud maximum de Prichine, cuidam fideli suo, An„selmo nomine, *non sine multis lacrymis in praesen„tia ipsius*, — usque in finem vitae suae praestite„rim.„ — — „Qua de re precor-ne quis successorum „meorum me in hoc reprehendat, vel maledicta mihi „ingerat, quasi ego volens, et libera utens potestate, „tale bonum unquam praestiterim, sed deum testor et „sanctos ejus, *quod invitus et valde coactus hoc feci*, „quia nisi ego, amicorum usus consilio, illud propria „manu praestitissem, dominus meus imperator illud ei „perpetuo dono tradidisset.“

Geistlichkeit erlaubten, wie viel mehr die Staatsbeamten, überhaupt die weltlichen Großen! Wenige Stifter und Klöster, die nicht mit benachbarten Usurpatoren zu kämpfen hatten. Bald mußten die geistlichen Anstalten Grundstücke für die Haustruppen des Adels hergeben, [1]) bald wurden die Stifts- und Kloster-Unterthanen zu Geldleistungen und Burgfrohnen, [2]) bald zu Jagdfrohnen, [3]) gezwungen; bald mußten die Klöster die Hunde mächtiger Nachbarn füttern; [4]) bald Regenkleider von hohem Werthe, von sechszehn bis zu sechzig Solidis, liefern. [5]) Sogar die Vasallen, zur Vertheidigung der geistlichen Körperschaften und des Eigenthums derselben bestimmt, handelten oft als Verräther, plünderten und raubten. [6]) Die Weihe der Religion, die Autorität ihrer Diener, vermochten bei weitem nicht immer die Ausbrüche roher Leidenschaften zurückzuhalten. Wie

---

1) Monachorum S. Michaelis ad Mosam querimonia ad Hillinum, archiepisc. Trevir., de injuriis Comitis Rainaldi Barrensis, circa a. 1154. apf. eund. T. I. p. 573.

2) Ibid.

3) Concilium Trevirense provinciale a. 1152. ap. Hontheim. I. p. 567.
Matthaei, ducis Lotharingiae, dipl. circa a. 1152., ap. eund. I. p. 571.

4) Michaelis, abbatis Zwetlensis in Austria, dipl. a. 1388. ap. Ludwig Reliq. T IV. p. 91.

5) Chron. Andrensis monasterii, ap. Acher. T. II. p. 832. Wilhelmi de Fielnes dipl. a. 1203. in eod. Chron. l. c.

6) Wibaldi, abbatis Corbejensis, literae ad Fridericum I. a. 1152. ap. Falk. Cod. tradd. Corbejens. p. 222.

hätten unter andern die Markgrafen von Brandenburg in einer Fehde mit dem Erzbischofe von Magdeburg drohn können, in wenigen Tagen in der Domkirche ihre Pferde zu stallen! [1])

Da die militairischen Vertheidigungsmittel der Stifter und Klöster oft nicht zureichten, auf die Vasallen und Ministerialen nicht immer zu rechnen war, und die Schirmherrn der Anstalten, die Vögte, die ärgsten Feinde derselben wurden, wie unten wird ausgeführt werden: so griffen die Prälaten oft zu geistlichen Mitteln, um sich Ruhe zu verschaffen, Rache zu üben, eigennützige Absichten zu erreichen. Hier stand eine Macht gegen die Weltlichen auf, souverain in den Zeiten des verlorengegangenen Gleichgewichts zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande. Führten ein weltlicher und ein geistlicher Magnat eine gewöhnliche Fehde, so waren sie sich ungefähr gleich; beide kämpften als einzelne Mächte, und der Sieg mußte sich oft für den Weltlichen entscheiden, da die Vertheidigungs-Anstalten des Gegners großentheils schlecht geleitet wurden. Machten aber die Prälaten von religiösen Mitteln Gebrauch, so hatten es die Layen mit einer großen, bei weitem überlegenen, Coalition zu thun, die in der Einbildungskraft und dem Wunderglauben des Zeitalters fast unüberwindliche Waffen besaß.

---

1) Pomarii Chron. Magdeburg. sub Günthero archiepisc. XXIV. a. 1278.

Kirchen-Bann und Buße waren ein kräftiges Werkzeug in den Händen der Bischöfe, Widersacher zu bändigen, Rache empfinden zu lassen. Jener war meistentheils die Strafe sowohl für Gewaltthätigkeiten und Beraubungen, [1]) als für persönliche Beleidigungen; [2]) diese ward dadurch feierlicher, eindrücklicher, für den Triumph der Geistlichkeit bedeutender, daß sie zu den Lehnhülfen erhoben ward, indem die Vasallen und Ministerialen der büßenden Magnaten nicht selten thätigen Antheil zu nehmen verpflichtet wurden. [3]) Fast mußte es den Bischöfen erwünscht seyn, daß sich zuweilen reiche weltliche Herrn, in der Erbitterung gegen das persönliche des Clerus, in einem Grade vergaßen, der sich zur Excommunication eignete; denn wie der Despot, nach jedem vereitelten Versuche der Unterdrückten, das Joch abzuwerfen, übermüthiger, strenger und

1) Conradi III. dipl. a. 1146. ap. Hontheim. T. I. p. 554. Transactio inter archiepiscopum Bremensem, et Henricum, Saxoniae ducem, atque comitem palatinum Rheni, a. 1219. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 16.

2) Vita Meinwerci, l. c. C. 83.
Chronicon Magdeburg. circa a. 1130. ap. Meibom. T. II. p. 327.

3) Delegatorum quorundam archiepiscopi Trevirensis et Everardi de Lapide, dipl. a. 1251. ap. Hontheim. I. p. 734: „Dominus Everardus pro verbis contumeliosis, „dictis apud Marcetum domino Trevirensi, sicut asse„ritur, *cum XL militibus et filiis militum* de cruce „in foro *pedibus nudis* venient ad ecclesiam majo„rem etc.“

mächtiger wird, so vermehrte jede Demüthigung eines mächtigen, zur Kirchenbuße gezwungenen, Layen, die Autorität des geistlichen Standes; ja, in den meisten Fällen war eine Vermehrung der Ländereyen oder der Schätze des Stifts damit verbunden. [1]) An der Stelle des Kirchenbanns gebrauchten die Klöster ein, für den Haufen äußerst imposantes, Mittel: das Reliquienwesen. Dasselbe ist ein Hauptfaden in dem großen Religions- und Mythen-Gewebe des Mittelalters, der das gesellschaftliche, bürgerliche, militairische Leben umschlang. Fortdauernd wurden Eide auf Reliquien abgelegt; [2]) an

1) Historia episcoporum Virdunensium circa a. 1000. ap. Acher. T. II. p. 238: „(comes Sigibertus) excommunicatus ab omnibus episcopis, tandem poenitentia motus misericordiam expoſcens, primum dolorem „*corporis tulit*, deinde *summam pecuniae* ad diem denominatum domno episcopo revadiavit.„

Historia Trevirensis, circa a. 1050. ap. eund. II. p. 215: „Qui (Conradus comes) tandem poenitens Treberim venit, et humiliter a pontifice absolutionem „petiit et impetravit, *et ad satisfactionem quaedam „bona ſancto* Petro contradidit.„

Liemari, archiepisc. Hamburgo-Bremenſ., dipl. a. 1088. ap. Lindenbrog. p. 146: "cum ergo optio „illi (Gerhardo de Stumpenhuſen) daretur: quidnam „in compoſitione et emendatione nobis offerret, ſumnam aliquam denariorum, an *partem praediorum*; „post multam deliberationem videns, ſibi copiam argenti nullam eſſe, — *dedit ex paterna haereditate* „manſos aliquot (VII), cum mancipiis VIII."

2) Vita Meinwerci, C. 102. l. c. p. 563.

Charta traditionis Ehrenfridi cujusdam militis, a. 1061. ap. Schannat. tradd. Fuld. p. 256.

Fahnen und Lanzen waren Reliquien angebracht; [1]) daher die heiligen Lanzen, die von Bischöfen getragen wurden, [2]) und von denen ein Exemplar, vermittelst dessen die Huldigung von den vornehmsten weltlichen Beamten geleistet wurde, [3]) zu den Reichskleinodien gehörte. [4]) Eine seltne Reliquie war ein köstliches Geschenk für ein Stift oder Kloster; die geistlichen Anstalten wetteiferten in der Zahl und der Seltenheit derselben. Heinrich der Löwe glaubte dem Stifte Hildesheim, wo er auf Schulen gewesen war, [5]) durch Ueberreichung eines Stücks vom Kreutze Christi, das er aus Jerusalem mitgebracht hatte, eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu beweisen. [6]) Wenn die Geistlichkeit diese heiligen Geräthschaften vorbrachte, wenn sie dabey ihre Geg-

---

Liemari archiepisc. dipl. a. 1088. l. c. p. 146. 147.
Friderici I. dipl. a. 1187. ap. Conrad. Urspeng. in vita ejusd. regis, p. 231.
Wildekindi, comitis de Waldeck, dipl. a. 1189. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 883.
Conradi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1192. ap. Guden. Cod. dipl. T. I. p. 316.
Charta de a. 1197. ap. Tolner. Cod. dipl. Pal. p. 59.

1) Siegbert. Gembl. a. 942: „Henrico ante clavos domini, lanceae suae infixos, in oratione prostrato etc.“
2) Conrad. Urspeng. a. 1090. p. 173.
3) Ditmar. Merf. l. V. ap. Leibnitz. I. 368.
4) Siegbert. Gembl. a. 929.
Conrad. Urspeng., in Henrico I., p. 154.
5) Vita Meinwerci, c. 4. ap. Leibnitz. I. 519.
6) Henrici Leonis literae ad clerum Hildesheimenſem a. 1172. ap. Scheid. T. III. p. 520.

ner, oder diejenigen, beschwor, bei denen sie etwas durchsetzen wollte: so erschütterte sie die Gemüther, und war eines günstigen Erfolges versichert. Ein vorzügliches Beispiel der Wirkung dieser heiligen Werkzeuge ist von Heinrich dem vierten bekannt. Die Abtey Malmedy, vormahls mit Stablo verbunden, war dem Erzbischofe von Cölln gegeben worden. [1]) Die Geistlichen von Stablo verschwendeten ihre Beredsamkeit, um jenes einträgliche Kloster wieder zu erhalten. Sie beschworen einst zu Lüttich den jungen König mit Thränen, sie drangen mit frommer Unverschämtheit in ihn. Heinrich blieb ungerührt. Da gingen sie voll Verzweiflung nach Stablo, holten die Gebeine des heiligen Remakel, ihres geistlichen Schutzherrn, drängten sich damit zum Könige, als er eben bey einem Gastmahle an der Tafel saß, legten sie vor ihn auf den Tisch, und wiederholten ihre Beschwörungen bey einem Heiligen, der jetzt mit Christo herrsche, und ihn täglich vor dem höchsten Richterstuhle anklage, daß er ihm das Seinige entzogen habe. Entrüstet verließ Heinrich die Tafel. Doch mußte er sich entschließen, den stürmischen Geistlichen zu willfahren. [2])

Ein Inbegriff geistlicher Strafmittel ist in dem Breve enthalten, das der Pabst Innocentius der dritte gegen den Ritter Bodo, einen Stiftsvasallen

---

1) Lambert. Schaffnab. a. 1065.
2) Id. a. 1071.

von Würzburg, und deſſen Unter-Vaſallen Heinrich, und zwey Miniſterialen, Herold und Conrad, erließ. Sie hatten den Biſchof Conrad von Würzburg ermordet, und bezeugten ihre Reue in Rom. Ein Strafcodex ward gegen ſie publicirt, beſtehend aus folgenden Paragraphen: 1) nackt, in bloßen Beinkleidern, mit Stricken am Halſe, öffentlich einige Tage zur Schau zu ſtehn; 2) blos gegen die Feinde des Chriſtenthums, und zur Selbſtvertheidigung, Waffen zu führen; 3) kein Grauwerk, keine Hermeline, keine bunte Tücher mehr zu tragen; 4) keine öffentliche Schauſpiele mehr zu beſuchen; 5) wenn ſie Wittwer werden ſollten, nicht wieder zu heirathen; 6) ſobald als möglich, und zwar, als Büßende, barfuß, nach Paläſtina zu gehn, und daſelbſt vier Jahre gegen die Saracenen Gott zu dienen; 7) Montags, Mittwochs, und Freytags, alle Quatember, und am Tage vor dem Feſte Aller Heiligen, bei Waſſer und Brodte zu faſten; 8) drey große vierzigtägige Feſten jährlich zu beobachten, nämlich vor Weyhnachten und Oſtern, und nach Pfingſten; 9) blos an dieſen drey hohen Feſten Fleiſch zu eſſen, doch mit der Erlaubniß, während des Aufenthalts in Paläſtina Sonntags und Donnerſtags welches zu genießen, aber nie an dem Tage, da der Biſchof ſey ermordet worden; 10) hundert Mahl alle vier und zwanzig Stunden das Vater Unſer zu beten, und dabey funfzig Mahl das Knie zu beugen; 11) den Leib und das Blut des Herrn blos in der Todes-

ſtunde zu genieſſen, (alſo war noch zu Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts den Layen der Kelch nicht entzogen); 12) ſo oft ſie durch eine biſchöfliche Stadt in Deutſchland kämen, nackt, in bloßen Beinkleidern, mit einem Stricke um den Hals, mit Ruthen in den Händen, zur Kathedralkirche zu gehn, und von den Canonicis eine Züchtigung zu erhalten; 13) wann ſie ſich in Würzburg aufhielten, zu Weyhnachten, Oſtern, Pfingſten, und am Kiliansfeſte, nackt, in bloßen Beinkleidern, mit einem Stricke um den Hals, mit Ruthen in den Händen, während der Meſſe vom Thore bis zur Domkirche zu ziehn, ſich vor dem Biſchofe und den Canonicis niederzuwerfen, und gezüchtigt zu werden; 14) alle Würzburgſche Lehne, überhaupt alle, von Geiſtlichen erhaltene, Lehngüter, zu verlieren, wobei allen geiſtlichen Anſtalten bei ſchwerer Strafe verboten ward, ihnen von neuen Grundſtücke abzutreten. 1)

Die ungelenken Deutſchen Lehn- und Allodial-Gutsbeſitzer, auf ihren Gehöfden in öder Einſamkeit gehalten, waren ſpröde, widerſtrebende Maſſen, die ſich durchaus nicht in ein Ganzes fugen wollten. Irdiſche Mächte waren zu ſchwach, ſie zu bezwingen. Vermeintlichen überirdiſchen, ſichtbar in einem angeblichen Repräſentanten zu Rom, gelang es zwar, ſie zu bändigen und zu-

1) Innocentii P. P. III. injuncta parricidis Conradi, Hildeshemenſis, poſtea Herbipolenſis, episcopi, poenitentia, a. 1203. ap. Scheid. origg. Guelf. T. II. p. 428. 429.

ſammenzuhalten; aber blos in öffentlichen Verhältniſſen war die Ueberlegenheit des geiſtlichen Standes entſchieden; im geſellſchaftlichen und Privat-Leben dauerten die Feindſeligkeiten zwiſchen der Geiſtlichkeit auf der einen Seite, und dem Adel- und Bürger-Stande auf der andern, beſtändig fort, bis endlich beide Parteien, gegenſeitig aufgerieben, der Fürſtenmacht erlagen.

II.

Als Grund- und Landes-Herrschaften.

A.

Vermehrung der Güter und Nutzungen. Anlegung von Urbarien. Pröbste. Befreyung von öffentlichen Leistungen. Erwerbung von Regalien.

Um mit Sicherheit und ohne vorgefaßte Meinung zu bestimmen, aus welcher von beiden Quellen die Freigebigkeit gegen Stifter und Klöster am meisten geflossen sey: aus innigem, lebendigem Glauben, und wahrhafter Heilighaltung der Religion, ausgedrückt durch Schenkungen an die, ihr gewidmeten, Anstalten; oder aus Nachgiebigkeit gegen die Insinuationen, Zudringlichkeiten, Bestürmungen, der Prälaten: müßte man aus allen Gegenden Deutschlands eine Menge von Schenkungsfällen sammeln, und in jene beiden Abtheilungen sondern. Der Verfasser will seine Leser mit dieser ermüdenden Aufzählung nicht behelligen, glaubt aber, nach einem allgemeinen Eindrucke, urtheilen zu dürfen, daß aus der zweiten von den angegebenen Quellen bei weitem das Meiste abzulei-

ten sey. Traditionen kleinerer Grundstücke, von Privatpersonen und kleinern Landeigenthümern gemacht, waren oft die Frucht heiliger Rührungen, frommer Aufwallungen, wohl auch das Werk der Eitelkeit und Nachahmerey. Wenn aber, große Landgüter, ganze Herrschaften, wichtige Nutzungen, von den weltlichen Großen an die geistlichen Anstalten übergegangen sind, so haben wohl die Prälaten diese meistentheils durch eigene und durch die Ueberredungskünste von Weibern, Günstlingen, Verwandten, erschlichen; oder von den kirchlich geängstigten Königen und Magnaten erpreßt; oder von den politisch bedrängten Königen und werdenden Landesherrn ertrotzt.

Als Beispiele sowohl der heiligen Unverschämtheit der geistlichen Vorsteher, als der standhaften Weigerungen selbst derjenigen Könige, welche die meiste Schwäche gegen die Geistlichkeit bewiesen, verdienen einige Vorfälle zwischen dem Bischofe Meinwerk von Paderborn, und dem Könige Heinrich dem zweiten, angeführt zu werden. Der Bischof hatte den König oft um einen köstlichen Mantel desselben gebeten; jedes Mahl vergebens. Ohne weiteres entwandte er denselben, und verachtete die Vorwürfe des Diebstahls, die der König ihm öffentlich machte. [1]) Einst verlangte er von demselben die Reichsdomaine Erwitte im Herzogthum Westphalen, süd-

1) Vita Meinwerci, c. 82. a. 1022. l. c. p. 556.

lich von Lippstadt. Nach öftern Weigerungen gewährte der König die Forderung, doch unter Aeusserungen des Verdrusses, und mit den Worten: «dich »müssen Gott und alle Heiligen strafen, daß du »nicht aufhörst, zum Schaden des Reichs mir Güter »zu rauben.« Der Bischof, in frommer Unempfindlichkeit, das Schenkungsdokument hoch haltend, rief triumphirend: «Wohl dir, Heinrich, für diese That «wird der Himmel dir offen stehn, wird deine Seele «sich ewig mit den Heiligen freuen. Seht, ihr Gläu«bigen, solche Opfer sind Gott angenehm, strebt, «nachzuahmen, um Statt des Zeitlichen das Ewige, «Statt des Vergänglichen das Unvergängliche, zu er«langen!» [1])

Viele andere Beispiele sind in den Urkundensammlungen und Chronicken fast aller Stifter und Klöster aufbehalten, wie die Prälaten den Reichsfreyherrn oder großen Alodienbesitzern weitläuftige Erbländereyen, [2]) ganze Herrschaften, [3]) abgeschwatzt haben. Die Kreuzzüge boten oft Gelegenheit dar, Nutzungen, Gü-

1) Ibid. c. 79. p. 564.

2) Chronicon Magdeburg. circa a. 1130. ap. Meibom. T. II. p. 527.

3) Dodiconis comitis dipl. a. 1021. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 441.
Vita Meinwerci, c. 72. ap. Leibnitz. Bruns. T. I. p. 551.
Friderici, comitis de Reideberg (Rietberg), dipl. a. 1269. ap. Kindlinger. Münst. Beitraege, T. II. p. 274.

Güter, und Herrschaften, von Kreuzfahrern zu kaufen, [1]) die nicht wieder zu kommen gedachten, und das väterliche Erbe für eine Kleinigkeit verschleuderten. Aehnliche Vortheile zogen die geistlichen Stiftungen aus der häufigen Verlegenheit und Geldnoth der Regenten, von denen sie theils die Einkünfte wohlhabender Reichs-Immediatstädte als Reichspfandschaften, [2]) theils ergiebige Bergwerke, [3]) theils mehrere ländliche Nutzungen, an sich brachten, z. B. Mithütung in den königlichen Forsten, und freyes Bauholz aus denselben, [4]) Grundsteuern der Domainen-Unterthanen, [5]) Natural-Prästationen derselben, namentlich die Leistungen an Schlachtvieh, [6])

1) Libellus de gestis abbatum Lobiensium, circa a. 1096. ap. Acher. T. II. p. 749.

2) Wilhelmi regis dipl. a. 1248. ap. Joann. spiceleg. p. 22.

Alberti I. dipl. a. 1299. ap. eund. p. 24.

3) Friderici I. regis dipl. a. 1167. ap. Kindlinger. Münster. Beiträge, T. III. Abtheil. I. p. 63.

Leopoldi, ducis Austriae, dipl. a. 1205. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 184.

Henrici, Landgravii Thüring., dipl. a. 1244. ap. Kuchenbecker. von den Hessischen Erbhofämtern. Beilage Lit. E. p. 7.

4) Arnolfi regis dipl. a. 898. ap. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 233.

5) Ludovici regis dipl. a. 902. ap. Hontheim. T. I. p. 253.

Conradi II. dipl. a. 1029. ap. Hund. l. c. T. I. p. 96: „cum censibus et capiti censibus."

6) Ottonis II. dipl. a. 980. ap. Schannat. tradd. Fuld. p. 243.

das Zinsgetreide,[1]) oder sogenannte Stoph-Korn,[2]) auch schlechthin genannt die Stophen,[3]) und, von der Zeit der Ablieferung, Oster-Stophen.[4])

Je mehr sich die Besitzungen und Einkünfte der Geistlichen vervielfältigten; je größer die Zahl der fiskalischen Ländereyen, der Salgüter, der verlehnten Grundstücke, der Precarien, der Frohnen, Gefälle, Zehenten, Privilegien ꝛc. ward; desto allgemeiner wurden die Geistlichen auf die Nothwendigkeit von Grundbüchern, Erbregistern, Urbarien, geführt. Die Abtey St. Emmeran ließ ein solches im Jahre 1031 anfertigen,[5]) Corvey zu Anfange des zwölften Jahrhunderts,[6]) Fulda in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts, unter dem Könige Friedrich dem ersten,[7]) Prüm wenigstens im Jahre 1222.[8])

---

1) Ludovici regis dipl. a. 902. l. c.

2) Ludovici regis dipl. a. 858. ap. Schannat. hist. Worm. T. II. p. 6.
Arnolfi regis dipl. a. 898. ibid. p. 15: „modium re„gis, quod alias *Stuff-Korn* nuncupatur."

3) Ludovici pii dipl. a. 822. ap. Bouquet. T. VI. p. 648.

4) Arnolfi regis dipl. a. 889. ap. Eckhart. comment. de rebus Franciae orientalis. T. II. p. 896.

5) Liber censualis monasterii S. Emmeran. in cod. dipl. Ratispon. ap. Pez. Anecd. T. I P. III. p. 67.

6) Liber censualis monast Corvej. ap. Kindlinger. Münster. Beitr. T. II. p. 119. seqq. et p. 221. seqq.

7) Libellus de reditibus praediorum abbatiae Fuldens. ap. Schöttgen et Kreys. T. I p. 46. seqq. conf. p. 50.

8) Registrum Prumiense ap. Leibnitz. Collect. etymol. Ed. Eccard. P. II. p. 483. et ap. Hontheim. T. I. p. 661.

Manche weltliche Magnaten, überzeugt von der Nützlichkeit solcher Verzeichnisse, ließen sich durch sachkundige Geistliche dergleichen über ihre Dörfer und Einkünfte abfassen, z. B. die Grafen von Dalen in Westphalen schon im zwölften Jahrhunderte. [1]) Einem Befehle des Erzbischofs von Maynz zufolge, mußten alle Mediatstifter des Bisthums über ihre Grundstücke, Hintersassen, und deren Dienste und Leistungen, solche Register aufnehmen, und dieselben in Schränken an eisernen Ketten befestigen. [2])

Urbarium ist in den neuern Zeiten eine gewöhnliche Benennung der Grundbücher geworden. Der Name des Verzeichneten ist auf das Verzeichniß übergegangen. Ursprünglich und eigentlich heißt nämlich Urbar oder Urbor so viel als Salgüter, im Gegensatze der an Lehnleute, Colonen, ansäßige Ministerialen, überhaupt Usufructuarien, veräusserten Grundstücke. [3]) Daher ist der Verfasser ge-

1) Everardi presbyteri prologus libri censualis praediorum comitis de Dalen, a. 1188. conscripti, ap. Kindlinger. l. c. T. III. Abtheil. I. p. 81: „praesens opus„culum conscripsi — in quo multis laboribus *noctes „transeundo insomnis*, certos reditus et pacta, nec „non jura, proprietates bonorum — conscripsi et in„serui."

2) Gerhardi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1291. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 857.

3) Ottonis, ducis Bruns., dipl. a. 1239. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 553: „Porrexit (archiepisc.) feoda nobis „et heredibus nostris; — bonorum autem illorum, que „*Urbore* vulgariter nominantur, et *libere sibi (eccle„siae) vacant*, jura sibi libera remanebant."

neigt, es für das Deutsche Erbe (Arf) zu halten, mit dem alten Plural Erber (Arfvar). Wie Erlaub (Erlaubniß) in Urlaub, so ist vermuthlich Erber in Urbar, verderbt worden.

Ein Mitglied der geistlichen Corporation führte die Ober-Aufsicht über die gesammte Oekonomie. Der Amtstitel desselben war überall: Probst; in den Hochstiftern vollständig: *praepositus* de domo, [1]) *praepositus* palatii, [2]) major domus *praepositus*, [3]) summus praepositus; [4]) zum Unterschiede von den Pröbsten der Collegiatstifter. [5]) Der Dom- oder Kloster-Probst war der Erste im Range nach dem Bischofe oder Abte, [6]) also unver-

1) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1130. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 90.
Buggonis vel Burcardi, episc. Wormat., literae fundationis monasterii Schönaugiensis, a. 1142. in cod. dipl. Schönau. ap. Guden. sylloge, p. 5.
Cunradi, episc. Wormat., dipl. a. 1152. ibid. p. 15.

2) Document. a. 1251. ap. Hontheim. T. I. p. 734.

3) Adam. Brem. hist. eccl. l. II. c. 45. ap. Lindenbrog. p. 28.
Udonis, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1075. ap. Hontheim. T. I. p 419.
Hillini, archiepisc. Trev., dipl. a. 1156. ibid. p. 576.

4) Wezzili, canonici, dipl. a. 1073. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 938.

5) Cunradi, episc. Wormat., dipl. a. 1174. ap. Guden. sylloge, p. 31.
Wortwini, praepositi Aschaffenburg., dipl. a. 1191. ap eund. cod. dipl. T. I. p. 310.

6) Udonis, archiepisc. Trevir, dipl. a. 1075. l. c: „signum Udonis, archipraesulis; signum Arnoldi, *majoris domus praepositi.*“

kennbar ein Geistlicher [1]), und nicht mehr, wie vormahls, identisch mit Vicedom, da der letztere jetzt ein Laye und Officiant war.

Mit der Ausdehnung der geistlichen Territorien stieg die Begierde der Besitzer nach Unabhängigkeit im Innern, nach Befreyungen von öffentlichen Leistungen. Die Privilegirungen der Geistlichkeit, schon längst ein Gebrechen des Staatswesens, [2]) nahmen in der zweiten Periode dieser Geschichte gränzenlos überhand. Alle geistlichen Anstalten erbettelten, erschlichen, ertrotzten, die Befreyung von Steuern und Zöllen, [3]) vom Fähr-

1) Adam. Brem. l. c.
Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1130. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 93.
2) Erster Theil dieser Geschichte, p. 119.
3) Ottonis I. dipl. a. 947. ap. Hontheim. T. I. p. 282.
Ejusd. dipl. a. 963. ap. Meibom. T. I. p. 746.
Ottonis III. dipl. a. 990. ap. Zylles. P. III. p. 28.
Henrici III. dipl. a. 1051. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 26.
Conradi III. dipl. a. 1144. ap. eund. p. 37.
Henrici, ducis Bojoariae et Saxoniae, dipl. a. 1170. ap. Lindenbrog. p. 166.
Pomarii, Chron. Magdeburg., in Ludolpho, archiepisc. XVII. circa a. 1200.
Friderici II. dipl. a. 1236. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 257.
Friderici, ducis Austriae, dipl. a. 1243. ibid. p. 228.
Hermanni, ducis Austriae, dipl. a. 1249. ibid. p. 44.
Richardi, nobilis de Querfurt et Dama, dipl. a. 1265. ap. eund. T. I. p. 85.
Rudolfi, Romanorum regis, dipl. a. 1281. ap. eund. T. IV. p. 59.

gelde,[1]) vom Weghau, Brückenbau und andern Landesprästationen,[2]) und wurden zur todten Hand. Ueberall schlossen sie sich zu Staaten im Staate durch die bekannten Immunitätsprivilegien.

Die Habsucht und Vergrößerungsbegierde der geistlichen Anstalten befriedigen, hieß, sie nähren. Es gelang einigen Stiftern und Klöstern, sich Regalien zu erwerben, d. i. königliche Nutzungen, also genannt, weil sich der Genuß derselben entweder auf königliche Verleihungen, oder auf königliche Privilegien, gründete. Sogleich trachteten die übrigen ebenfalls darnach, und größtentheils mit Erfolge. Sie erwarben das Jagdregal, dadurch, daß sie theils königliche Waldungen, in denen der Wild-

---

1) Ludovici, comitis palatini Rheni, et ducis Bavariae, dipl. a. 1225. in cod. dipl. monasterii Schönau. ap. Guden. sylloge, p. 142: „nec precium tractoribus vini, qui dicuntur *Winschrotere*, persolvant."

Henrici et Conradi, nobilium de Stralenberg, dipl. a. 1252. ibid. p. 213: „homines nostri, vectores videlicet, qui *Schrotere* vocantur, nihil a fratribus extorquere debent — de portatione vini eorum."

Chronicon. Monast. Schönau. a. 1252. Ed. Würdtwein. p. 90.

2) Ottonis III. dipl. a. 990. ap. Zylles. p. 28: „eique „opera imperialia et comitialia funditus perdonamus."

Henrici IV. dipl. a. 1080. ap. Guden. Cod. dipl. T. I. p. 26: „abbas cum familia ab omni servicio regis, seu episcopi, seu advocati, excusatus, excepto, quod Moguntiensi presuli unum caballum, modium triticeae farine portantem, ad regalem expeditionem transmittat."

dann bereits eingeführt war, theils Forstprivilegien für ihre eigene Waldungen, erschmeichelten; — eben so das Fischerey- und das Mühlen-Regal; — das Zoll- Markt und Münz-Recht, nebst den Judengefällen; — das Salinen- und Bergwerks-Regal. [1])

---

1) Ueber den Ursprung der Regalien, und die Erwerbung derselben von Seiten der Geistlichkeit, folgt hier keine Ausführung, weil sich der Verfasser auf die kürzlich von ihm darüber entworfene, Schrift, beziehn darf: »Geschichte des Ursprungs der Regalien in »Deutschland. Frankfurt a. d. O. 1806.

B.

Dienst- und Lehn-Verhältnisse.

So große Veränderungen in den Verhältnissen der Stifter und Klöster zu dem Staate und der Nation vorgingen, so sehr die Ordensgeistlichen ihre Rechte und Freiheiten als Körperschaften von innen, und als Grundherrschaften von aussen, vermehrten; so blieb doch das alte, in dem Boden der landwirthschaftlichen, patriarchalischen, Deutschen Ur-Verfassung tief eingewurzelte, dingliche Dienstverhältniß der Prälaten zu dem Könige, als Reichslehnherrn, unverändert. Von allen Theilen des Gothischen Staatsgebäudes hat diese Grundlage, eine fast unzerstörbare, den vielen und heftigen Stößen mit am längsten widerstanden: die Reichsmilitair-Verfassung, die Form der Reichsgesetzgebung, und die Selbstgerichtsbarkeit der Reichs-Ministerialen und Vasallen, sind von den Trümmern diejenigen, die in unsern Tagen erst einstürzen.

Seitdem der Frankenstaat getheilt, und Deutschland ein selbstständiges Reich war, mußten die Aebte aller fiskalischen Klöster, und alle Bischöfe, weil überall die meisten Stiftsgüter Reichslehne waren, [1]) in Reichskriegen und bey Römerzügen nicht blos ein

1) Henrici II. dipl. a. 1013. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 403: „comitatum circumjacentem in *beneficiarium* jus concesserat."

angemessenes Contingent stellen, sondern auch persönlich bei der Armee seyn. Da sich die Prälaten in allen politischen Verhältnissen den weltlichen Reichsministerialen gleich stellten, ja diesen vordrängten, so mußten sie sich auch zur Gleichstellung in den militairischen bequemen. Des alten kirchlich-politischen Verbots der unmittelbaren Theilnahme am Blutvergießen ward nicht mehr gedacht. Die wirkliche Anwesenheit der Prälaten bei der Reichs-Armee, wenigstens die Verpflichtung dazu, wird häufig in den historischen Werken des Mittelalters erwähnt. Der Bischof Rudhard von Constanz starb im Jahre 1022 an einer Seuche, die in der königlichen Armee in Italien ausgebrochen war; [1]) der Bischof Gebhard von Regenspurg befand sich im Jahre 1055 jenseit der Alpen im Kriegsgefolge des Königs; [2]) der Bischof Reinhard von Halberstadt war einer von den Anführern in dem Treffen der Sachsen gegen den König im Jahre 1115 bei dem Welfsholze, [3]) der Erzbischof Bruno von Trier klagte Heinrich dem fünften, daß er bei dem Kriegsdienste in Italien viele Strapazen ausgestanden habe. [4])

1) Herrmann. Contract. a. 1022.
Burkhardi, monach. S. Gall., liber de casibus monasterii S. Galli, c. 4. ap. Goldast. Alam. T. I. P. I. p. 118.

2) Herrmann. Contract. a. 1055.

3) Annalista Saxo a. 1115.

4) Brunonis, archiepisc. Trevir., epist. ad Henricum quintum circa a. 1120. ap. Hontheim. I. p. 503.

gelde,[1]) vom Wegbau, Brückenbau und andern Landespräſtationen,[2]) und wurden zur todten Hand. Ueberall ſchloſſen ſie ſich zu Staaten im Staate durch die bekannten Immunitätsprivilegien.

Die Habſucht und Vergrößerungsbegierde der geiſtlichen Anſtalten befriedigen, hieß, ſie nähren. Es gelang einigen Stiftern und Klöſtern, ſich Regalien zu erwerben, d. i. königliche Nutzungen, alſo genannt, weil ſich der Genuß derſelben entweder auf königliche Verleihungen, oder auf königliche Privilegien, gründete. Sogleich trachteten die übrigen ebenfalls darnach, und größtentheils mit Erfolge. Sie erwarben das Jagdregal, dadurch, daß ſie theils königliche Waldungen, in denen der Wild-

---

1) Ludovici, comitis palatini Rheni, et ducis Bavariae, dipl. a. 1225. in cod. dipl. monasterii Schönau. ap. Guden. sylloge, p. 142: „nec precium tractoribus vini, qui dicuntur *Winschrotere*, persolvant."

Henrici et Conradi, nobilium de Stralenberg, dipl. a. 1252. ibid. p. 213: „homines nostri, vectores videlicet, qui *Sohrotere* vocantur, nihil a fratribus extorquere debent — de portatione vini eorum."

Chronicon. Monast. Schönau. a. 1252. Ed. Würdtwein. p. 90.

2) Ottonis III. dipl. a. 990. ap. Zylles. p. 28: „eique „opera imperialia et comitialia funditus perdonamus."

Henrici IV. dipl. a. 1080. ap. Guden. Cod. dipl. T. I. p. 26: „abbas cum familia ab omni servicio regis, seu episcopi, seu advocati, excusatus, excepto, quod Moguntiensi presuli unum caballum, modium triticeae farine portantem, ad regalem expeditionem transmittat."

dann bereits eingeführt war, theils Forstprivilegien für ihre eigene Waldungen, erschmeichelten; — eben so das Fischerey- und das Mühlen-Regal; — das Zoll- Markt und Münz-Recht, nebst den Judengefällen; — das Salinen- und Bergwerks-Regal. [1])

1) Ueber den Ursprung der Regalien, und die Erwerbung derselben von Seiten der Geistlichkeit, folgt hier keine Ausführung, weil sich der Verfasser auf die kürzlich von ihm darüber entworfene, Schrift, beziehn darf: »Geschichte des Ursprungs der Regalien in »Deutschland. Frankfurt a. d. O. 1806.

B.

Dienst- und Lehn-Verhältnisse.

So groß Veränderungen in den Verhältnissen der Stifter und Klöster zu dem Staate und der Nation vorgingen, so sehr die Ordensgeistlichen ihre Rechte und Freiheiten als Körperschaften von innen, und als Grundherrschaften von aussen, vermehrten; so blieb doch das alte, in dem Boden der landwirthschaftlichen, patriarchalischen, Deutschen Ur-Verfassung tief eingewurzelte, dingliche Dienstverhältniß der Prälaten zu dem Könige, als Reichslehnherrn, unverändert. Von allen Theilen des Gothischen Staatsgebäudes hat diese Grundlage, eine fast unzerstörbare, den vielen und heftigen Stößen mit am längsten widerstanden: die Reichsmilitair-Verfassung, die Form der Reichsgesetzgebung, und die Selbstgerichtsbarkeit der Reichs-Ministerialen und Vasallen, sind von den Trümmern diejenigen, die in unsern Tagen erst einstürzen.

Seitdem der Frankenstaat getheilt, und Deutschland ein selbstständiges Reich war, mußten die Aebte aller fiskalischen Klöster, und alle Bischöfe, weil überall die meisten Stiftsgüter Reichslehne waren, [1]) in Reichskriegen und bey Römerzügen nicht blos ein

1) Henrici II. dipl. a. 1013. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 403: „comitatum circumjacentem in *beneficiarium* jus concesserat."

angemeſſenes Contingent ſtellen, ſondern auch perſönlich bei der Armee ſeyn. Da ſich die Prälaten in allen politiſchen Verhältniſſen den weltlichen Reichsminiſterialen gleich ſtellten, ja dieſen vordrängten, ſo mußten ſie ſich auch zur Gleichſtellung in den militairiſchen bequemen. Des alten kirchlich-politiſchen Verbots der unmittelbaren Theilnahme am Blutvergießen ward nicht mehr gedacht. Die wirkliche Anweſenheit der Prälaten bei der Reichs-Armee, wenigſtens die Verpflichtung dazu, wird häufig in den hiſtoriſchen Werken des Mittelalters erwähnt. Der Biſchof Rudhard von Conſtanz ſtarb im Jahre 1022 an einer Seuche, die in der königlichen Armee in Italien ausgebrochen war; [1]) der Biſchof Gebhard von Regenſpurg befand ſich im Jahre 1055 jenſeit der Alpen im Kriegsgefolge des Königs; [2]) der Biſchof Reinhard von Halberſtadt war einer von den Anführern in dem Treffen der Sachſen gegen den König im Jahre 1115 bei dem Welfsholze, [3]) der Erzbiſchof Bruno von Trier klagte Heinrich dem fünften, daß er bei dem Kriegsdienſte in Italien viele Strapazen ausgeſtanden habe. [4])

1) Herrmann. Contract. a. 1022.
Burkhardi, monach. S. Gall., liber de casibus monasterii S. Galli, c. 4. ap. Goldast. Alam. T. I. P. I. p. 118.
2) Herrmann. Contract. a. 1055.
3) Annalista Saxo a. 1115.
4) Brunonis, archiepisc. Trevir., epist. ad Henricum quintum circa a. 1120. ap. Hontheim. I. p. 503.

und Prüm, [1]) von mehrern andern, [2]) sind ausdrückliche Nachrichten vorhanden, daß sie an das königliche Hoflager zur Cour sind entboten worden, und sich daselbst aufgehalten haben. Ueberhaupt werden die Prälaten ausdrücklich Hofdiener genannt. [3]) Auch in der Belehnungsart standen dieselben den weltlichen Reichsministerialen fast gleich; blos mit dem Unterschiede, daß an Statt der Fahne, vor den Wormser Concordaten, geistliche Insignien, nach denselben blos ein Zepter, gebraucht wurden. Wie bei den Weltlichen jedes neue Haupt der Familie, so mußte bei den Geistlichen jedes neue Haupt der Corporation, in die Verwaltung der eingeräumten fiskalischen Güter feyerlich eingesetzt werden, und dem Könige die Lehnhuldigung leisten. Manche Prälaten, z. B. der Erzbischof Conrad I. von Salzburg in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, wa-

---

„*pro abbate suisque successoribus* curiam regalem pe„tant."

Henrici III. dipl. a. 1056. ibid. p. 46. „abbas in mi„litiam ire, et nostrae contectali, vel nobis, *in secun„do semper anno servire*, debuit."

Henrici IV. dipl. a. 1066. ibid. p. 44: „quotiescun„que ad regalem curiam venerint, sive vocati fuerint, „de regia mensa pascantur."

1) Caesarius Heisterbac. ad Registr. Prum. a. 1222. c. XI. §. 6. ap. Hontheim. T. I. p. 668.

2) Radevic. de rebus gestis Friederici I. l. II. c. 3. ap. Urstis. p. 506.

3) Siegbert. Gembl. a. 1111. ap. Pistor. T. I. p. 862: „ne „ministri altaris fiant *ministri curiae*."

ren so sehr von dem Geiste der Hierarchie durchdrungen, daß sie selbst diese Anerkennung der Unterwürfigkeit unter die weltliche Gewalt für einen Gräuel hielten. [1])

1) Vita Conradi I., archiepisc. Salisburg. c. 4. ap. Pez. anecd. T. II. P. III. p. 227.

bald an, die richterliche Eigenschaft zu misbrauchen, und den Klöstern durch öftere und kostspielige Termine lästig zu werden. Es wurden daher, auf ausdrückliche Privilegien gegründet, deren ähnliche in den meisten Stiftern und Klöstern nachgesucht wurden, folgende rechtliche Sätze die vorzüglichsten in dem, durch ganz Deutschland allmählig sich bildenden, Vogtrechte.

1) Der Vogt sollte nicht anders kommen, und Aufenthanen fordern, als vom Abte oder Probste eingeladen. [1])

In

---

p. 397. et ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. I. p. 453: „advocatus, qui bannum a regia manu suscepit."

Ejusd. dipl. a. 1056. ap. Zylles. p. 40.

Ejusd. dipl. a. eod. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 373: „coram advocato ipsius ecclesiae, quasi coram „regio exactore."

Ruthardi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1090. ap. eund. T. I. p. 28. et ap. Mencken. T. I. p. 386. (advocatum abbas) „eligat et bannum legitimum non jure „hereditario eum a rege suscipere officiat."

Henrici, comitis Luxenburgensis, dipl. a. 1095. ap. Hontheim. T. I. p. 443: „nullum legitimum placitum „ulli advocato debeant, nisi qui bannum ab impera„tore habeat."

Henrici IV. regis dipl. circa a. 1102. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. I. p. 596: „advocatus, qui ban„num ab imperatore sive a rege suscepit."

Coelestini P. P. II. dipl. a. 1143. ap. eosd. T. II. p. 119: „advocatiam cum banno de manu regum vel „imperatorum accipiat."

1) Ottonis II. dipl. a. 976. ap. Guden. T. I. p. 349.

2) In der Regel war zwey bis drey Mahl im Jahre Gerichtstag. [1])

3) In den meisten Straf-Fällen bekam der Vogt den dritten Theil der Geldbuße. [2])

4) Dabey war ihm ein Deputat in Naturalien, und freye Bewirthung an den Gerichtstagen ausgesetzt, wozu die Unterthanen Beiträge liefern mußten. [3])

Coelestini P. P. III. dipl. a. 1190. ap. Mart. et Dur. thesaur. anecd. T. I. p. 634.

Conradi III. dipl. a. 1138. ap. eosd. coll. ampl. T. II. p. 104.

1) Ottonis II. dipl. a. 963. ap. Hontheim. I. p. 300.

Henrici II. dipl. circa a. 1054. ap. eund. l. p. 397.

Ejusd. dipl. a. 1056. ap. Zylles. II. p. 39.

Godofridi, ducis Lotharing., dipl. a. 1060. ap. Mart. et Dur. thesaur. anecd. T. I. p. 189.

2) Eorund. dipll. ll. cc.

Acta Henrici I. episc. Frising. a. 1104. ap. Meichelbeck. hist. Frising. T. I. P. I. p. 295.

Lotharii dipl. a. 1131. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 91.

Conradi III. dipl. a. 1138. ibid. p. 104.

Coelestini P. P. III. dipl. a. 1190. l. c.

Jura ecclesiae Babenberg. pro advocatia, ap. Hund. metrop. Sal. T. III. p. 34.

3) Ottonis II. dipl. a. 976. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 349. „In generali placito illius advocati, „dicte ecclesiae omnis familia masculini sexus mensuram avenae, quae vocatur *Firdell*, et denarium, persolvat, et ad servitium ipsius quaevis curia suam „porcionem aferat.“

Henrici III. dipl circa a. 1054. ap. Hontheim. T. I. p. 398: „abbas advocato servitium dabit, duos mo-

5) Auch waren ihm hier und da einige Spanndienste der Unterthanen bewilligt. [1])

„dios panis, friozkingas IV. (ovinas) et unam amam „vini."

Ejusd. dipl. a. 1056. ap. Zylles. III. p. 40.

Ruthardi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1090. ap. Mencken. I. p. 386. et ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 28: „in placito ad servitium ejus (advocati) debet „abbas ei dare multum frumenti pro faciendo panem, „et frisingum unum porcinum, et duos ovinos, et „vinum, caeteraque ad haec sufficientia."

Acta Henrici I., episc. Frising., a. 1104. ap. Meichelbeck. hist. Frising. T. I. P. I. p. 295: „advoca„tus servitium, id est pensionem annuam, majorem „non exigat, nisi duos modios tritici, duos porcos, „tres cados vini et *Medonis*, id est *Hydromeli*, decem „cados cerevisiae, et quinque modios avenae."

Adelherti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1128. ap. Guden. Cod. dipl. T. I. p. 70: „advocatum eidem loco „prefecit, et, que justicie singulis annis debentur, or„dinavit. Videlicet duodecim nummos pro carne, „duodecim pro pane, urnam vini, et viginti garbas ad „pabulum equorum, et hoc in nativitate S. Marie."

Sifridi, abbatis Hersfeldensis, dipl. a. 1194. ap. Beckmann. hist. Anhalt. P. III. p. 440: „de quolibet man„so unum Kotenense (Anhaltin.) maldrum, dimidium „tritici et dimidium siliginis, ei (advocato) pro sua „justicia et defensione eorundum annuatim persol„vatur."

Gebhardi, Burggravii Magdeburg., dipl. a. 1207. ap. Ludwig. Rel. T. I. p. 25: „octo Maldr. frumenti „advocatialis."

Jura ecclesiae Babenberg. pro advocatia, ap. Hund. Metrop. Sal. T. III. p. 34: „(servitium advocati) duos „modios tritici, vel ducentos panes, duos parcos, „quorum unus valeat XX. num., alter XV., — X. „gallinas, XX. caseos, C. ova, duas urnas vini, IV. „urnas cerevisiae, VI. modios pabuli."

1) Sifridi, abbatis Hersfeld., dipl. a. 1194. l. c.

Das Recht, den Vogt anzustellen, ein Ausfluß der Ober-Eigenthumsrechte über den Grund und Boden der Klosterdörfer, übte noch eine geraume Zeit in den landesherrlichen Klöstern der König aus, [1] wiewohl manchen derselben gestattet war, bittweise einen vorzuschlagen, zu dem der Convent Vertrauen hatte. [2] Zu den häufigern Fällen gehörte, daß der Stifter eines Klosters, ohne Unterschied, ob es ein Regent, oder eine Privatperson, war, seiner Familie die Vogteygerechtigkeit über die geistliche Anstalt und deren Güter vorbehielt; wie es unter vielen andern Beispielen Otto der erste in Ansehung der, von ihm gestifteten, Abtey Quedlinburg, verordnete, deren Vogtey das jedesmahlige Haupt der Familie verwalten sollte. [3] Zuweilen, aber seltner, als anfänglich, übergaben noch Privatpersonen, die ein Kloster

---

1) Conradi III. dipl. a. 1138. ap. Mart et Dur. coll. ampl. T. II. p. 104: „advocatum a nostra manu ac„cipiat."

2) Ottonis II. dipl. a. 963. ap. Hontheim. I. p. 300: „advocatus, quem ipsi (patres) petierint".

3) Ottonis I. dipl. a. 937. ap. Erath. p. 4: „nostrae „cognationis qui potentissimus sit, advocatus habeatur „et loci, et eiusdem catervae."

Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1124. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 65. (perperam 61.) „ut se„nior eiusdem progeniei advocatus eiusdem ecclesiae „habeatur."

Eiusd. dipl. a. 1130. ibid. p. 90: „quamdiu idem „cômes Meginhardus vivat, ipse advocacie jus super „eos obtineat. Quo defuncto, si hereditas eius forte „duabus heredum personis distributa fuerit, is, qui

anlegten, und ausstatteten, dasselbe dem Schutze des Königs, der alsdann einen Vogt als Stellvertreter ansetzte. [1]) Andere Stifter eines Klosters räumten gleich anfänglich dem Convente das Recht ein, ihren Vogt selbst zu ernennen; [2]) ein Recht, das sich viele königliche Klöster, um so mehr viele Stifter, bei dem steigenden Corporationsgeiste, bei dem Streben, sich gegen die Layenwelt zu schließen, von den Königen zu verschaffen wußten. [3])

„praedia illa, pertinencia ad castrum, — possederit, — „advocatus existat."

Henrici, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1151. ibid. p. 201.

Friderici I. regis dipl. a. 1154. ap. Besold. docum. rediviv. p. 725.

Conradi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1191. ap. Guden. l. c. p. 304.

Friderici II. regis dipl. a. 1215. ap. Besold. l. c. p. 728.

1) Ottonis I. dipl. a. 948. in libello de gestis abbatum Gemblacensium, ap. Acher. T. II. p. 761: „quidam „vir nobilis, Wibertus nomine, his temporibus con„struxit monasterium — in proprietate hereditatis „suae, quae *Gembloués* nuncupatur, — qui locum „ipsum nostrae tutelae commisit. Dedimus advocatiam „ipsius abbatiae Lamberto, comiti Lovaniensi, viro „forti et bellicoso, qui *vice nostra adjutor eorum sit „ac defensor.*"

2) Ruthardi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1090. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 28.

Conradi III. dipl. a. 1147. ap. eund. T. II. p. 10.

3) Ottonis I. dipl. a. 936. in Chron. monast. Bergensis prope Magdeburgum, ap. Meibom. T. III. p. 290.

Ejusd. dipl. a. 961. ap. eund. T. I. p. 745. 746. et ap. Pistor. III. p. 819: „coram advocato, quem eius„dem loci episcopus elegerit."

Die widerlichſte Epoche in der Geſchichte des Kirchenvogteyweſens nimmt den Anfang mit der unſeligen Nachgiebigkeit ſowohl der Könige, als der Biſchöfe und Aebte, gegen den allgemeinen Hang des Zeitalters; mit der Unbeſonnenheit, die Vogteyen als erbliche und Familien-Lehne zu vergeben; [1]) ſogar in manchen Stiftern als Weiberlehne. [2]) Mit Schnelligkeit griff dieſe Gewohnheit um ſich. Söhne von Vögten, die nicht vertragsmäßig die Erblichkeit erlangt hatten, maßten ſich die-

---

Eiusd. dipl. a. 970. ap. Zylles. III. p. 24.

Ottonis II. dipl. a. 974. ap. eund. p. 25.

Eiusd. dipl. a. 979. ap. Meibom. T. II. p. 374.

Henrici II. dipl. a. 1002. ap. Hund. Metrop. Sal. II. p. 406.

Henrici IV. dipl. in libello de gestis abbatum Lobiensium, ap. Acher. T. II. p. 748: „facultatem ha„beant, advocatum sibi eligendi, qui cum eis sine in„quietudine ullius comitis, aut centenarii, vel vice„domini, loca supra memorata tueatur atque gubernet.“

Conradi III. dipl. a. 1147. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 48.

Kyriander. annal. Trevir. a. 1148. P. XI. p. 122: „haec est crux, in qua Hermannus, comes palatinus, „mihi (episcopo) juravit fidelitatem de illa, qua ad„vocatum ecclesiae nostrae ipsum constitui.“

1) Henrici, ducis Saxoniae et Bavariae, dipl. a. 1160. ap. Hund. Metrop. Sal. T. III. p. 80.

Philippi, archiepisc. Colon., dipl. a. 1189. ap. Tolner. l. c. p. 59.

2) Gerberti de Stotel dipl. a. 1248. ap. Lindenbrog. p. 174.

Sophiae, Landgraviae Thuring., dipl. a. 1263. ap. Guden. l. c. T. I. p. 703.

ſelbe eigenmächtig an. [1]) Unendliche Verwirrungen entſtanden aus dieſer Entartung. Zunächſt wurden die Verhältniſſe durch After-Verpfändungen verwikkelter, wie z. B. ein Graf von Gleichen die Vogtey über drey Mainziſche Dörfer lehnweiſe beſaß, der dieſelbe wieder an die Familie von Apolde verlehnt hatte. [2]) Nicht wenige Vogteyen wurden nun vertauſcht, verpfändet, [3]) als Dotalitium ausgeſetzt. [4]) Heftige Streitigkeiten, Fehden, erhoben ſich unter den Competenten, zum Nachtheile der Stifter und Klöſter; [5]) mit Gewalt riſſen viele Magnaten einträgliche Vogteyen an ſich. [6]) Am verderblichſten

---

1) Sifridi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1227. ibid. p. 495.

2) Henrici de Apolde dipl. a. 1233. ibid. p. 523.

3) Henrici, comitis de Ortenberg, dipl. a. 1235. ap. Hund. l. c. T. II. p. 398.

4) Kunonis, domini in Mincenberg, dipl. a. 1326. ap. Guden. cod dipl. T. III. p. 244.

5) Hund. Metrop. Sal. T. II. p. 2.

6) Arnoldi Lubec. Chron. Slav. l. II. c. 18. §. 4. a. 1186. ap. Leibnitz. II. p. 669: „affirmat (dominus pa„pa) injustum esse, quod aliquis in praediis seu ho„minibus ecclesiarum advocatiam sibi usurpet.“

Henrici, ducis Saxoniae et palatini comitis Rheni, dipl. a. 1226. ap. Scheid. T. III. p. 711: „statuentes, „ne quisquam de cetero in eisdem bonis nomen advo„cati sibi usurpare praesumat.“

Henrici, Landgravii Thuring., et Hassiae domini dipl. a 1270. ap. Guden. l. c. T. II. p. 175: „super „jure advocacie, — quam ipsi comites (de Solms) „vendicare sibi quodammodo nitebantur, — — pu„blice recognoverunt, se in ipso claustro jus advoca„cie nullum penitus obtinere.“

ward für die Stifter und Klöster die große Zersplitterung der Vogteyen: fast jedes Dorf hatte zuletzt seinen besondern Vogt; vorzüglich die entferntern und zerstreut liegenden; [1]) ja, wegen der vielen Competenten und der gewaltsamen Anmaßungen, waren die Fälle nicht selten, daß mehrere über Ein Dorf, [2]) wohl fünf bis sieben, [3]) die Vogteygerechtsame ausübten, also die Dörfer sogar getheilt waren. Dadurch fielen die Güter der Geistlichen großentheils in die Klauen einer Rotte von Räubern, und der Krieg Aller gegen Alle stieg auf das höchste. Es ist ein Theil der Geschichte, der zu den wildesten historischen Dichtungen des deutschen Mittelalters gehört. Die über die Gerechtsame und

---

1) Henrici II. dipl. a. 1023. ap. Zylles. p. 31: „advocatias omnes monasterii."

Conradi II. dipl. a. 1026. ap. eund. p. 34. a Henrici, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1150. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 195: „advocaciam de praedictis mansis."

Henrici, comitis de Ortenberg, dipl. a. 1235. ap. Hund. l. c. T. II. p. 398: „advocatiam in bonis Albarch.

2) Henrici V. dipl. a. 1116. ap. Zylles. l. c. p. 51: „licet unaquaeque pene villa contra justitiam plures, „quam necesse sit, advocatos habeat."

3) Fulcardi, abbatis Lobiensis, epistola ad Henricum IV., in libello de gestis abbatum Lobiensium, ap. Acher. T. II. p. 747: „modo habentur in villis sancti „Petri *multi advocati, immo raptores*: in aliquibus „*quinque*, in aliquibus quatuor, in aliquibus tres, in „aliquibus etiam *septem*."

Besitzungen der Geistlichen wachen sollten, die Conservatoren der Stifts- und Kloster-Güter, wurden die gefährlichsten Feinde derselben; sogen ihre Mündlinge aus, rissen die Kirchenländereyen an sich, [1]) erpreßten Lieferungen von den Klöstern und Stiftern, an Getreide, Wein, Vieh, Futter, Gelde; [2]) fielen den Anstalten durch häufige Ablager mit zahlreichem Gefolge beschwerlich; [3]) erlaubten ihren Söhnen, Beamten, Jägern und andern Ministerialen, die größ-

---

1) Document. a. 1225. ap. Guden. l. c. T. II. p. 467 „mansum in Bleichfelt, quem sibi advocatus jam diu „usurpaverat violenter."

2) Lotharii dipl. a. 1136. ap. Schöttgen et Kreysig. T. II. p. 695: „ne pestifera advocatorum potestas in futurum in latitudine malicie se exerceat."

Friderici I. dipl. a. 1157. ap. Oefele. T. II. p. 821 „exactiones frumenti, sive aliarum rerum, quas advocatus singulis annis a clericis ejusdem monasterii, a „villicis, a mansionariis, facere consueverat, de caetero fieri nostra auctoritate prohibuimus."

Ottonis, comitis de Eberstein, dipl. a. 1276. ap. Besold. l. c. p. 142.

3) Henrici III. dipl. a. 1056. ap. Zylles. III. p. 38-40: „de multis oppressionibus, quas familia S. Maximini patitur ab advocatis et comitibus, eam defendere magis quam dissipare vel affligere debentibus, quae non solum antiquis legibus destituta, sed ita potius in servitutem advocatorum est omnimodis redacta, ut non quasi regalis sive regiae dotis eadem abbatia, sed ut propria magis eorundem advocatorum esse videatur ancilla. — — Nullus illorum (advocatorum) *hospitia seu servitia* in curtibus abbatis aut fratrum, sive a rusticis, violenter exigat."

ten Bedrückungen und Erpressungen; [x]) bauten sich Schlösser auf dem Grunde und Boden der Anstalten, [z]) und hauseten daselbst als Eigenthümer. Am härtesten war das Schicksal der hülflosen Guts-Unterthanen geistlicher Körperschaften. Die Vögte machten den empörendsten Misbrauch von ihrer richterlichen Gewalt, besonders von der peinlichen, da sie den dritten Theil der Strafgelder erhielten; sie zwangen die Unglücklichen unaufhörlich zu Lieferungen an Gelde und Naturalien, zu Frohndiensten, Vorspann und Einquartierung; [a]) sie trieben das Räuberhandwerk so weit, daß manche Familien Haus und Hof

---

Henrici IV. dipl. a. 1102. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. I. p. 555: „ipse (advocatus) *hospitia in curtibus nostris et in domibus familiarum singulis*, quotiens vult, accipit."

Henrici V. dipl. a. 1116. ap. Zylles. III. p. 51.

x) Henrici IV. dipl. a. 1102. l. c: „filii ejus, servi, subadvocati et venatores, de rebus nostris et familiae, quantum sibi et suis libet, singula accipientes, ex toto abbatiam devastantes."

Godefridi, ducis Lotharingiae, dipl. a. 1173. ibid. p. 887.

z) Henrici V. dipl. a. 1116. l. c: „nullus eorum (advocatorum) sive sit dives, aut pauper, summus aut infimus, in allodio S. Maximini castrum aliquod aedificare praesumat."

Adalberti, episc. Frising., dipl. a. 1182. ap. Meichelbeck. T. I. P. I. p. 370.

Friderici II. dipl. a. 1220. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 471.

a) Ottonis II. dipl. a. 963. ap. Hontheim. T. I. p. 300: „postulans, ut familiam praedicti confessoris Christi,

verließen, und mit dem Bettelſtabe auswanderten. [1]) Die Geiſtlichen unterließen nicht, durch ihre Beſchwer-

---

Maximini de Swegerbach, a miseriis et oppressioni-„bus, quas ab advocatis patiebantur, absolveremus."

Henrici III. dipl. a. 1054. ap. eund. p. 398: „po-„testative per abbatiam placitare, hospitia vel servitia „a rusticis exigere, petitionibus gravare, et pecora eo-„rum aut palefridos tollere, et redditus ab ipsis ex-„torquere, tam comitibus, quam advocatis — interdi-„cimus."

Ejusd. dipl. a. 1056. ibid. 401. et ap. Zylles, p. 40: „Nullus eorum (advocatorum) per incisiones aut peti-„tiones homines gravare, aut vi pecora illorum aut „paraveredos tollere praesumat."

Godofridi, ducis Lotharing., dipl. a. 1060. ap. Mart. et Dur. thesaur. T. I. p. 190.

Henrici IV. dipl. a. 1065. ap. eosd. coll. ampl. T. II. p. 71.

Fulcardi, abbatis Lobiensis, literae ad Henricum IV. circa a. 1100. ap. Acher. II. p. 747: „precaturas imo „rapinas — de avena, de multacibus, de denariis, de „omnibus pene mobilibus, contra voluntatem paupe-„rum non precando sed tollendo faciunt saepius, ubi „sigillatim nocturno diverticulo jacendo pauperes man-„sionarios omnimodis affligunt."

Conventio de advocatia Montis S. Michaelis circa a. 1100. ap. Schannat. Vindem. coll. I. p. 45: „(ad-„vocatus) coepit familiam ecclesiae tyrannica crudeli-„tate affligere, et tam placitorum nimietate, quam vio-„lenta exactione, abbatiam hostiliter devastare; erat „proinde rusticorum ecclesiae miserabilis vociferatio, „sibi res suas tolli, se suis patrimoniis exhaeredari, „facultatibus nudari etc."

Henrici V. dipl. a. 1112. ap. Zylles. p. 49.

Lotharii dipl. a. 1131. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 91.

Eiusd. dipl. a. 1137. ibid. p. 100.

den Alles in Bewegung zu ſetzen. Zuweilen gelang es ihnen, bei den höchſten Reichs-Autoritäten nachdrückliche Befehle zum Schaden-Erſatze auszuwirken; z. B. ein Graf von Bogen, Vogt des Kloſters Nieder-Altaich in Bayern, der dem Kloſter eine Menge Getreide und Wein geraubt hatte, ward verurtheilt drey von ſeinen Höfen an daſſelbe abzutreten. [2]) In der Urkunde, welche ſich die Prälaten von Friedrich dem zweiten zu Frankfurt am Main im Jahre 1220 ausfertigen ließen, [3]) ward feſtgeſetzt, daß die Vögte jeden, von ihnen verurſachten, Schaden doppelt erſetzen ſollten. Es entſchloſſen ſich auch einige Magnaten, bei denen nicht alles Rechtsgefühl erloſchen

---

Wibaldi, abbatis Stabulens. et Corbejens., epist. a. 1151. ibid. p. 472: „advocati non ſunt pauperum de„fensores, sed crudelissimi vastatores.“

(Gerhardi) Archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1289. in annal. Gernrod. ap. Meibom. T. II. p. 435: „nonnulli „advocati ecclesiarum — facti sunt ex defensoribus „offensores, ex eo, quod tam immoderatis exactioni„bus et servitiis aggravent homines, ut non possint „propriis dominis exolvere debitos census suos.“

1) Henrici IV. dipl. a. 1102. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. I. p. 595: „exactores (advocati) loca nostra „praedonum vice circumeuntes, placitis justis et in„justis, petitionibus, minis, postremo invasionibus ad „ultimam homines nostros pauperiem redegerunt, et „exire de patria et haereditate sua mendicandi coe„gerunt causa.“

2) Hund. Metrop. Sal. T. II. p. 4. a. 1207.

3) Ap. Koch. Sammlung der Reichs-Abschiede etc. T. I. p. 14. — Guden. cod. dipl. T. I. p. 470. — Hontheim. T. I. p. 657. etc.

war, [1]) besonders wann in der Todesstunde das Gewissen erwachte, [2]) von selbst zu Schenkungen als Sühnopfer an die Klöster. Aber im Ganzen waren die Zeiten zu gesetzlos, die Gemüther zu verwildert, als daß auf richterliche Hülfe, auf Regungen des Rechtsgefühls, zu rechnen gewesen wäre. Unter Karls des Großen Regierung hatten die Vögte blos Versuche von Bedrückungen gemacht; schon deshalb waren einige ihrer Stellen entsetzt worden. [3]) Jetzt verfuhren sie mit den Gütern und Unterthanen ihrer Pflegebefohlenen auf das schändlichste und grausamste, ohne daß die Könige weiter etwas thun konnten, als Verbote dagegen ausfertigen lassen. Wenn dann die Prälaten ihre Pergamente vorbrachten, wurden sie oft mit Hohn zurückgewiesen. [4]) Sich selbst über-

---

1) Charta donationis circa a. 1215. ap. Meichelbeck: T. I. P. II. p. 572: „dux Carinthiae contulit ecclesiae „Frisingensi de patrimonio suo triginta mansos — in „recompensationem dampni, quod ipse intulerat ei„dem ecclesiae in advocatia sua Lonkk.“

2) Anonymi monachi Tegurini hist. S. Quirini, c. 8: „de successione abbatum (Tegernsee) et eorum gestis, ap. Oefele. T. II. p. 72: „Henricus comes et advo„catus, in extremis agens, pro damnis, monasterio „illatis, legavit eidem in recompensam praedia in „Altrais.“

3) Caroli M. dipl. a. 811. ap. Falckenstein. cod. dipl. antiq. Nordgau. T. IV. p. 11.

4) Henrici IV. dipl. a. 1102. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. I. p. 596: ipse (Bertoldus de Ham, advoca„tus Prumiensis) adhuc in pertinacia obfirmatus, et „irridens testamenta, dicens, quod penna cujuslibet „quaelibet notare posset.“

lassen, waren sie genöthigt, sich gegen ihre seyn sollende Vertheidiger mit Hülfe der bewaffneten Ministerialen zu schützen. [1])

Noch war mit diesem Ungemach das Maß der Bedrängnisse der geistlichen Gutsherrschaften nicht voll. Die Zerstückelung der Vogteyen, und eben damit der Unfug des Vogteywesens, ging noch weiter. Nach der herrschenden Sitte in der Periode der Lehn-Anarchie thaten die Vögte wieder einzelne Theile ihrer Vogteyen lehnweise an Untervögte aus, [2]) die auch Nach-Vögte, [3]) zweite Vögte, [4])

---

1) Kyriander. Annal. Trevir. a. 1148. P. XI. p. 122.

2) (Gerhardi) Archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1289. l. c: „illicitas dividentes advocatias in partes, inferioribus „suis in grave ecclesiarum dispendium eas infeudare „prosumunt."

Ruthardi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1090. ap. Mencken. T. I. p. 386.

Concilium Trevirense provinciale, a. 1152. ap. Hontheim. T. I. p. 567.

Friderici I. dipl. a. 1155. in Chron. Constant. ap. Pistor. T. III. p. 697.

Henrici, ducis Bavariae et Saxoniae, dipl. a. 1160. ap. Hund. Metrop. Sal. T. III. p. 80.

Theodorici, episc. Monast., dipl. a. 1223. ap. Kindlinger. Münster. Beitr. T. II. p. 250.

3) Conradi II. dipl. a. 1026. ap. Zylles. p. 34.

Henrici III. dipl. circa a. 1054. ap. Hontheim. T. I. p. 398.

4) Lotharii dipl. aa. 1131 et 1137. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 91. et 100.

Vice-Advokaten, [2]) Pro-Advokaten, [2]) hiessen, weshalb nun die eigentlichen Vögte unter dem Namen der Ober- und Haupt-Vögte vorkommen. [3]) Die Untervögte fiskalischer Klöster sollten die Gerichtsbarkeit ebenfalls im Namen des Königs verwalten. [4]) Nun waren die Stifts- und Kloster-Dörfer den Erpressungen neuer Räuber ausgesetzt, [5]) um so mehr, da sich in manchen Dörfern auch mehrere Untervögte zudrängten, [6]) die sich mit ihrem Deputat [7]) nicht begnügten. Daher suchten wenig-

---

1) Gebhardi, episc. Patav., dipl. a. 1227. ap. Hund. l. c. T. II. p. 388.

2) Henrici II. dipl. a. 1023. ap. Zylles. p. 31.

3) Eberhardi, archiepisc. Salisburg., dipl. a. 1161. in Chron. Reichersberg. ap. Ludwig. scriptt. rer. Germ. p. 274. seq.

4) Lotharii dipll. aa. 1131 et 1137. ll. cc.

Celestini P. P. II. dipl. a. 1143. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 119.

5) Godofridi, ducis Lotharing., dipl. a. 1060. ap. eosd. thesaur. T. I. p. 189: „super torturas subadvocato„rum, quibus quotidie affligebantur, graviter con„questi."

Hund. Metrop. Sal. T. II. p. 4. circa a. 1156: „cum „subadvocati nimis grassarentur in monasteria Ger„maniae etc."

6) Ottonis I. dipl. a. 948. in libello de gestis abbatum Gemblacensium, ap. Acher. T. II. p. 761.

7) Ibid. „per singulos annos de unaquaque domo de„narium unum, gallinam unam, avenae sextarium „unum."

stens die geistlichen Grundherrschaften Verbote gegen die Anstellung von Untervögten auszuwirken. [1])

1) Baldrici, episc. Leodiensis, dipl. a. 1016. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. I. p. 378.

Henrici II. dipl. a. 1023. ap. Zylles. p. 31.

Henrici, ducis Bavariae et Sax., dipl. a. 1052. ap. Hund. Metrop. T. III. p. 168.

Henrici III. dipl. circa a. 1054. ap. Mart. et Dur. l. c. p. 434.

Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1152. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 104.

Friderici I. dipl. a. 1155. in diplomatario Welfofontano, in monument. Boic. T. VII. p. 384.

Henrici, ducis Bavariae et Sax., dipl. a. 1160. ap. Hund. l. c. T. III. p. 80.

Eberhardi, archiepisc. Salisburg., dipl. a. 1161. in Chron. Reithersberg. ap. Ludwig. scriptt. rer. Germ. p. 274.

Friderici I. dipl. a. 1181. ap. Besold. docum. rediviv. p. 4.

Wichmanni, archiepisc. Magdeburg., dipl. a. 1182. ap. Ludwig. Reliq. T. V. p. 2.

Gebhardi, episc. Patav., dipl. a. 1227. ap. Hund. l. c. T. II. p. 388: „hoc auctoritate dei omnipotentis sub poena aeterna damnationis inhibendo, ut — „subadvocatum non praesumat ordinare."

Pfalzgraf Heinrich Verzicht auf die Vogtey über viele Trierſche Güter; [1]) der Markgraf Albert von Brandenburg auf die, über die Güter des Kloſters Arendſee; [2]) der König Friedrich der zweite auf die, über gewiſſe Maynziſche Güter; [3]) der Herzog Otto von Braunſchweig Lüneburg auf die, über gewiſſe Güter eben dieſes Erzſtifts. [4]) Wenn die Fürſten ihre Gerechtſame wieder an Unter-Vögte verlehnt hatten, ſo bewogen ſie erſt dieſelben, die Untervogtey zurück zu geben, und traten dann alle Vogteygerechtigkeit ab. [5]) Hier und da glückte es den Prälaten, daß rauhe Vögte, denen ſie oft mit göttlicher Rache gedroht hatten, ſich zu gleicher freywilligen Verzichtleiſtung entſchloſſen, wann ſie von großem Unglücke in der Familie betroffen wurden. [6]) Muthige Biſchöfe ertrotzten auch wohl die Verzichtung durch den Kirchenbann. [7]) Am häufigſten aber erreichten die Prä-

1) Henrici, palatini Rheni, dipl. a. 1197. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 59. et ap. Hontheim. T. I. p. 629.

2) Alberti II. marchionis dipl. a. 1208. ap. Lenz. Brandenburg. Urkk. p. 19.

3) Friderici II. dipl. a. 1237. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 542.

4) Ottonis, ducis Bruns., dipl. a. 1239. p. 553.

5) Henrici, ducis Saxoniae, dipl. a. 1226. ap. Scheid. T. III. p. 711.
Ludovici, ducis Bavariae, dipl. a. 1226. ap. Guden. sylloge, p. 146.

6) Conventio de advocatia S. Michaelis, ap. Schannat. Vindem. coll. I. p. 45. 46.

7) Conradi, comitis sylvestris, dipl. a. 1219. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 466.

laten ihre Absicht durch Geld. In jener anarchischen Periode, wo der Deutsche Gutsherr durch Wirthschaft und ländliche Industrie noch nichts erwarb, und doch nach großen Summen trachtete, um Ritterschläge, Turnire, Gelage, zu besuchen, oder selbst welche anzustellen, um die vielen Lehnhülfen zu bestreiten, sich und die Seinigen aus der Gefangenschaft zu lösen, die Kosten eines Kreuzzugs aufzubringen ꝛc., waren ihm alle eigene Rechte feil, und keine fremde Rechte heilig. Daher benutzten die Stifter und Klöster, durch Schenkungen bereichert, günstige Zeitpunkte, die Vogteyen über die einzelnen Dörfer entw der als Pfandschaften an sich zu bringen, [1]) oder, welches meistentheils der Fall war, von den Vögten und Aftervögten an sich zu kaufen. [2])

1) Charta de a. 1189. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 883.

2) Lotharii dipl. a. 1136. ap. Schöttgen. et Kreys. T. II. p. 695.

Chronicon Waldsassense circa a. 1140. ap. Oefele. T. I. p. 65.

Chronicon Hildesheimense circa a. 1180. ap. Leibnitz. Bruns. T. I. p. 749.

Historia S. Quirini, c. 8: „de successione abbatum (Tegernsee.) et eorum gestis circa a. 1185. ap. Oefele. T. II. p. 72.

Gerberti de Stotla dipl. a. 1248. ap. Lindenbrog. p. 174.

Henrici, pincernae de Apolde, dipl. a. 1233. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 523.

Charta venditionis a. 1240. ap. eund. T. III. p. 674.

Familiae de Cygenberg charta venditionis a. 1245. ap. eund. T. I. p. 590.

Conradi de Durne dipl. a. 1248. ap. eund. T. III. p. 675.

Die Ciſtercienſerklöſter, von denen die meiſten im zwölften Jahrhunderte, alſo zu einer Zeit, geſtiftet wurden, wo das Vogteyweſen ſchon völlig entartet war, haben ſich gar nicht auf vogteyliche Verhältniſſe eingelaſſen. x)

Ludolfi, comitis de Dassel, charta venditionis a. 1273. ap. eund. T. I. p. 761.

x) Friderici II. dipl. a. 1236. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 255: „ordo Cisterciensis ab exordio suae institu„tionis nullis unquam fuit obnoxius advocatis."

E.

Erwerbung von Regierungsrechten, allmählige Landeshoheit.

Zufolge der Lehnverfassung mußten die Grundherrschaften, die fiskalische Lehne benutzten, eine angemessene Zahl bewaffneter Subvasallen und Ministerialen unterhalten. Keineswegs aber stand ihnen die freye Disposition darüber zu; sie unterhielten dieselben blos für den königlichen Dienst, als Contingent in Kriegen des Lehnherrn; höchstens durften sie in Fällen der Nothwehr Gebrauch davon machen. Da sie mithin keine eigentliche Militairgewalt besaßen, so hatten sie eben so wenig die Freyheit, ihre Bauern zum Landsturme zu entbieten, und feste Plätze anzulegen: beide Gerechtsame übte der König auf ihren Lehn- und Alodial-Gebieten. Seitdem aber die Kirchenvögte nicht blos ihre Pflichten durchaus vernachlässigten, sondern von allen, die nach Kirchengütern trachteten, die gierigsten und unverschämtesten waren; seitdem überdies die Unsicherheit des Eigenthums zunahm, Gesetze und Staatsgewalt nicht kräftig mehr schützten; sahen sich die Stifter und Klöster genöthigt, Anstalten zum Selbstschutze zu treffen. Sie erwarben sich das Waffen- und Befestigungs-Recht, also das Recht sowohl der freyen Disposition über die Lehn- und Dienst-Mannen, [1])

1) Chronicon Halberstadt. circa a. 995. ap. Leibnitz. Bruns. T. II. p. 118: „*regalem heribannum* super mi-

als der Anlegung von Schlöſſern oder ſogenannten Mundburgen. [1])

Ein anderes Regierungsrecht, nach welchem die Prälaten immer allgemeiner ſtrebten, war die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, in geſchloſſenen Orten oder Burgen, die ſich zu Handelsplätzen ausbildeten, Burgbann genannt. [2]) Ein mit Vortheilen verbundenes Recht ward in ſolchen Orten, außer der Gerichtsbarkeit, auch die Handelspolizey-Gewalt; die geiſtlichen Vor-

---

„lites liberos et servos ecclesiae ab imperatoris muni-
„ficentia Halberstadensi ecclesiae impetravit."

1) Ottonis I. dipl. a. 963. ap. Meibom. T. I. p. 747: „concedimus, — in cunctis sui episcopii possessioni-
„bus, ubicunque sibi melius visum fuerit, *castella*
„*cum turribus et propugnaculis erigere*."

Henrici II. dipl. a. 1013. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 403: „dicens (episc. Hildesheim.) sibi ab an-
„tecessore nostro jus speciale, castellum aedificandi,
„quod *Mundburg* vocatur, in ripa Alerae fluminis,
„permissum fuisse, *ad munimentum et tuitionem contra*
„*perfidorum incursionem*."

Conradi II. dipl. a. 1029. ap. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 96.

Eiusd. dipl. a. 1034. ap. Schannat. Vindem. Coll. II. p. 110.

2) Ottonis I. dipl. a. 940. ap. Falk. tradd. Corbej. p. 209.

Ottonis II. dipl. a. 980. ap. Leuckfeld. antiqq. Gandersheim. p. 107. et ap. Leibnitz. l. c. T. II. p. 376: „urbalem bannum, quem vulgariter Burgban vocant."

Conradi III. dipl. a. 1147. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 49: „praefecturam urbis, quae vulgo dicitur Burgbahn."

steher wußten diese ebenfalls an sich zu bringen. [1])

Durch Erwerbung dieser Regierungsrechte und gewisser Regalien, als des Zoll-Markt- und Münz-Rechtes, waren die Materialien zur Einrichtung selbstständiger Territorien gesammelt, die Vorrichtungen zur Landeshoheit getroffen. Die Vollendung derselben ist einzeln, in manchen Stiftern früher, in andern später, eingetreten; auch mehrere Abteyen sind dazu gelangt. Meistentheils ward die Territorialverfassung in den Stiftern und Abteyen durch den wichtigen Umstand vollendet:

daß der Prälat die einzelnen Grafen-Aemter an sich brachte, sowohl über die Stifts- und Kloster-Güter, nach Ausrottung der Vögte, als über die Grundstücke und Personen der Layen in den benachbarten Gauen.

Petri, episc. Patav., dipl. a. 1277. ap. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 259: „forum Trebense, cum — „*iudicio, videlicet causarum civilium et criminalium „seu sanguinis.*"

1) Chron. episc. Verdens. a. 985. ap. Leibnitz. l. c. T. II. p. 215: „mercatum, monetam, teloneum, et *bannum.*"

Chron. Halberstad. circa a. 995. ibid. p. 118: „mercatum cum teloniis ac monetis, ac *regio banno.*"

Henrici II. dipl. a. 1004. ap. Schöpflin. Alsat. dipl. T. I. p. 148: „cum thelonio et vectigali, *et universa „publica functione.*"

Henrici III. dipl. a. 1056. ap. Zylles. P. III. p. 41: „mercatum cum moneta, teloneo, *ac totius publicae „rei functione et dispositione.*"

Das nordwestliche Deutschland ist der Theil des Reichs, in welchem es die Fürsten zuerst durchgesetzt haben, ihre Staats- und Kirchen-Sprengel zu eigenen, selbstständigen, der Reichshoheit blos im Allgemeinen unterworfenen, Staaten zu schließen. Im Herzogthum Nieder-Lothringen machten die weltlichen Magnaten den Anfang, im benachbarten Herzogthum Alt-Sachsen die geistlichen. Auf die ersten Spuren von Landeshoheit der Niederlothringischen Grafen wird der Verfasser im folgenden Abschnitte zurückkommen; zu den frühen Ansprüchen und der Herrschsucht der Alt-Sächsischen Prälaten hat die ausgedehnte bürgerliche Gewalt Anlaß gegeben, welche Karl der Große, bey Unterjochung der Sachsen, den Geistlichen über dieses hartnäckige Volk einräumte. Früher als in andern Gegenden, haben die Bischöfe und Aebte im heutigen Westphalen und Niedersachsen bürgerlich geherrscht. Daher gehörten sie zu den ersten, die nach weltlichen Staats-Aemtern trachteten. — Paderborn erhielt durch Verwendung des Bischofs Meinwerk mehrere Grafschaften; [1]) Hildesheim bekam eine solche zu Lehn; [2]) Bremen brachte

---

1) Henrici II. dipl. a. 1011. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 394.

Ejusd. dipl. a. 1021. ap. eund. p. 442.

Vita Meinwerci, c. 71, ap. Leibnitz. l. c. T. I. p. 550.

2) Henrici II. dipl. a. 1013. ap. Schaten. l. c. p. 403.

durch Kauf und Schenkung mehrere an sich; [1]) eben, so Gandersheim, [2]) Corvey [3]) ꝛc. Mit dem erzbischöflichen Stuhle von Cölln war schon im zwölften Jahrhunderte das Herzogthum Westphalen verbunden. [4]) Dünkel, Ueberhebung, waren frühzeitig in den Prälaten von Alt-Sachsen geweckt; daher die Widersetzlichkeit gegen den König Heinrich den vierten, und die verrätherische Maßregel, nach Rom sich zu wenden; daher die rastlose Bemühung, den Herzog Heinrich den Löwen zu stürzen; daher die Unvermögenheit des, zum Nachfolger ernannten, Bernhards von Askanien, sich zu behaupten, also die Auflösung des alten Herzogthums Sachsen, und die Gründung der Landeshoheit in diesem Theile Deutschlands, als Folge des Falls jenes Magnaten; daher endlich die trotzige Unverschämtheit der Westphälischen Gerichte.

Wenn Karl der Große im heutigen Westphalen und Niedersachsen die Begierde der Bischöfe und Aebte nach bürgerlicher Herrschaft und eigenen Territorien veranlaßt hatte, so erregte der schwache

---

1) Henrici IV. dipll. a. 1062. ap. Lindenbrog. p. 140. 141. 142.
Adam Brem. l. c.

2) Henrici II. dipl. a. 1021. a. Leuckfeld. antiqq. Gandersheim. p. 116. et ap. Schaten. l. c. p. 444.

3) Ottonis IV. dipl. a. 1198. ap. eund. l. c. p. 921.

4) Friderici I. dipl. a. 1180. ap. eund. p. 851. et ap. Gelenium, de admiranda magnitudine Coloniae Agripp. p. 74.

König Heinrich der zweite dieselbe in den fränkischen Bischöfen von Bamberg und Würzburg. Er ist als Urheber der frühen bürgerlichen Gewalt der Vorsteher dieser Hochstifter zu betrachten. Dem Bischofe von Bamberg verlieh er dieselbe, um sich rühmen zu können, auf einer Patrimonialvilla ein Bisthum mit großen Vorzügen gestiftet zu haben; [1]) dem Bischofe von Würzburg räumte er Grafschaften mit aller Gerichtsbarkeit ein, unter andern die Grafschaft Bessungen, [2]) um ihn reichlich für die Gerechtsame zu entschädigen, die er an das neuerrichtete Hochstift Bamberg abzutreten genöthigt worden war. [3]) Daß Bamberg ganze Grafschaften erhalten hat, ergiebt sich aus einer Urkunde Conrads des zweiten, Nachfolgers Heinrichs des zweiten, worin diesem Hochstifte unter andern Besitzungen und Rechten, seine Grafschaften schon bestätigt werden. [4]) Der Bischof von Würzburg hatte schon um die Mitte des elften Jahrhunderts die Verwaltung aller Grafschaften seines Sprengels; welcher Vereinigung wegen dieser Prälat schon damahls als Herzog ange-

1) Chron. Wirziburg. a. 1007. ap. Balus. miscellanea, T. I. p. 129.

2) Henrici II. dipl. a. 1013. ap. Wenck. Hessische Landesgeschichte, Th. I., Urkundenbuch. p. 5.

3) Ditmar. Mers. l. VI. ap. Leibnitz. T. I. p. 388.

4) Conradi II. dipl. a. 1034. ap. Schannat. Vindem. coll. II. p. 110.

sehn ward; [1]) und zwar entweder überhaupt als Herzog vom östlichen Franken, [2]) da seine weltliche Gerichtsbarkeit sich über diese ganze Gegend erstreckte, [3]) oder insbesondere als Herzog von Würzburg. [4]) Seine Gerichtsbarkeit umfaßte die bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle, und, in Ansehung der erstern, sowohl Personal- als Real-Klagen. [5]) Einer alten Einrichtung zufolge, die von Heinrich dem zweiten [6]) getroffen, und von Heinrich dem dritten [7]) und Friedrich dem ersten [8]) bestätigt war, sollten blos die

---

1) Adam. Brem. hist. eccel. c. 162. vel l. IV. c. 5; „ipse (episcopus Wirceburgensis) cum teneat *omnes* „*comitatus suae parochiae, ducatum* etiam *provinciae* „gubernat."

2) Henrici II. dipl. a. 1017. ap. Leuckfeld. antiqq. Pöldens. Appendix III. N. I. p. 252: „*in toto ducatu vel* „*cometiis orientalis Franciae.*"

3) Henrici V. dipl. a. 1120. ibid. p. 253: „*dignitas ju-* „*diciaria in tota orientali Francia* a praedecessoribus „nostris, regibus et imperatoribus, — tradita."

4) Friderici I. dipl. a. 1168. ibid. p. 255. et ap. Schannat. Vindem. Coll. II. p. 116: „confirmamus omnem „jurisdictionem seu plenam potestatem faciendi justi- „tiam per totum episcopatum et *ducatum Wirceburgensem,* per omnes comecias in eodem episcopatu „vel *ducatu* sitas; — statuentes, — ne (quis) judiciariam potestatem exerceat, nisi solus *Wirceburgensis episcopus, ut dux.*"

5) Ibid.

6) Henrici II. dipl. a. 1017. l. c.

7) Henrici III. dipl. a. 1049. ap. Wenck. Hessische Landesges. Anhang zum Urkundenbuche, N. 349. p. 281.

8) Friderici I. dipl. a. 1168. l. c.

freyen Reichs-Coloniſten, die in dieſer Gegend von Franken auf Reichs-Grunde und Boden Waldungen ausgerodet, und Wirthſchaften angelegt hatten, oder dieſes noch thun würden, ihren beſondern Gerichtsſtand haben, und nach der Weiſe des Mittelalters, von ihres Gleichen, unter Aufſicht von Grafen, gerichtet werden; wofern ſie ſich nicht aus eigenem Antriebe in die Zahl der Mundlinge und Precariſten des Stifts aufnehmen ließen. Von ſolchen Coloniſten mögen die freyen Reichs-Bauerſchaften und Dörfer herrühren, die bis vor kurzem in Franken und Schwaben beſtanden.

Bald verſuchten auch die Biſchöfe in den Rhein-Gegenden, und im übrigen Deutſchland, den Weg, auf dem die Sächſiſchen und Fränkiſchen vorangegangen waren. Sie erweiterten ihre grundherrliche Gerichtsbarkeit zur landesherrlichen, und erwarben ſich Grafſchaften, z. B. die Biſchöfe von Worms ſchon unter Heinrich dem zweiten. [1]) Den Anſprüchen der Reichs-Prälaten war die Regierungszeit Friedrichs des zweiten beſonders günſtig. Um die Ruhe in Deutſchland zu erkaufen, und des Aufenthalts im ſchönern Italien ungeſtört genießen zu können, willigte dieſer König in Forderungen, durch deren Erfüllung die Landeshoheit in den Territorien der Biſchöfe und unmittelbaren Aebte,

1) Henrici II. dipl. a. 1011. ap. Schannat. hist. Worm. T. II. p. 38, N. 45.

die Schließung der Gebiete in Beziehung sowohl auf die Landsassen, als auf den König selbst, vollendet ward. Er versprach unter andern, innerhalb ihrer Gebiete Niemand ein Zoll- und Münz-Privilegium zu ertheilen, keine Schlösser oder andere Gebäude anzulegen, keine bürgerliche Gewalt ausüben zu lassen, ausser in dem kurzen Zeitraume, wann er auf dem Grunde und Boden eines Stifts oder einer Abtey Hof hielte. [1])

In den Wendischen Provinzen, wo die Bischöfe nicht Reichs- sondern Territorial-Vasallen wurden, und von den Landesfürsten abhängiger waren, als es die, im Germanischen Deutschland, jemahls gewesen sind, haben die Landesherrn die Prälaten nicht zur Landeshoheit aufsteigen lassen.

---

1) Friderici II. dipl. a. 1220. in der Sammlung der Reichs-Abschiede, Reichsschlüsse etc. Frankfurt a. M. 1747. Fol. T. I. p. 14. — et ap. Guden. Cod. dipl. T. I. p. 469. — ap. Hontheim. T. I. p. 657.

Zweiter Abschnitt.

Adel.

Erste Abtheilung.

In staatsbürgerlicher Hinsicht.

I.

Hoher weltlicher Adel.

A.

Adelsprädikat, Fürstentitel, Reichsministerialität, Landeshoheit.

Eine Mischung von Allodialherrlichkeit und Reichsministerialität ist die Grundlage der Deutschen Territorialverfassung, besonders in den weltlichen Territorien, geworden, da die Gewohnheit sich überall verbreitete, daß die mächtigern Reichsfreyherrn, gleichgültig gegen die veraltete Territorialfreiheit, vom Geiste des Zeitalters ergriffen, sich in die Ministerialität und Vasallenschaft des Königs und Reichs begaben, und in ihrer Provinz, wo sie mit Erbgütern ansässig waren, die öffentlichen

Stellen als Herzoge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Landgrafen, [1]) Gaugrafen, Burggrafen ꝛc. an sich brachten. Hatten sie sich persönlich in die Staats-Ministerialität begeben, so trachteten sie, die Ländereyen, die ihnen als Dienst-Präbenden eingeräumt waren, mit ihren Stamm- und Familiengütern zu vermengen, wenn diese daran gränzten, und wenn dies nicht der Fall war, ihre Erbgüter in gleicher Absicht gegen solche zu vertauschen, die neben den erhaltenen Lehngütern lagen, besonders aber ihr Amtsgebiet und ihre Lehndörfer auf den Fuß ihrer Alodien zu behandeln. Zahlreiche urkundliche Beispiele sind vorhanden, daß Dynasten mit Beibehaltung der Alodial-Eigenschaft ihrer Güter, persönlich in die Reichsministerialität getreten sind. Ein Dynast im heutigen Franken, Albert von Babenberg, war Graf in seiner Heimath; [2]) ein reicher Gutsbesitzer, Otgar,

---

1) Conradi III. dipl. a. 1144. ap. Guden. Cod. dipl. T. I. p. 156.
Heinrici, Archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1150. ibid. p. 195.
Friderici I. dipl. a. 1171. ap. Ludwig. Reliq. T. I. p. 11.

2) Regino a. 905. „*facultates et possessiones* ejus (Adal„berti) in fiscum redactae sunt, et *dona regis* inter „nobiliores quosque distributa."
Luitprand. l. II. c. 3: „Adelbertus quidam, non for„tunae mediocris, sed ex primatibus magnus ille he„ros etc."
Hermann. Contract. a. 906: „Adalbertus *nobilis de* „*Babenberg*."

war Reichsministerial unter Heinrich dem ersten; [1]) ein Niederländischer Dynast, Imed, Vater des Bischofs Meinwerk von Paderborn, war Graf des einheimischen Gaues, um die Mitte des zehnten Jahrhunderts; [2]) ein reicher Gutsbesitzer Dodiko, im heutigen Westphalen, war Graf des Kreises, in welchem seine Güter lagen; [3]) Dynasten von Querfurt waren Reichsburggrafen von Magdeburg; [4]) ein Alodialgutsbesitzer Meynhard von Grunda in der Rheingegend, wird Reichsministerial, [5]) ein anderer eben daselbst, Gottfried von Eppenstein, königlicher Getreuer, [6]) genannt. — Hatten die Reichsfreyherrn zugleich durch Uebertragung, ihre erblichen Herrschaften zu Reichslehnen gemacht, und, als Provincial- oder Kreis-Beamte, die Verwaltung

der

Marian. Scot. a. 905: „Conradus — occiditur ab Adelberto *comite*."

Siegbert. Gembl. a. 903: „Conradus — perimitur in „bello a *comite* Alberto."

1) Henrici I. dipl. a. 920. ap. Schannat. tradd. Fuld. N. 559. p. 230: „quidam *fidelis et familiaris* noster, „homo dives ac nobilis, Otgarius nomine, tradidit — „villam unam *proprietatis suae*."

2) Vita Meinwerci, c. 4.

3) Traditio Dodiconis, comitis, a. 1021. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 441.

4) Dynastarum Querfurtensium dipl. a. 1217. ap. Ludwig. Rel. Mscr. T. V. p. 91.

5) Document. donat. a. 1219. ap. Guden. Cod. dipl. T. I. p. 468.

6) Rudolfi I. dipl. a. 1276. ap. Joann. p. 307.

derselben erworben, so vereinigten sie in ihrer Person die grundherrliche und vice-landesherrliche Gewalt, und beherrschten ihr Erb-Gebiet mit gleichen Freyheiten und Rechten, wie vorher; da die Uebertragung mit Vorbehalte derselben geschehn, ja meistentheils eine bloße Formalität war, durch welche die Reichsfreyherrn, als bisherige bloße Reichs-Beisassen und Mundlinge, zum Reichsbürgerthume gelangten. Wenn die meisten von den grösern Reichsfreyherrn, um in die Corporation der Reichsstände aufgenommen zu werden, ihre Alodial-Herrschaften künstlich zu Lehnen gemacht haben, so kommen umgekehrt auch Beispiele vor, daß manche Lehngüter für die Besitzer alodificirt worden sind, wenn diese in vorzüglichem Grade die Gunst der Könige besaßen. Unter andern schenkten Otto der dritte einem Günstlinge Ekkard, Statthalter von Meissen und Thüringen, den größten Theil von dessen Reichsbenefizialgütern, [1]) Heinrich der dritte einem Ritter Markward zehn Hufen Landes, [2]) Konrad der dritte einem Hugo von Kranichberg das Gut Patronelle an der Donau, [3]) als Eigenthum. Das alte System der Grundherr-

1) Ditmar. Merb. l. V. ap. Leibnitz. T. I. p. 366: „(Ecc„cardus) apud dominum suimet beneficii maximam „partem acquisivit in proprietatem.“

2) Henrici III. dipl. a. 1041. ap. Madet. antiqq. Bruns. p. 222.

3) Conradi III. dipl. a. 1144. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 242.

lichkeit durchdrang die Ministerialenverhältnisse, und gab der werdenden Territorialconstitution das Gepräge; ward aber in der Folge fast eben so durch Landesministerialität und Landstandschaft wieder eingeschränkt, wie es die, zu landesherrlichen Rechten erweiterten, grundherrlichen Rechte der ältesten Fränkischen Könige durch Reichsministerialität und Reichsstandschaft geworden sind.

Ohne Unterschied wird auch den Reichsfreyherrn, wie den Reichsministerialen, das Adelsprädikat beigelegt; unter jenen z. B. dem Sächsischen Dynasten Herrmann Billung, [1]) dem Rheinischen Dynasten Gottfried von Eppenstein; [2]) unter diesen dem Herzoge Adelbert von Lothringen, [3]) einem Grafen Adelhart ꝛc. [4]).

Der Fürstentitel hingegen war, wie ehemals, ein Vorzug der Reichs-Staatsministerialen, also derjenigen unter den Reichsministerialen, welche die vorzüglichsten Staats- und Kirchen-Aemter bekleideten, in der Regel noch mit Inbegriffe der Grafen. Erst seitdem mit dem Grafentitel so großer Misbrauch getrieben wurde, nämlich seitdem viele Reichsfrey-

---

1) Witichind. Corbej. l. II. circa a. 940. ap. Meibom. T. I. p. 643.

2) Rudolfi l. regis dipl. a. 1276. ap. Joann. p. 307.

3) Egberti, archiepisc. Trevir., dipl. a. 979. ap. Hontheim. T. I. p. 320.

4) Ludovici regis dipl. a. 905. ap. Schannat. tradd. Fuld. N. 545. p. 222.

herrn, aus deren Familien ein oder einige Mitglieder das Grafen-Amt ihrer Gegend verwaltet hatten, den Grafentitel fortführten, besonders aber, seitdem die Grafschaften in der Folge so sehr zersplittert wurden, daß mancher Graf keine Reichslehne mehr, sondern blos Erbgüter, besaß, also, altverfassungsmäßig, nicht mehr zu den Reichsministerialen gehörte, ward es herkommlich, das Fürstenprädikat unter den Weltlichen auf die obern Staatsbeamten, die Herzoge, Mark-Pfalz- und Land-Grafen, zu beschränken, und diese, als Fürsten, von den Grafen zu unterscheiden. [1]) Auch zu den Reichs-Optimaten sind, bis zu dieser Unterscheidung, die Grafen gerechnet worden. [2]) Irrig scheint daher dem Verfasser die Vorstellung einiger Geschichtforscher, [3]) daß umgekehrt die Mark-Pfalz- und Gau-Grafen bis gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts nicht zu den Fürsten gehört hätten, sondern seit dieser Zeit erst darunter gezählt worden wären, und zwar, weil sie bis dahin von den Herzogen in

1) Albericus P. II. Ed. Leibnitz. p. 550.

2) Regino, a 905.

3) Gemeiner, Auflösung der bisherigen Zweifel über den Ursprung der churfürstlichen Würde. Bayreuth 1793. S. 25.-ff.

Gebhardi, genealog. Gesch. der erblichen Reichsstände in Deutschland. B. I. S. 190.

v. Olenschlager, Erläuterung der goldenen Bulle Carls IV. S. 91. 93.

Lehns-Abhängigkeit geſtanden, nämlich ihre Amts-lehne als Reichs-Afterlehne von den Herzogen, nicht unmittelbar vom Könige, erhalten haben ſollen. Dieſe Vorſtellung iſt der Staatsverfaſſung Deutſchlands im Mittelalter entgegen. Weltliche Reichsfürſten (principes regni) waren, bis zu jener Unterſcheidung, alle diejenigen, die ein Reichs-Amt bekleideten, und dafür ein unmittelbares Reichslehn, vom Könige ſelbſt vermittelſt der Fahne gereicht, beſaßen; alſo die ſämmtlichen Reichs-Staatsminiſterialen. Es iſt aber mit vielen Stellen aus Urkunden und ſachkundigen Geſchichtſchreibern zu belegen, daß, ihres Reichs-Amtes wegen, die Mark-Pfalz- und Gau-Grafen zu allen Zeiten ausdrücklich zu den Fürſten gezählt worden, [1] und ſtimmfähige Mitglieder der Fürſtenrech-

---

1) Ditmar. Mers. l. II. circa a. 966. ap. Leibnitz. T. I. p. 339: „convocatis omnibus regni *principibus* — „Burchardus *comes* — in medium prosiliit."

Lambert. Schaffnab. a. 1075. ap. Pistor. I. p. 393: „nullum secum habens ex *principibus*, praeter Heri„mannum, *comitem* de Glizberg."

Henrici IV. dipl. a. 1101. ap. Mart. et Dur. ampl. coll. T. I. col. 586: „aderant hi *principes* nostri, — „dux Fridericus, *marchio* Burchardus, *comites* et alii „multi *principes nostri*."

Henrici V. dipl. a. 1112. ap. Schoepflin. Alsat. dipl. T. I. p. 189: „ob interventum quorundam *nostri regni* „*principum*, scilicet — *comitum* de Luozzelinburc, de „Calwen, de Nueringis etc."

te.[1]) und Reichstage, [2]) gewesen sind; daß sie ihre **Amtslehne unmittelbar vom Könige, als Fahnenlehne, erhalten,** und die Könige unmittelbar über ihre Stellen und Lehne, verfügt, haben. [3]) Freilich gehörte nicht jeder, der ein Fahnenlehn hatte, zu den Fürsten: in den frühern Zeiten nicht, denn die bloßen Reichskriegsministerialen hatten zwar das erstere, aber ohne das zweite, das heißt, der frühern Verfassung zufolge, ohne Staatsministerialen, zu seyn; — eben so wenig in den spätern Zeiten. Im

---

Epistola quorundam principum ad Babenbergensem episc. a. 1125. ap. Eccard. corp. hist. medii aevi, T. II. col. 354: „Berengarius *comes* de Sulzbach, et ce„teri utriusque professionis *principes*."

Incerti autoris narratio de electione Lotharii in imperatorem Romanum, a. 1125. ap. Eccard. Quaternio, p. 46. et ap. Pez. scriptt. rer. Austriac. T. I. col. 570: „congregatis *principibus* — archiepiscopis, episcopis, „abbatibus, — ducibus, marchionibus, *comitibus*."

Otto Frising. de gestis Friderici I. l. II. c. 28. a. 1156: „*palatinum comitem*, magnum imperii *princi*„*pem*."

1) Ditmar. Mers. l. c.

2) Friderici I. dipl. a. 1180. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 851: „habita cum *principibus* deliberatione — „communi *principum* assensu, — qui huic facto inter„fuerunt — *marchio* de Brandenburg, *marchio* de Lu„sitz, *comes* de Greix, *comes* de Orlamünde, *comes* „de Nassov, *comes* de Linningen etc."

3) Id. l. V. a. 1002. l. c. p. 369: „Gerhardus *comes* Alsatiae, accepto a rege quodam comitatu, — *signiferam lanceam*, qua beneficium — *comes* idem acceperat a rege etc."

Oberdeutschen Lehnrechte werden Reichsvasallen erwähnt, die Fahnenlehne ohne Fürstenämter hatten. [1]) Wenn im Oberdeutschen Landrechte sogar Mark- und Pfalz-Grafen ohne Fürsten-Aemter vorkommen, [2]) so muß man bei dieser, wie bei der eben angeführten Stelle des Lehnrechts, um historische Beweise daraus zu entlehnen, die Reichsverfassung Deutschlands zur Zeit der Sammlung jener Rechtsgewohnheiten, und die, darauf gegründete, Sprache derselben, erwägen. In der zweiten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts hatte sich die neuere Reichsform bereits in ihren Grundzügen gebildet; Deutschland war schon in viele kleinere und größere landesherrliche Territorien zerfallen; die gegenseitigen Amtsverhältnisse der Reichsvasallen hatten aufgehört. Da man die Fürsten nicht mehr als königliche Beamte betrachtete, sondern als selbstständige Regenten, so wurden unter Fürsten-Aemtern nicht mehr Reichs-Staatswürden verstanden, sondern die obersten, blos von Fürsten bekleideten, Reichs-Hofämter (Erz-Aemter). Dieser waren bekanntlich um die bewußte Zeit nur noch vier; daher waren damals die meisten Reichsvasallen, sogar Pfalz- und Mark-Grafen, in diesem Sinne ohne Fürsten-Aemter.

---

1) C. 146. §. 3. Senkenberg. corp. jur. Germ., curante König a Königsthal, T. II. sect. II. p. 167.

2) C. 46. ibid. sect I. p. 63.

So lange die frühere Verfassung bestand, waren die Pfalz- und Gau-Grafen von dem Herzoge der Provinz blos in Amtssachen abhängig, keineswegs aber in Ansehung solcher Lehngüter, in deren Genusse ihre Staatspension bestand; und die Markgrafen standen in gar keinem öffentlichen Verhältnisse zu einem Herzoge, sondern waren in einer Gränzprovinz im Kleinen, was der Herzog in einer Hauptprovinz im Großen war. In Ansehung des Markgrafen von Oestreich oder der Bayerschen Mark wird mit vielem Scheine das Gegentheil behauptet; ja dieser einzelne Fall wird zur Regel erhoben. Der Markgraf soll bis zum Jahre 1156 ein bloßer Unterbeamter des Herzogs von Bayern, also nicht Fürst, gewesen seyn. 1) Dies widerspricht dem Grund-Charakter der Reichsverfassung Deutschlands, dem System der Reichsministerialität, dem zufolge alle Staats- und Kriegs-Beamte unmittelbare königliche Dienst- und Lehn-

1) Friderici I. dipl. a. 1156. ap. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 77; — et in Chron. Augustens. ap. Freher. scriptt. rer. Germ. T. I. p. 510: „Dux Bavariae resig„navit nobis marchiam Austriae cum omni jure suo, „et cum omnibus beneficiis, quae quondam marchio „Liupoldus habebat *a ducatu Bavariae.*"

Otto de S. Blasio, c. 6. ap. Urstis. P. I. p. 198: „marchia orientalis, *quae prius ducatui Nortco jure „beneficii subjacuit* etc. — Henricus, filius Leopoldi, „principis jure, et ducis nomine et honore, subli„matus."

Mannen wären, mit Subvasallen, zu denen sie in bloßen Privatverhältnissen standen. Da nun die Stelle der Urkunde, worauf sich die Angabe gründet, in glaubwürdigen Exemplaren fehlt; [1]) so nimmt der Verfasser keinen Anstand, sie in den übrigen, in denen sie vorkömmt, für unecht zu erklären. Sehr wahrscheinlich hat folgender Misverstand einige Abschreiber verleitet, sie einzuschalten. Die Herzoge von Bayern hatten sehr weitläuftige Lehn- und Erb-Güter, von denen sie, willkührlich, viele Theile an benachbarte Reichsfürsten austhaten, z. B. an die Bischöfe von Regensburg und Freysingen, an den Bayerschen Pfalzgrafen, an einige Gaugrafen der Provinz. [2]) Auch die Markgrafen der benachbarten östlichen Wendenprovinzen, namentlich die, von Oestreich, hatten sich von den reichbegüterten Herzogen Lehnstücke erworben. [3]) Sämmt-

1) Ap. Senkenberg., lebhafter Gebrauch etc. p. 123. seqq. et ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 50.

2) Liupaldi, ducis Bavariae, dipl. a. 1140. in Monument. Boic. T. XIII. N. 12. p. 170. „in praesentia „*principum* terre nostre, videlicet domni Heinrici, „Ratisponensis episcopi, Ottonis, Frisingensis episco„pi, Ottonis, palatini comitis, Adalberti comitis, et „aliorum *fidelium nostrorum*."

3) Chron. Augustens. a. 1152. ap. Freher. l. c. p. 510: „quatuor marchiones, *Austriae* et Styriae, Istriae, „Chambensis, qui dicebatur de Vohburg, evocati, ad „celebrationem curiae ducis Bavariae veniebant, sicut „hodie episcopi et comites ipsius terrae facere tenen„tur."

liche Vasallen mußten, zufolge der Altdeutschen Hof- und Lehn-Verfassung, zuweilen am Hofe des Lehnherrn erscheinen; die Bischöfe weiterhin blos, wenn sie Städte besaßen, die zum grundherrlichen Territorio des Herzogs gehörten. [1]) Diese Lehnabhängigkeit war aber schlechterdings ein bloßes Privatverhältniß, völlig ohne Einfluß auf die gegenseitigen öffentlichen Verhältnisse des Lehnherrn und Vasallen. Prälaten besaßen Lehne von Herzogen und Grafen; Herzoge und Grafen umgekehrt von Prälaten: bloße Privatverhältnisse. Ohne alle Rücksicht auf dieselben waren die geistlichen und weltlichen Reichs-Staatsministerialen insgesammt Fürsten und Pares, weil sie alle zugleich unmittelbare Reichslehne hatten. Die Herzoge, Mark- und Pfalz-Grafen, erhielten ohne Ausnahme die fiskalischen Lehngüter unmittelbar vom Könige, die Grafen nicht selten durch den Oberbeamten der königlichen Güter einer Provinz, den Pfalzgrafen, also nicht von dem Herzoge. Selbst in Bayern bestand diese Einrichtung. [2]) So wenig man nun aus der Privat-Lehnverbindung zwischen den Herzogen von Bayern und den Bischöfen von Regensburg und Freysingen schließen wird, daß diese Prälaten ihre Reichslehne als bloße Afterlehne von den Herzo-

1) Schwaeb. Landrecht, c. 43 §. 3. l. c. p. 59.

2) Friderici I. dipl. a. 1160. in monument. Boic. T. XIV. p. 29: „per manum ejus (Friderici, *palatini comitis*) tradidimus."

gen erhalten haben, und diesen, als ihren Vorgesetzten, subordinirt gewesen seyen, welches den längst erhaltnen Immunitätsprivilegien zuwider gewesen wäre; so wenig kann man aus der Lehnverbindung zwischen den Herzogen und den benachbarten Markgrafen dasselbe in Ansehung der letzten folgern. Aus Urkunde haben dies gleichwohl einige Annalisten gethan,[1]) und, dadurch verleitet, haben sogar manche Abschreiber von Urkunden Stellen eingeschaltet, um vermeintliche Erklärungen anzubringen. In Ansehung der Bayerschen Mark ist also die Abhängigkeit der Markgrafen in Amts- und Staats-Lehnsachen von dem Herzoge der Provinz zum wenigsten sehr zweifelhaft, und um den einzelnen Fall für ganz Deutschland zur Regel zu erheben, beruft man sich auf historische und urkundliche Stellen, die von dem,[2]) was zum Belage dienen soll, entweder nichts,

---

1) Otto, de S. Blasio, l. c.

2) Gemeiner, a. a. O., S. 29. 30, Note 47, sagt: „bey „Lambert. Schaffnab. p. 356. (ap. Pistor. I. a. 1073). „beim Annalista Saxone, ad a. 1115 in Reuards Corp. „hist. med. aevi, T. I. p. 631 und 681, kommen viele „Stellen vor, die die Unterwürfigkeit der Markgrafen unter dem Herzoge erweisen.“ — Aber in diesen Stellen ist keine Spur davon zu entdecken. a) Lambert. l. c. zählt die Sächsischen Fürsten auf, die an einer Empörung Theil genommen haben, und nennt, neben den Bischöfen von Magdeburg, Halberstädt, Hildesheim, Merseburg, Minden, Paderborn, Münster, und Meissen, die Markgrafen von Sachsen und Thüringen, den Sächsischen Pfalzgrafen, und verschiedene

oder gerade das Gegentheil, einen Beweis der Unmittelbarkeit und des Fürsten-Charakters der Markgrafen, 1) enthalten.

Fortdauernd werden im Mittelalter die sämmtlichen königlichen Hof- und Staats-Beamten, so wie die, blos zu militairischem Behufe in Dienst genommenen, Reichsvasallen, theils Getreue des Reichs oder Hofes 2) genannt, theils und am häufigsten

---

Sächsische Grafen. Die Sächsische oder Nord-Mark war damahls in zwey markgräfliche Departements getheilt; dem einen war Dedo vorgesetzt (Lambert. a. 1069. p. 338.) dem andern Uto. Von dem letztern sagt Lambert (a. 1073. p. 355.) ausdrücklich: „magna quadam parte „Saxoniae, quae Utoni marchioni *pertinebat*." — b) Der Sächsische Annalist erzählt: aa) S. 631. a. 1115. der König habe den Sächsischen Fürsten einen Hoftag zu Goslar angesagt, namentlich dem Bischofe von Halberstadt, dem Herzoge, dem Pfalzgrafen, und dem Markgrafen von Sachsen; bb) S. 681. a. 1138, Heinrich der Stolze sey abgesetzt, und der Markgraf Albrecht der Bär zu seinem Nachfolger im Herzogthum ernannt worden, dagegen habe sich der Markgraf Conrad von Meissen nebst andern Fürsten aufgelehnt. Aus diesen Nachrichten soll die bewußte Unterwürfigkeit erhellen!

1) Derselbe Gelehrte sagt in derselben Note: „in einer „Urkunde bei Scheid. origg. Guelf. III. 434. heißt mar„chio Rodulfus (er wird geschrieben Rotholfus) marchio „et princeps suus, nämlich *ducis*." Hier ist aber die Uebereilung sichtbar. Die Stelle heißt so: „accepta vi„ctoria de hostibus regni, Thiedmarskiensibus, qui „Rotholfum marchionem, *principem* et comitem *suum*, „interfecerunt."

2) Henrici IV. dipl. ap. Acher. T. II. p. 748.

Reichsministerialen. Unter der letztern Benennung kommen die Fürsten häufig in ihren verschiedenen Eigenschaften vor: als Reichsvasallen, [1]) im Gegensatze der Reichsallodialherrn; [2]) als Reichs-Staatsbeamte, [3]) als bloße Reichsmilitairs, [4]) als Richter im Fürstenrechte. [5])

---

1) Philippi regis dipl. a. 1204. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 631: „infeudati seu ministeriales imperii, „*qui habent bona imperii.*"

Theodorici de Lysnik dipl. a. 1291. ap. Menken. T. III. col. 1038: „ministerialibus et *imperii feodali-*„*bus.*"

2) Ottonis IV. dipl. a. 1209. ap. Meibom. T. III. p. 160. et ap. Scheid. l. c. p. 796: „ab imperatoribus, „vel quibuscunque, *liberis*, sive *ministerialibus impe-*„*rii*; — — quacunque persona, *libera*, sive *mini-*„*steriali imperii.*"

3) Friderici I. constitutio de pactis inter imperium et ecclesiam servandis, publicata in comitiis Constantiensibus a. 1153. ap. Goldast. const. imperial. T. III. p. 352: „unum de majoribus ministerialibus regni."

4) Conradi III. dipl. a. 1144. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 37: „Robertus de Luxenborch, Reinholdus de „Isenborch, ministeriales regni."

Godefridi monachi annal. a. 1189. ap. Freher. scriptt. rer. Germ. T. I. p. 352: „rex *expeditionem* „Italicam jurare fecit nobiles, maxime eos, qui *mini-*„*steriales imperii* essent."

Friderici II. dipl. a. 1231. ap. Schöttgen. et Kreys. II. p. 180.

5) Conradi III. dipl. a. 1150. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. col. 608. 609: „in plena curia nostra ju-„dicium *a ministerialibus regni* sciscitati sumus. — „Ex judicio *principum regni* interdicimus etc."

Friderici I. dipl. a. 1152. ibid. col. 615: „ex judi-„cio *principum ac ministerialium regni.*"

Von jenem wichtigen Umstande, daß die öffentlichen Stellen fast mit lauter großen Landeigenthümern besetzt wurden, und zwar die Militair- und die Grafen-Aemter meistentheils mit Gutsbesitzern, deren Erbgüter im Kreise selbst, in der Nähe der Kriegs- und Amts-Beneficialgüter, lagen, war die Neigung der Militair-Hof- und Staats-Aemter zur Erblichkeit die erste Folge, die eigentliche allmählige Grundlage der Territorial-Constitution. Bei dem unaufhaltsamen Verfalle der Militair- und Executions-Verfassung, suchte jeder König blos für sich und die Zeit seiner Regierung die Anhänglichkeit der Reichskriegsmannen zu erkaufen. Jeder beschleunigte dadurch die Auflösung des Staatskörpers. Den Reichsministerialen, die blos zum Behufe des Kriegs in Dienst genommen waren, sicherte Conrad der zweite die bereits herkommliche Erblichkeit der Lehngüter zu. [1]) Mächtige Landeigenthümer bekleideten die obern Staats-Aemter, die herzogliche, markgräfliche, pfalzgräfliche Würde; Gutsbesitzer, in ihrer Gegend sehr angesehn und von Einflusse, verwalteten die Burg- und Gau-Grafenämter: sehr natürlich, daß die erwachsenen Söhne, die bei dem Tode des Vaters dessen Alodien, wie dessen

1) Wippo, de vita Chunhardi Salici, ap. Pistor. III. 469: „militum animos in hoc multum attraxit, quod „antiqua beneficia parentum nomini posterorum au„ferri sustinuit.“

Stolz und Herrschsucht, erbten, in Alles einzurücken strebten, was der Vater besessen hatte, auch in das Amt und den Genuß der fiskalischen Güter. Daß einer von den Söhnen um die Stelle des Vaters anhielt, wohl auch der Bitte durch eine Geldsumme Nachdruck gab, war von jeher gewöhnlich. Hatte sich ein Beamter bey dem Könige beliebt gemacht, so war dies oft für den Sohn eine Empfehlung; auch Fürsprache bedeutender Verwandten, Prälaten, Frauen, wirkte bei den meisten, so wenig selbstständigen, Königen. Frühzeitig kommen verschiedene Beispiele vor, daß Brüder oder Söhne, mit Bewilligung des Königs, in der herzoglichen, [1]) markgräflichen, [2]) gaugräflichen, [3]) Stelle gefolgt sind. Im herzoglichen Departement Sachsen war die Erblichkeit schon seit der Einrichtung dieser Militairstatthalterschaft herkommlich; reiche Familien waren im Besitze des herzoglichen Amtes, weshalb unter den Sachsen gefährliche Bewegungen entstanden, wann ein König in

---

1) Regino a. 898: „Eberhardus dux — trucidatur. Du„catus, quem tenuerat, Meginardo fratri ab impera„tore comittitur."

Vita Meinwerci, episc. Paderborn., c. 20. a. 1011. ap. Leibnitz. T. I. p. 524: „Bernardus dux, *filius* „Hermimanni ducis, obiit; et *filius* ejus Bernardus, „favente sibi Meinwerco amicisque suis, ducatum ob„tinuit."

2) Lambert. Schaffnab. a. 1057: „Uto, Marchio, obiit; „cui *filius* ejus, Uto junior, successit."

3) Regino a. 949.

einzelnen Fällen von der Observanz abweichen wollte. [1]) Mit der Provinz Sachsen verhielt es sich in dieser Hinsicht im Kleinen wie mit dem Deutschen Reiche im Großen: mächtige Dynastenfamilien betrachteten in jener die herzogliche, in diesem die königliche, Würde, als Zugehörung ihres Allodialgebiets; jedes, in die Erbschaft einrückende, Haupt der Familie, machte Anspruch auf die Würde, und beunruhigte das Reich mit Hülfe seiner Haustruppen, Vasallen und Parteygänger, wenn die Laune der Könige, der Mit-Stände, seiner Erwartung nicht entsprach. Von dem Tode Karls des Großen bis zu dem kräftigen Rudolf von Habsburg, über fünfthalb Jahrhunderte, war Deutschland ein zerrüttetes Land; der Schauplatz unaufhörlicher Parteyen und bürgerlicher Kriege; [2]) ein Reich, dessen unmächtige Vorsteher für die verlornen Wirklichkeiten, für Domainengüter und Regierungsrechte, sich durch eingebildete Würden und leere Titel, durch Kaiser-Namen und Majestäts-Prädikat, [3]) zu entschädi-

---

Henrici II. dipl. a. 1013. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 403: „comitatum, — quod olim Thiede„ricus palatinus comes, postea quoque *filius* ejus Si„rus, habuerat."

1) Wittechind. Corbej. l. I. circa a. 913. ap. Meibom. T. I. p. 635.

2) Id. l. II. l. c. p. 644. „fiebant multa nefaria a se„ditiosis, homicidia, perjuria, depopulationes, in„cendia."

3) Wendeboldi dipl. a. 895. ap. Hontheim. T. I. p. 232: „deprecati sunt *nostram majestatem*."

gen suchten. Je mehr Deutschland verfiel; je mehr sich die Magnaten auf Kosten des königlichen Ansehns erhoben, stark durch eigene Besitzungen und durch Einfluß auf die geringern Gutsbesitzer der Provinz; desto weniger durften es die Könige wagen, erwachsene Söhne der Staatsbeamten, besonders der größern, bey Besetzung der väterlichen Stelle zu übergehn. Warnende Beyspiele mußten den bedrängten Königen vorschweben. Zwey Brüder, Wilhelm und Engelschall, waren in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts Grenz-Statthalter der Bayerschen Mark, und vertheidigten das Reich sehr thätig gegen die Mähren. Bey ihrem Todte erhielt ein gewisser Arbo ihre Stelle. Dadurch fanden sich die zurückgesetzten Söhne und Verwandten der verstorbenen Brüder so beleidigt, daß sie den Nachfolger Arbo feindlich anfielen, ihn vertrieben, und sich gewaltsam die Statthalterschaft anmaßten. [1]) Eben so verfuhr Gottfried, Sohn des Herzogs Gozel von Lothringen. Da ihm die väterliche Stelle versagt wurde, riß er dieselbe gewaltsam an sich, erschlug den Nachfolger Adelbert in einem Treffen, verheerte die Gegend bis an den Rhein. [2]) Nur zu häufig ward Deutschland durch solche Scenen erschüttert.

Friderici II. dipl. a. 1226. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 687. „per literas injungimus *majestati* „*nostre*."

1) Annal. Fuld. a. 884. ap. Bouquet. T. VIII. p. 48.

2) Lambert. Schaffnab. a. 1044.

tert. Vergeblich ſuchte Otto der erſte die Söhne des Herzogs Arnolf von Bayern von der väterlichen Stelle zu entfernen, um dieſelbe einem Verwandten oder Günſtlinge zu verleihn. Ein unglücklicher Feldzug gegen die Uſurpatoren machte ihm die Mängel der Deutſchen Conſtitution fühlbar; erſt nach wiederholten kriegeriſchen Anſtrengungen vermochte er, den königlichen Willen geltend zu machen. [1]) In Bayern war dieſes Verfahren der Söhne Arnolfs eine Anmaßung nicht blos gegen die Regierung, ſondern auch gegen die Landſaſſen, da mit dieſen, altverfaſſungsmäßig, der König bey Beſetzung der herzoglichen Stelle Rückſprache nehmen mußte. [2]) Auch die Thüringſchen [3]) und Alamanniſchen [4]) Her-

1) Regino a. 938.

Wittechind. Corbej. l. II. ap. Meibom. T. I. p. 644.

2) Ditmar. Mers. l. V. circa a. 1003. ap. Leibnitz. T. I. p. 368: „non nescitis, Bavarios ab initio ducem eli„gendi liberam habere potestatem.“

Adelboldi, episc. Traject., vita Henrici II. circa a. 1003. c. 10. ap. eund. T. I. p. 433: „legem habent „(Bavari), et ducem eligendi potestatem ex lege te„nent.“

Lex Bajuwar. tit. 2. c. 1.

3) Ditmar. l. c. p. 366: „super omnem Thuringiam „communi totius populi electione ducatum prome„ruit.“

4) Ekkehard. jun. de casibus monasterii S. Galli, c. 1. ap. Goldast. Alam. T. I. P. I. p. 45: „Sueviae prin„cipum assensu statuitur Alemannis dux Burkhardus, „gentis illius nobilissimus.“

zoge wurden unter Concurrenz der freyen Landsassen ernannt. In allen drey Provinzen war dieses Recht der Landeigenthümer ein Rest der frühern Verfassung, der zufolge die Lande eine Zeitlang ihre Mediatfürsten unter Fränkischer Hoheit behalten hatten.

Die Erblichkeit der obern Staats-Aemter war, bey der zerrütteten Form der vollziehenden Staatsgewalt, nicht zu verhindern, wenn sie gleich nicht in allen Gegenden des Reichs zu gleicher Zeit herkommlich ward. Zur Vollendung derselben trug der Umstand vieles bey, daß vom zehnten bis zum zwölften Jahrhunderte die Reichshoheit auf viele Slavische Völker ausgedehnt ward. Bekanntlich sind im größten Theile des Wendischen Deutschlands, seit der Einverleibung dieser Provinzen, die Oberbefehlshaberstellen erblich gewesen. Einige dieser neuen Reichslande behielten bei der Anerkennung der Deutschen Oberherrschaft ihre alten Stammfürstenfamilien unverändert, als Böhmen, Pommern, Meklenburg; andere waren von unternehmenden Reichsfürsten auf eigene Rechnung und Gefahr, ohne Hülfe des Reichs, erobert, wurden daher von den Eroberern als Eigenthum betrachtet, das ihrer Familie erblich gehörte, als Brandenburg und Neu-Sachsen. Begreiflich haben deshalb die Fürsten dieser Reichslande von jeher fast die volle Landeshoheit ausgeübt. Eine große Wendische Provinz endlich, Oestreich, ward den übrigen dadurch gleich gestellt, daß sie von Friedrich dem ersten zum erblichen Herzog-

thume erhoben wurde. [1]) Hierzu kamen die verführerischen Beispiele von Alt-Sachsen und Bayern: in jenem war, so lange das Herzogthum bestand, die Erblichkeit der herzoglichen Würde Observanz, wie schon ist ausgeführt worden; in diesem konnte während der Zeit, als die Erblichkeit der Amtslehne einriß, von der zweyten Hälfte des elften Jahrhunderts bis zum Ablaufe des zwölften, dem jedesmaligen Haupte der mächtigen, anspruchvollen Welfschen Familie die herzogliche Würde nicht vorenthalten werden; vielen Erschütterungen war Deutschland während einer Unterbrechung ausgesetzt.

In einem großen Theile von Deutschland, nach dessen Ausdehnung im zwölften Jahrhunderte, waren demnach die herzoglichen und markgräflichen Stellen, also die obern Staats-Aemter, um die genannte Zeit erblich. Bemerkenswerth ist es, daß in eben diesem Theile des Reichs, in der nördlichen und östlichen Gegend desselben, blos mit Ausnahme von Alt-Sachsen, wegen der größern auf eigene Besitzungen gegründeten, Gewalt der erblichen Landesfürsten, und der frühen Landeshoheit derselben, die untergeordneten Staatsbeamten, die Grafen, in der Regel nicht zur Landeshoheit gelangt

1) Friderici I. dipl. a. 1156. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. N. 57. p. 51. — ap. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 77. — ap. Rehtmeier. Chron. Bruns. p. 316.

sind, so wenig, wie aus gleicher Ursache die Bayerschen.

In den übrigen Provinzen hingegen ist den Grafen die Erblichkeit der Würde und der Amtsgüter, und die Landeshoheit, gelungen: beides größtentheils durch Anmaßungen, und unter Begünstigung des Umstandes, daß die herzoglichen Stellen eingingen. Den Anfang machten die Grafen in dem Herzogthume Nieder-Lothringen, also in den Nieder-Rheinischen und Niederländischen Gauen, verführt durch das Beispiel der benachbarten Französischen Großen. Die Französische Verfassung ist mit der Deutschen aus gemeinschaftlichem Keime entsprossen, aber seit der Trennung beider Reiche war die Lebenskraft in der Fortbildung verschieden. In Frankreich ging Alles mit raschem Gange der Lehns-Anarchie entgegen; da machten sich frühzeitig die Vasallen und Beamten in ihren Verwaltungsbezirken fast unabhängig. In Deutschland ist diese Entartung viel später und langsamer eingetreten; dafür hat es aber dem Könige dieser Staatengruppe niemals gelingen können, die Zügel wieder anzuziehn, die Reichslehne nach und nach zu consolidiren, und der vollziehenden Gewalt durch eine bessere Militairverfassung Nachdruck zu geben, weil der Reichskörper Deutschlands viele Jahrhunderte an dem großen organischen Uebel gelitten hat, ein Wahlhaupt zu haben. Das gefährliche Beispiel des benachbarten Frankreichs; der Drang, die fiskalischen Lehngüter und den Amtsbezirk auf den

Fuß erblicher Allodialherrschaften zu behandeln; die Nacheiferung, die dadurch aufgeregt wurde, daß die Könige nicht selten dem Sohne eines Grafen die väterliche Stelle gewährten; die Entfernung von dem Hoflager; die Schwäche der Regierung: — vieles wirkte in den Niederländischen und Nieder-Rheinischen Provinzen zusammen, daß die Grafen-Aemter durch Anmaßung in den Familien der größern Landeigenthümer erblich wurden. Durch vielfache öffentliche Unruhen begünstigt, maßten sich im elften und zwölften Jahrhunderte auch im alten Sachsen, in Franken, in den Rhein-Gegenden, in Alemannien, gewisse mächtige Familien die Grafenwürde erblich an. Sobald die Grafenfamilien auf den beständigen Besitz der Würde und der Beneficialgüter rechnen konnten, trafen sie Anstalten zur Bildung eigener Gebiete. Zuvörderst legten sie weitläuftige Wohngebäude an, als Familiensitze; und zwar lauter Burgen und Schlösser, weil, bey der zunehmenden Menge von Usurpatoren, gegenseitige Anfeindungen unvermeidlich, Selbsthülfe und Selbstschutz dringend nothwendig, waren. Ein solches herrschaftliches Wohngebäude blieb der Mittelpunkt der Familie; diente dazu, die Glieder derselben genauer zusammen zu halten, indem größtentheils der Name des Schlosses als Geschlechtsname auf die Familienglieder überging. Bei der eigenmächtig erweiterten Gewalt der Grafen, bei der allmähligen Umschaffung ihres bisherigen Amtsbezirkes in ein fast

unabhängiges eigenes Territorium, ward meistentheils dieser Name des Schlosses und Stammes auf das werdende Land selbst übergetragen.

In ganz Deutschland bezeichnete man, so lange die Grafen noch abhängige Staatsbeamte waren, eine Gegend, die Lage eines Grundstücks, nach dem Gau, und insbesondere nach dem Grafenkreise in demselben. Denn fast jeder Gau war in einige Grafendepartements abgetheilt; selten hatte Ein Graf die Verwaltung eines ganzen Gaues, oder zwey Departements in zweyen benachbarten Gauen. [1]) Als Beispiele jener Bezeichnungsart nur einige aus verschiedenen Gegenden des Reichs: «im Gau Nord-Thüringen, in der Grafschaft Thietmars; [2]) — im Gau Grapfeld, in der Grafschaft Poppos; [3]) — im Thur-Gau, in der Grafschaft Udalrichs; [4]) — im Harz-Gau, in der Grafschaft Riechperts. [5]) Seit dem zwölften und dreyzehnten Jahrhunderte hat die Abtheilung Deutschlands in Gaue, und eben damit diese Bezeichnungsart, aufgehört. Mit Ausnahme

1) Conradi II. dipl. a. 1025. ap. Mader. p. 215: „in pago *Tilitthi*, in comitatu Hirimanni comitis, iterumque in pago *Merstem*, in comitatu *eiusdem comitis*."

2) Ottonis I. dipl. a. 937. ap. Meibom. T. I. p. 741.

3) Charta traditionis a. 944. ap. Schannat. tradd. Fuld. N. 574. p. 235.

4) Conradi I. dipl. a. 912. ap. Hergott. geneal. dipl. T. II. p. 67.

5) Henrici II. dipl. a. 1003. ap. Mader. p. 208.

des Bayerschen waren um diese Zeit die alten Herzogthümer aufgelöset, und aus den Trümmern derselben erbliche Grafschaften entstanden; im Herzogthum Bayern stiegen die Herzoge zur Landeshoheit, und ließen die Grafen nicht aufkommen, behaupteten sogar eine Concurrenz bey der Ausübung der landeshoheitlichen Rechte mancher Prälaten, z. B. des Bischofs von Regensburg; [1]) — in den Wendischen Provinzen war die öffentliche Verwaltung von jeher anders organisirt. Die meisten der entstehenden kleinern und mittlern Territorien wurden daher nach den Schlössern und den neuen Familien-Namen der Grafen benannt. Hier und da, besonders wenn ein Graf über einen ganzen Gau gesetzt war, nahm er und seine Familie umgekehrt den Namen von dem Lande an; wie dies in der Regel der Fall in den größern Territorien war.

Durch ganz Deutschland war in den wichtigen Territorialrechten, die sich die Bischöfe und unmittelbaren Aebte erwarben, den Grafen ein lockendes Beispiel vorgehalten, dem sie nachzueifern anfingen, seitdem sie ihre Familie eben so im beständigen Besitze der Grafenwürde und der Beneficialgrundstücke wußten, als es die Corporationen der Stifts- und Kloster-Geistlichen in dem, ihrer fiskalischen Güter,

1) Philippi regis dipl. circa a. 1206. ap. Hund. Metrop. T. I. p. 155. 156.

waren. Pergament, worauf überall die Geistlichkeit ihre Gerechtsame gründete, war meistentheils nicht ihre Sache; die wenigsten konnten schreiben und lesen, selbst manche Könige z. B. Conrad der zweite, [1]) hatten keine Stifts- oder Kloster-Schule besucht, und entbehrten diese Elemente jugendlicher Bildung. Gegen hundert, für Stifter und Klöster ausgefertigte, königliche Urkunden, findet sich in den frühern Jahrhunderten kaum eine, deren Inhalt einen weltlichen Magnaten betrift. Anmaßungen vertraten bei diesen die Stelle des Pergaments. Leichter ward allerdings den weltlichen Staatsbeamten dieser Weg, in den Besitz der vorzüglichsten Territorialrechte zu gelangen, als er den Prälaten hätte werden können, wenn diese in der Regel ihn hätten betreten wollen. Die Grafen hatten in dieser Eigenschaft in ihren Sprengeln den Vorsitz in den Gerichten über die nichtreichsständischen Freyen, und über die unfreyen Hintersassen auf ihren Lehngütern; sie führten unter dem Oberbefehle des Herzogs die Aufsicht über das Finanz- und Polizey-Wesen, also unter andern über die Zölle, Steuern, Hoflieferungen, [2]) und, unter

1) Wippo, de vita Chunradi Salici, ap. Pistor. III. p. 469.

2) Ludovici regis dipl. a. 902. ap. Hontheim. T. I. p. 253: „monetam, telonium, omneque tributum intra „civitatem et extra, — de monasteriis et villis et vi„neis, sed et cunctos censuales atque fiscales, et me„denam agrorum, — omnia sicut *comiti* solvebant."

Direction des Provincial-Pfalzgrafen, [1]) über die Domainenämter und königlichen Forsten. [2]) Je mehr das Ansehn der Könige sank, je mehr durch Römische, Lombardische, und Deutsche, Umgriffe geschwächt, die Regierung an Nachdruck verlor, desto mehr wagten es die Grafen,

als Selbstherrn in ihren Kreißen zu verfahren, die Justiz und Polizey in eigenem Namen zu verwalten, in Finanzsachen keine Rechnung mehr abzulegen, keine Steuer- und Zoll-Einkünfte, keine Produkte von den Domainen, mehr abzuliefern.

Die unselige Wahlverfassung beförderte das Uebel am meisten. Um zu der zweydeutigen Ehre des Throns zu gelangen, machten die Wahlcandidaten den Fürsten Versprechungen, [3]) durch die sie deren Herrschsucht, die Begierde, den Prälaten an Territorialrechten gleich zu werden, vermehrten. Dabey fühlten die Fürsten ihre Wichtigkeit, als Befehlshaber einer bedeutenden Zahl abhängiger Truppen, die sie dem Könige stellten. [4]) Die Herzoge und Pfalz-

1) Liupaldi, ducis Bavariae, dipl. a. 1140. in Monum. Boic. T. XIII. N. 12. p. 171: „per manum Ottonis „palatini comitis, qui tum temporis *advocatiam* gere„bat *super bonis regni.*"

2) Erster Theil, S. 49.

3) Albert. Stad. ad a. 1126.

4) Luitprand l. IV. c. 15: „comes quidam praedives „cum eo (Ottone I.) erat, cujus multitudo militum

grafen, von der Regierung nicht unterstützt, waren zu schwach, die überall um sich greifende Anarchie zu hemmen. Mit Ausnahme des Bayerschen, mußten die Herzogthümer allmählig aufgelöset werden. Niederlothringen war das erste, das auf diese Weise zerfiel, und aus dessen Trümmern im elften Jahrhunderte lauter selbstständige Territorien, großentheils Grafschaften, entstanden; blos die Pfalzgrafen des Departements, die zu Aachen ihren Sitz gehabt hatten, behaupteten sich in einem Theile des alten Herzogthums, in gewissen Gegenden des Mittel-Rheins und erhoben sich daselbst zu Landesherrn. Alt-Sachsen hatte im zwölften Jahrhunderte, und Franken, Schwaben und Elsaß im dreyzehnten, dasselbe Schicksal: jenes, auf Veranlassung des, in seinen Folgen für Deutschland vielfach wichtigen, Falls Heinrichs des Löwen, nach dessen Absetzung die zugreifenden Magnaten keinen Herzog wiederum aufkommen ließen; [1]) diese, auf Veranlassung eines Seitenstücks zu diesem Falle, des Untergangs der Staufenschen Familie, der die genannten drey Herzogthümer gehört hatten. Obgleich die Könige aus diesem

---

„regis aciem condecorabat. Hic — tacitus haec secum „volvere coepit: *quicquid a rege in hac turbatione „petiero, sine dubio impetrabo etc.*"

1) Arnold. Lubec. l. II. c. 1. ap. Leibnitz. T. II. p. 653: „post exilium ducis Henrici — tyrannico more „unusquisque regnabat."

Hause, denkwürdig durch ihr vielfaches Misgeschick, mit einer zahlreichen und entschlossenen Gegenpartei zu kämpfen hatten, die sie mit eifersüchtiger Wachsamkeit hätten beobachten sollen, so richteten sie doch ihr vorzüglichstes Augenmerk auf Italien, und behandelten die Deutschen Angelegenheiten nicht mit dem gehörigen Nachdrucke. Besonders hielten sich die beiden Friedriche zu viel in Italien auf, und versäumten darüber Deutschland. Dadurch stieg den anmaßenden Grafen der Muth, immer dreistere Umgriffe zu versuchen. In einer bekannten Urkunde Friedrichs des zweiten wurden den sämmtlichen weltlichen Magnaten verschiedene Territorialrechte, die sie meistentheils bisher blos anmaßlich in eigenem Namen ausgeübt hatten, als Gerichtsbarkeit, Münzrecht, Geleit, förmlich bestätigt. [1]) Noch mehr erhoben sich die Oberdeutschen Grafen seit der grausamen Ausrottung des unglücklichen Stauffenschen Stammes, und der, darauf erfolgenden, sechszehnjährigen Zerrüttung Deutschlands.

In Ansehung der Schließung des Gebiets betraten die Mark- Pfalz- und Gau-Grafen die große Heerstraße der Gewaltthätigkeit und Unterdrückung, auf der ihnen die Prälaten vorangegangen waren. In den Zeiten der drückenden Kriegsverfassung des

1) Friderici II. dipl. a. 1232. in der Sammlung der Reichs-Abschiede, Reichsschlüsse etc. Frankfurt a. M. 1747. Fol. T. I. p. 17.

allgemeinen Landaufgebots hatten dieſe das Eigenthum der meiſten kleinen Landwirthe in der Gegend des Stifts oder Kloſters an ſich gebracht; es war ihnen von den, in Verzweiflung geſtürzten, Hausvätern, übertragen worden, die ſich zu dieſer ſchmerzlichen Aufopferung entſchloſſen, um von den zu Grunde richtenden Feldzügen befreyet zu werden, da nun die Prälaten in ihren Miniſterialen die Mannſchaft ins Feld ſchickten, deren Stellung auf den übertragenen Grundſtücken haftete. Manche Stellen waren auch aus Andächteley an geiſtliche Anſtalten abgetreten worden. Je mehr nun das Eigenthum der umliegenden Grundſtücke an das Stift, an die Abtey, überging, deſto mehr ward die Begierde der Prälaten entzündet, ſich zu ſchließen; deſto mehr die Selbſtſtändigkeit der kleinen Eigenthümer gefährdet, deren väterliches Erbe das geiſtliche Gebiet unterbrach, und die Abrundung ſtörte. Durch kirchliche und bürgerliche Mittel ſetzten die Prälaten den bedrängten Hausvätern ſo lange zu, bis ſie ſich ebenfalls ergaben, und ihr Erbe zum Precarien-Gute machten. Dieſem Beiſpiele waren, in Anſehung der kleinern Grundherrn, ſchon damals die weltlichen Magnaten gefolgt; in Anſehung derer, von mittlerm Vermögen, übten ſie jetzt dieſelbe Gewaltthätigkeit. Viele Freygutsbeſitzer ihrer Nachbarſchaft wurden freilich ergriffen von dem Schwindel der Zeit, durch Kriegs- und Hof-Dienſte bey einem geiſtlichen oder weltlichen Magnaten, Ehre und Güter zu gewinnen; oder fort-

gerissen von der Nothwendigkeit, in den Zeiten der Gesetzlosigkeit und allgemeinen Unsicherheit, an einen Mächtigen, mit Aufopferung der Unmittelbarkeit, sich anzuschließen, um in der Genossenschaft der Dienst- und Lehn-Mannen desselben Schutz und Hülfe zu finden: ein Theil der ständischen Geschichte Deutschlands, der unten, in der Geschichte des niedern Adels, weiter ausgeführt werden soll. Doch waren fast in jedem Grafen-Distrikte, den der Erbherr jetzt zu arrondiren trachtete, verschiedene Freygutsbesitzer von mittlerm Vermögen ansässig, die sich nicht entschließen konnten, ihre Selbstständigkeit und den Reichs-Staatsbürgerstand aufzugeben, und sich zur Vasallenschaft und Landsässigkeit zu erniedrigen; die, an der Altdeutschen Ehre und dinglichen oder Territorial-Freiheit festhaltend, die aufkommende Landes- wie die ältere Reichs-Ministerialität verschmähten, und sich durch Schutzbündnisse mit einigen andern Sicherheit zu verschaffen suchten. Lange konnte es diesen Muthigen nicht gelingen, sich zu behaupten, die Unmittelbarkeit zu retten. Der Graf wollte sein Territorium schließen; ihre Grundstücke hinderten. Was die übrigen bisherigen Freysassen aus eigenem Antriebe gethan hatten, dazu wurden diese Märtyrer der altväterlichen Freiheit von den herrschsüchtigen Grafen gezwungen. Durch Ränke, Gewaltstreiche, Misbrauch der Richtergewalt des Grafen, zur Verzweiflung gebracht, entschlossen sie sich endlich

ihre Freygüter in übertragene Lehne zu

verwandeln, und in die Genossenschaft wo nicht der Ministerialen, doch der Vasallen, überzutreten.

In Beziehung auf die Landes-Unterthanen ist in Deutschland die Landesherrlichkeit durchaus auf Dienst-Lehn- und Grund-Herrlichkeit, in Beziehung auf den König, als ehemaligen Reichsherrn, die Landeshoheit der geistlichen Fürsten und der Reichsstädte auf Privilegien, die, der weltlichen Fürsten, größtentheils auf Anmaßungen, gegründet. Jetzt waren alle, im vormahligen Amtsdepartement des Grafen liegende, Grundstücke, unmittelbares oder mittelbares Eigenthum des Grafen: Stamm- und Familien-Güter, oder nunmehrige Territorialdomainen; erbliche Reichslehngüter, ebenfalls nun zu Domainen geworden; gegebene Lehngüter, Ministerialengüter, und Bauergüter, sämmtlich Parcellen der Alodien und der Reichslehne des Grafen; endlich übertragene Lehngüter. Daher nannte nun der neue Selbstherr den Inbegriff dieser Güter sein Land; und die Bewohner hießen Landsassen, mit dem Beinamen des Schlosses, das der politische Mittelpunkt des neu geschlossenen Gebiets war, und von dem die Regentenfamilie den gemeinschaftlichen Namen entlehnte.

B.

Theilung der Länder, Untheilbarkeit, Primogenitur.

Ein Theil des Altdeutschen Nationalsystems der Grundherrlichkeit ist noch übrig, in welchem dasselbe ebenfalls in die neue Ordnung der Dinge eindrang; ein Fall noch als Beweis, daß die neuern *landesherrlichen* Gebiete nach gleichen Grundsätzen, wie die ältern *grundherrlichen*, behandelt wurden. *Wie in die Alodien, so theilten sich nun die Söhne bei dem Todte des Vaters in die erblichen Grafschaften.*

Ein vorzüglicher Maßstab der gesellschaftlichen Ausbildung eines Volks ist die *Verfassung in Betreff des Eigenthums von Grunde und Boden, der Grad der Theilbarkeit des Grundeigenthums.* In der Kindheit einer Nation, wann sich dieselbe nicht über das Hirtenleben erhebt, nennt sie zwar ein gewisses Territorium das ihrige, es gehört aber dasselbe der ganzen Horde gemeinschaftlich, die es in Masse mit ihren Heerden durchkreuzt. Noch kein Privat-Eigenthum, lauter große *Volks-Allmanden*. Die Annäherung zum männlichen Alter, der erste Schritt zur bürgerlichen Kultur, geschieht durch Einführung des Feldbaues, und eben damit durch Gewöhnung an feste Wohnsitze. Nun entsteht das Bedürfniß von Privat-Eigenthum.

Das Nationalgebiet zerfällt in privative Parcellen einzelner Abtheilungen des Volksstammes. Diese zweite von den, aus dem Gesichtspunkte des Grundeigenthums bestimmten, Perioden der gesellschaftlichen Ausbildung, oder dieser erste Grad der Theilbarkeit des Grundeigenthums, verdient in so fern besondere Aufmerksamkeit, als die meisten Modificationen dabei vorkommen. Zuvörderst sind zwey Abschnitte der Periode zu unterscheiden, die nach Maßgabe der Entwickelung des Volks Statt finden. Während des ersten Abschnittes, wo sich die Nation eben aus dem einfachsten Naturstande erhebt, sind es blos Familien, denen gewisse Theile des Nationalgebiets als Privat-Eigenthum gehören, Familien als diejenigen Abtheilungen der Völkerschaft, die begreiflich in so frühen Zeiten am genauesten zusammengehalten werden, und die innigsten Gruppen bilden. Es erfolgt aber diese Auseinandersetzung der Nation, die Zergliederung der Volks-Allmande in Familiengüter, nach zweyerley Grundsätzen, welche theils durch die Beschaffenheit und die Lage des Landes, theils durch den Grad bestimmt werden, in welchem das Band, das die Volksmasse zu einem Ganzen vereinigt, geknüpft ist. Unter Völkern mitten in einem waldigen Binnenlande, noch ganz unerreicht vom Handel und Gewerbe, dem belebenden Element, das die schlummernden Kräfte weckt, die Menschen wohlthätig unter einander mischt, und der patriarchalischen Einseitigkeit, Abgeschiedenheit, ein Ende macht,

bestehn

bestehn noch keine eigentliche Socialverhältnisse. Durch Blödigkeit, Mistrauen, Kurzsicht, werden die Familien in Entfernung von einander gehalten; kein Stammgenoß hat jemahls die Wälder verlassen, und auf Reisen sich aufgeklärt, um bei der Rückkehr einiges Licht unter den Nachbarn zu verbreiten. Sehr lose ist demnach das gesellschaftliche Band. Freye Beschlagnahme ist hier der Grundsatz, nach welchem einzelne Theile zum Privat-Eigenthum werden. Wann eine solche Nation aufhört, nomadisch umherzuziehn, und die Familien sich anbauen, werden die einzelnen Grundstücke stillschweigend als Privat-Eigenthum derjenigen Familien anerkannt, die sie urbar machen. Concurrenz ist anfänglich nicht zu befürchten, da diese Erwerbungsart mit vieler körperlichen Anstrengung verbunden ist, zu der unter einem Volke, das eben das Hirtenleben verlassen hat, nicht viele sich verstehn; da überdies der Werth des Privat-Eigenthums noch wenig erkannt wird. Geraume Zeit dauert dieser einfache Zustand. Die Familien wohnen zerstreuet, bauen nur so viel Getreide, als zum eigenen Bedarf erforderlich ist. Hauptheil der Wirthschaft bleibt noch immer die Viehzucht, wegen der größern Gemächlichkeit dieses Erwerbzweiges und wegen des Mangels an äusserem Anreitze, mehr Getreide zu erzeugen, als die Familie von einer Erndte zur andern verzehrt. Daher eignen sich die Ansiedler viele Waldungen zu, wegen der Weideplätze. Je zahlreicher aber die Familien werden,

deſto mehr breiten ſie ſich aus, bis ſie endlich den gröſsten Theil des Nationalgebiets, in Parcellen von vielfachem Umfange, in Beſchlag genommen haben. Nun ſind der weitern Ausdehnung Schranken geſetzt. Bei ſteigender Bevölkerung ſind die Familien genöthigt, im Innern ſich auszubreiten, den Beſitz und Genuſs der, in Beſchlag genommenen, Ländereyen, zu theilen, und die, ihnen zufallenden, Parcellen, zu kultiviren: Waldungen auszuroden, Getreideboden urbar zu machen, Gebäude anzulegen. Der Tag des bürgerlichen Lebens iſt angebrochen. Mit jeder Generation rücken die Familien ſich näher. Je mehr Grundſtücke in urbarem Stande ſind, und je ſchwieriger, ſeit der wegfallenden freyen Beſitzergreifung, die Erwerbung wird, deſto höher ſteigt die Schätzung der Grundſtücke. Reibungen, Colliſionen, müſſen in Verhältniſſe mit der innern Ausbreitung der Landesbewohner zunehmen. Der Gedanke an die Feindſeligkeiten, blutigen Händel, die unvermeidlich entſtehn, kann den Ausſpruch nicht zurück halten, daſs für die Nation ein beſſerer Zuſtand ſich nähert, da das öde Territorialſyſtem durch einen Anfang von Socialverhältniſſen gemildert wird, eine Milderung freilich, die unter Stürmen erfolgt, da es in den Köpfen, wie in den Wäldern, lichter zu werden anfängt. — Anders geſchieht die Zerlegung des Nationalgebiets in Privatſtücke, und deren Vertheilung unter die Familien des Volksſtammes, erſtlich in einem Lande, wo entweder die meiſten Gegenden ſchon

urbar sind, oder der Boden, nicht zu waldig, steinig, gebirgig, die Kultur nicht erschwert, und zweitens unter einem Volke, das, in der Nähe von Küstenländern wohnhaft, mit Gewerbe und Verkehr nicht unbekannt ist; das Männer unter sich kennt, die ausser Landes gewesen sind; das wohl gar entweder selbst, in der jetzigen Generation, Züge gemacht, und, den Urbewohnern überlegen, im neuen Vaterlande erobernd sich niedergelassen hat, oder dessen Vorfahren aus fremder Gegend eingewandert sind, und die Früchte des Reisens und der Bekanntschaft mit andern Ländern auf die Nachkommen vererbt haben. Mehr Gewandtheit ist hier unter den Menschen, mehr Umsatz der Vorstellungen; zusammengesetzter und lebendiger ist die Maschine des bürgerlichen Lebens. Nothwendig haben sich, als Folge dieses Zustandes, genauere bürgerliche Verhältnisse gebildet; das Band der Gesellschaft ist enger geknüpft. Hier steht es keiner Familie frey, ein Grundstück sich willkührlich zuzueignen; die Stammglieder wohnen nicht sehr vereinzelt, sie beobachten sich, ihre Ansprüche sind rege. Die Obergewalt leitet das Geschäft der bewußten Auseinandersetzung: ein Ackergesetz ist der Grundsatz, nach welchem das Ganze an die Familien vereinzelt wird. Meistentheils herrscht während dieses ersten Abschnitts der Periode die Rechtsgewohnheit der Mannsstammfolge, also der Ausschließung der Töchter von der Erbschaft des unbeweglichen Ver-

mögens, so lange Mitglieder des agnatischen Stammes da sind; und zwar nicht, der gewöhnlichen Vorstellung nach, ausschließlich wegen der Unfähigkeit der weiblichen Verwandten zu Kriegszügen, zur Vertheidigung des Gehöfdes und der Feldmark, sondern überhaupt weil das Weib zu schwach ist, Haupt der Familie und Vorsteher der Familiengüter zu seyn. — In dem zweiten Abschnitte dieser Periode sind die Menschen etwas höher gerückt, ihr Gesichtskreis ist erweitert, die Ansicht des Lebens ist freyer. Nicht mehr in den engen Umkreis derer gebannt, mit denen der Zufall der Geburt sich vereinigte, nicht mehr von ausschließlichem Interesse für diejenigen, an die ein früher Umgang sie gewöhnte, nehmen sie auch Antheil an Nachbarn, und an Personen von gleichem Geschäfte. Es bilden sich Gemeinden und Corporationen. Wenn hier und da noch Grundstücke übrig sind, die nicht durch Beschlagnahme Einzelner, nicht durch das Ackergesetz des Staats, zum Familien-Eigenthume geworden sind, so entstehn Gemeindegüter, Corporationsgüter. — — Immer herrscht jedoch in dieser Periode der erste, niedere, Grad der Theilbarkeit des Grundeigenthums. Privat-Eigenthum sind zwar alle Grundstücke, oder doch die meisten, wenn sich etwa der Staat einige unmittelbar vorbehalten hat; aber sie sind noch immer Gesammt-Eigenthum mehrerer Privatpersonen: Familien-Gemeinde-Corporations-Eigenthum. Die weitere Theilbarkeit des Landeigenthums ist der Charakter der drit-

ten Periode. Wird durch zusammentreffende günstige Umstände die Entwickelung des Volks befördert, so entsteht, mit dem steigenden Gefühle der Persönlichkeit und Selbstständigkeit, das Bedürfniß von Individual-Eigenthum. Hat dieses der Zeitgeist lange und laut genug gefordert, so wird die Regierung aufmerksam, trift Verfügungen, die den Wünschen der Mündigen unter dem Volke entsprechen. — Läßt man die Festsetzung dreyer, aus dem Gesichtspunkte des Landeigenthums bestimmten, Perioden der gesellschaftlichen Ausbildung, gelten, so wird man der Behauptung nicht ausweichen können, daß Familien-Fideicommisse, Majorate, Ackergesetze, Gemeinheiten ꝛc. Institute, einheimisch unter Völkern auf mittlerer Stufe der gesellschaftlichen Ausbildung, in unserm Zeitalter nicht mehr zu empfehlen sind.

Die Deutschen befanden sich im Mittelalter in der zweiten von jenen Perioden; alle unbewegliche Güter waren noch Familien-Eigenthum. Unbedingt folgte daraus zuvörderst, daß keine Veräusserung eines Theils, oder des Ganzen, ohne Einwilligung der gesammten Familie geschehen durfte; blos die Geistlichkeit hat frühzeitig zu ihrem Vortheile eine Ausnahme durchgesetzt. [1]) Von öffentlicher Einwilligung der Verwandten, selbst bey Veräusserungen

1) Erster Th. S. 79. ff.

an die Geistlichkeit, sind viele Beispiele vorhanden. [1]) Ward diese Einwilligung der Verwandten von denen,

1) Dodiconis comitis dipl. a. 1021. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 441: „cum consensu matris suae, videlicet Hildegundae, haeredis suae primitivae, fratrisque sui Sigobodonis assensu et astipulatione, suum praedium traddidit in proprium etc.“

Eberhardi, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1052. ap. Hontheim. T. I. p. 393: „praedia, quae Walramus et uxor ejus dederunt, et cum adstipulatione et consensu filiorum ipsorum tradiderunt.“

Wezelini, archiepisc. Mogunt., dipl. circa a. 1085. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 384: „facta est autem hec tradicio presentibus et probantibus sorore sua „Guoda, ejusque marito Richolfo, ceterisque heredibus suis — per manum Gerhardi comitis nostri.“

Adelberti II., archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1140. ap. eund. T. I. p. 124: „absque omni contradictione „tradidit etc.“

Rudolfi, episc. Halberst., dipl. a. 1147. ap. Ludwig. Rel. Mscr. T. I. p. 1: „de propriis alodiis suis, „assentientibus et faventibus suis heredibus, tradidit „etc.“

Gebhardi, Burggravii Magdeburg., dipl. a. 1207. ibid. p. 26.

Henrici, ducis Saxon. et comitis Palatini Rheni, dipl. a. 1219. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 672. 673: „nobilis mulier Algisa, — partem patrimonii sui, „que eam contingebat ex hereditate paterna vel adita, „sua spontanea voluntate dedit nomine venditionis, — „consentientibus ibidem domina Oda, matre ipsius, „quae erat proxima haeres ejus, et sorore minore „Alena, uxore Thioderici de Depenow, et marito ipsius Algise, Wernero de Indagine (Hagen); — consitentibus in presentia nostra matre, et sorore, et „marito sororis. Verum quia eadem Alena tunc ex „marito suo filium habebat, Thiodericum nomine, qui

die ein Familiengrundstück veräusserten, nicht eingeholt, so legten jene oft Widerspruch ein, gerichtlich, oder gar mit dem Degen in der Hand. [1]) Eine

„ejus ferebatur heres propior, et in tali etate constitutus, quod adhuc legitimum non habuit consensum, „promisit pro eo pater ejus, — quod idem filius, „quam cito veniret ad annum legitimum, quo consentire possit, consenciet huic renunciatione sue, a matre et patre facte, et ratam habebit eam, et quod „nec ipse, nec filius ejus, veniet contra eam. Promiserunt etiam, quod, si predictus filius legitimo tempore non confirmaret hoc factum matris sue, intrent „Brunswic, inde non exituri, nisi in gracia et voluntate episcopi Verdensis etc."

Henrici, comitis de Hoya, Henrici, comitis de Oldenburg, et Ludolfi de Brockhusen, dipl. a. 1220. ibid. p. 675: „consentientibus et collaudantibus — „secundum ritum et morem patrie."

Engelhardi et Conradi de Winsberg dipl. a. 1277. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 75: „accedente consensu et voluntate uxorum nostrarum carissimarum."

Theoderici de Vippach, oppidani Slatheim., dipl. a. 1326. ap. Schöttgen et Kreys. T. I. p. 795: „accedente consensu uxoris meae Elizabeth, filiae quoque „meae Cristinae, et omnium, quorum consensus de „jure requirendus fuerat."

1) Ekkehardus junior, de casibus monasterii S. Galli, l. I. c. 1. ap. Goldast. Alam. T. I. P. I. p. 39: „devoverat, „(Landolaus, sec. IX.) S. Gallo, Lolingam villam dare, „*sed cognatis renitentibus*, — tradidit etc."

Ottonis III. dipl. a. 997. ap. Schaten. l. c. p. 343: „filia, nomine Adela, quandam haereditatis jam tra„ditae partem exposcens, dicens, quod pater ejus se„cundum Saxonicam legem absque ejus consensu et „licentia nullam potuisset facere traditionem, *totam „patris sui donationem produxit in errorem.*"

Folge von dem Grundsatze des Familien-Eigenthums war ferner, daß die Söhne oder sonstigen Agnaten bey dem Tode des zeitigen Besitzers entweder die Erbschaft der unbeweglichen Güter in Gemeinschaft antraten, wovon Beispiele vorkommen, [1]) und wodurch die nachherigen Mutschirungen veranlaßt worden sind, oder, welches die herrschende Gewohnheit war, daß sie den Besitz und die Nutzung der Güter unter sich theilten. [2]) Je allgemeiner das letztere geschah, desto merkwürdiger ist die frühe, im Hause der Grafen von Flandern herkommliche, Aus-

---

Vita Meinwerci, episc. Paderborn., c. 72. a. 1022. ap. Leibnitz. Bruns. T. I. p. 551: „quidam vero pro„pinquorum, Bern nomine, *traditionem — infirmare „judicio seculari attentavit.*"

Weingartensis monachi Chronicon de Gwelfis, c. 7. a. 1055. ap. eund. T. I. p. 784: „mater ipsius (Wel„fonis III.), sciens, se haeredem habere ex filia mis„sis in Italiam legatis, jussit eum adduci, et veniens „*penitus donationem interdixit.*"

Henrici III. dipl. a. 1051. ap. Tolner. l. c. p. 27: „hi parentum suorum successores, edocti a legis peri„tis, *irritari posse traditionem illam etc.*"

1) Historia Afflegemiensis, c. 18. sub finem sec. XI. ap. Acher. T. II. p. 775: „filii quoque Onulphi de Melt„burch, Walterus videlicet et Emelinus, eorumque „avunculus nomine Wiscolo de Putige, et ejus filii, „allodium, *quod inter se commune erat*, vendide„runt."

2) Vita Conradi I., archiepisc. Salisburg., c. 2., sec. XII. ap. Pez. anecd. T. II. P. III. p. 224: „fratres — „tam paterna, quam materna inter se bona dividen„tes."

nahme, die Rechtsgewohnheit, daß, zur Erhaltung der Stärke und des Glanzes der Familie, der Vater die Güter und die Grafengewalt ungetheilt immer nur Einem Sohne vermachte, dem die übrigen, wenn sie zu Hause blieben, unterworfen waren. [1])

Zufolge der einreissenden Gewohnheit, daß die Grafen ihre Lehngüter, und ihr eben eingerichtetes Gebiet, auf den Fuß ihrer Alodien behandelten, theilten in der Regel die Söhne das Territorium bei dem Tode des Vaters, wodurch Deutschland in sehr viele kleine Gebiete zerschlagen ward. Durch Nachgiebigkeit hatten die frühern Könige selbst den Ton dazu angegeben. [2])

Eine Summe trauriger Erfahrungen überzeugte endlich die Fürsten von der Schädlichkeit der vielen kleinen Territorien. Sie suchten die Untheilbarkeit einzuführen, mit der Primogenitur-Linealverfassung. Die größern Fürstenhäuser machten den Anfang. Zu

---

1) Lambert, Schaffnab. a. 1071: in comitatu Balduvini, „*ejusque familia*, id multis jam seculis servabatur, „quasi sancitum lege perpetua, *vt vnus filiorum*, qui „patri potissimum placuisset, nomen patris acciperet, „*et totius Flandriae principatum solus hereditaria succ-*„*cessione obtineret*, caeteri vero fratres aut huic sub-„diti — aut peregre profecti etc. — Hoc scilicet fie-„bat, *ne in plures divisa provincia claritas illius fami-*„*liae per inopiam rei familiaris obsoleret.*“

2) Regino, a. 949: „Uto comes obiit, qui permissu re-„gis, quicquid beneficii aut praefecturarum habuit, „quasi haereditatem inter filios divisit.“

den ersten Beispielen gehört Oestreich, in welchem, bei der Verwandlung der Provinz aus einer Markgrafschaft (der Bayerschen Mark) in ein Herzogthum, die Untheilbarkeit festgesetzt, so wie der Grund zur Primogenitur gelegt, wurde; [1]) vorausgesetzt, daß der Theil der Urkunde, der diese Einrichtung enthält, echt ist. [2]).

---

1) Friderici I. dipl. a. 1156. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 51: „inter duces Austriae qui senior fuerit, domi„nium habeat dictae terrae, ad cujus etiam *seniorem „filium* jure haereditario devolvatur; ita tamen, quod „ab ejusdem sanguinis stipite non recedat, *nec duca„tus Austriae ullo unquam tempore divisionis alicujus „recipiat sectionem.*“

2) In den Exemplaren bey Hund, Metrop. T. I. p. 77. und im Chron. SS. Udalrici et Afrae Augens., ap. Freher. scriptt. T. I. p. 511., ist theils vieles ganz anders, als in denen, bei Tolner, a. a. O., bey Senckenberg, lebhafter Gebrauch des uralten Deutschen bürgerlichen und Staats-Rechts, S. 123. ff., und bey v. Olenschlager, Erläuterung der goldenen Bulle Karls IV., Urkundenbuch, S. 24. ff., theils fehlt die ganze zweite Hälfte, in welcher die angeführte Bestimmung vorkömmt.

C.

Hofämter, Ursprung der Kurfürstenwürde.

Von den Erzbischöfen erhoben sich drey, von den weltlichen Fürsten des ersten Ranges, den Herzogen, Mark- und Pfalz-Grafen, vier, so weit über alle Mitfürsten, daß sie das Recht der Königswahl sich ausschließend anmaßeten, und dadurch weiterhin, seit dem Aufkommen der Wahl-Capitulationen, große Vorrechte erwarben. Daß die drey Rheinischen Primaten als Repräsentanten der übrigen Stifter und Klöster zur Theilnahme an der Heptarchie gelangt seyen, vier weltliche Fürsten aber deshalb, weil in den frühern Zeiten unter den weltlichen Magnaten blos den Herzogen der vier Haupt-Völkerschaften Deutschlands das Recht der Mitwahl zugestanden habe, sind Vorstellungen, die dem Geiste der Deutschen Verfassung, und einer Menge von historischen Angaben sachkundiger Zeitgenossen, widersprechen. Man braucht nicht ein Mahl nach dem Grunde zu fragen, warum die vorgebliche Repräsentation blos den Rheinischen, nicht allen Deutschen Erzbischöfen, gelungen sey. Denn blos in dem Theile der bürgerlichen Verfassung, der die städtischen Verhältnisse begreift, ist Repräsentation einheimisch; übrigens hat dieselbe nirgends in der Deutschen Verfassung des Mittelalters Statt gehabt; Reichs- und Land-Standschaft, mit allen successiv damit verbundenen Rechten, gründet sich durchaus auf Ministerialen-

und Vaſallen-Verhältniſſe, und dieſe haben ſich aus dem älteſten Hofrechte entwickelt. Was jene Vorſtellung über die Veranlaſſung der vier weltlichen Kurwürden betrifft, ſo darf man keine ausführliche Geſchichte der ältern Königswahlen entwerfen, um zu beweiſen, daß bis um die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts, alſo bis zur völligen Zergliederung Deutſchlands in einzelne Gebiete, alle geiſtliche und weltliche Fürſten, d. i. alle obere Kirchen- und Staats-Beamte, nach der frühern Verfaſſung, das Recht der Theilnahme an der Königswahl gehabt haben; wenn ſie auch nicht alle bei jeder Wahl Gebrauch davon machten, und je länger, deſto mehr Wahlberechtigte zu Hauſe blieben, theils um der beſchwerlichen Reiſe überhoben zu ſeyn, theils um nicht in die Unruhen verwickelt zu werden, die von den oft ſtreitigen Wahlen unzertrennlich waren. Wenn ſchon unter Karln dem Großen alle Biſchöfe, Aebte, und Grafen, in Verhandlungen über die Thronbeſetzung mitſtimmten, [1]) wie viel mehr werden die Grafen in der Folge auf dieſes Recht gehalten haben, als ſie ihre Macht auf Koſten der herzoglichen ausdehnten! Alle Klaſſen von geiſtlichen und weltlichen Reichsfürſten erſcheinen, bis zu dem angeführten Zeitraume, als thätige Theilnehmer an den Königswahlen, mit gleichen Rechten; doch hatte der Erzbiſchof von Maynz

1) Chron. Moissiac. a. 813. ap. Bouquet. T. V. p. 83.

die erste Stimme. [1]) Konrad der zweite ward unter andern von allen Erzbischöfen, vielen andern Prälaten, von Herzogen und Markgrafen, gewählt; [2]) Herrmann, der Gegenkönig Heinrichs des vierten, von den Erzbischöfen, Bischöfen, Herzogen, Markgrafen und Grafen; [3]) Lothar, von den Erzbischöfen, Bischöfen, Aebten, Herzogen, Markgrafen und Grafen; [4]) Philipp als Reichsverweser, und Otto der vierte, ebenfalls unter andern von Grafen. [5]) Die streitigen Wahlen seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts, bei denen es blos auf die Stimme und die Unterstützung der mächtigen Fürsten ankam, wurden die Veranlassung, daß viele Aebte, und die meisten Grafen, in der Ueberzeugung, nicht durchdrin-

---

1) Wippo de vita Chunradi Salici, a. 1024. ap. Pistor. T. III. p. 465: „archiepiscopus Moguntinensis, cujus „sententia ante alios accipienda fuit, rogatus a popu„lo, quid sibi videretur etc.“

Radevic. de gestis Friderici I. l. I. c. 16: „electionis „primam vocem Moguntino archiepiscopo — recognos„cimus.“

2) Wippo, l. c.

3) Bertold. Constant. a. 1081. ap. Urstis. T. I. p. 350.

4) Incerti autoris narratio de electione Lotharii in imperatorem Romanum a. 1125. ap. Eccard. Quaternio, p. 46. et ap. Pez. scrippt. rer. Austriac. T. I. col. 570. 571.

5) Godefrid. Coloniens. a. 1198. ap. Freher. scriptt. rer. Germ. T. I. p. 363.

Otto de S. Blasio, c. 46. a. 1198. ap. Urstis. T. I. p. 222. 223.

gen zu können, die Wahlversammlungen nicht mehr besuchten, wodurch ihr Wahlrecht erlosch. An der, zum zweiten Mahl angestellten, Wahl Otto's des vierten, nahmen zwar noch verschiedene Aebte Theil, aber von den weltlichen Fürsten fast ausschließlich nur die obern, denn es kömmt blos eines einzigen Grafen Einwilligung vor. [1]) Die Wahl Konrads des vierten ward vollzogen von den Rheinischen Primaten, den Bischöfen von Bamberg, Regensburg, Freysingen, und Passau, und folgenden vier weltlichen Fürsten: Otto, Pfalzgrafen am Rhein und Herzoge von Bayern; Wenzlav, Könige von Böhmen; Heinrich, Landgrafen von Thüringen, und dem Herzoge von Kärnthen. [2]) Die Wahl des Königs Wilhelm von Holland war die letzte, bei der auf die Stimmen einiger Grafen Rücksicht genommen wurde. [3]) Wie sich allmählig fast alle bürgerliche Herrschaft immer enger zusammenzieht, so ging die Wahl des Reichsoberhauptes, anfänglich ein Recht aller Reichsministerialen, seit dem Ende des zwölften und dem Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts blos auf

1) Literae principum ac baronum Alamanniae, clericorum et laicorum, de electione in Ottonem IV. imp. facta, ap. Baluz. Regest. Innocentii III. N. X. p. 689. et ap. Olenschlag. Erlaeuterung der goldenen Bulle Carls IV. Urkundenbuch, N. X. p. 28—30.

2) Francisci Pipini Chronicon, l. III. c. 2. a. 1237. ap. Murator. scripst. rer. Ital. T. IX. p. 767.

3) Albert. Stad. a. 1247.

die gröſsern über, und ward um die Mitte des dreyzehnten das Alleinrecht dreyer geistlichen und vier weltlicher Fürsten.

In der Geschichte des Ursprungs der Kurfürsten kömmt Alles auf die Lösung der Fragen an: wie ist es gekommen, daß von den geistlichen Fürsten nur Drey, von den weltlichen nur Vier, und zwar gerade diese Drey, gerade diese Vier, zu dem Rechte der Königswahl gelangt sind?

Der Ursprung der Kurfürstenwürde steht mit den Reichs-Oberhofämtern (Erzämtern) in wesentlicher Verbindung; jene ist die Folge von diesen. Die Ausführung hiervon wird der Verfasser in folgenden drey Sätzen versuchen.

1) Bei der Ausbildung des Ministerialenwesens stiegen von den weltlichen Hofämtern besonders vier zu groſser Auszeichnung, mit denen die öffentliche Meinung vorzügliche Ehre verband: das Truchsess-, Schenken-, Marschall- und Kämmerer-Amt. Sie hieſsen Ober-Hofämter. An die Verwaltung derselben knüpften sich bürgerliche Vorzüge und Rechte.

2) Auch in dem Reichshofstaate erhielten sich von den weltlichen Aemtern vorzüglich die genannten vier, unter dem Namen der Reichs-Oberhofämter (Erzämter). Sie waren, nach der öffentlichen Meinung, mit groſser Ehre verbunden.

3) Um die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts eigneten sich die vier mächtigsten Fürstenhäuser diese Aemter zu. Eben dieselben maßten sich, unter diesem Vorwande, und die drey Rheinischen Primaten als Oberkanzler, die Alleinwahl des Königs an, um die königliche den kanonischen Wahlen nachzubilden.

Zwar sind also die ältern Kurwürden auf die Erzämter gegründet gewesen; die ersten Kurfürsten waren zu dem Rechte der Alleinwahl des Königs gelangt, weil sie ein Erzamt verwalteten; umgekehrt aber war es unnöthig, für die neuern Kurfürsten, die nicht auf Veranlassung der Erzämter, sondern durch Beschlüsse der höchsten Reichsautoritäten, zu der Kurwürde gelangt waren, Erzämter ausmitteln zu wollen.

1) Bei der Ausbildung des Ministerialenwesens stiegen von den Hofämtern besonders vier zu großer Auszeichnung, mit denen die öffentliche Meinung vorzügliche Ehre verband: das Truchses-Schenken-Marschall- und Kämmerer-Amt; wozu in mehrern Territorien noch ein fünftes, das Jägermeister-Amt, kam. Sie hießen Ober-Hofämter. [1]) Die Höfe der Prälaten, besonders

1) Leges et statuta familiae S. Petri Wormat., de a. 1024. §. 29. ap. Schannat. hist. Worm. T. II. p. 47. Jura ministerialium Babenbergensium, circa a. 1050., §. 6. ap. Goldast. Const. imp. T. I. p. 231.

sonders der Bischöfe, waren es, an denen sich die Ministerialen, Verwalter dieser vier Aemter, zuerst über ihre Genossen erhoben, und eine höhere Klasse zu bilden anfingen. Eitelkeit der Prälaten, und Habsucht der Laienfürsten, trafen zusammen, die Auszeichnung der vier Aemter zu bewirken. Die Prälaten, durch gelungene geistliche Herrschaft nach weltlicher begierig gemacht, dann für den Glanz eingenommen, der die letztere umgiebt, wollten in ihren Stiftern, ihren Abteyen, den königlichen Hofstaat nachbilden. Der König wurde von Herzogen, Grafen, bedient; sie wollten es auch seyn. Große Ländereyen, ganze Herrschaften, räumten sie benachbarten Fürsten ein, wofür diese, nach der altdeutschen Hof-Verfassung, die sich bei allen Veränderungen der übrigen Verhältnisse in ihren Grundzügen erhielt, ausser den Kriegsdiensten, jene vier Hofämter übernahmen. Die

---

Fragmentum quoddam traditionum Frising. circa a. 1056. conscript., ap. Meichelbeck, hist. Frising. T. I. P. I. p. 246.

Jura ministerialium beati Petri Colonienſ., sec. XII. §. 3 et 10. ap. Kindlinger. Münstersche Beytraege, T. II. Abtheil. II. p. 69. et 77: „*nobiles terre*, et eos „precipue, qui *summi officiales* vocantur."

Friderici II. constitutio de officialibus episcopatuum, ap. Mader. antiquitatt. Brunſ., p. 260: „exceptis *quatuor principalibus officiis*: dapiferi, pincernae, marischalci et camerarii."

Jus provinciale Alemann. C. 65. §. 1. ap. Senckenberg. cura König a Königsthal. p. 85.

Jus feudale Alemann. C. 115. §. 2. p. 119.

rialen den Beamtentitel erhielten, so hießen sie zum Unterschiede Ober-Beamte. Wie die Canonicate an den Hochstiftern längst nicht mehr als Dienst-Stellen, sondern als eine Würde, betrachtet werden; so in den mittlern Jahrhunderten die Ober-Hofämter; [1]) und wie die Domcapitularen blos bey seltnen Gelegenheiten, zum Gepränge, ihr Kirchenamt verwalten, eben so thaten die Oberhofbeamten blos an feyerlichen Hoftägen persönliche Dienste. [2]) Als Reichsfürsten, wenigstens als mächtige Gutsbesitzer, maßeten sie sich in den Stiftern manche Vorrechte an, die den unfreyen Ministerialen nicht zustanden. Unter andern setzten sie folgendes durch. Mit den Territorial-Oberhofämtern war in den geistlichen und weltlichen Territorien die Verwaltung des

---

Wippo de vita Chunradi Salici, circa a. 1025. ap. Pistor. III. 467.

Conradi III. dipl. a. 1150. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 783: „dapiferi et pincernae, et reliqui, qui „ministerii locum in domo Corbejensis abbatis tenent, „quam *dignitatem* vulgari nomine *officia* appellant."

Friderici I. dipl. a. 1188. ap. Leukfeld. antiqq. Gandersheim. p. 303: „cum *officialibus* suis, marscalco, „dapifero, pincerna et camerario."

Document. a. 1213. ap. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 158.

1) Conradi III. dipl. a. 1150. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 607: „dapiferi et pincernae, et reli„qui, qui ministerii locum — tenent, quam dignita„tem vulgari nomine officia appellant."

2) Jus feudale Alem. C. 115. §. 3. l. c. p. 120.

fürstlichen Oekonomie- und Finanz-Wesens verbunden: der Schenk führte die Aufsicht über den Keller und dessen Vorräthe, der Trugses, nachher Droſt genannt, zugleich Küchenmeister, die Aufsicht über die fürstlichen Tafelgüter, und die Natural-Einkünfte aus denselben; [1]) der Kämmerer über die Gold-Einkünfte, besonders aus der Münze und den Zöllen, unter dem also die Zoll-Einnehmer standen; [2]) der Marschall endlich über die Hütungen und Weideplätze der Pferde. [3]) Wenn in den Stiftern während einer Stuhl-Erledigung die Ausübung der Ministerialen-Aemter ruhte, so setzten die Oberhofbeamten die genannten einträglichen Geschäfte ununterbrochen fort, und wußten dies rechtskräftig zu machen. [4]) Sie wollten sogar in manchen Stiftern eigenmächtig über die Vorräthe schalten, die ihrer Aufsicht anvertrauet waren. [5])

2) Auch in dem Reichs-Hofstaate galten die vier bewußten Aemter als die vorzüglichsten und ehrenhaftesten; ja sie waren die einzigen, die sich bei

---

1) Leges Tecklenburgicae feudales, §. 5. ap. Ludwig. Rel. T. II. p. 299.

2) Jura Minist. beati Petri Coloniens. §. 4. l. c. p. 70.

3) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1133. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 108.

4) Friderici II. constitutio de officialibus episcopatuum, ap. Mader. antiquitatt. Bruns. p. 260.

5) Conradi III. dipl. a. 1150. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 607.

dem Emporsteigen der Fürsten zur Landeshoheit, und bei dem, daraus erfolgenden, Untergange der Reichsministerialen-Verhältnisse, erhielten. Immer waren es die vornehmsten Fürsten, als Herzoge, Mark- und Pfalz-Grafen, die sie verwalteten, z. B. bei der Krönung Otto's des ersten zu Aachen; [1]) auf einem Reichshoftage zu Quedlinburg, unter Otto dem dritten; [2]) auf einem andern zu Maynz, unter Friedrich dem ersten. [3]) Doch waren, bis zur Vollendung der Landeshoheit, alle Reichsministerialen, geistlichen und weltlichen Standes, fortdauernd verbunden, die Hoftage zu besuchen, um durch ihre Gegenwart den Glanz zu erhöhn. Es war eine fiskalische Strafe auf die Vernachlässigung gesetzt, nach der Rang-Ordnung der Fürsten bestimmt. [4]) Manche Hoftage wurden blos für die Reichsministerialen der benachbarten Provinzen angesagt; der Besuch eines solchen war mit weniger Beschwerden verknüpft. Zu Straßburg ward z. B. von Heinrich dem fünften ein Provinzialhoftag gehalten, auf dem blos die Reichsministerialen aus Lothringen, Elsaß, und den

---

1) Witichind. Corbej. l. II. a. 936. ap. Meibom. I. 643.

2) Ditmar. Mers. l. IV. a. 985. ap. Leibnitz. Bruns. T. I. p. 349.

3) Arnold. Lubec. L. II. c. 9. a. 1184. ap. eund. T. II. p. 661: „officium dapiferi, pincernae, camerarii, seu „marschalci, non nisi reges, vel duces, aut marchio„nes, administrabant."

4) Jus provinciale Alem. C. 41. §. 4—7. l. c. p. 57. 58.

Rheingegenden, erschienen. [1]) Sehr zahlreich und glänzend, aber wegen der weiten Reise vieler Reichsministerialen für dieselben sehr beschwerlich, waren die allgemeinen Reichshoftage. Alle Fürsten mit ihrem Gefolge, alle Reichskriegsministerialen, mußten zur Cour sich einfinden; oft erschienen Gesandte auswärtiger Regenten; sogar der Römische Bischof erhöhte zuweilen durch seine Gegenwart den Glanz einer solchen Versammlung, z. B. zu Goslar unter Heinrich dem dritten, [2]) zu Lüttich unter Lothar. [3]) Keine Stadt konnte die Menge fassen; auch außerhalb derselben, auf einem geräumigen Platze, wurden hölzerne Gebäude für den König und die Fürsten errichtet, und Zelte für die übrigen Fremden aufgeschlagen. [4]) Nur bei solchen feierlichen Gelegenheiten waren die Reichs-Oberhofbeamten in Thätigkeit.

3) Es hatte immer von dem Könige abgehangen, die Ober-Hofwürden zu ertheilen. Seit der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts aber, wo das königliche Ansehn völlig herabgewürdigt wurde, eigneten die vier mächtigsten Layenfürsten ihren Häusern die weltlichen Würden erblich zu: das Trugses-

---

1) Conrad. Ursperg. a. 1125.

2) Lambert. Schäffnab. a. 1056.

3) Tritheim. Chron. Hirsav. a. 1131. p. 121.

4) Otto de S. Blasio. C. 26. a. 1184. ap. Urstis. I. 210.

Amt haftete seitdem an Pfalz-Bayern, (unter Otto dem Erlauchten vereinigt), das Marschall-Amt an Sachsen, das Kämmerer-Amt an Brandenburg, das Schenken-Amt an Böhmen. [1]) Schon früher waren die Kanzlerwürden von Deutschland, Burgund und der Lombardey, mit den erzbischöflichen Stühlen von Mainz, Trier, und Cölln, vereinigt. Die Oberkanzlerwürde von Deutschland, als die vorzüglichste, war bis gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts noch an kein Erzstift gebunden. Häufig ward diese Würde zwar bis dahin von den Erzbischöfen von Mainz verwaltet; [2]) sie ist aber abwechselnd auch denen, von Trier, [3]) Salzburg, [4]) Cölln, [5]) ertheilt worden; bis sie endlich um die genannte Zeit bleibend an Mainz geknüpft wurde. [6])

---

1) Albert. Stad. a. 1240.
Speculum Saxon. l. III. art. 57. §. 2.
Jus provinciale Alem. C. 31. l. c. p. 41—43.
Jus feudale Alem. c. 73. §. 8. p. 77. 78.

2) Henrici I. dipl. a. 922. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 258.
Ejusd. dipl. a. 929. ap. Mader. antiqq. Bruns. p. 103.
Ottonis I. dipl. a. 937. ap. Meibom. T. I. p. 687.

3) Ludovici regis dipl. a. 902. ap. Hontheim. hist. Trev. T. I. p. 253.
Ottonis I. dipl. a. 948. ap. eund. p. 285.

4) Ejusd. dipl. a. 950. ap. Meibom. I. 744.

5) Ejusd. dipl. a. 952. ap. Schaten. l. c. p. 295.
Ejusd. dipl. a. 956. ap. Leuckfeld. antiqq. Gandersheim. p. 101.
Ejusd. dipl. a. 961. ap. Meibom. I. 746.

6) Lambert. Schaffnab. a. 1054: „ad quem (Luipoldum, „archiepiscopum), *propter primatum Moguntiae sedis,*

Die Nachahmung des Systems der Hierarchie in den Verhältnissen der Layenwelt gehört bekanntlich zu den hervorstechendsten Charakterzügen des Mittelalters. In der Reichsverfassung Deutschlands ist unter andern und vorzüglich die Form der Wahl des Oberhauptes den, seit dem Wormser Concordat bestehenden, bischöflichen Wahlen, nachgebildet worden; um so mehr, da mit dem Deutschen Königthume die Würde eines Beschützers der Religion und Kirche verbunden war, der Deutsche König also, in der Eigenschaft als Römischer Kaiser, gewissermaßen zum Clerus gehörte, der weltliche Prälat war. Wie nun der Vorsteher eines Stifts von den Herrn gewählt wurde, die die vorzüglichsten Stiftswürden bekleideten, mit Ausschlusse der niedern Diöcesangeistlichen, die nach dem ältesten Kirchenrechte daran Theil genommen hatten, so ward es herkommlich, daß der Vorsteher des Reichs und der Kirche blos von den Herrn gewählt ward, denen die vorzüglichsten Reichs-Hofwürden zustanden, mit Ausschlusse der übrigen Reichsfürsten. In den sieben Oberhofbeamten bildete sich das königlich-kaiserliche Kapitel. Geschichtschreiber und Gesetze geben entweder die Oberhofwürde ausdrücklich als Grund des Wahlrechts an, [1]) oder stellen doch die

„consecratio regis, *et caetera negotiorum regni dispo-*
„*sitio*, potissimum pertinebat."

1) Albert. Stad. a. 1240: „palatinus eligit, *quia* dapifer „est, dux Saxoniae, *quia* Marscalcus, margravius de

Würde und das Wahlrecht so zusammen, daß die ursachliche Verbindung daraus erhellt. [1]) Seit der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts erscheinen auch immer die sieben Reichs-Oberhofbeamten als diejenigen, von denen die Königswahl vorzüglich, dann ausschließlich, abhing; als bei der Wahl der beiden Könige Richard von Cornwallis, und Alfons von Castilien, [2]) eben so bei der Wahl Rudolfs des ersten. [3]) Bis zur goldnen Bulle Karls des vierten, durch welche die Kurfürsten-Constitution, die sich durch Herkommen gebildet hatte, die rechtliche Vollendung erhielt, war jedoch die Zahl der wählenden Individuen noch nicht streng bis auf sieben beschränkt, auch ward dem Könige von Böhmen das Schenken-Amt, und das, darauf gegründete, Wahlrecht, streitig gemacht. Es wurde zwar kein Fürst mehr zugelassen, der kein Reichs-Erzamt bekleidete, in so fern ward die Zahl der Sieben nicht überschritten. Im

---

„Brandenburg, *quia* camerarius."

Johann de Beka, circa a. 1247. p. 76: „monens „(papa) ut *officiales* iterato celebrarent electionem „regiam. *Electores* itaque convenientes etc."

1) Spec. Sax. l. c.
Jus provinciale Alemann. l. c.
Jus feudale Alem. l. c.

2) Chronica Augustens. a. 1257. ap. Freher. I. 531.
Chronica Slavica, a. eod. ap. Lindenbrog. p. 260.

3) Alberti Argentinensis Chron. a. 1273. ap. Urstis. T. II. p. 190.

Brandenburgschen führten aber um die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts zwey Brüder, Johann († 1266) und Otto († 1268) die Landesregierung gemeinschaftlich; sie behielten daher auch das Amt und die Kurstimme in Gemeinschaft, und führten die letztere bey der Wahl des Alfons von Castilien. 1) Aus dem Bayerschen Hause wählten auch einige Mahl zwey Brüder. Otto der Erlauchte, unter dem die Rheinpfalz mit Bayern vereinigt war, († 1253), hinterließ zwey Söhne, welche zwar die väterlichen Lande theilten, aber auf sehr ungleiche Weise. Der ältere nämlich, Ludwig der Strenge, nahm nicht blos ganz Oberbayern, (den südlichen Theil des Herzogthums z. B. München, Ingolstadt, Wasserburg), mit dem darauf haftenden Trugses-Amte und Wahlrechte, sondern auch die ganze herrliche Rheinpfalz. Der jüngere, Heinrich, nicht viel besser gesetzt, als ein abgetheilter Prinz, erhielt blos das nördliche oder Nieder-Bayern. Der König von Böhmen hatte sich zwar seit geraumer Zeit das Schenken-Amt, und also die Theilnahme an der Wahl, angemaßt, das Publikum sprach ihm aber wenigstens die letztere ziemlich allgemein ab, weil er aus keinem Deutschen Hause sey. 2) Daher machte jener Heinrich, Herzog

1) Chronica Augustens. a. 1257. l. c: „auctoritate — „*marchionum* de Brandenburch."
Chronica Slav. l. c: „Johannes et Otto, marchiones."
2) Albert. Stad. a. 1240.
Speculum Sax. l. c.

von Niederbayern, Anspruch auf beides; und behauptete wirklich neben Böhmen, eine Stimme nicht nur bei der Wahl Richards, als der König von Böhmen für Alfons stimmte, [1]) sondern selbst bei der Wahl Rudolfs von Habsburg, die in Eintracht vollzogen wurde. [2]) Doch bestimmten bei dieser letztern die übrigen Wahlfürsten, um die Siebenzahl zu retten, daß die Stimmen der beiden Herzoge von Bayern nur für Eine, für die Bayersche, gelten sollte; ein Beschluß, der nicht lange nachher auf einem Reichshoftage zu Augsburg bestätigt wurde. [3]) Heinrich starb im Jahre 1290; seine Söhne theilten, wodurch auch Nieder-Bayern zersplittert wurde. Jetzt nahm man auf die Ansprüche dieser Bayerschen, durch Theilungen in ihrem Ansehn gesunkenen, Linie, keine Rücksicht weiter. Noch im Herbste desselben Jahres sprach Rudolf der erste, mit Bewilligung der Reichsstände, dem Könige Wenzlav von Böhmen, dem mächtigsten Reichsfürsten, überdies seinem Schwiegersohne, die erbliche Schenken- und Kurfürsten-Würde feyerlich zu. [4]) Das Trugses-Amt mit der Kurwürde kam nicht wieder an Fürsten, die blos Herzoge von Bayern waren, sondern blieb bei der je-

---

1) Chron. Augustens. l. c.
Rudolfi I. dipl. a. 1275. ap. Tolner. Cod. dipl. Pal. p. 75.
2) Ibid. p. 76.
3) Ibid.
4) Rudolfi I. dipl. a. 1290. ap. eund. p. 77.

Rheingegenden, erschienen. [1]) Sehr zahlreich und glänzend, aber wegen der weiten Reise vieler Reichsministerialen für dieselben sehr beschwerlich, waren die allgemeinen Reichshoftage. Alle Fürsten mit ihrem Gefolge, alle Reichskriegsministerialen, mußten zur Cour sich einfinden; oft erschienen Gesandte auswärtiger Regenten; sogar der Römische Bischof erhöhte zuweilen durch seine Gegenwart den Glanz einer solchen Versammlung, z. B. zu Goslar unter Heinrich dem dritten, [2]) zu Lüttich unter Lothar. [3]) Keine Stadt konnte die Menge fassen; auch außerhalb derselben, auf einem geräumigen Platze, wurden hölzerne Gebäude für den König und die Fürsten errichtet, und Zelte für die übrigen Fremden aufgeschlagen. [4]) Nur bei solchen feierlichen Gelegenheiten waren die Reichs-Oberhofbeamten in Thätigkeit.

3) Es hatte immer von dem Könige abgehangen, die Ober-Hofwürden zu ertheilen. Seit der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts aber, wo das königliche Ansehn völlig herabgewürdigt wurde, eigneten die vier mächtigsten Layenfürsten ihren Häusern die weltlichen Würden erblich zu: das Trugses-

---

1) Conrad. Ursperg. a. 1125.

2) Lambert. Schäffnab. a. 1056.

3) Trithem. Chron. Hirsav. a. 1131. p. 121.

4) Otto de S. Blasio. C. 26. a. 1184. ap. Urstis. I. 210.

Amt haftete seitdem an Pfalz-Bayern, (unter Otto dem Erlauchten vereinigt), das Marschall-Amt an Sachsen, das Kämmerer-Amt an Brandenburg, das Schenken-Amt an Böhmen. [1]) Schon früher waren die Kanzlerwürden von Deutschland, Burgund und der Lombardey, mit den erzbischöflichen Stühlen von Mainz, Trier, und Cölln, vereinigt. Die Oberkanzlerwürde von Deutschland, als die vorzüglichste, war bis gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts noch an kein Erzstift gebunden. Häufig ward diese Würde zwar bis dahin von den Erzbischöfen von Mainz verwaltet; [2]) sie ist aber abwechselnd auch denen, von Trier, [3]) Salzburg, [4]) Cölln, [5]) ertheilt worden; bis sie endlich um die genannte Zeit bleibend an Mainz geknüpft wurde. [6])

---

1) Albert. Stad. a. 1240.
Speculum Saxon. l. III. art. 57. §. 2.
Jus provinciale Alem. C. 31. l. c. p. 41—43.
Jus feudale Alem. c. 73. §. 8. p. 77. 78.

2) Henrici I. dipl. a. 922. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 258.
Ejusd. dipl. a. 929. ap. Mader. antiqq. Bruns. p. 103.
Ottonis I. dipl. a. 937. ap. Meibom. T. I. p. 687.

3) Ludovici regis dipl. a. 902. ap. Hontheim. hist. Trev. T. I. p. 253.
Ottonis I. dipl. a. 948. ap. eund. p. 285.

4) Ejusd. dipl. a. 950. ap. Meibom. I. 744.

5) Ejusd. dipl. a. 952. ap. Schaten. l. c. p. 295.
Ejusd. dipl. a. 956. ap. Leuckfeld. antiqq. Gandersheim. p. 101.
Ejusd. dipl. a. 961. ap. Meibom. I. 746.

6) Lambert. Schaffnab. a. 1054: „ad quem (Luipoldum, „archiepiscopum), *propter primatum Moguntinae sedis,*

Die Nachahmung des Systems der Hierarchie in den Verhältnissen der Layenwelt gehört bekanntlich zu den hervorstechendsten Charakterzügen des Mittelalters. In der Reichsverfassung Deutschlands ist unter andern und vorzüglich die Form der Wahl des Oberhauptes den, seit dem Wormser Concordat bestehenden, bischöflichen Wahlen, nachgebildet worden; um so mehr, da mit dem Deutschen Königthume die Würde eines Beschützers der Religion und Kirche verbunden war, der Deutsche König also, in der Eigenschaft als Römischer Kaiser, gewissermaßen zum Clerus gehörte, der weltliche Prälat war. Wie nun der Vorsteher eines Stifts von den Herrn gewählt wurde, die die vorzüglichsten Stiftswürden bekleideten, mit Ausschlusse der niedern Diöcesangeistlichen, die nach dem ältesten Kirchenrechte daran Theil genommen hatten, so ward es herkommlich, daß der Vorsteher des Reichs und der Kirche blos von den Herrn gewählt ward, denen die vorzüglichsten Reichs-Hofwürden zustanden, mit Ausschlusse der übrigen Reichsfürsten. In den sieben Oberhofbeamten bildete sich das königlich-kaiserliche Kapitel. Geschichtschreiber und Gesetze geben entweder die Oberhofwürde ausdrücklich als Grund des Wahlrechts an, [1]) oder stellen doch die

„consecratio regis, *et caetera negotiorum regni dispo-*
„*sitio*, potissimum pertinebat."

1) Albert. Stad. a. 1240: „palatinus eligit, *quia* dapifer „est, dux Saxoniae, *quia* Marscalcus, margravius de

Würde und das Wahlrecht so zusammen, daß die ursachliche Verbindung daraus erhellt. [1]) Seit der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts erscheinen auch immer die sieben Reichs-Oberhofbeamten als diejenigen, von denen die Königswahl vorzüglich, dann ausschließlich, abhing; als bei der Wahl der beiden Könige Richard von Cornwallis, und Alfons von Castilien, [2]) eben so bei der Wahl Rudolfs des ersten. [3]) Bis zur goldnen Bulle Karls des vierten, durch welche die Kurfürsten-Constitution, die sich durch Herkommen gebildet hatte, die rechtliche Vollendung erhielt, war jedoch die Zahl der wählenden Individuen noch nicht streng bis auf sieben beschränkt, auch ward dem Könige von Böhmen das Schenken-Amt, und das, darauf gegründete, Wahlrecht, streitig gemacht. Es wurde zwar kein Fürst mehr zugelassen, der kein Reichs-Erzamt bekleidete, in so fern ward die Zahl der Sieben nicht überschritten. Im

---

„Brandenburg, *quia* camerarius."

Johann de Beka, circa a. 1247. p. 76: „monens „(papa) ut *officiales* iterato celebrarent electionem „regiam. *Electores* itaque convenientes etc."

1) Spec. Sax. l. c.
Jus provinciale Alemann. l. c.
Jus feudale Alem. l. c.

2) Chronica Augustens. a. 1257. ap. Freher. I. 531.
Chronica Slavica, a. eod. ap. Lindenbrog. p. 260.

3) Alberti Argentinensis Chron. a. 1273. ap. Urstis. T. II. p. 190.

len für gewisse Theile eines Herzogthums angeordnet, z. B. für Ober-Lothringen oder die Moselgegend, zu Thionville; [1]) für Niederlothringen zu Aachen; [2]) zuweilen für ein ganzes Herzogthum, z. B. für Sachsen zu Goslar. [3])

Mit den Fürstenrechten verhielt es sich eben so: sie waren theils allgemeine, theils besondere. Jene wurden zuweilen, in wichtigen Fällen, ausdrücklich angestellt, [4]) meistentheils aber gelegentlich, auf Reichs- und großen Reichshof-Tagen, gehalten; [5]) zu diesen waren die Provinzialversamm-

---

253: „per consensum Wigerici comitis, et omnium „fidelium, qui praesentes adfuerunt."

1) Vita Henrici S. c. 19. a. 1003. ap. Leibnitz. Bruns. T. I. p. 435: „rex Henricus in Mosellensem pagum, „in quem nondum intraverat, ire decrevit, sciens, quod „terra, quam rex non frequentat, sepissime pauperum „clamoribus et gemitibus abundat. Theodonis villa „igitur venit, et ibi *cum omnibus Mosellensibus generale colloquium* tenuit. In quo colloquio duces Herimannus et Theodoricus etc. — Tandem (rex) inter „diversos clamores castellum unum ducis, quod Mulsberg vocabatur, in detrimentum pagensium esse comperiens, diruere jubet."

2) Ibid. c. 20: „colloquio potenter habito, Aquisgrani „ire decrevit, ut Lotharienses ad se confluentes — ad „utilitatem regni corroboraret."

3) Bruno de bello Sax. a. 1073. ap. Freher. scriptt. rer. Germ. T. I. p. 181.

4) Ditmar. l. II. a. 950. ap. Leibnitz. I. p. 339.

5) Conradi III. dipl. a. 1140. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 110: „communi principum nostrorum „et generalis curiae nostrae, quae Leodii celebrabatur, consilio etc."

von Niederbayern, Anspruch auf beides; und behauptete wirklich neben Böhmen, eine Stimme nicht nur bei der Wahl Richards, als der König von Böhmen für Alfons stimmte, [1]) sondern selbst bei der Wahl Rudolfs von Habsburg, die in Eintracht vollzogen wurde. [2]) Doch bestimmten bei dieser letztern die übrigen Wahlfürsten, um die Siebenzahl zu retten, daß die Stimmen der beiden Herzoge von Bayern nur für Eine, für die Bayersche, gelten sollte; ein Beschluß, der nicht lange nachher auf einem Reichshoftage zu Augsburg bestätigt wurde. [3]) Heinrich starb im Jahre 1290; seine Söhne theilten, wodurch auch Nieder-Bayern zersplittert wurde. Jetzt nahm man auf die Ansprüche dieser Bayerschen, durch Theilungen in ihrem Ansehn gesunkenen, Linie, keine Rücksicht weiter. Noch im Herbste desselben Jahres sprach Rudolf der erste, mit Bewilligung der Reichsstände, dem Könige Wenzlav von Böhmen, dem mächtigsten Reichsfürsten, überdies seinem Schwiegersohne, die erbliche Schenken- und Kurfürsten-Würde feyerlich zu. [4]) Das Trugses-Amt mit der Kurwürde kam nicht wieder an Fürsten, die blos Herzoge von Bayern waren, sondern blieb bei der je-

---

1) Chron. Augustens. l. c.
Rudolfi I. dipl. a. 1275. ap. Tolner. Cod. dipl. Pal. p. 75.
2) Ibid. p. 76.
3) Ibid.
4) Rudolfi I. dipl. a. 1290. ap. eund. p. 77.

desmahligen ältesten, im Besitze der Rheinpfalz befindlichen, Linie des Wittelsbächschen oder Pfalzbayerschen Hauses.

Die frühern Vorrechte der Kurfürsten, ihre Theilnahme an den vorzüglichsten Reichsregierungssachen schon seit dem dreyzehnten Jahrhunderte, gründen sich, wie das Wahlrecht selbst, auf jene Combination der großen Auszeichnung der Erzämter, und der Einrichtung der königlichen nach Analogie der prälatischen Wahl. Wie die Ober-Stiftsbeamten und Kur-Geistlichen einen beständigen Ausschuß der Landstände des Stifts-Gebiets, mit dem Rechte der Territorial-Mitherrschaft, ausmachten, so bildeten die Reichs-Oberhofbeamten und Kurfürsten einen beständigen Ausschuß der Reichsstände, mit dem Rechte der Reichs-Mitherrschaft. Erst seit Rudolf von Habsburg, unter dessen Regierung sich Deutschland etwas erholte, und sich manches, was in den stürmischen Zeiten entstanden war, constitutionell ausbilden konnte, kommen deutliche Spuren davon vor. Zu den ältern sogenannten Willebriefen gehören folgende: einer von dem Herzoge Johann von Sachsen, worin derselbe zu der Anlegung eines, dem Grafen Herrmann von Henneberg schon früher bewilligten, Zolles bey Braubach, [1]) seine Zustimmung giebt; [2]) einer von Ludwig, Pfalz-

1) Wilhelmi regis dipl. a. 1252. ap. Joann. p. 457.

2) Joannis, Saxoniae ducis, dipl. a. 1273. ap. eund. p. 469.

gung der Stände gebunden.[1]) Die Veränderung des Charakters der reichstäglichen Stimme der Fürsten trat allmählig schon seit Ludwig dem Schwachen ein, besonders seit den letzten Königen aus der Pipinisch-Karolingischen Familie. Feindseligkeiten unter den Brüdern und Verwandten, Theilungen des Reichs, Schwäche der Regenten, belebten den Muth der anspruchvollen Magnaten. Unter Karln dem Großen waren zweyerley öffentliche Versammlungen eingeführt worden: allgemeine, worauf alle geistliche und weltliche Reichsministerialen erschienen, zur Berathschlagung über Gegenstände, die das ganze Reich betrafen, vorzüglich militairische; — besondere, für einzelne Gegenden des Reichs angeordnet, an denen alle weltliche und geistliche Autoritäten des Reichsdistrikts Theil nahmen, bei weitem die wichtigern, weil hier die Lokalbedürfnisse erwogen, Beschlüsse darüber gefaßt, Bescheide über besondere Anliegen gegeben, wurden.[2]) Diese Einrichtung dauerte fort. Die besondern Versammlungen, auf denen der König ebenfalls von den Stimmen der Provinzial-Stände abhing,[3]) waren die häufigsten; zuweilen

1) Ibid.
Friderici I. dipl. a. 1180. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 851: „requisita a principibus sententia, „an id fieri liceret etc.“

2) Erster Theil. p. 241.

3) Ludovici regis dipl. a. 902. ap. Hontheim. T. I. p.

len für gewisse Theile eines Herzogthums angeordnet, z. B. für Ober-Lothringen oder die Moselgegend, zu Thionville; [1]) für Niederlothringen zu Aachen; [2]) zuweilen für ein ganzes Herzogthum, z. B. für Sachsen zu Goslar. [3])

Mit den Fürstenrechten verhielt es sich eben so: sie waren theils allgemeine, theils besondere. Jene wurden zuweilen, in wichtigen Fällen, ausdrücklich angestellt, [4]) meistentheils aber gelegentlich, auf Reichs- und großen Reichshof-Tagen, gehalten; [5]) zu diesen waren die Provinzialversamm-

---

253: „per consensum Wigerici comitis, et omnium „fidelium, qui praesentes adfuerunt."

1) Vita Henrici S. c. 19. a. 1003. ap. Leibnitz. Bruns. T. I. p. 435: „rex Henricus in Mosellensem pagum, „in quem nondum intraverat, ire decrevit, sciens, quod „terra, quam rex non frequentat, sepissime pauperum „clamoribus et gemitibus abundat. Theodonis villa „igitur venit, et ibi *cum omnibus Mosellensibus gene-* „*rale colloquium* tenuit. In quo colloquio duces He- „rimannus et Theodoricus etc. — Tandem (rex) inter „diversos clamores castellum unum ducis, quod Mul- „berg vocabatur, in detrimentum pagensium esse com- „periens, diruere jubet."

2) Ibid. c. 20: „colloquio potenter habito, Aquisgrani „ire decrevit, ut Lotharienses ad se confluentes — ad „utilitatem regni corroboraret."

3) Bruno de bello Sax. a. 1073. ap. Freher. scriptt. rer. Germ. T. I. p. 181.

4) Ditmar. l. II. a. 950. ap. Leibnitz. I. p. 339.

5) Conradi III. dipl. a. 1140. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 110: „communi principum nostrorum „et generalis curiae nostrae, quae Leodii celebraba- „tur, consilio etc."

eben dies wurden die beiden Schwäbischen Kammer-Nuntien und Brüder Erchinger und Bertold; [1]) einen Grafen, Herrmann, bestrafte es mit Landesverweisung. [2]) Sogar außerhalb Deutschlands hielten die Fürsten, auf Kreutzzügen, Fürstenrechte; nach dem Ausspruche eines solchen zu Belgrad, unter Friedrich dem ersten, wurden zwey Edelleute aus dem Elsaß als Friedensstörer hingerichtet. [3]) Blos auf Kreutzzügen ward dies für gültig gehalten; übrigens aber verlangte die Verfassung, daß der Freye von Personen nicht blos seines Standes, sondern auch seiner Heimath, und zwar in seiner Heimath, gerichtet wurde. [4]) Daher erklärten Heinrich der Löwe und seine Freunde das merkwürdige, über diesen Fürsten zu Goslar und wiederholentlich zu Würzburg im J. 1180 gehaltene, Fürstenrecht, für constitutionswidrig, weil es nicht in Schwaben, auf dem vaterländischen Boden des Verurtheilten, gesprochen habe. [5])

Marian. Scot. a. 905.
Herrmann. Contract. a. 907.

1) Ekkehard. jun. de casibus monasterii S. Galli c. 1. ap. Goldast. Alam. T. I. P. I. p. 40. 45.
Herrmann. Contract. a. 917.

2) Albert. Stad. a. 1062.

3) Godefridi, monachi Colon., annal. a. 1189. ap. Freher. scriptt. rer. Germ. T. I. p. 352.

4) Lambert. Schaffnab. a. 1070: „rex principes Saxoniae „*quod ex his orturdus esset* (Otto Bavariae dux), — „sententiam super eo rogavit."

5) Arnold. Lubec. l. I. c. 24. ap. Leibnitz. T. II. p. 644. Viti Arenpeck, Frisigensis, chronica Bajoariorum, ap. eund. T. III. p. 673.

II.

Mittlerer Adel.

A.

Schicksale der Reichsdynastien.

Der alte Zustand von Deutschland, ein Inbegriff kleiner, landwirthschaftlicher, territorialfreyer, Familienstaaten, verschwand bei der Grundveränderung, welche die Reichsverfassung durch das Zusammentreffen der Entartung des Lehnwesens, der unseligen Wahlconstitution, der Römischen Eingriffe, der verderblichen Verbindung der chimärischen Kaiserwürde mit dem verfallenen Königthume, erlitt. Die meisten Reichsfreyherrschaften, vormahls so vielzählig durch ganz Deutschland, verloren sich in der gährenden Masse, wurden bei der allgemeinen Umänderung der Reichsform mit verarbeitet; unverkennbar jedoch zum Vortheile für die Ausbildung der Nation. Auf vielerley Wegen sind fast alle mittlere und kleinere Dynastien den Gebieten der Geistlichen und weltlichen Fürsten einverleibt worden. Durch Erbtöchter, die an benachbarte Fürsten verheirathet waren, verloren viele ihre Selbstständigkeit, wurden Theile von an-

de; [1]) blos bei sehr empörenden Beschuldigungen entschloß man sich in der Verzweiflung, mit einem Ankläger geringern Standes zu fechten. [2]). Daß zu dieser Beweisführung durch das Schwerdt nur Layen fähig waren, bedarf keiner Erwähnung; doch ward dem Könige Friedrich dem zweiten der Vorwurf gemacht, Priester vor weltliche Gerichte gezogen, und zum Zweykampfe gezwungen, zu haben. [3])

---

1) Viti Arenpeck. Chron. a. 1070. l. c. p. 660: „Otto „cum Eginone, utpote — primas cum ignobili, con„gredi contempsit."

2) Lambert. Schaffnab. a. 1070: „Otto — cum quovis, „etiam indigno, etiam praeter natales suos, pugnare „malebat, quam tanti sceleris suspicione teneri."

3) Chron. S. Aegidii, a. 1245. ap. Leibnitz. Bruns. T. III. p. 590.

II.

Mittlerer Adel.

A.

Schicksale der Reichsdynastien.

Der alte Zustand von Deutschland, ein Inbegriff kleiner, landwirthschaftlicher, territorialfreyer, Familienstaaten, verschwand bei der Grundveränderung, welche die Reichsverfassung durch das Zusammentreffen der Entartung des Lehnwesens, der unseligen Wahlconstitution, der Römischen Eingriffe, der verderblichen Verbindung der chimärischen Kaiserwürde mit dem verfallenen Königthume, erlitt. Die meisten Reichsfreyherrschaften, vormahls so vielzählig durch ganz Deutschland, verloren sich in der gährenden Masse, wurden bei der allgemeinen Umänderung der Reichsform mit verarbeitet; unverkennbar jedoch zum Vortheile für die Ausbildung der Nation. Auf vielerley Wegen sind fast alle mittlere und kleinere Dynastien den Gebieten der Geistlichen und weltlichen Fürsten einverleibt worden. Durch Erbtöchter, die an benachbarte Fürsten verheirathet waren, verloren viele ihre Selbstständigkeit, wurden Theile von an-

dern Territorien, wann das Dynastenhaus in männlicher Linie ausstarb. Waren auch keine Töchter vorhanden, so eignete sich der König die Güter zu, [1]) und vertheilte sie wieder als Reichslehne unter die geistlichen und weltlichen Fürsten. Manche wurden confiscirt, wenn die Eigenthümer Staatsverbrechen begangen hatten, worauf sie ebenfalls den Magnaten zu Theil wurden. [2]) Nicht wenige Reichsherrschaften sind unmittelbar an Stifter und Abteyen gekommen, entweder den Eigenthümern abgelockt, oder von Prälaten, die aus dynastischen Familien waren, und ihren Antheil an der väterlichen Erbschaft behaupteten, aus Vorliebe dem Stifte geschenkt. [3]) Ebenfalls unmittelbar sind viele andere den Territorien der

---

1) Conradi III. dipl. a. 1144. ap. Tolner. Cod. dipl. Pal. p. 37: „defuncto Wilhelmo palatino comite, omniae ejus allodia justis modis in regni proprietatem „jure devenerunt."

Henrici VI. dipl. a. 1193. ap. eund. p. 38.

Conrad. Ursperg. a. 1168: „coepit (imperator), multa praedia, nunc emptione, nunc procerum donatione, „seu quacunque *successione fiscali*, vel haereditaria, „conquirere."

2) Regino, a. 905: „facultates et possessiones ejus (Adalberti comitis) in fiscum redactae sunt."

Ottonis Frising. Chronicon, l. VI. c. 20. a. 955. ap. Urstis. T. I. p. 128: „terra ejus in fiscum redacta, „partim a rege inter ecclesias divisa etc.

3) Gerardi II., episc. Camerac, dipl. a. 1089. ap. Miraeum opp. dipl. T. I. p. 75.

Wernheri, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1268. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 724.

geistlichen und weltlichen Fürsten dadurch einverleibt worden, daß die Eigenthümer entweder freywillig sie in übertragene Lehne verwandelten, oder von umgreifenden benachbarten Großen zur Landsässigkeit gezwungen wurden. Sie sind zum niedern Adel herabgesunken. Nur die größern haben, in der Regel, ihre Selbstständigkeit behauptet, wenn auch die mächtigen Freyherrn sich in so fern nach dem neuen Staatssystem bequemten, daß sie Staats- und Kriegs-Dienste übernahmen, [1]) und ihre Gebiete dem Könige zu Lehn auftrugen. Durch beides wurden sie in die Genossenschaft der Reichsministerialen aufgenommen, und gelangten zu allen Rechten und Vorzügen derselben, unter andern zur Reichsstandschaft und zur Theilnahme am Fürstenrechte. Sie gehören daher zum hohen Adel.

---

1) Ditmar. Mers. l. l. V. ap. Leibnitz. T. I. p. 368: „Wilhelmus, Thuringiorum tunc potentissimus, — miles regis efficitur."

B.

Ursprung und Wesen des mittlern Adels.

8.

Im mittlern Deutschland, wo die Vollendung der Landeshoheit am spätesten erfolgte, weil von den aufgelöseten Herzogthümern die, der Stauffenschen Familie gehörenden, am letzten dieses Schicksal hatten, auch in Westphalen, in der dortigen Gruppe von größern und kleinern Landesherrn, blieben verschiedene Reichsfreyherrn in dem alten Zustande. Es waren dies die minder mächtigen, die sich nicht vordrängen und geltend machen konnten, die keine Verbindungen an den Höfen des Königs und der Großen hatten, denen daher keine Staatsämter, keine Reichslehne, gelangen. Wenn sie auch geneigt waren, in den politischen Ton des Zeitalters einzustimmen, und ihre Allodien durch Uebertragung künstlich zu Reichslehnen zu machen, sie wurden nicht gehört, sie konnten nicht durchdringen. Das Ziel ihres Bestrebens, Reichsstandschaft und Fürstenwürde, blieb unerreicht. Eben dies widerfuhr den meisten derjenigen Reichsvasallen, die blos zum Behufe des Kriegs von den Königen in Dienst genommen waren, und dafür die Nutzung fiskalischer Ländereyen erhalten hatten. Ohne bürgerliche Macht, ohne Einfluß, und großentheils ohne eigene Güter, vermochten sie nicht, mit den Reichs-Staatsministerialen Schritt zu halten, als diese zur Landesherrschaft vorrückten. Fürstenwürde hat-

ten sie nicht, da sie keine Staatsämter bekleideten; ebendeshalb waren sie auch ohne Reichsstandschaft, da diese seit dem staatsklugen, schöpferischen Karl auf die Reichs-Staatsministerialen, d. i. auf diejenigen Reichsvasallen, beschränkt war, die zugleich obere Staats- und Kirchen-Aemter verwalteten. [1])

Wenn sich aber diese Reichskriegsministerialen, und jene Reichsfreyherrn, nicht selbst zu Reichsfürsten und Landesherrn erheben konnten, so ließen sie sich von diesen nicht unter die Landeshoheit beugen. Sie waren stark genug, in den stürmischen Zeiten der werdenden Territorialverfassung ihre Reichssässigkeit und Reichsunmittelbarkeit zu behaupten. Sowohl in Ansehung des Gerichtsstandes, als der öffentlichen Leistungen, blieben sie unmittelbar dem Könige unterworfen. Durch gleiches Schicksal, gleiches Interesse, bewogen, haben sich die meisten dieser Reichskriegsministerialen und Reichsfreyherrn, besonders die, im südlichen und mittlern Deutschland, in der Folge näher an einander geschlossen, eine Corporation unter dem Namen der Reichsritterschaft gebildet. Die im nordwestlichen Deutschland zerstreuet wohnenden Reichsfreyherrn sind ohne genossenschaftliche Verfassung geblieben.

Wenn auch diese Reste der frühern Staatsverfassung jetzt gänzlich verschwinden, und künftig in

---

1) Erster Theil, S. 242.

Deutschland nur zweyerley Adel, hoher und niederer, Statt haben wird, so behält doch die Ausführung historisches Interesse: daß der Inbegriff jener, bisher noch übrigen, Nachkommen von Reichsfreyherrn und Reichskriegsministerialen, die weder selbst zur Reichsfürstenwürde gelangt, noch unter die Landeshoheit eines Reichsfürsten gezwungen, sondern mitten inne stehn geblieben waren, weder zum hohen oder Staats-Adel, noch zum niedern oder Privat-Adel gehören konnte, sondern eine besondere Klasse bildete, die nicht anders, als mittlerer Adel, zu nennen seyn dürfte. Daß den Mitgliedern das Adelsprädikat zukomme, ist keinem Zweifel ausgesetzt; sie sind größere Gutsherrn. [1]) Zum hohen Adel können sie aber nicht gezählt werden: dessen Unterscheidungscharakter sind Reichsstandschaft und Fürstenwürde. Eben so wenig gehören sie zum niedern Adel: der Unterscheidungscharakter desselben besteht, in der Regel, und nach der bisherigen Verfassung, in der Landstandschaft und der Unterwürfigkeit unter eine Territorialregierung. Sie machen also nothwendig eine besondere, mittlere, Klasse aus.

1) Daselbst, S. 51. 52.

III.

Niederer Adel.

A.

Unfreye Privat-Miniſterialen.

Der vorherrſchende Einfluß der Altdeutſchen Gehöfde-Verfaſſung auf die Staats-Conſtitution, der Urſprung des Syſtems der Verhältniſſe zwiſchen den Landſaſſen und der Landesherrſchaft aus dem Syſtem der Verhältniſſe zwiſchen den Grundſaſſen und der Grundherrſchaft, iſt bis in die ſpätern Jahrhunderte des Mittelalters kenntlich geblieben. Ihrer Grund-Eigenſchaft nach waren der König und die weltlichen Fürſten große Gutsbeſitzer; ja, dieſe Eigenſchaft ward auch bei den Biſchöfen und Aebten vorwaltend, alſo die, der Kirchenbeamten, untergeordnet, ſeitdem die geiſtlichen Anſtalten zum Beſitze großer Ländereyen gelangten. Jeder Grafen- Stifts- und Kloſter-Hof war, mit gewiſſen Modificationen, der Wohnſitz einer mächtigen Gutsherrſchaft, der Mittelpunkt eines großen Landweſens. Mit Ausnahme der ſtädtiſchen Verhältniſſe war die Bildung der Territo-

rial-Verfassung eine bloße Erhebung dieses Mittelpunkts eines Landwesens zu dem, eines Staatswesens, eine Erweiterung des Systems der Grundherrlichkeit zu dem, der Landesherrlichkeit. Im Kleinen wie im Großen hat in Deutschland die Haushofdienerschaft mit der Herrschaft Schritt gehalten. Aus unfreyen Privat-Hofministerialen eines kleinen Stammfürsten wurden, binnen wenigen Jahrhunderten, freye, sehr bedeutende, Reichs- Hof- und Staats-Ministerialen, mit Reichsstandschaft, seitdem sich der Stammfürst zum Beherrscher weitläuftiger Provinzen erhob; und weiterhin, als in diesem Beherrscher nicht blos der Deutsche König, sondern zugleich der Römische Oberkirchenvogt, gewählt wurde, gelangten die vorzüglichsten Reichs-Hofministerialen zum ausschließenden Wahlrechte, und bildeten das Metropolitan-Capitel dieses weltlichen Primaten. Eben so stiegen, im Kleinen, auf den Höfen der weltlichen Fürsten, in den Pfalzen der Bischöfe, und in den Abteyen, verschiedene hörige Unterthanen zu angesehenen, wenngleich noch unfreyen, Haus- und Hof-Ministerialen, seitdem ihre Dienst- und Guts-Herrn große politische Wichtigkeit erlangten; und endlich, als diese aus bloßen Gutsbesitzern, und Staats- und Kirchen-Beamten, selbstständige Landesregenten wurden, erhoben sich die unfreyen Privatministerialen derselben zu freyen Landesministerialen mit Landstandschaft. Jene Ausbildung der Reichsministerialen, das Aufsteigen derselben zur Freyheit, zu wichtigen Rechten, zur

Theilnahme an der Reichsbeherrschung, erfolgte hauptsächlich dadurch, daß sich die begüterten Reichs-Freysassen immer stärker unter die weltlichen Reichsministerialen mischten, so daß endlich die Genossenschaft der letztern größtentheils aus Männern bestand, die in ihrem Staatsdepartement, oder wenigstens, wenn es bloße Reichs-Kriegsministerialen waren, neben ihren Reichslehngütern, zugleich mit Allodien ansässig waren. Eben so ward die Verwandlung der unfreyen Privat- und Patrimonial-Ministerialen in freye Landesministerialen, mit dem Rechte der Theilnahme an der Landesbeherrschung, hauptsächlich dadurch bewirkt, daß sich die begüterten Territorial-Freysassen zudrängten, und, aus Eitelkeit, aus Begierde nach dem Genusse der einträglichen Beneficialgüter, aus Bedürfniß des Schutzes, unter die fürstlichen Ministerialen aufnehmen ließen; wodurch es allmählig dahin kam, daß an der Stelle der bisherigen unfreyen Haus- Hof- und Kriegs-Ministerialen sich lauter freye befanden.

Jene altverfassungsmäßig unfreyen Privatministerialen, die Veranlassung, zum Theil sogar der Keim, des heutigen niedern Adels, führten noch immer den Namen Volk, [1]) Gesinde oder Familie, [2]) und

1) Annonis, archiepisc. Colon, dipl. a. 1057. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 30.
Conradi III. dipl. a. 1150. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 610.

2) Lupoldi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1055. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 20.

zwar in den Stiftern und Klöstern häufig mit dem Beinamen von dem Schutzheiligen, z. B. Familie des Erlösers, [1]) des heiligen Petrus, [2]) Stephan, [3]) Moritz, [4]) Nazarius, [5]) Maximin, [6]) Quirin, [7]) Benedikt, [8]) Kilian; [9]) am gewöhnlichsten aber wurden sie

---

Folkmari, abbatis Corbejens., dipl. a. 1131. ap. Falk. tradd. Corbej. p. 709.

Wibaldi, abbatis Corb., dipl. a. 1152. ap. eund. p. 222.

Philippi regis dipl. a. 1199. ap. Lindenbrog. p. 170.

Compositio inter Conradum, episc. Ratisbon., et Ludovicum, ducem Bavar., a. 1213. ap. Hund. T. I. p. 158.

1) Henrici IV. dipl. a. 1102. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. I. p. 596.

2) Henrici III. dipl. a. 1056. ap. Zylles. p. 40.

Fulcardi, abbatis Lobiensis, epist. circa a. 1095. ap. Acher. T. II. p. 747.

Friderici I. dipl. a. 1153. ap. Schannat. Vindem. coll. II. p. 114.

3) Frotharii, episc. Tullens., epist. XI. circa a. 835. ap. Bouquet. T. VI. p. 391.

4) Ditmar. Mers. l. VI. circa a. 1010. ap. Leibnitz. T. I. p. 391.

5) Bruningi, abbatis Lauresham., dipl. circa a. 1020. in cod. dipl. Lauresham., T. I. p. 172. et in Chron. Lauresham. ap. Freher. T. I. p. 126.

6) Henrici III. dipl. a. 1054. ap. Hontheim. T. I. p. 397.

7) Reginberti cujusd. traditio a. 1057. in monument. Benedicto - Buran. in Monument. Boic. T. VII. p. 43.

8) Ibid.

9) Erlungi, episc. Wirzeburg., dipl. circa a. 1119. ap. Schannat. Vindem. coll. I. p. 71.

ſie Dienſtmannen,[1]) oder Miniſterialen, genannt, ebenfalls mit dem Beiſatze des Schutzheiligen, z. B. Miniſterialen des heiligen Petrus,[2]) Stephan,[3]) Martin,[4]) der heiligen Maria,[5]) ꝛc. oder überhaupt Kirchen-Miniſterialen;[6]) auf den fürſtlichen Stamm- und Familien-Gütern Patrimonial-Miniſterialen.[7]) Jener Umſtand, daß die Miniſterialen des Hof- und Kriegs-Staats eines Biſchofs oder Abts, nach dem Schutzheiligen der geiſtlichen

---

1) Danielis, abbatis Schönau., dipl. a. 1217. ap. Guden. sylloge, p. 101: „idem *Dienstmannus*, — ipse Dienstmannus etc.

Henrici V. dipl. circa a. 1120. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 393: „qui theitonice *Dienstman* vocantur.“

2) Henrici, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1144. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 399.

Jura minist. Colon. ap. Kindlinger. Münst. Beitr. T. II. Urkunden, p. 69.

3) Ludovici, comitis Arnstein., dipl. a. 1146. ap. Guden. l. c. T. II. p. 13.

4) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1123. ap. eund. I. p. 57.

5) Traditio a. 1141. in monument. Weihen-Stephan., in monument. Boic. T. IX. p. 391.

6) Charta traditionis circa a. 1120. ap. Meichelbeck. hist. Frising., T. I. P. II. N. 1274. b. p. 533.

Conradi III. dipl. a. 1150. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 607.

Theodorici, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1221. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 681.

7) Transactio inter Henricum, palatinum Rheni, et archiepisc. Bremens., a. 1219. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 61: „*ministeriales de patrimonio* palatini.“

Friderici II. dipl. a. 1232. ap. eund. p. 63: „in *ministerialibus patrimonii sui.*“

Anſtalt genannt, und als unmittelbare Diener deſſelben angeſehn wurden, hat zur Erweiterung der Miniſterialität in den Stiftern und Klöſtern vieles beigetragen.

Wie die geiſtlichen und weltlichen Fürſten, ſo unterhielten auch die Könige, die immer zu den gröſsten Alodialherrn gehörten, auf ihren Erbgütern eine angemeſſene Zahl von ökonomiſchen und militairiſchen Miniſterialen. Die Reichs-Hofbeamten waren, je länger, deſto ſtärker, von den Patrimonial-Hofbeamten verſchieden. Wenn jene blos an feierlichen Reichshoftagen, aus Eitelkeit, um vorzüglich bemerkt zu werden, noch ſogenannte Dienſte verrichteten, ſo machten dieſe den ordentlichen und Privat-Hofſtaat des Königs aus. [1])

Wenn auch die Miniſterialen auf den kleinern Gütern nicht ſelten aus dem Stande der niedern Dienſtleute und Bauern genommen wurden, [2]) ſo

---

1) Conradi III. dipl. a. 1150. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 609: „ministerialis noster, Conradus „de Wallehuson, camerarius noster a thesauris.“

Friderici I. dipl. a. 1180. ap. Gelen. de admiranda magnitudine Colon. p. 74. et ap. Schaten. annal. Paderborn. T. I. p. 852.

Ottonis IV. dipl. a. 1209. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 794. 795.

Philippi de Falkenstein dipl. a. 1285. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 817.

2) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1127. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 399: „duos viros, — aliquan„do quidem consuales, ministeriales sibi constituit, et

hatten ſie doch viel höhern Rang, als das niedere Geſinde, und werden von demſelben ausdrücklich unterſchieden. [1]) Sie beſaßen auch von der Herrſchaft anſehnliche Beneficialgüter, [2]) die den Lehnen gleich geſtellt wurden, [3]) und die häufig in großen Land-

---

„ex eis alterum pincernam, alterum vero marscalcum „ordinavit.“

Conradi III. dipl. a. 1147. ap. Schaten. annal. Paderborn. T. I. 774: „de infimo ordine, videlicet de „litis aut de censuariis, facere ministeriales, abbas po„testatem habeat.“

1) Vita Meinwerci, c. 122. a. 1036. ap. Leibnitz. Bruns. T. I. p. 563: „si ministerialis, — si lito etc.“

Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1124. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 62: „pertinencia in fami„lia, in tributariis, in ministerialibus.“

Summaria recensio donationum quarund. circa a. 1130. ap. eund. p. 395. 396.: „ministeriales cum uni„versa familia humiliori — cum ministerialibus et ce„tera familia.“

Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1130. ap. eund. p. 92: „ut *ministeriales* preposito serviant, *fa„milia* autem tota ad fratres pertineat. — Si quis, „*tam de familia, quam de ministerialibus* etc.“

2) Ejusd. dipl. a. 1130. ap. eund. p. 89: „exceptis his „(mansis), quibus ministeriales suos inbeneficiaverat.“

Ejusd. dipl. a. 1130. ap. eund. p. 92: „quisquis ministerialium mansum tenuerit integrum etc.“

Friderici I. dipl. a. 1153. ap. Schannat. Vindem. coll. II. p. 114: „bona, quae habent ministeriales etc.“

Arnoldi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1155. ap. Guden l. c. T. I. p. 221.

Jura minist. Colon. §. 2. l. c. p. 63: „ministeriales „beneficiati.“

3) Bernardi II., episc. Paderborn., dipl. a. 1186 ap. Schaten. annal. Paderborn. T. I. p. 878.

gütern, [1]) ganzen Herrschaften, [2]) bestanden, zu deren Bewirthschaftung sie sich Frohnbauern und Leibeigene hielten. Wie die Ministerialen noch Leute oder Leute-Mannen (Ledemannen, Lademannen, Ledigmannen, [3]) genannt wurden, so hießen ihre Beneficialgüter oft Leute-Hufen, Led-Hufen, mansi lediles. [4]) Günstlinge unter den königlichen Privatministerialen erschmeichelten sich sogar Ländereyen als Eigenthum. [5]) Seitdem sich die Ministerialen weit

---

Registrum Prumiense, c. 5. ap. Hontheim. I. 666: „de feudis ministerialium."

Caesarius Heisterbac. ad Registr. Prum. c. 10. §. 3. ibid. p. 668: „quicunque de ministerialibus infeodatis etc."

Friderici II. dipl. ap. Oefele II. p. 84.

Wilhelmi regis dipl. a. 1253. ap. Pistor. III. p. 829.

1) Henrici IV. dipl. a. 1064. ap. Lindenbrog. p. 142. 143: „quendam servientem nostrum — cum praediis „— ac universis bonis, eisdem praediis pertinentibus, „id est, utriusque sexus mancipiis, terris cultis et incultis, areis, aedificiis, agris, pratis, pascuis, campis, „sylvis, venationibus, aquis, aquarumque decursibus, „rivis, piscationibus, molis, molendinis, viis et inviis, „exitibus et reditibus, quaesitis et inquirendis — tradidimus etc."

2) Friderici I. dipl. a. 1157. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 466: „Temonem, ministerialem nostrum, „cum liberis suis, et cum omnibus prediis et beneficiis suis, *quorum summa in XX villis consistit.*"

3) Friderici de Kelberau dipl. a. 1227. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 927.

4) Caesarius Heisterbac. ad Registr. Prum. ap. Hontheim. T. I. p. 662.

5) Henrici I. dipl. a. 927. ap. Erath. p. 2.

über das niedere Geſinde erhoben, ward in allen Gegenden Deutſchlands, unter gewiſſen Bedingungen, die Erblichkeit der Dienſtgüter und Aemter herkommlich, [1]) ſelbſt in manchen Fällen für die weiblichen Nachkommen. [2]) Namentlich iſt bei dem Main-

---

Henrici V. dipl. a. 1123. ap. Joann. spicileg. p. 444. et ap. Guden. sylloge, p. 564.

1) Leges et statuta familiae S. Petri Wormat. §. 10. a. 1024. ap. Schannat. hist. Worm. II. 45: „filius haere„ditatem servilis terrae — accipiat."

Justitia minist. Babenbergens. §. 4. circa a. 1040. ap. Goldast. const. imp. T. I. p. 231. „habeat bene„ficium patris; — beneficium cognati sui accipiat."

Jura minist. Colon. §. 10. l. c. p. 77. sec. XII; „sin„guli et omnes minist. *ad certa officia nati* et depu„tati sunt." — §. 12. p. 79: „mortuo patre senior fi„lius obsequium patris recipiet, et jus serviendi in cu„ria archiepiscopi in suo officio, *ad quod natus est*, „obtinebit."

Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1127. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 394: „qui inter eos (libe„ros) majores masculini sexus fuerint, officia (pincernae „et marscalci) *jure hereditario* obtineant."

Conradi, comitis Lutzelenburg., dipl. a. 1135. ap. Zylles. P. III. p. 54.

Thetmari, abbatis Corbejens., dipl. a. 1209. ap. Falk. tradd. Corb. p. 314.

Instrumentum compositionis inter Conradum, episcopum Ratisponensem, et Ludovicum, ducem Bavariae, a. 1213. ap. Hund. Metrop. Salisburg T. I. p. 158: „senior filius, qui patrem sequitur, habeat patria „officium."

2) Caesarius Heisterbac. ad Registrum Prum. c. 10. §. 3. a. 1222. ap. Hontheim. T. I. p. 668: „si aliquis „ministerialis ecclesiae obierit, et non filium, sed *fi-*

zischen Schenken-Amte die Erblichkeit in der Familie derer, von Apolde, genau zu verfolgen. [1]) Manche Klöster suchten wenigstens die Erblichkeit der Dorfrichterstellen zu verhindern; [2]) doch kamen auch diese meistentheils erblich an gewisse Familien. [3]) Seit der Erblichkeit der Dienstgüter waren sie, wie andere Hintersassen, zur Leistung des Sterbefalls

---

„*liam de familia ecclesiae superstitem* reliquerit, ab„bas potest *eam* de feodo patris sui infeodare."

Jus minist. Magdeburg. sec. XIII. ap. Mencken. T. III. p. 359.

1) Conradi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1192. ap. Gudem. cod. dipl. T. I. p. 317: „Dietericus pincerna (de „Apolde.)

Hermanni de Vippach dipl. a. 1233. ap. eund. p. 522: „Henricus pincerna Appoldensis."

Burchardi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1299. ap. eund. p. 915: „nobilem virum, Henricum, pincernam „de Apolde."

Henrici, pincernae de Apolde, dipl. a. 1299. ap. eund. 917: „Henricus pincerna de A., filius quondam „Theodorici, pincernae."

2) Lotharii imp. dipl. a. 1131. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 91: „presenti privilegio inviolabiliter „sancimus, ne jure hereditario villici vel judices fiant."

Conradi III. dipl. a. 1140. ap. eosd. p. 110: „hoc „sibi (abbati Stabulensi) plurimum nocere, quod mi„nisteriales sui *curtium suarum ministeria*, id est, „*judiciarias et villicationes*, per feodum et *hereditа*„*rio jure* vellent obtinere."

3) Godofridi, episc. Traject., dipl. circa a. 1175., ap. Wilh. Hedam. p. 176: „post mortem ipsius unus tan„tum filiorum villicationis officium — obtinebit."

Conradi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1191. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 307.

oder der todten Hand verbunden, sowohl des Hauptrechts oder Besthauptes, [1]) (in Ansehung des Viehes), als des Best-Theils oder Betheils, Buteils, [2]) (in Ansehung der Effekten). In manchen Territorien wurden sie von dieser Leistung freygesprochen. [3])

Aber ungeachtet des höhern Ranges und der größern Besitzungen, dauerte der alte, in dem System der Deutschen Grundherrlichkeit wesentlich erhaltene, Zustand der Unfreyheit und Hörigkeit, fort, vermöge dessen sie an die Güter der Grundherrschaft gebunden waren, und als Zugehörungen derselben angesehn wurden; [4]) zum Unterschiede von

---

1) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1130. ap. Guden. l. c. p. 92: „*optimum caput.*"

Ejusd. dipl. a. 1131. ap. eund. p. 99:

Instrumentum compositionis a. 1225. ap. eund. T. II. p. 46: „*Besteheubt.*"

2) Adelberti dipll. citt: „*optima vestis.*"

Instrumentum compositionis cit: „*divisionem sub-*„*stantiæ*, quod *Butell* dicitur."

3) Henrici II., Lotharingiae Brabantiaeque ducis, dipl. a. 1247. ap. Miraeum, opp. dipl. T. I. p. 203.

4) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1123. ap. Guden. l. c. p. 60: „cum ministerialibus, *ad locum* „*pertinentibus.*"

Ejusd. dipl. a. 1124. ap. eund. p. 63: „cum mini-„sterialibus, mancipiis, et omnibus haereditatis *appen-*„*diciis.*"

Ejusd. dipl. a. 1130. ap. eund. p. 92: cum ministe-„rialibus, *ad eadem bona pertinentibus.*"

den Leibeigenen, die zu den beweglichen Gütern gehörten, [1]) weshalb sie, wie das Geld und die Kostbarkeiten, in Nieder-Deutschland in gewissen Erbfällen den weiblichen Nachkommen zu Theil wurden. [2]) Diese Gutshörigkeit der Ministerialen war für dieselben blos eine Verbindlichkeit, die kein Recht gegen die Gutsherrschaft in sich schloß. Wenn jene, in der Dienstbarkeit gebohren, den Grund und Boden der Herrschaft nicht eigenmächtig verlassen durften, so konnten sie gleichwohl von dieser auf jede Weise veräussert werden. Die Beispiele, daß Ministerialen von ihren Dienst- und Leib-Herrn als Geißeln ausgeliefert, [3]) vertauscht, [4]) verschenkt, [5])

Ejusd. dipl. a. 1131. ap. eund. p. 98: ministeriales, „*quotquot ad hec bona pertinent*, et familiam totam „ibidem appendentem."

Document. donat. a. 1188. ap. Wilh. Hedam, p. 141: „servientes, *ad idem praedium pertinentes*."

Ottocari, ducis Styriae, dipl. a. 1191. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 180: „ministeriales ejusdem loci."

1) Testamentum Everardi comitis, a. 867. ap. Acher. T. II. p. 876: „cum mancipiis *caeterisque mobilibus*."

2) Lex Angliorum et Werinorum, Tit. VI. §. 1. et 2. ap. Leibnitz. Bruns. T. I. p. 83: „ — ad filiam pe„cunia et mancipia — pertineant. — Soror pecuniam „et mancipia accipiat."

3) Bernardi II., episc. Paderborn., dipl. a. 1186. ap. Schaten. annal. Paderborn. T. I. p. 878: „dati sunt „obsides cum uxoribus, et pueris, et prediis, et feo„dis suis."

Transactio inter Ottonem IV., imperatorem, et Thidericum, marchionem Misniae, a. 1212. ap. Mencken. T. III. p. 1030. (perper. 1130): „filios ministerialium

worden sind, kommen so vielzählig in den Urkunden vor, und sind längst so bekannt, daß Anführungen

---

„suorum tredecim marchio Misniae domino imperatori „pro obsidibus dabit."

Contractus obstagialis inter Ludovicum et Iohannem fratres de Kirkel, atque Simonem, comitem Saraepontanum a. 1278. ap. Kremer., Ardennengeschlecht, cod. dipl., p. 366.

4) Charta commutationis servorum, a. 835. ap. Schöpflin. Alsat. dipl. T. I. p. 76.

Arnoldi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1155. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 221. et ap. Kettner. antiqq. Quedlinb. p. 184.

Henrici, Romanorum regis, dipl. a. 1230. ap. eund. T. II. p. 937.

Willibandi, archiepisc. Magdeburg., dipl. a. 1237. ap. Kettner. antiqq. Quedlinb. p. 333.

Irmengardis, abbatissae Gerurod., dipl. a. 1245. ap. Bechmann. hist. Anhalt. P. III. p. 177.

Alberti, ducis Bruns., dipl. a. 1257. ap. Kettner. l. c. p. 338.

Ottonis et Henrici, comitum Aschariae, et principum Anhalt., dipl. a. 1272. ap. Erath. p. 249.

5) Henrici IV. dipl. a. 1064. ap. Lindenbrog. p. 142. 143.

Erlungi, episc. Wirzeburg., dipl. circa a. 1119. ap. Schannat. Vindem. coll. I. p. 72.

Rudolphi, episc. Halberstadt., dipl. a. 1147. ap. Ludwig. Rel. T. I. p. 5.

Friderici I. dipl. a. 1157. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 466.

Reinaldi, abbatis Andernensis, dipl. sec. XII. ap. Acher. T. II. p. 798.

Instrumentum donationis Ottonis comitis, in favorem ecclesiae Herbipolensis factae, a. 1230. ap. Schannat. Vindem. coll. II. p. 121.

im Einzelnen für den Leſer ermüdend ſeyn würden. Die Weiber mußten Handarbeiten für die Herrſchaft verrichten. [1]) Am meiſten erhellt der Mangel an Perſönlichkeit der Miniſterialen, die Barbarey jenes Syſtems der Grundherrlichkeit, dem zufolge der Viehſtand, die Leibeigenen, die unfreyen Bauern, und die Miniſterialen, nur verſchiedene Klaſſen von Guts-Zugehörungen waren, aus der Abhängigkeit der Miniſterialen in Anſehung der Verheirathung, und aus den Verhältniſſen der Kinder. Bei der großen Verſchiedenheit der Obſervanzen, die in dieſer Hinſicht in den einzelnen Territorien Statt fand, laſſen ſich doch einige Sätze aufſtellen, die vorzugsweiſe gegolten haben.

1) Ueberhaupt ſollte kein Miniſterial ohne Erlaubniß der Dienſtherrſchaft ein Ehebündniß eingehn. [2])

Friderici II. dipl. a. 1234. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 534.

Richardi, Romanorum regis, dipl. a. 1263. ap. Hontheim. T. I. p. 748.

Henrici, pincernae de Apolde, dipl. a. 1299. ap. Guden. l. c. p. 917.

1) Ottonis II. dipl. a. 976. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 349: „ministerialium jus, — ut, sicut ficta aeccle„sia masculorum utitur obsequio, sic etiam, in lineis, „laneis vel sericis aecclesiae ornamentis, femineo ho„noretur artificio.“

Conradi II. dipl. a. 1029. ap. Falkenstein. cod. dipl. antiqq. Nordgav. p. 25.

Registr. Prum. c. 3. ap. Hontheim. T. I. p. 666: „mulieres femoralia debent suere.“

2) Eginhardi epist. XVI. ap. Bouquet. T. VI. p. 372: „quidam homo vester — veniam postulans pro eo,

2) Insbesondere sollten sich die Ministerialen einer Herrschaft blos gegenseitig verehelichen. [1]) Nur die Frauen, die in der Dienstbarkeit derselben Herrschaft gebohren waren, galten als völlig rechtmäßig, und waren der Rechte fähig, die allmählig für die Ministerialinnen herkommlich wurden. [2]) Fortdauernde Folgen jenes beschränkten, unbürgerlichen Territorialsystems der ältesten Deutschen.

3) Ungeachtet dieser kleinlichen Abneigung gegen alles Fremde, war die Verheirathung der Ministerialen mit auswärtigen Mädchen, und der Ministerialinnen an fremde Dienstmannen, nicht ganz zu ver-

---

„quod conservam suam, ancillam vestram, sibi in „conjugium sociasset *sine vestra jussione*.“

1) Instrumentum compositionis a. 1225. ap. Guden. cod. dipl. T. II. p. 46: „si homines ecclesiae forsitan, „*quod tamen est cavendum*, extra familias ecclesie „nupserint etc.“

Ludovici et Wortwini, fratrum de Linaingen, dipl. a. 1241. ap. eund. T. I. p. 568: „ducemus uxores de „familia et ministerialibus ecclesie.“

Werneri de Trys dipl. a. 1277. ap. Hontheim. T. I. p. 804: „liberos nostros utriusque sexus, tam geni„tos, quam gignendos, nullis aliis, quam ministeria„libus ecclesiae Trevirensis, debebimus vel poterimus „matrimonialiter copulare.“

2) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1127. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 394: „si *legitimas* de fa„milia ecclesiae *uxores* duxerint etc.“

Ejusd. dipl. a. 1130. ap. eund. p. 92: „si quis — „de ministerialibus, non habens heredem, vel *sue le„gis uxorem*, mortuus fuerit.“

hindern. Merkwürdige Bewegungen entstanden in der Masse der Deutschen Nation; in einem zahlreichen, achtungswerthen, Theile, erwachte der Trieb nach freyerem Leben: der verdienstvolle Mittelstand fing an, sich zu bilden. Viele Ministerialen beiderley Geschlechts, besonders die, in den entferntern Dörfern, wagten es, ihrer Neigung zu folgen, wenn dieselbe ausserhalb des gutsherrlichen Gebiets einen Gegenstand gefunden hatte. An die Geistlichen konnten die Grund- und Landes-Herrn in Kirchensachen keine Befehle erlassen; diese verrichteten die Trauung, sobald die Ehe den Kirchengesetzen nicht entgegen war. Die Herrschaften wichen daher der Nothwendigkeit, ließen sich jedoch für die Erlaubniß der Abweichung von der Rechtsgewohnheit gewisse Gebühren bezahlen; [1]) auch griffen manche zu, wann ein solcher Ministerial starb, und nahmen einen Theil seiner Verlassenschaft. [2])

---

1) Ottonis II., regis, dipl. a. 963. ap. Hontheim. T. I. p. 300: „quicquid advocatus in familia vel petendo, „vel in hoc, *quod extraneas uxores duxerit*, placi„tando acquisierit, duae partes altaris, tertia advocati, „erit."

Instrumentum compositionis a. 1225. ap. Guden. cod. dipl. T. II. p. 46: „ecclesia cum advocato cor„riget."

2) Leges et statuta familiae S. Petri Wormat. §. 15. a. 1024. ap. Schannat. hist. Worm. T. II. p. 46: „si quis „ex familia alienam uxorem acceperit, justum est, ut, „quando obierit, duae partes bonorum assumantur „ad manum episcopi."

4) Wenn der rohe Territorialgeist schon die Einführung auswärtiger Frauen nicht dulden wollte, so war er noch heftiger gegen die Verheirathung einheimischer Ministerialinnen an fremde Ministerialen. Deutlich genug verräth sich hier die Herabwürdigung der, in der Dienstbarkeit gebohrnen, Menschen, zur Klasse des Viehes. Wenn ein unterthäniges Mädchen in ein fremdes Gebiet heirathete, so entgingen dem Leibherrn nicht blos die Dienste derselben, sondern er mußte auch befürchten, die Kinder zu verlieren, die ihm, wie die Zucht von dem Mutter-Vieh, gehörten. War eine solche Verbindung ohne Bewilligung der Leibherrschaft, und ohne Entschädigung für dieselbe, geschlossen, so behielt die Herrschaft gewisse Ansprüche. Doch fühlten die Grund- und Landes-Herrn immer mehr die Gewalt des auflebenden bessern Zeitgeistes. Nothgedrungen entschlossen sich mehrere zur Nachgiebigkeit. War es das Gebiet einer Abtey, eines Hochstifts, in welches eine Dienstpflichtige geheirathet hatte, so leistete oft deren Leibherr, zu Gunsten der Herrschaft des Mannes, Verzicht auf Mutter und Kinder; [1]) oder es ward je-

---

Henrici III. dipl. a. 1051. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 26: „si (quis) alienas acceperit uxores, omnis „haereditas eorum, et universa, quae possident, ad „S. Nicolai cedant monasterium, et nullus haeredum „suorum in his quicquam habeat."

1) Caesarius Heisterbac. ad. Registr. Prum. c. 10. §. 3. ap. Hontheim. I. 668: „si hoc procuratum fuerit, quod

nem von dieſer, tauſchweiſe, ein höriges Mädchen abgetreten. [1]) Fürſten, deren Gebiete, oder einzelne Güter, an einander grenzten, beſtimmten zuweilen durch Verträge, daß ihren Miniſterialen erlaubt ſeyn ſollte, ſich gegenſeitig zu heirathen. Solchen Verträgen zufolge wurden unter andern jene Feſſeln des öden Territorialſyſtems in Anſehung der Mainziſchen und der Reichsdomainen-Miniſterialen, [2]) der Regensburgſchen und der Bayerſchen, [3]) der gräflich Ortenbergſchen und der Bayerſchen, [4]) der Freyſingſchen und der Oeſtreichiſch-Steyermärkiſch-Kärnthenſchen, [5]) gelöſet.

„dominus tam uxoris, quam filiorum, eos libere de„derit ecclesiae etc.“

Richardi, Romanorum regis, dipl. a. 1263. ap. eund. p. 748: „uxorem nobilis viri, Verneri de Trys, „ministerialem nostram, cum omni sua posteritate ab obsequiis ministerialibus — absolventes, — ecclesiae, „donamus etc.“

1) Thetmari, abbatis Corbejens., dipl. a. 1209. ap. Falk. tradd. Corb. p. 314: „per concambium fiet (uxor) „ecclesie nostre ministerialis.“

2) Henrici VI. dipl. a. 1192. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 31.

3) Instrumentum compositionis inter Conradum, episc. Ratispon., et Ludovicum, Bavariae ducem, a. 1213. ap. Hund. Metrop. T. I. p. 158.

4) Ludovici, comitis palatini Rheni, et ducis Bavariae, dipl. a. 1222. ap. Hund. Bayer. Stammbuch., P. II. p. 29.

5) Rudolphi, Romanorum regis, dipl. a. 1277. ap. Meichelbeck. hist. Frising. T. II. P. II. N. 133. p. 80.

5) Auf derſelben Unterwürfigkeit der Mütter, als Eigenthum der Herrſchaft, beruhten die Verhältniſſe der Kinder. Hatte ſich ein höriges Mädchen mit einem auswärtigen Miniſterialen verheirathet, ſo wurden die Kinder ſolcher Ehen als Zugehörung der Güter betrachtet, auf denen die Mutter gebohren war. [1]) «Die Kinder folgen der Mutter:» dies war ein bekannter Satz des Hof- und Dienſt-Rechts. Obgleich alſo die Miniſterialen-Stellen und die Beneficialgüter erblich wurden, ſo waren doch nur diejenigen Kinder erbfähig, die von einheimiſchen Müttern gebohren waren. Wenn aber die Kinder von auswärtigen Müttern auf dem Grunde und Boden, wo der Vater gutshörig war, von allem Erbe ausgeſchloſſen wurden, [2]) ſo konnten ſie dagegen hier

---

1) Arnoldi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1155. ap. Kettner. antiqq. Quedlinb., p. 184: „quidam Reinol„dus, Quedlinburgensis ecclesiae ministerialis, cum „quadam ministeriali ecclesiae Moguntinae — matri„monium contraxit, *unde proles, quam ex ea genue„rat, — ecclesiae Moguntinae attinebat,*“ (continuat. sub N. seq.)

Friderici II. dipl. a. 1234. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 534: „licet filius quondam Sifridi, marescalci „ecclesie Moguntine, *ex parte matris sue* ministeria„lis debeat esse imperii.“

2) Conradi, comitis Lutzelinburg., dipl. a. 1135. a. p. Zylles. p. 54: „si quis ministerialium ecclesiae extraneam „uxorem duxerit, filii eius praedictum servitium, quod „pater eorum, quia ministerialis ecclesiae erat, ha„buisse videbatur, *non habebunt.*“

und da von der Dienstherrschaft der Mutter Güter und Stellen erhalten. [1]) Hatten benachbarte Herrschaften einen Vertrag geschlossen, daß sich ihre Ministerialen gegenseitig heirathen konnten, so wurden die Kinder getheilt; [2]) blos der älteste Sohn ward zuwei-

---

Adalberonis, archiepisc. Hammaburg., dipl. a. 1143. ap. Lindenbrog. p. 153: „si quis ancillam alterius, „nisi ecclesiae, duxerit, haereditas illius filiis ac filiabus suis *non proveniet*."

Arnoldi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1155. l. c. (continuatio) — „nec predia, nec beneficia — secun„dum jus legale poterat obtinere."

Caesarius Heisterbac. ad Registr. Prum. c. 10. §. 3. ap. Hontheim. I. 668: „sciendum est, quod, quicun„que de ministerialibus infeodatis ecclesiae uxorem „alienam duxerit, et de ea filios genuerit, dominus „abbas de jure non teneatur, illis feodum patris con„ferre."

Henrici, pincernae de Apolde, dipl. a. 1299. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 917: „si umquam aliquam fe„minam de genere ministerialium aliorum, quam ec„clesie Moguntine, duxero in uxorem, filii, quos ex „tali uxore genuero, petendi vel habendi nomen et „officium Pincerne — jus aliquod non habebunt."

1) Conradi, comitis Lutzelenburg., dipl. a. 1135. l. c: „foemina ministerialis (i. e. Dienstpflichtiges Mädchen) „ecclesiae, si viro extraneo nupserit, filii ejus, propter „conditionem matris, servitio non privabuntur."

2) Henrici VI. dipl. a. 1192. ap. Guden. l. c. p. 312.
Ludovici, comitis Palatini Rheni, et ducis Bavariae, dipl. a. 1222. ap. Hund. Stammbuch. P. II. p. 29.
Rudolphi, Romanorum regis, dipl. a. 1277. ap. Meichelbeck. l. c.

zuweilen der Herrschaft des Vaters ausschließlich bestimmt. [1])

6) Nach dem Geiste des grausamen Territorialsystems mußten die Grundherrschaften die Verheirathung ihrer Ministerialen mit auswärtigen hörigen Mädchen zu verhindern suchen, weil die Kinder solcher Ehen von der Leibherrschaft der Mutter in Anspruch genommen wurden, wodurch ihr Ministerialen-Inventarium verringert ward. Dagegen mußte es ihnen erwünscht seyn, wenn sich ein freyes Mädchen entschloß, einen Dienstmann zu heirathen, [2]) da auf deren Kinder kein Auswärtiger Ansprüche machte, also durch dieselben die Zahl ihrer Dienstleute zunahm. [3]) Nicht blos die Kinder einer

---

1) Ottonis, comitis Palat. Rheni, ducis Bavariae, dipl. a. 1200. ap. Hund. Metrop. T. II. p. 22.

Instrumentum compositionis inter Conradum, episc. Ratispon., et Ludovicum, Bavariae ducem, a. 1213. ap. eund. T. p. 158.

Henrici, ducis Bavariae, dipl. a. 1256. ap. eund. T. II. p. 22.

2) Henrici III. dipl. a. 1051. ap. Tolner. l. c. p. 26: „ut nullus extraneas, *nisi forte liberas*, — ducat uxo„res."

3) Ottonis IV. regis dipl. a. 1208. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 789: „Tridentinus episcopus quaesi„vit in sententia, si ministerialis alicujus ecclesiae du„ceret in uxorem aliquam mulierem liberam, si pueri, „inde suscepti, vel esse debeant liberi, vel esse de„beant, juxta conditionem patris, ecclesiae ministeria„les? Et dictatum est in sententia, quod pueri, ex „hujusmodi matrimonio nati, esse debeant ipsius ec-

Ehe zwiſchen einem Miniſterialen und einer Freygebohrnen waren unfrey und hörig; auch die Frauen ſelbſt wurden dies, ſobald ſie auf den Hof heiratheten. [1]) Unfreye Hand zog freye nach ſich. Die Luft machte eigen. Manche freygebohrne Mädchen thaten bey ihrer Verbindung mit einem hörigen Manne ausdrücklich auf die Freyheit Verzicht, um wegen der Theilnahme an der Erbſchaft deſſelben keine Schwierigkeiten zu erfahren. [2])

„clesiae ministeriales, cujus et pater est ministerialis: „alias enim omnes ministeriales omnium ecclesiarum „imperii deperirent."

1) Adalberonis, archiepisc. Hamburg., dipl. a. 1143. ap. Lindenbrog. p. 153: „foemina, quamvis libera, si „alicujus viro proprio — nupserit, *quia se quoque „servituti obnoxiam fecit etc.*"

2) Ruthardi, abbatis Fuldens., dipl. a. 1079. ap. Schannat. tradd. Fuld. N. 616. p. 258: „Herig, homo no„strae ecclesiae, accepit in uxorem feminam quandam „liberae condicionis; — et quia ipsa femina libera „fuit, ut posset eam vir suus indotare bonis ecclesiae, *exuit se libertate sua*, et fecit se ipsam mancipium „ecclesiae etc."

B.

Unfreye wirkliche Reichsministerialen.

Es ist oben, in der Geschichte der Entwickelung des hohen weltlichen Adels, bemerkt worden, daß die Mitglieder desselben, die werdenden Landesherrn, noch einige Zeit den alten Namen Reichsministerialen führten; ein Prädikat, das sie erst nach vollendeter Landeshoheit unterdrückten, da es an Verhältnisse erinnerte, die der Stolz der neuen Landesherrn in Vergessenheit zu begraben wünschte. In derselben Zeit aber, als noch die Benennung im Gebrauche war, geschieht mehrmahls gewisser Reichsministerialen Erwähnung, die mit diesen vornehmen, freyen, reichsunmittelbaren, nicht zu verwechseln sind.

In den ersten Jahrhunderten des Fränkischen Staats, der, in den wesentlichen Theilen seiner Einrichtung, eine erweiterte Copie grundherrlicher Hausstaaten war, lag allen Vorstellungen über das Verhältniß des Königs zum Reiche dunkel diese zum Grunde: was der Grundherr über sein Land, das ist der Reichsherr über das Reich. Aus dieser National-Vorstellung sind alle Verhältnisse der ältesten Hof- und Reichs-Beamten zu erklären. Immer ward die Person des Königs mit dem Inbegriffe der Staatsbewohner, mit dem Reiche, verwechselt; was ihn und seine Privatverhältnisse betraf, ward als den Staat betreffend angesehn. Die Männer, die ihm an seinem Hoflager, und auf seinen Domainengütern,

Dienſte leiſteten, galten als Reichs-Dienſtmannen; oft wurden ſie auch wirklich von bloßen Aufſehern einer Villa zu Ober-Aufſehern eines Kreiſes, zu Statthaltern ganzer Provinzen, erhoben. Reichsminiſterial war demnach eine Benennung von weiterm Umfange; viele Grade fanden dabey Statt. Wenn die Herzoge, Mark-Pfalz- und Gau-Grafen, alſo die Fürſten und Reichs-Staatsbeamten, ſo genannt wurden, ſo führten die unfreyen Reichs-Domainenbeamten eben dieſen Namen, ſo lange es Reichsdomainen gab. So verſchieden die Reichsminiſterialen in Anſehung des perſönlichen Zuſtandes, und des bürgerlichen Ranges, unter ſich waren, ſo gleichlautend war das, von dem rohen Anfange der Staatsverfaſſung herſtammende Prädikat, unter dem ſie fortdauernd begriffen wurden. Daß unter manchen, noch im zwölften und dreyzehnten Jahrhunderte vorkommenden, ſogenannten Reichsminiſterialen, bloße Reichsdomainen-Miniſterialen unfreyen Standes zu verſtehn ſind, ergiebt ſich unverkennbar aus folgenden Umſtänden. Sie mußten in Anſehung der Verheirathung, von ihrem Grundherrn, dem Könige, über ſich verfügen laſſen; und wenn derſelbe mit benachbarten Herrſchaften einen Vertrag ſchloß, daß ſich die Miniſterialen wechſelſeitig heirathen durften, ſo wurden die Kinder getheilt. [1])

1) Henrici VI. dipl. a. 1192. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 312: „matrimoniorum contractus inter *ministeria-*

Hatte eine Reichsministerialin dieses Standes einen auswärtigen Dienstmann geheirathet, ohne das ein solcher Vertrag bestand, so folgten die Kinder der Mutter, und mußten auf Reichsdomainen dienen. [1]) Auch wurden solche Reichsministerialen, wie die hörigen Privatministerialen, vertauscht, [2]) und verschenkt. [3]) In den Urkunden werden sie, seit der Verbindung der Römischen Kaiser- mit der Deutschen Königs-Würde, nicht, wie die Fürsten, ministeriales *regni*, sondern *imperii*, genannt: einer von den Belägen, daß, seit jener Verbindung der bei-

---

„*les imperii* et archiepiscopatus Moguntini absque im„pedimento libere ac licite posse fieri et observari, — „liberi, quos genuerint, equaliter dividantur."

1) Friderici II. dipl. a. 1234. ap. eund. p. 534: „licet „filius quondam Sifridi, marescalci ecclesie Mogun„tine, ex parte matris sue *ministerialis* debeat esse „*imperii*."

2) Henrici regis, filii Friderici II., dipl. a. 1230. ap. eund. T. II. p. 936. 937: „commutatio quedam facta „est de Gerardo de Sinzege et Theodorico de Valen„dere, ita, quod Gerardus de Sinzege, qui prius fuit „ministerialis Treverensis ecclesie, deinceps *imperio* „pertineat, ad Theodoricus de Valendere, qui prius „fuit *ministerialis imperii*, in recompensationem Tre„verensi ecclesie cedat."

3) Richardi, Romanorum regis, dipl. a. 1263. ap. Hontheim T. I. p. 748: „Odam — ministerialem nostram, „cum omni sua posteritate ab obsequiis ministeriali„bus, ad que *nobis et sacro* tenebatur *imperio*, absol„ventes, ecclesie Trevirensi — cum omni jure, quod „*nos et imperium* habebamus in eadem, — donamus „et concedimus."

den Würden, Deutschland mit dem Römischen Imperatoren-Staate verwechselt ward, und, seit dem Ursprunge des Wahlreichs, diejenigen von den alten Patrimonialgütern der Merovingischen und Pipinisch-Karolingischen Dynastie, welche noch nicht in den Besitz der Fürsten und Städte übergegangen waren, zwar von den zeitigen Königen als Privatgüter behandelt, aber doch, zufolge der Weise des Mittelalters, der Deutschen Verfassung Römische Begriffe unterzulegen, für Staatsgüter ausgegeben wurden. Als auch die letzten dieser Güter durch Verkauf, Verlehnung, Verpfändung, an die Fürsten kamen, und Landesdomainen wurden, erlosch die bewußte Benennung der Localministerialen.

C.

Unfreye, mißbräuchlich ſogenannte, Reichsminiſterialen.

Wenn auch nicht anzunehmen iſt, daß jene Grundvorſtellung von dem Verhältniſſe des Königs zum Reiche bis in das zwölfte und dreyzehnte Jahrhundert im Publikum fortgedauert habe, ſo ſtellten doch die Könige ihre grundherrlichen und Privat-Verhältniſſe noch immer als öffentliche und Reichs-Verhältniſſe vor. Sie verriethen dieſe Eitelkeit unter andern dadurch, daß ſie ihre Patrimonialminiſterialen, die an ihrem Hoflager wirklich Dienſte verrichteten, da die Reichshofbeamten dies nur bei feyerlichen Gelegenheiten thaten, Reichsminiſterialen nannten. Augenſcheinlich müſſen in mehrern urkundlichen Stellen unter den, darin erwähnten, Reichsminiſterialen, weder freye Reichs-Hof-Staats- und Kriegs-, noch unfreye Reichsdomainen-Miniſterialen, ſondern Patrimonial- und Privat-Dienſtmannen des zeitigen Königs, verſtanden werden. Unter andern war ein ſogenannter Reichsminiſterial Conrad von Hagen, [1]) bloßer Privatminiſterial Conrads des

1) Conradi III. dipl. a. 1140. ap. Scheid. origg. Guelf. T. II. p. 558: „Cuonradus, *miniſterialis regni* de „Haga."

dritten; [1]) ein gewiſſer Heinrich von Kalendin, ſogenannter Reichs-Marſchall, [2]) war Patrimonial-Marſchall zuerſt des Königs Philipp, [3]) dann Otto's des vierten, [4]) da ſich der letztere mit der Erbtochter Philipps vermählte, wodurch die Haustruppen derſelben unter ſeine Botmäßigkeit kamen. [5]) Die königlichen Privatminiſterialen nannten ſich gern Miniſterialen des kaiſerlichen Hofes. [6]) In der Folge befanden ſich darunter mehrere Freye, zum Theil reich begüterte Alodialherrn; lange Zeit aber waren es lauter unfreye, gutshörige Leute, die den

1) Ejusd. dipl. a. 1150. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 609: „Conradus, *ministerialis noster* de „Haga."

2) Chron. Augustens. a. 1209. ap. Freher. scriptt. rer. Germ. T. I. p. 517.

3) Conrad. Ursperg. in Philipp. p. 237: „facinorosus „ille (Otto de Wittelsbach) a Heinrico de Kalindin, „marscalco, ob vindictam *domini sui* (Philippi) glo„riose fuit interfectus."

4) Id. in Ottone IV. p. 239: „praecepit imperator mars„calco de Callindin et militibus suis etc."

5) Ibid. p. 238: „Timens autem Otto, quod ministe„riales, *spectantes ad Philippum*, non facile subde„rentur imperio, sed ad *suos nativos dominos* redi„reut, filiam Philippi, tanquam dominam omnium re„rum, quae ad generationem illam spectabant, accepit „uxorem."

6) Ottonis IV. dipl. a. 1209. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 794: „imperialis aulae dapifer."
Conjugum de Falkenstein dipl. a. 1285. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 817: „imperialis aulae camera„rius."

Patrimonial-Hofstaat der Könige ausmachten. Heinrich der sechste entließ einen seiner Privatministerialen, den Trugses Markward von Anweiler, aus der Hörigkeit, und beförderte ihn zu einem wichtigen Statthalterthume in Italien. [1]) Fast bedarf es demnach keiner Erwähnung, daß diese größtentheils unfreyen Privatministerialen des Königs im bürgerlichen Range weit unter den freyen, fürstlichen, Reichsministerialen standen, weshalb sie auch in Documenten zuletzt, nach den Grafen, unterschrieben. [2]) Da jedoch der zeitige König den Rang über alle, selbst die mächtigsten, Landeigenthümer hatte; so waren auch seine Patrimonialministerialen vornehmer, als die, der Fürsten. Daher glaubte Friedrich der zweite den mächtigen neuen Herzog von Braunschweig-Lü-

---

1) Conrad. Ursperg., in Henrico, p. 232.

2) Conradi III. dipl. a. 1150. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 610.

Friderici I. dipl. a. 1180. ap. Gelen. de admiranda magnitud. Colon. p. 74. et ap. Schaten. annal. Paderborn. T. I. p. 852.

Ottonis IV. dipl. a. 1209. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 794. 795.

Friderici II. dipl. a. 1223. ap. eund. p. 685. 686; „adstantibus: — Henrico de Waldenberch, Henrico „de Everstein, comitibus; *ministerialibus* autem *im*„*perii*: Gunzelino de Wolferbutle, Wernero de Bon„land, etc.“

neburg, das Haupt der Welfischen Partey, sehr zu ehren, daß er den Ministerialen desselben den Rang der seinigen, der sogenannten Reichsministerialen, beilegte. *)

*) Friderici II. dipl. a. 1235. ap. Meibom. scriptt. rer. Germ. T. III. p. 207.

D.

Classifikation der unfreyen Ministerialen.

I.

Civil-Ministerialen.

In allen Theilen ist die Verfassung der Landesministerialität durchaus ähnlich der Verfassung des Reichsministerialenwesens. Doch ist im Ganzen keine von beiden der andern nachgebildet; sie sind gemeinschaftlich aus demselben Keime, aus der Altdeutschen Gehöfde-Verfassung, hervorgegangen. Das Seitenstück der ordentlichen Reichsministerialen [1]) waren in den Territorien die Civil-Ministerialen, so wie das, der ausserordentlichen, oder der bloßen Reichskriegsmannen, [2]) die Militair-Ministerialen, von denen unter der folgenden zweiten Nummer gehandelt werden wird.

Die Civil-Ministerialen sind so zu nennen, weil sie vorzüglich Haushof- und Civil-Dienste am Hoflager der Fürsten, und auf den Landhöfen, in den Villen und Burgen derselben, verrichteten, wenn auch manche, besonders die Jäger, mit zu Felde zogen. [3]) Sie zerfielen in Haushof- und in Lokal-Be-

1) Erster Theil, p. 33.
2) Daselbst, p. 49. 50.
3) Historia Afflegemiensis, c. 14. sec. XI. ap. Acher. T.

amte; nach Analogie jener Abtheilung der ordentlichen Reichsministerialen in Pfalz- und Provinzial-Ministerialen. [1]) Wenn das Ganze der Territorial-Civilministerialität keine Nachahmung des Reichs-Ministerialwesens ist, so haben sich doch in dem Hofstaate der Fürsten die einzelnen Stellen nach dem Vorbilde des königlichen Hofes ausgebildet; besonders fanden die, in der Geschichte des Ursprungs der Kurfürsten ausführlich erwähnten, vier Oberhofämter, fast in allen Stiftern und Abteyen, an den Höfen aller weltlichen Landesherrn, Statt; blos das Marschall-Amt fehlte an den Höfen mancher geistlichen Fürsten.

Folgendes ist eine Uebersicht der, zur Verwaltung der einzelnen Nutzungen, der Landhöfe, Villen, Burgen, Herrschaften, angestellten, Lokalbeamten, oder verjüngten Provinzialministerialen, deren jedem in seinem Verwaltungsbezirke eine, der Wichtigkeit seines Postens angemessene, Präbende, eingeräumt war. In den frühern Zeiten kommen die meisten blos in den geistlichen Territorien vor, da sich in diesen zuerst ein System der Landesverwaltung gebildet hat.

1) Vicedome, oder bischöfliche Statthalter

II. p. 774: „comes quatuor suos *milites* — retribuit— „videlicet Renizonem, cognomento Riddermann, *ve-* „*natorem suum.*"

1) Erster Theil p. 33. seqq. 43. seqq.

von Herrſchaften, ehemahligen Gauen, die an Hochſtifter abgetreten waren. [1]) Seit den erweiterten Beſitzungen der letztern wurden die Fälle immer ſeltner, daß ein Mitglied des Domcapitels dieſe Stelle verwaltete; [2]) meiſtentheils ward dieſelbe mit einem angeſehenen Miniſterialen, [3]) alſo mit einem Layen, beſetzt, da ſie mit vielen zerſtreuenden ökonomiſchen und Polizey-Geſchäften verbunden war; daher denn Vicedome vorkommen, die nicht ſchreiben konnten, ſondern in Unterſchriften das gewöhnliche Zeichen machten. [4]) Von gleichem Range mit den Vicedomen waren im Erzſtifte Mainz die Rheingrafen, ebenfalls Miniſterialen. Es können darunter keine andere Beamte, als Statthalter im Rheingau, verſtanden werden, denn ein gewiſſer Miniſterial Emmerich, der die Stelle lange verwaltet hat, nennt ſich in Unterſchriften abwechſelnd Ringreve, [5]) Rin-

1) Historia de Landgraviis Thuringiae, c. XI. a. 1015. ap. Pistor. T. I. p. 1304: „episcopus (Moguntinus) ipsum *vicedominum*, id est *vicarium*, per totam Thuringiam fecit.“

2) Conradi, episc. Wormat., dipl. a. 1152. ap. Guden. sylloge, p. 15.

3) Diplomata aa. 1096. 1124. 1127. 1128. 1130. 1131. etc. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 52. 63. 65. 67. 75. 79. 83. 87. 91. 93. 100. etc.
Conradi, episc. Wormat., dipl. a. 1174. ap. Guden. sylloge, p. 31.

4) Udonis, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1075. ap. Hontheim. T. I. p. 419: „signum Adalberti, vicedomini.“

5) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1130. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 93.

grafens, [1]) comes Rheni, [2]) comes de Ringgove. [3])

2) Landvögte, über größere Domainen-Aemter gesetzt, zur Hebung und Berechnung der Natural- und Geld-Gefälle. [4]) Da solchen Vögten insbesondere die Aufsicht über die Domainengüter, Tafelgüter ꝛc. anvertrauet war, so führten sie hier und da auch den Namen Trugsęs oder Drost. [5]) Sie kommen in vielen Stiftern und Klöstern vor, z. B. in Mainz, [6]) Trier, [7]) Cölln, [8]) Gandersheim ꝛc. [9]).

Ejusd. dipl. a. 1131. ap. eund. p. 100.

1) Henrici, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1143. ap. eund. p. 138.

Ejusd. dipl. a. 1143. ap. eund. p. 143.

2) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1124. ap. eund. p. * 65.

Marcolfi, archiepisc. Mog., dipl. a. 1143. ap. eund. p. 133.

3) Adelberti, archiepisc. Mog., dipl. a. 1130. ap. eund. p. 83.

Ejusd. dipl. a. 1140. ap. eund. p. 127.

4) Jura minist. Coloniens. §. 4. ap. Kindlinger. Münstersche Beitr. T. II. Urkundenbuch, p. 70.

5) Charta a. 1203. in Chron. dipl. Schönau. Ed. Würdtwein. p. 36.

6) Wezzelini canonici dipl. a. 1073. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 939: „Godefrido, advocato.“

7) Eberhardi, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1065. ap. Hontheim. T. I. p. 407: „per manum advocati Gerunt.“

8) Friderici I. dipl. a. 1153. ap. Schannat. Vindem. coll. II. p. 114: „*de familia* S. Petri: Hermannus, advocatus.“

9) Luitgardis, abbatissae Gandersheim., dipl. a. 1148. ap. Leuckfeld. antiqq. Gandersh. p. 298: „Testibus *ministerialibus*: Waltero *advocato*, cet.

3) Gutsverwalter, *Villici*, leiteten die Wirthschaft auf den fürstlichen Gütern, und führten die Aufsicht über die Vorräthe, über das Gesinde, und die Fronbauern. Sie hießen oft schlechthin Hofmayer, abgekürzt Mayer. [1]). Die Grundstücke, die sie Statt des Gehaltes benutzten, [2]) hießen in manchen Gegenden Amthöfe. [3]) In allen Gegenden Deutschlands werden die Gutsverwalter unter den Ministerialen aufgeführt. [4])

4) Dorfgerichts-Personen. — Seit der Erwerbung von Immunitätsprivilegien gaben die Prälaten ihren Dorfschaften und Burgen eine feste Verfassung, die häufig im Kleinen, und mit gewissen Veränderungen, nach dem Muster der Landesverwaltung im Großen, und der Reichsverwaltung im Größten, geformt, und in der Folge, als nützlich befunden, in den Territorien der weltlichen Fürsten nachgeahmt, wurde. Insbesondere ward das Gerichts-

---

1) Conradi III. dipl. a. 1140. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 110: „villicus, qui vulgariter Major „vocatur."

2) Vita Meinwerci, episc. Paderborn., c. 122. ap. Leibnitz. I. p. 563.

3) Tabula redituum villicationis Susatensis, sec. XIII. ap. Kindling. l. c. T. III. Abtheil. I. p. 269.

4) Liemari, archiepisc. Brem., dipl. circa a. 1090. ap. Lindenbrog. p. 147: „de servientibus ecclesiae: Th. „villicus."

Wibaldi, abbatis Stabulens., epist. a. 1151. ap. Mart. et Dur. l. c. p. 472: „ministeriales — ut ipsi villici „sunt etc."

wesen auf den Fuß der bisherigen Gerichte freyer Schöppen unter dem Vorsitze des Gau-Grafen, eingerichtet. Der bekannte Gerichtsgrundsatz, auf dem die Schöppengerichte beruhten, ward über die Grenzen ausgedehnt: auch Unfreye sollten von ihres Gleichen gerichtet werden; nur mit der Veränderung, daß die unfreyen Richter nicht von ihren Standesgenossen gewählt, sondern von der Herrschaft angesetzt wurden, und unter dem Einflusse der letztern das Recht sprachen. Gewisse Ministerialen waren demnach die erste Instanz in Justiz- Polizey- und Dienst-Sachen der unfreyen Hintersassen. [1]) Zu denselben gehörte zuvörderst der Villicus, der, wo nicht die einzige, doch die Mit-Aufsicht über die Rechtspflege führte, und bei den richterlichen Aussprüchen competent war. [2]) — Der Schulze hatte die unmittelbare Leitung des Gerichtswesens, weshalb er vorzugsweise Richter genannt wird. [3]) Auch gehörten gewisse Polizeysachen in seinen Geschäftskreis, z. B. das Ver-

1) Chronicon Senoniens. c. 16. sec. XI. ap. Acher. II. 617: „a *ministralibus* villae judicatum."
Conradi, comitis Lützelenburg., dipl. a. 1135. ap. Zylles. p. 53: „judicio *ministerialium* et scabinorum."

2) Henrici V. dipl. a. 1112. ap. eund. p. 48: „tantum „abbati aut *villicis* suis pro quibuscunque rebus re„spondeant."

3) Conradi III. dipl. a. 1140. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 110: „judex, qui vulgo *scultetus* di„citur."

Verpflegungswesen bei fürstlichen Ablagern. [1]). Daß derselbe zu den Ministerialen gehört habe, ergiebt sich aus vielen Unterschriften. [2]) — Die Schöppen, oder Schöffen, Schaffer, [3]) Skafwar, [4]) Skafward, [5]) Scabini, Scaviones, waren theils Beisitzer in den Dorfgerichten, theils Polizeypersonen. [6]) Ein solches Amt, das, ausser den Beneficialgrundstücken, mit Sporteln und Natural-Einkünften verbunden war, [7]) hieß eine Schafferey. [8]) — Noch war bei dem Gerichtswesen ein Ministerial als

---

1) Conradi, comitis Lutzelenburg., dipl. a. 1135. ap. Zylles. p. 53.

2) Diplomata aa. 1124. 1127. 1128. 1130. 1131. ap. Gudén. cod. dipl. T. I. p. 63. * 65. 67. 75. 79. 83. 87. 91. 93. 100.

3) Leutoldi de Chunring. dipl. a. 1295. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 60.

4) Liber censualis monasterii S. Emmerani, in Cod. dipl. Ratispon. ap. Pez. thesaur. anecd. T. I. P. III. p. 71.

5) Burchardi, abbatis S. Emmeran., complacitatio cum Ruitensibus, sec. XI. (conf. Johann. Egon. de viris illustrib. Augiae divitis, c. 13. ap. eund. l. c. p. 766) ibid. p. 77.

6) Henrici V. dipl. a. 1112. ap. Zylles. p. 49: „secundum judicia *scavionum*."
Conradi, comitis Lutzelenburg., dipl. a. 1135. ap. eund. p. 53: „judicio — *scabinorum*."

7) Henrici III. dipl. a. 1056. ap. eund. p. 39. et ap. Hontheim. I. 400: „advocati servitia in curtibus, in „quibus jura dabuntur, cum villicis et scavionibus ac„cipiant etc."

8) Lotharii regis dipl. a. 1131. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 91: „utrumque ministerium, id est, „villicaturae et *juweriae*."

Gerichtsbote angeſtellt, ein Vottel, Büdbel, Bedel. [1])

5) Förſter, Jäger, Falkner.

6) Zöllner. [2])

7) Münzmeiſter, in Städten und in Villen, die ſich durch Handel zu Städten erhoben. [3])

8) Stadtvögte, in eben ſolchen Villen, ſo lange dieſelben noch unter einer grundherrlichen Gewalt ſtanden, noch Mediatſtädte waren, z. B. in Braunſchweig. [4])

9) Salzgrafen, Salinen-Inſpectoren mit Gerichtsbarkeit, z. B. in Halle. [5])

Coelestini P. P. II. epist. a. 1143. ap. eosd. l. c. p. 119: „ut nullus *juartam*, vel majoriam aut villica„tionem, hereditario seu feodi jure per successionem „teneat.“

1) Episcoporum quorund. dipl. a. 1218. ap. Ludwig. Rel. T. II. p. 214.

2) Diplomata aa. 1142. 1152. in cod. dipl. Schönau. ap. Guden. sylloge, p. 5. 8. 15.

3) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1127. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 67: „de ministerialibus urba„nis: — vicedominus, — acultetus, — magister mo„nete, cet.“

4) Henrici, ducis et comitis palatini, dipl. a. 1196. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 606: „ministeriales „nostri, advocati de Bruneswic.“

5) Wichmanni, archiepisc. Magdeburg., dipl. a. 1152. ap. Ludwig. Rel. T. V. p. 7.
Ejusd. dipl. a. 1154. ap. eund. T. II. p. 192.
Ejusd. dipl. a. 1178. ap. eund. T. V. p. 8.

2.

Militair-Miniſterialen.

Je mehr die geiſtlichen und weltlichen Grundherrſchaften ſich bürgerlich hoben, wirkliche Landesherrſchaften wurden, deſto mehr entwickelte ſich das Syſtem der Haustruppen, der alten Comitate oder ſogenannten Leute. Dieſe Militair-Miniſterialen, angeſetzt zum Behufe der Landesvertheidigung, [1]) der Privatkriege, und der Römerzüge, [2]) bewohnten und bewirthſchafteten meiſtentheils die Höfe, die ihnen zum Unterhalte, und zwar mit der Zeit erblich, von der Herrſchaft überlaſſen waren, [3]) wofür ſie bewaffnet ſich ſtellen mußten, ſo oft ſie zum Dienſte entboten wurden. Auſſer der Nutzung von Ländereyen erhielten ſie bei manchen Gelegenheiten, oder zu beſtimmten Zeiten, gewiſſe Kleidungsſtücke, und während eines Römerzugs auch Geld zur Ausrüſtung. Die Kleiderlieferungen der Dienſtherrſchaften an ihre Haushofleute (Lieferungen, Livrées) waren ein alter Gebrauch, dem zufolge ſchon Ludwig der Schwache ſeinen Miniſterialen Frieſiſche Tuchmäntel gegeben

1) Jura minist. Colon. §. 2. (sec. XII.) ap. Kindling. Münster. Beitr. T. II. p. 69.

2) Ibid. §. 4. p. 70.

3) Liber censualis abbatiae Corbej. ap. Kindlinger. Münster. Beiträge, T. II., Urkunden, p. 120: „de „eisdem bonis possessi sunt novem mansi a Solaveni„cis *militibus*"

hatte. [1]) Der Erzbischof von Cölln mußte herkömmlich in jedem Jahre neunzig Ministerialen kleiden: einen Drittheil zu Weihnachten, den zweiten zu Ostern, den dritten am Petersfeste. Die gelieferten Kleidungsstücke bestanden in wollnem Tuche, Pelzen und Handschuhen. [2]) Ueberdies erhielt jeder Kriegsministerial dieses Erzstifts, der an einem Römerzuge Theil nahm, funfzehn Ellen Tuch zur Kleidung für die Knechte, und an Gelde zehn Mark zur Equipage, und von den Grenzen des Reichs an monatlich eine Mark als Pension; auch wurde für je zwölf ein Packpferd geliefert. [3]) Dagegen waren die Kriegsministerialen, wie sämmtliche Vasallen, zur Leistung einer Kriegssteuer, unter dem Namen Heersteuer, [4]) Heerschild, [5]) Heerschilling, [6]) verbunden, selbst diejenigen nicht ausgenommen, die, wegen der Geringfügigkeit ihres Lehnstücks, nicht mitzuziehn gehalten waren. [7]).

---

1) Monach. San-Gall. l. II. c. 31.
2) Jura minist. Colon. l. c. §. 11. p. 78.
3) Ibid. §. 4. p. 70. 71.
4) Hillini, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1152. ap. Hontheim. I. p. 570.
5) Chron. Laureshan. circa aa. 1065. 1105. 1147. ap. Freher. scriptt. rer. Germ. T. I. pp. 131. 142. 146.
6) Liber censualis praediorum quorund. in Westphalia, ap. Kindlinger. l. c. p. 233.
7) Jura minist. Colon. §. 4. l. c. p. 71. 72. „illi autem, „qui minus, quam quinque marcas de archiepiscopo „tenent, si noluerint, in expeditionem non ibunt, sed

Die sämmtlichen Militair-Ministerialen waren, nach Maßgabe ihrer unmittelbaren Bestimmung, in zwey Klassen gesondert: in Land-Kriegsmannen und in Burgmannen.

1) Die Land-Kriegsmannen wurden blos zum Kriegsdienste im offnen Felde gebraucht, und hielten sich, während des Friedens, durchaus auf ihren Beneficialgütern auf. Dies sind die bekannten *milites agrarii*. [1]) Ihre Höfe lagen zwar vereinzelt unter denen, der bloßen Bauern; auch waren die meisten verbunden, dem herrschaftlichen Hofe im Dorfe oder im Amte einige landwirthschaftliche Dienste zu leisten; sie waren aber von höherm Range, als die Bauern. [2]) Schon früh waren mehrere darunter, die zu Pferde dienten. [3])

„quilibet eorum *Hersturam*, (scilicet *medietatem reddituum feudi sui*, dabit."

1) Witichind. Corbej. annal. l. I. a. 926. ap. Meibom. T. I. p. 639.
Siegbert. Gembl. a. 925.
Conrad. Ursperg. p. 154.
Robert. de Monte appendix ad Chronogr. Siegbert. Gembl. a. 1160. ap. Pistor. I. 893.

2) Erlungi, episc. Wirzeburg., dipl. a. 1119. ap. Schannat. vindem. coll. I. p. 72: „utriusque sexus homines „suos, et *milites* et *ruricolas* etc"
Henrici, ducis Bavariae, dipl. a. 1256. ap. Hund. Metrop. T. II. p. 22: „si quis de familia ecclesiae, „*militaris* vel *rusticana* persona."

3) Vita S. Gebhardi, episc. Constant., circa a. 985. in Chron. Constant. ap. Pistor. III. p. 730. conf. p. 720. in fine.

Da von dieſen Militair-Miniſterialen in den Urkunden und hiſtoriſchen Werken des Mittelalters ſehr häufig die Rede iſt, ſo findet in der Benennung derſelben große Verſchiedenheit Statt. Meiſtentheils heißen ſie zwar ſchlechthin Kriegsmannen, [1]) oder gemeiner Militairſtand; [2]) oft aber auch Familien-Truppen, [3]) und in Stiftern und Abteyen insbeſondere Kirchen-Kriegsmannen, [4])

Liber censualis monasterii S. Emmeran. a. 1031. in cod. dipl. Ratisbon. ap. Pez. thesaur. anecd. T. I. P. III. p. 67. 68. 76.

Historia archiepisc. Bremens. c. 25. a. 1183. ap. Lindenbrog. p. 95: equum servi aut militis."

1) Henrici IV. dipl. a. 1073. ap. Meichelbeck. hist. Frising. T. I. P. I. p. 264: viri militares, qui dicuntur „ministeriales."

Conradi, comitis Lutzelenburg., dipl. a. 1135. ap. Zylles. p. 54.

Wilhelmi, comitis Hollandiae, dipl. a. 1204. ap. Hedam. p. 188: „omnes ministeriales vel servos, exceptis „militibus."

Instrumentum donationis a. 1230. ap. Schannat. Vindem. coll. II. p. 121: „hi sunt homines militaris „conditionis, quos Otto comes de Böttenloben — „dederunt ecclesiae Herbipolensi."

2) Diplomatarium Zwetlense a. 1246. ap. Ludwig. Rel. IV. 93.

3) Jura ministerialium Colon. §. XI. l. c. p. 78. 79: „milites de familia."

Theodorici, abbatis coenobii S. Maximin., dipl. circa a. 1084. ap. Hontheim. T. I. p. 434: „cum nostrae familiae militibus."

4) Cambium a. 955. ap. eund. p. 287: „miles eccle„siae."

oder Söhne der Kirche, [1]) auch Kriegsmannen des Schutzheiligen. [2])

In Ober-Deutschland behielten die Land-Kriegsmannen fortdauernd den Namen Schaarmannen oder Schärer, Scararii, den sie schon in frühen Zeiten geführt hatten. Schaar ist nämlich von jeher eine Benennung der Kriegsleute gewesen. [3]) Die mehrmahls sogenannten *milites gregarii* [4]) sind offenbar im Deutschen diese Schaarmannen. [5]) Sie werden, als Ministerialen, von den bloßen Bau-

---

Chron. Lauresham. circa a. 1065. l. c. p. 130: „milites ecclesiae."

Erlungi, episc. Wirzeburg., dipl. a. 1119. l. c.

1) Eberhardi, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1052. ap. Hontheim. T. I. p. 393: „militiae et filiorum ecclesiae „nostrae praesentia."

2) Conradi de Fabaria liber de casibus monasterii S. Galli, c. 13. sec. XIII. ap. Goldast. Alam. T. I. P. I. p. 140: „*ministeriales* vero huiusmodi verborum ag„gredi attemptabat schemalibus: o praeclarissimi *mili*„*tes B. Galli* etc."

3) Caroli M. epist. ad Fastradam reginam, ap. Balus. T. I. p. 255.

Hincmari epist. V. c. 3: „bellatorum acies, quae „vulgari sermone *Scaras* vocamus."

4) Wippo de vita Conradi Sal. ap. Pistor. T. III. p. 467. Lambert. Schaffnab. a. 1074. ap. eund. T. I. 378: „(Henricus rex) *gregario* tantum ac *privato* milite „contentus."

5) Theodorici, abbatis coenobii S. Maximini, dipl. circa a. 1084. ap. Hontheim. T. I. p. 434: „Servientes „— quos *Scaremannos* vocamus — cum ceteris no„strae familiae *militibus* servire debent."

ern unterschieden; [1]) sie hatten höhern Rang, als diese; [2]) besassen Beneficialgüter, [3]) auf denen sie sich Leibeigne hielten, [4]) und die zuweilen Lehngüter, [5]) meistentheils aber Schaarhufen, [6]) genannt werden; hatten einen privilegirten Gerichtsstand, denn sie wurden von ihres Gleichen, unter dem Vorsitze des Dienstherrn, gerichtet; [7]) waren endlich die obere Gerichtsbehörde für die Bauern. [8]) Alle

---

1) Registrum Prumiense, c. l. ap. eund. p. 664: „non „solum mansionarii, verum et *scararii*, id est *ministeriales*."

2) Henrici III. dipl. a. 1056. ap. Zylles. p. 40: „per illos judices ac ministros, qui *Scaremanni* dicuntur, „et qui *meliores* sunt ecclesiae."

3) Henrici III. dipl. a. 1056. ap. Zylles. p. 40: „praedia — eorum, qui ministri vel Scaremanni dicuntur."

4) Ibid. „mancipia eorum, cet."

5) Caesarius Heisterbac. ad Registrum Prum. c. 15 §. 1. p. 669: „servitium de suis *feodis*."

6) Registr. Prum. c. 8. l. c. p. 667: „Willefridus habet „*mansum* unum *scararium*."

Werneri, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1277. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 760: proventus mansi, qui „*Scharhube* dicitur."

7) Ottonis III. dipl. a. 990. ap. Zylles. p. 28.
Henrici III. dipl. a. 1056. ap. eund. p. 40.
Theoderici, abbatis coenobii S. Maximini, dipl. a. 1084. ap. Hontheim. T. I. p. 434: „Servientes, „quos domina Vendela habebat, quos *Scaremannos* „vocamus, — nullius, nisi *parium suorum* subjacere „debent judicio."

8) Henrici III. dipl. a. 1056. ap. Zylles. p. 40: „si villani vel mansionarii debitum censum vel servitium

Umstände führen demnach auf die Identität der Schaarmannen und der, auf dem Lande zerstreut wohnenden, Militair-Ministerialen. Außer den militairischen Diensten, waren die Schaarmannen, also die Militair-Ministerialen, der Herrschaft auch zu gewissen ökonomischen, verpflichtet, [1]) die aber viel mäßiger waren, als die, der Bauern, [2]) und schon längst den Namen Schaarwerk, scara, opus scararium, führten, [3]) im Gegensatze der eigentlichen Frohndienste. [4]) Sie bestanden in Diensten zu Fuße, [5]) zu Pferde, [6])

„sancto Maximino et abbati volunt denegare, primum „per alios judices, deinde in ipso principali loco „Treviris, unde vivunt, per illos judices ac ministros, „qui *Scaremanni* dicuntur, *et qui meliores sunt eccle-* „*siae*, constringantur."

1) Registr. Prum. c. 2. l. c. p. 665. — c. 3. p. 666. — c. 8. p. 667.

2) Caesarius Heisterbac. ad Registr. Prum. c. 15. §. 1. l. c. p. 669: „de scarariis sive ministerialibus, — qui „magnam libertatem habere se dicunt, *et satis par-* „*vum servitium de suis feodis* se debere recognos- „cant."

3) Caroli M. dipl. a. 775. ap. Hontheim. I. p. 134. 135.
Ejusd. cap. II. a. 812. c. 2.
Ludovici pii dipl. a. 815. ap. Hontheim. I. 166.

4) Registr. Prum. c. 15. l. c. p. 669: „Erkenbertus, qui „ante *servile servitium* faciebat, et modo *scaram* „facit."

5) Ibid. c. 70. p. 686: „scaram cum pedibus." — c. 115. p. 696: „vadit ad scaram dominicam."

6) Ibid. c. 115. p. 695. 696: „scaram facit cum suo ca- „ballo ad Prumiam." — c. 117. p. 697.

zu Wagen (Heu- und Holz-Fuhren), [1]) zu Schiffe. [2])

Jenes, den Militair-Ministerialen gelieferte, Tuch, wird Scharlot, oder Scharlat, genannt; [3]) welches Wort in Scharlach verderbt worden ist. Lod ist Altdeutsch, und heißt Kleidungsstück: Scharlach ist demnach, der ursprünglichen Bedeutung nach, so viel als Militairtuch (Commißtuch).

2) Die Burgmannen, [4]) Schloß-Ministerialen, [5]) Castrenses, [6]) Castellani, [7]) wurden, seit-

---

1) Ibid. c. 105. p 693. -- c. 113. p. 695. -- c. 115. p. 695.

2) Ibid. c. 113. p. 695: „scaram faciunt cum navi ad „S. Goarem." -- c. 114. p. 695: „scaram debent fa„cere in navi usque ad Covelenze."

3) Jura minist. Colon. §. 4. l. c. p. 70.
Arnold. Lubec. l. I. c. 4. ap. Leibnitz. T. II. p. 632.

4) Walrabi, comitis Bipont., dipl. a. 1291. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. N. 115. p. 79.

5) Bernhardi, episc. Hildesheim., dipl. a. 1150. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 445: „ministerialem, „ad castrum pertinentem."
Sigfridi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1215. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 434: „coram ejusdem castri „ministerialibus."

6) Engelhardi, episc. Naumburg., dipl. a. 1229. ap. Mencken. T. III. p. 1072.
Sigfridi, archiepisc. Colon., dipl. a. 1287. ap. Schaten. annal. Paderborn. T. II. p. 162.

7) Bernardi, episc. Paderborn., dipl. a. 1186. ap. eund. T. I. p. 878: „uni castellanorum — (claves) commit„tantur. — Omnes castellani juramenta praestabunt „ad conservationem castri."
Henrici, Landgravii Thuring., dipl. a. 1227. ap. Kuchenbecker, von den Hessischen Erbhofämtern, Beweisthümer, Lit. C. p. 6.

dem der König Heinrich der Erste den Ton angegeben hatte, mittel- oder unmittelbar in die Burgen als Besatzung gelegt. Es bewarben sich nämlich bald Reichsfreysassen und Grafen um diese Stellen in den wichtigsten Schlössern und Burgen der größern Fürsten, weil beträchtliche Beneficialgüter oder Burglehne [1]) damit verbunden waren. Diese Magnaten aber, in ihren eigenen Territorien sehr beschäftigt, und nichts weniger als geneigt, sich in eine Burg einzuschließen, machten die Bedingung, an ihrer Stelle die Burgdienste durch einen Ministerialen verrichten zu lassen, und nur bei gewissen Gelegenheiten oder zu gewissen Zeiten, Residenz zu halten. [2]) Neben den Ministerialen, Stellvertretern der freyen Burgmannen, unterhielten die Burgherrn eine angemessene Zahl eigener Ministerialen als Besatzung. Befehlshaber der sämmtlichen mittel- oder unmittelbaren Burgmannen war ein Burggraf, zuweilen

---

Adolfi, comitis de Nassau, dipl. a. 1287. ap. Tollner. l. c. p. 76.

1) Gerardi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1252. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 928: „nomine castrensis „feodi.“

Popponis de Durn, comitis de Dilsberg, dipl. a. 1262. ap. Tolner. l. c. N. 116. p. 79: „castrale be„neficium.“

Adolfi, comitis de Nassau, dipl. a. 1287. ap. eund. N. 108. p. 76.

2) Ludovici et Wortwini, fratrum de Linsingen, dipl. a. 1241. ap. Guden. l. c. p. 569: „faciemus residen„tiam personalem.“

vorzugsweise Castellan genannt; [1]) dem die Gerichtsbarkeit über den Burgdistrikt, der sogenannte Burgbann, [2]) beigelegt war, ausgeübt in Gerichtsversammlungen, die unter dem Namen Burgding bekannt waren. [3]) In allen Gegenden Deutschlands kommen Territorial-Burggrafen vor, die meisten in den Rheingegenden und in Sachsen, z. B. die von

---

Hermanni et Heinrici, fratrum de Wolfershausen, dipl. a. 1247. ap. eund. p. 597: „is, qui non fecerit „residentiam, dabit et ponet pro se castrensem hone„stum, probum, qui in castro deserviat vice sua.“

Popponis de Durn, comitis de Dilsberg, dipl. a. 1262. l. c: „habebimus in castro, loco nostri, unum „militem continuo residentem.“

Adolfi, comitis de Nassau, dipl. a. 1287. l. c: „ad „idem castrum locemus probum et honestum militem, „— cum corporali residentia remansurum, et tempore „necessitatis — ibidem residebimus propria in per„sona.“

Walrabi, comitis Bipont., dipl. a. 1291. l. c: „po„nemus honestum militem, qui, prout moris est, ha„beat ibi residentiam corporalem.“

Ludovici de Rostorf, et Berloldi de Adeleybischen, dipl. a. 1292. ap. Würdtwein. dipl. Magunt. p. 23.

Ottonis de Bovenlen dipl. a. eod. ap. eund. p. 24.

Fratrum militum de Uslar dipl. a. eod. ap. eund. p. 25.

1) Dynastarum Querfurt. dipl. a. 1217. ap. Ludwig. Rel. V. 91. 92: „ex consensu Burchardi, in Magdeburck *Burcrafii.* — Testes sunt — Burchardus sepe dictus „*Castellanus.*“

2) Conradi III. dipl. a. 1156. ap. Schaten. annal. Paderborn. T. I. p. 785.

3) Ibid.

Meiſſen, [1]) Leißnig, [2]) Altenburg, [3]) Kirchberg, [4]) Groitſch, [5]) Düben, [6]) Giebichenſtein, [7]) Wettin, [8]) Harzburg. [9])

---

1) Theoderici, marchionis orientalis (Lusat.) et Misnens., dipl. a. 1200. ap. Ludwig. Rel. T. I. p. 15.

2) Engelhardi, episc. Naumburg., dipl. a. 1229. ap. Mencken. T. III. p. 1072.

3) Ibidem.

4) Burggraviorum de Kirchberg. dipll. a. 1203. seqq. in diplomatario Capellendorf. ap. eund. T. I. p. 675. seqq.

5) Theoderici, marchionis orientalis, cet., dipl. a. 1200. l. c.

6) Henrici, marchionis orientalis et Misnens. dipl. a. 1203. ap. Ludwig. Rel. T. I. p. 22.

7) Alberti, archiepisc. Magdeburg., dipl. a. 1225. ap. eund. T. V. p. 25.

8) Hermanni, burggravii Wettin., dipl. a. 1246. ibid. p. 93. 94.

9) Theoderici, marchionis orientalis, cet., dipl. a. 1200. l. c.

E.

Erweiterung der Ministerialität.

Die Ministerialität verdient in der Territorial-Staatsgeschichte vorzüglich berücksichtigt zu werden, als merkwürdige Form, in welcher die rohen, aber gediegenen, Massen der Altdeutschen grundherrlichen Welt verarbeitet, und zu einem politischen Ganzen gestaltet, worden sind. Wenn auch nicht immer ein Geist der Freiheit, doch ein freyer Geist, eigenthümlich jenen Häuptern der zerstreueten Gehöfde, der patriarchalischen Hausstaaten, sollte dem Vaterlande, der Welt, erhalten werden; durch diesen sollte der Deutsche die Welt beherrschen, bei allem Wechsel der Unterwürfigkeit unter die Dictaten von jenseit der Alpen, der Belte, des Rheins. Aber es sollten auch Staaten entstehn; Bande, durch welche die vereinzelten Massen zu einem gesellschaftlichen System vereinigt würden; kleinere Staaten, gleich Erziehungsanstalten von wenigen Zöglingen, wo die Lehrer und Aufseher auf das Einzelne achten können. Die gegenseitige Annäherung der kleinen Alodialfürsten, die Vereinigung in eine Staatsgesellschaft, konnte blos durch ein Institut vermittelt werden, das den unbeholfnen, einzig mit Verhältnissen der grundherrlichen Verfassung bekannten, Deutschen Landherrn, nicht fremd war. Dies merkwürdige Medium ward die Ministerialität. Indem die Deutschen Gutsherrn durch diese Schule gingen, wurden

ſie aus geſetzloſen, an ſtaatswidrige Selbſthülfe und Selbſträche gewöhnten, Alleinherrn, zu minder ſpröden, in gelinder Abhängigkeit ſtehenden, Staatsbürgern, umgebildet. Ein Inbegriff von Beweggründen führte allmählig faſt alle, bisher unabhängige, größere Landeigenthümer in den werdenden Territorien, mehr oder weniger tief in jenes ſo wichtig gewordene Inſtitut. Frömmeley hat, wenn auch nicht den ſtarken und allgemeinen Antheil, der ihr oft beigelegt wird, doch einen entſchiedenen in den umliegenden Gegenden von Stiftern und Abteyen, wo allerdings der häufige Anblick religiöſer Feyerlichkeiten und gottesdienſtlicher Perſonen, empfängliche Gemüther ergreifen, und zu dem Entſchluſſe begeiſtern konnte, durch Miniſterialenverhältniſſe in nähere Verbindung mit den frommen Anſtalten zu treten; zumahl, da der Schutzheilige des Stifts oder Kloſters als eigentlicher Dienſtherr gedacht ward. Eitelkeit war ein eben ſo thätiges Rad in dem Getriebe, das die loſen, faſt nur völkerrechtlichen, Verhältniſſe der Landherrn, in territorial-ſtaatsrechtliche umarbeitete: neue Begriffe von Stand und Ehre verbreiteten ſich von den Höfen der Fürſten aus; ein Klang von Titeln ward von daher vernommen, anlockend für Viele. Dürftigkeit hat unläugbar nicht wenige Freyſaſſen in die Miniſterialität getrieben, um, bei den häufigen Theilungen der Brüder, wodurch manches Hausvaters Erbe zu klein, für den Unterhalt einer Familie zu gering, ausfiel, in dem Genuſſe

von Dienstgütern ein anständiges Auskommen zu finden. Unsicherheit endlich bewog in allen Gegenden des verwilderten Deutschlands viele mindermächtige Gutsbesitzer, in den Schutz eines Bischofs oder weltlichen Fürsten zu flüchten. Ueberall war aber Dienstbarkeit wesentliche Bedingung der Aufnahme. Doch bildeten sich gleich anfänglich verschiedene Grade der Dienstbarkeit und Unterwürfigkeit. Manche der freywilligen Dienstmannen begaben sich in die Civil-Ministerialität; und zwar einige nach aller Strenge, mit Verzichtung auf die persönliche Freyheit, die sich also den alten hofhörigen Ministerialen völlig gleich stellten; andere, nicht so durch Verzweiflung dahin gebracht, sich jede Bedingung gefallen zu lassen, mit Beibehaltung der persönlichen Freyheit, als Ehrendienstmannen. Aber es blieben in den meisten Territorien auch freye Männer übrig, die, wenn gleich der Uebermacht des Zeitalters nicht völlig gewachsen, doch den neuen Begriffen von Ehre nicht huldigten, sondern, als einzige, noch bestehende, Strebepfeiler der Altdeutschen Freyheit, sich allein zur Militair-Ministerialität, oder bloßen Vasallenschaft, verpflichteten.

---

1) Ei-

1.

Civil-Ministerialität.

4.

Freywillige Dienstbarkeit und Hörigkeit.

Der völlige und freywillige Uebertritt mancher Freysassen in den Zustand der Unfreyheit und Hörigkeit ist nicht zu bezweifeln; allzu deutlich sind die Angaben in den, darüber aufbehaltnen, Urkunden. Ausdrücklich erklären unter andern zwey Brüder aus dem Ritterstande, Heinrich und Otto von Barmstedt, im Erzstifte Bremen, daß sie sich, mit Verzichtung auf Adel und Freyheit, für sich, für ihre Frauen und Kinder, in die Dienstbarkeit der Jungfrau Maria und des heiligen Petrus zu Bremen begeben. [1]) Aus Frömmeley übergab schon im neunten Jahrhunderte eine adliche Familie in der Gegend von Worms sich selbst und ihre Güter mit allen Zugehörungen dem Kloster Lorsch. [2]) Aus Eitelkeit, um Marschall des Stifts Freysingen zu werden, trat ein gewisser Gundlach seine Güter an das Stift ab, und erhielt sie als Dienstgüter für

1) Henrici et Ottonis, militum, fratrum de Barmsteda, dipl. a. 1257. ap. Lindenbrog. p. 175.

2) Document. donationis sec. IX. in cod. dipl. Laureshamens. T. II. p. 127.

ſich und ſeine Nachkommen zurück. [1]) Aus Dürftigkeit begaben ſich zwey Brüder freyer Abkunft, Heidenreich und Conrad, in die Dienſtbarkeit der Abtey Corbey, ebenfalls mit Abtretung ihres kleinen Eigenthums, um die Dienſtgüter und Wohngebäude des Vaters zu erhalten; [2]) woraus abzunehmen iſt, daß ſie von einer auswärtigen, freyen, Mutter gebohren ſeyn mußten, weshalb ſie keine Anſprüche machen konnten, dem Vater im Genuſſe der Dienſtgüter zu folgen. Aus Bedürfniß des Schutzes, wegen Unſicherheit, traten die Freyherrn von Linſingen für ſich und ihre Nachkommen in die Dienſtbarkeit und Hörigkeit des Erzſtiftes Mainz, und machten ſich anheiſchig, keine andere Perſonen, als Mainziſche Miniſterialinnen, zu heirathen. [3]) Aus den angeführten, wie aus vielen andern, Beiſpielen, [4]) erhellt, daß die freyen Gutsbeſitzer, bey der Begebung in die Miniſterialität, oft zugleich ihr Eigenthum

---

1) Ottonis, episc. Frising., dipl. circa a. 1215. (conf. Meichelbeck. hist. Frising. T. I. P. I. p. 396.) ap. eund. P. II. N. 1377. p. 574.

2) Erkenberti, abbatis Corbej., dipl. a. 1114. ap. Falk. tradd. Corbej. p. 708.

3) Ludevici et Wortwini, fratrum de Linsingen, dipl. a. 1241. ap. Guden. T. I. p. 568.

4) Friderici I. dipl. a. 1152. ap. Schaten. annal. Paderborn. T. I. p. 792: „liberi homines licentiam habeant „tam se ipsos, quam praedia sua, monasterio (Corbe„jensi) conferre."

Traditio Conradi cujusd. sec. XII. ap. Schannat. Vindem. coll. I. p. 89.

künſtlich zum Beneficialgute machten. Doch iſt auch der entgegengeſetzte Fall nicht ſelten, daß ſie ihre Alodien beibehielten; [1]) welches oft gelegentlich aus dem Umſtande hervorgeht, daß ſie noch als Miniſterialen eigenthümliche Grundſtücke an geiſtliche Anſtalten veräuſſerten, wozu es jedoch meiſtentheils der Einwilligung der Dienſtherrn bedurfte. [2])

Traditio Willeharti cujusd. sec. XII. ap. Pistor. T. III. p. 644.

Theoderici, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1231. ap. Guden. cod. dipl. T. II. p. 938.

1) Jura minist. Colon. §. 8. l. c. p. 76: „aliquid contra eos (ministeriales) quod vel personas, vel *alodia* „eorum, tangat."

2) Sifridi, comitis de Bonmeneburg, et Nordheim. dipl. a. 1141. ap. Mencken. T. III. p. 1131.

Henrici, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1145. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 150.

Henrici, ducis Bavariae, dipl. a. 1155. ap. Herrgott. l. c. T. II. p. 180: „quicunque ministerialium „nostrorum aliquid *allodii* sui conferre voluerit."

Henrici VI. dipl. a. 1189. ap. Hund. Metrop. T. III. p. 247.

Ottonis IV. dipl. a. 1208. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 789.

Henrici, comitis Ascherslev. dipl. a. 1223. ap. Beckmann. hist. Anhalt. P. III. p. 177.

b.

Dienstmannen mit beybehaltener Freyheit.

Unterbeamte.

Wenn adliche Familien mit Beibehaltung der Selbstständigkeit und Freyheit in die Ministerialität eines geistlichen oder weltlichen Fürsten traten, so geschah dies nur selten in der Absicht, um Schutz für Personen und Eigenthum zu finden. [1]) In den meisten Fällen, wo sich freye, selbst gräfliche, Familien, unter jener Bedingung an die Haus-Hof- und Militair-Dienerschaft eines geistlichen oder weltlichen Magnaten anschlossen, lag entweder Eitelkeit, oder Begierde nach Beneficialgütern, zum Grunde. Als Beispiele, daß dieser bedingte Uebertritt des Adels in die Dienste der Fürsten sehr häufig gewesen, wodurch der Zustand des Dienstwesens veredelt, und die Gründung der Territorial-Staatsverfassung möglich geworden ist, sind folgende hinreichend.

Adliche, zum Theil gräfliche, Familien, in Diensten der Prälaten.

Bey den Erzbischöfen von Mainz traten unter andern schon zwey Verwandte des nachherigen Königs Conrads des zweiten, Hugo und Ludwig, in

---

1) Document. circa a. 1095. (conf. Meichelbeck. hist. Frising. T. I. P. I. p. 284.) ap. eund. P. II. p. 526.

Civildienste. [1]) Unter den fürstlichen, gräflichen, und freyen Personen, die überhaupt als Vasallen und Ministerialen des Erzstiftes angedeutet werden, [2]) befanden sich in der Folge namentlich die Grafen von Wittgenstein. [3])

Bei den Erzbischöfen von Cöln bekleidete ein Freyherr von Volmenstein das Schulzen-Amt in einigen Stifts-Dörfern. [4])

Bei den Bischöfen von Utrecht befanden sich viele fürstliche und gräfliche Personen als Haushofbeamte angestellt. [5])

Bei den Bischöfen von Hildesheim verwaltete einst ein Edelmann das Amt eines Vicedoms. [6])

---

1) Historia de Landgraviis Thuring. c. XI. a. 1015. ap. Pistor. I. p. 1303. 1304.

2) Ottonis IV. dipl. a. 1209. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 417.

3) Sigfridi, comitis de Wittgenstein, dipl. a. 1228. ap. eund. T. II. p. 55: „ego, et mei fratres, et nostri „successores, semper *liberi Vasalli* erimus. — Ego„que, et fratres mei *in familia computabantur.*"

4) Documentum foederis inter Colonienses et episcopum Paderbornensem, a. 1256. ap. Schaten. annal. Paderborn. T. II. p. 83: „Henricus scultetus de Vol„menstene."

5) Wilhelm Heda, a. 1021: „nobiles, beneficio et fide „praecipue ecclesiae Trajectensi adstrictos, quos *mi„nisteriales sive Vassos* appellant."

6) Bernhardi, episc. Hildesheim., dipl. a. 1150. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 447.

Bey denen, von Augsburg, gehörten Verschiedne vom Adelstande zur Haushofdienerschaft. [1])

Bei den Aebtissinnen von Gandersheim hatten sich fürstliche und adliche Ministerialen anstellen lassen. [2])

Bei den Aebten von Corvey waren die meisten Civilbeamtenstellen mit freyen Gutsherrn besetzt, die sich Haustruppen hielten. [3])

Bei denen, von Fulda, waren beständig viele benachbarte Freysassen in Diensten. [4])

Adliche, zum Theil ebenfalls gräfliche, Familien, in Diensten der weltlichen Fürsten.

Bei dem Herzoge Philipp von Schwaben, nachherigem Könige, war ein edler Herr von Tanne Ministerial. [5])

---

1) Conrad. Ursperg. a. 1209. p. 239: „quidam *ministeriales nobiles* de Augustensi dioecesi."

2) Luitgardis, abbatissae Gandersh., dipl. a. 1148. ap. Leuckfeld. antiqq. Gandersh. p. 297: „consensu et consilio principum et nobilium ministerialium."

3) Conradi III. dipl. a. 1140. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 607.

4) Diplomata ap. Schannat. tradd. Fuld. N. N. 622. 625. 629. 634. 639. 646. pp. 261. 262. 263. 268. 267. 270: „Ministerialis, sat dives et ingenuus." — „Nobilis ministerialis." — „Ex nobili ministerialium prosapia genitus." — „Ministerialis satis nobilis et ingenuus." — Ministerialis de nobili progenie oriundus." — Ministerialis nobilis et ingenuus, miles strenuus."

5) Conrad. Ursperg. a. 1198. p. 233.

Bei dem Herzoge Ludwig von Bayern thaten Grafen und andere Freye der Provinz Hofdienste. [1])

Bei dem Landgrafen Ludwig von Thüringen wurden zwölf Grafen als Hofgesinde angestellt. [2])

Bei den Grafen von Zweybrücken befanden sich schon im dreyzehnten Jahrhunderte Edelleute unter den Dienstmannen. [3])

Bei einem Grafen von Sarbrück war ein Herr von Honeken Schulze über einige Dörfer, in denen derselbe seine Erbgüter hatte, dem Grafen aber gleichfalls viele Grundstücke und Bauern gehörten. [4]) —

Dazu kamen die Grafen und Edelleute, mit denen, zufolge der Ausführung in der Geschichte des Ursprungs der Kurfürsten, an allen geistlichen und weltlichen Höfen die vier Oberhofämter besetzt waren; Aemter, zu denen manche adliche Familien,

---

1) Instrumentum compositionis inter Conradum, episcopum Ratisponensem, et Ludovicum, Bavariae ducem, de a. 1213. ap. Hund. Metrop. I. p. 158: „comes vel „liber — in familiaritate."

2) Ursini Chron. Thuring. a. 1125. ap. Mencken. T. III. p. 1262.

3) Hainrici et Ottonis fratrum, comitum Geminipontis, dipl. a. 1296. ap. (Besold.) document. rediviv. p. 150: „nobilem servum cum equo."

4) Sifridi de Honeken dipl. a. 1233. ap. Kremer. Ardennengeschlecht, p. 326.

bei dem Eintritte in die Ministerialität, sich allein verbindlich machten. 1)

Wie schon vormals die freyen und unfreyen Ministerialen waren unterschieden worden, 2) so dauerte diese ausdrückliche Unterscheidung der freyen und hörigen sowohl Civil- als Militair-Ministerialen fort, ja die hörigen wurden oft ausschließlich Ministerialen genannt; 3) bis endlich alle unfreye verschwunden

---

1) Document. circa a. 1050. ap. Meichelbeck. hist. Frising. T. I. P. I. p. 246.

2) Erster Theil p. 189.

3) Chron. Lauresham. circa a. 1065. ap. Freher. l. c. p. 130: „milites ecclesiae, tam ministeriales, quam „nobiles viri."

Historia Trevirensis circa a. 1097. ap. Acher. T. II. p. 219: „liberorum et ministerialium ecclesiae multitu„dine."

Annales Hildesheimenses, a. 1181. ap. Leibnitz. Bruns. T. I. p. 739: „urbis defensores, tam nobiles, „quam ministeriales."

Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1124. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 64: „beneficiatis quoque, „tam liberis, quam ministerialibus."

Diplomata aa. 1130. 1131. 1132. ap. eund. T. I. p. 87. 93. 100. 105: „liberi, ministeriales."

Adalberonis, archiepisc. Brem., dipl. a. 1143. ap. Lindenbrog. p. 153: „tam nobilium, quam ministe„rialium — appellatione."

Bernhardi, episc. Hildesheim., dipl. a. 1150. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 447: „nobiles seu „liberi, — ministeriales."

Matthaei, ducis Lotharingiae, dipl. a. 1152. ap. Hontheim. T. I. p. 571: „quisque hominum meorum, „sive liberorum, sive ministerialium."

und alle Stellen am Hofe und im Staate mit freyen besetzt waren. In einem großen Theile von Deutschland wurden die freyen Ministerialen durch die Namen Adelschalken, und Huldschalken oder Hildschalken, 1) servi legales oder legitimi, 2) ausgezeichnet.

Friderici I. dipl. a. 1153. ap. Schannat. Vindem. coll. II. p. 116: „Nobiles et ignobiles honesti testimonii viri."

Otto Frising. de gestis Friderici I. l. II. c. 22. a. 1156: „nobilis, ministerialis, rusticus."

Friderici I. dipl. a. 1187. ap. Conrad. Ursperg. p. 232, „de consilio fidelium nostrorum, tam liberorum, „quam ministerialium."

Sigfridi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1215. ap. Guden. l. c. T. I. p. 434: „coram comitibus, nobilibus, et ejusdem castri ministerialibus."

Ottonis de Lüneburg. dipl. a. 1215. ap. Mader. antiqq. Bruns. p. 248. 249: „testes sunt Walterus de „della nobter, ministeriales quoque nostri."

Conradi, abbatis Lauresis, dipl. a. 1219. ap. Guden. sylloge, p. 110: „hi milites, quidam liberi, qui„dam ministeriales."

1) Charta commutationis circa a. 980. ap. Meichelbeck. l. c. T. I. P. II. N. 987. p. 431: „quidam *legitimus* „ecclesiae *servus*, quem *Hiltiscath* dicunt, — dedit „*seniori* suo, episcopo etc."

Dipl. sec. XI. in cod. dipl. Ratispon. ap. Pez. thesaur. anecd. T. I. P. III. p. 77. conf. p. 766.

2) Instrument. concambii a. 1058. ap. Meichelbeck. T. I. P. II. N. 1247. p. 520: „ut ipsa et liberi ejus *libe*„*rali ministerio* consistant — viri *legales ministri*, — „*legitimi ministri*."

Document. circa a. 1095. ap. eund. N. 1257. p. 526: „*legitimorum* servientium jura."

Da es den Miniſterialen aus dem Adelſtande nicht um die Aufwartung ſelbſt, ſondern blos um die Folgen der Miniſterialität, zu thun war, um die Theilnahme an dem Glanze und den Rechten, um Beneficialgüter, um den Schutz; da ſie überdies eigene Güter beſaßen, in deren geräumigen Wohngebäuden ſich ihre Familie aufhielt: ſo iſt zu erwarten, daß ſie es, beſonders ſeit der Erblichkeit der Stellen und Güter, nicht genau mit dem Dienſte mehr genommen, ſondern verſucht haben werden, einen Patrimonialminiſterialen für ſich zu ſtellen. Um dieſelbe Zeit, als der Adel Dom-Vicarien, Burg-Vicarien, einführte, wußte er auch die Zulaſſung von Unter-Beamten durchzuſetzen. Wie die Domherrn, ſeit dem dies lauter Adliche waren, nur an hohen Feſttagen Kirchen-Dienſte, die freyen Burgmannen nur in Kriegen Burg-Dienſte, perſönlich verrichteten, ſo thaten die Adelſchalken, vorzüglich die vier Ober-Hofbeamten, nur bei groſſen Feyerlichkeiten am Hofe, insbeſondere die vornehmen Kirchen-Miniſterialen an hohen Feſttagen, x) und hier und da

---

Document. circa a. 1120. ap. Lund. N. 1279. p. 534: „vir nobilis — delegavit ad altare S. Mariae sanctique „Corbiniani proprium filium suum Isengrimum, ea „conditione, ut *legitimorum* aecclesiae servientium „jure et lege vivat."

x) Conradi, comitis de Lutzelenburg, dipl. a. 1135. ap. Zylles. p. 53. 54.

Celestini P. P. II. dipl. a. 1143. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 118: „ministeriales, cum ad festa

jemahls in die Lage zu kommen, keine Güter mehr zum Verlehnen übrig zu haben. Auſſer den frommen oder abgenöthigten Schenkungen, die noch überall vorkommen, wußten ſie ſich noch manche andere Quelle des Erwerbes von Grundſtücken offen zu halten. Die weltlichen Großen, meiſtentheils Nachahmer des Verfahrens der Prälaten, zerſchlugen ebenfalls ihre Reichslehne, wie ihre Erbgüter, und ihre, durch Verheyrathung mit Erbtöchtern erlangten, Grundſtücke, und ſetzten freye Militair-Miniſterialen oder Vaſallen darauf an. Immer allgemeiner und eifriger meldeten ſich die Freyſaſſen der Provinz zu ſolchen Militair-Pfründen. Wie ſich der Adel, aus Habſucht, der Canonikate und Präbenden an den Hochſtiftern bemächtigte, und die Stiftsgeiſtlichen des dritten Standes verdrängte; ſo brachte er um ſo mehr die Militairgüter an ſich, da die Leiſtungen, zu denen er ſich dafür verbindlich machte, ſeinem Stande und Berufe völlig angemeſſen waren, und der Ehrgeiz der Fürſten, denen es ſchmeichelte, über freye und begüterte Männer zu gebieten, ihren Wünſchen entgegen kam. Es wurden demnach, ſeitdem die Fürſten von bloßen Privat-Gutsherrſchaften, und Staats- und Kirchen-Beamten, zu Landesregenten aufſtiegen, die Militairgüter, die erſt dazu eingerichtet wurden, gleich anfänglich freyen Männern eingeräumt; und von den Höfen, die mit unfreyen Militair-Miniſterialen beſetzt waren, mußte man viele den Beſitzern aus den Händen zu ſpielen, und Freyge-

bohrnen zuzutheilen. So entstanden allmählig die gegebenen Kriegs-Lehngüter in den einzelnen Territorien.

Bekanntlich traten auch Grafen, Pfalzgrafen, Herzoge, um Güter zu erhalten, in die Militairdienste sowohl der Prälaten, als der weltlichen Fürsten; wie sie, aus gleicher Absicht, sich um Pfründen an Domstiftern beworben haben. So befanden sich unter den Vasallen des Erzstifts Bremen mehrere Grafen; [1]) der Bischof von Trier nahm die Grafen von Arlo für das Lehngut Igel in Dienste; [2]) die Grafen von Querfurt, Mansfeld, Schwarzburg, waren Vasallen des Markgrafen von Meissen; [3]) die Grafen von Nassau, [4]) Zweybrücken, [5]) Dilsberg, [6]) Vasallen des Pfalzgrafen am Rhein; Pfalzbayern selbst hatte Lehne vom Stifte Bamberg; [7]) der Land-

1) Liemari, archiepisc. Brem., dipl. a. 1088. ap. Lindenbrog. p. 146.

2) Eberhardi, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1952. ap. Hontheim. I. p. 392. 393.

3) Conventio inter Ottonem IV. et Theodoricum, marchionem Missniae, a. 1212. ap. Mader. antiqq. Bruns. p. 126.

4) Adolfi, comitis de Nassau, diplo a. 1287. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 76.

5) Walrabi, comitis Bipont., dipl. a. 1291. ap. eund. p. 79.

6) Popponis de Durn, comitis de Dilnsperg., dipl. a. 1262. ibid.

7) Ludovici, palatini Rheni, ducis Bavariae, dipl. a. 1228. ap. eund. p. 72.

jemahls in die Lage zu kommen, keine Güter mehr zum Verlehnen übrig zu haben. Auſſer den frommen oder abgenöthigten Schenkungen, die noch überall vorkommen, wußten ſie ſich noch manche andere Quelle des Erwerbes von Grundſtücken offen zu halten. Die weltlichen Großen, meiſtentheils Nachahmer des Verfahrens der Prälaten, zerſchlugen ebenfalls ihre Reichslehne, wie ihre Erbgüter, und ihre, durch Verheyrathung mit Erbtöchtern erlangten, Grundſtücke, und ſetzten freye Militair-Miniſterialen oder Vaſallen darauf an. Immer allgemeiner und eifriger meldeten ſich die Freyſaſſen der Provinz zu ſolchen Militair-Pfründen. Wie ſich der Adel, aus Habſucht, der Canonikate und Präbenden an den Hochſtiftern bemächtigte, und die Stiftsgeiſtlichen des dritten Standes verdrängte; ſo brachte er um ſo mehr die Militairgüter an ſich, da die Leiſtungen, zu denen er ſich dafür verbindlich machte, ſeinem Stande und Berufe völlig angemeſſen waren, und der Ehrgeiz der Fürſten, denen es ſchmeichelte, über freye und begüterte Männer zu gebieten, ihren Wünſchen entgegen kam. Es wurden demnach, ſeitdem die Fürſten von bloßen Privat-Gutsherrſchaften, und Staats- und Kirchen-Beamten, zu Landesregenten aufſtiegen, die Militairgüter, die erſt dazu eingerichtet wurden, gleich anfänglich freyen Männern eingeräumt; und von den Höfen, die mit unfreyen Militair-Miniſterialen beſetzt waren, wußte man viele den Beſitzern aus den Händen zu ſpielen, und Freyge-

bohrnen zuzutheilen. So entſtanden allmählig die gegebenen Kriegs-Lehngüter in den einzelnen Territorien.

Bekanntlich traten auch Grafen, Pfalzgrafen, Herzoge, um Güter zu erhalten, in die Militairdienſte ſowohl der Prälaten, als der weltlichen Fürſten; wie ſie, aus gleicher Abſicht, ſich um Pfründen an Domſtiftern beworben haben. So befanden ſich unter den Vaſallen des Erzſtifts Bremen mehrere Grafen; [1]) der Biſchof von Trier nahm die Grafen von Arlo für das Lehngut Igel in Dienſte; [2]) die Grafen von Querfurt, Mansfeld, Schwarzburg, waren Vaſallen des Markgrafen von Meiſſen; [3]) die Grafen von Naſſau, [4]) Zweybrücken, [5]) Dilsberg, [6]) Vaſallen des Pfalzgrafen am Rhein; Pfalzbayern ſelbſt hatte Lehne vom Stifte Bamberg; [7]) der Land-

---

1) Liemari, archiepisc. Brem., dipl. a. 1088. ap. Lindenbrog. p. 146.

2) Eberhardi, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1952. ap. Hontheim. I. p. 392. 393.

3) Conventio inter Ottonem IV. et Theodoricum, marchionem Missniae, a. 1212. ap. Mader. antiqq. Bruns. p. 126.

4) Adolfi, comitis de Nassau, diplo a. 1287. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 76.

5) Walrabi, comitis Bipont., dipl. a. 1291. ap. eund. p. 79.

6) Popponis de Durn, comitis de Dilnsperg., dipl. a. 1262. ibid.

7) Ludovici, palatini Rheni, ducis Bavariae, dipl. a. 1228. ap. eund. p. 72.

graf von Thüringen war Vasall des Abts von Fulda. [1]) Es liegt aber die Ausführung hierüber ausserhalb der Grenzen dieses Abschnitts, der, für die Entstehungsgeschichte des niedern Adels bestimmt, blos von der Lehn-Unterwürfigkeit der nicht-fürstlichen Freyen handeln darf.

---

1) Arnold. Lubec. l. II. c. 9. §. 7. a. 1182. vel 1184. ap. Leibnitz. Brunsv. T. II. p. 661.

b.

Verschleyerte Darlehne. Söldner.

Seit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts, als, durch Gewerbe und Handel herbeigeführt, Geld unter den Deutschen in Umlauf kam, entstanden viele wichtige Bewegungen in der bürgerlichen Welt, viele Bedürfnisse, und, als Folgen derselben, viele neue Richtungen der Thätigkeit, neue Schattirungen im gesellschaftlichen Leben. Landreichthum war nicht mehr der einzige; auch Geldreichthum ward ein Ziel des Strebens aller Stände. Dieser Maßstab Alles Werthes fing an, die alt-nationalen bürgerlichen Verhältnisse zu erschüttern, die auf jener oft angeführten Basis, der Grundherrlichkeit, beruhten. Geld ward das herrliche Mittel, manche harte, aus diesem Nationalsystem hervorgehende, Verhältnisse, zu erweichen, manche entehrende Bande zu lösen. Seit dem stärkern Umlaufe des Geldes wurden unter andern auch nicht alle Dienstleistungen mehr mit unbeweglichen Gütern vergolten, sondern mit dem neuen, beweglichen Tauschmittel: eine große Epoche in der Entwickelung der Deutschen: mehr Beweglichkeit, mehr freyes Leben, wird sichtbar. Bei der steigenden Bevölkerung reichten die Dienstgüter und Kriegspfründen bei weitem nicht mehr hin für alle Freye, die sich dazu meldeten. Die Fürsten, durch Zölle und städtische Steuern bereichert, boten für Kriegs-

dien-

dienste Geld, statt des nutzbaren Landeigenthums; und die unbegüterten Freyen waren dazu bereitwillig. Kaum war die Bahn gebrochen, so schämten sich vornehme Ritter nicht, für Geld zu dienen; Grafen und Fürsten verdangen sich und ihre abhängigen Truppen an einheimische und auswärtige Könige. Früher, als die Städte, haben gewiß die Könige und Fürsten in Deutschland, wie in Frankreich und England, Miethtruppen, Söldner, angeworben. Ein Graf Reinold von Verdun unterhielt solche schon um das Jahr 1125 in einer Fehde; [1]) zu einem Zuge nach Italien unter Friedrich dem ersten im Jahre 1166 verstanden sich mehrere Fürsten blos gegen eine Entschädigung in Gelde; [2]) in einem, nach Griechenland im Jahre 1195 unternommenen, Feldzuge, folgten dem Könige Heinrich dem sechsten viele Freywillige aus habsüchtigen Hoffnungen; [3]) der König Philipp unterhielt viele Söldner, sah sich aber

1) Historia brevis episcoporum Virdunensium, circa a. 1125. ap. Acher. T. II. p. 251: „Rainaldus — in ca„strum Clarimontis *milites stipendiarios* collocat."

2) Otto de S. Blasio, c. 20. a. 1166. ap. Urstis. l. I. p. 205: „convocatis aliis (principibus), quos prece vel „pretio potuit adipisci."

Conrad. Ursperg. a. 1167. p. 224: „cum aliis prin„cipibus, qui, *stipendiis acceptis*, ad ipsum perve„nerunt."

3) Otto de S. Blasio, c. 43. a. 1195. l. c. p. 221: „om„nes, ad id voluntarios, auroque Graecorum sollicita„tos, milites illuc direxit. — Itaque multi, spe lucri „eandem militiam aggressi etc."

zuletzt genöthigt, als die Einkünfte seiner Rentkammer zu den Pensionen derselben nicht hinreichten, zu der alten Methode zurückzukehren, die väterlichen Güter zu zerschlagen, und sie den Kriegsministerialen anzuweisen. [1]). Wilhelm Graf von Holland schloß im Jahre 1213 mit dem Könige Johann von England einen Vertrag, worin er sich verbindlich macht, bei feindlichen Landungen fünf und zwanzig Ritter seines Landes zusammen zu bringen, die für Englischen Sold dienten; überdies, auf jedesmaliges Verlangen, ihm fünf hundert bis ein tausend seiner Kriegsministerialen zu überlassen, und die Transportschiffe auf Kosten Englands zu besorgen. [2]) Dafür gelobte der König dem Grafen und dessen Erben die jährliche Summe von vier hundert Mark, zahlbar in London; und diese erbliche Pensionssumme ward für ein Lehn erklärt, wofür der Graf förmlich das Homagium leistete. [3]) Der Kaiser Friedrich der zweite führte im Jahre 1236 fünf hundert Söldner gegen die auf-

---

1) Conrad. Ursperg. in Philippo, p. 237: „cum non haberet pecunias, quibus *salaria sive solda* praeberet militibus, primus coepit distrahere praedia, quae pater suus, Fridericus imperator, late acquisierat in Alemannia, ita, ut cuilibet *Baroni sive ministeriali* villas seu praedia rusticana, vel ecclesias sibi contiguas, obligaret."

2) Wilhelmi, comitis Hollandiae, dipl. a. 1213. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 649.

3) Ibid p. 50.

rührischen Longobarden. [1]) So ging allmählig der Lehndienst in die neue Kriegsmethode des Söldnerdienstes über. Eigentlich war der älteste Söldnerdienst noch ein modificirter Lehndienst; blos mit der Veränderung, daß Geld an die Stelle der Grundstücke trat. Nämlich anstatt des Lehngutes ward der, in Dienst zu nehmenden, Militairperson, ein eisernes Capital überlassen, dessen Zinsen bestimmt wurden. Diese Zinsensumme nun bezahlte der Geld-Vasall nicht baar, sondern leistete dafür Militairdienste. Folgende zwey Beispiele zur Erläuterung. Ein Herr von Bertringen leistete im Jahre 1279 dem Erzbischofe von Trier die Lehnhuldigung für ein, vom Erzstifte erhaltenes, eisernes, also erbliches, Capital von ein hundert und funfzig Pfund Trierscher Denaren. Dafür ward ein jährlicher Canon von funfzehn Pfund angesetzt, und auf ein Stammgut des Schuldners versichert. Es ward aber im Lehnvertrage ausgemacht, daß der Schuldner und Vasall diesen Canon nicht in Natur bezahlen, sondern ihn, an der Stelle der Einkünfte von einem Lehngrundstücke, zu seinem Nutzen verwenden sollte, wofür er den Eid der Lehntreue und Kriegsfolge ablegte. [2]) Ein Graf von Nassau erhielt im Jahre

1) Godofridi Monachi annal. a. 1236. ap. Freher. scriptt. rer. Germ. T. I. p. 401.

2) Josridi de Bertringen dipl. a. 1279. ap. Hontheim. T. I. p. 811.

1287 von dem Rheinpfalzgrafen Ludwig die Summe von zwey hundert Mark Cölnischer Denaren, als versilbertes erbliches Burglehn. Den festgesetzten Zins- und Lehn-Canon von zwanzig Mark sollte er, als Einkünfte des Lehns, behalten; dafür aber durch einen qualificirten Ministerialen, und in Zeiten der Gefahr persönlich, Burgdienste auf dem Schlosse Caub leisten. [1])

Solche Dienst- und Schuld-Verträge waren zwar verschleyerte Darlehne; die Verschleyerung war aber nicht immer absichtlich, um dem Kirchengesetze auszuweichen, das alle unmittelbare Zinsen untersagte; sondern es war die allmählige, durch bessere Zeiten bewirkte, Auflösung der starren, mit Gutshörigkeit verbundenen, grundherrlichen und Lehn-Verfassung, in biegsamere, freyere Verhältnisse. Das alternde Kirchenrecht war der mächtig aufstrebenden Jugendkraft des Verkehrs, dem Muthe, den der Bürgerstand erweckte, nicht mehr gewachsen. Wenn Prälaten jenen Vertrag abschlossen, mußte freilich auf das Kirchenrecht Rücksicht genommen werden; oft bestand aber diese Berücksichtigung blos in der Entkräftung des Kirchengesetzes, in der ausdrücklichen Verzichtung des Schuldners auf die Wohlthaten desselben. [2]) Beiläufig geht sowohl aus jenen, wie

1) Adolfi, comitis de Nassau, dipl. a. 1287. ap. Tolner. l. c. p. 76.

2) Jofridi de Bertringen dipl. laud.

aus mehrern andern, Beiſpielen von Schuldverträgen des dreyzehnten Jahrhunderts hervor, daß damahls der landübliche Zinsfuß im Rheinſchen Deutſchland ſchon nicht mehr, als zehn vom Hundert, geweſen iſt: von 200 Mark wurde die jährliche Nutzung angeſchlagen zu 20; [1]) von 700 zu 70; [2]) von 1000 zu 100; [3]) von 150 Pfund Denaren zu 15; [4]) von 200 Mark Denaren zu 20. [5])

---

1) Wilhelmi, comitis de Jülich, dipl. a. 1230. ap. Tolner. l. c. p. 69.

2) Contractus matrimonialis inter Robinum de Covern et Elisabetham de Eppenstein, a. 1272. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 739.

3) Ibid. p. 740.

4) Jofridi de Bertringen dipl. laud.

5) Adolfi, comitis de Nassau, dipl. laud.

c.

Uebertragene Lehne.

Schon aus den verschiedenen Schattirungen, in welche das finstere, lange genug einfarbige, Gemälde des Lehnwesens seit dem dreyzehnten Jahrhunderte übergeht, ist das freyere Leben, als glückliche Folge des erwachten Gewerbes, abzunehmen. Auf merkwürdige Weise traf das beiderseitige Interesse der Fürsten und der Freysassen in der Kriegsministerialität, als dem Mittelpunkte, zusammen, woraus die neuen Verhältnisse zwischen den Fürsten und dem landsässigen Adel hervorgegangen sind. Nur waren in den einzelnen Fällen, und in den verschiedenen Zeiten, die Grade des gegenseitigen Interesse verschieden. Oft war die Begierde der Gutsbesitzer nach dem nutzbaren Eigenthume von Grundstücken der Fürsten überwiegend, besonders in den frühern Zeiten, als der Abstand zwischen beiden noch nicht so groß war, viele Freyherrn noch hoffen konnten, zur Fürstengröße aufzusteigen. Oft aber, besonders seit der Vollendung des Umrisses der Territorialverfassung, war das Bestreben der Fürsten nach Befestigung der innern Herrschaft, nach Schließung des Gebiets, also nach Verwandlung der Territorialfreyherrn in Territorialvasallen, überwiegend; doch entsprachen diesem Bestreben sowohl die Wünsche der

meiſten Landſaſſen nach Vermehrung der Grundſtücke, als die Eitelkeit und Herrſchſucht derſelben, für die in der ſchmeichelhaften, durch Lehnverhältniſſe erreichten, Theilnahme an den Hofämtern, an der Landesgeſetzgebung, ein neues Feld eröffnet war. Wenn zuletzt auch die eigenſinnigſten, ſtolzeſten Allodialherrn in die neue Ordnung der Dinge, freywillig oder gezwungen, ſich bequemten, ſo geſchah dies meiſtentheils vermittelſt der übertragenen Lehne. Von den freywillig übertragenen gab es, auſſer der bekannten, mehr in ſpätern Zeiten üblichen, einfachen Art, nach welcher man ſein Eigenthum einer Herrſchaft hingab, um daſſelbe als Beneficium zurücknehmen zu können, [1]) folgende Spielarten, aus denen die mehrfachen Reibungen und die endliche Vereinigung des gegenſeitigen Intereſſe, vollkommen erhellen.

Abtretung von Allodien gegen Lehne. Eine Gewohnheit, deren Einführung blos den Geiſt-

---

1) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1124. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 63. 64.

Joannis, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1196. ap. Hontheim. I. 629.

Theoderici, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1231. ap. Guden. l. c. T. II. p. 938. 939.

Dietheri, comitis Catzenellenbogen., dipl. a. 1262. ap. Wenck. Hess. Landesgeschichte, Urkundenbuch. N. 39. p. 29. 30.

Engelhardi et Conradi de Winsperg dipl. a. 1277. ap. Tolner. l. c. p 75.

Herrmanni de Sauershausen dipl. a. 1293. ap. Hontheim. T. I. p. 826. 827.

lichen gelang, und auch nur in den frühern Zeiten. Jene Maxime, beträchtliche Pachtungen auf Lebenszeit nur solchen Landwirthen zu bewilligen, die der geistlichen Anstalt ein angemessenes Stück eigenthümlichen Landes gerichtlich verschrieben, [1]) wandten jetzt die Prälaten, nach veränderten Umständen, bei den Verlehnungen an. Ihre besten Ländereyen gewährten sie häufig nur Gutsbesitzern, die ihnen gewisse Theile ihrer Erbgüter als Eigenthum abtraten, entweder sogleich mit dem vollen Besitze, [2]) oder mit dem Vorbehalte der Nutzung für sich und ihre Kinder. [3])

Abtretung von Alodien gegen Lehne und Capitalien. Ausser den Lehngütern, welche die Prälaten für geschenkte Alodien gewährten, bewilligten sie zuweilen ein Geldcapital, das die Kaufsumme vorstellen sollte; um dadurch die Landeigenthümer zu Guts-Uebergebungen aufzumuntern. [4])

Zahlung von Capitalien gegen Lehne.

---

1) Erster Theil p. 113.

2) Document. a. 1048. ap. Schannat. Tradd. Fuld. N. 606. p. 252: „quidam vir nobilis, Werenhardus, — „dedit et tradidit S. Bonifacio — quaedam praedia, „*ob beneficium* (quoddam), sub tali conditione, ut *ab* „*hac die* in reliquum tempus abbas, suique successo„res, liberam habeant potestatem, se intromittendi, „possidendi, et in usus ecclesiae redigendi omnia. Ab„bas autem *dedit ei beneficium* etc."

3) Eberhardi, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1052. ap. Honth. T. I. p. 393.

4) Vita Meinwerci c. 32. §. 40. ap. Leibnitz. T. I. p. 533.

Die weltlichen Fürsten waren gelehrige Schüler der geistlichen. Lernt doch manche Nation die Kriegskunst von ihrem Feinde. Seit dem elften und zwölften Jahrhunderte waren die weltlichen Großen eben so begierig nach Gelde, als nach Kriegsministerialen, da sie die Gewalt des erstern kennen gelernt hatten. Wo die Geistlichen Erbgüter nahmen, da forderten die Layenfürsten Geld. Sie übten eine Feudal-Simonie. Wenn Grafen und Freysassen sich um Lehngüter bei ihnen bewarben, gelang ihnen zuweilen die Vereinigung von beidem: sie reichten Lehne, aber gegen baare Zahlung eines Capitals, dessen Zinsen, nach dem landüblichen Fuße, so viel betrugen, als die Einkünfte eines Erbgutes, das mit dem nachgesuchten Lehngute in dem, durch die Geistlichen aufgebrachten, Verhältnisse stand. Der Lehnherr behielt das Capital, dasselbe war verfallen; und der Lehnmann genoß dadurch die Zinsen, daß er die Einkünfte des eigenthümlichen Gutes behielt, von dem der Maßstab der Bestechung entlehnt war. [1])

Verbindung von übertragenen und gegebenen Güter-Lehnen. Als die Bereitwilligkeit der weltlichen Landeigenthümer abnahm, den Besitz

---

1) „Wilhelmi, comitis Juliacens., dipl. a. 1230. ap. Tolner. l. c. p. 69: „feudum — sub hac forma recepi„mus et pacto, quod nos *de proprietate nostra* in „redditibus 20 marcarum resignavimus, *et cum priore „feodo recepimus*, ita, quod, *datis* 200 *marcis*, dicti „redditus 20 marcarum ad nos redeant absolute."

und Genuß eigener Grundstücke aufzuopfern, um von den Geistlichen die Nutzung größerer zu erlangen, verstanden sich die Prälaten zu folgender Modification. Viele, die das nutzbare Eigenthum von Gütern der Geistlichen suchten, oder durch Kriegsdienste Schutz von denselben erwarteten, mußten sich wenigstens entschließen, von einem angemessenen Theile ihrer Erbgüter, mit Bewilligung der Familie, das Eigenthum dem Stifte oder Kloster zu versichern. Dann erhielten sie die, in Ansehung des Eigenthums veräusserten, Grundstücke, zur Nutzung zurück, und dazu ein gegebenes Lehngut der geistlichen Anstalt. [1])

Verbindung von übertragenen Güter- und gegebenen Geld-Lehnen. Gelungene Plane

---

1) Witeradi, abbatis Fuldens., dipl. a. 1061. ap. Schannat. tradd. Fuld. N. 613. p. 256: „Tradiderunt (no„bilis vir, Ehrenfried, et uxor ejus) praedium cum „XXX mancipiis; et a nobis, quicquid in curte nostra „Mursna ad manus nostras pertinebat, susceperunt in „beneficium. — Deinde — *praedium, quod suum „erat, a nobis in beneficium suscepit*, adjecta servitu„tis condicione, ut pro eo nobis, nostrisque succes„soribus, infra provinciam, prout imperatum fuerit, „serviat. — Si ipse prior vita decesserit, uxor ejus „*utroque beneficio* — fruatur.“

Friderici de Kolberau. dipl. a. 1227. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p 926. 927: „proprietatem castri mei „*Ronnenburg* dedi ecclesie Maguntine, et ipsum rece„pi de manu domini archiepiscopi, in feodo possiden„dum. Hujus rei causa ipse vice versa castrum *Wal„denberc*, cum universis feodis — michi contulit titu„lo feodali. — — *Dicta castra et feoda* transibunt „cet.“

der Vergrößerungsbegierde und Herrschsucht verführten zu neuen. Mehr, als irgendwo, häuften sich Capitalien und Schätze in den geistlichen Anstalten. Wenn sich weltliche Magnaten in Geldnoth befanden, und Anleihen bei den Geistlichen nachsuchten, benutzten die verkappten Wucherer die Verlegenheit derselben, ihnen das Eigenthum väterlicher Erbgüter, Schlösser, abzuschwatzen, unter der Bedingung der Zurückgabe des erblichen Besitzes; 1) ein Verfahren, wodurch sie die Zahl der abhängigen Gutsherrn vermehrten. Anstatt der Zinsen thaten die Schuldner ebenfalls angemessene Lehndienste.

---

1) Hillini, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1152. ap. Hontheim. T. I. p. 569: „comites de Sayna — castrum, „quod Sayna dicitur, et ipsam curiam de Sayna, cum „omni integritate et utilitate ad ipsam pertinente, — „legitima donatione — dederunt; — nos eis *centum* „*libras* — in beneficium dedimus."

d.

Erblichkeit der Lehne.

Zu allen Zeiten haben freye Besitzer von Militair-Pfründen Versuche gemacht, ihre Dienst-Stelle nebst dem Gute den Kindern zu verschaffen; mehr oder weniger mit Erfolge, nach Maßgabe der Verdienste des Vaters, der Qualification der Söhne, oder der Wichtigkeit der Fürsprache, zu welcher bald ein angesehener Prälat, [1]) bald bei den Prälaten der König, [2]) bewogen wurde. Männer von Ansehn wußten hier und da zu bewirken, daß die Belehnung zugleich mit auf den Sohn gerichtet wurde. [3]) Regel war es jedoch anfänglich und lange Zeit, daß freye, nicht gutshörige, Kriegsministerialen, blos für ihre Person auf Lebenszeit in Dienst genommen wurden, und zur Vergeltung Pensionsgüter erhielten. Genug Beispiele aus allen Gegenden Deutschlands beweisen, daß Lehngüter, nach dem Todte des zeitigen Besitzers, als erledigt anerkannt, [4]) und Män-

1) Frotharii, episc. Tullens., epist. XIV. circa a. 840. ap. Bouq. T. VI. p. 392.

2) Theoderici, abbatis S. Maximin., dipl. circa a. 1184. ap. Hontheim. T. I. p. 434.

3) Henrici V. dipl. a. 1118. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. I. p. 643: „curtem nostram-Buttendorff — fideli „nostro Anshelmo in beneficium condonamus, et con„donando firmamus, ut *ipse et filius ejus* — nobis ser„vire studeant."

4) Friderici II. constitutio in favorem principum eccle-

nern aus andern Familien verliehn, [1]) und daß Verordnungen abgefaßt worden sind, sie blos den würdigsten zu ertheilen. [2]) Daher sind auch die Beispiele nicht selten, daß Vasallen, die ihren Dienst vernachlässigten, oder andrer Vergehungen gegen den Lehnherrn sich schuldig machten, das Lehn verwirkten, [3]) oder doch, nach dem Ausspruche des Mannengerichts, dasselbe verloren hätten, wäre es ihnen nicht durch die zudringliche Verwendung des Königs, oder eines andern Großen, gerettet worden. [4])

Je mehr aber die Gewohnheit sich verbreitete,

---

siasticorum, a. 1220. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 470: „si *ex morte* infeodati — feodum aliquod *vacare* contigerit."

1) Chron. Laureshan. circa a. 1105. ap. Freher. scriptt. rer. Germ. T. I. p. 142: „septem principalia beneficia, quae vulgo appellantur Voll-Lehen, *morte septem* nobilissimorum ecclesiae *fidelium* in unam personam Godefridi in brevi devoluta sunt."

2) Ottonis, episc. Frisingens., dipl. a. 1158. ap. Meichelbeck. hist. Frising. T. I. P. I. p. 339: „quae ex eis (praediis) *vacare* coeperint, non quibuslibet beneficientur, sed his, qui — idonei, et probatae fidei sunt."

3) Ottonis III. dipl. a. 993. ap. Schannat. hist. Worm. T. II. N. 35. p. 31.

Friderici II. constitutio in favorem principum ecclesiasticorum a. 1220. l. c: „si aliquis vasallum suum, „qui eum forte offendit, jure feodali convenerit, et sic „*feodum evicerit*."

4) Theoderici, abbatis S. Maximin., dipl. circa a. 1084. ap. Hontheim. T I. p. 434: „justo judicio suorum „parium, beneficium, quod ex me tenebat, fere ei auferre debui, sed attentu domini mei imperatoris, quia „ipse pro eo intercesserat, — permisi, cet."

einem geistlichen oder weltlichen Fürsten, aus mancherley Beweggründen, Erbgüter als Lehne aufzutragen, oder gar von einem Theile derselben das volle Eigenthum einem Stifte oder Kloster abzutreten, um dafür ein größeres Lehnstück zu erlangen; desto mehr ward die Erblichkeit der gegebenen Lehngüter herkömmlich. Daß die Gutsbesitzer, die ihr Alodium künstlich zum Beneficialgute machten, dies blos der Form nach thaten, um sich an das herrschende gesellschaftliche System anzuschließen, daß sie also ihrer Familie, selbst den Frauen und Töchtern, den Besitz und Genuß vorbehielten, [1]) war eben so natürlich, als es begreiflich ist, daß die Lehnherrn, aus Erkenntlichkeit, auch gegebene Lehne solchen Vasallen erblich reichten, die ihnen ein eigenthümliches Grundstück entweder völlig abgetreten, [2]) oder wenigstens zu Lehn aufgetragen, [3]) hatten. Dadurch

---

1) Hillini, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1152. ap. eund. p. 569. 570: „*cujuscunque sexus* eis heres successerit, „etsi non propinquior, qui de eorum cognatione fuerit, idem castrum et praenominatum beneficium (ob„latum) — absque jure illo, quod vulgariter dicitur „*Heregewede*, et illo, quod dicitur *Heresture*, recipiet." Joannis, archiepisc. Trevir., dipl. circa a. 1195. ap. eund. p. 629.

2) Charta traditionis a. 1048. ap. Schannat. tradd. Fuld. N. 606. p. 253.

3) Friderici de Kelberau dipl. a. 1327. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 927: „si ego, legitimam, (uxorem) ha„bens, sine liberis fatis cessero, *uxor mea* predicta

ward aber die Nacheiferung aller freyen Vasallen aufgeregt.

„castra (oblatum et datum) jure feodali possidebit. „Si autem filios et filias ex uxore legitima genuero, „*ad illos* dicta castra et feoda integro jure transibunt.“

F.

Ausbildung des niedern Adels durch die veredelte Miniſterialität.

I.

Veredelte Dienſtverhältniſſe der Landſaſſen. Auflöſung der Miniſterialität.

Die Miniſterialität war demnach das merkwürdige Baugerüſte zur Aufführung des kunſtvollen Werks der Territorial-Staatsverfaſſung überhaupt, und der Caſte des niedern Adels insbeſondere; allmählig wieder abgetragen, als der Bau in allen Theilen vollendet war. Seitdem ſich viele freygebohrne, vornehme, Männer in der Dienſtmannſchaft befanden, die jenen drückenden, entehrenden, aus der Hörigkeit entſtehenden, Verhältniſſen, nicht unterworfen waren, ſtellten die unfreyen Miniſterialen Vergleichungen an, fühlten das Läſtige, Unwürdige, ihres Zuſtandes, boten alle Kräfte auf, um ihre Dienſt-Herrſchaft zu bewegen, ſie den freyen Miniſterialen gleich zu ſtellen. Der Hörigkeit ungeachtet, waren ſie doch, ſtufenweiſe, in den Beſitz vieler Rechte gegen den Dienſtherrn gekommen, auf jener großen Straße, die in den Wildniſſen des Mittelalters zu den meiſten Rechten geführet hat: auf der Heerſtraße der Anmaßungen. Die Zeitumſtände hatten ihnen Muth eingeflößt, Umgriffe zu wagen. Es war die ſtürmiſche Periode,

wo

wo die Fürsten ihre Landesbeherrschung gründeten. Um auf die rechnen zu können, denen das Wichtigste, die Landes-Oekonomie und die Landes-Vertheidigung, anvertrauet werden mußte, mochten die werdenden Landesherrn sehr oft gegen die Ministerialen nicht durchgreifen; der Eigennutz forderte manche Nachsicht. Das Vorbild der freyen Ministerialen steigerte immer mehr die Nacheiferung der bisherigen unfreyen; eine Fessel der Hörigkeit nach der andern ward gelöset; immer fester schlossen sich die, aus der Unfreyheit herstammenden, an die Frey-Schalken an, so daß sich endlich beide vermischten. Das Wesentliche der Hörigkeit, das Empörendste dieses Zustandes, bestund in dem Grundgesetze des Territorialsystems, daß jeder, von abhängigen Eltern Gebohrne, schlechterdings und in jeder Hinsicht in den Umfang des Grundes und Bodens gebannt war, auf dem er gebohren worden, daß also die Ministerialen keine auswärtige Frau heirathen, und eben so die Ministerialinnen keinem Manne in ein fremdes Territorium folgen, durften. War es eine freygebohrne Auswärtige, die ein Ministerial heyrathen wollte, so ward dies zwar meistentheils nachgegeben, weil dann kein andrer Leibherr auf die Kinder Anspruch machte, auch, weil nicht selten solche Mädchen, wenn es Erbtöchter waren, Vermögen in das Territorium brachten; aber die Kinder solcher Ehen wurden doch unfrey und dienstbar. An der Abwerfung dieses schändlichen Jochs arbeiteten die hörigen Ministeria-

F.

Ausbildung des niedern Adels durch die veredelte Miniſterialität.

I.

Veredelte Dienſtverhältniſſe der Landſaſſen. Auflöſung der Miniſterialität.

Die Miniſteriqlität war demnach das merkwürdige Baugerüſte zur Aufführung des kunſtvollen Werks der Territorial-Staatsverfaſſung überhaupt, und der Caſte des niedern Adels insbeſondere; allmählig wieder abgetragen, als der Bau in allen Theilen vollendet war. Seitdem ſich viele freygebohrne, vornehme, Männer in der Dienſtmannſchaft befanden, die jenen drückenden, entehrenden, aus der Hörigkeit entſtehenden, Verhältniſſen, nicht unterworfen waren, ſtellten die unfreyen Miniſterialen Vergleichungen an, fühlten das Läſtige, Unwürdige, ihres Zuſtandes, boten alle Kräfte auf, um ihre Dienſt-Herrſchaft zu bewegen, ſie den freyen Miniſterialen gleich zu ſtellen. Der Hörigkeit ungeachtet, waren ſie doch, ſtufenweiſe, in den Beſitz vieler Rechte gegen den Dienſtherrn gekommen, auf jener großen Straße, die in den Wildniſſen des Mittelalters zu den meiſten Rechten geführet hat: auf der Heerſtraße der Anmaßungen. Die Zeitumſtände hatten ihnen Muth eingeflößt, Umriſſe zu wagen. Es war die ſtürmiſche Periode,

wo

Die weltlichen Fürsten waren gelehrige Schüler der geistlichen. Lernt doch manche Nation die Kriegskunst von ihrem Feinde. Seit dem elften und zwölften Jahrhunderte waren die weltlichen Großen eben so begierig nach Gelde, als nach Kriegsministerialen, da sie die Gewalt des erstern kennen gelernt hatten. Wo die Geistlichen Erbgüter nahmen, da forderten die Layenfürsten Geld. Sie übten eine Feudal-Simonie. Wenn Grafen und Freysassen sich um Lehngüter bei ihnen bewarben, gelang ihnen zuweilen die Vereinigung von beidem: sie reichten Lehne, aber gegen baare Zahlung eines Capitals, dessen Zinsen, nach dem landüblichen Fuße, so viel betrugen, als die Einkünfte eines Erbgutes, das mit dem nachgesuchten Lehngute in dem, durch die Geistlichen aufgebrachten, Verhältnisse stand. Der Lehnherr behielt das Capital, dasselbe war verfallen; und der Lehnmann genoß dadurch die Zinsen, daß er die Einkünfte des eigenthümlichen Gutes behielt, von dem der Maßstab der Bestechung entlehnt war. [1])

Verbindung von übertragenen und gegebenen Güter-Lehnen. Als die Bereitwilligkeit der weltlichen Landeigenthümer abnahm, den Besitz

---

1) Wilhelmi, comitis Juliacens., dipl. a. 1230. ap. Tolner. l. c. p. 69: „feudum — sub hac forma recepimus et pacto, quod nos *de proprietate nostra* in „redditibus 20 marcarum resignavimus, *et cum priore „feodo recepimus*, ita, quod, *datis* 200 *marcis*, dicti „redditus 20 marcarum ad nos redeant absolute."

len am eifrigsten, und meistentheils mit Erfolge. Den Steyermärkschen ward mehrmahls im Laufe des dreyzehnten Jahrhunderts die Befreyung von dem Zwange, sich blos unter einander zu heirathen, bestätigt; [1]) den Magdeburgschen gelang unter dem Erzbischofe Wichmann, der im Jahre 1194 starb, [2]) die Abschaffung des Herkommens, vermöge dessen auch die, mit freygebohrnen Frauen erzeugten, Kinder der Ministerialen, unfrey waren. [3]) Ein Kerker ward geöffnet, aus dem viele Opfer des barbarischen Zeitalters zum Genusse eines freyern Daseyns, zur Entwickelung mannichfaltiger Kräfte, zur Theilnahme an der Bearbeitung des Kleinods der bürgerlichen Kultur, hervortraten. Söhne der Ministerialen, die von auswärtigen Müttern gebohren waren, unfähig, die Stelle des Vaters zu erben, gingen zu den mütterlichen Verwandten, seitdem sie nicht mehr an den Boden der Geburt gefesselt waren; traten in Kriegsdienste anderer Fürsten; oder ergriffen Handel und Verkehr; freyer, glücklicher, als die Väter. Schon seit dem elften Jahrhunderte verbreitete sich überdies eine Rechtsgewohnheit, nach

1) Frideri II. dipl. a. 1237. ap. Rousset. supplement au corps diplomatique de du Mont, T. I. P. I. p. 92. Rudolphi I. dipl. a. 1277. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 260.

2) Pomarii Chron. Magdeburg., in Wichmanno, archiepiscopo XVI.

3) Anonymi Saxonis hist. imperatorum circa a. 1196. ap. Mencken. T. III. p. 115.

günstiger für die Befreyung vieler hörigen Ministerialen, und für die Bildung der Stände des niedern Adels und der Bürgerlichen. Seit der Ausbildung des Systems der Grundherrlichkeit, war theils jeder Ministerial zu einer bestimmten Gattung von Diensten zu ökonomischen oder militairischen, gebohren,[1]) theils mußte jedem ein, zu seinem Unterhalte hinreichendes, Grundstück, eingeräumt werden. Wenn daher, bey den immer häufiger werdenden Theilungen der Beneficialgrundstücke unter die Söhne, auf manche Mitglieder einer unfreyen Kriegsministerialen-Familie entweder gar kein, oder ein zu kleines, Lehnstück, traf: brauchten sogar diese nur gewisse Zeit zum Zwange zu dienen, worauf sie, wenn die Herrschaft ihnen kein verhältnißmäßiges Grundstück anwies, ihre Freylassung verlangen, fortgehn, und ein Gewerbe ergreifen, oder in eines andern Fürsten Dienste, als Freye, treten konnten.[2]) Denn sie waren blos zu Reuterdiensten, zu Schild und Lanze,[3]) gebohren, und Ent-

1) Jura minist. Colon. §. 10. l. c. p. 77.

2) Ibid. §. 12. l. c. p. 79. 80: „miles, qui non adeo dives, quin servire eum oporteat, — — et (quem) dominus non curaverit, — ad dextrarium suum regredietur, et eo ascenso, quocunque voluerit, eat, *et cuicunque voluerit, serviat.*"

Jura minist. Babenberg. §. 3. sec. XI. ap. Goldast. const. imp. T. I. p. 231: „si beneficium ab episcopo non habuerit (ministerialis), et repraesentaverit se in ejus ministerio, et beneficium non potuerit obtinere: *cui vult, militet, non beneficiarius, sed liberus.*"

3) Jura minist. Colon. §. 12. l. c. p. 79: „cum dextrario, clippeo et lancea."

schädigung ward ihnen alsdann nicht von dem Geburts-Dienstherrn. So war es das System der Grundherrlichkeit und Unfreyheit selbst, aus dem mit der Zeit für manchen Dienstmann die Freyheit hervorging. Auch die Zurückbleibenden, ansässigen und dienstpflichtigen, Ministerialen, waren thätig in Versuchen, den Kreis ihres bürgerlichen Daseyns zu erweitern. Hier erlangten sie das Recht, innerhalb des Gebiets der Herrschaft über ihre Dienstgüter frey zu verfügen; [1]) dort erhielten sie das Privilegium, ihre Beneficialgüter, die sie bisher nach Dienstrechte besessen hatten, künftig nach Lehnrechte zu besitzen. [2])

Neben dieser, allmählig von selbst erfolgenden, Auflösung des herabwürdigenden Instituts der Ministerialität, traten viele hörige Ministerialen auf ein Mahl, durch Freylassung, heraus. Dieser Fall muß nicht selten gewesen seyn, da die Landrechte Bestimmungen dafür enthalten. Das Sächsische sagt: »läßt der König, oder ein andrer Herr, seinen höri-

1) Henrici IV. dipl. a. 1064. ap. Lindenbrog. p. 143: „praenominati servientes tali deinceps lege ac jure „utantur, quali *caeteri eorum conservi*, praedia sua li„berali potestate tenendi, infra ecclesiastica dandi, „vendendi, commutandi, precariandi, haeredibus suis „relinquendi."

2) Transactio inter Henricum, ducem Saxoniae, palatinum Rheni, et archiepiscopum Bremensem, a. 1219. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 61: „bona, quae hacte„nus tenuerant *jure ministerialitatis*, in *jure feudali* — „receperunt."

»gen Dienſtmann frey, ſo erhält derſelbe freyer Land»ſaſſen Recht;« [1]) — das Schwäbiſche: »wird ein »höriger Mann freygelaſſen, ſo erhält derſelbe freyer »Landſaſſen Recht; [2]) iſt der freygelaſſene Dienſt»mann von ritterlicher Art gebohren, ſo er»hält derſelbe das Recht der Mittelfreyen.« [3]) — Doch beſchränkten ſich meiſtentheils die Freylaſſungen auf die Miniſterialen der Könige und Fürſten. Ein gewiſſer Markward von Anweiler, Patrimonial-Truchſes oder Seneſchal Heinrichs des ſechsten, ward ſogar, nach erhaltener Freyheit, von ſeinem Herrn zum Herzoge von Ravenna und Romagna, und Markgrafen von Ancona, erhoben; [4]) doch behielt er fortdauernd in Unterſchriften den Titel ſeines Patrimonial-Oberhofamtes bei. [5]) Dies Beiſpiel erinnert an die älteſten Zeiten des Frankenſtaats, wo die Könige ihre gutshörigen Lieblinge zu den oberſten Reichsſtellen beförderten; blos mit dem Unterſchiede, daß die alten, zu Reichsminiſterialen erhobenen, königlichen Patrimonialminiſterialen, nach Erlangung dieſer Stellen ſich allmählig den Verhältniſſen der Unfreyheit entzogen, die neuern Privatminiſterialen aber

1) Lib. III. Art. 80, §. 1.
2) Cap. 56. §. 1. ap, Senkenberg. l. c. p. 77.
3) Ibid. §. 4.
4) Conrad Urſperg. in Henrico VI. p. 232.
5) Henrici VI. dipl. a. 1197. ap. Ludwig. Rel. T. XI. N. 59. p. 603: „Marquardus, seneschalcus, marchio „Anconae, dux Ravennae.“

vor Erlangung eines Staatsamtes die Freyheit erhielten. Wenn es nicht anstößig war, daß freygelassene Ministerialen so hohe Posten einnahmen, wie die herzogliche und markgräfliche Stelle war, so wird es die Beförderung derselben zu den obersten Territorial-Staatswürden um so weniger gewesen seyn. In gleichem Verhältnisse, als die Fürsten zu Landesherrn aufstiegen, rückten ihnen diejenigen nach, die in der häuslichen Verfassung zunächst auf sie folgten; je mehr sich die erstern gegen den König erhoben, desto mehr die letztern, verjüngte Landesherrn, gegen die Reichsfürsten. Mit den werdenden Staatsämtern in den Territorien verhielt es sich, wie vormahls mit denen, im Reiche, ehe die Erblichkeit der letztern aufkam: beide waren erweiterte, auf ein Staatsgebiet ausgedehnte, grundherrliche Verwalterposten; zu beiden gelangten theils Patrimonialministerialen, theils Freysassen; durch beide gelangten jene zur Freyheit, doch mit dem angegebnen Unterschiede. Bei der weitern Entwickelung der Territorialverfassung und der obern Stände waren endlich alle öffentliche Stellen am Hofe und im Staate, und alle Kriegsgüter, mit lauter Freyen besetzt. Zuvörderst verschwand die Ministerialität der Sache nach. Das Dienstrecht, bisher ein besondrer Inbegriff von Rechtsgewohnheiten, [1]) und von dem Lehn-

1) Ansidia et Artolfi donatio sec. IX. in cod. dipl. Lauresham. T. II. p. 127.

rechte ausdrücklich unterschieden,[1]) verlor sich in dem letztern, da sich die Ministerialen völlig mit den freyen Vasallen vermischten. Die Vorstellung ward vertilgt, daß die Ministerialität sich auf die Person des Landesherrn beziehe; dem Lande sollte sie gelten. Die vornehm gewordnen Ministerialen nannten sich nun Landesministerialen,[2]) gewöhnlich mit dem Beinamen der Provinz, z. B. Oestreichsche,[3]) Stey-

---

Ottonis II. dipl. a. 976. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 349.

Henrici V. dipl. circa a. 1120. ap. eund. p. 393.

Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1134. ap. eund. p. 112.

Conradi, comitis de Lutzelenburg, dipl. a. 1136. ap. Zylles. p. 53.

Conradi III. regis dipl. a. 1147. ap. Schaten. annal. Paderborn. T. I. p. 774.

Rudolphi, episc. Halberstad., dipl. a. 1147. ap. Ludwig. Rel. T. I. p. 5.

Transactio inter Henricum, ducem Saxoniae, palatinum Rheni, et archiepisc. Bremens, a. 1219. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 61.

Gerhardi, archiepisc. Monaster., dipl. a. 1268. ap. Kindlinger. Münster. Beitr. T. II. p. 272.

1) Instrumentum compositionis inter Henricum, marchionem Mianiae, et vasallos quosdam, a. 1249. ap. Weck, Beschreibung und Vorstellung von Dresden, p. 156: „qui ministerialis existit, *jus ministerialis*, si vero va„sallus, *jus vasalli*, sibi exhibebit."

2) Rudolphi I., Romanorum regis, dipl. a. 1277. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 259: „pars major et melior „*ministerialium terrae*."

3) Ottonis de Staleck, *ministerialis Austriae*, dipl. a. 1268. ap. eund. p. 75.

ermärkſche, [1]) Oeſtreichiſch-Steyermärkſche, [2]) Bayerſche; [3]) in Stiftern insbeſondere Stiftsminiſterialen, mit dem Beinamen von dem Stifte, z. B. Paderbornſche, [4]) Utrechtſche, [5]) Münſterſche. [6]) Weiterhin kam die Reihe auch an den Namen. Seit dem vierzehnten Jahrhunderte ſchämten ſich viele des Prädikats Dienſt-Mannen, da es an alte, unrühmliche, Verhältniſſe, erinnerte; ſie nannten ſich Dienſt-Herrn. [7]) Im funfzehnten Jahrhunderte

---

Pilgrini de Schwarzenau, *ministerialis Austriae*, dipl. a. 1261. ibid. p. 80.

Rugeri de Prant, *ministerialis Austriae*, dipl. a. 1267. ibid. p. 78.

Conradi cujusd. dipl. a. 1293. ibid. p. 119: „Stefa„nus de Meissowe, *marscalcus Austrie*."

Leutoldi, de Chuenring, *pincernae Austrie*, dipl. a. 1297. ibid. p. 60.

1) Friderici II. dipl. a. 1237. ap. Rousset. supplement au corps diplomatique de du Mont. T. I. P. I. p. 92.

Rudolfi I., Romanorum regis, dipl. a. 1277. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 259.

2) Friderici, ducis Austriae, dipl. a. 1243. ap. eund. p. 228.

3) Hugonis de Saverstetten, *ministerialis Bavariae*, dipl. a. 1265. ap. eund. p. 94.

4) Bernardi, episc. Paderborn., dipl. a. 1186. ap. Schaten. annal. Paderborn. T. I. p. 877.

5) Wilhelmi, comitis Hollandiae, dipl. a. 1304. ap. Hedam. p. 188.

6) Ludolphi, episc. Monaster., dipl. a. 1345. ap. Kindlinger. Münstersche Beiträge, T. III. Abtheil. I. p. 174.

Gerhardi, episc. Monast., dipl. a. 1269. ap. eund. T. II. p. 279.

7) Diplomata aa. 1294. 1295. 1300. 1304. 1309. etc. ap.

endlich verschwand die Ministerialität auch dem Namen nach; floß mit dem Vasallenthume völlig zusammen. Lange vorher aber, ehe diese letzten Reste der alten Ministerialität verwischt wurden, machten die Dienst- und Lehn-Mannen bereits einen eigenen Stand aus, eine Corporation, z) immer schärfer geschieden von dem Bürgerstande. Sie waren der Militairstand des Mittelalters.

Ludwig. Rel. T. IV. pp. 75. 60. 106. 108. 53. 54. 72. etc.

z) Friderici I. dipl. a. 1156. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 465: „*universitas* ministerialium."

Ottonis IV. dipl. a. 1209. ap. Meibom. T. III. p. 128: „familiae *universitas*."

Hermanni, comitis de Woldenberg. dipl. a. 1227. ap. Scheid. l. c. p. 688.

2.

Mannengerichte. Austräge.

Indem sich die Ministerialen immer mehr der Klasse persönlich freyer Gutsbesitzer näherten, erreichten sie mit am ersten ein Recht, auf welches der Corporationsgeist des Mittelalters einen hohen Werth setzte: das Recht der collegialischen Selbstgerichtsbarkeit. Frühzeitig ging das ehemalige Alleinrecht des Dienstherrn, seine Dienstmannen zu richten, in ein genossenschaftliches Recht über. Das nähere Zusammenleben der Ministerialen, das steigende Selbstgefühl, das Durchkreutzen des Interesse, reichten Stoff genug zu Criminal- und Civil-Händeln: [1]) dann entschied das Plenum entweder überhaupt der Dienst- und Lehn-Mannen (parium curiae), oder insbesondere der Burgmannen (parium castelli), und der Dienst- und Lehn-Herr hatte blos das Recht des Vorsitzes. [2]) Gärten, öffentliche Plätze,

---

1) Chron. Lauresham. ap. Freher. l. c. p. 126.

2) Theoderici, abbatis coenobii S. Maximini, dipl. a. 1084. ap. Hontheim. T. I. p. 434: „justo judicio suorum parium, beneficium, quod ex me tenebat, fore „ei auferre debui."

Conradi III. dipl. a. 1150. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 608: „ministeriales Corbejensis ecclesiae judicii sententiam interrogati, adjudicaverunt cet."

Hillini, archiepisc. Trev., dipl. a. 1158. ap. Hontheim. T. I. p. 587: „judicio parium suorum."

Johann. de Beka, in Willibrando, episc. Ultraject. XXXV. a. 1228. p. 72: „pontifex in Trajecto pro-

waren zu diesen Gerichtsversammlungen bestimmt. [1]) War eine Partei mit dem Ausspruche des Mannengerichts unzufrieden, so stand ihr der Weg der Appellation an das Fürstenrecht, als damahliges einziges höchstes Reichsgericht, offen. [2]) Eben dahin wandte sich der obsiegende Theil, wenn sich der unterliegende an das Urtheil des Mannengerichts nicht kehrte. [3]) In schwierigen Rechtsfällen ward noch immer auf den öffentlichen, gerichtlichen Zweikampf erkannt; [4]) welche barbarische, den ersten Bedingungen des bürgerlichen Vereins widersprechen-

---

„tribunali sedens, dictante sententia principalium va-
„sallorum."

Bertradis, abbatissae Quedlinburg., dipl. a. 1276. ap. Kettner. p. 514.

1) Hilleini, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1152. ap. Hontheim. T. I. p. 569: „area, quae pomerium dicitur, „in quo ministerialibus suis ad consequenda jura sua, „cum oportuerit, diem ponere possint."

2) Jura minist. Magdeburg. sec. XIII. ap. Mencken. T. III. p. 359: „ob ich ein urteil beschulden wirt, daz „sal man bringen an die phalnzen."

3) Conradi III. dipl. a. 1150. l. c: „huic comparium „suorum judicio cum — acquiescere noluisset, — „Corbejensis abbas apud clementiam nostram impe-„travit, quod *in plena curia nostra* — judicium super „eodem verbo *a ministerialibus regni* sciscitati sumus, „qui etiam *in conspectu nostro et principum regni* idem „judicium quod Corbejenses invenerunt, pari consensu „asseruerunt."

4) Wilhelmi, comitis de Lucelemburg, dipl. a. 1122. ap. Hontheim. T. I. p. 508: „si pugna campi, id est, „*duelli*, adjudicata fuerit etc."

de, Sitte, jedoch in manchen Reichslanden, z. B. in Steyermark, [1]) schon seit dem dreyzehnten Jahrhunderte abgeschafft wurde. Oft erhoben sich Streitigkeiten zwischen Ministerialen zweyer benachbarten Fürsten. Wenn dieselben nicht in Fehden ausarteten, wie dies zuweilen geschah, [2]) sondern gerichtlich entschieden wurden, so war der Zweikampf das gewöhnliche Rechtsmittel. Nach der Verordnung mancher Dienstrechte mußte ein solches Duell unter Aufsicht der Dienstherrschaft des Verklagten, also des Geforderten, vorgenommen werden; [3]) wobei die Vorstellung zum Grunde lag, jeden bei seinem competenten Gerichtshofe zu belangen.

In dem dreyzehnten Jahrhunderte, der Periode, worin die einzelnen Massen der Nation sich völlig von einander losrissen, und in Klassen sonderten, — der traurigen Epoche der allgemeinen Verwilderung in Deutschland, — ward das staatsrechtliche Band der Fürsten lose, gleich einem völkerrechtlichen. Fast alle Reichs-Justiz ging unter. Fürstenrechte kamen entweder nicht mehr zu Stande, oder es ging nachlässig, gewissenlos, tumultuarisch, darin her. Die Westphälischen Gerichte waren theils, ihre Umgriffe

1) Friderici II. dipl. a. 1237. ap. Rousset. supplement. au corps dipl. de du Mont, T. I. p. I. p. 92.
Rudolphi I. dipl. a. 1277. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 260.

2) Lambert. Schaffnab. aa. 1063. 1070.

3) Jura minist. Colon. §. 8. l. c. p. 76.

abgerechnet, auf diese Provinz eingeschränkt, theils bloße Criminalgerichte. Auch das Vertrauen zu den Mannengerichten verminderte sich, da man durch das Studium des Römischen Rechts die Verwerflichkeit der Germanischen Gerichtsweise begreifen lernte, und das Bedürfniß einer Rechtspflege von Haltung und Einheit immer allgemeiner zu fühlen anfing. Viele Fürsten und landsässige Magnaten sahen sich daher nach einer nachdrücklichen andern Autorität um; sie beriefen sich auf die Entscheidung einiger sachkundigen und rechtschaffenen Landes-Ministerialen; ein neuer Beweis von der strigenden Wichtigkeit der Dienstmannen. Es geschah dies in Streitsachen des Landesherrn mit den Landsassen, der Landsassen unter sich, der benachbarten Dienstherrn, der Dienstmannen von diesen. Beispiele sind: Vasallen und Ministerialen als Austräge zwischen dem Erzbischofe von Trier und einem Herrn von Stein; [1]) zwischen dem Abte von Dobrelugk, und einem Herrn von Dewin, zweyen Landsassen des Markgrafen von Meissen und der Lausitz; [2]) zwischen

---

1) Instrument. compositionis a. 1251. ap. Hontheim. T. I. p. 734: Nos, Henricus, prepositus palatii, et Theo„dericus, miles de Ponte, *electi ex parte domini Tre„virensis*, et Egidius de Kailre, et Fridericus de Wi„penroth, *electi ex parte domini Everardi de La„pide*, cet."

2) Henrici, marchionis Misnensis et orientalis, dipl. a. 1268. ap. Ludwig. Rel. T. I. p. 99: „in Botonem de

den Bischöfen von Cöln und Paderborn; [1]) so wie zwischen dem Abte von Fulda, und einem Grafen Poppo von Henneberg; [2]) endlich zwischen den Cölnischen und Osnabrückischen Ministerialen. [3])

„Ylburg, Albertum dapiferum de Burn, et Thymonem „de Scolvestorf, *ab eis compromissum.*"

1) Sifridi, archiepisc. Colon., dipl. a. 1287. ap. Schaten. annal. Paderborn. T. II. p. 162.

2) Schannat. Buchonia vetus. a. 1232. p. 413.

3) Henrici, archiepisc. Colon., dipl. a. 1227. ap. Schaten. l. c. T. I. p. 1019: „ex parte utriusque ecclesiae „sex ministeriales praeficientur, qui inter utriusque „ecclesiae ministeriales decident, si quid inter ipsos „emerserit quaestionis."

3.

Geschlechtsnamen.

Der Frühling giebt dem Landwesen neue Spannung, vielseitige Thätigkeit; das dreyzehnte Jahrhundert brachte in das ganze öffentliche Wesen der Deutschen viele neue Bewegungen. Jene Jahrszeit verbreitet ihre Segnungen oft unter Stürmen; dasselbe that dieses Jahrhundert. Es entstand nicht blos eine Zersetzung der Nation in mehrere, immer schärfer geschiedene, persönliche Stände; auch die letztern sonderten sich wieder in selbstständige Geschlechter, mit Unterabtheilungen in Familien, endlich in Häuser. Mit der Landeskultur stieg die Bevölkerung, mit der Veredelung des Dienstwesens die Zahl der Freyen; die gesellschaftlichen Verhältnisse wurden verwickelter. Wie bei der Erweiterung des Verkehrs roher Völker die Schreibkunst, so ward bei der Entfaltung des gesammten bürgerlichen Lebens in Deutschland die Einführung von Geschlechtsnamen, dringendes Bedürfniß. Das Gedächtniß erlag in Unterscheidung und Bestimmung der einzelnen Freyen. Nicht die Geschlechter und Familien kamen zuerst auf den Einfall, sich Eigen-Namen beizulegen; das Publikum war es, das sich die Unterscheidung der Individuen durch Abtheilung derselben in Gruppen mit gemeinschaftlicher Bezeichnung erleichterte. Die ersten Geschlechtsnamen der Mittelbaren sind gewiß so entstanden, daß sie, ohne Zuthun der Stammväter und

Agnaten, als Hülfsmittel der Bezeichnung, allmählig von selbst in Umlauf kamen, also vom Publikum der Familie beigelegt wurden. Erst als der Gebrauch von Geschlechts- und Familien-Namen allgemein ward, verfuhren die Ahnherrn neugestifteter Familien willkührlich, und gaben sich selbstgewählte Gesammt-Namen.

Der Geburtsort ist der Umstand, von welchem bei weitem die meisten, besonders die ältesten, Geschlechts- und Familien-Namen entlehnt worden sind; ohne Unterschied, ob die ersten, damit bezeichneten, Mitglieder daselbst ansässig waren, oder nicht. Es war das natürlichste, zunächst liegende, Merkmahl der Unterscheidung der Personen, bei deren zunehmender Mischung, einer Folge der freyern Bewegung der Mitglieder des Ministerialen- und Bürger-Standes. Nicht wenige urkundliche Stellen bezeugen dies auf mehrfache Weise: in einer Unterschrift nennt sich ein Zeuge Dietrich von Apolde, und der nächstfolgende: Albech von demselben Dorfe; [1]) — in einer andern Emmerich von Bingen, und die zwey folgenden: Guntram und Waltpert von demselben Orte; [2]) ein Freyer nennt sich: Dietrich genannt von Anfurt

1) Adelberti, archiepisc. Mogunt., diplom. a. 1125. apud Guden. cod. dipl. T. I. p. 59: „Albecho de eadem „villa."

2) Ejusd. dipl. a. 1130. ap. Joann. spicileg. p. 118.

furt gebürtig; [1]) — ein Ritter unterschreibt sich: Conrad, beigenannt Schwabenheimer. [2]) Wenn daher in unzähligen Fällen Dienst- und Lehn-Mannen einen, zum Geschlechtsnamen gewordenen, Beinamen, führen, der von einer Villa hergenommen ist, so berechtigt dies keineswegs zu der Folgerung, daß sie in der Villa ansässig gewesen sind, am wenigsten, daß ihnen das ganze Dominium zugestanden habe. Ebenfalls auf mehrfache Weise ergiebt sich das Irrige dieser Folgerung aus vielen Stellen. Mehrere Ministerialen führen ihren Beinamen von Villen, deren Besitzer sie nicht seyn konnten, da es Reichsdomainen waren, z. B. Gerlach von Ingelheim, [3]) Werner von Worms [4]) (Wurmser), Dietrich von Erdve, [5]) Gerhard von Sinzich. [6]) In einem Tausch-Instrumente geschieht eines Dietrich von Geismar, und eines Swidger von Geis-

1) Theodorici cujusd. dipl. aec. XIII. ap. Kettner. antiqq. Quedlinburg. p. 352: „ego, Theodoricus, inge„nuus, *de Amvorde oriundus* nuncupatus."

2) Conradi dicti de Kirchheim, dipl. a. 1242. ap. Guden. sylloge, p. 197: Cunradus, miles, *cognomine „Swabenheimere."*

3) Conradi III. dipl. a. 1140. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 122.

4) Waltheri cujusd. dipl. a. 1159. ap. eund. sylloge, p. 19.

5) Joannis, archiepisc. Trevir., dipl. circa a. 1212. ap. Hontheim. T. I. p. 651.

6) Friderici II. dipl. a. 1223. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 934.

mar, Erwähnung; [1]) wenn diese zu den Ministerialen zweyer verschiedenen Fürsten gehörten, jener zu den Mainzischen, dieser zu den Quedlinburgschen, und doch beide von demselben Orte beigenannt wurden: so ist nicht zu verkennen, das Geismar blos der gemeinschaftliche Geburtsort, nicht aber das Landgut des einen oder des andern, war. Eben dies erhellt in Ansehung mehrerer Ministerialen, die den Namen von Polenz, (de palatio), [2]) führen; offenbar so genannt von dem Umstande, daß entweder sie selbst, oder die Stammväter, am Hofe gebohren waren. Nicht auf Grundbesitz, sondern gleichfalls nur auf den Geburtsort, deutet der häufige Beisatz: »genannt von;« z. B. Johann, Ritter, genannt von Weinheim. [3]) Eine bekannte Ministerialenfamilie des Erzstifts Mainz war die, der Schenken von Apolda. Einer aus derselben muß durch Schenkung an das Erzstift Magdeburg gekommen seyn, denn ein Magdeburgscher Ministerial dieses

---

Theoderici, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1231. ap. eund. T. I. p. 938.

Henrici, Romanorum regis, dipl. a. 1232. ibid. p. 939.

1) Arnoldi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1155. ap. eund. T. I. p. 221.

2) Diplomata ap. Hontheim. T. I. pp. 568. 586. 651. etc.

3) Johannis, militis, dicti de Weinheim, dipl. a. 1268. ap. Guden. sylloge, p. 255.

Namens ward wieder an Mainz geschenkt. [1]) Daß nun die Magdeburgschen den Namen von Apolda fortführten, ist nicht minder ein Beleg zu dem bewußten Satze.

Grundeigenthum ist freylich sehr oft der Gegenstand gewesen, nach welchem Geschlechter genannt worden sind; aber nicht sowohl in dieser Beziehung, als vielmehr in so fern dasselbe gewöhnlich zugleich die Heimath war. Letztere war lange Zeit vorherrschende Veranlassung der, mit dem Worte Von zusammengesetzten, Geschlechtsnamen. Waren der Geburtsort, und der Ort der Ansässigkeit, verschieden, so pflegte man dies zu bemerken; meistentheils behielt aber das Wort Von seine Stelle vor dem erstern; z. B. Philipp von Falkenstein, Herr in Minzenberg. [2]) Lag das Gehöfde, das Stammhaus, in dem Jemand, bei welchem zuerst ein Geschlechtsname herkommlich ward, gebohren war, und das häufig zugleich als Eigenthum, oder wenigstens als erbliches Beneficium, dem Stamme gehörte, vereinzelt, ohne zu einem geschlossenen, nahmhaften, Dorfe, zu gehören, so ward der Name von dem Lokal, von den Umgebungen, dem Charakteristischen,

1) Burchardi, archiepisc. Magdeburg., dipl. a. 1299. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 915.

2) Philippi de Falkenstein, domini in Minzenberg, dipl. a. 1285. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 817.

entlehnt, als: vom Berge, [1]) von Klarenberg, [2]) von Schwarzenberg, [3]) vom Stein, [4]) vom Fels, [5]) von Schönfels, [6]) von Holfels, [7]) von Graufels, [8]) von Felsenburg, [9]) auf der Mauer, unter dem Gewölbe, von dem Busche, zur Eiche, [10]) von

---

1) Bruno de bello Saxonico, ap. Freher. scriptt. rer. Germ. T. I. p. 179: „Fridericum *de Monte*."
Epistola conventus Epternac. ad Henricum VI. a. 1194. ap. Hontheim. I. p. 627: „Walterus *de Berge*."
Theodorici, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1238. ap. eund. p. 719: „Henricus *de Berge*."

2) Charta circa a. 1195. ap. eund. p. 621.

3) Conventio monasterii Schönau. cum Johanne de Siberg, a. 1232. ap. Guden. sylloge, p. 180: „Wilhelmus *de nigro monte*."

4) Udonis archiepisc. Trevir., dipl. a. 1075. ap. Honth. I. p. 419: „Everhardi *de Steyna*."
Conventio monasterii Schönau. cum Johanne de Siberg, a. 1232. l. c: Eberhardus *de Lapide*."
Wilhelmi de Lapide dipl. a. 1264. ap. Joann. spicil. leg. p. 166.

5) Instrum. cambii a. 1158. ap. Honth. I. p. 586: „Wolframus *de Petra*."
Theodorici, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1238. ap. eund. p. 719: „Herbrandi *de Rupe*."

6) Epistola conventus Epternacensis ad Henricum VI. a. 1194. ap. eund. p. 627.

7) Ibid.

8) Charta commutationis a. 1035. ap. eund. p. 367.

9) Epistola conventus Epternacensis ad Henricum VI. a. 1194. l. c: Arnoldus *de castro rupis*."

10) Sigfridi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1210. ap. Wenck. Hessische Landesgeschichte, T. I. Urkundenbuch, p. 12: „Arnoldus *ad quercum*."

Eich, [1]) vom Rosenbaum, [2]) zum Brunnen, [3]) von Siebenbrunnen, [4]) bei der Brücken, [5]) von der Brücken, [6]) von der Pforte, [7]) am Ende, aus dem Winkel, vom Graßloch, [8]) verderbt in Großschlag ꝛc.

Schlösser und Burgen haben auch bei dem niedern Adel den Namen für mehrere Geschlechter hergegeben. Die mächtigern unter den mittelbaren oder landsässigen Magnaten, Nachahmer der unmittelbaren oder reichsässigen, ihrer Dienst-Lehn- und Landes-Herrn, baueten sich eigene Schlösser, [9]) sogar auf

---

1) Friderici cujusd. dipl. a. 1277. ap. Honth. I. p. 308: „Petro *de Eich.*“

2) Consulum et civium Wormat. dipl. a. 1251. ap. Guden. sylloge, p. 210: „Cunradus *de arbore rosarum.*“

3) Engelhardi et Conradi de Winsperg dipl. a. 1277. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. N. 106. p. 75.

4) Epistola conventus Epternac. laud: „Tider *de VII. fontibus.*“

5) Dominorum de Stralenberg dipl. a. 1250. ap. Guden. sylloge, p. 208: „Cunradus *apud Pontem.*“

6) Instrumentum cambii a. 1158. ap. Honth. I. p. 586: „Walterus *de Brucke.*“

Charta circa a. 1195. ap. eund. p. 621: „Odo *de „ponte.*“

Delegatorum quorund. dipl. a. 1251. ap. eund. p. 734.

7) Instrum. sententiae a. 1282. ap. eund. p. 817.

8) Werneri, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1278. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 762.

9) Ursini Chron. Thuring. a. 1248. ap. Mencken. T. III. p. 1293.

Gerardi, archiepisc. Mogunt., et Henrici Landgravii Hassiae, dipl. a. 1294. ap. Würdtwein. p. 51.

Beneficialgrundstücken. [1]) Theils von diesen wurden sie beigenannt, z. B. Friedrich von Neuschloß, [2]) theils von solchen, die sie blos als Burggrafen befehligten, z. B. Werner von Treys. [3])

Die vier Oberhofämter sind in vielen Provinzen die Veranlassung zu Stamm- und Familien-Namen der Besitzer geworden, mit dem Beisatze des Namens der Dienstgüter, als des gewöhnlichen Geburtsorts der erblichen Beamten. Beispiele.

Schenk — von Lutter, [4]) von Owe, [5]) von Niedeck, [6]) von Winterstetten, [7]) von Klingenberg, [8]) von Vargula, [9]) von Stern-

---

1) Charta a. 1169. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 110. 111: „quidam de genere mediocrum nobilium, videlicet „de genere clientele, vel de simplici militia exorti, *in „possessionibus nostris castella vel munitiones, nobis „invitis, in nostris praediis*, erexerunt."

2) Friderici, domini de Novocastro, dipl. a. 1277. ap. Honth. I. p. 807.

3) Werneri de Trys dipl. a. 1277. ap. Sund. p. 804.

4) Henrici VI. dipl. a. 1196. ap. Guden. sylloge, p. 4e. 48.

5) Wilhelmi comitis Juliac., dipl. a. 1230. ap. Tolner. p. 70.

6) Ibid.

7) Friderici II. dipl. a. 1231. ap. Ludwig. Rel. T. II. p. 217.

8) Ibid.

9) Ludovici, Landgravii Thuring. et comitis palatini Sax. dipl. a. 1225. ap. Guden. cod. dipl. T. IV. p. 868. Alberti, Landgravii Thuring., dipl. a. 1268. ap. Mencken. T. III. p. 1135.

berg, [1]) von Alzey, [2]) von Tutenberg, [3]) von Apolde, [4]) von Erbach. [5])

Trugses — von Anweiler, [6]) von Schlottheim, [7]) von Waldburg, [8]) von Alzey, [9]) von

---

Fratrum pincernarum de Varila dipl. ap. Ludwig. Rel. T. V. p. 95.

Chron. Schwarzburg. a. 1248. ap. Schöttgen. et Kreysig. T. I. p. 172.

Spangenberg. Chron. Querfurt. II. 38. p. 222.

1) Siegfridi, pincernae de Sterneberg, dipl. a. 1271. ap. Senkenberg. T. II. p. 592.

2) Philippi et Gerhardi dipl. a. 1272. ap. Guden. cod. dipl. T. III. p. 1143.

3) Pincernarum de Tutenberg dipl. a. 1289. ap. eund. sylloge, p. 321.

4) Henrici pincernae de Apolde, dipl. a. 1233. ap. eund. cod. dipl. T. I. p. 523.

Burchardi, archiepisc. Magdeburg., dipl. a. 1299. ibid. p. 915.

Henrici et Theodorici fratrum de Apoldē dipl. a. 1299. ibid. p. 16. —

5) Ludovici, palatini comitis Rheni, ducis Bavariae, dipl. circa a. 1222. ap. Guden. sylloge, p. 122.

Dominorum de Bruberg et fratrum pincernarum de Erpach dipl. a. 1300. ap. Joann. spicileg. p. 393.

6) Chron. dipl. monast. Schönau. a. 1211. Ed. Würdtwein. p. 43.

7) Ludovici, Landgravii Thuring., et comitis palatini Sax., dipl. a. 1225. ap. Guden. cod. dipl. T. IV. p. 868.

8) Conrad. Ursperg. in Philippo, circa a. 1098. p. 235. Friderici II. dipl. a. 1219. ap. Joann. l. c. p. 456. Henrici regis dipl. a. 1229. ap. Guden. sylloge, p. 166.

9) Henrici, comitis palatini Rheni, dipl. a. 1213. ibid. p. 84.

Rheinberg, [1]) von Borne, [2]) von Ziegenhain, [3]) von Eckenmühl, [4]) von Alsleben. [5])

Marschall — von Hagenau, [6]) von Rechberg, [7]) von Justingen, [8]) von Weibstädt, [9]) von Papenheim, [10]) von Biegen, [11]) von Ebersberg oder Eckardsberg. [12])

Wilhelmi, comitis Juliac., dipl. a. 1230. ap. Tolner. l. c. p. 70.

1) Hermanni de Wippach dipl. a. 1233. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 523.
Militum de Wolfskehl dipl. a. 1252. ibid. p. 626.

2) Alberti, dapiferi de Bornis, dipl. a. 1236. ap. Mencken. T. III. p. 1132.

3) Nobilium de Linsingen dipl. a. 1241. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 568.

4) Henrici, comitis palatini Rheni, ducis Bavariae, dipl. a. 1260. ap. Hund. Metrop. T. III. p. 71.

5) Burchardi, archiepisc. Magdeburg., dipl. a. 1299. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 915.

6) Henrici VI. dipl. a. 1196. ap. eund. sylloge, p. 48.

7) Philippi regis dipl. a. 1199. ap. Hund. Metrop. T. I. p. 53.
Ludovici, palatini comitis Rheni, ducis Bavariae, dipl. circa a. 1222. ap. Guden. sylloge, p. 122.

8) Friderici II. dipl. a. 1219. ap. Joann. spicileg. p. 456.

9) Nibelungi, praepositi Wormat., dipl. a. 1223. ap. Guden. sylloge, p. 128.

10) Friderici I. dipl. a. 1180. ap. Meichelbeck. hist. Frising. T. I. P. I. p. 366.
Friderici II. dipl. a. 1235. ap. Ludwig. Rel. T. II. p. 221.

11) Ottonis, ducis Bruns., dipl. a. 1239. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 554.

12) Ludovici, Landgravii Thuring. et comitis palatini Sax., dipl. a. 1225. ap. eund. T. IV. p. 868.

Kämmerer — von Fahnern, [1]) von Seeburg. [2])

Es kommen noch mancherley Beinamen der Dienst- und Lehn-Mannen vor, durch persönliche Eigenschaften oder zufällige Umstände veranlaßt, als: Wildenmann, [3]) Wackerpfeil, [4]) Knüttel, [5]) Kranich, [6]) der Rothe, [7]) der Reiche, [8]) der Dumme. [9]) Die meisten haben sich aber nicht erhalten; sind nicht zu Geschlechts-Namen geworden. Da die meisten Geschlechts- und Familien-Namen des niedern Adels von der Heimath des Stammvaters, von Dörfern, Gehöfden, Schlössern, entlehnt worden sind, so ward auf natürliche Weise das Wort Von ein integrirender, wesentlicher Theil dieser Namen. Es ward aber auch nur da gebraucht, wo es paßte; man setzte es

---

Burgensium de Mühlhusen dipl. a. 1278. ap. eund. sylloge, p. 609.

1) Ibid. ibid.

2) Volradi, episc. Halberstad., dipl. ap. Ludwig. Rel. T. II. p. 232.

3) Necrologium Weingartense, ap. Hess. Monument. Guelf. p. 134.

4) Eberhardi, episc. Wormat., dipl. a. 1269. ap. Guden. sylloge, p. 257.

5) Nobilium de Stralenberg. dipl. a. 1250. ibid. p. 208.

6) Ludovici, palatini comitis Rheni, ducis Bavariae, dipl. a. 1214. ibid. p. 86.

7) Ejusd. dipll. ap. eund. pp. 126. 164.

8) Civium Lautemburg. dipl. a. 1253. ibid. p. 219.

9) Friderici militis de Dune (Daun), dicti *de Doeme* (der Dumme), dipl. a. 1300. ap. Hontheim. T. I. p. 831.

in den frühern Zeiten noch nicht vor solche Namen, die nicht von Oertern hergenommen waren, nannte sich z. B. noch nicht: von Schenk, von Marschall ꝛc. sondern schlechthin Schenk, Marschall ꝛc. Weil aber, der bewußten Veranlassung wegen, bei weitem die meisten in Umlauf gekommenen Namen mit diesem Worte zusammengesetzt waren, so hat sich die Vorstellung gegründet, dasselbe sey bei allen Geschlechts- und Familien-Namen des Adels wesentlich: man hat es daher weiterhin, ohne Rücksicht auf die Entstehungsart, auch zu solchen gesetzt, die nicht von Ortschaften entlehnt waren; besonders seit dem Aufkommen des Briefadels.

4.

Adelsprädikat.

Fortdauernd wurden zum Adelstande überhaupt alle gröſsere Gutsbesitzer gerechnet. Dem Grundbegriffe nach war derselbe noch immer ein reeller Stand; je weiter es aber mit der Zersetzung der Stände kam, desto stärker ward der Einfluß des persönlichen Standes der Gutsbesitzer zur Begründung einer Rangverschiedenheit unter den Mitgliedern des Adels.

Die Reichsministerialen hatten den ersten Anspruch auf dies Prädikat: sie besaßen die gröſsten Güter, waren von allen Staatsbürgern die vornehmsten. Mit Recht wird daher unter andern die Grafenwürde als höherer Grad des Adels vorgestellt. [1]) Doch verfahren die Annalisten und Urkundenschreiber sehr willkührlich und vielfach in der Beilegung der Prädikate Edel und Frey. Uebereinstimmung ist hierin nicht zu erwarten. Viele gebrauchen diese Ausdrücke vermischt, als völlig gleichbedeutend; [2]) setzen daher bei Aufführung der Zeu-

1) Hermanni de Lerbeke chronicon comitum Schawenburg. a. 1030. ap. Meibom. T. I. p. 497: „quidam „ex his *nobilibus* superstes, nomine Adolphus, — „*gradum nobilitatis*, scilicet *comitiae*, attingere pro„meruit."

2) Bernhardi, episc. Hildesheim., dipl. a. 1150. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 447: „nobiles *seu* li„beri."

gen, zur Ueberschrift: Freye, und begreifen darunter mit die Grafen, [1]) sogar die Pfalzgrafen. [2]) Andere sind genauer, legen für die Grafen, und für die übrigen Freyen, besondere Rubriken an, [3]) unterscheiden bald Grafen und Freye, [4]) bald Fürsten und Edle, [5]) bald Grafen und Edle, [6]) bald Edle

---

1) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1130. ap. Joann. spicileg. p. 115. 116.
Buggonis, episc. Wormat., dipl. a. 1142. ap. Guden. sylloge, p. 5.
Conradi, episc. Wormat., dipl. a. 1152. ap. eund. p. 13.
Arnoldi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1158. ap. Joann. l. c. p. 135. 136.
Waltheri de Hausen dipl. a. 1159. ap. Guden. l. c. p. 19.

2) Henrici, abbatis Lauresham., dipl. a. 1165. ap. eund. p. 21.
Conradi, comitis palatini Rheni, dipl. a. 1184. ap. eund. p. 34.

3) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1128. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 75.
Ejusd. dipl. a. 1133. ap. eund. p. 109.
Siwardi, episc. Mindens., dipl. a. 1140. ap. Scheid. l. c. p. 486. 487.

4) Instrumentum compositionis inter Conradum, episc. Ratisp. et Ludovicum, Bavariae ducem, a. 1213. ap. Hund. Metrop. T. I. p. 158: „comes, vel liber, vel „ministerialis."

5) Hist. archiepisc. Bremens. c. 25. a. 1183. ap. Lindenbrog. p. 95: „octo principes, multi nobiles, et plus „quam centum milites."

6) Sigfridi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1215. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 434: „coram comitibus, nobilibus, et — ministerialibus."

und Freye. [1]) Auch werden die Grafen und der Reichs-Adel zusammengestellt, und als besonderer Stand von den übrigen unterschieden. [2])

Die Reichsfreyherrn führten, als solche, durchaus das Adelsprädikat, nach den Grundsätzen der ältesten Verfassung. [3])

Die freyen Landes-Ministerialen, ebenfalls zugleich Alodialherrn, hatten gleiches Recht darauf, als die vorigen. Sehr oft geschieht edler Ministerialen in Stiftern und Klöstern Erwähnung z. B. von

---

1) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1124. ibid. p. 65: „nobiles, liberi, et ministeriales."

Ottonis, marchionis Brandenburg., dipl. a. 1196. ap. Ludwig. Rel. T. XI. p. 695: „tam nobiles, quam „liberi."

2) Theodorici, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1221. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 681: „omnibus comi„tibus et nobilibus imperii."

3) Diplomata aa. 904. 1048. 1049. 1061. ap. Schannat. tradd. Fuld. NN. 544. 606. 607. 613. pp. 221. 252. 253. 256.

Historia Affligemensis, c. 20. sec. XI. ap. Acher. T. II. p. 776: „Volsar, vir nobilis, tertiam *allodii* par„tem tradidit."

Charta a. 1272. ap. Hontheim. T. I. p. 800: „vir „nobilis Philippus, dominus de Wietergh, qui in „*proprio fundo* initiaverat ecclesiam."

Charta a. 1278. ap. eund. p. 808: „a viris nobili„bus castrum recepi tamquam verum *allodium* eo„rum."

Fulda, [1]) von Utrecht, [2]) von Augsburg. [3]) Die Miniſterialität beſonders in den Stiftern und Klöſtern war der Mittelpunkt, in welchem Gutsbeſitzer von verſchiedenem Range zuſammentrafen: fürſtliche Perſonen, Reichskriegsminiſterialen und Reichsfreyherrn, Territorial-Freyſaſſen. Dieſe Rangverſchiedenheit iſt es, auf welche die Stellen deuten, in denen von hohem, [4]) mittlerm, [5]) und niederm, [6]) Adel unter den Vaſallen und Freyen Kirchen-Miniſterialen die Rede iſt.

---

1) Traditio Berthoi cujusd. a. 1128. ap. Schannat. tradd. Fuld. N. 625. p. 262: „nobilis hujus ecclesiae mini„sterialis."

Traditio Rudolfi, a. 1131. ap. eund. N. 629. p. 263: ex nobili ministerialium prosapia."

Traditio Hecekindi a. 1140. ap. eund. N. 634. p. 266: „ministerialis — satis nobilis et ingenuus."

Traditio Bertoldi a. 1150. ap. eund. N. 639. p. 267: „ministerialis — de nobili progenie oriundus."

2) Godefridi, episc. Traject., dipl. circa a. 1170. ap. Hedam, p. 174.

3) Conrad. Ursperg. a. 1209. p. 239.

4) Bernardi, episc. Paderborn., dipl. a. 1186. ap. Schaten. annal. Paderborn. T. I. p. 377: „*priores nobiles* „et ministeriales Patherbrunnensis ecclesiae."

5) Charta a. 1169. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 110: „quidam de genere *mediocrum nobilium*, videlicet de „genere clientele, vel de simplici militia."

6) Vita Conradi I., archiepisc. Salisburg († 1147), c. 6. ap. Pez. thesaur. anecd. T. II. P. III. p. 230: „favenntibus et cooperantibus tam principibus, atque *infe„rioris ordinis nobilibus*, hominibus ecclesiae, quam „etiam ministerialibus.

Die begüterten unfreyen Landes-Ministerialen wurden seit dem dreyzehnten Jahrhunderte, der Periode ihrer bürgerlichen Erhebung, auch zu dem Adel gerechnet. Zur Bestätigung der oben versuchten Ausführung über die steigende Wichtigkeit derselben, über die allmählige Befreyung von dem Zustande der Hörigkeit, und die Verschmelzung der vornehmern unfreyen mit den freyen Ministerialen, ist der Umstand von Wichtigkeit, daß den vornehmern, der Hörigkeit entwachsenden, Dienstmannen, sogar das Adelsprädikat gegeben ward. Daher einige Beispiele.

Die Patrimonial-Kriegsministerialen eines Steyermärkischen Freyherrn Alram von Waldeck wurden, nebst einem Dorfe und Schlosse, von ihrem Dienst- und Guts-Herrn an den Markgrafen abgetreten. Daraus geht der unfreye Zustand der Ministerialen deutlich hervor. Dessen ungeachtet werden sie genannt: edle Militairs. 1)

Von einem Kriegsministerialen, genannt von Telesprunn, wird der Umstand als etwas Vorzügliches, als Beweis von großem Emporkommen, vorgestellt, daß er dazu gelangt sey, die Tochter eines Freyherrn von Schönberg zu heirathen. Da der Ab-

1) Leopoldi, Austriae et Styriae ducis, dipl. a. 1202. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 215: „Alramus de Waldekke, vir nobilis, omnes suos *milites nobiliores* — „tribuit."

stand zwischen dem Schwiegersohne und Schwiegervater so nachdrücklich angegeben wird, so muß jener als Militairperson bezeichnet, ein höriger Kriegsministerial gewesen seyn. Dennoch wird ihm, und seiner Familie, das Prädikat Edel beigelegt. [1])

Der Trierſche Kriegsministerial und Burggraf Werner von Treys ist dadurch hinlänglich als unfrey charakterisirt, daß seine Kinder dem Stifte Trier dienstpflichtig waren, [2]) und nur Personen aus der Dienstmannschaft des Stifts heyrathen durften. [3]) Gleichwohl heißt er Edelmann. [4])

Zwey Ministerialen, die Brüder von Hagen, können eben so wenig den Zustand der Unfreyheit verläugnen, da sie sich mußten als Geißeln für eine Schuld von hundert Pfund Denaren von ihrem Herrn ausliefern lassen. Sie heißen jedoch edle Herrn von Hagen. [5])

---

1) Diplomatarium Zwetlense a. 1246. ap. eund. l. c. p. 93: „*nobiles de Telesprunn*, licet de simplici militia „sint exorti, tamen unus eorum in tantum profecisse „dignoscitur, ut filiam domini Reinperti de Schön„perg duxerit in uxorem.“

2) Richardi, Romanorum regis, dipl. a. 1262. ap. Hontheim. T. I. p. 748.

3) Werneri de Trys dipl. a. 1277. ap. eund. p. 805.

4) Richardi, Romanorum regis, dipl. l. c.

5) Contractus obstagialis inter Ludovicum et Johannem fratres de Kirkel, atque Simonem, comitem Saraepontanum, a. 1278. ap. Kremer. Ardennengeschlecht, cod. dipl. p. 366.

Heinrich Schenk von Apolda ward von seinem Dienstherrn, dem Erzbischofe von Magdeburg, an den Erzbischof von Mainz verschenkt. Ein deutliches Zeichen der Unfreyheit. Er wird aber ebenfalls Edelmann genannt. [1])

Je mehr sich der Stand der Gutsbesitzer und Militairpersonen, d. i. der Dienst- und Lehn-Mannen, von der Masse derjenigen weltlichen Freyen ausschied, die in keinen Ministerialen- und Vasallen-Verhältnissen standen, desto näher schlossen sich die zurückbleibenden Mitglieder des dritten Standes, zu dem die Landesministerialen nicht mehr gehörten, an einander, besonders die, welche dem städtischen Gewerbe sich widmeten; und in gleichem Verhältnisse, als der Bürger- und Adel-Stand sich trennten, ging die innere Ausbildung beider von Statten. Dabei ward aber die ursprüngliche Gestalt vorzüglich des Adelstandes immer stärker verändert. Wenn jüngere Söhne, bei den häufigen Theilungen der Güter, ohne Grundstücke blieben, also keine Militairdienste thaten, sondern ihr Unterkommen in Domstiftern, in Civilämtern, suchten, wurden sie doch ferner zum Adelstande gerechnet, da die Scheidung von dem Bürgerstande allzugroß war. Sie führten auch den Geschlechts- und Familien-Namen fort. So ward der Adel zum persönlichen Geburtsstande.

1) Burchardi, archiepisc. Magdeburg., dipl. a. 1099. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 915.

Zweyte Abtheilung.

In militairiſcher Hinſicht.

I.

Militairiſche Rangordnung, ſieben Heerſchilde.

Die vormahlige Kriegsmethode des Landaufgebots oder der allgemeinen Landmiliz, [1]) die Grundveranlaſſung der veränderten Geſtalt Deutſchlands, kam deſto mehr auſſer Gebrauch, je weiter ſich ihre Folgen verbreiteten. Nur in Nothfällen, beſonders gegen Aufruhr, oder bei feindlichen Ueberfällen, war noch das Landvolk zu Kriegsdienſten in Maſſe verbunden. [2])

1) Erster Theil, p. 195—209.

2) Lambert. Schaffnab. a. 1075. ap. Pistor. I. p. 386: „secum esse militem lectissimum, qui in faciendis „stipendiis aetatem exegisset; — illinc *vulgus* esse „ineptum, *agriculturae* potius, quam militiae, assue„tum, quod non animo militari, sed principum terro„re coactum, *contra mores et instituta sua*, in aciem „processisset.“

Eigentlicher Militairstand des Mittelalters waren die Ministerialen und Vasallen. Der Vorzug der Waffenführung erhob diesen Stand zu dem vorzüglich, und lange Zeit einzig, geehrten unter den weltlichen. Daß mit der Entwickelung des gesellschaftlichen Lebens die Gleichheit des Ranges nicht bestand, daß sich im Innern der Krieger-Caste eine Abstufung bildete, eine Rang-Ordnung, eingerichtet nach Maßgabe der bürgerlichen Verhältnisse der Militairpersonen, ist dem Gange der Ausbildung jedes Volks angemessen. Sieben Klassen waren es, sieben sogenannte Heerschilde, in die der ganze Militairstand, vom Könige bis zum unfreyen Kriegsministerialen, zerfiel; [1]) gleichsam Uniformen, da die Schilde jeder Klasse durch etwas besonderes ausgezeichnet waren.

Albert. Stad. a. 1142: „concessit omnes *coloros* ec„clesiae ab omni — *expeditione*, villae vel urbis mu„nimine, liberos et immunes."

Henrici ducis (leonis) dipl. a. 1170. ap. Rehtmeyer. Chron. Bruns p. 334. et ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 512: „*coloni* — *expeditiones* sequantur, „et Borchwere operentur."

Alberti II. marchionis Brand. dipl. a. 1208. ap. Lenz. marg-gräflich Brandenburgsche Urkunden, p. 19: „operâ, quae Burgwerk vocantur, *expeditiones*, „que vulgo *Herzüge* vocantur."

1) Jus provinciale Alamann. C. 8. §. 5. et 7. ap. Senkenberg II. p. 18. 19. et C. 9. §. 1—5. p. 19.
Jus feudale Alam. C. 1. §. 1. p. 1.
Jus feudale Saxon. l. I. art. 3. §. 1.

Den ersten Schild machte allein der König aus.

Der zweyte befaßte die Reichsprälaten oder geistlichen Fürsten, da dieselben, ihres Berufs uneingedenk, in jenen verwilderten Zeiten ihr Lehn-Contingent oft persönlich befehligten.

Der dritte die weltlichen Fürsten.

Der vierte die freyen Kriegsministerialen oder bloßen Vasallen (ohne Haushof-Ministerialität).

Der fünfte die freyen Civil-Ministerialen, die, neben den Haushof-Diensten, auch militairische verrichteten. Sie waren mit freyem Eigenthume ansäßig. [1])

Der sechste die unfreyen Reichsdomainen-Ministerialen. In einer Stelle des Sachsenspiegels wird festgesetzt: «der König soll seiner Mannen Schild nicht erniedrigen.» [2]) Hier können unter den königlichen Mannen keine andere verstanden werden, als die, zu den Reichsdomainen gehörigen, unfreyen Kriegsministerialen, die, nach der obigen Ausführung, als unmittelbare königliche und Reichs-Ministerialen, über die Patrimonial-Ministerialen der Fürsten den Rang hatten. Denn: ihren Schild erniedrigen, heißt: sie

1) Jus provinciale Alamann. c. 47. l. c. p. 65: „Dienst„mannes Eigen.“

2) L. I. c. 46. §. 2.

durch Tausch oder Schenkung einem Fürsten abtreten, wodurch sie in den Stand der Privat-Ministerialen versetzt wurden. Blos mit den unfreyen Dienstmannen konnten aber der König und die Fürsten willkührlich schalten.

Der siebente endlich die unfreyen Patrimonial-Ministerialen der Fürsten und Magnaten. Sie werden oft genannt Semperleute; welcher Ausdruck nicht von sendbar, sondern wirklich von dem Lateinischen Semper, geformt ist: Immermannen, Immerleute, die in der Regel, die Freylassungen abgerechnet, vermöge ihrer Geburt beständig in dem Zustande der Leute, d. i. der Hörigen, blieben. Die Benennung ist nach Analogie von Semper-Freye (die sich nie zur Ministerialität erniedrigten), Semper-Augustus, entstanden. Die Zahl solcher, mit Schilden bewaffneten, Leute, welche die Vasallen, dem Lehnherrn als Contingent stellen, und persönlich anführen, mußten, war dem Umfange der Lehngüter, und den ausdrücklichen Lehnverträgen, angemessen. Z. B. ein Freiherr Lindulf machte sich verbindlich, dem Hochstifte Paderborn mit vier Schilden zu dienen; [1]) ein andrer, Wernhard, der Abtey Fulda in jedem Feldzuge mit sechs Schilden; [2]) ein Graf Waldram von Arlon dem

1) Vita Meinwerci c. 32. p. 40. ap. Leibnitz. T. I. p. 533.
2) Wernhardi traditio a. 1048. ap. Schannat. tradd. Fuld. N. 606. p. 253.

naten wurden so genannt. [1]) In der weitern Bedeutung erhielt sich auch diese Identität während der ganzen Periode des Ritterwesens. [2])

Nach der ältesten Fränkisch-Deutschen Kriegsverfassung waren dinglich unfreye sogenannte Leute, oder Heermannen, größtentheils Fußgänger, ins Feld geführt worden. In der Militair-Periode des Landaufgebots dienten die freyen Landesunterthanen, die wegen ihres Eigenthums zu Kriegsdiensten gezwungen wurden, ebenfalls zu Fuße. Doch entstand in dieser Periode die Vorliebe der Könige für berittne Truppen. Es gehört zu den gewöhnlichen Erscheinungen in der Geschichte, daß die Plane der Herrscher in gleichem Verhältnisse wuchern, als die Zahl ihrer abhängigen Streiter zunimmt; daß die Gewöhnung an das Blut der Feinde, der Fremden, viele Regenten fremd macht gegen Volk und Vaterland. Als Karl der Große die Zahl der Truppen nicht höher treiben konnte, verwandte er den herrsch-

---

1) Placitum a. 860. ap. Mabillon. de re dipl. p. 533. N. 93.

2) Johann. de Beka, in Willibrando, episc. XXXV., circa a. 1226, p. 73: „centum armigeros in Livoniam „mitteret."

Historia archiepisc. Bremens. c. 40. a. 1349. ap. Lindenbrog. p. 113: „Bremenses et Stadenses recepe„runt ad se nonnullos stipendiarios et *armigeros*. — „Dominus Mauricius (archiepiscopus) congregatis suis „*fautoribus et amicis*, ultra nongentos *armigeros*, cum „magno exercitu venit ante civitatem.

die Söldner hießen überall so. [1]) Selbst noch im dreyzehnten Jahrhunderte, als die vornehmern und reichern berittnen Militairpersonen vorzugsweise, und in einem besondern Sinne, das Prädikat führten, blieb es, in der weitern Bedeutung, die Benennung aller Militairpersonen und allen Gesindes. [2]) Eben so hießen dieselben ohne Unterschied, in allen Jahrhunderten des Mittelalters, Armiger. [3]) In den frühern Zeiten war dieser Ausdruck durchaus gleichbedeutend mit Milites; selbst die Reichsmag-

---

„ecclesiae cohabitantes, cum universis possessionibus „suis — retribuit, — videlicet — Renizonem, cog„nomento *Riddermann*, *venatorem* suum."

Ibid. c. 28, p. 735: „*miles* quidam — quae praedium, quod de duce Godefrido habebat, cujus et „*servus* erat, nobis dedit."

Theoderici, abbatis S. Maximin., dipl. a. 1084. ap. Hontheim. T. I. p. 434: „cum nostrae familiae mili„tibus."

Jura minist. Colon. §. 11. 12. l. c. p. 78. 79: „mi„lites de familia. — Se *militem* esse et *ministeria„lem*."

1) Robert. de Monte appendix ad Siegbert. Gembl. a. 1160. ap. Pistor. I. p. 893: „*sotidarios milites* inhu„meros."

2) Leopoldi, Austriae et Styriae ducis, dipl. a. 1202. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 215: „Alramus de Wal„dekke, vir nobilis, omnes suos milites nobiliores — „tribuit."

Gundachari de Stahrenberg. dipl. a. 1264. ap. eund. p. 234.

Necrologium Zwifaltense sec. XII. et XIII. ap. Hess. Monument. Guelf. p. 245: „Wimar de Gruningen, „*miles* Werneheri comitis."

nach dem Könige der Erste in der Armee. [1]) In engerer Bedeutung wurden seitdem blos die Cavalleristen Milites genannt. [2])

Bei der zunehmenden Entfaltung der Stände, der gesellschaftlichen Verhältnisse, mußte bald eine dritte, noch engere, Bedeutung, aufkommen. Die unfreyen Kriegsministerialen, obgleich ebenfalls beritten, und, mit Ausnahme der Lanze und des Helms, so bewaffnet, wie die Herrn, standen doch in Ansehung der Geburt und der bürgerlichen Rechte zu tief unter den Freyen, um mit denselben Eine militairische Klasse auszumachen. Vorzugsweise eigneten sich von der beritten Mannschaft blos die freygebornen Dienst- und Lehn-Mannen jenes Prädikat zu. In dieser Bedeutung war Miles der Gegensatz nicht von Armiger, aber von Servus; [3]) und der Militairstand in engerm

1) Id. l. II. l. c. p. 643: „Arnulfus (praeerat) *equestri ordini*, et eligendis locandisque castris."

2) Dodechini appendix ad Mariani Scoti Chron. a. 1100. ap. Pistor. I. p. 665: „quum in exercitu nostro non „ultra 5000 *militum*, et 15000 *peditum*, fuissent."

3) Radevic. de gestis Friderici I. l. I. c. 26: a. 1158. ap. Urstis. T. I. p. 492: „nec *miles*, nec *serviens*, li„tem audeat movere. — Si *miles* vociferatione signi „litem commoverit, auferetur ei *omne suum harna„scha*, et ejicietur de exercitu. Si *servus* fecerit, ton„debitur, verberabitur, et in maxilla comburetur, vel „dominus suus redimat eum *cum omni suo harnascha*."

Wilhelmi, comitis Hollandiae, dipl. a. 1213. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 650: „milites et ser„vientes."

Sinne, auf die freygebornen Gutsbesitzer beschränkt war in der Regel eine Kaste. *)

Die vierte endlich, oder die engste Bedeutung von Miles, die sich in Deutschland, wie in allen Germanisch constituirten Reichen, bildete, ist so bekannt, die militairische Zunft, die dadurch bezeichnet ward, ist dem Ursprunge nach so einfach, der Ausbildung nach dem Charakter des Mittelalters so angemessen, daß die Ausführung darüber kurz seyn darf. Alle Nebensachen, die zur Geschichte der Entstehung und Entwickelung der Genossenschaft, als besondern Standes, nichts beytragen, werden hier übergangen, als: Gebräuche, ausserwesentliche Statuten, Formalien der Aufnahme, Spielereyen, Tourniere ꝛc.

Für die Waffen gebohren, trat jeder freye adliche Jüngling seinen Beruf an, sobald er herangewachsen war. Bei dem kriegerischen Geiste der Nation ist leicht zu errachten, daß es Epoche in der

---

Sigfridi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1215. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 437: „*milites* et *servi*."

1) Otto Frising. de gestis Friderici I. l. II. c. 18. a. 1155. ap. Urstis. T. I. p. 458: „quem rex ad se vocatum, militari cingulo, ob tam praeclarum facinus, „honorandum decrevit. At ille, cum se *plebejum* diceret, in eodemque *ordine* velle remanere, sufficere „sibi *conditionem* suam, honeste donatum, ad propria „redire permisit contubernia."

Petrus de vineis, l. VI. c. 17. p. 732: „milites fieri „nequeunt, qui de *genere militum* non nascuntur."

Familie machte, wann einer von den Söhnen des Hauses, zur militairischen Reife gelangt, wehrhaft gemacht wurde. Den Tag zählte der Jüngling zu den merkwürdigsten des Lebens, an dem er zum ersten Mahle öffentlich ein Schwerdt tragen durfte. In der feyerlichen Angürtung desselben, entweder eigenhändig, oder durch eine vornehme, wenigstens berühmte, Militairperson, vollzogen, bestand der Eintritt in die militairische Volljährigkeit. Heinrich der vierte, von dem Erzbischofe von Bremen für militairisch volljährig erklärt, legte sich selbst ein Schwerdt an; [1]) den siebzehnjährigen Prinzen Heinrich, Sohn Friedrichs des ersten, beehrte der Vater damit auf einem glänzenden Reichshoftage zu Mainz. [2])

Man verfiel sehr natürlich darauf, den wehrhaft zu machenden Jüngling Proben seiner Geschicklichkeit in den Waffen öffentlich ablegen zu lassen. Dies ward jedoch bald zur leeren Form, wie die meisten Prüfungen. Um die Feyerlichkeit zu heben, war es ein, durch Alter und Rang ausgezeichneter,

---

1) Lambert. Schaffnab. a. 1065: „per concessionem archiepiscopi (Bremensis) primum se rex (Henricus IV.) ad arma bellica *succinxit*."

2) Arnold. Lubec. l. II. c. 9. §. 1. a. 1182 vel 1184. ap. Leibnitz. Bruns. T. II. p. 661: „Fridericus I. imperator edixit curiam famosissimam et celeberrimam „apud Moguntiam, ut filium suum, Henricum regem, „militem declararet, et *gladium militiae super femur „ejus accingeret*."

Ritter, der mit dem Jünglinge ein Probegefecht anstellte, gegen den sich aber der Candidat, aus diesen Rücksichten, nicht ernsthaft wehren durfte: eine Förmlichkeit, die sich endlich auf einen feyerlichen Hieb, den nachher sogenannten Ritterschlag, beschränkte. Diesen Ursprung des Ritterschlags bezeugt der Umstand, daß selbst in der Folge noch manche neu geschlagene Ritter, nach erhaltenem Ehrenhiebe, mit einer jüngern Militairperson einige Gänge mit der Lanze, dann mit dem Säbel machten. [1])

Aus diesem feyerlichen Wehrhaftmachen hat sich das Ritterwesen im engsten Sinne, oder das militairische Zunftwesen, entwickelt. Diejenigen nämlich, deren Wehrhaftmachung mit jener förmlichen Militair-Weihe begleitet worden war, in Gegenwart vieler Zeugen, die gleiche Prüfungen, unter gleichem Gepränge, ausgestanden hatten, fingen an, sich gegen diejenigen zu überheben, die sich selbst wehrhaft gemacht, und ohne Umstände ihren militairischen Beruf angetreten hatten. Die Stolzen hielten sich näher zu einander, sahen herab auf die übrigen, als auf Profane, bil-

1) Joann de Beka. in Ottone III. episc. Traject. XXXVI. a. 1247. p. 77: „novus tyro (Wilhelmus, Hollandiae „comes) contra filium regis Bohemiae tribus vicibus „commisit hastiludium, et exinde cum gladiis dimi„cando tyrocinium explevit."

hatten allmählig eine Zunft, und nannten sich vorzugsweise Milites, oder, da der Militairdienst zu Pferde geleistet wurde, vorzugsweise Ritter. 1)

In gleichem Grade, als Menschen, Stände, Völker, selbst leer sind, lieben sie Cerimonien, Leerheiten. Verheirathungen, Leichenbegängnisse, Huldigungen der Fürsten, Kriegs-Erklärungen ꝛc. sind der häufigste Gegenstand eitler Umständlichkeit. Bei den Germanischen Völkern des Mittelalters, in deren Entwickelungsgeschichte der Kampf der Stände, und der nothwendig daraus entspringende, und dadurch genährte, Zunft-Geist, charakteristisch sind, schloß sich daran die Aufnahme in eine Zunft. Die Geistlichkeit hatte sich anmaßend, als besondrer Stand, der Nation aufgedrängt; Lehrer des Römischen Rechts, dann überhaupt Universitätslehrer, fingen an, sich in Genossenschaften zu schließen, und manchen Privilegirten gefährlich zu werden; der Stand der Kaufleute und Handwerker arbeitete sich mühsam empor, und hielt sich mit Anstrengung aufrecht; die freyen Gutsbesitzer und Militairpersonen eiferten, die alte Herrschaft zu behaupten, und traten, in diesem Kriege Aller gegen Alle, in nähere, zunftmäßige Verbindung.

---

1) Charta a. 1197. ap. Tolner. coll. dipl. Pal. N. 67. p. 59: „testes — omnes *equestris ordinis.*“
Joann de Beka. l. c: „*ordo militaris*, — *collegium militare.*“

dung. Je größer die Reibungen der Stände, je schärfer die Scheidung, desto höher stieg die Eifersucht, der eigenthümliche Stolz eines jeden. Die hohe Meinung von dem Stande, zu dem man gehörte, die ausschließliche Werthschätzung desselben, führte immer mehr darauf, die Handlung der Aufnahme, die Einweihung, durch gewisse, der Bestimmung des Standes angemessene, Förmlichkeiten, eindrücklich, und den Stand dadurch wichtig, zu machen. Die innere Gestalt der hierarchischen, akademischen, merkantilischen, und militairischen, Zunft, ist sich in den wesentlichen Theilen völlig gleich. Daß die Verfassung der Universitäten und der Gewerke unter andern dem Innern der Ritter-Zunft nachgebildet ist, bedarf keines Beweises. Hier ist ein merkwürdiger Fall, wie ein, durch graue Zeiten verdunkeltes, Original, durch seine Copieen aufgehellt wird. Eine allgemeine Zusammenstellung der genannten vier Haupt-Genossenschaften des Mittelalters klärt den Ursprung derselben, und die innern Verhältnisse, gegenseitig auf. Was bei den Geistlichen die Ordination, bei den Universitätslehrern die Promotion, bei den Handwerkern die Ertheilung des Meister-Rechts: das war bei den vornehmen Militairpersonen die Ertheilung der Ritter-Würde. Wie die promovirten Universitätslehrer vorzugsweise Lehrer (Doctores), so hießen die promovirten Cavalleristen vorzugsweise Ritter. Was bei den Geistlichen die vorangehenden Prüfungen,

bei den Universitätslehrern die Disputationen pro gradu, bei den Handwerkern das Meisterstück: das war bei den vornehmen Militairpersonen der Ritterschlag.

Ordinirte, graduirte, promovirte

Geistliche (patres),
Universitätslehrer (doctores),
Handwerker (magistri),
Kriegsmannen (milites),

waren sich durchaus analog. Was endlich bei den Kloster-Geistlichen die Layenbrüder, bey den Universitätslehrern die Licentiaten und sogenannten Baccalauren, (verderbt aus Bas-caballarii, bas-chevaliers, wie Domicellaren), bei den Handwerkern die Gesellen: das waren bei den vornehmen Militairpersonen die Armigeri, auf die der Verfasser nachher zurückkommen wird.

Das eingemischte Religiöse scheint demselben nicht wesentlich, und spätern Ursprungs, zu seyn; vermuthlich durch die Kreuzzüge veranlaßt, oder doch vermehrt. [1]) Wie in der Freymaurerey das Moralische untergelegt, nicht ursprünglich und wesentlich, ist, eben so in der Chevalerie das Religiöse und Moralische; es fand aber, im weltlichen Gewande, leichten Eingang. Prälaten wurden zu den Festen

1) Joann de Beka, l. c: „cujus (salvatoris mundi) opprobria te meminisse suadeo, cujus crucem acceptare „te consulo, cujus etiam mortem ulcisci te moneo."

der Militair-Weihe zugezogen; sie sprachen ein Wort mit; sie machten sich immer wichtiger dabei. Es ist eine alte Maxime der Hierarchie, die weltliche Macht, die sie neben sich heranwachsen sieht, die sie nicht mehr niederzuhalten vermag, in ihr Interesse zu ziehn, um doch mittelbar fortzuherrschen. Daß die Geistlichen, ein Mahl zu einem gewissen Einflusse auf das Ritterwesen gelangt, Dinge hineingetragen haben, die ihrem Stande günstig waren: Verbreitung und fleissige Uebung des Christenthums, Beschützung der Religion und ihrer Diener, und gelegentlich Beschützung aller Wehrlosen, unter andern der Wittwen und Waisen: das ist von dem Zunftgeiste zu erwarten. Von abergläubischer Vorliebe für die Verfassung ihres Standes eingenommen, trugen die Prälaten immer mehr davon über; maßten sich an, die militairischen Pflichten als förmliche Ordensregel einzukleiden. [1]) Nach Beschaffenheit des Standes der Candidaten mischten sie willkührlich neue Verpflichtungen ein. Merkwürdig ist in dieser Hinsicht die Aufnahme des Deutschen Königs Wilhelm von Holland, eine Mischung von klösterlichem Profeß, abgelegt in der Cathedralkirche zu Cölln vor dem Cardinal Peter Capuci, [2]) und von akademischer Promo-

1) Joann de Beka, l. c: „haec est *regula militaris ordinis*. — *Haec statuta militaris regulae*."

2) Ibid: „(Cardinalis dixit) antequam votum *professionis* tuae facias, cum matura deliberatione jugum re-

tion, vollzogen durch den König von Böhmen. [1]) Hier machte der Cardinal, wahrscheinlich auf Insinuation der anwesenden Reichsfürsten, dem Candidaten unter andern die Erhaltung der Reichsdomainen zur Ordenspflicht. [2])

Seit der Ausbildung der Ritter-Zunft hießen die Militairpersonen, die noch nicht darin aufgenommen waren, ohne Unterschied des Standes und Ranges Armigeri. Es ist irrig, darunter bloße Waffenträger der Ritter, also Dienstmannen derselben, zu verstehn. Jener Wilhelm, Oberfeldherr von Hollands (militiae princeps), und Reichsfürst, wird Armi-

---

„gulae prius audies. — His expletis, dominus cardina„lis conjunctas manus ejus tyronis clausit in missali „super lectum evangelium, ita dicens: vis ergo *mili„tarem ordinem* in nomine domini suscipere devote, „et regulam, tibi verbotenus explicatam, pro tua pos„sibilitate perficere? Cui respondit armiger: volo. Do„minus autem cardinalis subsequentem exinde pro„fessionem eidem armigero dedit, quam et idem armi„ger palam omnibus in hunc modum legit: „Ego, „Wilhelmus, *Hollandiensis militiae princeps*, sacrique „imperii vasallus liber, jurando profiteor regulae mi„litaris observantiam — per hoc sacrosanctum evange„lium, quod manu tango. Cui cardinalis: haec devota „professio, peccatorum tuorum fit vera remissio. „Amen."

1) Ibid: His itaque dictis, rex Bohemiae grandem dedit „ictum in collo tyronis, ita dicens: ad honorem om„nipotentis dei *te militem ordino, ac in nostro colle„gio te gratulanter accipio.*"

2) Ibid: feudalia bona regni vel imperii nequaquam „alienare."

ger genannt, weil er den militairischen Meistergrad nicht hatte. [1]) Im Deutschen hießen freilich die Armigeri Knappen (Knaben), oder Knechte (Knights); dieser Ausdruck ist aber nicht in dem allgemeinen, bürgerlichen, Sinne, zu nehmen, sondern unläugbar in dem besondern zünftischen, wo er Personen bezeichnet, die in ihrem Geschäfte den Meistergrad entbehren; wie Müllerknappe, Bäckerknecht.

Hang der Freyen des Mittelalters zu Verbrüderungen, Verdruß über die Geringschätzung von Seiten der graduirten Militairs, Eitelkeit, Mode, bewogen nach und nach die meisten Edelleute, besonders alle vornehme, sich in die Zunft aufnehmen zu lassen. Es ward die Vorstellung herrschend: der Rittergrad gehöre zu den wesentlichen Eigenschaften eines Edelmannes; so daß Adelstand und Ritterstand identisch geworden sind. Je weniger Mitglieder des Adels ohne Ritterwürde übrig waren, desto verächtlicher erschienen diese in den, durch Zunftwesen geblendeten, Augen der graduirten. Daher eilte Wilhelm von Holland, zur Zeit seiner Wahl zum Könige noch bloßer Armiger, vor der Krönung die höchste Würde in der Kriegsgelahrtheit

1) Ibid: „quoniam idem adolescentulus electionis suae „tempore fuit *armiger*, cum repentina festinatione „praeparata sunt omnia, quaecunque sibi fuerint ne„cessaria, ut secundum ritum christicolarum impera„torum *miles* fieret, antequam Aquisgrani diadema „regni susciperet."

zu erlangen. [1]) In der Familie der Grafen von der Provence herrschte der Aberglaube: wer von ihnen in die Ritterzunft trete, lebe nicht lange. Einer dieser mächtigen Grafen war Schwiegervater der Könige von Frankreich und England. Eines Militairknappen Schwiegersöhne zu seyn, war unter der Würde der Stolzen. Sie setzten dem funfzigjährigen Manne so lange zu, bis er sich von dem Kaiser Friedrich dem zweiten zu Hagenau den Meistergrad ertheilen ließ. [2])

Wie zur Geschichte der Ausbildung des niedern Adels, der Verschmelzung der vornehmern unfreyen mit den freyen Ministerialen, der Umstand von Wichtigkeit war, daß die, der Hörigkeit entwachsenden, Dienstmannen, im dreyzehnten Jahrhunderte schon das Adelsprädikat geführt haben, so ist, zur weitern Bestätigung jenes Versuchs, auch der Umstand bedeutend, daß in demselben Jahrhunderte die vornehmern, damahls noch nicht völlig freyen, Ministerialen, sogar der Ritterwürde fähig waren. [3]) In frühern Zeiten hatten oft die Feldherrn solchen unfreyen Kriegsmannen, die sich ausgezeichnet hatten, zur Belohnung den Rittergrad ertheilt, wenigstens angebo-

1) Ibid.

2) Godefridi Monachi annales, a. 1235. ap. Freher. scriptt. rer. Germ. T. I. p. 401: „gradum militiae."

3) Jus provinciale Alam. c. 301. §. 9. l. c. p. 362. „ist „eyn eygen Mann Ritter etc."

ten; [1]) diese Bedingung hörte auf, wesentlich zu seyn. Zu dem bewußten Zwecke ist es nicht unwichtig, einige Beispiele auszuheben.

Ein Pfälzischer Ministerial, Conrad der Rothe, von Eberbach, wird ausdrücklich von den Freyen unterschieden, führt aber das Prädikat Miles. [2])

Ein Braunschweigscher Ministerial, Hermann von Dalem, und ein Quedlinburgscher, Ludolf von Bortfeld, werden dadurch als unfrey charakterisirt, daß ihre Söhne von den Dienstherrschaften gegen einander vertauscht werden. Sie führen aber gleichfalls den Titel Milites. [3])

Der Trierische Militairministerial und Burgmann Werner von Treys, erklärt seine Verbindlichkeit, seine Kinder blos an Personen aus der Dienstmannschaft des Stifts zu verheirathen, und bezeichnet sich dadurch als unfrey. Gleichwohl nennt er sich Miles. [4])

Einen Meißnischen Ministerialen bezeichnet der

---

1) Otto Frising. de gestis Friderici I. l. II. c. 18. a. 1155. ap. Urstis. T. I. p. 458.

2) Ludovici, palatini comitis Rheni, ducis Bavariae, dipl. circa a. 1221. ap. Guden. sylloge, p. 122.
Ottonis, palatini comitis Rheni, dipl. a. 1228. ap. eund. p. 164.

3) Alberti, ducis Brunsvic., dipl. a. 1257. ap. Kettner. antiqq. Quedl. p. 438.

4) Werneri de Trys. dipl. a. 1277. ap. Hontheim. T. I. p. 804.

Markgraf dieser Provinz also: »unsern Förster, Her»mann, genannt von Promnitz und Schibann, Ritter, wohnhaft in Sachun.« [1])

Eitle Nacheiferung war ein thätiges Rad in dem großen Getriebe der Entwickelung der Germanischen Stände. Dem Landwirthe ist Manches, — widerlich an sich, — als Beförderung der Vegetation willkommen: der ernste Genius des Germanischen Geschlechts rührt uns durch den wunderbar wohlthätigen Gebrauch jenes Elements zu tiefer Verehrung seines Haushalts. Zünftige Priester, zünftige Gelehrte, zünftige Kaufleute und Handwerker, zünftige Militairpersonen: überall Zunftwesen, allgemeines Trachten der Freyen, in eine Genossenschaft aufgenommen zu werden. Leben und Trieb zur Bewegung erwachten. Ordensgeistliche, Kaufleute, Handwerker, Ritter, unternahmen weite Reisen. Ueberall hielten sie sich zu Männern von gleichem Berufe, gleicher Verbrüderung. Auf ein Mahl und in Masse konnten die Germanischen Nationen, durch die Völkerwanderung wild durch einander geschoben, nicht befreundet werden; sie mußten es erst in einzelnen Gruppen. Durch Scheidungen ist die Vereinigung vorbereitet worden; in Schonungen sind die männlichen Stämme herangewachsen, die noch in stillem Trotze da stehn, durch Stürme

1) Henrici, marchionis Misnensis et orientalis, dipl. a. 1285. ap. Ludwig, Rel. T. I. p. 127.

nur gebeugt, nicht zertrümmert. Das Staats-Völkerrecht im Germanischen Europa ist durch die Römische Hierarchie eingeleitet worden; das Privat-Völkerrecht aber, fester begründet, ehrwürdiger, nicht das Spiel ephemerischer Machthaber, ist die herrliche Frucht der Zunft-Institute des Mittelalters.

Nur in diesem Zusammenhange aber, in dieser Beziehung, verdient das Ritterwesen die Huldigung der Nachwelt. Für sich selbst betrachtet, entkleidet von dem Schmucke, den manche neuere Schriftsteller ihm leihen, vermag es nicht zu berauschen. Begeistert stehn in unsern Tagen Viele vor dem täuschenden Bilde, glauben, in der Ritterperiode die goldne Germanische Zeit zu erblicken, halten die Derbheit der Ritter für Adel der Seele. Tretet näher, löset das Falsche ab, seht die Schäden: und die Herrlichkeit wird großentheils zerfließen. Der Anblick der gesellschaftlichen Rohheit, der Verschwendung, der Ausschweifungen, bei den Zunftgelagen, des falschen Heroismus, der zur Aufsuchung von Gefahren, zu muthwilligen Fehden, verführte, und in Straßenräuberey ausartete, [1]) wird den Zustand der Nüchternheit herstellen.

---

1) Friderici I. leges pacis a. 1158. ap. Radevic. l. I. c. 26. l. c. p. 492: „*miles*, qui mercatorem spoliaverit „dupliciter reddet ablata, et jurabit, quod nescivit il„lum mercatorem."

Dritter Abſchnitt.

Dritter Stand.

Erſte Abtheilung.

Bauern.

Mehr Wahrheit und Kraft, mehr Innigkeit und Glaube, in der Germaniſchen Vorzeit, ein friſcheres Leben, eine ſchönere Zeit: das iſt der Ausruf vieler Gebildeten, Wohlwollenden. Eingenommen von dem Schimmer des Ritterweſens, dem poetiſchen, heroiſchen Leben, dem rührenden Kirchen-Ritual, den hohen Entſchlüſſen zu gefahrvollen Zügen nach dem heiligen Grabe, ſegnen jetzt manche gefühlvolle Gemüther die verlornen Jahrhunderte. Aber in Uebereilung gebrauchen ſie, bei der Beurtheilung des Mittelalters, einen eben ſo falſchen Maßſtab, als Reiſende, die, auf den Umgang mit einigen reichen, gaſtfreyen Familien einer Stadt beſchränkt, von dieſen auf alle übrige Einwohner ſchließen, und ohne weitere Bekanntſchaft die Stadt für wohlhabend halten. Der Freund der Menſchheit und ihrer Geſchichte,

der in einem Lande, einem Zeitalter, Nationalglück, Landeswohlfahrt, messen will, soll nicht bei den höhern Ständen anfangen; nur zu leicht wird er dann bestochen. Er soll von dem entgegengesetzten Standpunkte ausgehn, von den untern Ständen, der Mehrzahl. Da wird ihm das Deutsche Mittelalter weniger liebenswürdig erscheinen. Die obern und mittlern Stände waren in Casten vereinigt, blos die Bauern ohne Zunftsystem, daher von den geistlichen und weltlichen Gutsherrschaften niedergedrückt, von den Gelehrten keines Blicks gewürdigt, von den Bürgern verachtet, die Parier Deutschlands. Kein erwärmender Frühling war zu ahnen, belebend für die, im Abgrunde erstarrten, Mitglieder des hochwichtigen Bauernstandes.

I.

Freye Bauern.

Das Colonat- und Precarien-System war fortdauernd für die kleinern freyen Landeigenthümer der Uebergang aus dem Zustande der bürgerlichen Selbstständigkeit in die Unterwürfigkeit, Dienstbarkeit und Mundschaft. Hitziger, als jemals, trachteten die geistlichen und weltlichen Magnaten, seitdem sie die Reitze der Landesherrlichkeit kannten, die noch übrigen kleinen, in ihrem Gebiete ansässigen, Unmittelbaren, zur Landsässigkeit zu bewegen. Wie in Ansehung der übrigen Stände Grundherrlichkeit die Ba-

sis der Landesherrlichkeit geworden ist, so versuchten die emporsteigenden Landesherrn benachbarte freye Hausväter erst in die Verhältnisse der Grundhoheit zu ziehn, um sie dann leichter unter die Landeshoheit zu beugen. Sie machten sie zu ihren Bauern, unter Abschließung eines förmlichen Vertrags: [1]) sie überließen denselben entweder gewisse, an deren Eigenthum angränzende, wüste Grundstücke, nach Erbzinsrechte, [2]) um zugleich die Landeskultur zu befördern; [3]) oder sie gaben ihnen bereits eingerichtete Wirthschaften in Erbpacht; [4]) beides unter der Bedingung gewisser Leistungen an Diensten und an Erzeugnissen des Guts. [5]) Die meisten der sogenann-

1) Adalberonis, archiepisc. Hamburg., dipl. a. 1143. ap. Lindenbrog. p. 153: „erat nobis haec *cum colonis* „*conventio*."

2) Ibid: „ut, quotquot ibi mansi habeantur, *totidem* „nobis a possessoribus eorum quolibet anno *denarii* „persolvantur, quo praedium non suum, sed ecclesiae „et nostrum, esse profiteantur."

3) Ibid: „*habitatoribus* excolendam dedimus, melius et „utilius aestimantes, *colonos* inibi locari, et ex eo„rum labore fructum nobis provenire, quam incultam „et paene inutilem eam permanere."

4) Philippi de Hohenfels dipl. a. 1263. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 699: „si ecclesia (Maguntina) aliqua „bona proprietaria alicui colono locavit — nisi jure „hereditario, cet."

5) Liber censualis monasterii S. Emmerani a. 1031. conscript., in cod. dipl. Ratispon. ap. Pez. thesaur. anecd. T. I. P. III. p. 70. 72. 75. 76.
Adalberonis, archiepisc. Hamburg., dipl. a. 1143. l. c.

ten Fronhöfe, oder Freyenhöfe, [1]) Herrenhöfe, [2]) (Urbarien, Salgüter), d. i. der unmittelbar-eigenthümlichen, administrirten, Güter, welche die Fürsten, besonders die geistlichen, durch Schenkungen, Uebertragungen, Erpressungen, erworben, und nicht als gegebne Lehne an Kriegsvasallen wieder veräussert, hatten, räumten sie freyen Colonen zur Nutzung ein, wodurch die Zahl der völlig freyen kleinen Landwirthe immer mehr abnahm. Denn als Unterthanen der Grund- und Landes-Herrn betrachtet, wurden nun diese Bauern nicht mehr von königlichen Justizbeamten gerichtet, sondern unter die Patrimonial-Gerichtsbarkeit gezogen, [3]) wenn sie

---

Registrum Prumiense a. 1222. conscript. ap. Leibnitz. collect. etymol. P. II. p. 406. seqq. et ap. Hontheim. T. I. p. 663. seqq.

Liber censualis monasterii Corbejens. ap. Kindlinger. Münstersche Beitraege, T. II. Urkunden, p. 119. seqq. 221. seqq.

Libellus de reditibus praediorum abbatiae Fuldens. ap. Schöttgen. et Kreys. T. I. p. 46. seqq.

1) Philippi de Hohenfels dipl. a. 1261. et 1263. l. c. p. 695. 697: „curtes, que vulgariter *Fronhove* dicuntur, seu bona libera, que appellantur *Frieigen*."

2) Caesarius Heisterbac. ad Registr. Prumiens. ap. Honth. T. I. p. 662: „domus *dominica*, quam appellamus „communiter *Wron*-hoff."

Liber censualis monasterii Corbej. sec. XII. §. 1. ap. Kindlinger. l. c. p. 121: dominicalem curtem.

3) Ottonis I. dipl. a. 957. ap. Lindenbrog. p. 130: „habeat potestatem Adaldag (archiepisc. Hamburgo-Bremens.) successoresque ejus, super *liberos* — in expeditionem sive ad *placitum regis*."

gleich noch einige Zeit das Vorrecht eines eignen Frey-Schulzen behielten. [1]) In kurzem ward die Richtergewalt ein Mittel in den Händen der Guts- und Gerichts-Herrn, die Freyheit dieser Colonen zu beschränken, dieselben auch in Ansehung ihres Eigenthums gewissen Leistungen, und der Patrimonialgerichtsbarkeit, zu unterwerfen. Seitdem die Bauern einen gemeinschaftlichen Guts- und Gerichts-Herrn hatten, wurden sie in Gemeinden von verschiednem Umfange vereinigt. [2]) Colonen war ihr gewöhnlicher Name, ausserdem: Agricolä, [3]) Ruriculä, [4])

Henrici, duxis Saxoniae et Bavariae, dipl. a. 1170. ap. Rehtmeyer. Chron. Bruns. p. 334. et ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 512: „*coloni* consuetudinem, „tenere *placita* nostra, — observent, et expeditiones „sequantur, et Borchwere operentur."

Friderici II. dipl. a. 1256. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 257: „de *placitis*, — quae cum *colonis* habere vo„luerint."

1) Charta a. 1274. ap. Guden. sylloge, p. 262: „nos „mansionarii in Sickenheim, scilicet Diemarus, scul„tetus ibidem etc."

2) Conradi, comitis palatini Rheni, dipl. a. 1190. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 58: „villarum Diepach et Manninpach *universitati*."

3) Burchardi, abbatis monast. S. Emmeran., dipl. circa a. 1035. in cod. dipl. Ratispon. ap. Pez. thesaur. T. I. P. III. p. 77.

4) Adalberonis, archiepisc. Hamburg., dipl. a. 1143. ap. Lindenbrog. p. 153.

Hüfner [1]) oder Mansionarien, [2]) Censualen, [3]) in Altsachsen Malmannen, [4]) *Mali-homines*, [5]) d. i. Zinsmannen, von Mal, d. i. Grundzins; [6]) in Bayern endlich Barschalken. [7]) Ihre Pachthufen heißen Zinshufen, [8]) Barschalkenhufen. [9]) Zu Viehweiden waren jeder Dorfschaft

---

1) Judicum Wormat. dipl. a. 1288. ap. Guden. sylloge, p. 291.

2) Charta a. 1274. ap. eund. l. c. p. 262.

3) Liber censualis monasterii S. Emmeran. l. c. p. 67—76.

Henrici, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1144. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 151: „dedit homines suos, „quosdam ad ministerium, quosdam *ad censum*."

Leupoldi, ducis Austriae, dipl. a. 1201. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p 34.

4) Caroli M. dipl. a. 803. ap. Fürstenberg., monument. Paderborn. p. 325: „*liberos Malman*."

Caroli Crassi dipl. a. 887. ap. Schaten. annal. Paderb. T. I. p. 199.

Ottonis I. dipl. a. 961. ap. Meibom. T. I. p. 745.

Conradi II. dipl. a. 1031. ap. Pistor. T. III. p. 826.

Henrici III. dipl. a. 1039. ap. eund. p. 822.

Henrici IV dipl. a. 1059. ap eund. p. 826.

5) Burchardi, archiepisc. Magdeburg., dipl. a. 1311. ap. Schöttgen. et Kreys. T. II. p. 718.

6) Locus diplomatis cujusd. Ottonis I. a. 958. ap. Meibom. T. I. p. 742: „justitia et census, qui Saxonice „*Mal* vocatur."

7) Liber censualis monast. S. Emmeran. l. c. p. 68. 69, 71.

Vergl. Th. I. p. 56.

8) Id. liber censual. p. 70. 72.

9) Charta traditionis circa a. 1040. in monument. Weihen-Stephan in Monument. Boic. T. IX. p. 359:

gewisse Gemeinheiten eingeräumt, Allmandenplätze, Almeindam, [1]) Almenda; [2]) auch gewisse gemeinschaftliche Holzungen. [3]) Freysassen in der Nachbarschaft, die kein nutzbares Eigenthum von der Herrschaft besaßen, aber, aus Mangel an eigenen Wiesen und Hütungen, ihr Vieh mit auf die Gemeinweiden der Bauern trieben, waren für diese Erlaubniß dem Gutsherrn zu gewissen Naturaldiensten verbunden: [4]) Anlaß genug für die reitzbaren Magnaten, auch sie unter die Gerichtsbarkeit zu ziehn, und zu Landsassen zu machen.

Es ist ein höchst merkwürdiger Umstand, daß überall einige freye Bauern, [5]) freye Landsassen, [6]) übrig geblieben sind, nicht verzehrt in den Zei-

---

„houbae censuales, quae vulgariter Parscalches-hou„bae dicuntur."

1) Charta a. 1203. in Chron. dipl. monast. Schönau. Ed. Würdtwein. p. 36. et a. 1230. p. 67.

2) Christiani, decani majoris ecclesiae, et praepositi Mogunt., dipl. a. 1234. ap. Wenck. Hess. Landesges. T. I. Urkundenbuch, p. 16.

3) Rudolfi, comitis de Tübingen, dipl. ap. (Besold) document. rediviv. p. 393.

4) Registr. Prum. ap. Hontheim. T. I. p. 664.
Caesarius Heisterbac. ad registr. Prum. ibid. p. 671.

5) Ludovici regis dipl. a. 858. ap. Schannat. hist. Worm. T. II. p. 6.
Henrici IV. dipl. a. 1056. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 373.
Libellus de reditibus praediorum abbatiae Fuldensis, ap. Schöttgen. et Kreys. T. I. p. 47.

6) Jus provinciale Alam. C. 49. §. 4. l. c. T. II. p. 67. C. 301. §. 11. p. 352.

Zeiten des Militairdrucks der Könige, und der Umgriffe des hohen Adels; die Pflanzschule für den Bürgerstand, seit dem sich alle übrige weltliche Freye als stolze Militair-Caste absonderten; das eindrückliche Vorbild für aufgeklärte spätere Fürsten und Staatsmänner, bei deren Schöpfungen, wodurch dem Staate feste Grundsäulen untergestellt, unter dem Volke mehr Freude am Daseyn, mehr gegründete Vaterlandsliebe, erzeugt werden. Fast in allen Gegenden Deutschlands geschieht freyer Bauern Erwähnung: in Steyermark, [1]) Oestreich, [2]) Bayern, [3]) Schwaben, [4]) Franken, [5]) den Rheingegen-

---

1) Friderici, ducis Austriae et Styriae, dipl. a. 1312. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 188.

2) Leupoldi, ducis Austriae, dipl. a. 1201. ap. eund. p. 34.
Friderici II. dipl. a. 1236. ap. eund. p. 257.

3) Burchardi, abbatis monasterii S. Emmeran., dipl. circa a. 1035. in cod. dipl. Ratispon. ap. Pez. thesaur. anecd. T. I. P. III. p. 77.
Ottonis, comitis palatini Bavar., dipl. a. 1164. ap. Meichelbeck, hist. Frising. T. I. P. I. p. 360.
Henrici VI. dipl. a. 1189. ap. Hund. Metrop. Salisb. T. III. p. 247.

4) Rudolfi, comitis palatini Tübingensis, dipl. a. 1267. ap. (Besold.) Document. rediviv. p. 919: „de hominibus, monasterio (Maulbrunn) jure proprietatis, vel „*censualitatis*, pertinentibus."

5) Ludovici regis dipl. a. 879. ap. Schöttgen. et Kreys. T. I. p. 15.
Libellus de reditibus praediorum abbatiae Fuldensis, ibid. p. 47.
Schannat. Buchonia vetus, p. 417.

den, [1]) im Mansfeldschen, [2]) Anhaltschen, [3]) Magdeburgschen, [4]) Braunschweigschen, [5]) in Westphalen, [6]) Niedersachsen ꝛc. [7])

Instrument. conventionis inter ecclesiam Babenberg et Bertolfum comitem circa a. 1100. ap. Schannat. Vindem. coll. I. N. 13. p. 45.

1) Ludovici regis dipl. a. 858. ap. Schannat. hist. Worm. T. II. p. 6.
Ottonis II. dipl. a. 974. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 7.
Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1130. ap eund. p. 89.
Philippi de Hohenfels dipl. a. 1263. ap. eund. p. 699.
Registr. Prum. l. c. p. 679.

2) Rudolfi militis dipl. a. 1306. ap. Ludwig. Rel. T. V. p. 262.
Nobilium de Hakeborn dipl. a. eod. ibid. p. 264.

3) Henrici, comitis Aschariae, et Gevehardi, abbatis Nienburgensis, dipl. a. 1239. ap. Beckmann. hist. Anhalt. P. V. p. 71.

4) Ottonis I. dipl. a. 959. ap. Lünig. Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. II. Fortsetzung III. p. 340.

5) Henrici, ducis Sax. et Bavar., dipl. a. 1170. ap. Rehtmeyer. Chron. Bruns. p. 334. et ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 512.

6) Henrici II. dipl. a. 1009. ap. Pistor. T. III. p. 820.
Conradi II. dipl. a. 1031. ibid. p. 826.

7) Ottonis I. dipl. a. 937. ap. Lindenbrog. p. 130.
Ejusd. dipl. a. 965. ap. eund. p. 131.
Adalberonis, archiepisc. Hamburgo-Brem., dipl. a. 1141. ap. eund. p. 152.

II.

Unfreye Bauern.

In einem Zeitalter, dem die Begriffe: Gemeinwohl, Rechte des Volks, fremd waren, folgten viele selbstsüchtige Fürsten, besonders Prälaten, nur den Eingebungen der Misgunst; neckten die freyen Colonen, der Freyheit wegen; quälten sie, bis sich die Hülflosen zu dem grausamen, mit Strenge, wie der Islam, verbreiteten, System der Grundherrlichkeit, bekannten, und hörige Leute wurden. Ihr Eigenthum mochten sie behalten; [1]) die Herrschaft darüber war dem Mundherrn gesichert. Jetzt waren sie völlige Mundmannen, [2]) Mundlinge oder Gemundlinge, [3]) (Jamundlingi), wie die übrigen unfreyen Bauern, oder die Lidi, Litones, servitores, servientes, Nachkommen der unglücklichen Opfer jener verheerenden, durch Ueberspannung des Militairwesens herbeigeführten, Revolution.

Von der großen Zahl der letztern machte ein beträchtlicher Theil das Gesinde auf den Oekonomie-

---

1) Charta a. 1156. ap. Pistor. III. p. 522. N. 104: „nostum sit tam futuris, quam praesentibus, *lidum* quen„dam — uxorem (suam) *praedio, quod jure proprie„tatis possideat*, dotasse."

2) Caroli M. dipl. a. 803. ap. Fürstenberg. monument. Paderborn. p. 297.

3) Ottonis I. dipl. a. 937. ap. Lindenbrog. p. 130. et ap. Meibom. T. I. p. 740.
Henrici II. dipl. a. 1014. ap. Lindenbrog. p. 126.

höfen, oder die Wirthschaftsministerialen, aus: deren einige, unverheirathet, innerhalb des Gehöfdes, Klosters, wohnten, andere ausserhalb, mit eigenen kleinen Haushaltungen, als Förster, Jäger, Gärtner, Winzer, Fischer, Hirten, Bäcker, Köche, Schmidte, Maurer. [1]) Tageschalken, [2]) Tagewarden, [3]) Salknechte, [4]) waren die Namen der letztern. Der übrige Theil der unfreyen Bauern, die glebarii, villani, die geringern derselben genannt Cotsassen, [5]) Cosaten, waren die Lastthiere der Herrschaft. Für die Gnade der Benutzung von Grundstücken, die grossentheils ihren Vätern als Eigenthum gehört hatten, waren sie zu schweren ökonomischen und mechanischen Diensten, [6]) zu drückenden Lieferungen aus der Wirthschaft, [7]) verbunden. Schon genug entnervt durch Arbeiten und Abgaben, wurden sie noch durch Geldleistungen von mancherley Namen, als: Schutz-

---

1) Eberhardi, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1052. ap. Hontheim. T. I. p. 393.
Henrici III. dipl. a. 1056. ap. Zylles. P. III. p. 59.

2) Ibid.
Ejusd. dipl. a. 1054. ap. Hontheim. I. 397.

3) Leges et statuta familiae S. Petri Wormat. circa a. 1024. conscript., ap. Schannat. hist. Worm. T. II. p. 46.

4) Liber censualis monasterii S. Emmeran. in cod. dipl. Ratispon. ap. Pez. l. c. p. 67. 69. 71. 74. 76.

5) Ottonis comitis de Bren, dipl. a. 1285. ap. Ludwig. Rel. T. I p. 136: „*Cotsezzin-hove.*"

6) Libri censuales saepe laudd.

7) Ibid.

geld oder Mundschatz, [1]) Hünergeld, [2]) ausgesogen. Strebte eine Familie durch Wirthlichkeit und Anstrengung ihren Zustand zu verbessern, so ward sie bei jedem Todtesfalle des Wirths oder der Hausfrau durch die barbarische Rechtsgewohnheit des Best-Hauptes, [3]) und des Best-Theils [4]) von neuem entkräftet. Seufzend unter der Last der gutsherrlichen Leistungen, [5]) unter dem Drucke der Patrimonialgerichtsbarkeit, die allgemein war, [6]) glaubten viele Unglückliche ihr Schicksal durch Entweichung zu

---

1) Henrici II. dipl. a. 1002. ap. Schaten. annal. Paderborn. T. I. p. 365.

2) Liber censualis monasterii S. Emmeran. in cod. dipl. Ratispon. ap. Pez. l. c. p. 70.

3) Charta traditionis aa. 1100. et 1108. ap. Schannat. Vindem. coll. I. p. 58. 65.
Adalberti, archiepisc. Mogunt., dipll. aa. 1130. et 1131. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 92. 99.
Charta a. 1225. ap. eund. T. II. p. 46.

4) Chartae trad. laudd.
Adalberti dipll. laudd.
Charta a. 1225. l. c.

5) Frotharii epist. XIV. circa a. 840. ap. Bouquet. T. VI. p. 392: „ipsius loci *servientes opprimendo* destruxit (vasallus villam).“
Vita Meinwerci, c. 44. ap. Leibnitz. Bruns. T. I. p. 544: „*dura antiquae servitutis litonum justitia.*“

6) Eberhardi, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1052. ap. Hontheim. T. I. p. 393: „praedia *cum banno et constrictu.*“
Jura minist. Colon. §. 8. l. c. p. 76: „nobiles terrae Colonienses, qui *jurisdictionem in locis et terminis suis* habent.

mildern. Der Kranke, von Schmerzen geängstigt, versucht andere Lagen des Körpers, vermehrt aber oft die Qual durch den Wechsel. Viele Entlaufene bereueten den Entschluß der Verzweiflung. Benachbarte Gutsherrn schlossen Verträge, die Ueberläufer nicht anzunehmen, 1) sie wieder auszuliefern. Ein Graf von Saarbrück verstand sich gar dazu, einem seiner Freyschulzen sieben Unterthanen zu schenken, damit dieser einen solchen Vertrag mit ihm eingienge. 2) War eine Stadt erreichbar, so flüchteten die Verfolgten dahin. Bürger und Adel überboten sich in Beleidigungen, gingen darauf aus, sich Abbruch zu thun. Oefter gelang also hier den Bedrängten die Rettung; doch nicht immer. In manchen Provinzen erwarb sich der Adel ein landesherrliches Privilegium, daß die in die Städte entlaufenen, Hörigen, sobald sie entdeckt wurden, ausgeliefert werden mußten. 3)

Ein hartes Schicksal hat den unfreyen Landmann bürgerlich so tief erniedrigt; wie kann er sich moraliſch erheben? Ist es zu verwundern, wenn Erschlaf-

---

1) Transactio inter Roricum et Fridericum, fratres de Benenges, et Simonem comitem Saraepontanum, a. 1276. ap. Kremer. Ardennengeschlecht, p. 364.

2) Sigfridi de Honeken dipl. a. 1233. ap. eund. p. 326.

3) Friderici II. dipl. a. 1237. ap. Rousset. supplement. au corps dipl. de du Mont. T. I. P. I. p. 92.
Rudolfi I., Romanorum regis, dipl. a. 1277. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 261.

fung, Betäubung, Trägheit, Argwohn, Tücke, Eigennutz, Gefräßigkeit, seinen Charakter ausmachen? Sollte die erlangte vollkommne, ohne Theilnahme von Landständen ausgeübte, Staatsgewalt unsrer Fürsten, überall angewandt werden, den unfreyen Bauernstand aus dem Zustande der schmachvollen Erniedrigung aufzurichten: dann sey die neue Ordnung der Dinge gesegnet: sie bereichert das Vaterland mit Menschen.

Nachtrag zu S. 51.

Eine Bestätigung der versuchten Erklärung von **Urbar** hat der Verfasser noch gefunden in Kreuners Anleitung zu dem näheren Kenntnisse der Bayerschen Landtage. München 1804. S. 122.

Freyheitsbrief des Herzogs Friedrich zu Bayern-Landshut für die Oberbayersche Ritterschaft, vom J. 1384:

„aigener Lewt, di auf unsern Urbarn sitzent, und auf „unser Kaesten dienent, die mügen wir wol nach „Gnaden stewern."

Nachtrag zur Literatur.

1.

Albericus.

Alberici, monachi trium fontium, Chronicon, e manuscriptis nunc primum editum a. G. G. Leibnitio. Hanoverae, 1698. 4.

2.

Beckmann.

Historie des Fürstenthums Anhalt. Zerbst 1710. F.

3.

Beka.

Johannes de Beka, canonicus Ultrajectinus, et Wilhelmus Heda, praepositus Arnhemensis, de episcopis Ultrajectinis. Recogniti — ab Arn. Buchelio. Ultrajecti 1643. F.

4.

(Besold.)

Documenta rediviva monasteriorum praecipuorum, in ducatu Wirtembergico sitorum. Tubingae 1636. 4.

5.

Eccard.

Veterum monumentorum quaternio. Lipsiae 1720. F.

6.

Francobergensia.

Chronicon Coenobii montis Francorum Goslariae. Francofurti 1698. 4.

7.

Gelenius.

De admiranda, sacra et civili, magnitudine Coloniae Claudiae Agrippinensis Augustae, Ubiorum urbis. Autore Aegidio Gelenio. Coloniae Agrippinae 1645. 4.

8.

Heda. vid. Beka.

9.

Kettner.

Antiquitates Quedlinburgenses. Lipsiae 1712. 4.

10.

Kindlinger.

Münstersche Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens. Münster 1787 — 1793. 3. BB. 8.
Geschichte der Familie und Herrschaft von Volmestein. Osnabrück 1801. Zweiter Band mit den Urkunden. 8.

11.

König a Königsthal.

Corpus juris Germanici publici ac privati, hactenus inéditum. E bibliotheca Senkenbergiana emissum. Curante König a Königsthal. Francof. ad M. 1766. Fol. TT. II.

12.

Kremer.

Genealogische Geschichte des alten Ardennischen Geschlechts, insbesondere der — Grafen zu Sarbrück. Cod. dipl. Francof. und Leipzig 1785. 4.

13.

Kuchenbecker.

Abhandlung von den Erbhofämtern der Landgrafschaft Hessen. Mit Beweisthümern. Marburg 1744. 4.

14.

Leuckfeld.

Antiquitates Poldenses. Wolfenbüttel 1707. 4.

15.

Mader.

Antiquitates Brunsvicenses, hoc est, illustrium monumentorum, domus Brunsvigio — Luneburgicae vetustatem pandentium, sylloge. Cum insigni auctario altera vice edita a J. J. Madero. Helmstadii 1678. 4.

16.

Petrus de Vineis.

Epistolarum Petri de Vineis, cancellarii quondam Friderici II. imperatoris, quibus res ejus gestae memoria dignissimae, describuntur, libri VI. (Ed. Simon Schard.) Basileae 1566. 8.

17.

Pez.

Scriptores rerum Austriacarum veteres ac genuini. Lipsiae 1721. F.

18.

Pomarius.

Summarischer Begriff der Magdeburgschen Stadt-Chronicken. M. J. Pomarius. Magdeburg 1587. 4.

19.

Schannat.

Historia episcopatus Wormatiensis. Tomus secundus, codicem probationum exhibens. Accurante J. F. Schannat. Francof. ad M. 1734. F.

20.

Senkenberg. vid. König a Königsthal.

21.

Wenck.

Hessische Landesgeschichte. Mit einem Urkundenbuche. Darmstadt und Giessen 1783. 4.

22.

Wencker.

Apparatus et instructus Archivorum, cet. Collectore J. Wenckero. Argentorati 1713. 4.

23.

Würdtwein.

Chronicon diplomatum monasterii Schönau, in sylva Odeniana. Adornavit S. A. Würdtwein. Manhemii 1792. 8.

24.

Zauner.

Chronik von Salzburg, von Judas Thaddeus Zauner. Salzburg 1796. 2. Theile. 8.

Druckfehler.

S. 14. Z. 3 von unten, nach § ist zu setzen: 2.
— 33. — 9 — — statt: das, l. daß.
— 44. — 12 — — l. von neuem.
— 49. — 16 von oben, l. spicilegium.
— 53. — 10 — — l. geistliche.
— 54. — 3 von unten, l. moguntinensi.
— 54. — 2 — — l. triticee.
— 55. — 2 von oben, l. eigenen.
— 58. — 13 von unten, l. Frisingensis.
— 62. — 4 von oben, l. macht.
— 69. — 10 von unten, l. die, statt de.
— 77. — 1 von oben, l. sollenden.
— 101. — 4 von unten, statt Idem, l. Ditmar.
— 106. — 15 — — muß die 2 bei: »dem« gesetzt werden zu: »nichts.«
— 132. — 12 von oben, statt sich, l. sie.
— 134. — 9 von unten, st. adita, l. avita.
— 145. — 10 — — st. 1221. l. 1021.
— 146. — 9 von oben, l. Trugses. (Nicht Truchses.)
— 149. — 7 — — st. Gold Einkünfte, l. Geld-Einkünfte.
— 154. — 13 — — auszustreichen: »bis.«
— 159. — 14v. unt. st. verhandelnde, l. verhandelnden.
— 163. — 9 von oben, st. »sie waren,« l. »Er war.«
— 165. — 16 — — ist nach: »Unschuldigen« das Komma zu streichen.
— 168. — 16 von unten st. »omniae, l. omnia.«
— 178. — 2 — — st. 399, l. 394.
— 190. — 10 — — st. 31, l. 312.
— 197. — 10 — — st. ad, l. et.
— 210. — 10 — — nach: ministerialibus, einzuschalten: et.
— 220. — 10 — — l. Boventen.

Druckfehler.

[illegible]

Geſchichte

des

Urſprungs der Stände

in

Deutſchland.

Von

Karl Dietrich Hüllmann.

Dritter Theil.

Frankfurt an der Oder.

In der Akademiſchen Buchhandlung.

1808.

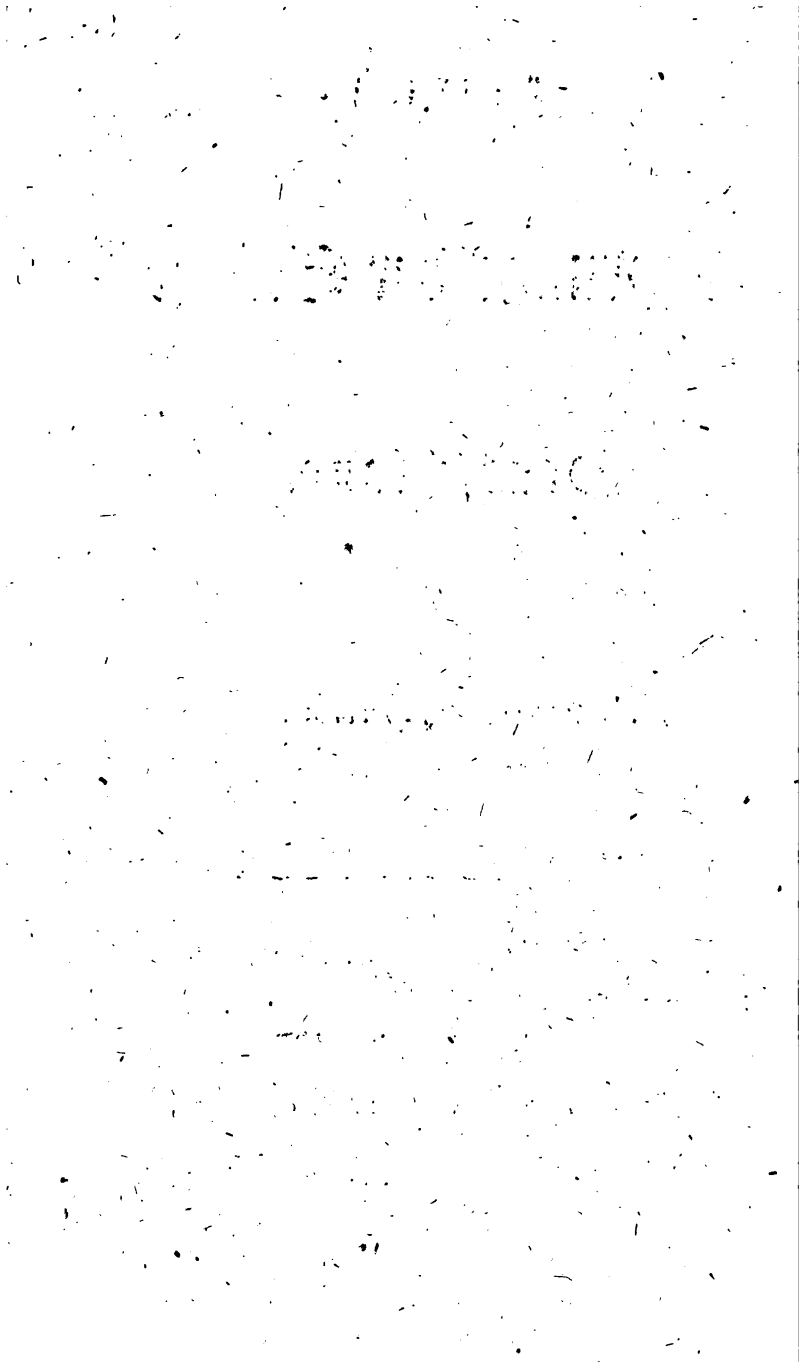

Inhalt des dritten Theils.

Des dritten Abschnitts

Zweite Abtheilung. Bürgerstand.

I. Grundlage der Städte Deutschlands. Seite 1
Einleitung. Römische geschlossene Orte. Deutsche Villen. Wendische Anlagen. Burg, Burgwehr, Burgwart.

II. Grundbestandtheile der Bürgerschaften. — 13
Unfreye Patrimonialministerialen. Freye Colonen. Freye Künstler und Kaufleute.

III. Ursprüngliche Burgverwaltung. . . — 17
Burggraf. Landvogt. Burgvogt. Schulze. Schöppen. Einnehmer. Münzer.

IV. Ursprung der adlichen Geschlechter. — 29
Nachkommen von Burgministerialen und Landedelleuten. Patricier. Beispiele.

V. Ursprung des Magistrats. . . . — 36
Entstehung körperschaftlicher Autoritäten adlichen Standes neben den herrschaftlichen Lokalbeamten. Rathmannen, Rathgeben, Consules, Bürgermeister, Proconsules. Erwerbung der Burgvogtey, des Schulzen- und Schöppen-Gerichts. Departements des Magistrats. Wahlen.

VI. Vollendung der politischen Selbstständigkeit.

1. Befreyung von Grundsassen-Verhältnissen: — 65
von grundherrlichen Abgaben, Frohndiensten, dem Landaufgebote, Sterbefalle, Besthaupte, Best-Theile, Heirathszwange, Standgelde auf dem Marktplatze.

2. Erwerbung herrschaftlicher Rechte und Besitzungen. . . . . S. 68
Landgüter, Herrschaften. Patrimonialgerichtsbarkeit über die Kämmereydörfer. Gemeinweiden. Holzfällen. Fischerey. Fährrecht. Flöße. Schiffmühlen. Jagd. Kirchen mit Patronatrechte. Zoll- und Münzrecht. Judengefälle. Besteurungsrecht. Autonomie. Befreyung von gerichtlichen Zweikämpfen, Gottesgerichten, auswärtigen Gerichten. Erwerbung der peinlichen Gerichtsbarkeit. Asylrecht. Immunitätsprivilegien. Burgbann, Burgfriede, Weichbild. Stadtrecht. Streit zwischen dem Kirchen- und Stadt-Rechte.
Befreyung von der geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen.
3. Militairwesen. . . . . — 103
Städtische Ritter. Bewaffnete Handwerker. Gleyenbürger. Städtebündnisse.
4. Merkantilische Privilegien. . . . — 112
Markt- und Meß-Recht. Bannmeile. Bierbrauerey. Zollfreyheit. Befreyung vom Strandrechte.
VII. Pfahlbürger, Ausbürger. . . . . — 123
VIII. Zünfte. . . . . — 132
IX. Polizey- und Kultur-Anstalten. . . — 153
Schau-Anstalten. Aufsicht über Maß und Gewicht, über die Mäkler. Der Hansgraf. Vermischte Verfügungen. Stadtschulen. Kalandsbrüderschaften. Elendsgilden. Hospitäler. Aussatzhäuser.
X. Vollendung der städtischen Verfassung. — 163
Vierter Abschnitt. Landstände. . . . — 213
Schlußbemerkung: Ursprung der Staatsbürgerschaft. . . . . — 233

Des dritten Abſchnitts

zweite Abtheilung.

Bürgerſtand.

I.

Grundlage der Städte Deutſchlands.

Ein hoher Gedanke war entfernte Veranlaſſung der geiſtlichen Geſellſchaften, der Kloſter- und Stifts-Corporationen, die in den Verwirrungen des Mittelalters durch Erbſchaft der Trümmern geiſtiger Schätze der Vorzeit, wie durch eigenes Wirken, eine ſchönere Zukunft vorbereiteten. Wenn auch, — das niederſchlagendſte Beiſpiel von allem Zerbrechlichen, was Menſchen aufſtellen, — die Ordens-Inſtitute immer ſeltener belebt waren von dem heiligen Sinne, der den unſterblichen Benedict emporhob; wenn das Streben nach Anderm, als eine dürftige Welt zu geben hat, gröſtentheils zu leerem Geberdenſpiel entartete: oft berief der wachende Genius der Germaniſchen Völker einen Mann, der das Himmliſche des Chriſtenthums ahnete, den großen Beruf der Ordensgeiſtlichen einſchärfte, an die Bedeutung der Geberden erinnerte, daß ſie nicht ganz in Vergeſſenheit unterging. Einzig iſt in der Weltgeſchichte, wegen des

Geiſtes von oben, der vorwalten ſollte, die Schule, die der Germaniſchen Menſchheit die Grundlage einer Erziehung gab, in der jener ideale Charakter bis in ſpäte Jahrhunderte kenntlich geblieben iſt. Urſprünglich zwar nicht religiöſer Natur, aber von der eingreifenden Geiſtlichkeit durch untergelegte Religionspflichten, durch eingeführte heilige Gebräuche, mit dem geiſtlichen Ordensweſen in Verwandtſchaft geſetzt, [1]) war das Ritter-Inſtitut vortrefflich zur Fortſetzung des Einfluſſes der Lehrer auf Jünglinge, der Schule entlaſſen. In Griechenland und Rom waren Kunſt und Politik die Mittel der Ausbildung für die Männer der obern Stände; in Deutſchland ward der Landherr, roher Jäger und Krieger, durch Hierarchie und Ritterweſen bearbeitet. Ein flüchtiger Blick auf die Entwickelungs-Anſtalten für die Freyen unter den Germaniſchen Völkern, beſonders unter den Deutſchen, entdeckt in dem Syſtem der Genoſſenſchaften eine der älteſten, wichtigſten. In Genoſſenſchaften war bei weitem der gröſte Theil der Geiſtlichen vereinigt, in Pflanzſchulen für Lehrer der übrigen Stände. Ein genoſſenſchaftliches Intereſſe führte den Adel entfernter Gegenden friedlich zu einander; Eitelkeit, Ehrgeiz, Trieb der Geſelligkeit, andere Eigenſchaften, wurden in Anſpruch genommen, als Werkzeuge der Veredlung in der Hand des unſichtbaren Bildners. Durch genoſſenſchaftliche Verhältniſſe wurden auch die freyen Mitglieder des dritten Standes

1) Zweiter Theil, S. 306. 307.

verbunden; im Umfange, unter der Pflege der städtischen Communen Deutschlands, reifeten Früchte für Europa, für die Menschheit, die unser Vaterland ewig verherrlichen. Weder die demüthige Hingebung, die Verläugnung aller männlichen Selbstständigkeit, in Ländern, wo krankhafte Eifersucht der erblichen Herrscher und ihrer Bevollmächtigten alle edle, populare Berathung mit den Mündigen des Volks ablehnt, noch die schamlose Frechheit, die politischen Krämpfe, die Rückkehr des barbarischen Naturstandes, wozu die größern Republiken des Alterthums entarteten, erzeugen das hohe Selbstbewußtseyn, aus dem große Thaten des Geistes hervorgehn. Von dem gemäßigten Geiste der bürgerlichen Verfassung, wie er in den größern Handelsstädten Deutschlands sich ausbildete, gleich entfernt von willenloser Unterwürfigkeit, wie von gesetzlosem Schwindel, enthält die Geschichte der Völker wenig Beispiele. Bei herrschsüchtigen Umgriffen der Obern, bei Anfällen frevelnder Ungebundenheit der Bürgerschaft, war es in Reichsstädten der König, in Territorialstädten der Landesherr, der in die Schranken zurückwies. Im Besitze vieler Gerechtsame, im Genusse einer gewissen Selbstständigkeit, der Quelle ehrwürdiges Stolzes, aber nicht durch staatsrechtliche Unabhängigkeit zu den barbarischen Ausschweifungen der Freystaaten verführt, haben die Reichsstädte, und die großen privilegierten Landstädte Deutschlands, der Welt ein Beispiel aufgestellt, mit wie herrlichen Denkmahlen freye, durch edle Verfassung

beglückte, Menschen, ihr Daseyn bezeichnen. Lange werden aufgeklärte Nachkommen, durchdrungen von den großen Gedanken: Menschheit und Bürgerglück, mit wehmüthiger Empfindung die verlorne goldne Zeit des Deutschen Bürgerstandes feyern, nicht ausgesetzt dem Vorwurfe der Parteilichkeit des Gefühls, wegen unmittelbarer Theilnahme.

So wichtig die Gerechtsame der städtischen Communen, so groß und lange dauernd waren die Anstrengungen der Erwerbung. Um die Selbstständigkeit ihrer Körperschaft auszuarbeiten, hatten die Städte mehr Schwierigkeiten zu überwinden, mehr Kämpfe zu bestehn, als die Klöster und Stifter, Vorgänger in dem System der genossenschaftlichen Schließung. Könige, Landvögte, Burggrafen, erbliche Stadtvögte, mußten abgekauft, Vorsteher der Prälaturen abgewehrt, gefährliche Reibungen überstanden werden, Reibungen der herrschaftlichen Ministerialen und körperschaftlichen Geschlechter, dieser Geschlechter und der Zünfte, der Bürger und der benachbarten Landherrn; in Zeiten, wo ganz Deutschland in Verwirrung lag, Pabst und Kaiser, König und Fürsten, Prälaten und Ritter, Fürsten und Landsassen, sich anfeindeten; wo Europa, wo die kultivirte Welt, durch wilde Eroberungen, National- und Religions-Kriege, zerrüttet ward, Saracenen in Spanien das Schwert führten, Europäer in Syrien und Aegypten, Mongolen und Tatarn in Rußland. Alles Große der Welt ist un-

ter Kämpfen gestiegen. Widerstand ist Oel in die Flamme vieles Guten und Bösen.

Zusammenhängende Wohnungen, geschlossene Orte, konnten nicht früh unter einem Volke entstehn, in dessen gesellschaftlicher Verfassung kein genaues Socialverhältniß, nur das öde Territorialsystem, herrschte. Bedürfniß des Schutzes gegen feindliche Nachbarn führte auf die Anlage der ersten geschlossenen Plätze; die Vermehrung, innere Ausbildung, erfolgte im Verhältnisse mit dem erweiterten Verkehr, einer höchst wohlthätigen Kraft, durch welche die Obergewalt des rohen Territorialgeistes gebrochen ward. Im südlichen Deutschland, an beiden Hauptströmen desselben, hatte die militairische Thätigkeit der Römischen Imperatoren theils geschlossene und befestigte Orte von größerm Umfange, theils bloße Castelle, angelegt. Von letztern kommen auch im innern Deutschland einige Beispiele vor. Veranlassung gaben größtentheils die Castra stativa. Cölln, Trier, Coblenz, Maynz, Worms, Speyer, Straßburg, Basel, Constanz, werden unter andern als städtische Anlagen der Römer am Rhein genannt [1]; Augsburg, Regensburg, Passau, als solche in der Donau-Gegend; Salzburg [2],

1) Tac. hist. IV. 63.
Ammian. Marcell. XV. 11. XVI. 3. XXX. 3.
Autwingi cujusd. charta sec. VIII. ap. Goldast., Alam. T. II. P. I. N. 59. p. 61.

2) Vita S. Rudberti (sec. VI), c. VIII. ap. Surium, T. I. Mart. 27. p. 268.

Freisingen [1]), Würzburg [2]), als bloße Castelle. Das obere Deutschland ging dem niedern in der bürgerlichen Ausbildung voran; wohlthätige Ursache war, nebst der frühern Verbreitung des Christenthums, das frühere Daseyn geschlossener Orte. Größtentheils waren dieselben bischöfliche Sitze; lebhafte Mittelpunkte des Gewerbes der Gegend; in der Nähe bedeutender Flüsse gelegen, dieser großen Erleichterung des Verkehrs: günstig zusammenwirkende Elemente der bürgerlichen Entwickelung.

Im zehnten Jahrhunderte nahm auch in Mittel- und Nieder-Deutschland die Erfüllung jener wesentlichen Bedingung aller gesellschaftlichen Kultur den Anfang. Hier waren es die großen, mit herrschaftlichen Wohngebäuden versehenen, Deutschen Villen, die sich zu geschlossenen Orten ausbildeten: Patrimonialvillen der Sächsischen Königsfamilie Deutschlands, alte Fränkisch-Deutsche Reichsdomainen, bischöfliche Pfalzen, Abteyen, Patrimonialvillen der Layenfürsten. Bewogen durch die häufigen Ueberfälle barbarischer Nachbarn, gab der verdienstvolle Heinrich das erste Beispiel der Schließung und Befestigung gewisser größern, durch die Lage geeigneten, Dörfer, nach dem Muster der Römischen Anlagen in Oberdeutschland.

---

1) Aribonis vita S. Corbiniani (saec. VIII), c. XX. ap. eund. T. III. Sept. 8, p. 97.

2) Zachariae, episc. Romani, epist., in Othlonis vita S. Bonifacii (saec. VIII), ap. eund. T. II, Jun. 5, p. 70.

Daß er blos seine Patrimonialvillen, nebst einigen, an der Elbe und Saale eroberten, Wendischen Gegenden, wählte, ist nicht ganz dem Eigennutze beizulegen: Sachsen und Thüringen waren am häufigsten den räuberischen Ueberfällen der Normannen und Wenden ausgesetzt. Zweifelhaft ist übrigens jene Wahl nicht; historische Umstände, urkundliche Ausdrücke, bezeugen bei den namentlich vorkommenden Burgen Heinrichs das Stamm-Eigenthum, oder das Recht des Eroberers. Quedlinburg, Nordhausen und Duderstadt, gehörten zu den Stamm- und Familien-Gütern dieses thätigen Königs [1]), Goslar wahrscheinlich ebenfalls [2]); Meißen war eine auf Kosten der Wilzen eroberte Gegend, deren Beschaffenheit zur Anlegung eines festen Platzes benutzt ward [3]); Merseburg, von irrigen Volkssagen für eine militairische Anlage Cäsars ausgegeben [4]), ist auf Heinrichs Veranstaltung zum festen Platze geworden [5]). Der be-

---

1) Henrici I. dipl. a. 929. ap. Kettner, antiqq. Quedlinburg. p. 2: „donamus, quicquid *propriae hereditatis* „videre habemur in — *Quitilingaburg, Northusa,* „*Duderstete* etc."

Ditmar Mers. l. I. ap. Leibnits. I. 328: „moritur (Hen„ricus), et in *Quedlinburg*, quam ipse a fundamento „construxit, sepultus."

2) Libellus de fundatione quarund. Saxoniae ecclesiarum, ap. eund. I. 261: „rex Henricus — aedificavit *Gos„lar*. Item *Qwedlingborch* urbem construxit."

3) Ditmar Mers. l. c. p. 327.

4) Id. p. 324. conf. p. 328: „antiquum opus Romano„rum, cet."

5) Id. p. 328. 330.

rühmte Sohn dieſes Königs, Otto der erſte, vermehrte die Zahl der geſchloſſenen, befeſtigten Patrimonialvillen unter andern mit Magdeburg [1]). Militairiſch waren das Bedürfniß und der Zweck ſolcher Anlagen. Nach Heinrichs Verfügung ſollte von den Patrimonialminiſterialen, die, für die Nutzung angemeſſene Beneficialgrundſtücke, als Haustruppen Kriegsdienſte verrichten, immer der neunte Mann in einer von den Patrimonialburgen den Garniſondienſt verſehn, wahrſcheinlich abwechſelnd, auf gewiſſe Jahre. Die übrigen, zu einem Cykel gehörigen, acht Mannen, auf Dienſtgütern wohnhaft, ſollten das Land dieſes neunten mit beſtellen, wogegen die Miniſterialen, die an der Reihe des Burgdienſtes waren, an Gebäuden arbeiteten, zur Aufbewahrung des dritten Theils von den Früchten der übrigen, wohl auch zur Sicherung geflüchteter Koſtbarkeiten. Da ſolche befeſtigte Villen, wegen der vermehrten geräumigen Wohnungen, zur Aufnahme vieler Fremden am bequemſten waren, ſo ließ Heinrich alle öffentliche Verſammlungen dahin ausſchreiben; hielt daſelbſt alle große Gaſtmahle. [2]).

Von den Fränkiſch-Deutſchen Reichskammergütern, königlichen Pfalzen, ſind mehrere zu bedeutenden Städten geworden: Aachen, Andernach, Coblenz, Frankfurt, Oppenheim, Kreutznach, Heilbronn, Rothweil,

1) Id. l. II. p. 331.
2) Witichind. Corbej. l. I. ap. Meibom. I. p. 639.

Ulm, Zurzach, Zürch, gehören zu den vorzüglichsten Beispielen [1]). Der Aufenthalt des Königs zu manchen Zeiten, nebst zahlreichem Gefolge; die reichen Fremden, die sich dann in der Pfalz einfanden; die wohlhabenden Lokalministerialen, zogen fremde Kaufleute herbei, weckten den Handelsgeist unter den Bewohnern der Villa, veranlaßten Wohlhabenheit, Bevölkerung, Bauten; woran sich das Bedürfniß der Befestigung schloß, um gegen schnelle Ueberfälle gesichert zu seyn. Villen mit bischöflichen Sitzen haben sich ohne Ausnahme zu ansehnlichen Städten gehoben. Mit Uebergehung der, in Römischen Militairplätzen errichteten, oben angeführten, bischöflichen Pfalzen, werden hier die vorzüglichsten von denen genannt, die in Deutschen, und in einigen früh eroberten Wendischen, Villen, angelegt waren: Eichstädt, Bamberg, Meißen, Merseburg, Naumburg, Magdeburg, Havelberg, Brandenburg, Halberstadt, Hildesheim, Hamburg-Bremen, Verden, Minden, Osnabrück, Paderborn, Münster, Lüttich.

Häufige Fremde, in kirchlichen Angelegenheiten gekommen; feyerliches Hochamt zu gewissen Zeiten des Jahrs; die Ministerialen des Stifts, je länger, desto vornehmer, wohlhabender; die Canonici und ihr steigender Luxus; die vornehmen und reichen Jünglinge

---

1) Die historischen Beweise, daß diese Orte Reichsdomainen gewesen sind, stehen in des Verf. deutscher Finanzgeschichte des Mittelalters, S. 21. ff.

in den Stiftsschulen: viele Umstände vereinigten sich in bischöflichen Wohnplätzen zur Belebung des Verkehrs, zur Vermehrung der Gebäude, zur Umschließung und Sicherung. Auch von den Villen, bei Abteyen entstanden, sind verschiedene zu Burgen, dann zu Städten gestiegen. Herford, Gandersheim, Fulda, mögen als Beispiele hinreichen. Der Zusammenfluß vieler Menschen an hohen Festen, bei Ausstellung wunderthätiger Reliquien, bei der Namensfeyer des Heiligen, der das Münster vertraut; die steigende Zahl des begüterten Klostergesindes, veranlaßten hier die Erweiterung und Befestigung des Orts. Die Dörfer endlich bei wichtigen Schlössern weltlicher Fürsten haben sich meistentheils zu geschlossenen Orten, weiterhin zu Städten, ausgebildet: München, eine Villa der Welfischen Familie, Lüneburg [1], Bardowick, Braunschweig, Allodialbesitzungen der Billungschen Moguntinfamilie, nachher auf die Welfische vererbt. Durch ganz Deutschland kommen viele Beispiele vor, wie volkreichen und wohlhabenden Villen das Burgrecht landesherrlich verliehn worden ist [2].

---

1) Chronicon Magdeburg. (sec. XI.) ap. Meibom. T. II. p. 293.

2) Friderici II. dipl. a. 1219. ap. Joann. p. 454.
Rudolfi I. dipl. a. 1276. ap. Senckenberg. selecta juris etc. II. 593.
Henrici VII. dipl. a. 1312. ap. Schöpflin. II. 99.
Ludovici regis dipl. aa. 1318. 1320. 1324. ap. Joann. p. 356. 357. 486.
Caroli IV. dipl. a. 1355. in hist. Norimb. dipl. p. 355. 356.

Die Vorbilder des Fleiſſes und Wohlſtandes auf Fränkiſch-Deutſchem Boden, dem Finanz-Intereſſe der fürſtlichen Grundherrſchaften immer wichtiger, ermunterten die Fürſten im Wendiſchen Deutſchland zur Anlegung geſchloſſener, befeſtigter Orte, um das bürgerliche Gewerbe der Gegend zu beleben. So entſtanden unter vielen andern Lübeck [1], Roſtock [2], Prenzlau [3].

Der Name eines ſolchen, mit Pfählen und Gräben eingeſchloſſenen, Orts, war Oppidum, Burg. Die Bewohner hießen Burgenſer, Burgenses, Oppidani. Meiſtentheils befand ſich ein feſtes Schloß dabei, Wohnung der Burgmannen, genannt Burgwehr [4], oder Burgward, z. B. Sputinesburg [5], (Rothenburg an der Saale), Giebichenſtein [6]; im lateiniſchen Castrum, z. B. Gleichen [7], und die Garniſon Castrenses [8]. Oppidum, Burg, und Castrum oder Castellum, Burgwehr oder Burg-

1) Helmold I. 57. a. 1140. ap. Leibnitz. II. p. 586.
2) Borwini, principis Slav., dipl. a. 1218. ap. Lünig. T. XIV. B. p. 681.
3) Barnimi I. principis Slav., dipl. a. 1235. ap. Dreger. cod. Pomer. dipl. T. I. p. 167.
4) Henrici leonis dipl. a. 1170. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 512.
5) Ottonis I. dipl. a. 965. ap. Meibom. I. 748: „munitionem vel burgwardium urbis Spuitineburg."
6) Wichmanni, archiepisc. Magdeb., dipl. a. 1182. ap. Ludwig. Rel. T. V. p. 5.
7) Dodechin. append. ad Marian. Scot. ap. Pistor. T. I. p. 657.
8) Zweiter Theil, p. 218.

ward, werden entweder ausdrücklich unterschieden [1]), oder so neben einander gestellt, daß die Verschiedenheit erhellt [2]). Unter Burgward ist jedoch zuweilen die Gerichtsbarkeit in der Burg zu verstehen [3]).

---

1) Ludovici IV. regis dipl. a. 1318. ap. Joann. p. 356: „oppidum Eppinstein, situm subtus castrum Eppinstein.“

2) Henrici II. regis dipl. a. 1015, ap. Schannat. tradd. Fuld. p. 246.
Ludolfi, episc. Halberstad., dipl. a. 1253, ap. Falk. tradd. Corbej. p. 711.

3) Ottonis II. dipl. a. 973, ap. Meibom. II. 373.

II.

Grundbestandtheile der Bürgerschaften.

Aus größern Landwesen, nach Germanischer Weise, waren die Burgen entstanden; fast zweihundert Jahre nach Heinrich blieb dieser Ursprung kenntlich: herrschende Beschäftigungen darin waren die ländliche und die militairische.

Unfreye Patrimonialministerialen, im Range sehr verschieden, machten in den frühern Jahrhunderten den größten Theil der Burgbewohner aus. Zuvörderst die Civilministerialen oder Lokalbeamten: Villicus, Schulze, Schöppen, Förster, Jäger, Vogelfänger, Fischer, Zöllner, Münzer ꝛc. [1]). In königlichen Burgen verschaften die Landvögte und Burggrafen, als Ober-Ministerialen, solche Beamtenstellen oft ihren Privatministerialen. — Dann die beträchtliche Zahl der dienstthuenden Militairministerialen oder Burgmannen [2]). — Endlich die Menge des niedern herrschaftlichen Gesindes [3]), die technischen Ministerialen, oder Künstler und Handwerker. Alle größere

1) Zweiter Theil, p. 207 — 210.

2) Ebendaselbst, p. 218. 219.

3) Ottonis II. dipl. laud., l. c.: „familiae lidonum illuc „(Magdeburgum) pertinentes."

Gutsherrschaften, weltliche und geistliche, hielten sich auf ihren Höfen die nöthigsten Künstler und mechanischen Arbeiter: Maurer, Zimmerleute, Drechsler, Schmidte, Waffenschmidte, Walker, Kleidermacher, Schuhmacher, Pergamentmacher, Seifensieder, Brauer, Bäcker [1]). Es kommen auch Mahler vor [2]), Gold- und Silber-Arbeiter [3]), Aerzte [4]). Ein Werkmeister, ebenfalls Ministerial, führte die Aufsicht über die Künstler und Handwerker. [5]). Die Grundstücke, der Nutzung des höhern und niedern Gesindes eingeräumt, lagen größtentheils in der Feldmark der geschlossenen, befestigten Villa, und wurden von da aus bewirthschaftet.

Freye Colonen waren in den ältesten Burgen ein beträchtlicher Theil der Bewohner [6]), Ackerbürger, die, ohne persönliche Dienstverhältnisse, ohne Beschäftigung mit Kunstarbeiten und Handel, der Landwirthschaft lebten, herrschaftliche Grundstücke nach Colonatrechte benutzten. Ein wichtiger Stand aus

---

1) Capitulare de villis, c. 45.
Adalardi statuta abbatiae Corbej. a. 822. l. I. c. 1. ap. Acher. I. 587.
Eberhardi archiepisc. Trevir., dipl. a. 1052. ap. Hontheim. I. 393.

2) Eginha di epist. 45. ap. Bouquet. VI. 381.

3) Cap. de villis. l. c.

4) Adalardi statuta, cet.

5) Bertoldi, episc. Argentorat., dipl. a. 1224. ap. Guden. sylloge, p. 466.

6) Ottonis II. dipl. laud. l. c.

dem, bei Entwickelung der Bürgerschaft und des städtischen Gewerbes, die meisten freyen Handelsleute, Künstler und Handwerker, hervorgingen. [1]).

Freye Künstler und Kaufleute befanden sich früh in königlichen und bischöflichen Burgen, verarmte Freye, die entweder, ohne Verbindungen, zu keiner Ministerialenstelle gelangen konnten, oder, von edelm Stolze beseelt, die Würde der Ingenuität höher achteten, als vornehmes Dienstwesen; und, zur Gewinnung des Unterhalts, mechanische Künste und Handel ergriffen. Ingenui wohnten gegen das Ende des achten Jahrhunderts in königlichen Villen [2]); freye Künstler bezogen zu Anfange des neunten die Märkte zu Worms [3]); Handelsleute, mit Juden zusammengestellt, waren im zehnten zu Magdeburg ansäßig [4]); freye Tuchfabrikanten und Leinweber wenigstens zu Anfange des zwölften zu Aachen [5]) — Zwar standen die freyen Bürger in keinem Verhältnisse zur Grundherrschaft oder deren Stellvertreter, woraus die Verbindlichkeit zu den gewöhnlichen Leistungen geflossen wäre; da sie aber Polizeyschutz genossen, der

1) Zweiter Theil, p. 316 — 322.
2) Cap. de villis, c. 52.
3) Ludovici pii et Lotharii dipl. a. 830, ap. Schannat. hist. Worm. T. II. p. 5.
4) Ottonis II. dipl. laud. l. c.
Ejusdem dipl. a. 979. ibid. p. 374.
5) Chron. abbatiae S. Trudonis l. XII. ap. Acher. II. 704.
„genus *mercenariorum*, quorum officium est, ex lino „et lana texere telas — procax et superbum."

burggräflichen Polizeygerichtsbarkeit unterworfen [1], und wenigstens in Anſehung des Platzes ihrer Wohnung, ihres Hofraums und Gartens, herrſchaftliche Hinterſaſſen waren: ſo zahlten die Künſtler und Handwerker theils, unter dem Namen Kopfgeld, eine mäſſige Geld-Abgabe [2], theils einen Canon in Fabrikaten, der ſich in mehrern Städten bis in das dreizehnte Jahrhundert erhalten hat, z. B. in Bremen [3], Straßburg [4], Regensburg [5]. Nicht ſelten werden die freyen Burgbewohner von denen unterſchieden, die zur Herrſchaft in Miniſterialen-Verhältniſſen ſtanden; dann werden ſie in lateiniſchen Urkunden Cives, oder vorzugsweiſe Burgenses, genannt [6].

III.

1) Jura et leges civitatis Argent. I. c. p. 60.

2) Jura eccleſiae Babenbergenſis pro advocatia, ap Hund., Metrop. Sal. III. 34: „si quis est artifex, debet dare „de capite suo XXX. nummos."

3) Consulum Bremens. dipl. a. 1246. ap. Lünig. T. XIII. p. 221.

4) Jura et leges civitatis Argentinensis, circa a. 1260. ap. Grandidier. T. II. p. 79 — 93.

5) Gemeiner, a. 1278. p. 409.

6) Charta trad. a. 1150. ap. Schannat. tradd. Fuld. p. 267.
Arnoldi, archiepisc. Trev., dipl. a. 1182. ap. Hontheim. I. 613: „universos Confluentinos, tam ministeriales, quam burgenses."
Conradi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1198. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 317: „pluribus in Erphordia „civibus."
Friderici II. dipl. a. 1232. inter (Besold.) document. rediviv. cet. p. 380: „ministeriales et cives."

III.

Urſprüngliche Burg-Verwaltung.

Gröſtentheils aus Dörfern hervorgegangen, wurden die Burgen, in den erſten Jahrhunderten ihrer Entſtehung, nach dem grundherrlichen Syſtem durch vornehme Miniſterialen verwaltet [1], wie die ungeſchloſſenen gröſsern Villen.

Der Burggraf, die einzige neu errichtete, in unbefeſtigten Villen nicht beſtehende, Stelle, war Militärbefehlshaber der Burg und des feſten Schloſſes, Vorgeſetzter der Burgmannen, Civil- und Criminal-Richter derſelben nach Alt-Deutſcher Gerichtsweiſe [2]. In ſolchen Reichsdomanialburgen, wo kein biſchöflicher Sitz war, ſtand der Burggraf unbedingt unter dem Könige als repräſentativem Grundherrn, z. B. in Wetzlar [3]. In den meiſten von denen aber, wo ein Biſchof ſein Palatium hatte, wo die Herrſchſucht des geiſtlichen und des militairiſchen Aufſehers hart zuſammenſtieſen, erwarben die Biſchöfe vom Könige unter den meiſten Regalien auch das Recht, die Burg-

1) Jura et leges civit. Argent. c. V. l. c. p. 44.
2) Friderici, burggravii Norimb., dipl. a. 1265. in hist. Norimb. dipl. p. 154.
3) Conradi IV. dipl. a. 1242. ap. Guden. sylloge. p. 472.

grafenstelle mit einem ihrer Militairministerialen zu besetzen. So in Augsburg [1]), Straßburg [2]). Nur in einigen königlich-bischöflichen Städten waren die königlichen Burggrafen durch Alodialgüter, Lehnbesitzungen, Haustruppen, Familienverbindungen, mächtig genug, dem Vordringen der Bischöfe Schranken zu setzen, sich erblich im Burggrafenthume zu behaupten; besonders wenn sie als Herzoge der Provinz dem Widerstande Nachdruck geben konnten. In Regensburg waren die Herzoge von Bayern [3]); in Magdeburg die Herzoge von Sachsen, erbliche Burggrafen. In der letzten Stadt kaufte die Bürgerschaft gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts das Burggrafenamt von dem Herzoge für den Erzbischof für 900 Mark [4]). So viel wußten die Bischöfe solcher Städte zu erreichen, daß der nächste Bezirk um das Palatium und die Domkirche der burggräflichen Gerichtsbarkeit entzogen, und der ihrigen unterworfen ward; neue Veranlassung von Irrungen zwischen den aufstrebenden Fürsten. Die Domfreyheit kam unter Aufsicht eines Domvogts. So in Regensburg [5]), Magdeburg [6]). Am kräftigsten behauptete

1) v. Stetten, Geschichte von Augsb. p. 58. 78. Gassar. ad aa. 1276. 1342. ap. Mencken. T. I. p. 1468. 1486.
2) Jura et leges civitatis Argent. l. c. p. 45.
3) Gemeiner, p. 378.
4) Chron. Magdeb. ap. Meibom. II. 333. Pomarius, in Erico, archiep. XXVI.
5) Friderici II. dipl. a. 1230. ap. Hund. Metrop. I. 160.
6) Auszug aus der Magdeb. Schöppen-Chronik, ap. Ockel, de palatio regio, cet. p. 178.

ſich in der erſten Stadt der Burggraf neben dem geiſtlichen Nebenbuhler. Der Herzog von Bayern hielt in jener Eigenſchaft zuweilen Hof in Regensburg [1]). Er genoß die Regalien mit dem Biſchof gemeinſchaftlich [2]). Nur in wirthſchaftlicher Verlegenheit entſchloß er ſich, ſeinen Antheil auf einige Zeit an denſelben zu verpfänden [3]).

Der Landvogt, Landrichter, Reichsvogt, Pfalzgraf, Advocatus provincialis [4]), war Ober-Finanzbeamter [5]), und Criminalrichter [6]). Ueber manche königliche Städte, z. B. über Augsburg, blieb die Landvogtey blos perſönliche Stelle, vom Könige unmittelbar [7]), oder in deſſen Namen vom Herzoge [8]), vergeben, zuweilen dem Biſchofe anvertraut [9]). Doch kommen einzelne Beiſpiele von Erblichkeit vor [10]);

1) Friderici II. dipl. laud.
2) Philippi regis dipl. circa a. 1198. ap. Hund. l. c. I. 155. 156.
3) Ludovici, palatini Rheni, ducis Bavariae, dipl. a. 1270. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 73.
4) Henrici VII. dipl. a. 1311. in hist. Norimb. dipl. p. 226.
Ludovici regis dipll. a. 1315. ap. Joann. p. 402. 407.
5) v. Stetten, Gesch. v. Augsb., p. 58.
6) Langenmantel. p. 11. 12.
Welser, Chron. v. Augsb. Th. II. p. 84. 88.
Caroli IV. dipl. a. 1350. in hist. Norimb. dipl. p. 347.
Jura et leges civit. Argent. c. XI. l. c. p. 47.
7) Welser, l. c. p. 44. 47. 74. 77.
v. Stetten, l. c. p. 88. 90. 91. 102. 132. 134. 144. 152.
8) Welser, p. 35. 36. 39. 84.
9) Id. p. 84.
10) Id. p. 64.

auch griffen die Könige, oft im Gedränge zerrütteter Finanzen, zu Verpfändungen der Stelle; die bündigsten Zusagen des Gegentheils [1]) wurden gebrochen [2]). Die Landvogtey von Frankfurt hatten die zeitigen Landvögte der Wetterau; die von Nürnberg, ist verschiedenen Magnaten verliehn gewesen: einigen Grafen von Castell [3]), einem Grafen von Hohenlohe [4]), einem Freyherrn von Aschа [5]). Andere königliche Städte aber hatten durchaus erbliche Landvögte: Ulm die Grafen von Dillingen [6]), Aachen die Herzoge von Brabant und Nieder-Lothringen [7]). Das Landvogteywesen bildete sich größtentheils nach dem Muster der Kirchenvogteyen. Manche Landvögte stellten Untervögte an: von Ulm geschieht derselben Erwähnung [8]); die Grafen von Jülich waren Unter-Landvögte von Aachen [9]). Ein Raugraf war einst Landvogt über Weissenburg im Elsaß, Untervogt ein Ritter Sigmund Sleder [10]). Die Verpfändung des

1) Id. p. 109.
v. Stetten p. 101.
2) v. Stetten p. 124.
3) Alberti I. regis, dipl. a. 1306, in hist. Norimb. dipl. p. 217.
Hermanni, comitis Castell., dipl. a. 1336. ibid. p. 288.
4) Henrici VII. dipl. a. 1311. ibid. p. 226.
5) Conradi de Aschа dipl. a. 1345. ibid. p. 310.
6) Civium Ulmens. dipl. a. 1265. ibid. p. 230.
7) Johannis, ducis Lotharing. et Brabant., dipl. a. 1277. ap. J. J. Moser. Reichsstaedt. Magasin. T. I. p. 91.
8) Civium Ulmens. dipl. laud.
9) Nopp. l. I. p. 164. 166.
10) Charta a. 1306. ap. Schöpflin. II. 84.

Burgbanns und der Gerechtsame war nicht selten [1]). Drey Mahl im Jahre war Landgericht oder Burgding; von den Strafgeldern erhielt der Landvogt zwei Drittheile, den dritten der Stadtvogt [2]).

Der Burgvogt war der erste eigentliche Lokalbeamte, dem Landvogte und dessen Untervögte unmittelbar nachgeordnet; Aufseher des Polizeywesens, Richter in Polizeysachen [3]), Militairbefehlshaber und Anführer des städtischen Contigents bei dem Landaufgebote und in den Fehden der Stadt: die Würde des Villicus offner Villen, vermehrt mit gewissen Geschäften der Klostervögte. Villicus blieb noch in manchen Städten das Prädikat des Beamten, als in Frankfurt a. M. [4]), Löwen [5]). Die gewöhnliche Benennung ist Stadtvogt, wie in Braunschweig [6]), Erfurt [7]), Augsburg [8]), Ulm [9]), Straßburg [10]); Stadtpfleger in Augsburg [11]),

---

1) Nopp. l. I. p. 169.
2) Civium Ulmens. dipl. laud. Köckritz, gen. Faber, a. 1337.
3) Leges municipales Goslar. l. II. ap. Leibnitz., Bruns. T. III. p. 498. seqq.
4) Lersner I. p. 266.
5) Wenceslai, ducis Brabant., et Joannae conjugis, dipl. a. 1378. ap. Miraeum II. 1027.
6) Henrici, ducis et comitis palatini Rheni, dipl. a. 1198. ap. Scheid., origg. Guelf. T. III. p. 606.
7) Adelberti, Archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1124. ap. Gudenus, cod. dipl. I. 63.
8) v. Stetten, Gesch. v. Augsb., circa a. 1150. p. 58.
9) Civium Ulmens. dipl. laud.
10) Jura et leges civitatis Argent. l. c. p. 47.
11) Langenmantel p. 12.

Folge von freygebohrnen Rittern [1]), gesucht zu werden. Zu Frankfurt a. M. bekleideten ihn einige Mahl die benachbarten Burggrafen von Friedberg, namentlich Rupert von Carben [2]). Die Ergiebigkeit und Würde bewog in mehrern Städten den Schulzen, zu Aufopferungen, um die Erblichkeit des Amtes zu erlangen. In Nürnberg versetzte der König Ludwig das Reichsschulzen-Amt nebst dem Zoll an Conrad Grotz und dessen Erben, für 6000 Pfund Heller [3]). In Magdeburg besaß gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Familie von Eckersdorf das Stadtschulzen-Amt erblich [4]); in Stettin die, von Barfuß. Als die letztere ausstarb 1321, erwarb ein angesehener Bürger, Schiele, das Amt mit dem Rechte der Erblichkeit; dann die Familie von Wussow 1334, da Schiele ohne Söhne starb [5]). Schon der Umstand zeugt von dem Ansehn der Schulzen man-

---

1) Johannis Swap, oppidani Aschaffenb., dipl. a. 1318. ap. Joann. p. 354.

2) Ruperti de Carben dipl. a. 1239. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 558. Conf. ejusd. dipl. a. 1239. ap. eund. T. II. p. 636, et Ulrici, abbatis Limpurg., dipl. a. 1240, ibid. p. 78.

3) Ludovici regis dipl. a. 1339. in hist. Norimb. dipl. p. 293. Dipll. confirm. ibid. p. 327. 328. 336. 381. Conf. dipl. a. 1369, ap. Roth, Gesch. des Nürnb. Handels, T. I. p. 39.

4) Chron. Magdeburg. ap. Meibom. II. 333. Pomarius, in Erico, archiep. XXVI.

5) Friedeborn, p. 50. 53.

cher Städte, daß sie von mächtigen, stolzen Männern zu Austrägen gewählt wurden [1]).

Die Schöppen, Civilgerichtsbeisitzer, gleich denen, in ungeschlossenen Villen, waren, bis zur Entwickelung des dritten Standes, grundherrliche Ministerialen, zugleich Militairpersonen [2]), wie die übrigen Lokalbeamten. Sie wurden in vielen Burgen nicht auf Lebenszeit, sondern auf ein Jahr, gewählt [3]). Es war der Uebergang von der grundherrlich-monarchischen zur republikanisch-collegialischen Wahl der Schöppen, daß in einigen Städten, als in Straßburg [4]), die Anstellung derselben dem Schultzen überlassen war.

Die Einnehmer waren in Burgen, die sich zu lebhaften Märkten, zu wohlhabenden Städten, ausbildeten, bedeutende grundherrliche Offizianten: der Quästor [5]) oder Zinsmeister [6]), die Zoll-Einnehmer,

---

1) Godefridi de Eppinstein dipl. a. 1270. ap. Joann. p. 291.

2) Cronica von Coelln, fol. 204. b: „de intsatzte he „(Erzbischof Conrad) ouch die Scheffen van der „Stat ind nam yn alle yre waepen ind alle gewere, „daemit sich eyn man weren mach."

3) Wenceslai et Joannae, ducum Brabant., dipl. a. 1373. ap. Miraeum, II. 1025.

4) Jura et leges civit. Argent. c. IX. l. c. p. 45. 46.

5) Locus dipl. a. 1046. ap. v. Stetten, Gesch. v. Augsb. p. 65.
Guden. hist. Erfurt. p. 59: „officiales Moguntinos, „scilicet —, quaestorem, cet."

6) Jus Susat. antiquiss. ap. Emminghaus. memorabil. Susat. p. 110.

die Ungelderer [1]), Einnehmer des Ungeldes an den Thoren.

Die Münzer endlich, Münzherren [2]), Münzjunker, Ministerialen des Münzberechtigten [3]), mit Lehngütern [4]), verwalteten das Münzwesen, woran sich in manchen Städten, als in Wien [5]), das Wechslergeschäft, und die Aufsicht über die gesammte Handelspolizey, knüpften. In andern Städten war es Alleinrecht ihres Vorstehers, des Münzmeisters, in Münzverfälschungen zu erkennen, und die Aufsicht über Maaß und Gewicht zu führen, unter andern in Straßburg [6]). In frühern Zeiten war nur Ein Ministerial dem Münzwesen vorgesetzt; aber je einträglicher die Stelle ward in aufblühenden Handelsplätzen, desto mehr herrschaftliche Dienstmannen drängten sich zu. Hausgenossen, (domestici), Familie, ist die bekannte, sehr alte, Benennung aller Dienstmannen. Das Zusammentreffen der Eitelkeit sowohl der Fürsten, die sich durch vornehmen Hofstaat geehrt glaubten, als der freyen Landsassen, die, nach den Begriffen der Zeit, die Theilnahme an dem Ministerialen-

1) Codex juris Hamburg. d. a. 1270. ap. de Westphalen. IV. 2090.

2) Cronica v. Cölln fol. 204. a.

3) Jura et leges civit. Argent. c. XCIII. l. c. p. 79. 80: „monetariis omnibus, qui sunt de familia ecclesie."

4) Cronica v. Cölln l. c.

5) Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. Lambacher. Oestr. Interregnum; Urkk. p. 161. 163. conf. Rauch script. rer. Austr. T. III. p. 9. 10.

6) Jura et leges civit. Argent. c. LVII. LIX. l. c. p. 66. 67.

cher Städte, daß sie von mächtigen, stolzen Männern zu Austrägen gewählt wurden [1]).

Die Schöppen, Civilgerichtsbeisitzer, gleich den neu, in ungeschlossenen Villen, waren, bis zur Entwickelung des dritten Standes, grundherrliche Ministerialen, zugleich Militairpersonen [2]), wie die übrigen Lokalbeamten. Sie wurden in vielen Burgen nicht auf Lebenszeit, sondern auf ein Jahr, gewählt [3]). Es war der Uebergang von der grundherrlich-monarchischen zur republikanisch-collegialischen Wahl der Schöppen, daß in einigen Städten, als in Straßburg [4]), die Anstellung derselben dem Schulzen überlassen war.

Die Einnehmer waren in Burgen, die sich zu lebhaften Märkten, zu wohlhabenden Städten, ausbildeten, bedeutende grundherrliche Offizianten: der Quästor [5]) oder Zinsmeister [6]), die Zoll-Einnehmer,

---

1) Godefridi de Eppinstein dipl. a. 1270. ap. Joann. p. 291.

2) Cronica von Coelln, fol. 204. b: „de intsatzte he „(Erzbischof Conrad) ouch die Scheffen van der „Stat ind nam yn alle yre waepen ind alle gewere, „daemit sich eyn man weren mach."

3) Wenceslai et Joannae, ducum Brabant., dipl. a. 1373. ap. Miraeum, II. 1025.

4) Jura et leges civit. Argent. c. IX. l. c. p. 45. 46.

5) Locus dipl. a. 1046. ap. v. Stetten, Gesch. v. Augsb. p. 83.
Guden. hist. Erfurt. p. 59: „officiales Moguntinos, „scilicet — quaestorem, cet."

6) Jus Susat. antiquiss. ap. Emminghaus: memorabil. Susat. p. 110.

die Ungelderer [1]), Einnehmer des Ungeldes an den Thoren.

Die Münzer endlich, Münzherrn [2]), Münzjunker, Ministerialen des Münzberechtigten [3]), mit Lehngütern [4]), verwalteten das Münzwesen, woran sich in manchen Städten, als in Wien [5]), das Wechslergeschäft, und die Aufsicht über die gesammte Handelspolizey, knüpften. In andern Städten war es Alleinrecht ihres Vorstehers, des Münzmeisters, in Münzverfälschungen zu erkennen, und die Aufsicht über Maaß und Gewicht zu führen, unter andern in Straßburg [6]). In frühern Zeiten war nur Ein Ministerial dem Münzwesen vorgesetzt; aber je einträglicher die Stelle ward in aufblühenden Handelsplätzen, desto mehr herrschaftliche Dienstmannen drängten sich zu. Hausgenossen, (domestici), Familie, ist die bekannte, sehr alte, Benennung aller Dienstmannen. Das Zusammentreffen der Eitelkeit sowohl der Fürsten, die sich durch vornehmen Hofstaat geehrt glaubten, als der freyen Landsassen, die, nach den Begriffen der Zeit, die Theilnahme an dem Ministerialen-

1) Codex juris Hamburg. d. a. 1270. ap. de Westphalen. IV. 2090.

2) Cronica v. Cölln fol. 204. a.

3) Jura et leges civit. Argent. c. XCIII. l. c. p. 79. 80: „monetariis omnibus, qui sunt de familia ecclesie."

4) Cronica v. Cölln l. c.

5) Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. Lambacher. Oestr. Interregnum, Urkk. p. 161. 163. conf. Rauch script. rer. Austr. T. III. p. 9. 10.

6) Jura et leges civit. Argent. c. LVII. LIX. l. c. p. 66. 67.

IV.

Urſprung der adlichen Stadtgeſchlechter.

Bis zum Ende des weniger verwickelten als umfaſſenden Stücks der Entſtehung der Stände in Deutſchland, bleibt das Ur-Verhältniß der Miniſterialität unverkennbarer Stamm aller vorzüglichen Theile der ſtändiſchen Verzweigung. Auch die adlichen Geſchlechter, einheimiſch in den königlichen und biſchöflichen Städten, gehören in den Umfang der Folgen des fruchtbaren Verhältniſſes; ſind, größern Theils, Nachkommen von Civil- und Militair-Burgminiſterialen, ſowohl von königlich- oder fürſtlich-grundherrlichen, als von Privatminiſterialen der Burggrafen und Biſchöfe; ein ſpröder Stoff, der den Germaniſchen, aus der älteſten Verfaſſung ſtammenden, Charakter, behauptet, der die Bearbeitung eines halben Jahrtauſends nicht ganz überwunden, nicht durchaus mit dem dritten Stande vereinigt hat. Die Nachkommen jener Burgminiſterialen, aufgewachſen mit Genuſſe ſtädtiſcher Bequemlichkeiten, früh bekannt mit den Reitzen der Geſelligkeit geſchloſſener Orte, zogen den luſtigen Aufenthalt in Städten, die Leichtigkeit der Theilnahme an Trinkgelagen, Spielen, dem einſamen öden Leben auf Lehn- und Stamm-Gütern

vor. Zu mehrern öffentlichen Stellen des Orts waren sie gebohren, das Haupt der Familie war zeitiger Verwalter; zur Bewerbung um andere trieben Ehrgeiz, Begierde zu herrschen; durch Verbindungen mit Großen ward der Erfolg gesichert.

Einzig von herrschaftlichen Lokalministerialen stammen jedoch die adlichen Stadtgeschlechter nicht ab. Mehrere sind Nachkommen von Landedelleuten, die mit der Stadt in Verbindung traten, Bürgerrecht nahmen, sich zu Kriegsdiensten verpflichteten, sogar, wie andere Bürger, Kriegssteuern leisteten; und dafür Schuz für sich und ihre Dörfer, und Unterstützung in ihren Fehden, von der Bürgerschaft erwarteten. Sie wurden ansässig in der Stadt, wohnten daselbst wenigstens in Kriegszeiten. Diese Militairpersonen machten sich bald wichtig, drängten sich vor, wussten sich die ersten Civilstellen unter den Mitbürgern zu erwerben, stellten sich den frühern Stadtjunkern völlig gleich.

Wie der Landmann von herrischen Landjunkern, so ward in frühern Jahrhunderten der Bürger von hofsässigen Stadtjunkern beherrscht. In allen wesentlichen Verhältnissen dem ländlichen Adel gleich, besuchte der städtische zu gewissen Zeiten das Hoflager des Dienst- und Lehnherren, (reiste zur Cour); nahm Theil an den festlichen Ritterspielen der ländlichen, war oft selbst Unternehmer [1]). Die reichern Stadt-

1) Pomarius in Bernhardo, archiepisc. XXV. circa a. 1280. Weber II. 193.

junker, Mit-Erben des Alt-Deutschen, im Territorialsyſtem gegründeten, Stolzen, metteiferten mit den Landherren in der Zahl und Erleſenheit bewaffneter Dienſtmannen: in Augsburg unterhielten die Schamgauer, Schroter, Stolzhirſch [1], und andere Edelbürger, bewaffnetes Geſinde; in Regensburg zog die hochmüthige Familie der Auer in Begleitung von vierzig Mann Haustruppen zur Kirche [2]. Den ſtädtiſchen Verhältniſſen angepaſſt, verbreitete ſich jenes Nationalſyſtem, in freyen Gehöfden einheimiſch, auch in geſchloſſenen Orten: kleine Bürger, unfähig, ohne Vertreter zu beſtehn, begaben ſich in die Mundſchaft eines adelichen Stadtgeſchlechts, unter andern zu Wien [3], Regensburg [4], Ingalſtadt [5], Augsburg [6], Nürnberg [7], Goslar [8]; vermehrten durch ihre Ab-

---

v. Stetten d. aeltere, Gesch. v. Augsb. p. 176. 179. 217.
v. Stetten d. jüngere, Geschlechter, p. 142. 143.
Gassar ad a. 1394. p. 1534.

1) Dipl. a. 1303. ap. v. Stetten, Geschlechter, p. 381.
2) Gemeiner p. 564.
3) Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. Lambacher. l. c. p. 164; conf. Rauch. l. c. T. III. p. 11.
4) Friderici II. dipl. a. 1230. ap. Hund. Metrop. T. I. p. 160: „potentes de civitate, qui Vasallos sibi faciunt, „ad tuitionem pacem civitatis, qui *Mundman* vulgari„ter nominantur."
5) Ludovici, comitis palat. Rheni, ducis Bavar., dipl. a. 1312. ap. v. Krenner, p. 99.
6) Dipl. a. 1303. ap. v. Stetten l. c.
7) Friderici II. dipl. a. 1219. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 68: „quicunque *civis* fecerit se alicujus *Muntman*."
8) Ejusd. dipl. a. 1219. ap. Heinecc. antiqq. Goslar. p. 218. 219: „nullius filia sororve, quae nondum puberta-

hängigkeit die Macht des städtischen Adels, plebejische Clienten patricischer Patronen. Der Name Patricier, den die adlichen Geschlechter in Augsburg, Nürnberg, Ulm, Frankfurt, Braunschweig, Lüneburg, und in einigen andern Städten, geführt haben, scheint in den Niederlanden aufgekommen zu seyn; die Beispiele von Brüssel [1]) und Löwen [2]) gehören zu den frühesten. Eifersüchtig wachte der städtische Adel über die Reinheit des Standes; wie der Guthsherr von den Bauern, lebte er in hochmüthiger Absonderung von den Bürgern des dritten Standes, der Gemeine [3]). Lange hießen in manchen Städten, im Gegensatze der Gemeine, die adlichen Familien, als Nachkommen der ältesten Hauptbewohner, der Burgmannen, vorzugsweise Bürger, wie in Cölln, wenigstens Altbürger, wie in Frankfurt.

„tis annos impleverit, desponsationem cum aliquo fa„ciat, nisi de consensu *Mundiburdii* sui fiat."

1) Johannis II. Lotharing. et Brabant. ducis, dipl. a. 1286. ap. Lünig. cod. Germ. dipl. T. II. p. 1163: „*patri*„*ciis* — immunitates ac privilegia, quae patris, avi, et „proavorum nostrorum temporibus ipsi, atque eorum „majores, habuere, restituimus."

2) Wenceslai et Johannae, duc. Brabant., dipll. a. 1373. 1378. ap. Miraeum II. 1025. 1027.: „septem scabinos „ex bonis nostris hominibus *natis patriciis* Lovanien„sibus. — Duos decanos *scutiferos ex patriciis natis*."

3) Conradi archiepisc. Colon., dipl. a. 1259. ap. Lünig. T. XVI. p. 344.
Wenceslai et Johannae, ducum Brabant., dipl. a. 1373. ap. Miraeum II. 1025.

Folgende Städte enthalten Beispiele von adlichen Geschlechtern im Mittelalter.

Regensburg: Sinwell, Gamerid, Auer, unter den Walhen, Portner oder vor dem Burgthore [1]).

Augsburg: Stolzhirsch, Langenmantel, Portner, Welser, Hörwarth, Ilsung [2]).

Ulm: die Familie der Karge [3]).

Nürnberg: Haller, Waldstromer, Pfinzing, Tucher, Schraier, Behaim, Groß, Ebner, v. Perg, v. Gründlach, Schenken zu Reicheneck, Stromer von Reichenbach [4]).

Frankfurt a. M: Palmstörffer, Humbrecht, Holzhausen, Goldstein, Uffenbach, Glauburg [5]).

Straßburg: von Kalbsgassen [6]), v. Mülenheim, v. Zorn, v. Wasselnheim, Böltsche, v. Hünefeld, v. Eppich, Hüffelin, Süsse, v. Hohenloch [7]).

Cölln: Müllengassen, Lindtgassen, Krantz, Gyr,

---

1) Gemeiner, p. 346. 348. 373. 380. 381. 425. 564.

2) Welser, II. 45.
v. Stetten, Geschlechter. — Gesch. v. Augsburg, p. 55. 59. 76. 77.

3) v. Stetten, Geschlechter, p. 125.

4) Drei Bücher Nürnb. Hist. l. II. c. 6. Mscr.
Nürnb. Chron. aa. 1139. 1152. Mscr.
Dipll. ap. Würfel. p. 3. 15. 70. 147. 174. 177. 264. 268. 280. 294.

5) Kirchner I. 539.
Lersner II. 134. 135.

6) Johannis in Kalbsgassen, militis Argentinensis, dipl. a. 1381. ap. Schöpflin II. 95.

7) Königshoven p. 364.

Grein, Scherfgen, Overstolz, Hombach, Koessen, Weisse, Merait, Hirmelyn, van Zülpich, van der Sandkulen [1]).

Brüssel: Tserhoygh, Sweert, Sleeuw, Roodenbeek, Tserroelof, Steenwegh, Coudenbergh [2]).

Hamm: v. Brechte, Brüninkhauß, Buttel, v. der Berswordt, Deithard, Droye, Eberswein, Fridag, Galen, Hemmerde genannt Beleke, Husen, Hering, Knippinck [3])

Bremen: v. Bardenflet, v. Beverstedt, v. Blanke, v. Steding [4]).

Braunschweig: v. Damm, v. Himstidden, Gustidden, Lucke, v. Göttingen, v. Sonnenberg, Döring [5]).

Lüneburg: van der Möhlen, Visule, Winsen, Garlop [6]).

Stettin: v. Barfuß, adliche Erbrichter im dreizehnten Jahrhunderte, v. Sanne, adlicher Burgermeister zu Anfange des vierzehnten [7]).

---

1) Conradi archiep. Colon., dipll. aa. 1259. ap. Lünig. T. XVI. p. 344. 345.
Cronica v. Cölln, fol. 221. a.

2) Johannis, Lotharing. et Brabant. ducis, dipl. a. 1306. ap. Lünig. cod. Germ. dipl. T. II. p. 1163.

3) v. Steinen, Westphael. Gesch. T. IV. St. XXVII. p. 570.

4) Mushard, Bremisch-Verdischer Ritter-Sahl, pp. 93. 105. 107. 499

5) Bunting, Braunschw. Chron. p. 258.
Rehtmeyer, p. 660.

6) Consulum Lüneb. dipll. aa. 1330. 1354. 1410. ap. Büttner titt. Garlop. v. Grabow, Lange, v. d. Möhlen.

7) Frideborn, p. 42. 48.

Lübeck gehört zu den wenigen gröſsern Städten, in denen die adlichen Geſchlechter nie im ausſchlieſſenden Beſitze der öffentlichen Stellen geweſen ſind. Es brannte ab 1156. Zwey Jahre darauf baueten ſich die Kaufleute wieder an, unterſtützt von dem Herzoge Heinrich dem Löwen, der den Platz erworben hatte. Da wurden ſogleich lauter angeſehene Mitglieder des dritten Standes als Rathsherrn angeſetzt, mit Ausſchluß der Handwerker [1]).

1) Rehtmeyer, p. 322.

Grein, Scherfgen, Overstolz, Hombach, Koeffen, Weisse, Merait, Hirmelyn, van Zülpich, van der Sandkulen [1]).

Brüssel: Tserhoygh, Sweert, Sleenw, Roodenbeek, Tsertoelof, Streenwegh, Coudenbergh [2]).

Hamm: v. Brechte, Brünninkhaus, Buttel, v. der Berswordt, Deithard, Drope, Eberswein, Fridag, Galen, Hemmerde genannt Velcko, Husen, Hering, Knippinck [3])

Bremen: v. Barbenfleet, v. Beverstede, v. Blanke, v. Steding [4]).

Braunschweig: v. Damm, v. Himstidden, Gustidden, Lucke, v. Göttingen, v. Sonnenberg, Döring [5]).

Lüneburg: van der Möhlen, Vissle, Winsen, Garlop [6]).

Stettin: v. Barfuß, adliche Erbrichter im dreizehnten Jahrhunderte, v. Sanne, adlicher Burgermeister zu Anfange des vierzehnten [7]).

---

1) Conradi archiep. Colon., dipll. aa. 1259. ap. Lünig. T. XVI. p. 344. 345.
Cronica v. Cölln, fol. 221. a.

2) Johannis, Lotharing. et Brabant. ducis, dipl. a. 1306. ap. Lünig. cod. Germ. dipl. T. II. p. 1163.

3) v. Steinen, Westphael. Gesch. T. IV. St. XXVII p. 570.

4) Mushard, Bremisch-Verdischer Ritter-Sahl, pp. 93. 105. 107. 499

5) Bunting, Braunschw. Chron. p. 258.
Rehtmeyer, p. 660.

6) Consulum Lüneb. dipll. aa. 1330. 1354. 1410. ap. Büttner titt. Garlop, v. Grabow, Lange, v. d. Möhlen.

7) Frideborn, p. 42. 48.

sten ursprünglichen Bestandtheilen nach unfreye, grundherrliche Unterſaſſen, drängten ſich, vertheidigend, aus der Maſſe der Nation hervor: jene gleich den überlegnen Stämmen des Morgenlandes, die ſich erobernd unter rohen Ur-Völkern niederließen, die Anfänge bürgerlicher Kultur verbreiteten, und von Unwiſſenheit und knechtiſchem Sinne hochverehrt, zur Prieſtercaſte ſich erhoben; dieſe gleich den früheſten Lehrern und Muſtern des Chriſtenthums, die, aus der Schule der Beſcheidenheit, Demuth, hervortretend, immer dreiſter, ſelbſtgenügſamer durch das Bewußtſeyn, die Anfänge moraliſcher Kultur zu verbreiten, Freyheitsbriefe vom Landes- und Grund-Herrn erſchmeichelten, ertrotzten, und durch Schließung in Körperſchaften zum herrſchenden Prieſterſtande wurden. Was bei den geiſtlichen Corporationen die Gewalt der Meinung von der Hoheit des Standes, das vermochte bei den ſtädtiſchen die Gewalt des Geldes. Dieſelbe Grundlage beider genoſſenſchaftlichen Syſteme, des hirarchiſchen und merkantiliſchen: Pergamente; gegenüber der wilden Zudringlichkeit, Anmaßung, Waffengewalt, der Grundlage der meiſten ſtändiſchen Rechte des ländlichen Adels.

Ausbildung des geſellſchaftlichen Lebens überhaupt, des ſtädtiſchen insbeſondere, veranlaſſte die erſten Verſuche von Municipal-Verfaſſung. Die zahlreichen Mitglieder des Dienſt-Adels lernten die Würde der bürgerlichen Freyheit kennen und begehren; vor dem erwachten Geiſte der freyern geſellſchaftlichen Wirk-

V.

Urſprung des Magiſtrats.

Unter weſentlich abweichenden Umſtänden hat in beiden Mittelaltern der Weltgeſchichte gleiches Geſetz in der jugendlichen Entwickelung der Nationen obgewaltet, die durch hohe Thaten des Geiſtes, durch die ewige Uebermacht der Wiſſenſchaft und Kunſt, über die Nachwelt gebieten, durch Reichthümer unvergänglicher Natur ſpäte Erben beglücken. Freyer Spielraum talentvoller jugendlicher Menſchen, eigene Leitung der innern Verhältniſſe ihrer kleinen Geſellſchaften: dies war das herrliche Element, das im erſten Mittelalter die zahlloſen Griechiſchen Geſellſchaften von den Joniſchen und Pontiſchen bis an die Galliſchen Küſten, im zweiten die vielen, durch das wohlthätige Lehnweſen vereinzelten, Germaniſchen und Italiſchen Herzogthümer, Grafſchaften, ſtädtiſchen Communen, belebte, begeiſterte, für die Menſchheit zu werden, was ſie geworden ſind. Hier allein von der Hauptverſchiedenheit in Entſtehung und Fortbildung der kleinen Geſellſchaften, deren Mittel- und Hauptpunkt eine ſtädtiſche Anlage war. Die Griechiſchen, ſelbſtſtändige, freye Anſiedler, drängten ſich, angreifend, fremden Völkern auf; die Deutſchen, den mei-

ſten urſprünglichen Beſtandtheilen nach unfreye, grundherrliche Unterſaſſen, drängten ſich, vertheidigend, aus der Maſſe der Nation hervor: jene gleich den überlegnen Stämmen des Morgenlandes, die ſich erobernd unter rohen Ur-Völkern niederließen, die Anfänge bürgerlicher Kultur verbreiteten, und von Unwiſſenheit und knechtiſchem Sinne hochverehrt, zur Prieſtercaſte ſich erhoben; dieſe gleich den früheſten Lehrern und Muſtern des Chriſtenthums, die, aus der Schule der Beſcheidenheit, Demuth, hervortretend, immer dreiſter, ſelbſtgenügſamer durch das Bewußtſeyn, die Anfänge moraliſcher Kultur zu verbreiten, Freyheitsbriefe vom Landes- und Grund-Herrn erſchmeichelten, ertrotzten, und durch Schließung in Körperſchaften zum herrſchenden Prieſterſtande wurden. Was bei den geiſtlichen Corporationen die Gewalt der Meinung von der Hoheit des Standes, das vermochte bei den ſtädtiſchen die Gewalt des Geldes. Dieſelbe Grundlage beider genoſſenſchaftlichen Syſteme, des hirarchiſchen und merkantiliſchen: Pergamente; gegenüber der wilden Zudringlichkeit, Anmaßung, Waffengewalt, der Grundlage der meiſten ſtändiſchen Rechte des ländlichen Adels.

Ausbildung des geſellſchaftlichen Lebens überhaupt, des ſtädtiſchen insbeſondere, veranlaſſte die erſten Verſuche von Municipal-Verfaſſung. Die zahlreichen Mitglieder des Dienſt-Adels lernten die Würde der bürgerlichen Freyheit kennen und begehren; vor dem erwachten Geiſte der freyern geſellſchaftlichen Wirk-

samkeit wichen die veralteten lästigen Territorial-Verhältnisse. Im kühnen Emporstreben hielt der städtische Adel mit dem ländlichen Schritt. Er vereinigte in sich die wachsenden Ansprüche des Ritterstandes, das steigende Selbstgefühl reicher Städtebewohner. Je mehr die städtischen Ritter sich losſagten von den Verhältnissen unfreyer Grundsassen zum Territorialherrn, desto lästiger ward ihnen die Unterwürfigkeit unter herrschaftliche Beamte, unter Männer, im ständischen Range nicht über ihnen, in Besitzungen, Reichthümern, oft unter ihnen. Sich ihrer zu entledigen, das Stadtwesen collegialisch zu verwalten: das war der Richtpunkt ihres ehrgeizigen Strebens. Der erweiterte Umfang der bürgerlichen Geschäfte, das Bedürfniß der Anstellung mehr öffentlicher Beamten, nothwendige Folge der lebhaften Entwickelung des städtischen Lebens, entsprach der Herrschsucht der adlichen Stadtgeschlechter. Sie drängten sich zu. Seit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts verschaften sie sich Theilnahme an der Leitung der genossenschaftlichen Angelegenheiten, vorzüglich der ökonomischen, die, mit dem Ursprunge des bürgerschaftlichen Körpers erst entstanden, und im Verhältnisse mit dessen Wachsthum erweitert, nie zum Wirkungskreise des Vogtes, des Schulzen, der Schöppen, herrschaftlichen Finanzbeamten, Münzer, gehört hatten. Der Merkantil-Polizeygeschäfte, in ihrer Erweiterung, bemächtigten sich die erblichen Münzer, denen ein bekanntes Herkommen das meiste Anrecht zusprach. In

manchen Städten, als in Speyer, hießen davon alle adliche Rathsherrn Münzer [1]). Daß körperschaftliche Autoritäten, anfänglich blos adliche [2]), sich aufwarfen, sich unter die herrschaftlichen Lokalbeamten mischten: dieß ward erster Anlaß der Magistratsverfassung. In Worms bestand diese Mischung aus vierzig Personen; zwölf bischöflichen Ministerialen, und acht und zwanzig Bürgern [3]). — Rathmannen, in Oberdeutschland Rathgeben, war Amtsprädikat der öffentlichen, im Namen der Körperschaft verwaltenden, Autoritäten: in Halle an der Saale [4]), Goslar [5]), Bremen [6]), Soest [7]), Wismar [8]), Augsburg [9]), Ingol-

1) Ludovici Bavari, regis, dipl. ap. Lehmann. Chron. Spir. l. VI. c. X. p. 613.

2) Dilich. p. 92. 94.
v. Stetten, Gesch. v. Augsb. p. 75.

3) Friderici I. dipl. a. 1156. ap. Ludwig. Rel. II. 194.

4) Wichmanni, archiepisc. Magdeb., dipl. a. 1182. ap. eund. T. V. p. 5.

5) Leges Goslar. c. 132. ap. Leibn. z. Bruns. T. III. p. 520.

6) Charta a. 1378. ap. Cassel. Bremensia, T. II. p. 284.

7) Skraa Susat. antiquiss. ap. de Westphalen. monum. ined. T. IV. p. 3075.

8) Alberti, domini Megalop., dipl. a. 1329. ap. Senckenberg. select jur. et hist. T. II. p. 466.

9) Rathsschluß v. J. 1284. bei v. Stetten, Geschlechter, p. 369 — 372.
Consulum Augsb. dipl. a. 1290. ap. Braun, notitia historico — literaria de codd. mscr. in bibl. monasterii ord. S. Benedict. ad SS. Udalricum et Afram Augustae extantibus. Vol. IV. p. 131.
Charta a. 1368. ap. Langenmantel, p. 41. 43.

ſtadt [1]), Wien [2]), in vielen andern Städten, kömmt dieſer Name vor. Im Lateiniſchen werden ſie gewöhnlich Consules [3]) genannt, zuweilen Senatores [4]). In manchen Städten, beſonders Niederländiſchen, kommen ſie vor unter der Benennung Geſchworne [5]). Bürgermeiſter heißen faſt überall ihre Vorſteher, im Lateiniſchen ſo irrig als häufig ausgedrückt durch Proconsules, wie zu Bremen [6]), Hamburg [7]), Lübeck [8]), Wismar [9]), Erfurt [10]); oft durch magistri civium, oder magistri consulum, wie zu Magdeburg [11]),

---

1) Ludovici, Palatini Rheni, ducis Bavariae, dipl. a. 1312. ap. Krönner. p. 104.

2) Rudolfs I. Handfest, bei Rauch, III. 8 — 10.

3) Ejusd. dipl. a. 1278. ap. Lambacher. l. c. p. 159. conf. Rauch. l. c.
Adolfi regis dipl. a. 1294. ap. Würdtwein. dipl. Magunt. N. 24. p. 43.

4) Henrici IV. dipl. a. 1104. ap. Hontheim. I. 483.

5) Wenceslai et Johannae, ducum Brabant., dipll. a. a. 1373. 1378. ap. Miraeum, II. 1025. 1027.

6) Henrici V. dipl. a. 1111. ap. Lünig. XIII. 219.
Bonifacii P. P. dipl. a. 1391. ibid. p. 224: „triginta „tres consules, et tres pro-consules."

7) Caroli IV. dipl. a. 1354. ap. Lambec. rer. Hamb. lib. II. p. 84. 85.: „proconsules, consules, et civium universitas."
Charta a. 1355. ibid. p. 87: „proconsules civitatis „Hamburgensis, nomine consulum."

8) Lambec. l. c. p. 5.

9) Ibid.

10) Erphurdian. antiq. variloq. ap. Mencken. T. II. p. 498. 510.

11) Burchardi, archiep. Magdeb. dipl. a. 1316. ap. Gercken. cod. dipl. Brand. T. I. p. 56.

Erfurt [1]); — zuweilen durch Provisores, wie zu Oppenheim [2]). Der Eingang vieler Urkunden bezeugt, daß im dreizehnten Jahrhunderte neben den herrschaftlichen Beamten in allen größern Städten körperschaftliche, doch ebenfalls noch meistentheils adliche [3]), Autoritäten, an der öffentlichen Verwaltung Theil nahmen: Vogt und Rathmannen zu Lübeck [4]), Hamburg [5]), Bremen [6]); — Vogt, Bürgermeister und Rathmannen zu Basel [7]); — Vogt, Schöppen und Rathmannen zu Werben [8]); — Richter (Vogt und Schulze), Schöppen und Rathmannen zu Cöln [9]) und Wetzlar [10]); — Schulze, Schöppen und

1) Ludovici regis dipl. a. 1331 ap. Carl v. Dalberg, Beytraege zur Gesch. der Erfurt. Handlung, p. 43.

2) Civium Oppenheim. dipl. a. 1269. ap. Wenck, l. c. N. 50. p. 35.

3) Lambec. l. c. p. 4: „milites, consules Hamburgenses."

4) Senatus Lubec. dipl. a. 1226. ap. Lambec. l. c. p. 11.
Byrgeri, Suecise ducis, dipl. a. 1261. ap. Lünig. XIII. 925.
Senatus Lubec. dipl. a. 1263. ap. Lenz, Brand. Urk. p. 53.

5) Senatus Hamb. dipl. a. 1258. ap. Rehtmeier, Braunschw. Chron. p. 494.

6) Senatus Brem. dipl. a. 1256. ap. eund. p. 493.

7) Senatus Basil. dipl. a. 1269. ap. Schöpflin. Alsat. dipl. T. I. p. 461.

8) Senatus Werben. dipl. a. 1321. ap. Lenz, l. c. p. 216.

9) Senatus Colon. dipl. a. 1261. ap. Lünig, T. XVI. p. 922.

10) Senatus Wetzlar. dipl. a. 1319. ap. Guden, sylloge, p. 490.

Rathmannen zu Frankfurt a. M. [1]), Dortmund [2]), Kreutznach [3]); — Schulze (oder Stadtrichter) und Rathmannen zu Straßburg [4]), Wien [5]); — Schulze, Bürgermeister, Rathmannen und Schöppen zu Erfurt [6]); — Schulze, Bürgermeister und Rathmannen zu Hagenau [7]), Colmar [8]); — Schöppen und Rathmannen zu Heyoord [9]), Marburg [10]), Wetzlar [11]); — Ritter, Schöppen und Bürgermeister zu Andernach [12]); — Kämmerer, Schulze, Richter (Schöppen) Bürgermeister und Rath zu Mayntz [13]).

---

1) Senatus Francof. dipl. a. 1282. ap. eund. p. 274. Ejusd. dipl. a. 1281. ap. Schöpflin, l. c. II. p. 27.
2) Alberti regis dipl. a. 1299. ap. Joann. p. 25.
3) Senatus Crucinac. dipl. a. 1279. ap. eund. p. 475.
4) Alberti regis dipl. a. 1298. ap. Schöpflin. II. 71.
5) Rudolfs I. Handfest, bei Rauch, III. 7. 8.
6) Senatus Erfurt. dipl. a. 1262. ap. Lünig. XIV. B. 429.
7) Ludovici, Bavar. ducis, Germ. regis, dipl. a. 1330. ap. Schöpflin, II. 141.
8) Ejusd. dipl. ibid.
9) Charta a. 1288. ap. Falk. addenda ad tradd. Corb. N. XX. p. 759.
10) Charta a. ejusd. ap. Guden. cod. dipl. T. II. p. 259.
11) Ludovici regis dipl. a. 1318. ap. Guden. sylloge, p. 489.
12) Senatus Andernac. dipl. a. 1366. ap. Hontheim. II. 236.
13) Senatus Mogunt. dipl. a. 1264. ap. Roth, Gesch. des Nürnb. Handels, I. 19.
Charta a. 1293. ap. Kuchenbecker, Erbhofaemter, Beweisthümer, Lit. N. p. 15.
Charta a. 1294. ap. Würdtwein, l. c. p. 48.
Senatus Mogunt. dipl. a. 1348. ap. Senckenberg. l. c. II. p. 132.

Seit dem Urſprunge von körperſchaftlichen oder Volks-Autoritäten ward die Lage der herrſchaftlichen Civilminiſterialen mißlich. Anmaßend, wie Römiſche Volkstribunen, wollten in manchen wohlhabenden Handelsplätzen die bürgerſchaftlichen Vorſteher den herrſchaftlichen Beamten keine Concurrenz mehr bei ihren Verhandlungen geſtatten. Die Hamburger faßten im Jahre 1270 den Schluß, die gräflich Holſteinſchen Miniſterialen, der Vogt, Münzmeiſter, Zöllner, Ungelderer, ſollten nicht anders, als auf ausdrückliche Einladung, an den Berathſchlagungen Theil nehmen [1]). Patriotiſche Erhebung über kleinliches Privat-Intereſſe, feſte Richtung gemeinſchaftlicher Thätigkeit auf den Vortheil des Ganzen: ein ſchönes Ideal, deſſen Wirklichkeit in keiner der bürgerlichen Freygeſellſchaften da geweſen iſt, die in trügeriſcher Ferne den Freund des Alterthums oft zu falſcher Bewunderung verleiten; ein Ideal, auch in dem öffentlichen Leben und Treiben Deutſcher Bürgerſchaften des Mittelalters nicht verwirklicht. Wenn die größere Zahl der Bürger einer Stadt nach republikaniſcher Verfaſſung ſtrebten, wiewohl der Landeshoheit des Fürſten, oder der Reichshoheit des Königs, untergeordnet; ſo folgten einige den Eingebungen eines ungeſellſchaftlichen Ehrgeizes, bahnten ſich durch Beſtechungen den Weg zum Fürſten, zum Könige oder deſſen Provinzialherzoge, erkauften zum Verdruſſe der Mitbürger die oberſten

1) Codex juris Hamburg. p. 2090.

städtischen Aemter, wo diese nicht erblich an Ministerialen gekommen waren. In Augsburg gelang nicht selten die Landvogt-Stelle einem städtischen Junker [1]); im Jahre 1263 bekleidete sie ein Welser [2]). Hier muß unter den adlichen Geschlechtern vorzügliche Reitzbarkeit für die zweydeutige Ehre geherrscht haben, herrschaftliche Beamte in einer Commune zu seyn, die in der Lösung der Aufgabe begriffen ist, zum Freystaate sich auszuarbeiten: ein Schluß des Magistrats vom Jahre 1324, daß kein Bürger das Burggrafen-, Land- und Stadtvogt-Amt annehmen solle [3]), begründet die Vermuthung.

Zwey Verwaltungsbehörden von so entgegengesetztem Interesse konnten sich nicht zu einem Ganzen vereinigen. Die anmaßlichen Vorsteher der Bürgerschaft bildeten ein Collegium, das die ökonomischen Angelegenheiten der Commune besorgte; die herrschaftlichen Offizianten verwalteten die Regierungsgeschäfte, das Justiz- Polizey- und Finanz-Wesen, an dessen Einkünften sie großen Antheil hatten. Reibungen des Eigennutzes beider Parteien. Beide wandten sich an die Macht, die, in den Zeiten der staatsrechtlichen Verwirrung, eben das meiste Uebergewicht hatte, daher am meisten für competent galt: an den König, den erblichen Herzog, oder den Bischof; beide mit

1) Welser II. 84.
2) Id. p. 83.
3) v. Stetten, Geschlechter, p. 372.
Gassar ad a. 1324. ap. Mencken. T. I. p. 1479.
v. Stetten, Geach. v. Augsb., p. 96.

Beweggründen von ungleicher Kraft. Die herrschaftlichen Officianten beriefen sich auf wohlerworbene amtliche Rechte; die bürgerschaftlichen Autoritäten bedienten sich der belebenden Kraft des Metalls. Bischöfe zwar, und mächtige Aebte, suchten anfänglich in Städten, wo der Sitz ihrer geistlichen Körperschaft war, den Muth der aufwachsenden weltlichen zu unterdrücken, scharfsichtig genug, den Kampf voraus zu sehn, und den Sieg der jugendlichen Gesellschaft über eine dem Alter entgegengehende. Die Geschichte von Passau enthält eins der seltnen Beispiele von entschiedener Ueberlegenheit der Geistlichkeit über die Bürgerschaften. Der Geist der freyern genossenschaftlichen Verwaltung erwachte auch hier. Die Bürger verlangten 1298 einen Bürgermeister, Rathmannen, ein Stadtsiegel; schon war eine Rathsglocke angebracht, die Vorsteher zu Versammlungen zu rufen. Nach dem Beispiele Regensburgs und andrer Plätze, wollten sie nicht mehr von herrschaftlichen Ministerialen regiert seyn. Da sie muthig bei dem Vorsatze beharrten, zog der Bischof mit den Stiftsgeistlichen aus der Stadt, und sprach das Interdict über sie aus. Auf Vermittlung des Königs Albrecht, gaben die Bürger nach [1]). In einem Zeitraume, wo, mit der Staatskunst, auch die Kunst der Finanz-Erpressungen noch in der Kindheit war, Despotismus unter Germanischen Völkern blos in Privatverhält-

1) Chron. Osterhov. a. 1298. ap. Rauch III. 524. 525.

niſſen Statt fand, ſelten im Staatsweſen, war der Verkauf Landes- und grundherrlicher Rechte an wohlhabende Städte das vorzüglichſte Mittel der Großen, die ſteigenden Geldbedürfniſſe zu befriedigen [1]). Selten kehrten die Agenten der aufſtrebenden Handelsplätze ohne Erfolg zurück von dem Hofe des Königs oder Herzogs, aus dem Palatium des Biſchofs. Weltliche und geiſtliche Fürſten, eingenommen von dem eigenthümlichen Reize, der den Bürgerſchaften bei ihren Geſuchen zu Statten kam, gaben hin, was verlangt ward. Sie begaben ſich des Widerſpruchs gegen die Wahlen genoſſenſchaftlicher Autoritäten; Verſicherungen darüber ſind vorhanden von Regensburg [2]), Mainz [3]), Weiſ-

1) Guden. hist. Erfurt. p. 59. circa a. 1250: „nonnulla „(privilegia) vendidit (archiepiscopus)." — Id. p. 97. Gassar, ad a. 1268. l. c. p. 1455: „ab hocce Chun„rado (Conradi IV. filio), dum is undique et undique „in angustiis positus foret, confestim et Augsburgenses „cives eos et sua quoque in libertatem ampliorem non „*parvo* assecuere *argento*."

Ludovici, comitis Arensberg. dipl. a. 1278 ap. Kindlinger, Münster. Beitr. T. III. Abtheil. I. p. 217.

Alberti, ducis Megalopol., dipl. a. 1358, ap. Lünig. T. XIV. B. p. 688: „vendidimus et vendimus de „duobus millibus marcarum — nobis per consules „et communitatem in paráta pecunia integraliter nu„meratis, traditis et persolutis, totum et integrum ju„dicium nostrum."

Matthiae, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1325. ap. Senckenberg. Selecta, T. II. p. 180: „von freiem und „unbezwungen, und weder um Silber oder um Gold, „und um keinerhand Gabe."

2) Friderici II. dipl. a. 1245. ap. Gemeiner, p. 345.

3) Sigfridi, archiep. Mogunt., dipl. a. 1244. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 581. §. 8.

senburg [1]), Erfurt [2]). War die Grundlage der Magistratsverfassung, die Constituirung republikanischer Vorsteher zum Behufe ökonomischer Geschäfte der erweiterten Commune gesichert, so schritten die Bürgerschaften muthig vorwärts, dreiste Söhne, vertraut mit den Schwächen der Eltern. Sie richteten die kühnen Wünsche auf die herrschaftlichen Stellen. Bürgermeister und Rath waren in den meisten Städten getrennt von der Vogtey-Behörde, wie von dem Schulzen- und Schöppen-Gerichte. [3]). Sie trachteten nach beiden: der städtische Adel nach jener, der dritte Stand vorzüglich nach diesem.

Die Erwerbung der Vogteygerechtigkeit im ganzen Umfange konnte in königlichen und Reichs-Städten nicht auf Ein Mal, in Patrimonial- und Land-Städten gar nicht gelingen: den Blutbann, wesentlichen Theil davon, zu veräussern, entschlossen sich König und Fürsten am spätesten. Die städtischen Mächte beschränkten ihre Versuche auf die Polizey- und Finanz-Rechte des Vogts: durch Kauf, oder pfandweise, brachten sie die ausübende Gewalt in Sicherheitspolizeysachen, und die Gefälle der Polizeygerichtsbarkeit, an die Stadt. Mit Ausnahme

1) Rudolfi I. dipl. a. 1275. ap. Schöpflin. l. c. T. II. p. 7.

2) Guden. hist. Erfurt. p. 59.

3) Ludovici, palatini Rheni, ducis Bavar., dipl. a. 1312. ap. Krenner. l. c. p. 98: „der Richter hat nicht zu „schaffen bei den Burgern, da sie sitzen ob der Stadt „geschaefft, und ob ihrem Saetzen, es seye dann, daſs „si ihn zu ihnen bitten und laden."

des Blutbanns erkaufte Augsburg im Jahre 1266 die Vogteygerechtsame von dem unglücklichen Conrad, Sohne Conrads IV, als der Jüngling den verderblichen Zug nach Neapel unternahm [1]). Wismar erwarb, unter gleicher Beschränkung, die Vogtey von dem Landesfürsten für zwölfhundert Mark Slavischer Denaren [2]); Braunschweig erhielt sie als Pfandschaft für ein Darlehn von 690 Mark reines Silbers Braunschweiger Gewichts [3]); Soest verschafte sich das wichtige Vogteyrecht durch Kauf [4]). Breslau hatte schon 1306 für eine Kaufsumme zwey Drittheile der Geldbußen im Vogteygerichte an die Stadtkasse gebracht, so daß dem Vogte nur ein Drittheil blieb. Hier war die Vogtey erblich, und in ungleichen Theilen an zwey Familien vereinzelt; den größern kaufte die Stadt von einem Bürger an sich, den kleinern von einem Ritter Hensel von Wolensdorf [5]). Die Geschäfte und Gerechtsame der Vogtey, die nun der Bürgerschaft gehörten, wurden meistentheils mit dem

Amte

---

1) Langenmantel, p. 12. 15.
Weiser II. 84.
Gassar. ad a. 1268. p. 1455.

2) Henrici, ducis Megapol., dipl. a. 1308. ap. Senckenberg. l. c. T. II. p. 488.

3) Magni et Ernesti, ducum Bruns., dipl. a. 1345. ap. Rehtmeyer p. 632.

4) Ludovici, comitis Arensberg., dipl. a. 1278. ap. Kindlinger. Münster. Beitr. T. III. Abtheil. I. Urkunden, p. 217.

5) Köckritz, aa. 1306. 1324. 1326. 1345.

Ämte der Bürgermeister vereinigt; wovon diese in mehrern Städten den Stadtvogt-Titel annahmen. In Augsburg ward um diese Zeit, und wahrscheinlich auf diese Veranlassung, neben dem Bürgermeistertitel der Name Stadtpfleger herkommlich [1]). Der herrschaftliche Vogt war fortdauernd Criminalrichter [2]).

Der Besitz des Schulzen- und Schöppen-Gerichts war anfänglich mehr das Ziel der Wünsche des dritten Standes. Je freyer dieser athmete, desto tiefer durchdrang auch ihn der Geist der Germanischen Verfassung; je allgemeiner das Selbstbewusstseyn erwachte, nachdrücklich geweckt durch Reichthümer, erweiterte Geschäfte, Anfänge von Aufklärung, desto lästiger ward die Fessel der Patrimonialgerichtsbarkeit, des unwürdigen Restes der alten Territorialverwaltung. Auch die Mitglieder dieses, in starker Entwickelung begriffenen, Standes, wollten sich selbst richten, wenigstens in Civilklagen. Die adlichen Geschlechter waren längst der grundherrlichen, durch Schulzen und Schöppen ausgeübten, Gerichtsbarkeit, entwachsen; sie standen unter den Mannengerichten. Ihnen konnte die Einlösung des Schulzen- und Schöppen-Gerichts gleichgültig seyn, desto weniger den Bürgern vom dritten Stande. Die ersten Versuche waren gegen die Schöppenverfassung gerichtet, gegen die anstößige, nach Germanischen Begriffen von Rechtspfle-

1) Langenmantel p. 11. 13.
2) v. Stetten. Gesch. v. Augsb. p. 90.

ge entehrende, Erblichkeit der Stellen, wenigstens Verleihung auf Lebenszeit, gegen die herabwürdigende Besetzung blos mit Adlichen. Die gewissenlose Amtsführung vieler Schöppen, die Bedrückungen, beschleunigten die Reformen. In Cölln wurden die Klagen über Bestechlichkeit, Erpressungen, andere strafbare Misbräuche, so laut, daß der Erzbischof im Jahre 1259 das ganze Gericht absetzte [1]). Die neuen Schöppen waren Mitglieder des dritten Standes, Fischer, Weber, Brauer, Becker [2]). Es ward bestimmt, daß bei künftigen Wahlen der Erzbischof mit der Gemeine Rücksprache nehmen sollte [3]). In Oudenarde bewirkten die Bürger 1272, daß die Schöppen nicht mehr auf Lebenszeit, sondern auf ein Jahr, von der Herrschaft angestellt, bei rechtswidrigem Verfahren abgesetzt, keine zu nahe Verwandte genommen, werden sollten [4]). Auch in Löwen ward 1373 und 1378 wenigstens die jährliche Wahl festgesetzt [5]). Die Bürgerschaft zu Brüssel rückte früher und schneller vor: schon 1234 ward ihr das Präsentationsrecht der

1) Conradi, archiepisc. Colon., dipl. a. 1259. ap. Lünig T. XVI. p. 344.
Cronica v. Cölln, fol. 204. b: „he intsatzte die Schef„fen van der Stat, ind nam yn alle yre waepen.
2) Ibid. fol. 204. b. 205. a. — „Och Cöllen, hillige stat, „wie wirstu mit sulchen eselen besat!"
3) Conradi, archiepisc. Colon., dipl. a. 1259. l. c. p. 346.
4) Margaretae, Flandriae et Hannoniae comitissae, dipl. a. 1272. ap. Miraeum II. 1240.
5) Wenceslai et Johannae, ducum Brabant., dipl. aa. 1373. 1378. ap. eund. p. 1025. 1027.

Schöppen zugeſtanden [1]). In Frankfurt a. M. waren ſeit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts Handwerker im Schöffenrathe: Becker [2]), Tuchmacher [3]), Kürſchner [4]): ein Umſtand aus dem nicht ſchlechthin zu folgern iſt, daß ſchon damals der Magiſtrat bürgerliche Mitglieder gehabt habe; da dieſes Collegium in den meiſten Städten vom Schulzen- und Schöppen-Gerichte noch getrennt war. In wenigen Städten nahmen dieſe Gerichtsperſonen Theil an den Verſammlungen des Magiſtrats, ſo lange die richterlichen Stellen im Beſitze herrſchaftlicher Miniſterialen, oder ſolcher Adlichen waren, die ſie käuflich und erblich erworben hatten, nicht von dem Magiſtrat oder der Bürgerſchaft gewählt waren. Magdeburg iſt eins von den ſeltnen Beiſpielen [5]). Von wenigen Städten iſt aufgezeichnet, auf welche Veranlaſſung, zu welcher Zeit, die Mitglieder des dritten Standes in die Schöppenſtühle gedrungen, die herrſchaftlichen Miniſterialen entfernt worden ſind. Das Studium des Römiſchen Recht, dem ſich bürgerliche Stadtbewohner zu widmen anfingen [6]), hat ihnen den Zutritt er-

1) Henrici, ducis Lotharing., dipl. a. 1234. ap. Miraeum III. 96.

2) Charta a. 1282. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 792: „Wigandus pistor, scabin."

3) Charta a. 1287. ap. ap. Kirchner, p 185: „Ludovicus „pannifex, scabin."

4) Charta a. 1307. ap. eund. p. 186: „Johannes pellifex, „scabin."

5) Pomarius, in Erico, archiepisc. XXVI. a. 1293.

6) Catalogus jure consulterum Norimb. sec. XIV. ap. Sie-

leichtert. Aber auch der städtische Adel erwarb sich in Bologna, Padua, Prag, dieses Mittel der Herrschaft; bemächtigte sich in mehrern Städten, z. B. in Frankfurt am Main, des Schöppenstuhls. Die Kaufleute und Handwerker ließen es geschehn. Der Adel war ihnen theils noch überlegen, theils noch nicht so scharf, wie in der Folge, vom dritten Stande geschieden; so daß die Mitglieder des letztern in der Meinung stehn konnten, von ihres Gleichen gerichtet zu werden. Daß die Bürgerschaft, besonders der Hauptheil, der eben genannte aufstrebende Stand, auch das Recht werde erworben haben, über die Würde des Vorstehers der Schöppen, über das wichtige Schulzen-Amt zu verfügen, bedarf kaum der Erwähnung. In einigen Städten gelang die Erwerbung stufenweise, in andern auf Ein Mal. In Wien [1], Ingolstadt [2], und andern Städten, bewog zuförderst die Bürgerschaft den Fürsten, den Schulzen- oder Stadtrichter-Posten jährlich, und unter Rücksprache mit den Bürgern, zu besetzen. Bei jener Reform des Schöppengerichts zu Cölln ward Gerlach, ein Weber, Schulze oder Stadtgraf, Graf des hohen Gerichts [3].

---

benkees II. 660: „a. 1378 Magister Johannes de Hail„brunn, Jurista der Stadt. — Meister Conrad von „Hawgenau, Jurist von der Stadt wegen."

1) Friderici II. dipl. a. 1237. Lambacher. l. c. p. 12. Rudolfi I. dipl. a. 1278. ibid. p. 169. Dessen Handfest, bei Rauch, III. 4.

2) Ludovici, Palatini Rheni, ducis Bavar., dipl. a. 1312. ap. Krenner. l. c. p. 97.

3) Cronica v. Cölln, fol. 204, b, 205, a.

In Magdeburg ward 1294 das Amt dem erblichen Besitzer, Dietrich von Eckersdorf, für 500 Mark abgekauft, und festgesetzt, daß die Bürgerschaft, unter Autorität des Erzbischofs, das Wahlrecht haben sollte. Tile Weske, zeitiger Altmeister der Korsenwrechter (Korsenwarchter [1]) d. i. Kürschner, war erster bürgerlicher Stadtschulze [2]). Die Rathmannen, vermuthlich noch ritterlichen Standes, neidisch und stolz, verweigerten den bürgerlichen Schulzen und Schöppen die Theilnahme an ihren Sitzungen; Veranlassung vieler Irrungen zwischen dem Magistrat und dem dritten Stande. Die Gerichtspersonen versammelten sich abgesondert; der berühmte Magdeburgsche Schöppenstuhl bildete sich weiter aus [3]). Das Schulzen-Amt zu Frankfurt a. M., von Karln dem vierten an Ulrich von Hanau verpfändet, von dem Schöffen Seyfried von Paradeiß eingelöset, ward von diesem 1366 an die Stadt verkauft [4]). Weil, seit der Erwerbung des Stadtvogtey-Amts, dem Schulzen oft die Sicherheitspolizey, die Reinigung der Landstraßen von Räubern, übertragen ward, so wählte man häufig einen geübten Ritter, unter andern in Frankfurt [5]). Es ist bekannt, daß die Bürgerschaften, seitdem ihnen die

1) Bothonis Chron. Bruns. picturatum, ap. Leibnitz. Bruns. T. III. p. 405.
2) Pomarius, in Erico, archiepisc. XXVI.
3) Chron. Magdeburg. ap. Meibom. II. 333.
4) Kirchner p. 283. 284.
5) Id. p. 416.

Selbstgerichtsbarkeit überlassen war, aus Mangel an Rechtsverständigen in ihrer Mitte, sich oft an berühmte auswärtige Schöppenstühle wandten, z. B. an die, zu Magdeburg, Lübeck, Aachen [1]), Goslar [2]), die davon Oberhöfe genannt wurden, auch, daß angesehene Magistrate und Bürgerschaften von fürstlichen Personen zu Schiedsrichtern gewählt wurden, die zu Regensburg [3]) und Augsburg [4]) von den Herzogen von Bayern.

Seitdem alle Spuren der Ministerialen-Verwaltung vertilgt, alle öffentliche Stellen mit genossenschaftlichen Vorstehern besetzt waren, entwickelte sich das System der Geschäftsführung, das in der Folge im Großen nachgeahmt, Vorbild der administrativen Verfassung Deutscher Fürstenthümer geworden ist. Es bildeten sich Magistrats-Departements. Oberhaupt des Ganzen war der Bürgermeister oder Stadtvogt; Haupt des Justizwesens der Schulze (Schultheiß); den Finanz- und Polizey-Sachen stand der Kämmerer vor, dem einige Steuer-Einnehmer untergeordnet waren; ein Bauherr, Baumeister, führte die Aufsicht über die öffentlichen Gebäude [5]); auch die

1) Caroli IV. dipl. a. 1356. ap. Lünig T. XIII. p. 1443.
2) Göslarische Rechtsschreiben, bei Brune, Beyträge, p. 225. ff.
3) Gemeiner, a. 1255. p. 372.
4) Gassar. a. 1395. p. 1335.
5) Welser II. 104 113.
v. Stetten, Geschlechter, p. 370: „die Bumaister su„len sweren, das si der stat gut und der stat bauw „bewaren."

Aufsicht über das Münzwesen, Maaß und Gewicht, die gesammte Handelspolizey, wußte die Stadt sich zu erwerben [1], so daß die herrschaftlichen Münzer allmählig wegfielen, die Gesellschaft der Hausgenossen sich auflöste. In Städten, wo Salzwerke sind, als in Lüneburg, befanden sich unter den Rathsherrn einige Sülzmeister, (magistri putei) [2], oder Salzherrn [3]. Eine der wichtigern Anstalten war überall die Kanzleybehörde. Ein Stadt-Notarius, Stadtschreiber, Rathsschreiber, besorgte mit einigen Gehülfen, die öffentlichen Ausfertigungen [4]; anfänglich durchaus lateinisch, weil die Stelle entweder mit Geistlichen [5], oder mit Notarien aus Italien, besetzt war. Das Herkommen machte diese Geschäftssprache zu einem Theile der Verfassung, daß die Notarien,

---

1) Rudolfi I. a. 1278. ap. Lambacher l. c. p. 161.
Dessen Hantfest, bei Rauch. III. 8.
Adolfi regis dipl. a. 1293. ap. Schöpflin II. 57: „alle „die masse, damitte man veile dinc misset, und alle die „gewege, damitte man silber oder golt wiget, und „andere veile dinc wiget, daruber sol der Schultheis„se und der rat Zwene biderbe burger setzen."
Gemeiner, p. 424.

2) Consulum Luneburg. dipl. a. 1330. ap. Büttner. tit. Garlop.

3) Charta circa a. 1200. in monument. Boic. T. IX. p. 481.

4) Civium Ulm dipl. a. 1255. in hist. Norimb. dipl. p. 131.
Friderici pulchri, ducis Austriae, jura municipalia, urbi Viennensi data, a. 1320., ap. Rauch. II. 17.
v. Stetten, Geschlechter, p. 369.
v. Stetten Gesch. v. Augsb. p. 99.

5) Lersner II. 833.

um sich der Mutterſprache bedienen zu dürfen, die königliche Erlaubniß nachſuchten, unter andern zu Nürnberg [1]). Um den ſchriftlichen Verordnungen Nachdruck zu geben, bedarf die vollſtreckende Gewalt eines Siegels. Alle bedeutende Städte erlangten das Siegelrecht; Beiſpiele aus dem dreizehnten Jahrhunderte ſind: Wetzlar [2]), Regensburg [3]), Mühlhauſen [4]), Erfurt [5]), Ulm [6]), Worms [7]), Heidelberg [8]), Frankfurt [9]), Nürnberg [10]), Wien [11]). Ein Siegelherr hatte das wichtige Werkzeug der ausführenden Gewalt in Verwahrung [12]).

Uebertragung der Magiſtratswürden auf Lebenszeit [13]) kömmt in den frühern Jahrhunderten ſelten

---

1) Cronica v. Nürnberg. a. 1273.
Drey Bücher Nürnb. Historien, II. c. XI.
2) Civium Wetslar. dipl. a. 1244. ap. Guden. cod. dipl. T. V. p. 8.
3) Civium Ratisbon. dipl. a. 1244. ap. Gemeiner p. 351.
4) Theoderici, civis Mühlhus. Thuring., dipl. a. 1251. ap. Guden. sylloge, p. 314.
5) Guden. hist. Erfurt. p. 59.
6) Civium Ulm. dipl. a. 1255. in hist. Norimb. dipl. p. 131.
7) Charta a. 1274. ap. Guden. sylloge, p. 263.
8) Ibid.
9) Senatus Francof. dipl. a. 1282. ap. eund. p. 275.
10) Wenneri, civis Norimb., dipl. a. 1283. in hist. Norimb. dipl. p. 179.
11) Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. Lambacher. l. c. p. 162. Rudolfs I. Hantfest, bei Rauch. III. 8.
12) Welser II. 113: „Johannes Gossenbrot, Siegelherr."
13) Privilegia civitatis Oldenburg. d. a. 1365. ap. Mencken. T. I. p. 593.

vor. Noch war der republikaniſche Geiſt in den Städten zu jugendlich, zu feurig, als daß nicht viele adliche Bürger nach der Ehre geſtrebt hätten, öffentliche Aemter bekleidet zu haben. Meiſtentheils verlangte die Verfaſſung jährliche Wahlen der Bürgermeiſter und Rathsherrn; wiewohl in manchen Städten die letztern ſogleich wieder gewählt werden, die erſtern mehrmals die Würde annehmen durften. In Wien ſollten von der geſammten Bürgerſchaft jährlich zwanzig der mächtigſten Bürger zu Rathgeben gewählt werden [1]). In Regensburg, wo die Zahl der Rathsherrn auf ſechszehn beſchränkt war, unter Vorſitz eines Bürgermeiſters [2]), wurden einige Mahl Statuten abgefaſſt gegen zu lange Dauer beſonders der bürgermeiſterlichen Stellen [3]), die jedoch, wie alle Rechtswürden, auf die adlichen Geſchlechter beſchränkt war [4]). Mit gleicher Aufmerkſamkeit gegen die Willkühr, Eigennutz, Bedrückungen, nothwendige Folgen mehrjähriger Amtsverwaltung, beſchloſſen die Augsburger 1340, es ſollten beide Stadtpfleger oder Bürgermeiſter jährlich erwählt, und die bisher gewöhnliche Zahl der Zwölf Rathgeben verdoppelt werden, wovon jährlich eine Hälfte neu gewählt würde, die andere austräte, ſo daß die Rathswürde

1) Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. Lambacher. l. c. p. 161. Mantfest, l. c. p. 7. 8.
2) Gemeiner, p. 456. 563.
3) Id. p. 425. 565.
4) Id. p. 393.

zwey Jahre dauerte [1]). Auch in Hall in Schwaben war die Bürgermeisterwahl jährlich [2]); eben so in Frankfurt a. M. [3]). Von den drey Bürgermeistern und drey und dreissig Rathsherrn, aus denen der Magistrat zu Bremen bestand, gelangte jährlich der dritte Theil zur Regierung. [4]). Die Rathsherrn wurden hier von der Bürgerschaft gewählt [5]), in Breslau, wo der ganze Rath jährlich erneuert ward, von den abgehenden [6]). Herkommen, ausdrückliche Statuten, verlangten in mehrern Städten, daß nicht zu nahe Verwandte im Rathe seyn durften: in Augsburg [7]), Lübeck [8]), nicht jünger als 24 Jahre seyn sollten. [9]). Es ward auch der Zwang rechtskräftig, daß Niemand gewisse Aemter, beschwerlich, mit keinen oder geringen Einkünften verbunden, ausschlagen

---

1) Gassar ad a. 1340. l. c. p. 1485.
Langenmantel p. 17. 18.

2) Ludovici regis dipl. a. 1340. ap. Senckenberg. corp. jur. Germ. T. I. P. II. p. 5.

3) Statuta Francofurtensia a. 1352. §. 6. ap. eund. selecta juris et hist. T. I. p. 5.

4) Bonifacii P. P. dipl. a. 1391. ap. Lünig. T. XIII. p. 225.

5) Consulum Brem. dipl. a. 1246. ap. eund. l. c. p. 221.

6) Henrici, Silesiae ducis, dipl. a. 1320. ap. eund. T. XIV. B. p. 236.

7) Gassar. ad a. 1342. p. 1486.
Langenmantel p. 18.

8) Justitia Lubecensis a. 1270. c. 127. ap. de Westphalen, T. III. p. 653. 654.

9) Statutum Bremens. a. 1330. ap. Cassel. histor. Nachrichten, p. 65.

durfte, wenn ihn die Mehrzahl gewählt hatte, unter andern in der eben genannten Stadt Augsburg [1]).

So verschieden sich in einzelnen Theilen die Magistratsverfassung in den Reichs- und Land-Städten Deutschlands geformt hat, so groß ist die Uebereinstimmung in den Grundzügen, in dem Gange der Entwickelung. Das allmählige, unverdrossene Hervordringen republikanischen Geistes unter dem Drucke des streng monarchischen Territorialsystems ist eins der merkwürdigsten Ereignisse in der geheimen Geschichte des Menschengeschlechts. Leichter und schneller konnte unter Griechischen Stämmen republikanische Verfassung aufkommen. Manche Scheidewände, durch die Willkühr des Schicksals gezogen, fallen auf Reisen; hier rücken die Menschen sich näher. Auf Reisen, auf vieljährigen Zügen, um neue Heimathen zu suchen, in der Theilung vieler Gefahren, hatten die Griechischen Abenteurer die gesellschaftlichen Verhältnisse größtentheils schon geebnet, als sie die Staaten anlegten, deren Constitution sich republikanisch vollendete. Anders in Deutschland. Je größer die Last des grundherrlichen Despotismus, unter dem sich der freyere Geist staatsbürgerlicher Vereinigung hervorarbeiten musste, desto wichtiger der Sieg des Lichts über die Dämmerung. Es war die Morgendämmerung der politischen Kultur, der wesentlichen Bedingung aller übrigen, daß die zerstreueten Hirten aus

1) v. Stetten, Geschlechter, p. 370.

den Wäldern gesammelt, unter dem grundherrlichen Stabe zum Feldbau angehalten, an gesellschaftliche Ordnung gewöhnt, zu freyrem Daseyn vorbereitet wurden. Als hoher Tag muß der herrliche Zeitpunkt in der Geschichte des Vaterlandes erscheinen, wo in Deutschland, einer Griechenwelt im Kleinen, einige hundert bedeutende freye städtische Gesellschaften blühten, hochverdiente, unvergeßliche Schulen, aus denen viele Männer hervorgegangen sind, die der Deutschen Nation eine ewige Herrschaft erwarben, wie die Griechen sie ausübten. Die Abenddämmerung wird eintreten, wenn das ernste landesherrlich-monarchische Wesen nirgends mehr durch Mitberathung wohlhabender und aufgeklärter Hausväter erheitert wird. Mit feurigem Interesse wachten die Deutschen Bürgerschaften des Mittelalters über den mühsam erworbenen genossenschaftlichen Rechten. Oligarchie konnte nirgends wieder aufkommen; Aristokratie musste häufig der Demokratie weichen: Grundgesez war überall, daß die wichtigern gemeinsamen Angelegenheiten wenigstens vom ganzen Magistrat verhandelt, nie der Willkühr einiger mächtigen Bürger überlassen, wurden. In den Rathsversammlungen, meistentheils periodisch [1], durch die Rathsglocke berufen [2], ward

1) Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. Lambacher l. c. p. 162. Hantfest bei Rauch, III. 9.

2) Gemeiner, p. 449. 450.
v. Stetten, Geschlechter, p. 371.
Welser II. 113.

nach Mehrheit der Stimmen entſchieden [1]). In verwickelten ſchwierigen Fällen ward in Reichsſtädten an den König, in Landſtädten an den Fürſten, berichtet [2]).

---

1) Senatus et civium Spirens. decretum a. 1265, ap. Lünig. T. XIV. A. p. 469.
Rudolfi I. dipl. laud.

2) Rudolfi I. dipl. laud. p. 163.
Hantfest p. 10: „wer aber, das die dingung und Urtail den Ratgeben ze prait und ze vinster wer. So „schullen die Rathgeben uber das selben dingen, und „Urtail uns vodern."

VI.

Vollendung der politischen Selbstständigkeit.

Die unglücklichste Periode für das Ganze der Deutschen Verfassung, die stürmische, gesetzlose Zeit der Könige aus dem Stauffenschen Hause, bis zu dem nachdrücklichen Rudolf von Habsburg, war für die größern und reichern Städte der Zeitpunkt, der die Ausbildung zu besondern, blos von der Landes- oder Reichs-Hoheit abhängigen, kleinen Staaten, begünstigte. Diesseit der Alpen in langwierigem Kampfe mit der überlegnen Welfschen Familie, jenseit mit der Uebermacht des geistlichen Gebieters, musste die unglückliche Stauffensche Dynastie der Ehre des Königsthrons, der Kaiserwürde, die schmerzlichsten Opfer darbringen. Die Feindseligkeiten zwischen Konrad dem dritten, und dem trotzigen Nebenbuhler Heinrich dem stolzen, waren Vorspiel von Zerrüttungen, die fast anderthalb Jahrhunderte ausfüllen. Die härteste aller Prüfungen, unter denen das gediegene Deutsche Volk aufgewachsen ist, nahm den Anfang. Philipp und Alexander, Heinrich der stolze und Heinrich der Löwe: eine Folge von Vater und Sohn, gleich selten in der Geschichte zum Glück für die Menschheit,

als niederschlagend für den Zuschauer des großen Drama, der kriegerische Größe, kühne Erwerbung einiger Geviertemeilen, nicht als Maßstab menschlicher Hoheit anerkennt. Die anfängliche Freundschaft zwischen Heinrich dem Löwen und Friedrich dem ersten, Nachfolger und Neffen Konrads des dritten, schien blos erkünstelte Ruhe auf Deutscher Seite, damit der König alle Kräfte gegen die emporstrebenden Lombardischen Städte aufwenden konnte. Sie verwandelte sich in Haß. Seinen Erb-Feind aller Aemter und Reichslehne verlustig erklären, ihn aus dem Vaterlande verweisen, das konnte Friedrich. Damit ward aber die, für Deutschland verderbliche, Eifersucht der beiden Fürstenfamilien nicht ausgerottet, vielmehr tiefer gegründet. Heinrich der sechste erbte den Thron und die Feinde des Vaters; erwarb einen Thron, der, zum Nachtheile Deutschlands, seinen Sohn an Italien fesselte, seinem Enkel und Ur-Enkel den Untergang zuzog. Ein unruhvolles Leben, ein unnatürlicher Todt, war über die Könige aus dem Staufischen Hause verhängt: Konrad der dritte ist wahrscheinlich von seinen Aerzten vergiftet, Friedrich der erste ist in Asien ertrunken, Heinrich der sechste von seiner Gemahlinn vergiftet, Philipp von einem Freunde ermordet, Friedrich der zweite und Konrad der vierte sollen an Italischem Gifte gestorben seyn. Noch war der Zorn des Schicksals gegen den unglücklichen Stamm nicht erschöpft; der junge Konrad ward enthauptet.

In der langen allgemeinen Verwirrung stiegen die geistlichen und weltlichen Fürsten zur Landeshoheit durch vermehrte Regalien, den Königen abgenöthigt. Wie viele Privilegien hat besonders Friedrich der zweite ertheilt, in der Absicht, durch Befriedigung der Ansprüche aller Stände die Ruhe Deutschlands zu erhalten, um den reißenden Aufenthalt in beiden Sicilien nicht unterbrechen zu lassen! die Beispiele der Großen ermunterten den Bürgerstand zur Nachahmung; die Geldbedürfnisse der Könige, der Fürsten, die fast alle in die öffentlichen Händel verwikkelt wurden, sicherten den Erfolg. Wohlhabende Städte haben lange die Maßregel beibehalten, durch Schenkungen [1]), Darlehne [2]), die Gunst der Regenten zu gewinnen. Dadurch ward die öffentliche Kasse zuweilen erschöpft, daß die Bürgerschaft selbst zu Anleihen genöthigt war. Dann half die Geistlichkeit aus, ungeachtet des Kirchenverbots [3]). Was die Städte mit ihrer Freigebigkeit beabsichteten, verfehlten sie nicht: Vertilgung aller Grundsassen-Verhältnisse, Erwerbung der meisten herrschaftlichen, und wichtiger militairischen und merkantilischen Gerechtsame.

---

1) v. Stetten, Gesch. v. Augsb. p. 97.
2) Id. p. 77.
3) Id. p. 99.

I.

Befreyung von Grundsassen-Verhältnissen.

Die ursprüngliche Eigenschaft der Städte als Theile des Grundeigenthums eines Magnaten, groſsentheils des Königs, würde schon aus der Abhängigkeit, den Leistungen der frühern Bewohner, hervorgehn, erhellte sie nicht hinlänglich aus der ältern Form der Burgverwaltung, aus der ganzen gesellschaftlichen Verfassung. Daſs die Bürgerschaften grundherrliche Abgaben entrichtet haben, ergiebt sich aus vielen Urkunden, in denen die Leistung entweder herabgesetzt, oder abgeschafft, wird. Speyer, eine Reichs-Immediatstadt, bezahlte sie an ihren Grundherrn, den König [1]); Worms, ungeachtet der Reichs-Unmittelbarkeit, an den Bischof, der diese Gefälle dem Stifte erworben hatte [2]); Erfurt an den Erzbischof von Mainz [3]); Wetzlar, als Reichsstadt, an den König [4]); Mainz zahlte an den Erzbischof einen Grundzins, die selten vorkommende Leistung der Etagen-Gebühren, genannt Ueber-Zimmer, ward der Bürgerschaft erlassen [5]); Hamburg ward von den

1) Henrici V. dipl. a. 1111. ap. Lehmann. Chron. Spir. l. IV. c. 22. p. 306.
Friderici I. dipl. a. 1182. ap. eund. l. V. c. 64. p. 466.
2) Burchardi, episc. Worm., leges et statuta circa a. 1024. c. 26. ap. Schannat. hist. Worm. T. II. p. 47.
3) Guden. hist. Erfurt. circa a. 1125. p. 31.
4) Friderici I. dipl. a. 1180. ap. Guden. sylloge, p. 470.
5) Sigfridi, archiep. Mogunt., dipl. a. 1244. ap. eund. cod. dipl. T. I. p. 580. N. 2. 4.

Grund-Abgaben, bisher an die Grafen von Holstein geleistet, frey gesprochen [1]); Stendal zahlte an die Markgrafen von Brandenburg [2]); Salzwedel an dieselben [3]); Heidelberg an den Pfalzgrafen bey Rhein [4]); Breslau an den Herzog: die Bewohner der Altstadt gaben Geschoß von der Hofestatt, die, der Neustadt, Erbzins [5]); beiden ward die Abgabe in der Folge erlassen [6]). Mit diesen grundherrlichen Pflichten sind die Leistungen nicht zu verwechseln, welche den Bürgern oblagen, wenn sie Dienst- und Lehn-Güter erwarben [7]). In allen königlichen, bischöflichen, und andern großen Städten, setzten die Bürgerschaften im dreizehnten Jahrhunderte die Abschaffung der Frohndienste durch, nämlich der Burgdienste und des Kriegsvorspanns; unter andern in Straßburg um die Mitte dieses Jahrhunderts [8]), in Breslau 1270 [9]), in Augsburg 1276 [10]), in Wien

---

1) Charta a. 1253. ap. Lambec. rer. Hamburg. l. II. p. 38.
2) Johannis, Ottonis et Conradi, marchionum Brand., dipll. aa. 1279. 1281. ap. Lens. p. 84. 85. 92.
3) Ottonum et Alberti, marchionum, dipll. a. 1282. ap. eund. p. 95. 98.
4) Civium Heidelberg. dipl. a. 1289 ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 74.
5) Köckritz aa. 1272. 1320.
6) Henrici VI. ducis Siles., dipl. a. 1328. ap. Lünig. T. XIV. B. p. 239.
7) Johannis, Ottonis, et Conradi, marchionum, dipl. laud.
8) Jura et leges civitatis Argent. c. 93. l. c. p. 79.
9) Cureus p. 72.
10) Welser II. 86.

1237 und 1278 [1]). Auch von dem Landaufgebote ließen sich manche Städte frey sprechen, als Lübeck [2]) und Hamburg [3]). Das grundherrliche Recht des Sterbfalls, sowohl des Best-Haupts, als des Best-Theils, ward im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte fast in allen bedeutenden Plätzen abgekauft. Beispiele sind Speyer [4]), Worms [5]), Regensburg [6]), Brügge [7]), Hagenau [8]), Weissenburg [9]). Der schmachvollste Rest des grundherrlichen Despotismus, der gegenseitige Heirathszwang der Kinder, ward überall vertilgt: Worms [10]), Frankfurt, Wetzlar, Friedberg und Gelnhausen [11]), Hage-

1) Friderici II. dipl. a. 1237. ap. Lambacher. l. c. p. 12. Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. eund. p. 159. Hantfest p. 5.

2) Justitia Lubecensis p. 625. Friderici I. dipl. a. 1187. ap. Willebrand. I. 30.

3) Ejusd. dipl. a. 1189. ap. Lambec. orig. Hamb. I. 25. Adolfi, comitis Holsat., dipl. a. 1190. ap. eund. II. 3.

4) Henrici V. dipl. a. 1111. ap. Lehmann. l. c. l. IV. c. 22. p. 306. Friderici I. dipl. a. 1182. ap. eund. l. V. c. 64. p. 466.

5) Ejusd. dipl. a. 1180. ap. Schannat. hist. Worm. T. II. N. 91. p. 85.

6) Friderici II. dipl. 1230. ap. Hund. Metrop. I. 159.

7) Ferrandi, comitis Flandriae et Hannoniae, dipl. a. 1234. ap. Miraeum III. 96.

8) Richardi, regis Germ., dipl. a. 1257. ap. Schöpflin. I. 421.

9) Rudolfi regis dipl. a. 1275. ap. eund. II. 7.

10) Friderici I. dipl. a. 1180. ap. Schannat. hist. Worm. T. II. N. 91. p. 85.

11) Henrici, filii Friderici II., dipl. a. 1232. ap. Kirchner. p. 127.

nau [1]), Wetzlar noch besonders [2]), Nürnberg [3]), Ingolstadt [4]), Landshut [5]), Wien [6]), sind hinreichende Beispiele [7]). Endlich die Befreyung vom Standgelde auf dem Markte, die am frühesten den Kürschnern, Tuch- und Leinwandhändlern zu Quedlinburg gelang [8]).

2.

Erwerbung herrschaftlicher Rechte und Besitzungen.

Kaum waren die städtischen Communen durch Abkauf der grundherrlichen Ansprüche selbst Grundherrschaft des Stadt-Urbars geworden, so verfolgten auch sie das allgemeine Thema des Zeitalters, das alle geistliche und weltliche Grundherrschaften emsig bearbeiteten: Erweiterung des Gebiets und der Herrschaft. Benachbarte Grundstücke, Mühlen, andere Zugehörungen, wurden von einzelnen Bürgern erworben; die Bürgerfluren erhielten größere Ausdehnung. Höfe, Landgüter, Forsten, Herrschaften, wurden von der Commu-

---

1) Richardi regis dipl. laud.
2) Ejusd. dipl. a. 1257. ap. Guden. sylloge, p. 473.
3) Ejusd. dipl. a. ejusd. in hist. Norimb. dipl. p. 136.
4) Ludovici, palatini Rheni, ducis Bavar., dipl. a. 1312. ap. Krenner. l. c. p. 98.
5) Ludovici regis dipl. a. 1341. ap. eund. p. 116.
6) Rudolfs IV. Freyheitsbrief v. J. 1364. bei Rauch III. 98.
7) Vergl. T. II. p. 182. 183. 187.
8) Lotharii regis dipl. a. 1134. ap. Mader, antiqq. Brunsv. p. 232.

neu angekauft; manche Fürsten bewiesen sich freigebig durch Schenkungen. Straßburg besaß um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts Bauerhöfe in funfzehn Dörfern [1], die, gleich allen in der Folge im Elsaß erworbenen Kammereydörfern, von öffentlichen Leistungen frey gesprochen wurden [2]. Diese Vergünstigung erlangten auch Frankfurt a. M. und Nürnberg für ihre Dörfer und Unterthanen [3]; der benachbarte Reichsforstgrund zu beiden Seiten der Pegnitz ward der letztern Stadt schon früher überlassen [4]. Das reiche Erfurt kaufte im J. 1286 von dem Ritter Hermann von Hußingerode die Grafschaft und das Schloß Wiselbach, nebst einem Hofe in der Stadt, für 550 Mark Silbers [5], mit Bewilligung des Lehnherrn, Grafen von Gleichen [6]. Unter andern Schenkungen erhielt die, von den Landesfürsten sehr begünstigte, Bürgerschaft zu Stendal, das Dorf Wusterbusch [7], ein anderes, Neu-Winckel, ward für 80 Mark Silbers angekauft [8]. Wismar kaufte vom Landesherrn

1) Bertholdi, episc. Argent., dipl. a. 1243. ap. Schöpflin. I. 386.
2) Ibid. — Henrici VII. dipl. a. 1310. ap. eund. II. 91.
3) Ludovici regis dipl. a. 1341. in hist. Nor. dipl. p. 302.
4) Henrici VII. dipll. aa. 1309. 1310. ibid. p. 224. 225.
5) Consulum Erfurt. dipl. a. 1286. ap. Lünig. T. XIV. B. p. 433.
6) Henrici, comitis Glichens., dipl. a. ejusd. ibid. p. 434.
7) Johannis, Ottonis et Conradi, marchionum, dipl. a. 1281. ap. Lens. p. 89.
8) Woldemari marchionis dipl. a. 1319. ap. eund. p. 206. (perp. 208).
Annae, Silesiae ducissae, dipl. a. ejusd. ap. eund. p. 208. (perp. 210).

eine Mühle [1], und ein Schloß [2] vor der Stadt, mit ansehnlichen Zugehörungen. Durch Kauf und Schenkung erwarb Stralsund vom Landesfürsten große Ländereyen [3]. Die Slavischen Städte Barth [4], und Stettin [5] erweiterten ihr Gebiet durch Kauf vom Landesherrn, Stargard [6] und Colberg [7] durch Schenkungen desselben. Die Patrimonialgerichtsbarkeit über die Kämmereydörfer ward entweder zugleich [8], oder einzeln in der Folge [9], erworben. Gemeinweiden, Almanden [10], im Umfange des Stadtgebiets, waren unentbehrlich; Hamburg [11],

---

1) Henrici sen. et jun., dominorum Magnopol., dipl. a. 1300. ap. Senckenberg. selecta, T. II. p. 475.

2) Eorund. dipl. a. 1305. ap. eund. p. 481.

3) Wizlai, Rugiae ducis, dipl. a. 1240. ap. Dreger. cod. Pomer. dipl. I. p. 203.

4) Jaromari II., ducis Rugiae, dipl. a. 1255. ap. eund. p. 372.

5) Barnimi, ducis Slav., dipl. a. 1253. ap. eund. p. 342.

6) Ejusd. dipl. a. 1243. ap. eund. p. 240.

7) Hermanni, episc. Camin., et Wartislai, ducis Slav., dipl. a. 1255. ap. eund. p. 374.

8) Woldemari, marchionis Brand., dipl. laud. Caroli IV. dipl. a. 1347. ap. Schöpflin. II. 188.

9) Ejusd. dipl. a. 1355. Norimbergens. datum, vid. Literatur.
Ejusd. dipl. a. 1376. ap. eund. T. XIII. p. 591. 592.

10) Rudolfi I. dipl. a. 1275. ap. Schöpflin. II. 7.

11) Adolfi, comitis Holsat., dipl. a. 1190. ap. Lambec. rer. Hamb. l. II. p. 3.

Lübeck [1], Stralsund [2], Breslau [3], Worms [4], alle städtische Communen, sorgten dafür. Das Recht des freyen Holzfällens in den herrschaftlichen Forsten, wichtig zur Beförderung der städtischen Bauten, noch wichtiger für Städte, die Seehandel trieben, gelang vielen Bürgerschaften: denen zu Lübeck [5], Hamburg [6], Stargard [7], Landau [8]. Den Besitz der Fischerey [9], des Fähr-Rechts [10], der

1) Friderici I. dipl. a. 1187. ap. Willebrand. I. 29.
2) Wislai, ducis Rugiae, dipl. a. 1240. ap. Dreger. l. c. I. 203.
3) Köckritz aa. 1261. 1276.
Henrici IV. Silesiae ducis, dipl. a. 1276. ap. Lünig T. XIV. B. p. 233.
4) Friderici I. dipl. a. 1156. ap. Ludwig. Rel. II. 193.
5) Ejusd. dipl. a. 1187. ap. Willebrand I. 29.
6) Ejusd. dipl. a. 1189. ap. Lambec. origg. Hamb. I. 25.
Friderici II. dipl. a. 1232. ap. eund. p. 29.
Alberti, comitis Holsat., dipl. a. 1224. ap. eund. p. 34.
7) Barnimi, ducis Slav., dipl. a. 1243. ap. Dreger. l. c. p. 241.
8) Rudolfi I. dipl. a. 1290. ap. Schöpflin. II. 49.
9) Friderici I. dipl. a. 1187. ap. Willebrand I. 29.
Adolfi, comitis Holsat., dipl. a. 1190. ap. Lambec. rer. Hamb. l. II. p. 3.
Hermanni, episc. Camin., et Wartislai, ducis Slav., dipl. a. 1255, ap. Dreger. l. c. p. 375.
Barnimi, ducis Slav., dipl. a. 1266. ap. eund. p. 492.
Hermanni, episc. Camin., dipl. a. 1266. ap. eund. p. 499.
Henrici, domini Megapol., dipl. a. 1309. Senckenberg. selecta, T. II. p. 490. 491.
10) Johannis et Ottonis, marchionum Brand., dipl. a. 1226. ap. Lens, l. c. p. 26.
Barnimi, ducis Slav., dipl. a. 1245. ap. Dreger. l. c. p. 251.

Flöße und Schiffmühlen [1]), mögen am thätigsten die Bürger des dritten Standes; das Jagdrecht [2]) am meisten die adlichen Herrn betrieben haben. Kirchen mit Patronatrechte erwarben frühzeitig Lübeck [3]) und Erfurt [4]). Die Bürger mancher begünstigten Städte wurden den Rittern gleichgestellt, für fähig erklärt, Lehne zu empfangen, Zeugen und Schiedsrichter in Mannengerichten zu seyn. Von Wien [5]), Landau [6]), Colmar [7]), Speyer [8]), ist dieser Vorzug bekannt. Die eitlen Rathmannen zu Bremen wirkten sich königliche Erlaubniß aus, köstliche Pelzwerke und goldgestickte Kleider zu tragen [9]).

Mit gleichem Eifer, wie nach Vergrößerung von aussen, trachteten die Städte nach lukrativen Rechten im Innern, nach Bereicherung der gemeinschaftlichen Kasse durch Erwerbung der herrschaftlichen Gefälle. Zoll- und Münz-Recht waren in Handelsstädten bei weitem die ergiebigsten Nutzungen der Herrschaft.

---

1) Welser II. 105.
2) Id. p. 206. Wislai, ducis Rugiae, dipl. a. 1240. ap. Dreger. l. c. p. 203.
3) Friderici I. dipl. a. 1187. ap. Willebrand. I. 29.
4) Charta a. 1286. ap. Lünig. T. XIV. B. p. 433.
5) Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. Lambacher. l. c. p. 161. Hantfest bei Rauch. III. 7.
6) Ejusd. dipl. a. 1291. ap. Schöpflin II. 49.
7) Adolfi regis dipl. a. 1293. ap. eund. p. 58.
8) Ludovici Bavari dipl. a. 1315. ap. Lünig. T. XIV. A. p. 481.
9) Henrici V. dipl. a. 1111. ap. eund. T. XIII. p. 219. Dilich p. 68.
Wolteri Chronicon Brem. ap. Meibom. II. 47.

Stadt- oder Markt-Zoll, anfänglich ein Theil der eingeführten Waaren in Natur, darauf in eine Geldleistung verwandelt, ward bei dem Eingange in den geschlossenen Ort, bei der Anfuhr auf den Markt, bezahlt; in neuerer Zeit beibehalten und erweitert. Die königlichen und Reichsstädte, im Aufsteigen zur Unmittelbarkeit, brachten, früher oder später, diese Hebung an die Stadtkasse, als: Augsburg [1]), Frankfurt a. M. [2]); nicht selten unter dem Titel von Unterhaltung der Brücken. Auch reiche Landstädte erwarben von dem Fürsten entweder einen Theil von allen Zollgefällen, oder an einem bestimmten Thore den ganzen Zoll, z. B. Wien die Burgmauth [3]). In Braunschweig [4]) und einigen andern blühenden Handelsplätzen verkauften, verpfändeten die Fürsten die Zoll-Einkünfte an einige reiche Bürger, die sie dann der Commune überließen. — Nach dem Rechte, die Münzen unter eigener Autorität auszuprägen, strebten die Städte zunächst nicht sowohl wegen des Schlagschatzes, als vielmehr, um der eigennützigen Willkühr der Münzberechtigten Fürsten, den Verfälschungen, den häufigen Münzverwirrungen, zu entgehn. Daher wirkten sich manche Plätze, als Lübeck [5]), Hamburg [6]),

1) Adolfi regis dipl. a. 1294. ap. Lünig. T. XIII. p. 90.
2) Caroli IV. dipl. a. 1377. ibid. p. 596.
3) Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. Lambacher. l. c. p. 165. Hantfest p. 12. 13.
4) Magni et Ernesti, ducum Bruns., dipl. a. 1360. ap. Rehtmeyer p. 634.
5) Friderici I. dipl. a. 1187. ap. Willebrand. I. 30.
6) Ejusd. dipl. a. 1189. ap. Lambec. origg. Hamb. p. 25.

zuerſt wenigſtens das Recht aus, die herrſchaftlichen Münzen nach Schrot und Korn öffentlich, in Gegenwart des Münzmeiſters, zu prüfen: Uebergang zum völligen Münzrechte, das im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte faſt alle bedeutende Handelsſtädte vom Könige oder Landes-Fürſten erlangt haben, als: Baſel [1]), Colmar [2]), Frankfurt a. M. [3]), Erfurt [4]), Breslau [5]), Hamburg [6]), Lübeck [7]), Roſtock [8]), Stolpe [9]), ꝛc.

Die Juden-Gefälle mußten dem Magiſtrate beſonders wünſchenswerth ſeyn. Ehe ſich die Thätigkeit der Deutſchen von der Landwirthſchaft und den Handwerken zum Handel erweiterte, befand ſich derſelbe, vorzüglich der bereichernde Zwiſchenhandel, in den Händen dieſer Nation, die, beneidet, verhaßt, ohne Vaterland, durch Verkehr und Heilkunſt das

---

1) Wurſtiſen a. 1373. p. 185.
2) Caroli IV. dipl. a. 1376. ap. Schöpflin. II. 275.
3) Ludovici Bavari dipl. a. 1346. ap. Lünig. T. XIII. p. 570.
4) Guden. hist. Erfurt. p. 70. 98. 108.
5) Köckritz, a. 1360.
6) Friderici II. dipl. a. 1226. ap. Lambec. rer. Hamb. l. II. p. 12.
7) Ejusd. dipl. a. ejusd. ap. Willebrand. I. p. 38.
Ludovici Bavari dipl. a. 1340. ap. Lünig. T. XIII. p. 1336.
8) Henrici, domini Magnopol., dipl. a. 1325. ap. Lünig. T. XIV. B. p. 686.
Alberti, ducis Megapol., dipl. a. 1365. ap. eund. p. 689.
9) Bugislai, ducis Pomer., dipl. a. 1368. ap. Oelrichs, Anhang zu Dregers cod. Pom. dipl. p. 56.

baare Geld an ſich zog. In allen Gegenden des damaligen Deutſchlands kommen auf großen Handelsplätzen reiche Jüdiſche Häuſer vor, in Baſel [1], Straßburg [2], Frankfurt a. M. [3], Augsburg [4], Nürnberg [5], Erfurt [6], Magdeburg [7], in den Brabantiſchen Städten [8]. Die königlichen Pfalzen oder Kammern an ſchiffbaren Flüſſen, großentheils zugleich biſchöfliche Wohnſitze, waren in der frühern Zeit die Plätze, wo die meiſten Geſchäfte gemacht wurden. Dahin begaben ſich die Handels-Juden am zahlreichſten. Zwar nicht leibeigen, aber, dem herrſchenden Territorialſyſtem gemäß, der grundherrlichen Polizeygerichtsbarkeit ſtreng unterworfen, hießen ſie, von jenem Umſtande, Kammer-Unterthanen des Königs [9]. Für die Erlaubniß des Aufenthalts wurden von den

---

1) Wurstisen. a. 1349. p. 170.
Caroli IV. dipl. a. 1374. ap. Schöpflin. II. 271.
2) Johannis P. P. XXII. dipl. a. 1319. ap. eund. p. 123.
3) Lersner I. p. 554. 556.
4) v. Stetten, Gesch. v. Augsb. p. 85.
5) Cronica von Nürnberg a. 1189. Mscr.
6) Erphurd. antiqq. variloq. I. c. p. 506. 507.
7) Ottonis I. dipl. a. 965. ap. Meibom. I. 750.
8) Henrici, Brabantiae ducis, testamentum a. 1260. ap. Miraeum T. I. p. 207.
9) Conradi IV. dipl. a. 1246. ap. Lünig. T. XIII. p. 558: „Judaeorum, servorum camerae nostrae."
Richardi Regis dipl. a. 1260. ap. Schöpflin. I. 441: „Judei, camere nostre servi."
Rudolfi I. dipl. a. 1287. ap. Guden. cod. dipl. T. II. p. 254: „Judaeos, nostre Kamere servos."
Caroli IV. dipl. a. 1374. ap. Schöpflin. II. 271: „unsere Cammerknecht."

Königen, und deren gierigen Vögten, Summen verlangt, die dem Religionshasse und der hohen Vorstellung von den Schätzen des wuchernden Volks, entsprachen. Zu den regelmäßigen Patrimonial-Einkünften von der Judenschaft kamen oft Erpressungen [1]). Die unlautere Quelle wichtiger Einkünfte bewog die Könige und deren erfindsame Finanzbeamte, den zufälligen Umstand des Aufenthalts der meisten Juden auf königlichem Grunde und Boden zu benutzen, um jene grundherrlichen Einkünfte für reichsherrliche zu erklären, die Schutzgelder der Juden auf allen Privatgütern sich anzumaßen. Gegen die Strenge des Grundsatzes der Regalität war die Nachgiebigkeit in der Ausübung abstechend. Immer erneuertes Geldbedürfniß, die Quelle so vieler Privilegirungen, nöthigte die Könige, die ergiebige Nutzung entweder

---

1) Conradi IV. literae aa. 1243. et 1247. ap. eund. p. 943. 944.: „districte precipimus tibi, quatenus a Ju„deis de Sinzeche statim, visis litteris, *quingentas mar„chas* debeas assignare curie nostre, *et per captivita„tem, si necesse fuerit, extorquere.* — — Precipien„tes districte, quatenus — Conrado de Bruneche — „*centum marcas* Colonien. de Judeo, *quem detines „captivatum*, omni dilatione et occasione cessantibus, „persolvere non omittas."

Annal. Colmar. a. 1292. ap. Uratis. II. 26: „Franco„fortenses expensas a rege (Adolfo) electo petunt. „Moguntinus obligavit pro rege castra ac villas pro „XX. millibus marcarum. *Rex exactionem in Ju„daeos tentavit*, sed non potuit, resistente sculteto „Francfordiano."

Gemeiner p. 565.

an Fürsten, oder an reiche Bürgerschaften abzutreten. Auch die Fürsten haben sie nicht selten den Städten wieder käuflich überlassen. Mittel- oder unmittelbar haben, unter andern Städten, Augsburg [1]), Nürnberg [2]), Worms [3]), Mainz [4]), Frankfurt a. M. [5]), die Judengefälle für die Stadtkasse erworben. Manche wirkten die landesherrliche Erlaubniß aus, Juden aufnehmen zu dürfen, um Schutzgelder zu ziehn, wie Cölln an der Spree [6]). Wenn charakterloses Anschmiegen, Zudringlichkeit, Verschlossenheit gegen das Gefühl der Ehre, noch jetzt manchen Jüdischen Handelsleuten eigen sind, in wie starkem Grade müssen diese Eigenschaften in Zeiten Statt gehabt haben, wo Mangel an Capital unter den Christen dem Jüdischen Wucherer den Zutritt erleichterte. Der Einfluß reicher Juden, ihre erschlichenen Rechte, waren groß auf manchen Handelsplätzen. Sie maßten sich hier und da, z. B. in Frankfurt a. M., eigne Gerichtsbarkeit an [7]); ihre Gemeine führte ein eigenes Siegel, z. B.

---

1) v. Stetten, Gesch. v. Augsb. a. 1270. p. 76.
Caroli IV. dipl. a. 1355. ap. Lünig. T. XIII. p. 96.
2) Ejusd. dipl. a. 1347. in hist. Norimb. dipl. p. 325.
3) Ejusd. dipl. a. 1348. ap. Lünig. T. XIV. A. p. 681.
4) Gerhardi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1290. Joann. p. 477. 478.
Ejusd. dipl. a. 1295. ap. Würdtwein, dipl. Mogunt. p. 63.
5) Lersner I. 557. a. 1376.
6) Ludovici Romani, marchionis Brand., dipl. a. 1345. Macr.
7) Caroli IV. dipl. a. 1366. ap. Lünig. T. XIII. p. 582.

in Augsburg [1]); ihr Rabbiner ward in Mainz Pontifex genannt [2]). Wie im Handel, so drängten sie sich in der Finanzverwaltung, zu, lockten den Fürsten durch Vorschüsse die Verpachtung der Steuern, Zölle, Münzgefälle, ab: schreckliche Plage für das Volk [3]). In Erfurt verpfändete ihnen der Erzbischof von Mainz i. J. 1291 sogar die Gerichtsgefälle [4]). Das Verwaltungssystem der Könige von Ungarn in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts gab das erste Beispiel dieser nachtheiligen Hebungsart. Juden und Ismaeliten (Araber) hatten sich hier der Zölle, Steuern, Salzwerke, der Münze bemächtigt. Heftige Bewegungen entstanden einigemal unter dem Volke: Ausbrüche des Religionshasses, des Unmuths über den Finanzdruck. Verlegenheit nöthigte dem Könige Andreas Versprechungen ab, die Feinde des Volks zu entfernen [5]). Aber die gefährlichen Wucherer wirkten stärker auf ihn, als das Gewissen. Die Geist-

1) v. Stetten, Gesch. v. Augsb. a. 1298. p. 85.

2) Gerhardi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1295. ap. Würdtwein. l. c. p. 59.

3) Alberti II. et Ottonis, ducum Austriae, decretum de Judaeis a. 1338, ap. Rauch III. 35: „den grossen „schaden, und gepresten, den unser getrewn lieben „die purger ze Wienn von des grossen ungewöndlei„chen gesuechs wegen, den sy unserm Juden gebent „etc."

4) Guden. hist. Erfurt. p. 70. 71.

5) Andreae II. dipl. a. 1222. ap. Prag. annales regum Hungariae, P. I. p. 223.
Ejusd. dipl. a. 1231. ap. eund. p. 235.

lichkeit fand Beruf, einzuschreiten. Theils gewährte die Mitgliedschaft der Juden und Saracenen Aussicht zur Bereicherung auf Kosten der Nation, theils waren, begreiflich, die Abgaben dieser Ausländer gering: Beweggründe für manche Verworfne, zum Judaismus oder Ismaelismus (Islam) überzutreten. Darüber entrüstet, belegte die Geistlichkeit, unter Autorität des Römischen Oberherrn, das Land mit dem Interdict [1]; eine Maaßregel, kräftiger, als Regentenpflicht, königliches Wort. Andreas versprach feyerlich und eidlich, alle Juden und Araber von den öffentlichen Stellen zu entfernen [2]. Nun kam diese Plage, wenigstens der Jüdische Finanzdruck, über das benachbarte Oestreich. Die Herzoge folgten den Eingebungen der rechnenden Egoisten, legten neu erfundne Steuern auf, verpachteten sie den gierigen Urhebern [3]. Auch sie luden die Schande auf sich, mit Versprechungen zu spielen, ihr Volk zu täuschen, wenn es sich über die Bürde beschwerte; aus wiederholten Verboten und Versprechungen zu schließen [4]. Stolze

1) Roberti, archiepisc. Strigon., dipl. a. 1232. ap. eund. p. 235.
Belae IV. dipl. a. 1254. ap. eund. p. 241: „Christia„nos, qui, relicta fide christianitatis, ad superstitio„nem Ismaelitarum vel Judaeorum pervertuntur."

2) Andreae II. jurament. a. 1233. ap. Kovachich, supplement. ad vestigia comitiorum apud Hungaros, T. I. p. 12.

3) Gemeiner a. 1235 — 1238. p. 336.

4) Friderici II. dipl. a. 1237. et 1247. ap. Lambacher. l. c. p. 12.

Königen, und deren gierigen Vögten, Summen verlangt, die dem Religionshasse und der hohen Vorstellung von den Schätzen des wuchernden Volks, entsprachen. Zu den regelmäßigen Patrimonial-Einkünften von der Judenschaft kamen oft Erpressungen [1]). Die unlautere Quelle wichtiger Einkünfte bewog die Könige und deren erfindsame Finanzbeamte, den zufälligen Umstand des Aufenthalts der meisten Juden auf königlichem Grunde und Boden zu benutzen, um jene grundherrlichen Einkünfte für reichsherrliche zu erklären, die Schutzgelder der Juden auf allen Privatgütern sich anzumaßen. Gegen die Strenge des Grundsatzes der Regalität war die Nachgiebigkeit in der Ausübung abstechend. Immer erneuertes Geldbedürfniß, die Quelle so vieler Privilegirungen, nöthigte die Könige, die ergiebige Nutzung entweder

---

1) Conradi IV. literae aa. 1243. et 1247. ap. eund. p. 943. 944.: „districte precipimus tibi, quatenus a Judeis de Sinzeche statim, visis litteris, *quingentas marchas* debeas assignare curie nostre, *et per captivatem, si necesse fuerit, extorquere.* — — Precipientes districte, quatenus — Conrado de Bruneche — „*centum marcas* Colonien. de Judeo, *quem detines captivatum*, omni dilatione et occasione cessantibus, „persolvere non omittas."

Annal. Colmar. a. 1292. ap. Urstis. II. 26: „Francofortenses expensas a rege (Adolfo) electo petunt. „Moguntinus obligavit pro rege castra ac villas pro „XX. millibus marcarum. *Rex exactionem in Judaeos tentavit*, sed non potuit, resistente sculteto „Francfordiano."

Gemeiner p. 565.

an Fürſten, oder an reiche Bürgerſchaften abzutreten. Auch die Fürſten haben ſie nicht ſelten den Städten wieder käuflich überlaſſen. Mittel- oder unmittelbar haben, unter andern Städten, Augsburg [1]), Nürnberg [2]), Worms [3]), Mainz [4]), Frankfurt a. M. [5]), die Judengefälle für die Stadtkaſſe erworben. Manche wirkten die landesherrliche Erlaubniß aus, Juden aufnehmen zu dürfen, um Schutzgelder zu ziehn, wie Cölln an der Spree [6]). Wenn charakterloſes Anſchmiegen, Zudringlichkeit, Verſchloſſenheit gegen das Gefühl der Ehre, noch jetzt manchen Jüdiſchen Handelsleuten eigen ſind, in wie ſtarkem Grade müſſen dieſe Eigenſchaften in Zeiten Statt gehabt haben, wo Mangel an Capital unter den Chriſten dem Jüdiſchen Wucherer den Zutritt erleichterte. Der Einfluß reicher Juden, ihre erſchlichenen Rechte, waren groß auf manchen Handelsplätzen. Sie maßten ſich hier und da, z. B. in Frankfurt a. M., eigne Gerichtsbarkeit an [7]); ihre Gemeine führte ein eigenes Siegel, z. B.

---

1) v. Stetten, Gesch. v. Augsb. a. 1270. p. 76.
Caroli IV. dipl. a. 1355. ap. Lünig. T. XIII. p. 96.
2) Ejusd. dipl. a. 1347. in hist. Norimb. dipl. p. 325.
3) Ejusd. dipl. a. 1348. ap. Lünig. T. XIV. A. p. 681.
4) Gerhardi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1290. Joann. p. 477. 478.
Ejusd. dipl. a. 1295. ap. Würdtwein, dipl. Mogunt. p. 63.
5) Lersner I. 557. a. 1376.
6) Ludovici Romani, marchionis Brand., dipl. a. 1345. Mscr.
7) Caroli IV. dipl. a. 1366. ap. Lünig. T. XIII. p. 582.

in Augsburg [1]); ihr Rabbiner ward in Mainz Pontifex genannt [2]). Wie im Handel, so drängten sie sich in der Finanzverwaltung, zu, lockten den Fürsten durch Vorschüsse die Verpachtung der Steuern, Zölle, Münzgefälle, ab: schreckliche Plage für das Volk [3]). In Erfurt verpfändete ihnen der Erzbischof von Mainz i. J. 1291 sogar die Gerichtsgefälle [4]). Das Verwaltungssystem der Könige von Ungarn in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts gab das erste Beispiel dieser nachtheiligen Hebungsart. Juden und Ismaeliten (Araber) hatten sich hier der Zölle, Steuern, Salzwerke, der Münze bemächtigt. Heftige Bewegungen entstanden einigemal unter dem Volke: Ausbrüche des Religionshasses, des Unmuths über den Finanzdruck. Verlegenheit nöthigte dem Könige Andreas Versprechungen ab, die Feinde des Volks zu entfernen [5]). Aber die gefährlichen Wucherer wirkten stärker auf ihn, als das Gewissen. Die Geist-

---

1) v. Stetten, Gesch. v. Augsb. a. 1298. p. 85.

2) Gerhardi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1295. ap. Würdtwein. l. c. p. 59.

3) Alberti II. et Ottonis, ducum Austriae, decretum de Judaeis a. 1338, ap. Rauch III. 35: „den grossen „schaden, und gepresten, den unser getrewn lieben „die purger ze Wienn von des grossen ungewöndlei„ches gesuechs wegen, den sy unserm Juden gebent „etc."

4) Guden. hist. Erfurt. p. 70. 71.

5) Andreae II. dipl. a. 1222. ap. Prag. annales regum Hungariae, P. I. p. 223.
Ejusd. dipl. a. 1231. ap. eund. p. 235.

lichkeit fand Beruf, einzuschreiten. Theils gewährte die Mitgliedschaft der Juden und Saracenen Aussicht zur Bereicherung auf Kosten der Nation, theils waren, begreiflich, die Abgaben dieser Ausländer gering: Beweggründe für manche Verworfne, zum Judaismus oder Ismaelismus (Islam) überzutreten. Darüber entrüstet, belegte die Geistlichkeit, unter Autorität des Römischen Oberherrn, das Land mit dem Interdict [1]); eine Maaßregel, kräftiger, als Regentenpflicht, königliches Wort. Andreas versprach feyerlich und eidlich, alle Juden und Araber von den öffentlichen Stellen zu entfernen [2]). Nun kam diese Plage, wenigstens der Jüdische Finanzdruck, über das benachbarte Oestreich. Die Herzoge folgten den Eingebungen der rechnenden Egoisten, legten neu erfundne Steuern auf, verpachteten sie den gierigen Urhebern [3]). Auch sie luden die Schande auf sich, mit Versprechungen zu spielen, ihr Volk zu täuschen, wenn es sich über die Bürde beschwerte; aus wiederholten Verboten und Versprechungen zu schließen [4]). Stolze

1) Roberti, archiepisc. Strigon., dipl. a. 1232. ap. eund. p. 235.
Belae IV. dipl. a. 1234. ap. eund. p. 241: „Christianos, qui, relicta fide christianitatis, ad superstitionem Ismaelitarum vel Judaeorum pervertuntur."

2) Andreae II. jurament. a. 1233. ap. Kovachich, supplement. ad vestigia comitiorum apud Hungaros, T. I. p. 12.

3) Gemeiner a. 1235 — 1238. p. 336.

4) Friderici II. dipl. a. 1237. et 1247. ap. Lambacher. l. c. p. 12.

Jüdiſche Finanzpächter nannten ſich Oeſtreichſche Kammergrafen [1]). Hier allein wurden die Juden von der Regierung geſchützt, als 1350 in Oberdeutſchland eine allgemeine Judenverfolgung ausbrach [2]). Von den Beiſpielen des barbariſchen Zuſtandes der mittlern Zeit, des Mangels an öffentlicher Sicherheit, der Verläugnung alles Menſchlichen bei geläufigen Grimaſſen der Frömmigkeit, ſo oft thieriſche Leidenſchaft erwachte, ſind die häufigen Schandthaten gegen die Juden keins der geringſten Religions-Eifer, zum Thieriſchen entartet, war bei weitem am ſeltenſten Urſache, den Juden Vergiftung der Hoſtien, der Brunnen, oder andere Verbrechen, anzudichten, und ſie unter dieſem Vorwande zu verjagen, zu ermorden, zu verbrennen [3]). Wuth des Haufens über den entnervenden Wucher, Begierde, auf dieſe kürzeſte Weiſe die Schuldenlaſt zu tilgen, war Triebfeder der meiſten Judenverfolgungen [4]).

Re-

Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. eund. p. 159.
Hantfeſt, bei Rauch. III. 5.
Alberti II. et Ottonis, ducum Austriae, decretum de Judaeis, a. 1338. ap. eund. p. 35.

1) Instrument. a. 1257. ap. Meichelbeck. hist. Frising. T. II. P. II. N. 35. p. 23: »Ego Lublinus, et frater meus »Nekelo, Judaei, comites camerae illustr. duc. Austriae.»

2) Fasti Limburg. p. 17.

3) Albertus Argentinensis, a. 1348. 1349. ap. Urstis. II. 147. 148.

4) Chronicon S. Petri Erfurtense a. 1349. ap. Mencken. l. c. T. III. p. 341: »credo fuisse exordium Judaeo»rum magnam et infinitam pecuniam, quam barones

Stand wollte keine Ausnahmen gelten lassen, verlangte wenigstens die Steuer von den Grundstücken des Adels im Stadtgebiete. Je nachdem der Adel durch wichtige Verbindungen in der umliegenden Gegend dem dritten Stande, oder dieser durch Reichthümer und Trotz dem Adel, überlegen war, je nachdem überdies der Zustand des königlichen oder fürstlichen Kammerwesens weniger oder mehr zur Nachgiebigkeit gegen den Handelsstand bewog, setzte der Adel den Widerspruch, der dritte Stand die Forderung, durch. In Colmar genossen die ritterlichen Bürger Steuerfreyheit [1], nach Lübischem Rechte mußten alle Bewohner ohne Unterschied des Standes Grundsteuern tragen, selbst wenn sie einem Lehnherrn Roßdienste von den Grundstücken leisteten [2]; in Breslau ward einst den adlichen Bewohnern, wie den geistlichen, vom Landesherrn aufgegeben, zu einer Steuer beizutragen, die zur Vollendung der Stadtmauer ausgeschrieben wurde [3]. Um die Ansprüche

1) Jus municipale Colmariense, ab Adolfo rege confirmatum a. 1293, ap. Schöpflin II. 58: „Swaz edeler lüte „ze Colmar burger sint, die uns dienent, als edele „lüte ze rehte sulnt, die sollent mit den andern hur„gern dekein gewerf noch dekeine stüre geben."

2) Jus Lubecens. P. II. Tit. III. Art. 2. ap. Mevium, comment. p. 522.

3) Henrici IV., ducis Sles., dipl. a. 1274 ap. Köckritz ad h. a.: »omnes, qui inter muros civitatis Vradis»lav. domos, vel curias, seu alias possessiones, ha»bent, cujuscunque conditionis existant, sive sint *mi»lites*, sive *canonici*, sive *regulares*, — omnes univer-

der Stadtmauern, Brücken; worauf die Abgabe wieder wegfiel. Erst in der Folge sind bleibende, ordentliche Steuern aufgekommen. Am ältesten und allgemeinsten, auch am frühesten zur regelmäßigen Leistung geworden, sind die Brückenzölle, den Städten von Königen und Landesfürsten verwilligt. Die ersten Steuern, welche die Städte sich selbst, und den gewerbetreibenden Fremden, auflegten, waren einfache Nachbildungen alter grundherrlicher Abgaben. Ländliche Grundsteuern, von den Ländereyen im Stadtgebiete, waren die ältesten; dann folgte der Uebergang zu städtischen Abgaben. Gewiß ahneten die Bürgerschaften nicht, daß diese letztern, gemeinschaftlich beschlossenen, Leistungen, unschuldig, mäßig, von künftigen Finanzkünstlern zu einem System würden ausgebildet werden, dessen Verwickelung die beschwerlichste Fessel des Gewerbes ist, dessen Strenge die Nation oft zu unwürdigen Handlungen verleitet, dessen Grausamkeit die untere Volksklasse in den Städten zu beständiger Armuth verdammt. Die Getränke und das Getreide waren die ersten Gegenstände der genossenschaftlichen Besteurung in den Städten, mit urkundlicher Zustimmung des Oberherrn. Das dreizehnte und vierzehnte Jahrhundert sind die Epoche der Gewerbs- und Verzehrungs-Steuern. Im geschlossenen Orte selbst musste von der Zubereitung und dem Verkaufe des Getränks und Getreides eine Abgabe nach gewissen Sätzen bezahlt werden: vom Bierbrauen in den meisten Städten, z. B. in

Cölln [1]), vom Methbrauen in mehrern, z. B. in Ulm [2]), vom Getreidemahlen in vielen z. B. in Cölln [3]), Frankfurt a. M. [4]). Dazu kam eine Abgabe am Thore bei dem Einführen des Getränks und Getreides: des Weins, Biers und Meths unter andern zu Augsburg [5]) und Ulm [6]), des Getreides zu Augsburg [7]) und Frankfurt a. M. [8]). Von einem andern Lebensbedürfnisse, dem Salze, verschaffte sich der Magistrat in manchen Städten, in Augsburg [9]), Breslau [10]), das Monopol; auch hierin Vorbild drückender Finanz-Einrichtungen in monarchischen Territorien. Die ältesten indirecten Steuern sind die Erfindung von Männern, deren gesammtes Wissen auf Handelswesen sich beschränkte, zum Theil von Jüdischen Finanzbeamten und Pächtern: ein Ursprung, den die bestehenden Finanzsysteme nicht verläugnen. Glei-

1) Conradi, archiepisc. Colon., et judicum Colon., dipl. a. 1257. ap. Lünig. T. XVI. p. 919.
2) Civium Ulmens. dipl. a. 1255. in hist. Norimb. dipl. p. 131.
3) Charta a. 1265. ap. Lünig. l. c. p. 928.
4) Ludovici Bavari dipl. a. 1333. ap. eund. T. XIII. p. 567.
5) Welser a. 1360. II. 109.
v. Stetten a. 1363. p. 107.
Welser aa. 1373. 1386. 1398. II. pp. 120. 132. 140.
6) Civium Ulmens. dipl. laud.
7) Welser a. 1373. II. 120.
8) Kirchner circa a. 1333. p. 193.
9) Gaisar ad a. 1320. p. 1478.
v. Stetten ad aa. 1347. 1360. pp. 99. 106.
10) Köckritz ad a. 1336.

ches Ursprungs mit der indirecten Besteurung, trägt die großentheils noch herrschende Theorie des öffentlichen Wohlstandes deren Charakter, den merkantilischen: Großhandel, baares Geld, sind das Ziel, auf welches manche Finanzherrn standhaft hinarbeiten zu müssen glauben, sollten auch, um den Nachkommen ewige Reichthümer zu sichern, die lebenden Geschlechter der Verarmung Preis gegeben werden. — Von der Besteurung der ersten Lebensmittel ging man über zu Gewerbsteuern der Kaufleute, wie in Breslau, wo von den Tuchhändlern eine Abgabe gefordert wurde, stärker von denen, die in Gewölben oder sogenannten Kammern im Ganzen verkauften (Kammerzins), geringer von den Kleinhändlern, die in Buden ausschnitten (Baudengeld) [1]). Man erfand Rauchfanggelder, in Erfurt [2]), Vermögenssteuern, in Augsburg [3]); man griff in der Verlegenheit zur Kopfsteuer, ebendaselbst [4]).

Bei der Vorherrschaft des Adels in den Städten war Zwist unvermeidlich, so oft neue Auflagen nöthig wurden. Die adlichen Geschlechter, gestützt auf ihre, durch langes Herkommen befestigten, Freiheiten und Vorrechte, wollten nicht beitragen; der dritte

1) Henrici, ducis siles., dipl. a. 1283. ap. Lünig. T. XIV B. p. 234.
Köckritz a. 1283.
2) Guden, hist. Erfurt. a. 1292. p. 71.
3) Gassar ad aa. 1320. 1329. pp. 1478. 1480.
4) Id. ad a. 1399. p. 1540.

Stand wollte keine Ausnahmen gelten lassen, verlangte wenigstens die Steuer von den Grundstücken des Adels im Stadtgebiete. Je nachdem der Adel durch wichtige Verbindungen in der umliegenden Gegend dem dritten Stande, oder dieser durch Reichthümer und Trotz dem Adel, überlegen war, je nachdem überdies der Zustand des königlichen oder fürstlichen Kammerwesens weniger oder mehr zur Nachgiebigkeit gegen den Handelsstand bewog, setzte der Adel den Widerspruch, der dritte Stand die Forderung, durch. In Colmar genossen die ritterlichen Bürger Steuerfreyheit [1], nach Lübischem Rechte mußten alle Bewohner ohne Unterschied des Standes Grundsteuern tragen, selbst wenn sie einem Lehnherrn Rossdienste von den Grundstücken leisteten [2]; in Breslau ward einst den adlichen Bewohnern, wie den geistlichen, vom Landesherrn aufgegeben, zu einer Steuer beizutragen, die zur Vollendung der Stadtmauer ausgeschrieben wurde [3]. Um die Ansprüche

1) Jus municipale Colmariense, ab Adolfo rege confirmatum a. 1293, ap. Schöpflin II. 58: „Swas edeler lüte „se Colmar burger sint, die uns dienent, als edele „lüte se rehte sulnt, die sollent mit den andern burgern dekein gewerf noch dekeine stüre geben."

2) Jus Lubecens. P. II. Tit. III. Art. 2. ap. Mevium, comment. p. 522.

3) Henrici IV., ducis Sles., dipl. a. 1274 ap. Köckritz ad h. a.: »omnes, qui inter muros civitatis Vradis»lav. domos, vel curias, seu alias possessiones, ha»bent, cujuscunque conditionis existant, sive sint *mi»lites*, sive *canonici*, sive *regulares*, — omnes univer-

auf Befreyung von Grundsteuern zu mindern, faßte der dritte Stand in Plätzen, wo er das Uebergewicht hatte, den Beschluß, nachher obrigkeitlich bestätigt, daß kein Ritter mehr innerhalb des Stadtgebiets sich ankaufen sollte; so in Hamburg [1]), Pegau [2]).

Heftiger und gemeiner war bei dem städtischen Steuerwesen der Streit mit der Geistlichkeit. Betreffend die Anlagen von Grundsteuern, wußten einige Städte, als Wetzlar [3]), die Steuerpflichtigkeit der geistlichen Grundherrschaften auszuwirken; andere faßten den Beschluß, entweder schlechterdings keine Grundstücke mehr an die todte Hand kommen zu lassen, wie Erfurt [4]), Breslau [5]), Lübeck [6]), auch Wetzlar [7]); oder blos unter der Bedingung des Verkaufs an einen Bürger binnen Jahresfrist, wie Ulm [8]) und

»saliter juxta taxationem advocati et scabinorum civi»tatis ejusdem collectum ad muros intra fossata ibi»dem exigendos, omni occasione postposita, integra»liter persolvant.«

1) Codex antiq. juris Hamburg. ap. de Westphalen. T. IV. p. 2090.

2) Friderici I. dipl. a. 1180. ap. Mencken. III. 1027, et ap. de Ludwig. Rel. II. 200: »mercatores aream vel »curtes suas *non militibus*, sed mercatoribus, qui fo»rensia jura exequantur, vendant.«

3) Adolfi regis dipl. a. 1293. ap. Guden. sylloge, p. 485.

4) Guden. hist. Erfurt. p. 64.

5) Köckritz a. 1370.

6) Jus Lubec. ap. de Westphalen. T. III. p. 625.

7) Statutum consulatus Wetzlariensis, a. 1319. ap. Guden. sylloge, p. 490.

8) Alberti I. regis dipl. a. 1300. ap. Lünig. T. XIV. A. p. 362.

Augsburg [1]). Die meiſten und gefährlichſten Unruhen entſtanden, wenn jene Trank- und Getreide-Steuern ausgeſchrieben, und der Geiſtlichkeit abgefordert wurden. Cölln gehört zu den wenigen Beiſpielen der durchgefochtnen Befreyung [2]). Anſtößige Auftritte ſetzten manche Stadt lange in Bewegung. Die Stifter und Klöſter im Umfange der Städte verweigerten nicht blos die Abgaben am Thore, von ihren Früchten und Zehenten, ſie ſchloſſen ſich auch, wenn ſie durch ihr Geſinde Wein im Einzelnen verkaufen ließen, von der, hierauf gelegten, Gewerbsſteuer aus. Den Augsburgern hatte Rudolf I. das Privilegium ertheilt, von Perſonen, die für Rechnung der Geiſtlichen Kleinhandel mit Lebensmitteln trieben, die Steuer zu fordern [3]). Die Freyheit von Abgaben am Thore ward der Geiſtlichkeit von der Bürgerſchaft zugeſtanden [4]); da aber das Stift und die Klöſter mehrere Privathäuſer erwarben, und Wein ausſchenken ließen, ſo unterwarf ſie die Bürgerſchaft der Gewerbsſteuer, durch jenes Privilegium berechtigt [5]). In Speyer begnügten ſich die Geiſtlichen nicht mit dem Verkaufe des Weins von eignen Weinbergen; ſie kauften dazu beträchtliche Vorräthe auf, trie-

1) Ejusd. dipl. a. 1306. ap. eund. T. XIII. p. 91.
2) Caroli IV. dipl. an. 1349. 1359. in Rudolfi II. dipl. ap. Nopp. l. III. p. 19. 20.
3) Rudolfi I. dipl. a. 1276. ap. Lünig. T. XIII. p. 89.
4) Gassar ad a. 1290. p. 1464.
5) Id. a. a. 1379. p. 1519.

den ſtarken Weinhandel. Sie verweigerten hartnäckig die Steuer; die Bürgerſchaft verfuhr nachdrücklich. Einer biſchöflichen Verordnung zufolge ſollten alle Geiſtliche die Stadt verlaſſen, keine Religionshandlung vorgenommen, keine Todten beerdigt, werden. Selbſt durch die Ausführung wurden die Bürger nicht geſchreckt: zwey Geiſtliche wagten, zu bleiben, verrichteten die dringendſten geiſtlichen Handlungen. Der König Rudolf verſöhnte die Parteyen; die Ausgewanderten kehrten zurück [1]). In Cölln drang der Rath 1369 bei den Geiſtlichen auf die Bezahlung aller indirecten Auflagen, der Steuer vom Weinſchenken, des Krangeldes, der Thor-Abgabe vom Wein und Getreide. Die Geiſtlichen widerſetzten ſich. Der Rath erließ den Befehl, Niemand ſollte Wein auf der Dom- oder einer Kloſter-Freiheit kaufen. Ein Bürgermeiſter nahm einem Einwohner, den er mit Wein von der Geiſtlichkeit kommen ſah, eigenhändig die Flaſche weg. Ein andrer, Johann Covelshoven, ließ einem Geiſtlichen, der auf der Freyheit Wein vom Zapfen verkaufte, ohne die Steuer bezahlen zu wollen, ebenfalls die Gefäße wegnehmen. Entrüſtet über dieſe Verletzung der geiſtlichen Immunität, ſprach der Clerus den Kirchenbann aus über den Rath und die Gemeine; und als dieſes Schreckmittel nicht anſchlug, zog er drohend aus der Stadt, mit allen

1) Lehmann. Speyer. Chron. a. 1281 l. V. c. 115. p. 568. 569.

Geräthschaften von Werthe. Zwey Jahre vergingen, Rath und Gemeine blieben standhaft. Da knüpften die Geistlichen Verhandlungen an, und kehrten zurück 1).

Besonders trotzig war der Clerus in Lüttich, zwey Mahl verließ er im dreizehnten Jahrhunderte voll Ingrimm die Stadt: um 1203, als er gezwungen werden sollte, zu einer ausserordentlichen gemeinen Steuer beizutragen, ausgeschrieben zur Befestigung der Stadt, und 1283, aus heftigem Verdruß über geforderte Abgaben von Lebensmitteln. Rachsucht, die Leidenschaft, die den Haufen entehrt, brandmarkt mit ewiger Schande Männer, die sich zu dem hohen Berufe bekennen, das Heilige unter Menschen zu befördern. Sie verwandelte bei der ersten Auswanderung die Lütticher Priester in Ungeheuer, die den Kaufleuten dieser Stadt, wenn sie von Französischen Märkten zurückkehrten, auflauerten, Straßenraub trieben. Mancher Canonicus ward dabei zerprügelt 2).

Das waren nicht die einzigen Feindseligkeiten in Beziehung auf öffentliche Wirthschaft. Landesherrliche Rechnungs-Controllen waren noch nicht eingeführt; Ablegung der Kämmerey-Rechnungen an Deputirte der Bürgerschaft geschah selten; Rechtlichkeit der Magistratspersonen fehlte oft: daher nachlässige, treulose Verwaltung der öffentlichen Gelder, Misbrauch des

1) Cronica von Cölln, fol. 269. b. »Dat Sy twey iair in »Coellen ingesungen waren.«

2) Magnum Chron. Belg. aa. 1203. 1283. ap. Pistor. cura Struv. T. III. p. 228. 294.

Collectationsrechts der Obern, Aufruhr des Volks bei zu oft wiederholter Besteurung. In Breslau ward den Rathsherrn vorgeworfen, daß sie aus der öffentlichen Kasse ihre Töchter ausstatteten [1]). In Stralsund verjagte die Bürgerschaft 1389 den ganzen Rath, aus Wuth über eine aufgelegte Eise [2]). Die Stadtrevolution in Braunschweig 1374 gehört zu den blutigsten unter den, auf Veranlassung des Steuerwesens entstandenen. Aufgebracht über die häufigen Schatzungen des Raths, deren Verwendung nicht nachgewiesen wurde, ließ die Gemeine durch ihre Aeltesten Vorstellungen machen. Schnöde Abfertigung dieser Männer war Einleitung einer Schandthat. Die Aeltesten waren bis in die Nacht dieses Tags bei einem Gelage versammelt. Sie wurden überfallen, in Kerker geworfen, einige heimlich enthauptet. Augenblicklicher Aufruhr war die Folge. Die Bürgerschaft stürmte die Häuser der Rathsherrn, riß diese aus den Betten, zog sie auf den Markt, schlug den acht Vornehmsten die Köpfe ab, befreyete die Aeltesten. Alle Rathsglieder wurden verjagt. Die vertriebenen Patricier ließen sich in benachbarten Provinzen nieder, übten oft Rache an den Kaufmannsgütern ihrer Feinde. Die Landesherrn vergaben der Gemeine und dem neuen Rathe; aber die Hansa, erzürnt über das eigenmächtige, blutige Ver-

1) Köckritz. a. 1333.
2) Pommersche Chronik. a. 1389. Mscr.

ren höchst ungern die einträgliche Gerichtsbarkeit über reiche Städte; sie erkünstelten Schwierigkeiten gegen die Anwendung der Privilegien. Daher die häufige Erneuerung, die authentischen Erläuterungen. Bloßes Evocationsrecht sollten die Befreyungen von auswärtigen Gerichten nicht seyn, sondern wirkliche Exemtionsprivilegien. Wenn gegen den letztern Sinn keine Ränke etwas vermochten, so versuchten die Landrichter oder Landvögte doch, den Inhalt der Briefe auf die Civilhändel zu beschränken; die Criminalgerichtsbarkeit, wegen der Strafgelder wichtig, wollten sie am wenigsten fahren lassen. Vermittelst besonderer königlichen oder landesherrlichen Dokumente, die buchstäblich die Verleihung der peinlichen Gerichtsbarkeit enthielten, mußte sich der Bürgerstand, so beharrlich, als der Ritterstand widerspenstig, von den erblichen Landrichtern loswinden, zuerst sich selbst, unter andern Wien [1], Breslau [2],

---

» richt by Landawe, des zugen sie vor, dafs sie von » dem Römischen Könige also gefreiet waeren, dafs » sie nit da antworten solten, des sante man da von » dem landgericht zween ritter, herrn von Rohrbach » und herrn Simunt Sleder, zu erfahren ihre freyheit, » die sahen und hörten ihre brieffe, die stunden also, » dafs man ihren lip noch ihr gute nit laden solte an » das landgericht by Landawe, dieweile sie rechtes ge» horsame waeren in der stadt zu Wissenburg *vor ih*» *ren richtern.*«

1) Friderici II. dipl. a. 1237. ap. Lambacher. l. c. p. 12.

2) Johannis, Bohemiae regis, dipl. a. 1320. ap. Lünig. T. XIV. B. p. 236.
Ejusd. dipl. a. 1331. ap. eund. p. 259; » ut, siquis ex

Nürnberg [1]), dann die städtischen Unterthanen, wie die letztere Stadt [2]). — So weit trieben manche Bürgerschaften, die, zu Goslar [3]), Wien [4]), die Nachahmung geistlicher Körperschaften in Schließung des Gebiets, daß sie für ihre Wohnungen das Asylrecht auswirkten. Nachdem aber eine Summe von Erfahrungen die Städtebewohner von der Schädlichkeit dieses staatswidrigen Rechts überzeugt hatte, drangen sie selbst auf die Abschaffung, wie die Nürnberger [5]). Welches Muster den Städten vorgeschwebt habe,

---

»ipsorum concivibus, vel alterius cujuscunque con»ditionis, ausa temerario excessus seu insolentias aut »enormitates aliquas perpetrare praesumpserit vel »movere, quod de hoc ipsi nostri consules — corri»gendi et cohercendi ac etiam indicendi modo, quo »eis expedire videbitur, plenam et omnimodam ha»beant potestatem.«

1) Ludovici regis dipl. a. 1341. in hist. Norimb. dipl. p. 504.

2) Caroli IV. dipl. a. 1355. ibid. p. 365.

3) Friderici II. dipl. a. 1219. ap. Heinecc. antiqq. Goslar. p. 218. 219: »habebit eadem civitas pacem firmam »in domibus suis, ut nullus ad eas fugiens inde vio»lenter extrahatur. Si vero proscriptum quemquam »in domum suam quis receperit, si ab advocato et »actore super eo fuerit incusatus, proscriptum restituet »ad justitiam, aut ipse cum burgensibus duobus cer»tum faciat advocatum et ceteros burgenses in reliquiis, »se ignorare, si in aliquo domus angulo proscriptus »habeatur.«

4) Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. Lambacher. l. c. p. 152: »volumus quoque, ut unicuique civium domus sua »pro munitione et tutissimo refugio sit, et commansio»nariis suis, et cuilibet fugienti vel intranti domum.«

5) Ludovici regis dipl. a. 1331. in hist. Norimb. dipl. p. 276.

habe bei dem Bestreben, sich zu schließen, erhellt am vollkommensten aus manchen Freiheitsbriefen, denen von Wien [1], Aachen [2], die größtentheils nach den stehenden Formularen der Immunitätsprivilegien geistlicher Corporationen abgefaßt sind [3]:

Burgbann [4], Burgfriede [5] und Weich-

---

1) Friderici II. dipl. a. 1237. ap. Lambacher. l. c. p. 13: »statuimus et prohibemus, quatenus nullus dux, marchio, comes, advocatus, scultetus, vel aliqua persona »ecclesiastica vel mundana, humilis vel sublimis, contra praescriptae gratiae et concessionis nostrae tenorem venire praesumat.«

2) Rudolfi I. Romanorum regis, dipl. a. 1273. ap. Moser. Reichsstaedtisches Magasin, T. I. p. 108: »statuentes, »ut nullus dux, nullus marchio, nullus comes, nulla »denique persona, alta vel humilis, ecclesiastica vel »mundana, universitatem praedictam contra praesentis privilegii nostri tenorem ausu temerario inquietare, molestare seu perturbare praesumat.«
Caroli IV. dipl. a. 1356. ap. Nopp. l. III. p. 62.

3) Vergl. Th. I. p. 155. 156.

4) Rudolfi I. dipl. a. 1275. ap. Schöpflin. II. 7: »residens in dem Burgbanne. — Licet in dicto Burgbanno residentiam faciant.«
Adolfi regis dipl. a. 1293. ibid. p. 55. 56: »Swer in »der Stat und in dem banne se Colmer jemanne libelos tut.«
Caroli IV. dipl. a. 1356. ap. Lünig. T. XVI. p. 490.

5) Friderici II. dipl. a. 1230. ap. Hund. Metrop. I. 160: »Quicunque domos, vineas, areas, curias, vel alias »possessiones *infra terminos pacis civitatis* Ratisponensis possederit.«
Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. Lambacher. l. c. p. 157: »qui *termini* vocantur *Purchfried*.«

Augsburg [1]), Weissenburg [2]), Ingolstadt [3]), Nürnberg [4]), Ulm [5]), Aachen [6]), Mühlhausen im Elsaß [7]). Wenn die Staatsbeamten und deren stellvertretende Ministerialen schon der Geistlichkeit heimliche Ränke, offenen Trotz, entgegensetzten, um die Wirksamkeit ihrer Pergamente zu entkräften, wie müssen sie den Bürgern die Ausübung der Privilegien erschwert haben! Bis die Vorstellung: privilegirte Genossenschaft von Kaufleuten und Handwerkern, Männern, an deren Geschäfte altherkommliche Verächtlichkeit haftete [8]), bei dem hochmüthigen Ritterstande Eingang gewinnen konnte, erfuhren die Bürger, bei Berufung auf ihre Freiheitsbriefe, selten eine gerechte Behandlung, wie die Weissenburger von dem braven Ritter Sigmund Sleder, Unterlandrichter der Gegend [9]). Die Herrn in den Land-Gerichten verlo-

---

1) Ejusd. dipl. a. 1294. ap. Lünig. T. III. p. 90.
2) Charta a. 1306. ap. Schöpflin II. 84.
Henrici VII. dipl. a. 1310. ap. eund. p. 92.
3) Ludovici, palatini Rheni, ducis Bavar., dipl. a. 1512. ap. Krehner. p. 99.
4) Ludovici regis aurea bulla a. 1328. vid. Literatur.
5) Caroli IV. dipl. a. 1359. ap. Lünig. T. XIV. A. p. 562. Wenceslai dipl. a. 1397. ibid.
6) Caroli IV. dipl. a. 1362. ap. eund. T. XIII. p. 59.
7) Ejusd. dipl. a. 1376. ap. Schöpflin. II. 274.
8) Otto Frising. de gestis Frid. I. l. II. c. 13. ap. Urstis. I. 453: »quoslibet *contemptibilium* mechanicarum artium opifices, quos ceterae gentes — tamquam pestem »propellunt.«
9) Charta a. 1306. ap. Schöpflin. II. 84: »daſs die bürger von Wissenburg geladen worden an das landge-

ren höchst ungern die einträgliche Gerichtsbarkeit über reiche Städte; sie erkünstelten Schwierigkeiten gegen die Anwendung der Privilegien. Daher die häufige Erneuerung, die authentischen Erläuterungen. Bloßes Evocationsrecht sollten die Befreyungen von auswärtigen Gerichten nicht seyn, sondern wirkliche Exemtionsprivilegien. Wenn gegen den letztern Sinn keine Ränke etwas vermochten, so versuchten die Landrichter oder Landvögte doch, den Inhalt der Briefe auf die Civilhändel zu beschränken; die Criminalgerichtsbarkeit, wegen der Strafgelder wichtig, wollten sie am wenigsten fahren lassen. Vermittelst besonderer königlichen oder landesherrlichen Dokumente, die buchstäblich die Verleihung der peinlichen Gerichtsbarkeit enthielten, musste sich der Bürgerstand, so beharrlich, als der Ritterstand widerspenstig, von den erblichen Landrichtern loswinden, zuerst sich selbst, unter andern Wien [1], Breslau [2],

---

» richt by Landawe, des zugen sie vor, dafs sie von » dem Römischen Könige also gefreiet waeren, dafs » sie nit da antworten solten, des sante man da von » dem landgericht zween ritter, herrn von Rohrbach » und herrn Simunt Sleder, zu erfahren ihre freyheit, » die sahen und hörten ihre brieffe, die stunden also, » dafs man ihren lip noch ihr gute nit laden solte an » das landgericht by Landawe, dieweile sie rechtes ge» horsame waeren in der stadt zu Wissenburg *vor ih*» *ren richtern*.»

1) Friderici II. dipl. a. 1237. ap. Lambacher. l. c. p. 12.

2) Johannis, Bohemiae regis, dipl. a. 1320. ap. Lünig. T. XIV. B. p. 236.
Ejusd. dipl. a. 1331. ap. eund. p. 239; » ut, siquis ex

Nürnberg [1]), dann die städtischen Unterthanen, wie die letztere Stadt [2]). — So weit trieben manche Bürgerschaften, die, zu Goslar [3]), Wien [4]), die Nachahmung geistlicher Körperschaften in Schließung des Gebiets, daß sie für ihre Wohnungen das Asylrecht auswirkten. Nachdem aber eine Summe von Erfahrungen die Städtebewohner von der Schädlichkeit dieses staatswidrigen Rechts überzeugt hatte, drangen sie selbst auf die Abschaffung, wie die Nürnberger [5]). Welches Muster den Städten vorgeschwebt

habe,

»ipsorum concivibus, vel alterius cujuscunque con»ditionis, ausu temerario excessus seu insolentias aut »enormitates aliquas perpetrare praesumpserit vel »movere, quod de hoc ipsi nostri consules — corri»gendi et cohercendi ac etiam indicendi modo, quo »eis expedire videbitur, plenam et omnimodam ha»beant potestatem.«

1) Ludovici regis dipl. a. 1341. in hist. Norimb. dipl. p. 304.

2) Caroli IV. dipl. a. 1355. ibid. p. 365.

3) Friderici II. dipl. a. 1219. ap. Heinecc. antiqq. Goslar. p. 218. 219: »habebit eadem civitas pacem firmam »in domibus suis, ut nullus ad eas fugiens inde vio»lenter extrahatur. Si vero proscriptum quemquam »in domum suam quis receperit, si ab advocato et »actore super eo fuerit incusatus, proscriptum restituet »ad justitiam, aut ipse cum burgensibus duobus cer»tum faciat advocatum et ceteros burgenses in reliquiis, »se ignorare, si in aliquo domus angulo proscriptus »habeatur.«

4) Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. Lambacher. l. c. p. 152: »volumus quoque, ut unicuique civium domus sua »pro munitione et tutissimo refugio sit, et commansio»nariis suis, et cuilibet fugienti vel intranti domum.«

5) Ludovici regis dipl. a. 1331. in hist. Norimb. dipl. p. 276.

habe bei dem Bestreben, sich zu schliessen, erhellt am vollkommensten aus manchen Freiheitsbriefen, denen, von Wien [1]), Aachen [2]), die grösstentheils nach den stehenden Formularen der Immunitätsprivilegien geistlicher Corporationen abgefasst sind [3]):

Burgbann [4]), Burgfriede [5]) und Weich-

---

1) Friderici II. dipl. a. 1237. ap. Lambacher. l. c. p. 13: »statuimus et prohibemus, quatenus nullus dux, marchio, comes, advocatus, scultetus, vel aliqua persona »ecclesiastica vel mundana, humilis vel sublimis, on»tra praescriptae gratiae et concessionis nostrae tenorem venire praesumat.»

2) Rudolfi I. Romanorum regis, dipl. a. 1273. ap. Moser. Reichsstaedtisches Magasin, T. I. p. 108: »statuentes, »ut nullus dux, nullus marchio, nullus comes, nulla »denique persona, alta vel humilis, ecclesiastica vel »mundana, universitatem praedictam contra praesen»tis privilegii nostri tenorem ausu temerario inquie»tare, molestare seu perturbare praesumat.»
Caroli IV. dipl. a. 1356. ap. Nopp. l. III. p. 62.

3) Vergl. Th. I. p. 155. 156.

4) Rudolfi I. dipl. a. 1275. ap. Schöpflin. II. 7: »residens in dem Burgbanne. — Licet in dicto Burgbanno resi»dentiam faciant.»
Adolfi regis dipl. a. 1293. ibid. p. 55. 56: »Swer in »der Stat und in dem banne ze Colmer jemanne li»belos tut.»
Caroli IV. dipl. a. 1356. ap. Lünig. T. XVI. p. 490.

5) Friderici II. dipl. a. 1230. ap. Hund. Metrop. I. 160: »Quicunque domos, vineas, areas, curias, vel alias »possessiones *infra terminos pacis civitatis* Ratisponen»sis possederit.»
Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. Lambacher. l. c. p. 157: »qui *termini* vocantur *Purchfried*.»

bild [1]), sind die Benennungen für das Gebiet, innerhalb dessen Stadt-Gerichtsbarkeit galt. Weichbild ist verderbt aus Wikbold [2]): Wik ist das Lateinische vicus (mehrfach verändert: in Wik, Wig, Wich, Weig, z. B. Osterwik, Coswig, Gottwich, Braunschweig); Bold ist gleichbedeutend mit Bann, Gerichtsbarkeit. Der Inbegriff der Privilegien, Observanzen, Willkühren einer städtischen Commune, das Stadtrecht, führt auch den Namen Weichbildrecht [3]). Am frühesten und besten hatten sich in Niederdeutschland die zu Soëst, Lübeck und Magdeburg, ausgebildet; ihr hoher Ruf bewog viele Fürsten und Bürgerschaften zur Annahme. Das Lübische, am reichsten an Bestimmungen für den Seehandel, besonders den Nordischen, ward am häufigsten in Baltischen Seestädten eingeführt, z. B. in Rostock [4]),

---

1) Justitia Lubecensis ap. de Westphalen, T. III. p. 628: »extra *terminos marchie* sive *Wichbelde* civitatis.»

2) Civium Bremens. dipl. a. 1246. ap. Lünig. T. XIII. p. 221: »possessiones extra *Wickbold* positas.»

3) Friderici II. dipl. a. 1226. ap. Willebrand. I. p. 38: »jure civitatis, quod *Wichelde* dicitur.»
Joannis et Gerardi, comitum Holsatiae, dipl. a. 1258. ap. Lambec. rer. Hamburg. l. II. p. 45: »jure oppidano, quod *Wickbeldesrecht* vulgariter nuncupatur.»
Henrici, domini Megapol., dipl. a. 1300. ap. Senckenberg. Selecta, T. II. p. 477: »jure municipii, quod »vulgo *Wickbeldes-Recht* dicitur.»

4) Borwini, ducis Slav., dipl. a. 1218. ap. Lünig. T. XIV. B. p. 681.

Colberg [1]), Greifswald [2]), Cöslin [3]), Stolpe [4]), vielen andern Meklenburgschen, Pommerschen, Preussischen, Kur- und Liv-ländischen Städten. Auch im Innern der Baltischen Provinzen fanden es manche Communen ihren Verhältnissen am meisten angemessen; Stargard, anfänglich nach dem Magdeburgschen Rechte verwaltet [5]), vertauschte dasselbe mit dem Lübischen [6]).

Streit zwischen dem Kirchen- und Lehn-Rechte von aussen, Streit zwischen dem Kirchen- und Stadt-Rechte von innen. Die Geschichten der meisten bischöflichen Städte enthalten Beispiele theils von kühnem Durchgreifen des Magistrats gegen die Geistlichkeit, theils von leidenschaftlichen Kämpfen zwischen dem Domcapitel und der Bürgerschaft, in denen fast immer der kräftige republikanische Geist den hierarchischen Waffen überlegen war. In Straßburg riß einst die Wuth den Haufen fort, die Stiftsgeistlichen gefangen zu setzen, ihre Gebäude zu plün-

---

1) Hermanni, episc. Camin., et Wartislai, ducis Slav., dipl. a. 1255. ap. Dreger. cod. Pomer. dipl. I, 374.

2) Wartislai III. dipl. a. 1262. ap. eund. p. 457.

3) Hermanni, episc. Camin., dipl. a. 1266. ap. eund. p. 499.

4) Woldemari et Johannis, marchionum Brand., dipl. a. 1313. ap. Oelrichs ad Dreger. p. 23.

5) Barnimi, ducis Slav., dipl. a. 1243. ap. Dreger. l. c. p. 241.

6) Bogislai, Barnimi et Ottonis, ducum Slav., dipl. a. 1292. p. Oelrichs ad Dreger. p. 16.

dern, niederzubrennen [1]). Der Bischof Hartmann von Augsburg wagte den Versuch 1251, sich die Stadt zu unterwerfen; seine Haustruppen wurden geschlagen, einige Stiftsgebäude niedergerissen [2]). In der Folge war der Senat dieser berühmten Stadt so dreist, daß er einst vier Geistliche, der Sodomiterey überführt, an Händen und Füßen gebunden in hölzernen Käfigen am Perlach-Thurm aufhenken und des Hungers sterben ließ, da der Bischof die Bestrafung hohnsprechend verweigerte. Die Qual der Elenden dauerte vom Sonnabend bis zum Donnerstag; ein Schrecken des Volks. Die Leichname wurden vom Scharfrichter am Galgenberge eingescharrt [3]). In Basel ward ein Geistlicher entmannt, der einem Mädchen Gewalt angethan hatte; mit der thierischen Verläugnung alles Anstandes bei jenem abscheulichen Dienste der Syrischen Göttin, ward öffentlich zur Schau aufgehenkt, was dem Wollüstlinge entzogen worden [4]). Nicht weniger kühn ließ der Magistrat zu Erfurt 1324 einen Geistlichen erhenken, der gestohlen hatte. Als die Geistlichkeit alle heilige Handlungen aussetzte, reitzte sie die Wuth des Haufens. Ihre Häuser wurden niedergerissen. Die Versöhnung geschah durch

1) Instrument. compositionis a. 1264. ap. Lünig. T. XIV. A. p. 731: »omne dampnum in rapinis, incendiis, in »personarum captivationibus.«

2) v. Stetten, Gesch. v. Augsburg. p. 72.

3) Gassar ad a. 1499. p. 1548: »sacratos eos quatuor se»miviros, vel potius Hermaphroditos.«

4) Annales Colmar. a. 1297. ap. Urstis. II. 30.

Vermittlung des Erzbischofs von Mainz, der selbst in die Stadt kam [1]). Einzig ist in der Geschichte des Zwiespalts der Geistlichkeit und der Layenwelt die freigeisterische Hartnäckigkeit der Bürgerschaft zu Frankfurt an der Oder in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Der Bischof Heinrich von Lebus hatte 1326 die Polen aufgewiegelt, die Stadt zu überfallen, ihre Aecker, Weinberge, Obstgärten, zu verwüsten. Rache führte die Bürger nach Göritz, wo sie den Bischof gefangen nahmen. Daß er nach einem Jahre frei gelassen ward, genügte ihm und seinen Freunden nicht; sie bewirkten Interdict und Bann über die Stadt und den Markgrafen Ludwig den Bayer, der die Bürger schützte. Acht und zwanzig Jahre vergingen ohne geistliche Handlungen: keine Taufe, Kirche, Messe. Als, nach Aufhebung des Interdicts, Priester ankamen, religiöse Ceremonien wieder eingeführt wurden, lachte das Publikum [2]). — Befreyung von der geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen, gehörte wesentlich in den Plan der Communen, sich bürgerlich zu schließen. Nach lebhaften Streitigkeiten gelang den wichtigsten Städten die Exemtion von den bischöflichen Officialatgerichten in bürgerlichen Streitsachen:

---

1) Erphurd. antiqq. varioq. l. c. p. 500.

2) Beckmann. p. 10. 11.
Sexti libri decretal. l. V. tit. XI. c. 24. glossa.

Frankfurt a. M. [1]), Nürnberg [2]), Augsburg [3]). Mehr als Ein Dokument war nöthig, um die gegenseitigen Regierungsrechte des Bischofs und der Commune in bischöflichen Städten abzugränzen, wie in Mainz [4]) und Cöln [5]).

---

1) Ludovici Bavari dipl. a. 1329. ap. Lünig. T. XIII. p. 565.
2) Ejusd. dipl. a. 1351. in hist. Norimb. dipl. a. 276.
3) Gassar ad a. 1351. p. 1490.
4) Gerlaci, archiep. Mogunt., dipll. IV. a. 1349. ap. Senckenberg. l. c. T. II. p. 135 — 166.
5) Caroli IV. dipll II. a. 1375. ap. Lünig. T. XVI. p. 509. 510.

3.

Militairwesen.

Die Schwierigkeiten, unter denen sich die Bürger von der erblichen Vormundschaft der herrschaftlichen Ministerialen frei arbeiteten, die Spannungen, heftigen Zwiste mit der hierarchischen Caste, waren jugendliche Uebungen zur Erweckung und Befestigung des Muths, der Beharrlichkeit, für den Zeitpunkt der Gefahren, in denen sich die Männlichkeit des neuen Standes bewähren sollte. Hitzige Reibungen standen ihm bevor, bittere vieljährige Kämpfe mit dem ländlichen Adel, der, über das Aufkommen des neuen Standes eifersüchtig, ihm die Frucht so vieler Anstrengungen und Opfer, die staatsrechtliche Selbstständigkeit streitig machte. Straßenraub, an den Personen und Gütern der Kaufleute ausgeübt, die alte Entehrung Deutscher Landherrn [1]), war weniger Folge des Hasses gegen den aufkommenden dritten Stand, als des anarchischen Zustandes der Gesellschaft, der die Ausbrüche thierischer Eigenschaften nicht zurückhielt. Von Bergschlössern dem vorbeiziehenden betriebsamen Kaufmanne auflauern, ihn ausplündern,

---

1) Radevic. de gestis Frid. I. l. I. c. 26. ap. Urstis. I. 492: »miles, qui mercatorem spoliaverit.«
Conrad Ursperg. in Ottone IV. p. 239: »Barones et »milites, — in Alemannia plerumque solent esse prae»dones.«
Albert Stad. a. 1255.
Guden. hist. Erfurt. a. 1260. p. 60.

als Geißel fortführen, um Geldsummen von der Familie zu erpressen, war, zur Befriedigung gieriger Lüsternheit, leichter, als ländlicher Fleiß, höhere Nutzung des Bodens und der Heerden. Daß die Ungerechtigkeit den Stahl schärfen hilft, unter dem sie fallen soll, hält den Glauben an Weltordnung aufrecht. Die Gefahren kaufmännischer Unternehmungen wegen Unsicherheit der Straßen, die Zoll-Erpressungen, verschleyerte Plünderungen, vertheuerten die Waaren so sehr, daß der Adel, immer weniger im Stande, sie zu bezahlen, das Räuberhandwerk höher trieb. Dadurch nöthigte er den Bürgerstand zu Vertheidigungs-Anstalten, Bündnissen; und indem die städtischen Communen ihre Kräfte durch Uebung kennen lernten, bildete sich eine Macht, die das alte Germanische System der Grundherrlichkeit und Ministerialität, mit allen, daraus hervorgegangenen, Rechten, in seinen Gründen erschütterte. Daß der Adel, ein Mal gewöhnt an ausländische Waaren, durch bewaffnete Geleitschaften, Städtebündnisse, Gottes-Treugen (Treves), gezwungen ward, die Mittel der Befriedigung neuer Genüsse in der ländlichen Betriebsamkeit zu suchen, war unter den Ursachen der aufblühenden Landwirthschaft eine weniger rühmliche, als wirksame. Wenn gleich am häufigsten, doch nicht ausschließlich, waren reisende Kaufleute den Ueberfällen der Raubsucht ausgesetzt. Auch von Ausbrüchen der Rachsucht waren diese zu befürchten. Rohe Leidenschaft, Mangel an Rechtsgefühl, verleiteten oft zur Ver-

wechslung der Köpperschaft mit dem Einzelnen. Hatte Jemand eine Beschwerde gegen den Magistrat einer Stadt, und erhielt keine Genugthuung, so verband er sich mit Gehülfen, und beraubte die Bürger der Stadt, wo er sie traf [1]). Man ergriff sogar diese Maßregel der Barbarey, wenn man Forderungen an Privatpersonen hatte, und auf dem Wege des Rechts nicht befriedigt ward [2]).

Mit Nachdrucke trafen die Bürger Anstalten zur Vertheidigung gegen die Anfälle besonders des räuberischen, eifersüchtigen Adels; die nachgesuchte königliche, landesherrliche Erlaubniß ward nicht versagt. Wälle wurden aufgeworfen, die bisherigen Pallisaden in Mauern verwandelt, die Bürger bewaffnet [3]) und geübt, um Ausfälle zu wagen, die Straßen zu sichern, Raubschlösser zu zerstören. Fechtmeister [4]), Wachtmeister [5]), werden seitdem in den Städten genannt.

Die Handwerker dienten anfänglich blos zu Fuße, mit Pfeilen und Bogen oder Armbrust bewaffnet [6]), jedes Gewerk mit eigener Fahne, jeder Kriegsmann

---

1) Lehmann. Speyer. Chron. l. VII. c. 89. p. 820. 821.

2) Müllners Nürnbergsche Annalen, a. 1367.

3) Annal. Colmar. a. 1281. ap. Urstis. H. p. 18: »multi »ignobiles facti milites in Argentina.»

4) Civium Heidelberg. dipl. a. 1246. ap. Guden. sylloge. p. 202.

5) Charta circa a. 1200. in monument. Boic. T. IX. p. 481.
Civium Ratispon. dipl. a. 1277. ap. Gemeiner. p. 410.

6) Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. Lambacher. l. c. p. 156.

auf eigene Koſten. Die ſtädtiſchen Ritter zogen zu Pferde auch, mit der gewöhnlichen Rüſtung ihres Standes: zur Beſchirmung: mit dem Schild, gegen die Pfeile, dem Helm, zur Kopfbedeckung, dem Harniſch [1], Panzer oder Halsberge [2], (Lorica, Brunia, Brünne, Brenne) wie Schuppen übereinandergelegte Eiſenplatten [3], gegen Säbelhiebe; — zum Angriffe: vorzüglich mit dem Schwert, und dem Spieße oder der Lanze, gewöhnlich genannt Gleve [4], Glene [5], Glanye [6]. Jeder Ritter hatte wenigſtens zwey oder drei Knechte zu Pferde hinter ſich, (Lanz-Knechte), die ihm Schild, Helm und Gleve nachtrugen, und beim Anfange der Schlacht reichten. In manchen Verordnungen war die Zahl der reiſigen Knechte beſtimmt, die ein Gleyner mit ſich führen ſollte. Große und wohlhabende Städte führten ſeit dem dreizehnten Jahrhunderte Pferde [7] und Rüſtwagen ein, von

---

1) Radevic. de gestis Friderici I. l. I. c. 26. ap. Urstis. I. 492.

2) Everardi comitis testamentum, ap. Miraeum T. I. p. 19. 20.

3) Fasti Limpurg. p. 18.
Petri Herp. annales Francof. ap. Senckenberg. Selecta, T. II. p. 11.

4) Königshoven, Elsaſs. und Straſsb. Chronik. p. 251: »Markes von Eckwersheim, ein edelknecht, der reit »zum ersten gegen den vienden mit einer *gleven*, do ran»te einre us des bischoves here gegen ime, und sto»chent ufenander, das di *sper* beiden site zerbrochent.«

5) Ibid.

6) Johannis, comitis Nassov., dipl. a. 1422. ap. v. Steinen, Westphael. Geschichte, T. I. p. 480.

7) Annal. Colmar. a. 1287. ap. Urstis. II. 22: »Consules

denen die Handwerker, je vier bis sechs auf einem, mit Gleven fochten. Es entstand die Benennung Glevenburger; zum Unterschiede von den reitenden Lanzenträgern, oder den schlechthin sogenannten edlen oder reitenden Gleven, hießen sie Gespann-Gleven.[1]); doch ließ der Sprachgebrauch die Handwerker zu Wagen reiten[2]). Die Anschaffung und Unterhaltung der Rüstwagen und Gespanne geschah auf öffentliche Kosten[3]). Die reichen und vornehmen Bürger des dritten Standes, die zu keinem Gewerke gehörten, dienten zu Pferde, und hießen davon Constabel[4]), (Stallmeister), zum Unterschiede von den Rittern. Ober-Anführer war meistentheils ein Bürgermeister; mit der Stadtfahne eröffnete ein Rathsherr den Zug. Was den Bürgern an Uebung, Erfahrenheit, Kriegskunst, abging, ersetzte der Muth: es galt die Sache der Vaterstadt, der Freiheit. Rüstig zogen die bewaffneten Bürgerschaften aus, den Uebermuth des Feindes herabzustimmen, den Handel zu beschützen, Schlösser zu zerstören, in welchen der Räuber-Adel lauerte, die werdenden Landesherrn Zölle erpressten. Die muthigen Regensburger zerstörten im

---

» Argentinenses cives suos equos habere *bis mille* prae-
« cepere.»

1) Wencker, von Glevenbürgern, p. 65.

2) Königshoven, p. 308: »die gewonheit, das die ant-
» werglüte uf wegene wurdent ritende.»
Id. p. 327: »der rittent je sechse uf eine wagen.«

3) Document. ap. Wencker. l. c. p. 55.

4) Ibid. — Pomarius, in Bernhardo, archiep. XXV.

Jahre 1248 das Schloß Lechsgemünd, die Wohnung des gleichnamigen Grafen [1]). Die kriegerische Bürgerschaft zu Erfurt hat sich durch Züchtigung des feindlichen Adels ausgezeichnet: 1260 eroberte sie mehrere Raubschlösser in Thüringen [2]), 1303 und 1304 die Schlösser Hopfgärten, Kirchberg, Winterberg, Greiffenberg [3]). Nicht weniger streitfertig waren die Augsburger; die Zerstörung von Zwingenberg 1362 [4]), von Oberndorf und Biberbach 1381 [5]), sind Beweise. Kluge Magistrate hofften nicht alles von dem Muthe der Bürgerschaft, dem Glücke der Waffen; auch durch Erwerbung gewisser Privilegien, durch zweckmäßige Verordnungen, sorgten sie für die öffentliche Sicherheit. Von Königen und Fürsten erwarben sie Zusagen, daß im Umfange von zwei bis fünf Meilen kein Schloß erbaut werden sollte, z. B. Hamburg [6]), Lübek [7]), Mainz [8]), Magdeburg [9]).

---

1) Gemeiner, p. 355. 356.
2) Guden hist. Erfurt. p. 60.
3) Erfurt. antiqq. variloq. l. c. p. 494. 495.
Guden hist. Erfurt. p. 73.
4) v. Stetten, Geschichte, p. 127.
5) Id. p. 125.
6) Friderici I. dipl. a. 1189. ap. Lambec. orig. Hamburg. p. 25.
Adolphi, comitis Holsat., dipl. a. 1190, ap. eund. l. II. p. 3.
7) Friderici II. dipl. ibid. p. 11.
8) Sigfridi, archiep. Mogunt., dipl. a. 1244. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 580.
9) Chron. Magdeb. a. 1314. ap. Meibom. II. 336.

bekannt, um hier einer hiſtoriſchen Ausführung zu bedürfen. — Die Verſtärkung der Städte durch Söldner und Bündniſſe vermehrte die allgemeine Verwirrung. Auch die raubſüchtigen trotzigen Abenteurer verſchworen ſich, wählten zum Abzeichen der Vertheidigungs- und Angriffs-Bündniſſe Sterne [1]), Hörner [2]), wilde Thiere und Heilige, als: brummende Löwen [3]), zum heiligen Georg [4]), Gegenſtände, nach denen auch die meiſten Ritterorden benannt ſind; ganz im Charakter des Zeitalters. In dieſem Zuſtande der bürgerlichen Auflöſung hätte der fühlende Beobachter, der in klöſterlicher Einſamkeit das Ideal einer geſellſchaftlichen Ordnung bewahrte, nicht geahnet, daß bald auf den allgemeinen Sturm eine Periode eintreten würde, einzig durch Zuſammentreffen nachdrücklicher Rechtspflege, kirchlicher Entfeſſelung, wiſſenſchaftlicher Aufklärung; einzig als Beiſpiel, welcher ſchnellen und großen Uebergänge unſer Geſchlecht fähig ſei, wenn die Macht der Umſtände gebietet.

---

1) Fasti Limpurg. a. 1373. p. 63: »zwey tausend Gesellen von dem Stern.«

2) Ibid. a. 1379. p. 85: »Zweyhundert Gesellen von dem »Horn.«

3) Fasti Limpurg. a. 1380. p. 85. 86.
Petri Herp. annales Francofurt. a. 1380. ap. Senckenberg. Selecta, T. II. p. 17.
Königshoven p. 346.

4) v. Stetten, Geschichte, a. 1381. p. 125.
Königshoven, l. c. —

ſtellten eine ſchriftliche Zuſage aus [1]). Söldnermeiſter war gewöhnlich ein Ritter [2]).

Ein ſtarkes Mittel des Widerſtandes gegen die Anfälle des Adels fanden die Städte in gegenſeitiger Vereinigung. Handelsneid verurſachte zwar unter ihnen ſelbſt manche Trennung, bittere Fehden; doch wann es gemeinſchaftlichem Intereſſe entſprach, auf Zerſtreuung des lauernden Adels, Verwüſtung einer Anlage zur Erpreſſung von Zöllen, ankam, vereinten ſie ſich zu nachdrücklicher Hülfe. In allen Gegenden Deutſchlands haben mächtige Handelsplätze kriegeriſche Bündniſſe geſchloſſen: 1285 Frankfurt a. M., Friedberg, Wetzlar, Gelnhauſen [3]); 1293 Mainz, Speyer, Worms [4]); 1304 und 1310 Erfurt, Mühlhauſen, Nordhauſen, Quedlinburg [5]); 1308 die Städte der Mark Brandenburg, Frankfurt an der Spitze [6]); 1325 Mainz, Worms, Speyer, Oppenheim, Straßburg [7]); 1329 Straßburg, Baſel, Freyburg [8]). Die Nordiſch-Niederdeutſche Hanſa, der Rheiniſche, Schwäbiſche, allgemeine Oberdeutſche, Städtebund, ſind zu

1) Lehmann. l. c.
2) Ludovici pincernae de Reicheneck dipl. a. 1382. ap. Würfel. p. 70.
3) Confoederatio mutua a. 1285. ap. Guden. sylloge, p. 480.
4) Foedus a. 1293. ap. Senckenberg. Selecta, T. II. p. 122.
5) Guden. hist. Erfurt. aa. 1304. 1310. p. 73. 101.
6) Consulum Francofurt. dipl. a. 1308. ap. Lens. p. 177.
7) Friderici marchionis Badens., dipl. a. 1325. ap. Schöpflin. II. 135.
8) Foedus a. 1329. ap. Lünig. T. XIV. A. p. 731.

bare Vormundschaft waltete über der Jugend des Bürgerstandes; es lag in dem Plane der Erziehung, daß die männliche Ausbildung auf der festen Grundlage selbstthätiger Kraft-Entwickelung ruhn, äusserlich blos zufällige Veranlassung Statt haben sollte. Mit vieler Zuversicht auf den Buchstaben der Urkunde zogen die Bürger fort mit ihren Fabrikaten, legten Capitalien aus, machten Ankäufe. Sie fanden sich getäuscht, wie jene Kreuzfahrer, die, auf ein Wort des Pabstes, keinen Mangel an Lebensmitteln auf dem Zuge nach dem heiligen Lande befürchteten. Doch einmal auf Wegen, die Aussichten zu großem Gewinne darboten, mochte der Kaufmann nicht umkehren. Zur Selbsthülfe gezwungen, entdeckten die Städte jene glücklichen Mittel der äussern Sicherheit, auf welche gestützt sie Werkstätte des Kunstfleisses, Heimath fruchtbarer Erfindungen, Mittelpunkte der neuern Kultur, werden konnten. — So grundlos der Glaube an die Wirksamkeit urkundlicher Zusicherungen des königlichen Schutzes, so beförderlich war er für den Markt- und Meß-Handel, den Hauptverkehr der Vorzeit, wie der Nationen auf mittlerer Kulturstufe. Wochenmärkte hatten die geschlossenen Orte seit ihrer Entstehung; sie beruhten in Städten der geistlichen und weltlichen Fürsten auf alten Privilegien der Könige [1]).

1) Ausführung und Beläge in des Verfassers Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland, S. 48—50.

4.

Merkantiliſche Privilegien.

Markt- und Meß-Recht. — Den lebhafteſten Eindruck von dem zerriſſenen, verfaſſungsloſen Zuſtande des Mittelalters bringt die unüberſehliche Maſſe von Privilegien hervor. Derer nicht zu gedenken, in welchen den geiſtlichen und ſtädtiſchen Körperſchaften gewiſſe Befreyungen zugeſagt werden, wodurch alle Bande der Geſellſchaft auseinandergehn muſſten, ſind für jene Wirkung ſchon die königlichen und fürſtlichen Schutzbriefe hinreichend, die dem Handelsſtande auf Märkten und Meſſen, und auf deren Bereiſung, öffentliche Sicherheit verſprachen. Zwar in der großen Verwirrung wurden dieſe Handfeſten von dem barbariſchen Adel ſo wenig geachtet, als in den Schreckniſſen des Kriegs die Sicherheitsbriefe der Oberfeldherrn von den Unterbefehlshabern. Dennoch waren ſie von bedeutender Wirkſamkeit, waren der urſprüngliche Anlaß der Erweiterung des Gewerbes, der Stärke des dritten Standes, der Rückkehr der geſellſchaftlichen Ordnung, einer herrlichen Reihe von Wirkungen. Hier war es gedeihlich für das Ganze, daß der Haufe durch Erfahrungen geht, wie der Geiſtloſe durch das Alterthum. So viele Beyſpiele der Vergeblichkeit königlicher Briefe und Siegel ſchwächten nicht das Vertrauen. Neue Summen wurden aufgewandt, ſie zu erlangen. Eine unſicht-

bare Vormundschaft waltete über der Jugend des Bürgerstandes; es lag in dem Plane der Erziehung, daß die männliche Ausbildung auf der festen Grundlage selbstthätiger Kraft-Entwickelung ruhn, äusserlich blos zufällige Veranlassung Statt haben sollte. Mit vieler Zuversicht auf den Buchstaben der Urkunde zogen die Bürger fort mit ihren Fabrikaten, legten Capitalien aus, machten Ankäufe. Sie fanden sich getäuscht, wie jene Kreuzfahrer, die, auf ein Wort des Pabstes, keinen Mangel an Lebensmitteln auf dem Zuge nach dem heiligen Lande befürchteten. Doch einmal auf Wegen, die Aussichten zu großem Gewinne darboten, mochte der Kaufmann nicht umkehren. Zur Selbsthülfe gezwungen, entdeckten die Städte jene glücklichen Mittel der äussern Sicherheit, auf welche gestützt sie Werkstätte des Kunstfleisses, Heimath fruchtbarer Erfindungen, Mittelpunkte der neuern Kultur, werden konnten. — So grundlos der Glaube an die Wirksamkeit urkundlicher Zusicherungen des königlichen Schutzes, so beförderlich war er für den Markt- und Meß-Handel, den Hauptverkehr der Vorzeit, wie der Nationen auf mittlerer Kulturstufe. Wochenmärkte hatten die geschlossenen Orte seit ihrer Entstehung; sie beruhten in Städten der geistlichen und weltlichen Fürsten auf alten Privilegien der Könige [1]).

1) Ausführung und Beläge in des Verfassers Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland, S. 48—50.

Hauptſache in den Verleihungen des Rechts der Jahrmärkte und Meſſen war das Verſprechen der Könige, die Kaufleute auf der Reiſe zu und von dem Markte gegen Anfeindungen zu ſchützen, für die Sicherheit in der Stadt ſelbſt, während der Markt- und Meß-Zeit, kräftige Maßregeln zu treffen: ſtolze Formeln, in ſtarkem Widerſpruche mit dem Verfall des Anſehns der Könige, ihrer Unfähigkeit, den Verheißungen Nachdruck zu geben. Vergeblich oder nicht, die Meinung übte ihre Herrſchaft. Meßprivilegien, Doctordiplome, Adelsbriefe: fruchtloſe Pergamente, wäre nicht die Gewalt der Meinung. Aus dem Inhalte der Jahrmarkts- und Meß-Privilegien von Speyer [1]) Wien [2]),

1) Friderici II. dipl. a. 1248. ap. Lünig. T. XIV. A. p. 466: »presentis scripti sanctientes edicto, ut omnibus »ad eas venientibus, morantibus, et abinde recidui, »secura tranquillitas et tranquilla securitas praebeatur. »Et quidem in personis et rebus undique serventur in»demnes, et nullus audeat eos offendere, vel occa»sione qualibus aliquid ipsis impedimentum inferre, »donec ad praetextatum locum veniant, et sub ejusdem »nostra et imperii securitatis indulgencia salubriter ad »propria revertant.«

2) Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. Lambacher. l. c. p. 165. 166: »Nos etiam universos et singulos ad easdem nun»dinas venientes sub imperii Romani protectione et »pace recipimus, dantes ipsis securitatem, quod pro »nulla causa vel debito commisso extra nundinas, »quamdiu veniant et vadant ad nundinas, et moren»tur in ipsis, et ab eisdem recedant, in quocunque »judicio valeant conveniri; qui autem sine judicio eos »turbaverit, hic judicabitur violator pacis et patriae »perturbator.«

Hagenau [1]), Wetzlar [2]), Frankfurt a. M. [3]), Hamburg [4]), vielen andern Städte, erhellt, daß es den Bürgern vorzüglich auf jenes Versprechen angekommen ist. Den Leipzigern gab der Markgraf Dietrich von Landsberg die schriftliche Zusicherung, die Waaren der dahin handelnden Kaufleute nicht in Beschlag zu nehmen, wenn er mit deren Landesherrn in Kriege verwickelt würde [5]). Ein edler, höchst seltner Fürst, seinem Zeitalter, ja dem unsrigen, weit voraus.

---

1) Henrici VII. dipl. a. 1310 ap. Schöpflin. II. 94: »vo»lentes et presenti nostro edicto mandantes, quate»nus omnes et singuli, qui in dicto foro pro hujus»modi empcionis et vendicionis commercio exercendo »confluxerint, in personis et rebus nostra et imperii »protectione speciali congaudeant, et forensium privi»legio libertatum.«

2) Ludovici regis dipl. a. 1318. ap. Guden. sylloge, p. 489: »quod universis et singulis, a quibuscunque di»strictibus illic confluentibus aut venientibus, inibi de»morantibus et abinde discedentibus, pax et tranquil»litas sit libera et secura.«

3) Ejusd. dipl. a. 1330. ap. Lünig. T. XIII. p. 565: »dass »alle, die dieselbe zween Märkte suchen, acht Tage »vor, und acht Tage hernach, in unserm und des »Reichs Friede und Sicherheit seyn sollen.«

4) Caroli IV. dipl. a. 1365. ap. eund. p. 939: »autoritate »imperiali firmiter praecipiendo mandamus, quatenus »universos et singulos ad praedictas nundinas tempore »supra dicto venientes, et abinde etiam recedentes, in »nullo molestent, sed eis potius per loca et territoria »sua de securo transitu et conductu praevideant, eos»que a violentiis et injuriis quibuslibet protegant et »defendant.«

5) Theodorici, marchionis Landsberg., dipl. a. 1268. ap. eund. T. XIV. B. p. 592. 593.

Bann-Meile. — Der kaufmänniſche Eigennutz trachtete, den Ort merkantiliſch zu ſchließen, wie dis dem republikaniſchen Geiſte politiſch gelang. Der Landesherr ward bewogen, einen Freiheitsbrief auszuſtellen, kraft deſſen im Umfange von ungefähr einer Meile um die Stadt keine andere ſtädtiſche Anlage irgend einer Art, keine ſtädtiſche Nahrung, eingerichtet werden durfte, zur Vermeidung aller, der Stadt nachtheiligen, Concurrenz [1]): Recht der Bannmeile, Banleuca [2]), Bannilega [3]), Befang oder Bifang.

Bierbrauerey. — Gerſten- und Hafer-Trank ließen ſich ſeit frühern Zeiten alle Gutsherrn abziehn. Aber gegohrnes Getränk, fermentata cerevisia [4]), fermentum cerevisiae [5]), das dem Geſchmacke mehr ſchmeichelt, und ſich länger hält, ward zuerſt auf Domainen und in Klöſtern bereitet, wo man früher auf Verfeinerung der Genüſſe des Gaumens gedacht hat. Um dem Getränke

1) Henrici V., ducis Sileſ., dipl. a. 1290. ap. Köckritz. a. eod.: »ut nullae cameraе mercatorum, nulli crani, »nulli pistores, nulli sutores, nulli carnifices, nullae »tabernae sint, nulli mechanici — *infra unius spa*»*cium milliaris.*«

Caroli IV. privileg. Norimb. datum a. 1378, vid. Literatur: »in eyner meylen umb Nuremberg, uff alle »Orte czu czelen.«

2) Caroli IV. dipl. a. a. 1356. ap. Lünig. T. XVI. p. 490: »jus, habendi *Banleucam*, quae dicitur *Bannmeile*, »circum circa civitatem.«

Ejusd. dipl. a. 1349. ap. eund. T. XIII. p. 345.

3) Godofridi, episc. Cameraс., dipl. a. 1227. ap. Miraeum, T. IV. p. 393.

4) Ottonis III. dipl. a. 999. ap. eund. T. I. p. 263.

5) Gerhardi, comitis Geldriae, dipl. a. 1218. ibid. p. 304.

Reiz und Dauer zu geben, vermischte man es mit bittern Pflanzen, gewöhnlich mit Hopfen oder mit Blättern vom Eschenbaum. Hopfengärten kommen zuerst in Klöstern vor, z. B., zu Corvey [1]), St. Emmeran in Regensburg [2]). Die Frucht ward meistentheils zum Gerstentranke gebraucht. Der in manchen Gegenden, besonders den Rheinlanden, sehr gewöhnliche Hafertrank wurde mit Eschenblättern vermischt [3]). Anfänglich führte der chemisch bereitete Bittertrank fortdauernd den alten Namen (Gersten- und Hafer-) Grütze, Grut [4]), Gruit [5]). Darauf ward die genauere Benennung herrschend: Bittertrank, oder schlechthin Bitter, zusammengezogen Bier. — Ziemlich lange hat die Grundherrschaft, einziger Besitzer einer größern Wirthschaft, das Alleinrecht der Bierbrauerey ausgeübt, um so mehr, da in geschlossenen Orten, in denen sich lebhaftes Gewerbe bildete, der Verkauf zu den ergiebigsten Zweigen der Wirthschaft gehörte. Von dem Ertrage seiner Brauerey zu Rü-

1) Adalardi statuta abbatiae Corbej. a. 822. ap. Acher. T. I. p. 589.

2) Liber censualis monasterii S. Emmeran (a. 1031), in cod. dipl. Ratispon. ap. Pez., anecd. T. I. P. III. p. 68. 70.

3) Hildegardis, abbatissae Bingens. (sec. XII.) Physica sacra III. 37: »si homo *ex avena* cerevisiam parare »voluerit, eam *absque hopfo* paret, sed eam cum Grus »et *plurimis foliis fraxini* coquat.«

4) Ottonis IV. dipl. a. 1209. ap. Miraeum, T. I. p. 734. Gerhardi, comitis Geldriae, dipl. laud.

5) Ottonis III. dipl. laud.

remonde bestimmte der Graf Gerhard von Geldern einem dortigen Kloster jährlich eine Mark, nebst einem Deputat an Bier [1]). Wenn die Könige, seit der Einführung des Hopfenbiers, Domainen veräußerten, die einen Jahr-Markt hatten, wo also der Absatz des Getränks beträchtliche Einkünfte gewährte, ward oft die Verfertigung und der Verkauf des Biers ausdrücklich in der Schenkungs-Urkunde als Zugehörung angegeben, und mit den übrigen, durch den Marktverkehr entstehenden, Nutzungen, mit Zoll, Münze, Wechselgeschäft, zusammengestellt [2]). — Wie die Bürger, durch die Kraft ihrer eigenthümlichen Waffen, alle Lokal Gerechtsame eroberten, so gelangten sie, stufenweise, zum Besitze des Rechts der Brauerey. Gewöhnlich ward ihnen von den Königen, Fürsten, als Grundherrn, zuerst verstattet, zum eignen Bedarf Bier zu brauen, mit Vorbehalt des Alleinrechts der Herrschaft, dasselbe zu verkaufen [3]). Seitdem aber, bei

---

1.) Gerhardi dipl. laud.

2) Ottonis III. dipl. a. 994. ap. Ludwig. spicileg. eccl. P. II. p. 490.
Ejusd. dipl. a. 999. ap. Miraeum, T. I. p. 263: »cuncta, quae ad eamdem villam pertinent, videlicet »*publicae rei subjecta*: teloneum, monetam, et *negotium generale fermentatae cerevisiae*, et quod vulgo »*Grut* nuncupatur.«
Ottonis IV. dipl. laud: »villam cum mercato, telonio, »moneta, mensis concambiorum, cum materia, quae »alio nomine *Grut* appellatur.«

3) Friderici II. dipl. a. 1230 ap. Hund. Metrop. I. 160: »statuimus, quod unicuique civi Ratisponensi liceat »cerevisiam facere, quae familiae suae sufficiat, tali

der Ausbildung der geschlossenen Villa zur eigentlichen Stadt, die Wirthschaftshöfe der Herrschaft Eigenthum der Commune wurden, ging das herrschaftliche Brauereyrecht an die Kämmerey über: die Rathskeller entstanden. Nun legten sich die Bürger auch das Recht bei, zu verkaufen. Eigennutz, Monopoliengeist, erwachten, als die Nahrungsquelle ergiebig ward. Nicht allein ward fremdes Bier verboten, das Recht zu brauen zum Realrechte gemacht, und an die ältern Häuser geheftet, die davon Brauhäuser genannt wurden, mit Ausschlusse der später erbaueten; die selbstsüchtigen Bürger trachteten sogar nach dem Bierzwange. Er gelang nicht wenigen Städten, anfänglich jedoch ein bloßer Malz-Zwang. Bei Gelegenheit von Darlehnen lockten sie den verlegenen Fürsten die Verfügung ab, daß die Landbewohner, mit Ausnahme der Guthsherrn, ihr Malz in der Stadt kaufen mußten, z. B. die Altmärkischen Städte Stendal, Tangermunde, Osterburg, Gardelegen. 1). Die

1) Woldemari, marchionis Brand., dipl. a. 1314. ap. Lens. p. 191. 192: »nullus hominum — sive sit pre»fectus, tabernarius, villicus, vel villanus, aut al»terius condicionis, de cetero brasium facere debet, »exceptis militibus et armigeris inibi morantibus, in »quorum curiis singulariter nil plus brasii parari de»bet, quam pro cujuslibet cervisia sufficit annuatim. »Ceteri vero brasio indigentes id emendo in dictis ci-

»pacto, quod eam non vendat, sed ad necessitatem »familiae suae tantummodo expendat; illorum contra»dictione, qui officium habent praxandi cervisiam, »non obstante.«

Eigenthümer der Brauhäuser, zugleich Kaufleute, Fabrikanten, oder Handwerker, verglichen sich in der Folge über ein gewisses Reihebrauen, schlossen sich häufig in eine Corporation.

Zollfreiheit. — Eine bürgerliche Verfassung, wie die deutsche des Mittelalters, läßt keinen König erwarten, der sich über augenblicklichen und Privat-Vortheil erhoben, den Regentenblick allein auf das Ganze gerichtet hätte. Das letztere bestand nicht. Selten der Nachfolge eines Sohns versichert, nutzte fast jeder König die Würde eilig für sein Haus. Die habsüchtigen Reichsverwalter, auch Fürsten, nahmen die angebotenen Summen der Städte, und entzogen dem Reiche alle regelmäßige, laufende Einkünfte. Dies geschah besonders mit den Reichszöllen. Von gewissen, von den meisten, von allen, gelang vielen Städten der Abkauf: Augsburg [1], Nürnberg [2], Frankfurt a. M. [3], Worms [4], Mainz [5], Cöln [6], Ac-

---

»vitatibus, et non alias, dum indigerint, compara»bunt.«

1) Caroli IV. dipl. a. 1351. ap. Lünig. T. XIII. p. 95.

2) Friderici II. dipl. a. 1219. in hist. Norimb. dipl. Prodromus, p. 11.
Ludovici regis dipl. a. 1332. in eod. p. 289.

3) Ejusd. dipl. a. 1329. ap. Lünig. T. XIII. p. 564.

4) Henrici IV. dipl. a. 1073. ap. Ludwig. Rel. T. II. p. 177.
Henrici V. dipl. a. 1112. ap. eund. p. 181.

5) Sigfridi, archiep. Mogunt., dipl. a. 1244. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 589.

6) Caroli IV. dipl. a. 1356. ap. Lünig. T. XVI. p. 490.

chen [1]), Dortmund [2]), Goslar [3]), Quedlinburg [4]), Braunschweig [5]), Hamburg [6]). Manche Städte schlossen Verträge zur wechselseitigen Befreyung von Stadt-Zöllen, wie Frankfurt a. M. und Straßburg [7]).

Befreyung vom Strandrechte. — Der Barbarey des Zeitalters angemessen war das Strandrecht, auch genannt Grundruhr [8]), Grundruhring [9]), Wrack oder See-Fund [10]). Eifrig trachteten die Städte nach Befreyung in Deutschland und im Norden. Die Ausfertigung von Urkunden war freilich so leicht, wie bei der Zusicherung andrer Rechte; desto schwieriger die Ausführung. Die Vergeblichkeit der Privilegien ist aus der öftern Erneuerung abzunehmen. Als die Befreyung der deutschen Städte im Allgemeinen [11]) fruchtlos war, erwarben

---

1) Friderici II. dipl. ap. eund. T. XIII. p. 57.
2) Ejusd. dipl. a. 1220. ibid. p. 441.
3) Ejusd. dipl. a. 1219. ap. Heinecc. p. 219.
4) Lotharii regis dipl. a. 1134. ap. Mader. p. 231.
5) Ottonis IV. dipl. a. 1199. ap. Rehtmeyer, p. 435.
6) Adolphi, comitis Holsat., dipl. a. 1190. ap. Lambec. rer. Hamb. T. II. p. 3.
7) Civitatis Francof. literae ad Argentinenses, a. 1284. ap. Schöpflin. T. II. p. 97.
Civitatis Argent. literae ad Francofurt. a. eod. ap. Lünig. T. XIII. p. 560. 561.
8) Henrici VII. dipl. a. 1310 ap. Schöpflin. T. II. p. 92. Gassar. l. c. p. 1480.
9) Caroli IV. dipl. a. 1349. ap. Lünig. T. XIII. p. 345.
10) Woldemari, Daniae regis, dipl. a. 1365. ap. Willenbrand. III. p. 27.
11) Henrici VI. dipl. a. 1196. ap. Schöpflin. T. I. p. 305.

ſich viele ein beſonderes Document: Wien [1]), Regensburg [2]), Augsburg [3]), Straßburg [4]), Cöln [5]), Braunſchweig in Dänemark [6]), Hamburg ebendaſelbſt [7]), Lübeck an der Mecklenburgſchen Küſte [8]), im ganzen Deutſchen Reiche [9]), in Schweden [10]), in den Finniſchen Gewäſſern, auf der Fahrt nach Rußland [11]), in Dänemark [12]).

---

1) Friderici II. dipl. a. 1237. ap. Lambacher. l. c. p. 13. Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. eund. p. 169. Hantfest, bei Rauch III. 6.
2) Friderici II. dipl. a. 1230. ap. Hund Metrop. I. 160.
3) Cassar a. 1339. p. 1480. Weler. II. 100.
4) Richardi, regis dipl. a. 1262 ap. Schöpflin. I. 443. Henrici VII. dipll. a. 1310 ap. eund. II. 91. 92. Ludovici regis dipl. a. 1323. ibid. p. 129.
5) Caroli IV. dipl. a. 1349. ap. Lünig. T. XIII. p. 345.
6) Waldemari, Danorum regis, dipl. a. 1228. ap. Rehtmeyer. p. 468.
7) Abel, Daniae regis, dipl. a. 1250. ap. Lünig. T. XIII. p. 923.
8) Burewini, domini Megapol., dipl. a. 1224. ap. Senckenberg. Selecta, T. II. p. 502.
9) Friderici II. dipl. a. 1226. ap. Willebrand. I. p. 38.
10) Byrgeri, Sueorum ducis, dipl. a. 1261. ap. Lambec. rer. Hamb. l. II. p. 49.
11) Erici et Waldemari, Sueciae ducum, dipl. circa a. 1315. ap. Becker. p. 245. 246.
12) Waldemari III. Daniae regis, dipl. a. 1340. ap. Dreyer. specimen juris publ. Lubec. p. 69. seqq.

bourgs) genennt, die Bewohner Pfahlbürger. Der Ausdruck muß früh entstanden seyn, vor der Verwandlung der Palliſaden in Mauern. Es iſt urkundlich, daß man unter Pfahlbürgern zuerſt dieſe Vorſtädter verſtanden hat, entwichene Hörige benachbarter Grundherrſchaften [1], die neben einer Stadt, unter deren Schutze, von ländlichen Beſchäftigungen lebten.

Bald aber gewannen Sache und Name Erweiterung. Verſchiedne Bürger, beſonders adliche, ließen ſich im Umkreiſe von einigen Meilen auf dem Lande nieder, die adlichen auf alten Dienſt- und Erb-Gütern der Familie. Andere blieben zwar in der Stadt, erwarben ſich aber ländliche Beſitzungen in der Provinz. Die Freiheiten der Geiſtlichkeit, die hierarchiſchen Staaten im Staate überall zum Vorbilde, ſuchten mächtige Städte auch in fremden Gebieten von dinglichen Laſten ſich frei zu machen, zur merkantiliſchen todten Hand zu werden. Einigen, wie Straßburg [2], gelang die Steuerfreiheit der Grundſtücke ihrer Bürger in Territorien weltlicher und geiſtlicher,

---

1) Charta a. 1308. ap. Wencker. de Pfalburgeris p. 62: »non licet — universitati, — aliquos de *hominibus* »*seu ministerialibus*, vel de — villarum, ad ecclesiam »*jure dominii* pertinentium *incolis*, recipere in cives »seu burgenses, qui *Pfalburger* vulgariter nuncupantur. — Recepti non pro civibus vel burgensibus habeantur, nisi in eisdem locis *continuam faciant mansionem*.«

2) Philippi regis dipl. a. 1205. ap. Königshoven. p. 733.

schweig [1]), Wien [2]), Colmar [3]), Hagenau [4]), Ingolstadt [5]), vielen andern. Zehn Jahre in Regensburg [6]). Ohne Kapital, ohne Kenntniß eines Handwerks, zu alt und zu wenig aufgelegt, eins zu lernen: wie hätten die Landleute, die sich an die Communen anschlossen, im Umfange der Stadt ihren Unterhalt gewinnen können! Um das Geschäft zu treiben, das ihrer Kenntniß und Neigung entsprach, ließen sie sich auf den Aussenplätzen der Stadt nieder, ausserhalb der Pallisaden oder Pfähle, richteten Viehwirthschaft und Gartenbau ein. Die Bürger hatten ihren Stolz. Vom Adel verachtet, der von der Landwirthschaft lebte, glaubten sich die Kaufleute und Handwerker vornehmer, als die Personen, die unmittelbar die ländlichen Arbeiten verrichteten. Sie nahmen diese größtentheils nicht mit vollen Rechten in ihre Genossenschaft auf, ließen sie blos als Schutzverwandte oder Beisassen neben sich wohnen. Die Plätze ausserhalb der Pfähle, wo solche Niederlassungen entstanden, wurden Pfahlburgen (Faulx-

---

1) Jura civitatis Bruns., a. 1233. ap. Rehtmeyer, p. 496. Ottonis, ducis Bruns., dipl. a. 1314. ap. Lünig. T. XIV. B. p. 220.

2) Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. Lambacher. p. 160. Hantfest. bei Rauch III. p. 6.

3) Jus municipale Colmar. a. 1293. ap. Schöpflin. II. 56.

4) Alberti I. dipl. a. 1299. ap. eund. p. 73.

5) Ludovici, ducis Bavar., dipl. a. 1312. ap. v. Krenner. p. 99.

6) Friderici II. dipl. a. 1230. ap. Hund. Metrop. I. 160.

bourgs) genennt, die Bewohner Pfahlbürger. Der Ausdruck muß früh entstanden seyn, vor der Verwandlung der Palliſaden in Mauern. Es iſt urkundlich, daß man unter Pfahlbürgern zuerſt dieſe Vorſtädter verſtanden hat, entwichene Hörige benachbarter Grundherrſchaften [1], die neben einer Stadt, unter deren Schutze, von ländlichen Beſchäftigungen lebten.

Bald aber gewannen Sache und Name Erweiterung. Verſchiedne Bürger, beſonders adliche, ließen ſich im Umkreiſe von einigen Meilen auf dem Lande nieder, die adlichen auf alten Dienſt- und Erb-Gütern der Familie. Andere blieben zwar in der Stadt, erwarben ſich aber ländliche Beſitzungen in der Provinz. Die Freiheiten der Geiſtlichkeit, die hierarchiſchen Staaten im Staate überall zum Vorbilde, ſuchten mächtige Städte auch in fremden Gebieten von dinglichen Laſten ſich frei zu machen, zur merkantiliſchen todten Hand zu werden. Einigen, wie Straßburg [2], gelang die Steuerfreiheit der Grundſtücke ihrer Bürger in Territorien weltlicher und geiſtlicher

---

1) Charta a. 1308. ap. Wencker. de Pfalburgeris p. 62: »non licet — universitati, — aliquos de *hominibus* »*seu ministerialibus*, vel de — villarum, ad ecclesiam »*jure dominii* pertinentium *incolis*, recipere in cives »seu burgenses, qui *Pfalburger* vulgariter nuncupantur. — Recepti non pro civibus vel burgensibus habeantur, nisi in eisdem locis *continuam faciant mansionem*.«

2) Philippi regis dipl. a. 1205. ap. Königshoven. p. 733.

Fürſten. Wie hätte die dem Wunſch eigennütziger Bauern und Bewohner andrer Städte nicht erregen ſollen, das Bürgerrecht ſolcher begünſtigten Orte zu erlangen, um ſich der Beſteurung und den öffentlichen Leiſtungen zu entziehn, oft auch, um in Streitigkeiten mit den Landesherrn, dem einheimiſchen Magiſtrat, auf Unterſtützung ſolcher Städte zu pochen! Es meldeten ſich viele. Ihr Geſuch entſprach dem Streben der wichtigen Städte, die Zahl der Schutzverwandten zu vermehren, jenen Planen der Herrſchbegierde, die, von geſättigten Stiftern und Klöſtern allmählig vernachläſſigt, mit jugendlichem Feuer von den Städten ergriffen wurden. Bereitwillig trugen die Magiſträte die Namen der fremden Unterthanen, die ſich zur Aufnahme meldeten, in das Bürgerbuch [1]) ein. Zwar blieben dieſe durchaus in den bisherigen Wohnplätzen und bürgerlichen Verhältniſſen, doch ward die Benennung Pfahlbürger, in weiterm Sinne, auf ſie übergetragen [2]). Als die unruhigen Ritter genöthigt wurden, den Nachdruck des Schutzes der Communen anzuerkennen, unter-

1) Gassar ad a. 1288. p. 1463. 1464.

2) Caroli IV. dipl. a. 1356. ap. Wencker. l. c. p. 67. 68: »nonnulli cives et subditi principum — jugum originarie subjectionis querentes abjicere — in aliarum »civitatum cives recipi se procurant, et nihilominus »*in priorum dominorum — terris, civitatibus, oppidis* »*et villis, corporaliter residentes*, civitatum, ad quas »hoc modo se transferunt, *libertatibus gaudere*, et ab »eis *defensari*, contendunt: qui in partibus Alamanniæ »*Pfalburger* consueverunt vulgariter appellari.«

drückten viele den ständischen Haß, schlossen sich an mächtige Städte an, baten um das Bürgerrecht, schmeichelten sich des Beistandes der Mitbürger in ihren Fehden. Diese eigennützige Bewerbung um das Bürgerrecht machte Verordnungen nöthig, keinem auswärtigen Ritterbürger Hülfe in Fehden zu leisten, die vor der Aufnahme entstanden waren [1]). Viele Beispiele von adlichen, gräflichen, fürstlichen Herrn sind bekannt, die sich zu Bürgern großer Handelsplätze aufnehmen ließen. Mehrere vornehme Ritter am Oberrhein waren Bürger von Straßburg [2]); die Grafen Heinrich von Luxenburg [3]) und Johann von Spanheim [4]) waren es von Trier; der Graf Wilhelm von Katzenelnbogen, von Mainz [5]); einige Grafen von Nassau, namentlich Adolf, der nachherige deutsche König, von Nürnberg [6]); der Graf Albert von Gleichen, von Erfurt [7]); der Graf Johann von Nassau, von Hamm [8]); der Herzog Albert von Bra-

---

1) Statutum a. 1387. ap. eund. p. 117.
2) Comitum Bipont. dipl. a. 1367. ap. Lünig. T. XIV. A. p. 737.
3) Document. unionis a. 1302. ap. Hontheim. II. 15.
4) Johannis, comitis de Spanheim, dipl. a. 1305. ap. eund. p. 32.
5) Civium Mogunt. dipl. a. 1293 ap. Kuchenbecker, Erbhofaemter, Beweisthümer. Lit. N. p. 15.
6) Cronica von Nürnberg, aa. 1139. 1292. Mscr.
7) Alberti, comitis Glichens., dipl. a. 1277. ap. Lünig T. XIV. B. p. 431.
8) v. Steinen. Westphael Gesch. T. IV. Stück XXVII. p. 572.

baut, von Cölln [1]); die Grafen Diether und Eberhard von Katzenelnbogen, von Meſel [2]); der Graf Wilhelm von Holland, von Utrecht [3]). Manche Ritter nahmen Burgrecht blos auf gewiſſe Zeit, z. B. auf zehn Jahre [4]), nach deren Ablaufe es erneuert werden muſſte [5]), wenn die Fortdauer gewünſcht wurde. Wie ſehr in dem Kampfe der Stände deren gegenſeitiges Machtverhältniß verändert worden, wird dadurch auffallend, daß auch Klöſter, Abteyen, Domherrn, des Schutzes wegen, Burgrecht bei einer benachbarten groſſen Stadt nachſuchten: zu Augsburg die Abteyen S. Ulrich und Ober-Schönfeld, die Stifter S. Moritz und S. Peter, viele Domherrn [6]); zu Nürnberg die Klöſter Gründlach [7]) und Pillenreuth [8]); zu Frankfurt a. M. das Liebenfrauenſtift zu Mainz

1) Cronica von Cölln, fol. 240. b.

2) Dietheri, comitis Catzenelnb., dipl. a. 1264. ap. Wenck, l. c. N. 42. p. 31.
Ejusd. et Eberhardi fratris dipl. a. 1273. ap. eund. N. 60. p. 41.

3) Johann de Beka, in Ottone III. episc. XXXVI. p. 80.
Id. in Henrico episc. XXXVIII. p. 85.
Wilhelm Heda in Ottone III. p. 206.

4) Stislavi de Witenmule dipl. a. 1387. ap. Wencker, l. c. p. 124.
Johannis domini Lichtenberg dipl. ap. eund. p. 126.

5) Conclusum a. 1273. ap. eund. p. 117.

6) v. Stetten, Geschichte, p. 124. 126. 129. 137. 151. 154. 160. 172.
v. Stetten, Geschlechter, p. 590.

7) Dipl. a. 1378. in hist. Norimb. dipl. p. 462.

8) Dipl. a. 1392. in eod. p. 490.

Mainz, die Klöster Ausburg, Throne, S. Clara, ebendaselbst, das Würzburgsche Kloster Brumbach an der Tauber, das Hessische Kloster Haina [1]); die auswärtigen Bürger vom geistlichen [2]) und Ritter- [3]) Stande leisteten vertragsmäßig militairische Hülfe, wenn die Stadt in Fehden verwickelt wurde: jene zahlten Geld statt des Contingents, diese stellten eine angemessene Zahl von Reutern.

Seitdem Prälaten, Fürsten und Ritter, zu den auswärtigen Mitgliedern städtischer Communen gehörten, ward für diese Mitglieder die allgemeine Benennung Ausbürger [4]) gewöhnlich. Doch erhielt sich der Ausdruck Pfahlbürger für die auswärtigen Bürger vom dritten Stande, die zu einer Herrschaft in Grundsassen-Verhältnissen standen [5]). Unzählige Irrungen, Feindschaften, sind

1) Kirchner I. p. 192.

2) Statutum Argentin. ap. Wencker. l. c. p. 107. conf. p. 126.

3) It. ap. eund. p. 114.
Monitorium a. 1382. ap. eund. de Glevenburgeris, p. 66.

4) Adolfi regis dipl. a. 1293. ap. Schöpflin. II. 58.
Comitum Bipont. dipl. a. 1367. ap. Lünig. T. XIV. A. p. 737.
Johannis, episc. Argent., dipl. a. 1368. ap. Wencker. de Pfalburgeris, p. 82. seqq.

5) Caroli IV. dipl. a. 1372. ap. Lünig. T. XIV. A. p. 742: »alli soliche Ausburger, die man nennet Pfalburger.«
Friderici, episc. Argentin., dipl. a. 1389. ap. Wencker, l. c. p. 89: »Ulsburgere, genannt Pfalburgere.«

auf Veranlassung des Pfahlbürger-Unfugs entstanden, besonders in Oberdeutschland. Die Pfahlbürger im weitern, jetzt einzigen, Sinne (da die Vorstädter bald nicht mehr so genannt wurden), behaupteten, vermöge des Bürgerrechts frei zu seyn nicht blos von herrschaftlichen Leistungen, sondern auch von aller Territorialgerichtsbarkeit. Dem widersprachen die Landes- und Grund-Herrn. Fehden entstanden, wenn die Pfahlbürger, mit Gewalt zu ihren Pflichten angehalten, den Schutz ihrer Stadt in Anspruch nahmen. Die Könige, im Gedränge zwischen den unaufhörlichen, bittern Beschwerden der Fürsten, und den verführerisch unterstützten Gesuchen der Städte, schwankten. Im Allgemeinen erließen sie Verbote gegen die Aufnahme von Pfahlbürgern; einzelnen Städten aber gewährten sie die Freiheit, zu Bürgern anzunehmen, wen sie wollten [1]), höchstens mit Ausnahme der Hörigen [2]); dazu ausdrücklich das Recht der ausschließlichen Gerichtsbarkeit über alle Ausbürger [3]). Der Sieg in dem langwierigen Streite über das Pfahlbürgerwesen war abwechselnd: bald setzten die Städte den Inhalt der Freiheitsbriefe durch, bald mussten sie, von mächtigen Fürsten überwältigt, zugeben, daß

1) Henrici VII. dipl. a. 1313. in hist. Norimb. dipl. p. 227.

2) Ludovici regis dipl. a. 1342. ap. Lünig. T. XIV. B. p. 443.

3) Ejusd. dipl. a. 1322. ap. Schöpflin. II. 129.

die Ausbürger des dritten Standes unter den Territorialgerichten ſtanden, und an den öffentlichen Laſten Theil nahmen [1].

1) Johannis episc. Argent., dipl. a. 1368. ap. Wencker. l. c. p. 83. 84.

VIII.

Zünfte.

Es war in den mittlern Jahrhunderten ziemlich allgemeine Maaßregel der Handelspolizey, daß gleichartige Waaren sämmtlich an Einem Orte der Stadt verkauft werden mußten [1]: zur Bequemlichkeit der Käufer, wie zur Erleichterung des Schau-Wesens, dessen Anfänge in frühe Zeiten fallen. Daher die häufig vorkommenden Lagerhäuser, Kaufhäuser, Hallen [2]. — Tuchhallen insbesondere, oder Lagerhäuser für die Gewandschneider, Ausschneidehäuser, werden unter andern erwähnt zu Brügge [3], Aachen [4], Salzwedel [5], Sten-

1) Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. Lambacher. l. c. p. 161: »teneantur (consules) sub debito juramento, omnibus »rebus venalibus *congruum forum* imponere.«
Hantfest bei Rauch, III. 8: »recht maercht und chaeuf »auflegen.«

2) Clementis P. P. III. dipl. a. 1188. ap. Lens. p. 9: »*in* »*domo mercatorum.*«
Alberti II. marchionis Brand. dipl. a. 1209. ap. eund. p. 21.

3) Thomae, comitis Flandrensis, dipl. a. 1239. ap. Mart. et Dur., thesaurus, T. I. p. 1011.

4) Reinharti, ducis Juliac., dipl. a. 1406. ap. Nopp. l. III. p. 141.

5) Johannis et Ottonis, marchionum Brand., dipl. a. 1233.

dal [1]), Wien [2]), Leinwandhäuser in vielen Städten, z. B. zu Frankfurt a. M. [3]); ein Lederhaus zu Stendal [4]). Die Fisch- und Korn-Märkte, die Topfmärkte ꝛc. sind von den meisten Städten bekannt; von mehrern die Hopfenmärkte. In Breslau war statt des letztern ein öffentliches Hopfenhaus [5]). Auch auf die meisten Handwerksartikel erstreckte sich die Maßregel, auf solche, die nicht allein auf Bestellung, sondern dabei auf das Lager arbeiten, und Fabrikate öffentlich feil haben. Gleichartige Handwerker sollten eigentlich auf einem gemeinschaftlichen Platze verkaufen. Von den Gerüsten, worauf die Fabrikate aufgestellt waren, hießen diese Marktplätze fast überall Bänke: Brodtbänke [6]),

---

ap. Lenz. p. 32: „ut nullus in eadem civitate nostra in» habitantium pannum incidere presumat, nisi in do» mo communi et venali.»

1) Ottonis, ducis Brunsvic., dipl. a. 1323. ap. Ludwig. Rel. T. IX. p. 523: „*in communi theatro panniscida*» *rum.*"

2) Senatus Vindobon. decretum a. 1357. ap. Rauch. III. 83: » das die tuchperaitter und die lodenwurcher von » Wienn mit allem irem gwant Anderswo nyndert sten » sullen, noch vail haben, dann auf dem Saithaus, an » der Stat, als von alter gewohnhait gewesen ist. — „Die gest und die lodwurcher von Tulln — an dem „hochen marckht."

3) Kirchner, p. 239.

4) Johannis et Ottonis, marchionum Brand., dipl. a. 1227. ap. Lenz. p. 27: „tredecim cameras sub domo *pelli*„*ficum.*"

5) Köckritz a. 1396.

6) Guilielmi, comitis Flandr., dipl. a. 1127. ap. Miraeum, T. IV. p. 156.

Fleischbänke [1]), Bierbänke [2]), Schuhbänke [3]), Lederbänke [4]). Fremden Kaufleuten konnte der Ort gleichgültig seyn, der ihnen zum Absatze der Waaren angewiesen wurde; bei den Handwerkern aber, ansässig in der Stadt, musste bald der Wunsch entstehn, vor und in ihren Wohnungen verkaufen zu dürfen. Wenn ihnen dies nachgelassen ward, so mussten sie wenigstens in Einer Straße zusammen wohnen. Dies hat besonders in Ansehung der Schuhmacher (Schuh-Suter, woraus Schuster) Statt gehabt, zu denen sich in vielen Städten die Gerber und Sattler hielten. In Regensburg hatten sich die Schuhmacher frühzeitig dies Recht erworben [5]). Sie bewohnten nebst den Sattlern die Hechirchen-Straße [6]).

Henrici VI. ducis Siles., dipl. a. 1306. ap. Lünig, T. XIV. B. p. 235.

1) Johannis et Ottonis, marchionum Brand., dipl. a. 1227. ap. Lenz, p. 27.
Köckritz. aa. 1266. 1271. 1273.
Rudolfi IV. ducis Austriae, dipl. a. 1364. ap. Senckenberg. selecta, T. IV. p. 467.

2) Guilielmi, comitis Flandr., dipl. laud.

3) Henrici VI., ducis Siles., dipl. laud.
Köckritz. a. 1273.

4) Ottonis, marchionis Brand., dipl. a. 1298. ap. Lenz, p. 156: »super *scampnis, ubi cortum venditur.*«

5) Civium Ratispon. dipl. a. 1244. ap. Gemeiner, p. 349: »das si und alle ir Werchgenozzen, di niwes Schuchwerk würchent, swa si in der Stat sitzent, ir Schuchwerch an derselben Stat, *und nicht an dem Markte,* »noch nindert anderswo, verchauffen schulen, dann »da si sitzent.«

6) Charta sec. XII. inter monument. Prifling. in monument. Boic. T. XIII. p. 64. N. 53.

In Stendal hatten sie die sogenannten Schusterhallen inne [1]). Eine Gerbergasse kömmt in mehrern Städten von Deutschland vor, z. B. in Straßburg [2]), auch in ausländischen, als in Genua [3]).

Herkommlich wurden die Theilnahme an dem Verkaufe in den sogenannten Bänken, die Ausübung des Handwerks in einem von den Häusern der angewiesenen Straße, erbliche Rechte [4]). — Trachten, die Zahl dieser Gerechtigkeiten, die Concurrenz im Absatze, gering zu erhalten, ward Veranlassung des Zunftwesens. Auswärtigen Arbeitern, die an dem Verkaufe in den Bänken Theil nehmen wollten, setzte die Scheelsucht Schwierigkeiten, Ränke, entgegen; nur solche durften sich anschließen, denen Fürsprache, Verbindungen, den Zutritt erleichterten [5]). Die Erwerbung erledigter Stellen, die Anlage neuer Werkstätte und Buden in der

---

1) Ottonis, marchionis Brand., dipl. laud.

2) Annales Colmar. a. 1292. ap. Urstis. II. 27.

3) Stellae annal. Genuens. ap. Murator. scriptt. rer. Ital. T. XVII. p. 1094. 1123.

4) Henrici VI, ducis Sles., dipl. laud: »omnes haereditates, — cum omnibus juribus.»

5) Wichmanni, archiep. Magdeb., dipl. circa a. 1157, (conf. Pomarius, in Wichmanno, archiep. XVI.) ap. Ludwig. T. II. p. 389: „cum jus et distinctio, quae inter eos »est, eos, qui jure participare non debent, ita exclu»dat, quod opus operatum aliegenigene infra jus com»munis fori vendere non debeant, constituimus, ne »alienigene opus suum operatum ad forum non dese»rant, *nisi cum omnium eorum voluntate, qui jure illo,* »*quod Innunge appellatur, participes existunt.*»

Straße, dann überhaupt in der Stadt, wußten die Inhaber der ältern Stellen von sich abhängig zu machen; ohne ihre Bewilligung sollte keine Niederlassung Statt finden [1]). Eigenmächtige Satzungen gleichartiger, durch Eigennutz vereinigter, Handwerker, wurden Grundlage der Zunftconstitution. In der Ausbildung des Systems ist der Gang der übrigen des Mittelalters sichtbar. Was die Handwerker eigenmächtig unter sich zum Herkommen gemacht hatten, stellten sie den Landesfürsten als wohlerworbenes Recht vor, und verschaften durch Geldsummen der Vorstellung Eingang. Privilegien bestätigten die Anmaßungen [2]). Manche Zunft- und Gilde-Briefe, von Landesherrn ausgestellt, verrathen auffallend, daß die Handwerker selbst das Formular aufgesetzt, und dem expedirenden Kanzler eingereicht haben. Markgrafen von Brandenburg sagen: »niemand soll Tuch »ausschneiden, der nicht Mitglied unsrer Brüderschaft »ist; will jemand in unsere Brüderschaft eintreten,

---

Ottonis, ducis Brun., dipl. a. 1233. ap. Rehtmeyer, p. 467: »Neman ne mach sich nenere inninge noch »werkes underwinden, he ne do it mit dere meiste»re oder mit dere werken orlove.«

1) Henrici VI, ducis Sles., dipl. laud: »omnis structura »camerarum, cramorum, macellorum, scamnorum, — »in perpetuum cesset. — Prohibemus residentiam cer»donum, fabrorum, sartorum, sutorum, seu omnium »aliarum mechanicarum, quocunque nomine censean»tur, etiam cujuscunque operis exercitium etc.«

2) Wichmanni, archiep. Magd., dipl. laud: »ad recognos»cendum annuatim archiepiscopo duo talenta solvent.«

»deſſen Vater unſer Mitbruder geweſen iſt, und Tuch »ausgeſchnitten hat [1]) ꝛc.«. — Der allgemeine Corporationsgeiſt des Mittelalters, nothwendige Folge des Mangels an Rechtspflege und Polizey, verbunden mit allgemeiner Gewerbs-Eiferſucht, läſſt auch bei den Handwerkern, die keine Waaren feil hatten, oder wenigſtens nicht zuſammen wohnten und ausboten, z. B. den Schneidern, ähnliche Uebereinkünfte erwarten, ihre Zahl zu ſchließen, ähnliche Erwerbungen landesherrlicher Beſtätigungen. [2]). Einigungen, Einungen, Innungen [3]), iſt die älteſte Benennung dieſer, aus Monopolienſucht entſtandnen, Geſellſchaften. Der Name Gilde iſt für einige Zünfte von den früher, und auf andere Veranlaſſung entſtandnen, Corporationen der Kaufleute [4]) entlehnt

1) Johannis et Ottonis, marchionum Brand., dipl. a. 1231. ap. Lens. p. 29.

2) Alberti II. ducis Austriae, dipl. a. 1340. ap. Rauch, T. III. p. 60: »das wir In ir aufsecz und gewohn»hait, *die sy under einander aufgesatzt habent*, und »von alter herbracht habent, vernewten etc.«

3) Wickmanni, archiep. Magdeb., dipl. laud.
Friderici II. dipl. a. 1219. ap. Heinecc. antiqq. Goslar. p. 219.
Rudolfi I. dipl. a. 1290. ap. eund. p. 306.
Woldemari, marchionis Brand., dipl. a. 1309. ap. Lens, p. 182.
Alberti II. Austriae ducis, dipl. a. 1340. ap. Rauch, III. 56.
Rudolfi IV. Austriae ducis, dipl. a. 1364. ap. Senckenberg. IV. 465.

4) Erster Theil, S. 220. 221.

worden [1]). Zu den frühesten Beispielen von Gewaltthätigkeiten der Handwerker, von eigennütziger Nachgiebigkeit der Fürsten gegen den Zunft-Despotismus, gehört dieses. In Gersdorf, einem Dorfe des Klosters Buch bei der Burg Leisnig im Leipziger Kreise, wohnten seit langer Zeit freye Handwerker: Schmidte, Schuhmacher, Schneider, Weber, Kürschner, Brauer, Bäcker, Schlächter. Die Handwerker zu Leisnig, neidisch über die Concurrenz, bewogen den Burggrafen, diesen Dorfbewohnern die Werkstätte gewaltsam zu schließen, sie überdies in eine Geldstrafe von 20 Mark Silbers zu verurtheilen. Das Kloster, Grundherrschaft der betriebsamen Arbeiter, führte Beschwerden. Zwar beschied sich nun der Burggraf, den Gersdorfern die Ausübung ihres Gewerbes nicht verbieten zu können; doch sollten sie, nun in Leisnig verkaufen zu dürfen, das Zunftrecht gewinnen [2]).

Dreyerley merkantilische Genossenschaften sind zu unterscheiden. In manchen bischöflichen Städten z. B. in Speyer [3]), erhielten sich die Hausgenossen

1) Friderici II. dipl. a. 1219, l. c.
Rudolfi I. dipl. a. 1290. l. c.
Ludovici, marchionis Brand., dipl. a. 1335. ap. Ludwig. Rel. T. VII. p. 25.

2) Alberonis, Burggravii Lisnic., dipl. a. 1277. ap. Schöttgen. et Kreys. T. II. p. 197. 198.

3) Urkunde der Zünfte zu Speyer v. J. 1514, in: Erclerung, Entscheidt, und entlicher vertrag zwischen Dechant capittelen der vier Stiefft und gemeiner Pfafftheit zu Spier und Burgermeistern Rathe und gemeinde daselbst. Fol. f. 1.

als Corporation, der das Recht der Handelspolizey mit Inbegriffe des Münzwesens, zustand. Die Kaufleute schlossen sich in Gilden, deren ursprüngliche Statuten, der Veranlassung entsprechend, von denen der Handwerker, abwichen. Doch war auch Monopoliengeist eingedrungen. Durch höheres Alter waren sie den Zünften überlegen, so daß in Fällen, wo die Interessen zusammenstießen, die Handwerker sich unterordnen mussten. Die Abgränzung der Rechte zwischen den Tuchhändlern und Tuchmachern beweiset dies am meisten. Die Tuchhändler, Gewandschneider, machten in den meisten Städten eine eigene, vielleicht die älteste, Gilde aus: in Magdeburg [1]), Stendal [2]), Salzwedel [3]), Bremen [4]). Wo solche bestand, durften die Tuchmacher gewöhnlich nicht ausschneiden, selbst nicht während des Jahrmarkts; und wenn sie, um es zu dürfen, in die Tuchhändlergilde sich aufnehmen ließen, waren sie gleichwohl nicht befugt, in ihrer Wohnung auszuschneiden, sondern konnten dies blos auf dem gemeinschaftlichen Gewandhause [5]),

1) Chron. Magdeburg. circa a. 1200. ap. Meibom. II. 329. Pomarius in Wichmanno, archiep. XVI.

2) Johannis et Ottonis, marchionum Brand., dipl. a. 1231. ap. Lenz, p. 29. 30.
Ottonis, ducis Bruns., dipl. a. 1323. ap. Ludwig. Rel. T. IX. p. 523.

3) Johannis et Ottonis, marchionum Brand., dipl. a. 1233. ap. Lenz, p. 32.

4) Cassel, histor. Nachrichten, p. 52, a. 1263.

5) Eorund. dipl. a. 1231. l. c.

und Reichsgesetze abgegränzt, sich häufig durchkreuzten, machten viele Fürsten; gewonnen von den Handwerkern, die eigenmächtigen Uebereinkünfte derselben durch Privilegien rechtskräftig; und die Königs; bewogen durch die Klagen anderer Fürsten, deren Unterthanen durch Beschränkung der Concurrenz litten, traten in ihrer Machtvollkommenheit auf, verboten die Zünfte. Aber in der Gesetzgebung der Fürsten, wie der Könige, war so viel Schwankendes, Widersprechendes, daß manche von jenen, auf Bitten des größern Theils der Bürgerschaft, Zünfte untersagten, die ein Vorfahr privilegirt hatte; manche von diesen Zünfte privilegirten, die ein Vorfahr untersagt hatte. Erst verboten einige Könige die Handwerksverbindungen in einzelnen Städten, als Trier [1]), Goslar [2]). Darauf ergingen königliche und Reichs-Befehle zur Abschaffung der Innungen in allen Städten Deutschlands [3]). Fürsten, die von der Natur und den Bedingungen des Gewerbes Begriffe hatten, strebten mit Nachdruck, die Selbstsucht der Handwerker zu

1) Friderici I. dipl. a. 1161. ap. Hontheim. hist. Trev. T. I. p. 594.

2) Friderici II. dipl. a. 1219. ap. Heinecc. antiqq. Goslar. p. 219.

3) Henrici, Romanorum regis, dipl. a. 1231. ap. Schannat. hist. Worm. T. II. p. 109.
Friderici II. dipl. a. 1232, mense Januar., ap. eund. p. 110.
Ejusd. dipl. a. 1232, mense April., ap. Hontheim., l. c. p. 711.

lichen statutarischen Gesetzgebung der Zünfte enthält die Schleswigsche Geschichte ein blutiges Beispiel. Schon zu Anfange des zwölften Jahrhunderts bestand in der Hauptstadt eine Schuhmacher-Innung, zu der sich einige verwandte Gewerke hielten, wahrscheinlich Gerber und Sattler. Der Dänische Prinz Knut Laward, Sohn des Königs Erik I., Herzog der Provinz, Demagog aus Herrschlust, wie die meisten, ließ sich aufnehmen, ward Zunft-Aeltester. Ein Statut verlangte, den Tod eines erschlagenen Genossen an den Mördern zu rächen. Knut Laward, als Liebling des Haufens den Prinzen des königlichen Hauses verdächtig, ward 1131 von Magnus, Sohne des regierenden Königs Nicolaus, ermordet. Auf der Flucht nach Schleswig in einem bürgerlichen Kriege, fiel dieser König den rächenden Zunftbrüdern in die Hände, die ihn, des Statuts eingedenk, als Theilnehmer an der That des Sohns erschlugen. [1]).

Nach einem halben Jahrtausend hat sich unser Publikum an die Fesseln des Zunftwesens gewöhnt; es trägt sie mit Hingebung. In der ersten Zeit aber erregte der empörende Zwang stürmische Beschwerden. In jener staatsrechtlichen Verwirrung während der Bildung der Landeshoheit, als königliche und landesfürstliche Befehle, noch nicht durch Herkommen

1) Chronicon Erici regis ap. Langebek, scriptt. rer. Dan. med. aevi, T. I. p. 161.
Saxo grammat. Ed. Stephanius, p. 240 — 247.
Sven Aggoson, ap. Langebek, l. c. p. 60. 61.
Helmold. p. 580. 581.

und Reichsgesetze abgegränzt, sich häufig durchkreuzten, machten viele Fürsten; gewannen von den Handwerkern, die eigenmächtigen Uebereinkünfte derselben durch Privilegien rechtskräftig; und die Könige; bewogen durch die Klagen anderer Fürsten, deren Unterthanen durch Beschränkung der Concurrenz litten, traten in ihrer Machtvollkommenheit auf, verboten die Zünfte. Aber in der Gesetzgebung der Fürsten, wie der Könige, war so viel Schwankendes, Widersprechendes, daß manche von jenen, auf Bitten des größern Theils der Bürgerschaft, Zünfte untersagten, die ein Vorfahr privilegirt hatte; manche von diesen Zünfte privilegirten, die ein Vorfahr untersagt hatte. Erst verboten einige Könige die Handwerksverbindungen in einzelnen Städten, als Trier [1]), Goslar [2]). Darauf ergingen königliche und Reichs-Befehle zur Abschaffung der Innungen in allen Städten Deutschlands [3]). Fürsten, die von der Natur und den Bedingungen des Gewerbes Begriffe hatten, strebten mit Nachdruck, die Selbstsucht der Handwerker zu

1) Friderici I. dipl. a. 1161. ap. Hontheim. hist. Trev. T. I. p. 594.

2) Friderici II. dipl. a. 1219. ap. Heinecc. antiqq. Goslar. p. 219.

3) Henrici, Romanorum regis, dipl. a. 1231. ap. Schannat. hist. Worm. T. II. p. 109.
Friderici II. dipl. a. 1232, mense Januar., ap. eund. p. 110.
Ejusd. dipl. a. 1232, mense April., ap. Hontheim., l. c. p. 711.

kündigen, den Reichsbefehl zur Ausführung zu bringen. So ernsthaft verfuhr der Bischof Heinrich von Worms. Als die Zunftgenossen sich widersetzten, klagte er bei der obersten Reichs-Autorität, wirkte einen erneuerten, geschärften Befehl aus, der allein gegen die Wormser gerichtet war [1]). Gestützt auf ein wiederholtes königliches Gebot [2]), setzte er die Aufhebung der Zunftverfassung durch, ließ das Gemeindehaus, den sogenannten Burghof, abbrechen [3]). Der Bischof Werner von Mainz hob zu Erfurt im Jahre 1260 die Schlächter- und Bäcker-Innung auf, bewogen durch dringende Vorstellungen des Magistrats [4]). Der König Rudolf der erste verbot in seiner Stadt Wien alle Handwerkszünfte [5]), eine Wohlthat, die sich der Magistrat und die nicht-zünftigen Bürger von den Herzogen Albert dem zweiten [6]) und Rudolf

1) Ejusd. dipl. a. 1232, mense Mart., ap. Schannat. l. c. T. I. p. 369.

2) Schannat. l. c.

3) Chronicon Wormat. circa a. 1233. ap. Ludwig. Rel. T. II. p. 111: »societatem — destruxit *ad commodum* »*et libertatem omnium vendentium et ementium.*»

4) Guden. hist. Erfurt. p. 61: »esse monopolium civitatis malum, quod *paucorum lucris* emat *communia* »*damna.*»

5) Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. Lambacher. l. c. p. 157: »omnium mechanicorum, carnificum, panificum, piscatorum, gallinatorum, et aliorum, quorumcunque nomine nuncupentur, uniones singulas, strictius inhibemus.»

6) Alberti II, Austriae ducis, dipl. a. 1340. ap. Rauch. III. 54: »allet hande hantwercher, es sein vleischakcher,

dem vierten [1]), urkundlich erneuern ließen. Mit besonderm Nachdruck verfuhr man in dieser blühenden, volkreichen Stadt gegen den Monopolien-Unfug der Bäcker, Schlächter und Fischer. Im Brodt- Fleisch- und Fisch-Verkaufe sollte freye Concurrenz herrschen [2]); Jeder fremde Bäcker sollte sich, mit Bewilligung des Magistrats, niederlassen dürfen [3]). Auswärtigen Schlächtern ward erlaubt, zwey Mal in der Woche, an den Markt-Tagen Mittwochs und Sonnabends, vom Michaelis- bis zum S. Georgen-Tage, Fleisch hereinzubringen und öffentlich zu verkaufen [4]). Die Fischer sollten im Sommer und Winter ohne Mantel, Huth und Kappe, ohne alle Kopfbedeckung, in der Sonne, wie im Regen, auf dem Markte stehen, damit

---

» pekchen, vischer, huenrer, und der andern, wi di » gnant sein, der aller aynung verbiet wir vestichleichen.»

1) Rudolfi IV. Austriae ducis, dipl. a. 1364. ap. Senckenberg, selecta, T. IV. p. 465. 466: » von der zeche und » ainigung der hantwercher daselbs und von den set- » zen die si durch irs sunders nuts willen gemacht ha- » bend, und teglich machent, — *und der stat gemain- » lich schedlich ist* — vernichten und verpieten an die- » sem brief mit fürstlicher macht all zechen, ainigung » und gesellschaft, und auch all aetz, ordnung und » gepot, die die hantwercher gemacht habend, oder » fürbas machen wurden.»

2) Jura municipalia ab Alberto II. urbi Viennensi a. 1340. data, ap. Rauch III. 54: » Pröt, vleische, und alle vay- » ler dink, *sol zu der stat fueren, swer da wil.*»

3) Ibid.

4) Alberti II. et Ottonis, Austriae ducum, dipl. a. 1331. ap. eund. p. 32.

mit sie losschlügen. Fischen über zwölf Pfennige am Werthe, die an einem Markttage nicht verkauft würden, sollten sie den Schwanz abschneiden [1]).

In der stürmischen Periode der Entwickelung der Stände war der Andrang aller werdenden Körperschaften zu stark; keine Regierung vermochte ihr entgegen zu wirken. Daß die Handwerker ihre, auf Beschränkung der Concurrenz abzweckenden, Vereinigungen, nicht aufgegeben haben, ist schon aus den wiederholten Verboten zu schließen. Urkundliche Stellen geben die trotzige Fortsetzung ausdrücklich an. [2]). Den verwegenen Handwerkern standen inconsequente, gegen die Lockungen des Geldes zu nachgiebige, Könige und Fürsten, gegenüber. In Goslar hatte Friedrich der zweite die Zunftverfassung aufgehoben; Rudolf der erste erlaubte die Wiederherstellung, versicherte, bisher falsche Ansichten vom Zunftwesen gehabt zu haben, jetzt aber, nach reiferem Nachdenken, von dem Nutzen desselben für das Publikum überzeugt zu seyn [3]). Charakterlos benahm sich der Herzog Al-

1) Jura municipalia, l. c. p. 56.

2) Friderici I. dipl. a. 1161. ap. Hontheim. hist. Trev. T. I. p. 594: »communio, quae et conjuratio dicitur, »quam nos in civitate destruximus, *que postea*, sicut an»divimus, *reiterata est*.»
Jura et officia lanionum Vindobonensium, a. 1350. ap. Rauch. III. 67: »sy sullen auch kurpas chain *kaymli»chen aynigunge* noch besundern rat habn.»
Rudolfi IV, Austriae ducis, dipl. laud: »von den set»zen, die si *teglich machent*.»

3) Rudolfi I. dipl. a. 1290. ap. Heinecc. antiqq. Goslar. p. 305. 306.

hart der zweite von Oestreich in Ansehung der Schneider-Innung zu Wien. In der Urkunde, worin er der Bürgerschaft das Stadtrecht bestätigte, versprach er, die Schneider sollten keine Innung ausmachen [1]). Einen Monat nachher stellte er diesen Handwerkern einen Freiheitsbrief aus, daß Niemand ohne ihre Bewilligung Schneiderarbeit verfertigen, und wer dawider handelte, an die Brüderschaft der Schneider fünf hundert Pfennige Strafe zahlen sollte [2]). Fruchtlos blieben alle Vorkehrungen gegen das überall sich verbreitende Zunft-Uebel. Durch vereinte Kräfte wurden die Gewerke so mächtig, ihre Vereinigung ward ein so wesentlicher Theil der städtischen Verfassung, daß in vielen Städten, besonders in Oberdeutschland, jeder Einwohner vom dritten Stande, z. B. jeder Künstler, Gelehrte, um geschützt zu werden, wo der Polizeyschutz nicht ausreichte, sich an eine Handwerkszunft anschließen musste [3]). Die merkantilischen Corporationen wurden zu politischen, zu Staaten im Staate, gefährlich für den Magistrat durch Dünkel, Geist des Aufruhrs. Blutige Unruhen sind in den Jahrbüchern vieler Städte aufgezeichnet. In Cöln empörten sich 1372 die frechen, unbändigen Wollweber. Zwey vom Gewerke hatten Raubgut in die Stadt gebracht; sie wurden, nach den Gesetzen, vom

1) Jura municipalia, a. 1340, mense Jul. l. c. p. 56.
2) Alberti II. Austriae ducis, dipl. a. 1340, mense August., ap. Rauch. III. 61.
3) v. Stetten, Geschichte, p. 127.

Schulzen- und Schöppen-Gerichte zum Tode verurtheilt. An dem Tage, da Henke, einer von den Verbrechern, auf den Richtplatz geführt wurde, liefen die Weber zusammen, bewaffnet mit Spießen, Schwertern und Kolben. Stürmisch verlangte Heinrich Bachstraß, Sprecher des Haufens, die Befreyung des Missethäters von Eberhard Hardduyst, Stadtgrafen oder Schulzen, der auf einem Hengste vorauritt, die Aufsicht bei Vollstreckung des Urtheils zu führen. Der Graf berief sich kaltblütig auf den Spruch des Gerichts. Mit Gewalt machte die Rotte den Gefangenen frei, und führte ihn zurück. Zwei ordnungliebende, wohlgesinnte Bürger, Johann von St. Trouen (im Lütichschen), und Tilmann von Covelshoven, Zeugen der Gewaltthätigkeit, ritten voraus in die Stadt, erzählten mit Abscheu den Vorfall einigen Brüderschaften oder Gewerken. Den Rath, alle Gilden und Innungen, empörte die Frevelthat der Weber, eines Zunftamts, durch Dünkel, Trotz, Widersetzlichkeit, allgemein anstößig und verhaßt. Alles griff zu den Waffen gegen den gemeinschaftlichen Feind: die Rathsherrn, die Kaufleute vom alten Markt, die Brüderschaften zu St. Brigitten, vom Eisenmarkt, von der Wind-Ecke, vom Himmelreich. Das Stadtpanier ward aufgerichtet. Sechshundert Weber versammelten sich bewaffnet unter ihrer Fahne. Aber bei dem Anblicke einer so großen gegen sie andringenden Schaar ergriffen sie die Flucht. Sie wurden zerstreut, in allen Straßen verfolgt, nicht wenige erschlagen, ihre Fah-

erbeutet und zertrümmert. Drey und dreiſſig, die in den nächſten Tagen dem Rath in die Hände fielen, wurden auf dem Heumarkte hingerichtet. Der lange verhaltne heftige Groll gegen das Weberamt, zum Ausbruche gelangt, war nicht zu ſtillen. Mit Poſaunen und Pfeiffen zogen die Sieger durch die Stadt, ſuchten die Weber in den Häuſern auf, in den Kirchen und Klöſtern. Keiner entging dem Todte, wer in den erſten Tagen dem ſiegenden Rathe in die Hände fiel. Zu St. Pantaleon entdeckte man den gewaltſam befreyten Verbrecher, die Veranlaſſung des Aufruhrs; er litt auf dem Heumarkte ſeine Strafe. Alle reiche und mächtige der geflüchteten Weber (Tuchfabrikanten) wurden verwieſen, ihre Frauen und Kinder aus der Stadt getrieben, ihr Vermögen eingezogen. Sie ließen ſich nieder zu Andernach, Bonn, Syburg in der Grafſchaft Mark, und in einigen andern Städten. Die ärmern, weniger bedeutenden und berüchtigten, wurden begnadigt, muſſten dem Rathe den Eid ſtrenger Unterwürfigkeit ſchwören, und ihre Harniſche auf das Rentmeiſterhaus abliefern. Um das Andenken an das widerſpenſtige Weheramt zu vertilgen, ließ der Rath das prächtige Zunftgebäude am Heumarkte abbrechen, und auf dem Platze eine Fleiſch-Schirne anlegen [1]).

Im Gegentheil ein Beiſpiel von Ueberlegenheit aufrühriſcher Zünfte. In Anklam empörten ſich 1387

1) Cronica v. Cölln, fol. 274, seqq.
Fasti Limpurg. p. 60. 61.

die Fischer gegen die Fisch-Ordnung des Magistrats, drangen in die Rathsstube, erschlugen alle versammelte Mitglieder [1]).

Die Germanischen Staaten des Mittelalters, besonders die Deutschen, waren blos Aggregate von Corporationen, zusammengehalten durch das lose Band eines constitutionellen Fürsten. Stifter und Klöster, Universitäten und Bürgerschaften im Ganzen, Fakultäten und Innungen im Einzelnen, geistliche Ritterorden, weltliche Mannen-Verbrüderungen: lauter Staaten im Kleinen, jeder mit eigener Constitution, alle Constitutionen nach dem Urbilde der hierarchischen geformt. Wie alle übrige, so hatten die Gesellschaften der Handwerker, ihre selbstgewählten Vorsteher [2]), Altmeister, Zunftmeister, eigene Gerichtsbarkeit in Gewerksachen [3]), das Recht der statutarischen Gesetzgebung, ausgeübt in Morgensprachen [4]), wo nach Mehrheit der Stimmen entschieden ward [5]). Ueber-

1) Pommersche Chronik, a. 1387. Mscr.

2) Wichmanni, archiep. Magdeb., dipl. circa. a. 1157. ap. Ludwig. Rel. T. II. p. 389.
Ludovici, marchionis Brandenb., dipl. a. 1335. ap. sund. T. VII. p. 25.

3) Dilich Chron. Brem. a. 1271. p. 88.
Egidii Bertoldi Mechlinensis dipl. a. 1338. ap. Lünig. Cod. Germ. dipl. T. II. p. 2506.

4) Johannis et Ottonis, marchionum Brand., dipl. a. 1231. ap. Lenz. p. 29: »colloquium fratrum.«
Ottonis et Conradi, marchionum Brand., dipl. a. 1285. ap. sund. p. 130: »in collacione, que Morgensprach »dicitur.«

5) Johannis et Ottonis dipl. laud. p. 30: »quicquid duo

zeugt von der Vergeblichkeit der Abschaffung des Zunftwesens, nahmen die Regierungen und Magistrate in manchen Städten die Handwerker, wenigstens in genaue Aufsicht, damit diese das Publikum nicht allzu willkührlich behandelten. In Stendal schrieb der Magistrat den Tuchmachern vor, daß jeder höchstens zwey Stühle halten, daß einheimische drey Schillinge Eintrittsgeld vom Stuhle, auswärtige drey und zwanzig, bezahlen, und diese Gelder in die Kämmereykasse fließen sollten. Nur in Gegenwart der Rathmannen sollten neue Mitglieder aufgenommen werden [1]). Ueberhaupt durften sämmtliche Innungen dieser Stadt nichts verabreden, was den Verordnungen des Raths entgegen war; sie mußten demselben ihre Beschlüsse zur Prüfung und Bestätigung vorlegen [2]). Zu ähnlichen Einschränkungen mußten sich die Handwerkszünfte zu Wittstock verstehen, ein Mitglied des Raths, oder zwey, hatten in den Versammlungen Sitz und Stimme [3]). Seit den ersten Spuren des Zunftgeistes drang die Bürgerschaft bei den Handwerkern, welche Lebensmittel verkaufen, den Bäckern, Fleischern, Bierbrauern, auf richtiges Maaß und Gewicht; erwarb sich das Strafrecht in Uebertretungsfällen; führte sogar schon die gehässigen Po-

» partes fratrum decretorias facere, tercia pars debet » consentire. »

1) Consulum Stendal. dipl. a. 1283. ap. eund. p. 34. 35.
2) Oetonis et Conradi, marchionum Brand., dipl. laud.
3) Henrici, episc. Havelberg., dipl. a. 1275. ap. Ludwig. T. VIII. p. 274.

lizeytaxen ein, gewiß eine Härte, aber ein Schwert, das ein anderes in der Scheide hält. Quedlinburg [1]), Hamburg [2]), Breslau [3]), Regensburg [4]), sind Beispiele. Am schärfsten beobachtete man in vielen Städten die Bäcker, in Soëst [5]), Augsburg [6]), Regensburg [7]), Frankfurt a. M. [8]). In manchen wurden diese nicht an Gelde gestraft, wie andere Handwerker, die gegen die Polizeytaxe, und nach falschem Gewichte, verkauften; man verfuhr gegen sie mit einer Barbarei, wie im heutigen Aegypten, wo sie auf zwölf Stunden mit dem Ohr an die Hausthür genagelt werden [9]). In Regensburg [10]), Wien [11]), einigen andern Oberdeutschen Städten, wurden betrügerische Bäcker geschupft: ohne Unterschied der

1) Lotharii regis dipl. a. 1134. ap. Mader. antiqq. Brunsv. p. 232.
2) Friderici I. dipl. a. 1189. ap. Lambec. origg. Hamb. p. 25: »quod in cerevisia, pane, vel carnibus, per *in*»*justam mensuram* delinquitur.»
Adolfi, comitis Holsat., dipl. a. 1190. ap. eund. rer. Hamburg. l. II. p. 3.
3) Köckritz a. 1277.
4) Gemeiner a. 1320. p. 509.
5) Jus Susat. antiq. p. 111.
6) Gassar. a. 1309. p. 1475.
7) Gemeiner l. c.
8) Statuta Francof. aa. 1352. 1357. 1360. ap. Senckenberg. Selecta, T. I. p. 6. 41. 60.
9) Lusignan, Leben Ali Beys, S. 56.
10) Gemeiner aa. 1320. 1321. p. 509. 519.
11) Jura municipalia ab Alberto II, Austriae duce, urbi Viennensi data a. 1340. ap. Rauch. III. 54. »die pek»chen soll man schuphen, als von altem fürstlichen »Recht herchomen ist, und sullen dhain ander wan»del nicht geben.»

Perſon, reiche und arme, in einen Waſſerbehälter geſtoßen; ein Feſt für den Pöbel. In Regensburg war 1320 ein Muthwilliger frech genug, einen Geſtraften, der triefend herausſtieg, zurückzuſtoßen. Der Bäcker kannte den Frevler. Einige Tage nachher traf er ihn auf dem Platze vor dem Biſchofshofe knieend vor dem vorbeigetragenen Sakrament. Wütend überfiel er ihn, ermordete ihn, flüchtete in das geiſtliche Gebäude. Die Obrigkeit verlangte die Auslieferung des Verbrechers. Sie ward verweigert, wie immer. Gewaltſam eröffneten Rathsdiener die Thore, drangen in den biſchöflichen Hof, zogen den Mörder hervor, übergaben ihn dem Gerichte, das ihn zum Tode verurtheilte. Der Biſchof Nicolaus verließ die Stadt, zog in das Kloſter Ober-Altach, ſchwor, keinen Tag mehr unter dem verruchten Volke zu verleben, ſprach nicht nur den Kirchenbann über die Stadt aus, ſondern ſchrieb auch an die benachbarten Biſchöfe, und an den Erzbiſchof, daß ſie in ihren Sprengeln die geiſtliche Rache beförderten. Die Hierarchen ließen den Bann von den Kanzeln verkündigen, und jede Meſſe verbieten, an der ein Regensburger Theil nehmen wollte. Als die Irrung zwiſchen dem Rathe und dem Biſchofe ausgeglichen war, lebte dieſer oft in der Stadt [1]).

1) Laurentii Hochwart, episcoporum Ratispon. catalogi, ap. Oefele I. 211.
Gemeiner a. 1321. p. 519 — 521.
Hund. Metrop. Sal. I. p. 138.

IX.

Polizey- und Kultur-Anſtalten.

Die Aufſicht des Raths über das Zunftweſen erweiterte ſich bald zu Verfügungen, die den Abſatz einheimiſcher Manufacturwaaren im Auslande beförderten, die Bürgerſchaft bei dem Einkaufe ländlicher Produkte gegen Betrug ſichern, auf Meß- und Markt-Beziehungen der Kaufleute Ordnung und Rechtlichkeit erhalten ſollten. Schau-Anſtalten wurden auf Veranlaſſung des Stämpelns eingerichtet, wodurch die Heimath des Stücks bezeugt ward, um zollfrei da vorbei geführt zu werden, wo der Stadt dieſe Freiheit zugeſichert war [1]). Wo Tuchweberey im Großen getrieben ward, faſſten die Regenten, Magiſträte, Tuch-Ordnungen ab, in denen die Breite und Güte der Tücher beſtimmt wurden. Die Tuch-Schaue hatte nun die doppelte Beſtimmung, zu unterſuchen, ob die zum Stämpeln vorgelegten Stücke aus einheimiſchen Werkſtätten waren, und zur Befolgung der Tuch-Ordnung anzuhalten. In Stendal

1) Eduardi III, regis Angliae, dipl. a. 1336. ap. Lünig. Cod. Germ. dipl. T. II. p. 2069: »de pannis factis in »villa praedicta (Gandano)', *et sigillo in eadem villa »ad hoc usitato signatis.*«

drohete der Rath, gesetzwidrig bereitete Tücher öffentlich zu verbrennen [1]; eine Polizey-Maßregel, in welcher er an dem Könige Richard von England einen durchgreifenden Vorgänger hatte [2]). Sehr strenge war die Regensburgsche Tuch-Ordnung vom Jahre 1259: wer dawider handelte, sollte drei Pfund Strafe bezahlen, oder die Hand verlieren [3]). Die Tuchmacher zu Dünkelsbühl erhielten die königliche Zusicherung, daß ihre Tücher, sobald sie von der einheimischen Obrigkeit gemessen wären, nirgends weiter gemessen werden sollten [4]). Eben so erlangten die Flandrischen Tuchmacher das Privilegium, daß bei dem Verkaufe in Antwerpen sie Niemand wegen öffentlich beglaubigter Tücher in Anspruch nehmen durfte [5]). Um aber die Blüthe dieses Erwerbzweiges zu erhalten, waren in der Heimath genaue Tuch-Schauen angeordnet [6]). Nicht geringer war in mehrern Städten die Sorge für die Breite und Güte der Leinwand. Die Stücke wurden einer Schaue unterworfen, z. B.

---

1) Consulum Stendal. dipl. a. 1233. ap. Lens. l. c. p. 35.

2) Nicolai Trivetti Chron. circa a. 1194. ap. Acher. T. III. p. 175.

3) Gemeiner p. 381.

4) Ludovici regis dipl. a. 1323. ap. Lünig. T. XIII. p. 457.

5) Johannis, Lotharingiae et Brabantiae ducis, dipl. a. 1316. ap. Marquard. de jure mercat. II. p. 292.

6) Ludovici, comitis Flandriae, dipl. a. 1360. ap. Lünig. cod. Germ. dipl. T. II. p. 2094. N. 36.

in Stendal [1]), Frankfurt a. M. [2]). Bei dem Verkaufe im Großen ward die gesetzmäßige Beschaffenheit vorausgesetzt [3]). Die Maßregel der obrigkeitlichen Prüfung einheimischer Fabrikate zur Beförderung des auswärtigen Absatzes ward ausgedehnt auf den innern Verkauf von Lebensmitteln, auf den gesammten Kleinhandel. Um den Verboten gegen die Weinverfälschung [4]) Nachdruck zu geben, erlaubte der Rath in vielen Städten den Verkauf nicht anders, als nach vorgenommener Prüfung, und nach Bestimmung des Preises: in Stendal [5]), Regensburg [6]), Wien [7]), in den Flandrischen Städten [8]). In Regensburg war die Untersuchung des eingehenden Safrans angeordnet [9]). Mit besondrer Aufmerksamkeit wachte die Polizey über Maaß und Gewicht [10]). Eine öffentliche oder Stadt-Wage war in allen Städten

---

1) Woldemari, marchionis Brand., dipl. a. 1309. ap. Lens. p. 181. 182.
2) Kirchner, p. 240.
3) Ludovici, comitis Flandriae, dipl. laud. p. 2096. N. 49.
4) Statuta Francofurt. ap. Senckenberg. Selecta, T. I. p. 44.
5) Ottonis et Conradi, marchionum Brand., dipl. a. 1285. ap. Lenz. p. 129.
6) Gemeiner, a. 1320. p. 508.
7) Alberti III. et Leopoldi, Austriae ducum, dipl. a. 1368 ap. Rauch III. 107.
8) Ludovici, comitis Flandriae, dipl. laud. p. 2093. N. 22.
9) Gemeiner, a. 1306. p. 462.
10) Jus Suat. antiquiss. p. 110. 3072.
Rudolfs I. Hantfest für Wien, bei Rauch, III. 14.
Alberts II. Stadtrecht für Wien, daselbst, 6. 56. 57.

von Bedeutung eingerichtet [1]). In Stendal war für den Verkauf des Getreides, mit Ausnahme des Hafers, ein öffentlicher Streich-Scheffel eingeführt [2]). In Straßburg mußten die Getreide- Salz- Oel- und Wein-Maße [3]), in Nürnberg wenigstens die ersten [4]), mit einem Zeichen versehen seyn, vom Zoll-Einnehmer eingebrannt, nach angestellter Prüfung. Die Mäkler (Unterhändler, Unterkäufer) waren meistentheils vereidet [5]), sollten für sich keinen Handel treiben. Aufkäuferey war häufig untersagt [6]).

Ein bedeutender Mann in Merkantil-Polizeysachen war in Oberdeutschen Städten der Hausgraf, als in Regensburg, Wien. Das Gothisch-Deutsche Wort Hansa heißt Schaar [7]). Auf Meß- und Markt-Beziehungen hielten sich die Kaufleute einer Stadt, und solche Handwerker, die auch auf das Lager arbeiteten, in größern Gesellschaften zusammen, gleichsam in

---

1) Caroli IV. dipl. a. 1355. ap. Lünig. T. XIII. p. 576. Johannis, episc. Ratispon., dipll. a. 1388. ap. eund. T. XIV. A. p. 264. 265.
Gemeiner p. 478. 479.

2) Ottonis, Conradi et Henrici, marchionum Brand., dipl. a. 1300. ap. Lens, p. 158.

3) Jura et leges civitatis Argent. §. 56. ap. Grandidier, p. 65.

4) Conclusum senatus Norimb. ap. Siebenkees I. 117.

5) Statuta Francofurtensia ap. Senckenberg. l. c. T. I. p. 12.
Statuta Vindobonensia ap. Rauch, III. 68. 69.

6) Henrici, ducis Bavar., dipl. a. 1279. ap. Kremer p. 111.

7) Reinwald, glossar. Goth., an Zahns Ulfilas, v. Hansa.

Karavanen. Unkunde der Wege nöthigte Viele, in Gesellschaft mit andern zu reisen; Mangel an Wirthshäusern machte nothwendig, für alle Bedürfnisse selbst zu sorgen, dies konnte sich eine größere Reisegesellschaft gegenseitig erleichtern; Haupt-Ursache war die Nothwendigkeit des gemeinschaftlichen Schutzes. Wie solche Kaufmannsgesellschaften von dem Umstande der genossenschaftlichen Reisekasse den Namen Gilden erhielten [1]), so wurden sie als Karavanen, die sich selbst das Geleit gaben, Hansen genannt. Thaten sie gleich Verzicht auf das nachlässige landesherrliche Geleit, so mussten sie doch die Gebühren, das sogenannte Hansa-Geld, bezahlen; wovon sich jedoch mehrere Städte Befreyungen auswirkten [2]). Was im Morgenlande der Anführer einer Karavane, das war im Deutschen Mittelalter der Hansgraf, und mehr. Er ward von den Kaufleuten gewählt. Der Regensburgsche war zu Hause ohne Amtsgewalt; auf Meß- und Markt-Beziehungen führte er die Aufsicht [3]); er ward sogar in auswärtigen Handelsplätzen, namentlich in Ens, zugezogen, wenn die

1) Erster Theil, S. 221.

2) Guilielmi, comitis Flandriae, dipl. a. 1127. ap. Miraeum, IV. 195: »quisquis eorum ad terram imperatoris pro negotiatione sua perrexerint, a nemine meorum *hansam* persolvere cogantur.«
Friderici I. dipl. a. 1187. ap. Willebrand. I. 29: «cum »mercibus suis libere eant et redeant absque *hansa* et »absque theloneo.

3) Friderici II. dipl. a. 1230. ap. Hund. I. 160.

Zollbeamten die Schiffe seiner Vaterstadt zur Bestimmung des Zolls abschätzten [1]). In der Folge erweiterte er seine Ansprüche auch in Regensburg [2]). Mit der Hansa gemeinschaftlich berathschlagte er über die Straßen zu Wasser und zu Lande [3]). In Wien war ihm, ausser dem Hauptgeschäfte, die Aufsicht über die Mäkler aufgetragen, und die Wachsamkeit über die fremden Kaufleute, daß sie die Zoll- und Handels-Straßen hielten [4]).

Die Handelspolizey führte bald auf allgemeine Verordnungen zur Erhaltung des Wohlstandes durch Wirthlichkeit. Verbote gegen Glücksspiele, als Häufeln, Riemstechen [5]), kommen nicht selten im dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte vor: in Landshut [6]), Regensburg [7]), Frankfurt a. M. [8]). Der Rath zu Breslau erwarb sich das Recht, Verschwender zu bestrafen [9]). Wenn zur Sicherung des Eigenthums gegen Feuersgefahr in Wien schon 1278 das verkehrte Gesetz gegeben ward, Hauseigenthümer zu bestrafen, bei denen Feuer auskam [10]), so ist wenig-

---

1) Ottacheri, ducis Styriae, dipl. a. 1190. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. praef. p. 30.
2) Gemeiner, p. 562.
3) Gemeiner, l. c.
4) Statuta Vindobon. ap. Rauch. III. 69. 70.
5) Henrici, ducis Bavariae, dipl. a. 1279. ap. Krenner. p. 111.
6) Ibid.
7) Gemeiner, p. 513.
8) Statuta Francofurt. ap. Senckenberg. l. c. I. 37.
8) Köckritz a. 1359.
10) Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. Lambacher. p. 137.

stens der Sinn für Feuer-Polizey nicht zu verkennen.

Bei Erweiterung des Gewerbes fühlten die Bürgerschaften großer Handelsstädte das Bedürfniß von Stadtschulen zum Behufe des Unterrichts im Lesen und Schreiben. Die Geistlichkeit widersprach oft der Anlegung, in der Vorstellung, das Alleinrecht des Jugend-Unterrichts zu besitzen. Als die Bürger zu Stendal zur Einrichtung der nützlichen Anstalt schreiten wollten, ward ihnen die erhaltne Erlaubniß des Bischofs von Halberstadt, wegen lebhafter Beschwerden der Stiftsgeistlichen zu Stendal, wieder entzogen [1]). Andern Städten gelang das löbliche Unternehmen. In Wien wurde 1237 eine Stadtschule gestiftet; die Wahl des Rectors behielt sich der Landesherr vor, die übrigen Lehrer sollte der Rector mit Zuziehung eines Ausschusses der Bürgerschaft anstellen [2]). In Lübeck willigte der Bischof 1262 in die Anlegung der Jakobsschule (von der Lage ohnweit der Jakobskirche genannt), unter den Bedingungen, die Anstalt sollte unter Aufsicht des Scholastikus der Stiftsschule stehn, die Schüler sollten nicht singen, und sobald sie vollkommen dazu fähig wären, zur Stiftsschule über-

---

1) Alberti, episc. Halberstad., dipl. ap. Würdtwein, subsidia diplomat. T. V. p. 177. 178.

2) Friderici II. dipl. a. 1237. ap. Lambacher. p. 12. 13. Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. eund. p. 160. Dessen Handfest, bei Rauch, III. 6.

gehn [1]). Wismar [2]), Hamburg [3]), Roſtock [4]), Stettin [5]), mehrere andere Hanſeſtädte, bewogen durch die Unzulänglichkeit, mangelhafte Einrichtung der Kloſter- und Stifts-Schulen, wirkten die Erlaubniß zur Stiftung öffentlicher Lehranſtalten aus.

Auch in Unterſtützung der Nothleidenden wetteiferten die Städte bald mit den Klöſtern. Die Errichtung von öffentlichen und Privat-Anſtalten bewies, daß die ſchönen Vorbilder der Geiſtlichkeit wirkten, daß bei dem nahen Zuſammenleben in Städten, neben thieriſchen Laſtern, zarte Menſchlichkeit ſich entwickelte. Die **Kalandsbrüder**, fratres calendarum, von den Verſammlungen am erſten Tage jedes Monats (den Calendis) genannt, Verbrüderungen zu wohlthätigen Zwecken, waren vermuthlich eine Nachbildung der geiſtlichen Ritter-Orden. Wie dieſe, erhielten ſie anſehnliche Schenkungen an Ländereyen. Die meiſten Beiſpiele kommen vor in Nieder-Deutſchland: in Utrecht

1) Civium Lubec. dipl. a. 1263. ap. Lünig. spicileg. eccl. P. II. p. 313.

2) Annastasiae, dominae Megapol., dipl. a. 1279. ap. Senckenberg. l. c. T. II. p. 470.
Marquardi, episc. Razeburg., dipl. a. 1331. a. eund. p. 499.

3) Martini P. P. IV. dipl. a. 1281. ap. Lambec. rer. Hamb. lib. II. p. 69.
Giselberti, archiep. Brem., dipl. a. 1289. ap. eund. p. 73. 74.

4) Alberti, domini Megapol., dipl. a. 1337. (ap. Lünig. T. XIV. B. p. 688.

5) Bonifacii P. P. IX. dipl. a. 1390. ap. Fridebern, p. 63.

Utrecht [1]); in Holstein zu Münsterdorf bei Itzehoë, eine Brüderschaft, in die sich mehrere Grafen aufnehmen ließen, gestiftet 1304 [2]); in Pommern [3]); in der Mittelmark zu Fürstenwalde und Müncheberg [4]); in der Altmark zu Seehausen [5]). Gleichen Zweck mit den Kalandsbrüderschaften hatten die sogenannten Elendsgilden [6]). Auch die ersten Armen- und Kranken-Häuser waren Privatanstalten. Ein wohlwollender Bürger zu Nürnberg, Conrad Mendel, stiftete 1382 eine Versorgungs-Anstalt für verarmte Handwerker [7]). In derselben blühenden Handelsstadt hatte Conrad Groß das edle Beispiel der Stiftung eines Hospitals gegeben [8]). Mainz [9]), Straß-

1) Walteri de Zulen, canonici Traject., testamentum a. 1328. ap. Anton. Matthaeum, in libro: Andreae Alciati ad Bernardum Mattium epistola. Accedunt vetera aliquot testamenta. In lucem protulit Antonius Matthaeus. Lugd. Bat. 1695. 8. p. 533.

2) Steinmann, origg. fraternitatis calendarum in Welna, ap. de Westphalen, T. III. p. 549.

3) Nobilium quorund. Pomeran. dipl. a. 1310. ap. Oelrichs, Anhang zu Dregers cod. dipl. Pomeran. p. 22. Johannis, episc. Camin., dipl. a. 1345. ap. eund. p. 41.

4) Henrici, episc. Lebus., dipl. a. 1366. ap. Beckmann, Beschreibung v. Frankfurt a. d. O. p. 73.

5) Conradi, praepositi Stendal., dipl. a. 1345. ap. Lenz. p. 261.

6) Ottonis, marchionis Brand., dipl. a. 1371. ap. eund. p. 413.

7) Cronica v. Nürnb. a. 1382.

8) Ibid. a. 1333.

9) Sigfridi, archiep. Mogunt., dipl. a. 1244. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 581.

burg [1]), Augsburg [2]), gehören zu den ersten Städten, die auf öffentliche Kosten Hospitäler unterhielten. Bei ausserordentlichen ansteckenden Krankheiten, oft erwähnt in den Geschichtwerken des Mittelalters [3]), beschränkten sich die Maaßregeln auf das geistliche Mittel der öffentlichen Umgänge mit Reliquien [4]). Für Kranke aber, mit dem Aussatze behaftet, einem Uebel, das sich unter andern in Deutschland bald nach dem ersten Kreuzzuge verbreitete [5]), waren ausserhalb der Städte Aussatzhäuser eingerichtet, z. B. in Colmar [6]), Salzwedel [7]), Stendal [8]).

---

1) Henrici, electi Argent., dipl. a. 1263. ap. Wencker, von Ausbürgern, p. 25.
Judicum Argent. dipl. a. 1311. ap. Schöpflin. II. 95.
2) Welper. a. 1350. II. 106.
v. Stetten, Gesch. v. Augsb., a. 1359. p. 106.
3) Guden hist. Erfurt. a. 1318. p. 92.
Petri Herp, annales Francof. a. 1349, ap. Senckenberg. Select. T. II. p. 7. 8.
4) Annales Colmar. a. 1297. ap. Urstis. II. p. 30.
5) Richolfi, comitis Rhingav., dipl. a. 1109. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 40.
6) Chron. Colmar. a. 1293. ap. Urstis. II. 50.
7) Ottonis, marchionis Brand., dipl. a. 1268. ap. Lenz, p. 57.
8) Woldemari, marchionis Brand., dipl. a. 1317, ap. eund. p. 203, N. 95.
Ejusd. dipl. a. 1319. ap. eund. p. 209.

X.

Vollendung der ſtädtiſchen Verfaſſung.

Revolutionen.

Viele mächtige Reichsſtädte Deutſchlands bieten im Mittelalter faſt dieſelben politiſchen Erſcheinungen dar, welche damals die Freiſtaaten Italiens, und im Alterthum die Griechiſchen Republiken und die Römiſche, zum Schauplatze unaufhörlicher Zerrüttungen machten; gewöhnliche Folgen republikaniſcher Verfaſſung. Ariſtokratiſche und demokratiſche Parteyen, (Geſchlechter und Zünfte), Feindſeligkeiten mächtiger Familien; Biſchöfe als lauernde Uſurpatoren, als verſtellte Freunde des Volks; Wechſel der Parteyen in der Herrſchaft; charakterloſe Verräther. Nur in der Vollendung der öffentlichen Verfaſſung unterſcheiden ſich die Deutſchen Reichsſtädte von den Italiſchen Freiſtaaten des Mittelalters, und von Athen und Rom: von jenen: der dritte Stand arbeitete ſich in den meiſten Städten herauf zur Theilnahme an der Stadtregierung, großentheils zur Alleinherrſchaft; von dieſen: die Demokratie entartete nicht zur wilden Ochlokratie, in Schranken gehalten von der königlichen und Reichs-Autorität im Hintergrunde. In dem Urſprunge und der Entwickelung der öffentlichen ſtädtiſchen

Verhältnisse besteht in allen Gegenden Deutschlands Uebereinstimmung; bloße Nennung einzelner Städte war in der bisherigen Ausführung hinreichend; auf kurze allgemeine Thatsachen beschränkte sich der historische Stoff. Sind auch in der Schließung des städtischen Systems, meistentheils im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts, fast überall dieselben Haupträder in Bewegung, so herrscht doch im Spiele der einzelnen Umstände große Verschiedenheit, der Stoff wird mannichfach, reichhaltig: Beweggründe, das ernste Feld allgemeiner Darstellung zu verlassen, bei einzelnen Städten zu verweilen, die Vollendung des Bürgerstandes und der Municipalverfassung an Beispielen zu beobachten. Reichsstädte sind dazu am meisten geeignet.

Cölln.

Der Erzbischof Conrad zu Cölln verfolgte den herschsüchtigen Plan, die mächtige Commune der Hauptstadt unter die Landeshoheit zu beugen; er glaubte, ihn durch demagogische Künste, durch Gewaltthätigkeiten gegen die städtischen Aristokraten, auszuführen. Die übermüthigen Wollweber, die Reichsten der Gemeine, zu gewinnen, war leicht: er schmeichelte dem Hasse gegen die adlichen Geschlechter. Im Vertrauen auf Unterstützung des aufrührischen Wollen-Amts wagte er, wie oben erwähnt ist, 1258 die Absetzung der Hausgenossen, der mächtigsten und reichsten Geschlechter, und im nächsten Jahre die der adlichen Schöp-

pen. Nachdrückliche Beschwerden der Geschlechter über die Habsucht der bürgerlichen Schöppen wies er schnöde von sich. Bei Leben und Gut schworen die erhitzten Geschlechter, die Forderung der Gerechtigkeit durchzusetzen. Herrmann, ein Fischer, die Seele des neuen Schöppengerichts, überzeugt, der Adel sei muthig genug, Wort zu halten, rief die Gemeine zu den Waffen: »die Herren der Stadt wollen Erbe und »Leben euch rauben, der Erzbischof ist bereit, euch mit »eigener Hand zu vertheidigen.« Heftige Bewegungen in allen Straßen. In der Rheingasse und bei Sanct Columban versammelte sich gerüstet der Adel. Das weltliche Ziel ohne Blut zu erreichen, darauf sann der Geistliche mit seinen Vertrauten. Drei Männer waren eingeweiht in den Entwurf des Ehrgeizes: Engelbrecht, Probst zu S. Gereon, Neffe des Erzbischofs, Herrmann von Vitinghoven, und Peter von Krane. Sie ritten in die Rheingasse als Bevollmächtigte des Bischofs, erklärten den gefürchteten Obersten der Stadt, der Bischof werde nicht gestatten, daß die Gemeine sie angreife; er wünsche Blutvergießen zu verhindern; sie sollten ihnen folgen, dem bischöflichen Schutze vertrauen. Die adlichen Herren zweifelten. Der Beschluß ward gefaßt, einige Abgeordnete sollten sich von den Gesinnungen des Bischofs überzeugen. Nun eilten die drei Bevollmächtigten zu den Geschlechtern bei S. Columban. Weniger Beredsamkeit war nöthig, diesen Theil des Adels zu gewinnen: daß die Herren in der Rheingasse, wie die Unterhändler gel-

tend zu machen wußten, bereit waren, sich an den Bischof anzuschließen, bewog die, bei S. Columban, Einige aus ihrer Mitte in das bischöfliche Palatium zu senden. Dahin kamen die Abgeordneten aus der Rheingasse, sahen die Genossen, eilten zurück, und berichteten. Zwölf Männer aus den edelsten Familien wurden gewählt, in das Palatium zu gehn, und gemeinschaftlich mit den Deputirten der Geschlechter bei S. Columban, auf die Absetzung und Bestrafung der neuen Schöppen zu dringen. Der Bischof ließ alle Geschlechter zur Versammlung einladen, versprach ihnen Freiheit, sicheres Geleite. Zwanzig Herren waren im Saale, wo das Gericht über die Schöppen eröffnet werden sollte. Sie wurden verhaftet. Frohlockend schmiedeten die neuen Schöppen eiserne Fesseln für die abgesetzten, gefangnen Vorgänger. Aber die mächtigsten, vornehmsten von den Gefangnen, darunter Matthias, abgesetzter Stadtvogt, Herrmann, abgesetzter Stadtgraf, Gerhart und Gottschalk, abgesetzte Schöppen, sämtlich von der Familie Overstolz, wurden nach Lechenich, Gottesberg, Alden-Ahr, abgeführt; den übrigen gelang die Flucht. Auch andere Adliche verließen die Stadt, begaben sich in die Niederlande, oder den Rhein hinauf. Zum Andenken hängten die neuen Schöppen jene Fesseln öffentlich auf. Der Bischof fing an, die Stadt wie eine Landstadt zu behandeln. Er besetzte die Thore und Stadtmauern mit seinen Leuten, verlieh die öffentlichen Stellen seinen Anhängern. Zwei Jahre vergingen

unter vergeblichen Anstrengungen vieler wohldenkenden Einwohner, die Freiheit der Gefangnen auszuwirken. Der Probst Engelbrecht, dessen Verwendung nachgesucht ward, äusserte, es kränke ihn, daß der Oheim die Geschlechter so treulos behandelt habe, er würde das Unrecht gut machen, wenn es in seiner Gewalt stände. Der Erzbischof Conrad starb 1261; Engelbrecht folgte ihm in der Würde. Hoffnungsvoll erinnerten sich die Gefangnen und ihre Freunde an dessen günstige Aeusserung.

Bald nach der Huldigung beschied der neue Erzbischof die Schöppen vor sich. Sie sollten sich rechtfertigen. Herrmann der Fischer, von allen der gewandteste, führte das Wort: »Herr, die Gefangnen, »Vertriebenen, widersetzten sich Eurem Vorfahren; sie »bestanden darauf, die Stadt zu beherrschen. Sie »wieder herein zu lassen, wäre gegen Euren Vortheil; »sie würden Euch entgegen seyn, wie Eurem Oheim. »Haltet sie verhaftet! So lange wir Schöppen sind, »ist die Stadt Euer; ihr möget schalten.« Der Bischof entließ sie mit der Versicherung, sie sollten ihre Stellen behalten, wenn sie ihm gehorchen wollten. Sie wiederholten das Versprechen. Als der Prälat die Provinz bereisete, die Huldigung zu empfangen, die Lehne zu reichen, kam er nach Alden-Ahr. Drei von den Verwandten und Freunden der Unglücklichen, die hier gefangen saßen, Rütger Overstolz, Daniel, zugenannt Jude, und Constantin von der Abucht, wollten diesen Aufenthalt des Prälaten benutzen, die Be-

freyung auszuwirken. Sie erinnerten sich des Unwillens, mit dem Engelbrecht, als Probst, von der verrätherischen Behandlung der Geschlechter gesprochen, das Zutrauens, das er eingeflößt hatte. Daniel behauptete, der Geistliche würde sein Wort heilig halten; wenn sie nach Alden-Ahr ritten, sie würden nicht ohne die erlöseten Freunde zurückkehren. Sie machten sich auf. Engelbrecht ließ sie in den Kerker führen, einsperren, den Freunden Gesellschaft zu leisten. Bei Wasser und Brod mußten sie schmachten. Gerhart Overstolz klagte: »so vermehrt sich unsre Zahl; »unsrer waren acht, jezt sind wir elf.« Männliches Muthes erwiederte der wackre Daniel: »bei den Gro»ßen ist wenig Treue. Nur unverzagt! Ich habe oft »gehört: des Glückes Rad geht auf und nieder; ei»ner wird gestürzt, der andere gehoben. Wie bald »kann sich fügen, daß wir frei werden! Verachtung »dem Kleinmüthigen!«

Gottschalk Overstolz fand Zerstreuung darin, eine Maus zahm zu machen. Das mannichfache Spiel des beweglichen Thiers gewährte ihm und den Mitgefangnen Unterhaltung in der öden Langenweile. Gottschalk war ausser sich, als einst, wieder scheu geworden, die Maus davon lief. Aengstlich suchte und scharrte er in dem Loche der Mauer, sie zu entdecken, zu locken. Da fand er eiserne Werkzeuge, eine Feile, einen Meisel. Wichtige Entwürfe beschäftigten jezt die Unglücklichen. Die Möglichkeit der Rettung bewegte ihr Innerstes; doch nahmen einige Anstand,

befürchteten Rache an ihren Frauen und Kindern zu Cölln. Gottschalk war von den Muthigen. »Wir »dürfen uns nicht trennen,« sprach er; »wir befreyen »uns alle, oder wir bleiben alle. Lasset uns losen! »Auf welchen das Los fällt, dem wollen wir folgen.« Ihn selbst, den Unternehmenden, traf es. Vermittelst der entdeckten Werkzeuge war in kurzem ein Loch durch die Mauer gemacht, groß genug, daß die Gefangnen durchkriechen konnten. An zusammengeknüpften Bett-Tüchern ließen sie sich vom Thurm hinab auf die Capelle, von da auf den Boden. Sie theilten sich, um in verschiednen Gesellschaften den Rhein zu erreichen: einige nahmen rechts den Weg nach Sinzich, die übrigen wandten sich links auf zweyen Wegen nach Remagen. Auf der Straße dahin kamen Gerhart Overstolz, Constantin, und die Brüder Daniel und Peter Jude, auf den Klosterhof zu Abendorf. Theilnehmend empfing sie der Bruder, Herrmann, Wirthschafter daselbst, stärkte ihren Muth. Sie schlugen ihre Fesseln ab, erquickten sich durch Speise, Trank und Schlaf. Als sie am frühen Morgen sich aufmachen wollten, sah der gastfreie Mönch Reuter ankommen, deren Absicht zu errathen war. Eilig führte der besonnene Wirth die erschrockenen Gäste in einen Hinterhof, versteckte sie in einen großen, zum Trocknen der Käse eingerichteten, Behälter, und ging zurück auf seinen Hof. Die nachsetzenden Reuter kamen an, fragten nach den Flüchtlingen. Der Mönch konnte nicht leugnen, daß sie da gewesen: die Unvorsichtigen

hatten die abgeschlagenen Fesseln auf dem Hofe gelassen. Die Reuter drohten, den Hof in Brand zu stecken, wenn der Mönch den Aufenthalt der Entwichenen nicht angäbe. Standhaft betheuerte der Geistliche, sie seyen aus Furcht, eingeholt zu werden, sehr früh fortgeeilt; er wisse nicht, wohin. Die Leute des Erzbischofs durchsuchten Alles, auch den Hinterhof, stachen mit Säbeln und Lanzen in die Getreide- und Stroh-Haufen. Sie kamen bei dem Käfekasten vorbei. Als sie fortgeritten waren, erlöfete Bruder Herrmann die Gefangeteten. Mit innigem Danke schieden sie von dem treuen Manne, und gingen weiter nach Remagen. Am Abend vor Mariens Verkündigung (24 März) im Jahr 1262, komen sie an, und gingen in das Haus eines Fischers, um da zu übernachten. In der Meinung, ungekannt zu seyn, erstaunten sie nicht wenig, als ein Landstreicher (Rebald, Ribald) hereintrat, der sie verwundernd ansah, und ihre Namen aussprach. Vertraulich setzte er hinzu: »fürchtet nichts! Ich werde euch nicht verrathen; »ich bin einer von Euren armen Verwandten. Aber, »Freunde, hier seyd ihr nicht sicher. Ich werde für »bessere Herberge sorgen.« Während die Flüchtlinge des unverhofften vermeintlichen Seitenstücks zum Bruder Herrmann sich freueten, ging der Landstreicher zum Richter des Orts, und sagte zu ihm: »ein Glücks»fall kann Euch dreyhundert Mark bringen; ich ver»schaffe Euch das Unterpfand, geht ihr mir dreissig »Mark ab.« — »Du sollst sie haben,« antwortete der

Richter, »bringe mir das Pfand.« Der Verräther kam zurück in das Fischerhaus: »wohlauf ihr Herrn, »folgt mir in eine Herberge, wo ihr sorgenfrei schla»fen könnt.« Vertrauenvoll überließen sie sich dem Verräther. Der Richter Adolf kannte sie, empfing sie freundlich, flößte ihnen Muth ein, versprach, ihnen weiter zu helfen, den Uebergang über den Rhein zu erleichtern. Früh am folgenden Morgen war ein Schiffer bereit, sie überzusetzen, ungeachtet der großen Gefahr des Eisganges. Der Richter begleitete sie, theilte die Lebensgefahr. Kaum war die Ueberfahrt glücklich beendigt, so sahen sie am andern Ufer ihre Feinde ankommen. Diese wagten es nicht, ein Schiff zu besteigen. Aus Furcht vor dem Erzbischofe wollten die Benediktiner zu Siegberg, bei denen die Fliehenden einkehrten, diese nicht länger beherbergen als einige Tage. Nimegen war die endliche Zuflucht der wunderbar Errettеten.

Der Erzbischof Engelbrecht, in Fehden verwickelt, brauchte Geld. Vergeblich hatte sein Heer lange vor der Burg Tomberg gelegen, als die Freunde der Geflüchteten zu des Erzbischofs Bruder, Dietrich von Valkenburg, in das Lager kamen. Sie trugen ihm vor: die neuen Schöppen zu Cölln hätten durch Treulosigkeit, Ungerechtigkeiten, große Schätze angehäuft; den Geldbedürfnissen des Erzbischofs abzuhelfen, wären für so reiche Leute zehn tausend Mark eine Kleinigkeit. Es sei zu verwundern, daß Männer, im Dienste des Bischofs übermäßig bereichert, demselben

noch kein Darlehn angeboten hätten. Dietrich von Valkenburg fand bedenklich, den Schöppen eine gezwungene Anleihe aufzulegen, da sie die mächtige Gemeine für sich hätten. Doch erregte der Vorschlag seine und des Bruders Aufmerksamkeit. Er versprach die Erlaubniß der Rückkehr ihrer Freunde, wenn sie den Plan unterstützten. Nachdrücklich betheuerten die Unterhändler ihren Eifer für die Sache des Bischofs, die lebhafte Theilnahme ihrer auswärtigen Freunde: »Herrmann, der abgesetzte Stadtgraf, und Matthias, »der abgesetzte Stadtvogt, — kämen diese wichtigen »Männer zurück, sie würden den neuen habsüchtigen »Schöppen wohl überlegen seyn. Zwanzig der Un»srigen leben im Exil. Giebt der Bischof uns Wort »und Siegel, daß sie in die Vaterstadt zurück dür»fen, und wir die alten Rechte wieder ausüben sol»len, so beweisen wir uns dankbar mit funfzehnhun»dert Mark. Die neuen Schöppen mit Erfolge zu »unterdrücken, soll nicht schwer seyn. Wir besetzen »die Thore; die Belagerungs-Armee von Tomberg »rückt an; sie bemächtigt sich des Platzes. Sogleich »werden die Schöppen verhaftet, auf den bischöfli»chen Saal geführt, in die Fesseln geschlagen, die sie »für die Unsrigen schmiedeten, bis sie zehntausend »Mark herbeigeschaft haben. Dann werden sie ab»gesetzt, und die alten Schöppen erhalten ihre Stel»len wieder.« Dietrich von Valkenburg genehmigte den Plan, versprach Wort und Siegel des Bruders, brachte die Funfzehnhundert Mark in Erinnerung.

Ohne Zögerung schickte der Erzbischof die schriftliche Zusage, und erhielt das Geld. Das Belagerungsheer zog in die Stadt, die neuen Schöppen befanden sich in kurzem verhaftet im großen Saale des erzbischöflichen Pallastes. Zornig hielt ihnen der Oberherr vor, die öffentlichen Einkünfte gehoben und zu ihrem Privat-Vortheil verwandt zu haben. Sie leugneten. Da wurden sie in die selbst geschmiedeten Eisen gelegt, und in den untern Saal eingeschlossen. Der vorsichtige Herrmann von Vitinghoven gab den Rath, durch freundliches Zureden die Gemeine zu gewinnen, daß die Ruhe erhalten werde, wenn der Bischof die Thore besetze, und die Schlüssel in Verwahrung nehme. Zwei starke Thürme mit Wachhäusern ließ Engelbrecht an der Stadtmauer anlegen; einer davon, der Beyen-Thurm, ward erweitert zur Burg, mit Besatzung und einem Burggrafen. Ueber sechstausend Mark kosteten die Anlagen, auf die der Erzbischof die Hofnung dauerhafter Beherrschung der Stadt gründete; die Summe ward bestritten von jenen funfzehnhundert Mark der Geschlechter, und von den Lösungs-Geldern der gefangenen Schöppen. Denn als diese erfuhren, die alten Schöppen sollten wieder eingesetzt werden, als vier der Gefangnen in wenigen Tagen vor Schrecken und Gram starben, entschlossen sich die übrigen, dem Prälaten eine große Summe zu zahlen. Es war am meisten das Werk des schlauen, gewandten Fischers Herrmann, daß die neuen Schöppen sich wieder einschmeichelten, ihre Stellen behiel-

ten. Die entwichenen Patricier durften nicht in die Stadt.

Am achten Junius 1262 kam der bischöfliche Vertraute, Herrmann von Vitinghoven, mit einem Auftrage nach Cölln. Er ließ die Gemeine vor dem Rathhause versammeln, und redete zu ihr von oben herab. »Der Erzbischof, mein Herr, will sorgen für euer Beste. Einen der Bürgermeister, und einen Amtmann, »will er setzen; sie sollen in seinem Namen den Rathsversammlungen beiwohnen, und verhindern, daß etwas zu eurem Schaden beschlossen werde. Zum gemeinen Besten verlangt er Accise von Lebensmitteln, »und Zoll.« Nun folgten die Sätze der Malztaxe, und die Forderung einer außerordentlichen Vermögensteuer von sechstausend Mark, die die Bürgerschaft nach einer Selbstschätzung aufbringen sollte. Der Redner merkte Bewegungen. Er schloß mit dem Bilde: »hätte ich zwei Röcke an, und einen davon verlangte ein Ueberlegner: ehe ich ihn gewaltsam verlöre, gäbe ich ihn gutwillig fort.« In dumpfem Getöse bewegte sich der Haufe, mit Ungeduld harrte Jeder, daß Einer das Zeichen gäbe. Ein muthiger Bürger, Eberhart auf dem Buttermarkt, brach in die Worte aus: »ihr hört, wo das hinaus will. Verflucht sei, wer die angekündigte Beraubung erträgt! »Es ist schmachvoll, daß man in der freyen Stadt »Cölln Burgen aufgeführt hat, daß wir als eigene »Leute behandelt werden. Vormals, wenn Bürger »unsrer Stadt am kaiserlich-königlichen Hoflager er-

» schienen, hieß es: da kommen die Herren von Cölln » in Herrlichkeit und Ehren. Brave Bürger, haltet » zusammen; wagt, das Verlorne wieder zu gewin» nen! Waffnet euch! Es gelte den Burgen und Thür» men des Bischofs, daß wir die Schande vertilgen!« Der Vertheidiger der Freiheit lief auf den Glockenthurm des Doms, und zog die Sturmglocke; auch die, zu Sankt Martin, schlug an; auf allen Thürmen ward Sturm geläutet. Die Bürger bewaffneten sich. Herrmann von Vitinghoven verließ eilig die Stadt.

Vierzehn Thore wurden an Einem Tage von dem begeisterten Haufen erstürmt. Die Freunde und Verwandten der geflüchteten Geschlechter schickten einen Eilboten zu diesen nach Weyer, wo sie in der Hoffnung sich versammelt hatten, mit dem Bischofe zu verhandeln. Sie kamen in die Stadt, und halfen die Freiheit vertheidigen. Sie rückten mit den übrigen Geschlechtern vor die Beyen-Burg, die Gemeine folgte muthig. So kühn der Angriff war, so tapfer die Gegenwehr: die Burgmannen schossen mit Pfeilen herab, warfen mit Steinen. Unerschrocken drangen die Stürmenden über Leichen der Mitbürger an die Mauern und Thore, stießen mit Mauerbrechern, hieben mit Aexten. Alles war zu fest, der Widerstand zu gewaltig. Matthias Overstolz, der zurückgekehrte Vogt, gab den Rath, die Burg zu ersteigen, ließ große Kirchenleitern holen. Bei diesem Anblicke zogen sich die Burgmannen aus den Wachhäusern zurück in die Burg. Als das Werfen und Schießen

aufhörte, wurden die Thore aufgehauen; die Menge drang in den Hof; nach großem Verluſte gab ſich die Beſatzung der Burg gefangen. Nun ward das andere Schloß, zu Reyle, belagert. Nach dreyen Tagen vergeblicher Anſtrengung ſchickte man ſich an, die Feſtung zu untergraben. Dies bewog die Beſatzung, zu capituliren.

Verzehrender Ingrimm quälte den Erzbiſchof. Einzig auf Rache war ſein finſtrer Blick hingerichtet. Sein Herrmann von Vikinghoven goß Oel in die Flamme, ſchlug vor, keine Koſten zu ſparen, alle Dienſtmannen und Lehnleute im ganzen Stift aufzubieten. An der Spitze eines zahlreichen Heeres zog der Geiſtliche vor Cölln. Es kamen zu ihm in das Lager zwei edle, verſtändige Fürſten, die Ausſöhnung zu verſuchen, der Biſchof Heinrich von Lüttich, und der Graf Otto von Geldern, Brüder. Sie machten dem erbitterten Prälaten Vorſtellungen, warnten ihn vor der Schande einer langwierigen, vergeblichen Belagerung, ermahnten ihn, ſich in Güte mit den Cöllnern zu vergleichen. »Bis man ihrer zwanzig hangen ſieht, iſt »an keine Unterhandlung zu denken:» ſo verwarf der Biſchof anfänglich den Rath der Brüder. Aber die eindringende Beredſamkeit des Grafen Otto ſiegte über den Zorn des Prälaten. Die Vermittlung einzuleiten, ließ ſich der Graf die Vorwürfe gegen die Bürgerſchaft vortragen, reiſete dann nach Cölln, und vernahm die Beſchwerden gegen den Biſchof. Mit ihm vereinigte ſich der Graf Wilhelm von Jülich,

der, als Bürger von Cölln, das Vertrauen der Einwohner besaß. Beide Grafen, nebst dem Bischofe von Lüttich, brachten die Aussöhnung zu Stande: Der Erzbischof versprach, die Freiheiten der Stadt nicht zu verletzen, die alte Zollfreiheit zu Bonn und Neuß gelten zu lassen, den gekränkten, gefangen gewesenen Geschlechtern ihre Rechte wieder herzustellen; die Stadt zahlte an den Prälaten ein für alle Mal sechs tausend Mark. Der Bischof stellte einen Sühnebrief aus.

Als er das Geld hatte, ritt er nach Rom, das Pallium zu erwerben. Das verschlossene Gefühl der Rachsucht begleitete ihn. Am Stuhle des obersten Geistlichen ergoß sich der beleidigte Ehrgeiz in leidenschaftliche Klagen über die Cölner, über die unwürdige, sträfliche Behandlung, die Unterdrückung, die ihr geistlicher Vorgesetzter von ihnen habe erdulden müssen. Wer den Cölnischen Geschlechtern das gegebene Wort und Siegel gebrochen, die Funfzehnhundert Mark aber genommen hatte, war auch fähig, dem Pabste vorzusagen, er sei zur nachtheiligen, entehrenden Aussöhnung gezwungen worden. Clemens der Vierte, wie gewöhnlich die Römischen Bischöfe, nahm die Sache, wie der klagende Geistliche sie vorstellte, gewährte ihm die Bitte der Lossprechung von der Verbindlichkeit des Vertrags und des Sühnebriefs, die Bitte um Vollmacht zum Kirchenbanne. Im Vorgenusse lange erschwerter Rache eilte der Bischof in die Heimath. Von Bruhl, wo er den Aufenthalt nahm, schrieb er einen Brief

die Stadt voll heftiger Vorwürfe, in allgemeinen Ausdrücken, mit der Drohung, sie im Namen des Pabstes in den Bann zu thun, sie verstände sich denn zu angemessenem Lösegelde. Die Bürgerschaft verlangte, in ihrer Antwort, die Ursachen seiner Unzufriedenheit zu erfahren; sie erklärte, sich dem Ausspruche jedes unparteyischen Schiedsrichters zu unterwerfen. Philipp von Hohenfels, Halbbruder Engelbrechts, kam als Bevollmächtigter desselben in die Stadt, und gab zu verstehn, mit Zwölfhundert Mark werde Alles abgethan seyn. Um die Ruhe zu erhalten, versprach die Stadt die geforderte Summe, unter der Bedingung, daß die päbstliche Vollmacht zum Kirchenbanne öffentlich vernichtet, und die Sühne bestätigt werde. Dies geschah feyerlich im Capitelhause des Doms: Die päbstliche Schrift ward zerrissen in Gegenwart aller Obersten der Stadt, und vieler vornehmen Geistlichen; auch der gelehrte Albertus Magnus war Zeuge.

Ehrlosen Schmeichlern und Rathgebern entging nicht die Stimmung des Erzbischofs gegen Cölln. Ein neuer verrätherischer Plan, in welchen der so habsüchtige als herrschbegierige Prälat einging, war dieser. Er wollte in die Stadt gehn, und während einiger Tage seine Freunde und Anhänger unter den Bürgern heimlich im Palatium bewaffnet versammeln. Am bestimmten Tage sollte er, zur Ausübung des herkommlichen Rechts der obersten Gerichtsbarkeit, die Gemeine durch die Gerichts-Glocke zu einer feyer-

lichen Sitzung im großen Saale versammeln. Wäre sie zusammen, so sollten, bei verschlossnem Saale, die Verborgnen hervorbrechen, die Unbewaffneten überfallen. Zu gleicher Zeit sollte der Bruder des Erzbischofs, Dietrich von Valkenburg, mit seinen Leuten in die Stadt kommen, und den Plan unterstützen. So würde man sich aller bedeutenden Hausväter der Gemeine bemächtigen; die Bedingungen der Befreyung würden die Oberherrschaft sichern. Bald war der Bischof in Cölln, der größte Theil seiner Anhänger im Palatium versteckt, Dietrich von Valkenburg bestellt. Bei dem Schalle der Gerichts-Glocke begaben sich verfassungsmäßig die Hausväter des dritten Standes in den großen Gerichtssaal, am Tage nach S. Katharinen (26 November) 1263. Dietrich kam mit einem mäßigen Gefolge in das Wirthshaus, wo er abzusteigen pflegte. Kaum hatte er sich niedergesetzt, als er auf Befehl des Raths verhaftet ward. Kleine Haufen seiner Leute von dreyen, vieren, sechsen, kamen auf verschiedenen Straßen in die Stadt; als sie das Schicksal ihres Herrn erfuhren, ritten sie davon. Es hatte sich bei den Cölnischen Patrioten eine Meinung von Engelbrechts Charakter gegründet. Verglichen sie die Aeusserung desselben, als er noch Probst zu S. Gereon war, mit der nachherigen That, jene schriftliche Zusage, den exilirten Geschlechtern ausgestellt, mit der Weigerung der Ausführung, den Sühnebrief mit der ausgewirkten päbstlichen Vollmacht zum Kirchenbanne: so konnten sie die unver-

muthete Zusammenberufung der Gemeine, und die Ankunft Dietrichs von Valkenburg mit bewaffneten Leuten, für kein zufälliges Zusammentreffen halten. Es ward im Gerichtssaale bekannt, der Bruder des Bischofs sei vom Rathe gefangen genommen: der Gemeine ein nicht zweideutiges Zeichen. In Bestürzung, Verwirrung, verließ die Versammlung den Saal. Rath und Gemeine berathschlagten. Jener sprach: »seht, wie unser geistlicher Vater gegen uns gesinnt »ist; was er schreibt und schwört, ist nur Betrug; er »sollte uns gegen alle beschützen, die unsre Rechte »verletzen, und er ist der einzige, der uns in wohl»erworbnen Freiheiten kränkt. Er denkt auf neue »Zwietracht, um neue Summen von uns zu erpres»sen. Dauert das fort, so verarmen wir, und wer»den des Bischofs eigene Leute. Er muß in Ver»haft genommen werden.« Das ward einmüthig beschlossen. Sogleich gingen die Obersten der Stadt zum Bischofe, forderten ihn nachdrücklich auf, ohne Widersetzung ihnen zu folgen. Der erschrockne Geistliche fügte sich. Sie führten ihn in das Haus zum Rosse in der Rheingasse, wo er vierzehn Tage gefangen saß. Vier benachbarte Fürsten, der Bischof Heinrich von Lüttich, und die Grafen von Geldern, von der Leyen, von der Mark, empörte Zuschauer des anstößigen unaufhörlichen Zwistes, vereinigten sich zur Vermittlung eines dauerhaften Friedens. Den Bemühungen dieser Männer gelang die neue Sühne: der Bischof und sein Bruder wurden frey gelassen;

die Stadt verſprach viertauſend Mark, von denen vierzehnhundert ſogleich ausgezahlt wurden. Der Biſchof wohnte ſeitdem zu Bruhl, nachhängend einem Gedanken: Vergeltung.

Durch Theilung zu herrſchen, war im nächſten Frühjahre der neue Plan. Kränkende Erfahrungen hatten dem unedlen Manne die Ueberzeugung aufgedrungen: ſo lange die Geſchlechter und die Gemeine in Eintracht, gemeinſchaftlich, handelten, ſei Cölln nicht zu bezwingen. Ein ſchlauer Unterhändler, Anſelm von Juſtingen, ritt in die Stadt mit einem Sendſchreiben des Erzbiſchofs an die Gemeine, verſammelte heimlich die Meiſter von den Zünften, alle Männer von Anſehn und Einfluß bei der Gemeine, las ihnen die Zuſchrift vor, unterſtützte ſie mit eigenen Ueberredungskünſten. Der Biſchof und ſeine Rathgeber kannten den Haufen, kannten die Seiten, die für Einwirkung am empfänglichſten waren. »Ueber Eins muß ich mich wundern«, ſo lautete die Hauptſtelle des biſchöflichen Briefs: »daß ihr den »Druck der hoffärtigen Geſchlechter ertragt, ihnen dienet als Knechte! Merkt ihr nicht, wie ſie nach eurem »Schweiß und Blut trachten? Wollt ihr mir beiſtehn, ſo werde ich euch befreyen von der Tyran»ney.« — Saiten, wenn ſie berührt wurden, war die Flamme des Bürgerkriegs nicht zurück zu halten. In Augenblicken, wann der Erbhaß gegen die Stadtgeſchlechter bei den Bürgern des dritten Standes aufgeregt wurde, vergaßen dieſe in der Leidenſchaft den

gefährlichern Feind, waren unbesonnen genug, um die Aristokratie zu unterdrücken, die Versuche des Territorial-Monarchismus zu begünstigen. Wo ist die Regierung, gegen die keine Beschwerden obwalteten? Hier waren gegründete. Schnitt und Zapfen des Raths: Alleinrecht des Kleinhandels mit Tuch und Wein, waren, wie alle Staatsmonopolien, Beleidigung. Von Tüchern führten die Raths-Gewandschneider überdies nur feine, besonders Englische, die nicht Jeder bezahlen mochte. Auf Eingebung Anselms von Justingen ward auf einen Pfingsttag ein großer öffentlicher Tanz verabredet, eine Gelegenheit, die Geschlechter zu reitzen, und unter dem Vorwande der Nothwehr sie zu besiegen. Da bei öffentlichen Gelagen der Gemeine die zügellosen Webergesellen und andere Handwerker vielen Frevel begingen, so wollte der Rath solche nicht gestatten. Am bestimmten Tage versammelten sich am Kirchmarkte die Meister von den Brüderschaften oder Zünften mit ihren Verwandten und Gesellen zum Tanze; der wilde Jubel des Volksfestes setzte die ganze Stadt in Bewegung. Es kamen Polizeydiener, die den Unternehmern ansagten, der Rath wünsche angelegentlich, der Tanz möchte eingestellt werden. Die Vorsteher erwiederten: das sei unmöglich; mitten im Rausche des Vergnügens sei den erhitzten Gesellen das nicht anzumuthen. Bei dieser Antwort rüsteten sich die Rathsherrn und alle Geschlechter, und riefen: »es soll uns »leid thun, kömmt es zu blutigen Auftritten!« Da

verließen die Handwerker den Tanzboden; die aufrührischen Meister eilten zu den Waffen, wiegelten die trunknen Gesellen auf. Beseelt von dem Wunsche, Bürgerkrieg abzuhalten, bereheten die Geschlechter den bischöflichen Vogt Rütger von Alpen, einen Mann von großem Ansehn bei der Gemeine, die Erhaltung des Friedens bei der tobenden Menge zu versuchen. Wütende riefen: »heute soll den Ge»schlechtern, den Despoten, der Uebermuth bezahlt »werden. Keiner soll davon kommen. Ihre Weiber »und Kinder müssen aus der Stadt, ihre Häuser »herunter!« Die Hauptmasse rottete sich auf dem Kirchmarkte zusammen. Es befanden sich bei den adlichen Bürgern einige ländliche Ritter, Freunde und Verwandte derselben; sie bestiegen gerüstet ihre Pferde, versprachen den Freunden männliche Unterstützung. Zu Pferde und zu Fuße rückten die Geschlechter gegen die Handwerker, zweihundert gegen fünftausend. Die regellose Menge auf dem Kirchmarkte ward von dem Adel geschlagen und zerstreut. Ausser sich vor Schrecken und Angst kam Wilhelm von Polheim angesprengt: »mein Weib, meine Kinder, sind in Ver»zweiflung; ein rasender Haufe stürmt mein Haus; »Hülfe, edle Bürger, Hülfe!« Entschlossen begleiteten ihn funfzehn muthige Ritter. Als sie durch den Putzhof jagten, brachen Zweihundert aus dem Hause des Webers Jacob hervor, überwältigten die funfzehn, daß sie davon ritten. Wilhelm ward verwundet, Gerhart Koessen stürzte. Als sie verstärkt zu-

rückkehrten, sprengten sie die Feinde bei dem Putzhofe auseinander. Am hitzigsten war der Kampf in der Butgasse; auch hier behaupteten die Geschlechter den Platz. So endete der unglückliche Pfingsttag.

»Ich muß glauben«, sprach der ergrimmte Bischof zu seinen Vertrauten, »Gott habe mein vergessen. Was ich beginne, und wie ich es anstelle, »um die Stadt zu bezwingen, alles mißlingt. Da »möcht' ich lieber todt seyn!« Wolfart, ein Mönch, fachte in dem Prälaten das Feuer wieder an, entwarf einen neuen Plan, ähnlich dem vorigen, und übernahm mit dem Pfarrer von S. Columban die Ausführung. Sie überredeten drei Salzhändler, Eberhart, Johann und Heinze, eine Verschwörung gegen die Geschlechter zu unternehmen. Dem Anschlage der beiden Geistlichen zufolge gingen diese zu den Handwerkern, deren Freunde am Pfingsttage erschlagen waren, erklärten, der Bischof sei bereit zur nachdrücklichsten Hülfe, den Todt der Ihrigen zu rächen; nach Verjagung der Geschlechter sollte das ganze Vermögen der Tyrannen ihnen zufallen. Die Häupter der Verschwörung versprachen dem Bischofe die Stadt: er sollte mit großer Macht anrücken; ein angelegtes Feuer auf dem Thurm-Markte sollte die Aufmerksamkeit dahin lenken; dann wollten sie ihm die Thore öffnen. Dieses Mal bot der Bischof alle Kräfte auf, das Ziel zu erreichen, die Summe der Wünsche. Alle Dienst- und Lehn-Mannen wurden aufgeboten; verstärkt durch Hülfstruppen des Erzbischofs von Main-

der Grafen von Berg und von Cleve, bezogen sie ein Lager vor Cölln; zugleich kamen Kriegsfahrzeuge den Rhein herunter und herauf an die Stadt. Acht Tage lag das Heer vor den Mauern, harrte mit Ungeduld des Zeichens. Kein Feuer ging auf; ein Thor zu gewinnen, war kein Anschein. Der Rath und die Geschlechter, den Bischof von aussen zum Feinde, die Gemeine von innen, wachten unermüdet, bewahrten Thore und Mauern. Als die Armee, getäuscht, den Rückzug antrat, wollte sich Engelbrecht entleiben.

Unglücklich durch sich selbst, durch Verfolgung unheiliger Zwecke, durch die Qualen eines lasterhaften Gemüths, lebte der Erzbischof zu Bonn. Meineidig am großen Berufe, aus böser Natur geneigt, auf verrätherische Anschläge ehrloser Tischgänger zu horchen, gab er nicht auf, was so oft fehlgeschlagen war. Jene zwei Geistlichen sprachen zu ihm: »nicht »so niedergeschlagen, Herr Bischof! Jetzt haben wir »etwas ausgesonnen, das wird gelingen. Nicht blos »zwischen der Gemeine und den Geschlechtern, auch »unter diesen selbst, muß Zwietracht herrschen, soll »Euch die Obergewalt glücken. Ihr kennt die Ge»schlechter-Factionen der Overstolzen, und der Wei»ßen und Mülengassen, wißt, daß Dietrich Weiße »und die Mülengassen von ihren Gegnern vertrieben, »daß ihre Häuser niedergerissen sind. Das ist uns »günstig, das müssen wir auffassen.« Der Bruder Wolfart und der Pfarrer von S. Columban ritten

nach Cölln. Das Mitkel der lauernden Herrschsucht ward abermals angewandt, der unterliegenden Partey Hülfe anzubieten, sie durch Aussicht auf Rache zu verführen, das Vaterland zu verrathen, um Privat-Interesse zu fördern. Die Verschwörer hielten Zusammenkünfte mit den Weißen und deren Anhängern, erhitzten die Gemüther durch Briefe des Bischofs, durch eigene aufwiegelnde Reden, schärften ein, daß Ludwig Weiße, Bürgermeister, das Siegel behauptete.

Kleinlicher Hoffnungen voll, Ehre und Vaterstadt verläugnend, erklärten die Weißen, sich hingeben zu wollen, sagten zu den Geistlichen: »geht in euer »Wirthshaus, thut euch gütlich, die Rechnung soll »bezahlt werden!« Nach fortgesetzten Unterhandlungen kam der Bischof selbst in die Stadt, überzeugte sich von der Bereitwilligkeit der Weißen, zahlte ihnen hundert Mark zur Vermehrung der Waffen, schenkte den bedeutendsten Männern der Partey Scharlachkleider mit grüner Verbrämung. Die eifersüchtigen Overstolzen sahn ihre Nebenbuhler stolz einhergehn in den Prachtkleidern, hörten von dem Aufkaufe der Waffen, von Zusammenkünften mit dem Bischofe. Bedenklich fragte der Stadtgraf die Weißen, wie sie zu den Kleidern gekommen wären? »Die haben wir »von unserm Herrn, dem Bischofe«, war die Antwort. Herrmann äusserte: so große Geschenke gebe Niemand umsonst. Patriotisch, der Stadtfehden müde, boten die Overstolzen ihren Gegnern Versöhnung,

und wählten zum Vermittler den Grafen Wilhelm von Jülich. Die Weißen und ihre Partey wankten; der Ausgang des Kampfs war ungewiß; sie nahmen den Vorschlag an. Mit dreihundert Pferden kam der Schiedsrichter in die Stadt. In Hilgers Wohnung versammelten sich am Laurentius-Tage (10 August) bei ihm vier Bevollmächtigte: von den Oberstolzen die Brüder Heinrich und Brun Hartvogt, von den Weißen Gerhart von der Pforte, und Johann Marsiles Sohn. Die Sühne kam zu Stande: den Weißen ward eine Entschädigung von sechshundert Mark zugesagt; sie schworen auf das Sakrament. Zur Tilgung der Stadtschulden machten die Oberstolzen eine allgemeine Steuer zur Bedingung der Sühne, von deren Ertrage die versprochene Entschädigungssumme woraus bezahlt werden sollte, ein Punkt, der bei den Weißen Unzufriedenheit zurück ließ, da er die Spaltung veranlaßt hatte. Als daher 1267 die Steuer ausgeschrieben ward, und Gährungen in der Gemeine entstanden, schlossen sich die Weißen heimlich an die Gemeine an, regten den Haß auf gegen die habsüchtigen Oberstolzen. Sogleich luden diese den Grafen ein, der die Sühne vermittelt hatte. Er kam. Am dringendsten war, den Bürgermeister Ludwig Weiße vorzuladen, ihn zu zwingen, das Stadtsiegel abzugeben. Auf die Erklärung, dazu werde ihn, so lange er lebe, keine Bitte noch Drohung bewegen, ward er verhaftet. Alle von der Partey der Weißen und Mülengassen stehen auf die Stifts- und Kloster-Frei-

heiten, wo ſie ſechs Wochen den Ausgang der Sache erwarteten. Auch Ludwig, der Bürgermeiſter, entkam in ein Stift. Auf den Tag Pauls des Einſiedlers, oder den zehnten des Hartmonats (10 Januar 1268) war bei dem Grafen von Jülich ein groſſes Gaſtmahl angeſetzt, zu dem, auſſer der Partey der Overſtolzen, auch der biſchöfliche Vogt Rütger von Alpen, eingeladen war, ein falſcher Mann, ſeit jenem Pfingſttage mit den Overſtolzen in Verbindung, aber im Geheim dem Biſchofe, ſeinem Herrn, und der Weiſſenſtchen Partey zugethan. Er war es, der den Mitgliedern dieſer Partey in den geiſtlichen Aſylen den Tag des Gaſtmahls bekannt machte, mit dem Anſchlage, wann ſie ihre Feinde dem Vergnügen der Tafel hingegeben wüſſten, ſich ſchnell an die Spitze der Gemeine zu ſtellen, die Schmauſſenden zu überfallen, und todt zu ſchlagen. Zur verabredeten Stunde eilten die Weiſſen aus den Klöſtern und Stifts-Gebäuden hervor; viele von der Gemeine waren ſogleich unter den Waffen; haſtig begab ſich die rachgierige Schar nach dem Hauſe des Grafen. Die Gäſte waren entwichen: der Graf von Jülich mit ſeinen Begleitern in das Jungfrauenkloſter zu Mechtern, die Overſtolzen in ihre Häuſer. Wütend über die fehlgeſchlagene Hoffnung ſteckte der ausgelaſſene Haufe die Wohnung in Brand. Während die Overſtolzen ſich waffneten, zogen der Vogt Rütger von Alpen und die Weiſſen an der Spitze der Gemeine an die Thore, und gewannen ſie, bis auf drei. Die

Overstolzen, bestürzt über die Verrätherei des Vogts, geschreckt durch den Vorsprung, die Ueberlegenheit des Feindes, griffen in der gefährlichen Lage zu einem geistlichen Mittel. Sie bestellten einen Priester, der in dem Augenblick, als die blutdürstige Rotte andränge, sie niederzuschmettern, mit dem Sakrament dazwischen treten, und die Weißen ermahnen sollte, die Sühne zu halten, beschworen auf den Fronleichnam Jesu Christi. Bei dem Anblicke des Heiligsten rief Gottschalk Overstolz zu den Seinigen: »fallt auf »das Knie, und betet zu Gott im Himmel um Ge»rechtigkeit!« freudige Ueberraschung war es den Overstolzen, mehrere wackere Männer, die sie für Anhänger der Gegenpartey hielten, zu ihrer Hülfe herbeieilen zu sehn, darunter einige, die aus Abscheu gegen den Meineid der Weißen, diese Partey verließen. Der kriegerische Muth der Overstolzen kehrte wieder. Es gelang einigen Männern ihrer Partey, in Geschwindigkeit auf dem Thurm-Markte zwei und sechzig geübte Schützen gegen hohen Sold anzuwerben; am Heuberge trafen diese auf die Gemeine und die Weißen, griffen an, schossen so gewaltig mit Pfeilen, daß Unordnung in der Masse des Feindes entstand. Auf der andern Seite rückten die Overstolzen an, die Kette am Hause des Stadtgrafen Herrmann ward gesprengt, sie rannten auf die Gegner: es kämpften Mann gegen Mann, persönlich sich kennend, sich hassend. Der bischöfliche Vogt Rütger von Alpen fiel, übermannt von Gottschalk Overstolz, Herrmann dem

Rothen, und Rütger von Galen. Matthias Overstolz frohlockte: »das Haupt unsrer Feinde ist erschla»gen, der verrätherische Vogt, der Geld und Gut »von uns nahm, und doch der Gegenpartey ange»hörte!« Indem stieß er auf den Bürgermeister Ludwig Weiße, der ihm zurief: »Herr Hurensohn, heute »werden wir abrechnen!« Ein Schlag des Beleidigten streckte ihn zu Boden. Constantin von der Abdoche mit den Worten: »reißt die Zunge aus, die das »Wort sprach«, Gerhart und Rütger Overstolz, Heinrich von Krane, überwältigten ihn, schlugen ihn todt. Der Sieg der Overstolzen über die Weißen und die Gemeine war entschieden; die Weißen flohen wieder in Stifter und Klöster. Nun schickten die Overstolzen einen reitenden Boten zum Grafen von Jülich nach Mechtern, luden ihn zu sich. Bei der Berathschlagung, wie es anzufangen sei, die Weißen und ihre Anhänger aus den Stifts- und Kloster-Immunitäten zu locken, erklärte der Graf, der Streit müsse ohne Blut und Mord geendiget werden, durch Vertreibung der unruhigen, meineidigen Gegner. Er ging in das Stift S. Gereon, wo er die wichtigsten Männer der Partey versteckt wußte. Erschrocken fiel Richwin Grein dem Grafen zu Füßen: es war nicht beispiellos, daß blinde Rachgier das Asylrecht geistlicher Anstalten verletzte, den Beleidiger gewaltsam herauszog. »Steht auf, Herr Richwin«, sagte gemäßigt der Graf, »ich werde Euch über den Rhein »geleiten, für den Dienst, mein Haus niedergebrannt

»zu haben.« — »Seid uns gnädig, lieber Herr; »vergab doch der Heiland dem Verbrecher, der ihm »ins Herz ſtach:« ſo ſtammelte Richwin. Alle bekannte wichtige Mitglieder der Weißiſch-Mülengaſſenſchen Partey wurden verwieſen, über den Rhein nach Deutz geführt, von da ſie gröſtentheils zurück nach Bonn gingen: die Weißen ſelbſt, die übrigen Mülengaſſen, Richwin Grein, Wilhelm von der Hundsgaſſen, Johann von der Pforte, Wilhelm von Polheim, auch der Fiſcher Herrmann. Sie fanden in Bonn die Freunde, die in den Unruhen auf Veranlaſſung jenes Beſteurungsplans vertrieben waren, als Dietrich Weiße, verſchiedene Mülengaſſen. Nach längerm Briefwechſel, den heimlich die Vertriebenen mit ihren Freunden in der Vaterſtadt, und dieſe mit den Angeſehnſten der Gemeine, unterhielten, vereinigten ſich die neuen Verſchwornen: die Vertriebnen ſollten fünfhundert Mann aufbringen, und in die Stadt zu kommen ſuchen; dann würde die Gemeine zutreten. Die Sorge für Beides, für die fünfhundert Mann, und das Eindringen in die Stadt, übernahm Herrmann der Fiſcher. Er kannte einen gemeinen Mann in Cölln, nur genannt Habenichts, wohnhaft unter dem Bogen am Ulrichsthore, der auf den Dörfern umherlief, und Kerzen verkaufte. Den ließ er nach Bonn kommen. »Habenichts, du kannſt dir fünf und »zwanzig Mark verdienen« ſprach Herrmann zu ihm, »wenn du hinter deinem Hauſe ein Loch durch die »Mauer arbeiteſt, groß genug, daß ein Pferd durch

»kann.« Der Elende, geblendet von der Summe, versprach es, that es unbemerkt. Nach einiger Zeit kam er zurück zu den Verwiesenen, und meldete, seine Arbeit sei vollendet. Nun begab sich der Fischer, begleitet von Wilhelm von der Hundsgassen, Wilhelm von Polheim, und einem von den Mülengassen, zu dem Herzoge Walrave von Limburg, mit dem Antrage, fünfhundert Reuter aufzubringen, um Cölln zu erobern: Eine Oeffnung sei bereits in der Mauer, die Gemeine werde zu ihm stoßen, die Overstolzen wären höchstens Zweihundert stark, also leicht zu besiegen, zu verjagen; sie besäßen unglaubliche Reichthümer, diese würden dem Herzoge gehören, er könnte ein Königreich damit kaufen, wenn eins feil wäre. Geld reizte den Mann, der ein Herzogthum besaß, wie den Mann, der den Landleuten Wachskerzen zu religiösem Gebrauche verkaufte. Der Herzog verband sich mit Dietrich von Valkenburg. Auch der Graf von Cleve gab Hülfstruppen. In einer regnigten, kalten Nacht im Frühjahr 1269 kamen an das Ulrichsthor gegen fünfhundert gerüstete Reuter, darunter der Herzog Walrave, nebst vielen edlen Rittern, und den Vertriebnen. Das Loch in der Mauer ward gefunden; der Durchmarsch geschah langsam, jedes Pferd musste einzeln, und abgesattelt, durchgezogen werden. Kalte Regenschauer trieben Einige in die benachbarten Häuser, andere in die Scheunen; die Pferde wurden in einen Garten geführt; man wollte die Gemeine erwarten. Ein Bürger bemerkte, was vorging,

Herr-

Herrmann Winkelbart, den Overstolzen zugethan. Die Verrätherei zu entdecken, eilte er in die Rheingasse, wo die Meisten dieses Geschlechts wohnten, rief zu den Waffen. Gegen dreyhundert Reuter waren durch die Mauer gekrochen; auf sechzig beschränkte sich die Zahl der städtischen Ritter von der Partey der Overstolzen, die sich der überlegnen Zahl entgegenstellten. Matthias Overstolz ward tödtlich verwundet, sank vom Pferde, starb nach fünf Tagen an seinen Wunden. Drei andere vornehme Männer dieser Partey wurden erschlagen. In der Verzweiflung entschloß sich ein Geschlechter, die Gemeine um Hülfe anzurufen, um Hülfe für die Overstolzen, der Gemeine so verhaßt. In Freistaaten, sobald von aussen Gefahr droht, weicht der Parteygeist, vereinigt sich, mit Ausnahme von Verräthern, Alles gegen den gemeinschaftlichen Feind. Die Vorstellung, Unterthanen des Herzogs von Limburg werden zu sollen, befeuerte die Handwerker, die Stadt zu vertheidigen. Es begann ein hitziges Gefecht auf dem Platze zwischen der Weilergasse bei den Karthäusern, und S. Pantaleon. Dietrich von Valkenburg und viele Ritter blieben todt auf dem Platze; die übrigen eilten nach dem Loche in der Mauer; auch der Herzog ergriff die Flucht, kam glücklich durch das Loch, ward aber im Stadtgraben von einem nachjagenden Bürger ergriffen, und gefangen zurückgeführt. Herrmann, der Fischer, und die übrigen Verräther der Vaterstadt, wurden todt geschlagen, ihr Körper auf das Rad geflochten.

Der innern Zerrüttungen müde, vereinigten sich Rath und Gemeine zu dauerhaftem Frieden unter sich, und zu einer Maßregel, die herrschsüchtigen Anschläge des Erzbischofs Engelbrecht zu unterdrücken. Sie wählten zu beständigen Schiedsrichtern von innen, und zu Beschützern von aussen, gegen eine erbliche, jährliche Rente, vier benachbarte Landesherrn, die Grafen von Geldern, Jülich, Berg, und Katzenelnbogen; und drei Freiherrn, einen von Breinz, von Isenburg, von Rode: zum heftigsten Verdrusse für den Bischof! Wie sollte er nun die Aufgabe lösen, die ihn quälte, so lange er auf dem erzbischöflichen Stuhle saß? Durch gescheiterte Plane nicht klüger, vielmehr der Besonnenheit beraubt, fasste er den thörigten Entschluß, von den beschirmenden Landesherrn einen nach dem andern zu überfallen, und mit dem Grafen von Jülich den Anfang zu machen. Mit großer Heeresmacht belagerte er Sinzich, eine Reichsstadt unter der Schirmvogtei des Grafen. Die Stadt ergab sich. Nun zog er in das Gebiet des Grafen, raubte, mordete, brannte. Der Graf schloß ein Bündniß mit seinem Schwager, dem Grafen von Geldern, dem dasselbe Schicksal drohte; beide rückten in das Feld. Am S. Lukastage (18 October) 1269 trafen sich die Heere. Tapfer schlugen sich beide; das bischöfliche, an Zahl überlegen, aber schlecht angeführt, ward endlich geworfen, ergriff die Flucht. Der Bischof ward gefangen.

Gränzenlos war der Hohn des Siegers. Er

schickte den Gefangnen auf das Felsenschloß Rheneck, ließ ihn in Fesseln schmieden, in einen Thurm werfen, ließ einen großen eisernen Käfig machen, in welchen das unglückliche Opfer seiner Leidenschaft so oft eingesperrt, und auffen am Thurme dem brutalen Kitzel des Volks so lange ausgesetzt ward, als es dem Grafen beliebte. Den Eindruck dieser Behandlung auf die Geistlichkeit erreichen keine Worte. Das Interdict ward auf Cölln ausgedehnt; alle Geistliche verließen die Stadt. Der Pabst, viele deutsche Bischöfe, schrieben an den Grafen von Jülich, drohten, baten, versprachen. Die Antwort des Grafen war: er habe in seinem Lande einen verderblichen Raub-Vogel gefangen, und in einen Korb gesperrt, keinen Geistlichen. Wer darauf beständ, den Vogel zu haben, sollte versuchen, ihn zu holen. Der Sieger und der Gefangne überboten sich im Starrsinn. Sechs Monate waren ohne Unterbrechung Verhandlungen im Gange, von der Geistlichkeit angeknüpft; vergebens: der Gefangne wollte nicht in die Bedingungen einwilligen, dem Grafen waren die gebotnen Summen nicht groß genug. Voll Verdruß über den unwürdigen Handel, über den Nachtheil für die Stiftskasse, die für einen alten Prälaten, der bald sterben werde, so viel Geld zahlen solle, machte sich ein Mitglied des Domstifts, Meister Bernhart, auf die Reise nach Rom, einen Bannbrief auszuwirken, der von jedem fernern Versuche der Auslösung abschrecken sollte. Albertus Magnus trat ein, der Mann, durch veredeln-

des Wissen über sein Zeitalter erhoben, gebietend. Seine Vorstellungen machten Eindruck auf den harten Prälaten, auf den übermüthigen Sieger. In Beziehung auf Cöln versprach der Erzbischof, den Kirchenbann aufzuheben, den Tod seines Bruders zu verzeihn, die bürgerliche Freiheit der Stadt ungekränkt zu lassen, sich mit der geistlichen Würde zu begnügen. Die Aussöhnung mit der Stadt geschah feyerlich in der Marienkirche zu den Graden am Montage vierzehn Tage nach Ostern (28 April) 1270. Zwei Jahre nachher starb der Geistliche, dessen roher weltlicher Sinn die Beweise vermehrt, daß unter den Gebrechen jener Zeit das Zudrängen des unbändigen Adels zu den geistlichen Pfründen eins der verderblichsten war.

Ein Jahrhundert verging unter Spannung, häufigen Anfeindungen der rathsfähigen Geschlechter und der Gemeine. Bestand die Ruhe von aussen, so war im Innern der Parteyenhaß rege. Zügellos waren besonders die Tuchmacher, von allen Handwerkern die reichsten, an Zahl den übrigen bei weitem überlegen. In stürmischer Masse umringten sie am Pfingstfeste 1369 das Rathhaus, verlangten einen Gefangnen ausgeliefert, der des Straßenraubes beschuldigt war, und den sie, wegen verzögerter Justiz der Schöppen, selbst abstrafen wollten. Der Rath wies anfänglich die Forderung ab, weil noch keine Untersuchung angestellt sei; aber Drohungen, bedenkliche Bewegungen unter den Webern, bewogen ihn bald, ein-

zuwilligen. Das Volk schlug dem Gefangnen den Kopf ab. Die Nachgiebigkeit des Magistrats erhöhte den Dünkel der Weber. In kurzem kamen Abgeordnete auf das Rathhaus, verlangten, drei Rathsherrn, denen sie pflichtwidriges Verhalten Schuld gaben, Constantin Greve, Gerhart von Beneseys, Gottschalk Birkelin, sollten in den Thurm gebracht werden. Vergebens betheuerten die betroffnen Magistratspersonen die Unschuld der drei Mitglieder, hatten wenigstens um Aufschub. Der Auflauf ward stärker und stärker; man drohte Gewalt. Wiederum that der Rath, was die aufrührischen Weber verlangten; und steigerte die Frechheit. Am folgenden Morgen befahlen die Weber trotzig die Gefangennehmung von acht Rathsgliedern. Der Vergeblichkeit des Widerspruchs gewiß, flüchteten die Angefochtnen in die Immunität von S. Cunibert; Werner vom Spiegel, Heinrich von Köessen, Johann von der Ulrichspforten, Johann Hirzelin, Johann Scherfgen, Heinrich Jude, Johann Mumersloch, Frank von Horn. Sie blieben elf Wochen versteckt. Die Gemeine benutzte die Ueberlegenheit, durchzusetzen, wonach sie über ein Jahrhundert getrachtet hatte: Theilnahme des dritten Standes an der öffentlichen Verwaltung. Vierzehn Tage nach Johannis 1370 nahm die neue Verfassung den Anfang, der zufolge den funfzehn alten Geschlechtern die vollziehende Gewalt ausschließlich verblieb, mit der Veränderung, daß der Schöppenstuhl vom Rathe getrennt seyn, die Schöppen nicht mehr Sitz

und Stimme darin haben, am wenigsten zum Bürgermeister-Amte gelangen sollten; zur gesetzgebenden Gewalt aber sollten Ausschüsse der Gemeine zugezogen werden: jenes ward der enge Rath genannt, dieses der weite. Funfzig Männer des dritten Standes waren die ersten Mitglieder des weiten Raths: Weber, Kürschner, Riemer, Gürtler, Goldschmidte, Zinngießer, Seiler, Schmidte, zwey von der Krämer-Gilde. Wenn auch diese Verfassung in der Folge oft Veränderungen litt, so behauptete sich doch im Ganzen der dritte Stand im weiten Rathe. *)

---

*) Cronica van der hilliger Stat van Cöllen, fol. 203—236. 273. 274. Verfasser der, in diese Chronik eingerückten, Geschichte von Cölln unter den Erzbischöfen Conrad und Engelbrecht, ist Meister Gotthard Hagen, gleichzeitiger Stadtschreiber. Derselbe wird von dem Chronisten dafür angegeben fol. 233, a, und 236, b: »Meyster Godert »Hagen, Statschryver van Cöllen, der deten vurs han»del ind geschicht van buschoff Conrait van hoesteden »ind van buschoff Engelbrecht clairlich up dat lengst »beschreven hait, van dem die meynung kurtz over»louffen hie gesatzt is.«

Bei Lünig, spicileg. eccles., Fortsetzung des ersten Theils (T. XVI), sind folgende dazu gehörende Urkunden gesammelt.

1) Conrads Vergleich mit der Stadt in Ansehung der geflüchteten und verwiesenen Bürger, vom J. 1260, S. 353.

2) Dessen Verordnung, betreffend das Vermögen derselben Bürger, von demselben J., S. 353—355.

3) Revers des Raths an Engelbrecht, über die, zu zahlenden, 6000 Mark, v. J. 1262. S. 923.

4) Zwei Urkunden v. J. 1264 über die Aussöhnung Engelbrechts mit dem Rathe, als ihn dieser in Verhaft genommen hätte, S. 355. 361.

Straßburg.

In wenigen Städten Deutschlands sind die Bürger des dritten Standes von den Geschlechtern so gebieterisch, so wegwerfend, behandelt worden, als in Straßburg, selbst in spätern Zeiten, bis in das vierzehnte Jahrhundert, wo durch blühenden Verkehr und Wohlstand das Selbstgefühl der Kaufleute, Künstler und Handwerker, geweckt seyn müsste. War ein städtischer Ritter und Aristokrat einem Kaufmann Geld schuldig für Tuch oder Gewürze, einem Schuhmacher, Schneider, für Arbeit, so müsste es der Gläubiger als Gnade betrachten, wenn der Schuldner zu zahlen geruhte. Oft weigerte sich der städtische Magnat beleidigend; mit Schlägen bezahlte er, wenn die Mahnung wiederholt wurde. Auf gerichtlichem Wege war das Verfahren des bürgerlichen Gläubigers gegen den adlichen Schuldner vergeblich. Das drückende Verhältniß nöthigte die meisten Fabrikanten und Handwerker, sich in die Mundschaft und Dienstbarkeit eines Herrn zu begeben, der ihn vertrat, ihm für unwürdige, entehrende Dienste zu den ausstehenden Forderungen verhalf. Ritter von großem Einfluß und wichtigen Verbindungen zählten wohl vierhundert solcher Mundlinge. Es war aber auf Veranlassung dieser städtischen Hörigkeit selbst, daß endlich die Befreyung des vierten Standes, die Theilnahme desselben an der Stadtverwaltung, erfolgte. Nothwendig erzeugte das Clientelensystem Eifersucht unter den Geschlechtern;

ſie ſuchten ſich in der Zahl derſelben zu überbieten. Spannungen unter den adlichen Familien, Parteyen, untergruben die Herrſchaft der Geſchlechter in Straßburg. Es bildeten ſich zwey Factionen: die von Mülenheim, und die von Zorn. Vier Wochen nach Oſtern im Jahre 1332, am Mittwoch (20 May) war ein großer Tanz der Geſchlechter in einem Garten in der Brandgaſſe. Die Feindſchaft beider Parteyen brach in dieſer Nacht in blutige Schlägereyen aus, wobei acht ſtädtiſche Junker durch Meſſerſtiche das Leben verloren: zwei von der Mülenheimſchen Partey, ein von Waſſelnheim, und ein Böltſche; ſechs von der Zornſchen, Hetzel Marx, ein von Hünefeld, ein von Eppich, ein Hüffelin, ein Süſſe, ein von Hohenloch. Auch ein Knecht des Stadtſchulzen ward erſchlagen. Durch Rachgier und Muth zu erhitzt, um die angebotne Vermittlung des Landvogts, und des Ritters Götze von Groſtein, anzunehmen, trachteten beide Parteyen, ihre Macht durch Verbindungen mit adlichen Herrn der umliegenden Gegend zu verſtärken, bedrohten die Stadt mit langwierigen Zerrüttungen. Das war der Zeitpunkt, wo das Gefühl eigener Wichtigkeit den dritten Stand belebte, wo die angeſehnſten Männer aus der Kaufmannſchaft und den Zünften ſich vereinigten, die Vaterſtadt nicht Preis zu geben den Feindſeligkeiten der adlichen Geſchlechter, überhaupt ſich nicht länger dem Uebermuthe von Mitbürgern unterzuordnen, die den Anſpruch der ausſchließenden Beherrſchung auf den Zufall der

Geburt gründeten. Mit Entſchloſſenheit verlangten ſie von den Rathsherrn die Schlüſſel der Thore, das Siegel, die Stadtfahne, ſo lange, bis die Geſchlechter ſich ausgeſöhnt hätten. Beſchäftigt mit Privat-Angelegenheiten, waren die Herrn zu zerſtreut, zu unmächtig, dem erwachenden Bürgerſtande zu widerſtreben. Bisher waren jährlich vier und zwanzig Rathsglieder gewählt worden, in der Regel aus den adlichen Familien, ſelten ein angeſehener Mann des dritten Standes: darunter waren vier Stadt- oder Bürger-Meiſter, deren jeder ein Vierteljahr die Ober-Aufſicht führte. Jetzt wurden Bürger ohne Unterſchied des Standes zu Raths-Gliedern gewählt, von jedem Handwerk ein Mitglied; vier Bürgermeiſter, wie bisher, dazu ein beſondrer Handwerksmeiſter. Die Gemeine ſchwor dem neuen Rathe, der neue Rath ſchwor der Gemeine. Die vier Stadt- oder Bürgermeiſter waren Rulmann Schwarber, Rudolf Judenbreder, Hanſeler von Schönecke, Johann Klobeloch. Erſter Handwerksmeiſter war Burkart Twinger. Einige Veränderungen erfolgten im nächſten Jahre. Während dieſer ohne Kampf und Blut vorgehenden Revolution, hielten bewaffnete Handwerker die Thore beſetzt. Gegen den Parteygeiſt der Geſchlechter wurden ernſte Maßregeln ergriffen; die neue Regierung beſchränkte die Mülenheimen, wie die Zornen, auf gewiſſe Gegenden der Stadt, die ſie nicht verlaſſen durften, um Berührungen zu vermeiden. Alle Geſchlechter wurden entwaffnet. An den Thoren und

am Waſſer ließ man Acht haben, daß keine Waffen in die Stadt gebracht wurden. Mit Eifer und Selbſtverläugnung wachten die Bürger, ſelbſt Rathsglieder, des Nachts auf den Thürmen, an den Thoren, und auſſerhalb um die Mauern. Zwey Mal täglich verſammelte ſich bewaffnet der Rath, am Morgen und gegen Abend; während der Sitzung wachten bewaffnete Bürger um die Pfalz, das Verſammlungsgebäude. Da nach der neuen Verfaſſung den Zunftgliedern Ehrenſtellen offen ſtanden, ſo errichteten die übrigen Bürger des dritten Standes von gleichem Geſchäfte, bisher ohne Verbindung, ebenfalls Zünfte: auf dieſe Veranlaſſung ſind in Straßburg, wie in andern Städten, die Zünfte ſolcher Arbeiter entſtanden, die nicht auf gemeinſchaftlichem Platze verkauften. Krämer, Getreide- Wein- und Obſt-Händler, Mäkler, Schiffer, Seiler, Wagner, Küfchner, ſchloſſen ſich in Zünfte. (Dreiſſig Jahre ſpäter ahmten dies die Goldſchmidte, Wechsler und Tuchſcherer, nach; bisher zu den Conſtabeln gehörend, ſchloſſen ſie ſich an beſtehende Zünfte an). Die Trinkſtuben, in denen ſich hier, wie in andern großen Städten, die Geſchlechter zu geſellſchaftlichen Unterhaltungen einfanden, wurden abgebrochen: die, zum hohen Steg, zum Mühlſteine, zum Schiffe, zum Beleſe. *)

*) Königshoven p. 304—307. 312, 783 ff.

Nürnberg.

Der König Ludwig aus dem Bayerſchen Hauſe entging nicht dem Schickſal der meiſten ſeiner Vorgänger und Nachfolger, dem Drange ſtets wiederkehrender Geldbedürfniſſe, erzeugt von endloſen Verwirrungen und Unruhen, Folgen der beiden Hauptgebrechen der Deutſchen Verfaſſung im Mittelalter: der Wahlconſtitution, und der Verbindung der Römiſchen Kaiſerwürde mit dem Deutſchen Königthum. Ein auffallender Mißgriff in der Beſtimmung gegen das Ende ſeines Lebens, beweiſet eben ſo den ſchlechten Zuſtand der öffentlichen Wirthſchaft, als die Unwiſſenheit in den Anfangsgründen der Steuerwiſſenſchaft. Eine Steuer vom Nutz- und Zug-Vieh in allen, der Reichshoheit unmittelbar unterworfnen, Gebieten, war ſeine Zuflucht. Vom Schweine ſollten ſechszehn Heller gezahlt werden, eben ſo viel vom Schafe, von jedem Stück Rindvieh acht und vierzig, vom Pferde zwei und ſiebenzig. In Nürnberg war die Zahl der Einwohner bürgerlichen Standes anſehnlich, die Vorwerke beſaßen, oder ohne dies Vieh hielten. Um die trotzige Gemeine daſelbſt zur Leiſtung der drückenden Abgabe willig zu machen, ſchmeichelte er ihr durch Geſchenke, die, ihm nichts koſtend, den kindiſchen Haufen blendeten. Er verlieh ihnen öffentliche Trinkſtuben, Tanzböden, und feyerliche Tänze, bisherige Vorrechte der Patricier. Der Rath und die Geſchlechter ſahen ſcheel dazu. Als nach ſeinem Tode

der früher ſchon einſeitig gewählte Karl der Vierte von einem groſsen Theile der Fürſten des Reichs nicht ſogleich anerkannt, vielmehr der Graf Günther von Schwarzburg gewählt wurde, erklärte ſich die Nürnbergſche Gemeine für dieſen, obgleich der Rath dem Böhmiſchen Karl die Huldigung zugeſagt hatte. Die Gemeine befürchtete, Karl würde die, von Ludwig verliehenen, Rechte, nicht beſtätigen, vom Rathe gewonnen, wohl aber die Steuer eintreiben. Dieſe Spaltung des Raths und der Bürgerſchaft regte die alten Beſchwerden gegen die Regierung auf. Wie gewöhnlich, waren am lauteſten die Klagen über ungerechte Schätzung, über treuloſe Verwaltung der öffentlichen Gelder; dann über die Alleinherrſchaft des Adels, da die Männer des dritten Standes ſich gleiche Weisheit zutrauten. Umſonſt bemühte ſich der Rath, das Feuer im Entſtehn zu dämpfen. Die Vornehmſten der Gemeine verſammelten ſich im Frühjahr 1349 in einem Kreuzgange des Predigerkloſters. Zwei Sprecher drängten ſich vor, ein Schwertfeger und ein Landelgrashämer, jener von ſeinem ſpitzen Barte genannt der Geißhart, dieſer, vom gravitätiſchen Gange, der Pfauentritt. Was in der Verſammlung verhandelt, beſchloſſen ward: die Güntherſche Partey zu ergreifen, den alten Rath abzuſetzen, und Volksfreunde zu wählen, alle Steuern und Leiſtungen abzuſchaffen: das machten die Sprecher in ihren Kreiſen dem Volke bekannt. Die Gährungen wurden bedenklich, der Rath verſuchte noch

Mittel der Güte. Er ließ der Gemeine vorstellen, daß Karl der vierte, schon gekrönt, rechtmäßiger Oberherr sei, und jede Empörung bestrafen würde; er forderte sie auf, des Bürger-Eides eingedenk zu seyn, die Waffen abzulegen; versprach die Abstellung aller gegründeten Beschwerden; erklärte, die Obrigkeit wisse schon, welchen von ihren Mitgliedern der Todt geschworen sei, welche Häuser das Volk abreissen wolle; wer aber, zur Besonnenheit, zur Bürgerpflicht, zurückkehrte, und dem Rathe irgend eine Anzeige, den Aufruhr betreffend, thun würde, hätte Belohnung und Schutz zu erwarten. Dies machte Eindruck auf Viele; sie waren bereit, dem Rathe zu folgen; aber der Greisbart arbeitete rastlos entgegen. Die Patricier baten dringend um Hülfe bei dem Könige Karl. Noch zu beschäftigt mit seiner Gegenpartey, wie mit den unruhigen Böhmischen Landsassen, konnte er nicht selbst kommen, sich den Besitz der wichtigen Stadt zu sichern. Er verordnete einen angesehnen, benachbarten Ritter, Konrad von Heideck, zum königlichen Bevollmächtigten, der in die Stadt kam, die Sühne zu versuchen. Durch verführerische Hoffnungen unterhielten jene Volksführer den Rausch, daß der Haufe keinen Vorschlag gütlicher Ausgleichung annahm. Sechs Rathsherrn gingen mit Conrad aus der Stadt; es folgten bald andere.

Auf den Mittwoch in der Pfingstwoche (3 Junius) 1349. war der Ausbruch des Aufstandes verabredet

die noch gegenwärtigen Rathsherrn sollten überfallen, ermordet, und der neue Rath sogleich eingesetzt werden. Ungestüm drang die Rotte auf das Rathhaus, in die Wohnungen der Rathsherrn und Patricier. Fast alle waren entwichen. Ein Bettelmönch hatte den Anschlag verrathen; unbemerkt hinter der Thür auf einer Zunftstube hatte er gehört, wie zwei Zunftmeister davon sprachen. In Fässern, in Säcken, in Mist, ließen sich Manche aus der Stadt bringen; in Pilger- und in Bettler-Kleidern schlichen Andere hinaus; ein Haller, ein ehrwürdiger Greis, ward in Frauenkleidern durch seinen Schneider vor das Thor geführt; mehrere versteckten sich in Klöstern. Der Pöbel ließ die blinde Wuth aus in den Wohnungen der Patricier, und auf dem Rathhause. Alle Thüren wurden aufgehauen, eingestoßen, alle Schlösser aufgeschlagen, alle Kisten erbrochen. Auf dem Rathhause fiel die gierige Menge über den Schatzkasten her, zerriß die Schuldverschreibungen, zerstörte die ältesten Urkunden und Acten. Alle Patricierwohnungen wurden ausgeplündert, Kleider, Geräthschaften, Geschmeide, Gold und Silber, geraubt, alle Fenster eingeschlagen, alle Wappen zerstört, alle Schriften zerrissen, alle Böden, Keller, Ställe, durchsucht, Tag und Nacht gezecht, verspottete, halbnackte, Patricier-Frauen und Töchter geschändet. Die Schlächter nahmen nicht Theil an dem Frevel, den Verbrechen. Sie hielten sich versammelt am Schlachthause, stellten sich zur Wehr mit ihren Beilen und Gewichtsteinen, wenn der

Pöbel sie zwingen wollte, Mitschuldige zu werden. Die Messerschmidte vereinigten sich mit ihnen. Einige Patricier retteten sich am Tage des Entsetzens in das Schlachthaus, wurden dann von bewaffneten Schlächtern und Messerern zum Spittlerthore hinaus begleitet nach Heideck, dem festen Schlosse Konrads, dem Zufluchtsorte der Nürnbergschen Rathsherrn und Geschlechter. Wenn die beiden Gewerke dem Rathe getreu blieben, die Greuel verabscheueten, so schlossen sich Mitglieder dreyer Patricierfamilien, der Kattenhecken, Eßler, und Geuschmidte, verrätherisch an die Verbrecher an: sie hatten nicht Aussicht, sobald in den Rath zu kommen; durch Theilnahme an der Revolution hofften sie, den Ehrgeitz zu befriedigen. Die Erwartung schlug fehl; sie wurden mit Verachtung aus der Stadt gewiesen. Die Mitglieder der neuen Stadtregierung, an deren Spitze der Geißbart und Pfauentritt sich stellten, waren Handwerker, zwei und zwanzig mit Inbegriff der beiden Vorsteher: vier Verwandte jenes Schwertfegers, sämmtlich, wie er, genannt Haubenschmidt, dann: Herrmann von Aurach, Nikolaus Nagel, Weigel und Hezel Scharwürgel, Lauterbach, Grötzenhart, Tröstel, Conrad Varnhaimer, Herrmann Schapf, Hackenberger, Pfannenschmidt, Eschenlauer, Weiner der alte, Ofenwisch, Hanns Nager, Hanns Allhart.

Bei der leidenschaftlichen Verblendung, bei aller Unwissenheit, begriffen die Machthaber wenigstens, daß die neue Ordnung der Dinge ohne Unterstützung

einiger mächtiger Fürsten nicht von Dauer seyn könnte. Sie wendeten sich an die Burggrafen Johann und Albrecht von Nürnberg, auch an den Markgrafen Ludwig von Brandenburg, Gegner Karls von Böhmen; sie baten um Vertheidigung ihrer Sache, versprachen große Geldsummen; dem Burggrafen Johann verschrieben sie tausend Pfund Heller. Das alte, ehrwürdige Nürnberg war im ganzen Sommer in dem Zustande bürgerlicher und sittlicher Auflösung: schändlicher Muthwille des Pöbels, mit dem vieldeutigen Namen der Freiheit entschuldigt; wüste Schwelgerey Tag und Nacht; scheußliche Unzucht; verderblicher Müssiggang; wilde Zerreissung aller Verhältnisse. Entflohene Mörder und Diebe, gestäubte, gebrandmarkte Verwiesene, kehrten zurück, und mischten sich unter den zügellosen Pöbel. Einst wollte man sich der Pfänder bemächtigen, auf welche bei den Juden viele Summen geliehen waren. Die Wohnungen der Unglücklichen waren auf dem Platze, wo jetzt der Markt ist. Als die Menge eindrang, und die Schätze erblickte, ward die wilde Raubgier entzündet; man verfuhr, wie in den Häusern der Patricier. Von der Beute lebte der Haufe einige Zeit. Allmählig wurden die Folgen des thierischen Zustandes fühlbar: kein Handel, keine Nahrung der Handwerker, Stillstand der öffentlichen Geschäfte, da die neuen Herren nicht wagen durften, etwas zu befehlen, eine Abgabe zu fordern.

Die Schlächter und Messerer waren standhaft.

Sie

Sie unterhielten Verbindungen mit den ausgewanderten Patriciern zu Heideck, benachrichtigten dieselben von den Vorgängen in der Stadt. Bote war ein Dienstmann des Ritters Konrad, ein thätiger, sehr gewandter Mann, Heinicke, Bereiter, Rentmeister, Polizeyverwalter des Ritters, der alle Gefälle seines Herrn, alle Bauern desselben, alle Wege der Gegend, kannte. Er fiel einst dem Pöbel zu Nürnberg in die Hände. Nicht weit vom Stadtgebiete besaß sein Herr die Burg und Villa Roßstall, wohin derselbe oft reisete. Gern hätten die Empörer dem Kitzel, der Rachsucht, das Opfer gebracht, den Beschützer ihrer Gegner wegzufangen, wann er in der Nähe vorbeiritt. Es gelang ihnen, den Dienstmann zur Verrätherei zu bewegen, ihm den Tag abzulocken, auf welchen der Ritter eine Reise nach Roßstall angesetzt hatte, ihm den Weg abzufragen, ihn sogar zu dem Versprechen zu verführen, den Auflauernden ein Zeichen auf der Landstraße zu geben. Der Tag der Reise war da; eine Horde von mehr als zweihundert Nürnberger Wilden, worunter die Hälfte des neuen Raths, lag an der Straße unweit Roßstall. Bei der Abreise von Heideck war der Ritter noch fröhlich im Kreise seiner Gäste, der Patricier. Heinicke, beständiger Begleiter seines Herrn, erinnerte ihn, aufzubrechen, um Roßstall noch am Tage zu erreichen. Es war im September. Als ein kräftiger Umtrunk dem Abschiede Nachdruck gegeben hatte, reichte, froher Laune, der Ritter auch dem Diener ein Glas auf gute Reise, auf Sanct Jo-

hannis Segen. »Heinicke« sprach der unbefangene Ritter, als der Ministerial ansetzte, »wenn die Nürn»berger Schalke uns fingen!« Betroffen ließ Heinicke den Pokal fallen. »Was ist das, sage Bube, »was ist das?« — Nach einigem Läugnen bekannte der Verführte. In gröſter Eile entbot der Ritter Konrad alle Ministerialen der Burg, bewaffnete alle Knechte des Hofs, rief zusammen alle Bauern des Dorfs; auch die Patricier saſsen auf. Seine Anordnung war diese. Die Reiter musſten nach Roſsſtall jagen; acht sollten auf den Hof reiten, und seine Ankunft abwarten; die übrigen sich in der Nähe des Dorfs, und der Straſse von Heideck dahin, verbergen. Den letztern, einer zahlreichen Schar, ward aufgegeben, hervorzubrechen, sobald sie Fackeln vor der Burg Roſsſtall erblickten; dann würden sie auf den Feind stoſsen. Die Fuſsgänger muſsten in den Nürnberger Wald eilen, sich in der Nähe der Straſse verstecken, welche die lauernden Empörer zu nehmen hatten. Auf einem Umwege ritt Konrad von Heideck nach Roſsſtall. Er wuſste die Horde in der Nähe. Jene acht Reiter wurden beordert, an sie zu reiten, sie zu necken. Der Haufe rannte nach, als sie verstellte Flucht ergriffen. Da leuchteten Fackeln vor der Burg. Die Reiter sprengten aus dem Hinterhalte auf die regellose Masse, hieben um sich, machten Gefangne. Die entkamen und zurückeilten, fielen alle in die Hände der Fuſsgänger im Nürnberger Walde. Keiner erreichte die Stadt. Der Ritter Konrad setzte ein

Blutgericht nieder, Schöppen und Geschworne nach der Form; er selbst an der Spitze, als Bevollmächtigter des Königs, dem der Auftrag geworden, den alten Rath zu beschirmen. Er ließ alle Gefangnen vorführen, fragte Urtheil. Sie wurden sämmtlich zum Tode verdammt, und auf dem Eyberge bei Roßstall an Bäumen aufgehenkt. Dieser Ausgang verbreitete in Nürnberg großen Jammer. Der Haufe kam zu sich; Reue bemächtigte sich der Meisten. Der Blick in die Zukunft war niederschlagend, der Wunsch allgemein, von der Partey der Schlächter und Messerer gewesen zu seyn, die voll Eifer und Treue für die alte Regierung den Kupferberg besetzt hatten. Die Nachrichten von dem Todte des Gegenkönigs Günther und von dem Anzuge Karls des vierten, vollendeten die Muthlosigkeit der Aufrührer. Das Heer des Königs bezog ein Lager bei Mögeldorf, eine Stunde von Nürnberg. Hingebend aus Unmacht, öffneten die Bürger dem Könige die Thore. Sieben Anführer wurden hingerichtet, die übrigen geköpft und verwiesen, alle Zunftmeister abgesetzt; die Gewerke, mit Ausnahme der Schlächter und Messerer, mussten eine Strafsumme von Fünf und zwanzig tausend Pfund Heller aufbringen, die mit solcher Strenge eingetrieben wurde, daß viele gerichtliche Auspfändungen vorfielen. Alle Einwohner mussten dem Rathe von neuem schwören. Die alte Verfassung ward in Allem wieder hergestellt; das entweihte gewöhnliche Stadtsiegel, ein halber Adler, mit rothen und weißen Balken,

ward verrufen, und durch ein anderes ersetzt, dessen man sich auch schon bedient hatte, einen goldnen Adler mit gekröntem Jungfrauenkopf, im blauen Felde. Die Schlächter und Messerer wurden belohnt mit dem Rechte eines jährlichen großen Tanzes am Fastnachtfeste. Von Pfingsten bis Michaelis hatte die Anarchie gedauert. Ungeachtet der König Karl den Rath von aller Verbindlichkeit losgesprochen hatte, die von dem Geißbart und dem Pfauentritt dem Burggrafen Johann verschriebenen tausend Pfund Heller zu bezahlen, so verstand sich der Rath doch im folgenden Jahre dazu, um von den häufigen ungestümen Forderungen des mächtigen Nachbars nicht mehr beunruhigt zu werden[1]).

1) Drei Bücher Nürnb. Historien, l. III. c. 4 — 18. Ms. Cronica von Nürnb. a. 1549. Ms.

Wenn früher oder ſpäter in allen Städten der dritte Stand ſich Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung erworben hat, ſo iſt es zur Ehre des Deutſchen Volks, meiſtentheils weniger ſtürmiſch, ohne Grauſamkeit und Bürgerblut, geſchehn. In manchen Reichsdomanialſtädten wandten ſich die Kaufleute und Handwerker an den König, erreichten ihren Zweck durch Auswirkung eines Befehls zur Aufnahme in den Rath. Auf dieſem Wege gelangten die Bürgerlichen in Hanau 1332, in Schwäbiſch-Hall 1340, zur Rathsfähigkeit: dort ſollten vier und zwanzig Männer aus der Gemeine gewählt, und jährlich durch andere erſetzt werden [1]; hier ſollte der Rath aus ſechs und zwanzig Perſonen beſtehen, worunter zwölf Adliche, ſechs Mittelbürger, acht Handwerker [2]. In den meiſten gröſsern Städten hat der dritte Stand durch nachdrückliche Forderungen den Adel zur Nachgiebigkeit bewogen. In Speyer war um den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die Stadtregierung Alleinrecht der adlichen Familien, hier noch insgeſammt Hausgenoſſen genannt. Als 1304 die Zünfte ihre

1) Ludovici Bavari dipl. a. 1332. ap. Schöpflin II. 144. seqq.

2) Ejusd. dipl. a. 1340. ap. Senckenberg corp. juris Germ. T. I. P. II. Ed. König a Königsthal. p. 5.

Ansprüche durchsetzten, daß aus jeder von den dreizehn damals bestehenden ein Mitglied Sitz und Stimme im Rathe erhielt, verließen manche Geschlechter die Stadt, aus Mißvergnügen, beleidigtem Stolze [1]). Auch in Augsburg wanderten verschiedene entrüstete Patricier aus, als 1368 dieselbe Revolution eintrat; sie verfuhren feindlich gegen die Vaterstadt [2]). Desto mehr Mäßigung bewies die Gemeine, als sie, nach öftern vergeblichen Versuchen, im October des genannten Jahrs durchdrang, angefeuert von einem Weber, Hanns Weiß. Alle Zünfte bewaffneten sich, zogen mit ihren Fahnen durch die Stadt, besetzten die Thore. Am Morgen des entscheidenden Tags, als die Stunde der Rathsversammlung herankam, versammelte sich die bewaffnete Menge auf dem Berlach-Platze, erwartete die Bürgermeister und Rathsherrn. Unbewaffnet gingen diese durch den Haufen; man hörte keine unwürdige Reden, bemerkte keine aufrührischen Bewegungen. Mit Bescheidenheit und Achtung trugen die Sprecher ihr Verlangen vor; die Rüstungen, der Auflauf, nöthigten den Rath zur Nachgiebigkeit, ja zur Ablieferung des Stadtsiegels, des Stadtbuchs, der Schlüssel, und der öffentlichen Kassen, an die Gemeine. Beide Parteyen vereinigten sich, Abgeordnete an einige Reichsstädte zu schicken, in welchen die Zünfte an der Stadtregierung Theil nahmen, mit der Bit-

1) Lehmann, Speyerische Chronik, l. VI. c. 2. p. 587—615.
2) Gassar. ad a. 1369.

te um abschriftliche Mittheilung der Constitution, zur Benutzung bei Abfassung der neuen Augsburgschen. Nach Mainz, Worms, Speyer, Strasburg, Basel, Constanz, gingen Bevollmächtigte ab. Der endliche Vergleich der Geschlechter und Zünfte über die Stadtverfassung war im Wesentlichen dieser: der große (äussere, weite) Rath, oder die gesetzgebende Versammlung, seit längerer Zeit bestehend [1]), aber auf die Magistratspersonen und übrigen Geschlechter beschränkt, sollte aus jeder Zunft zwölf Mitglieder aufnehmen; der kleine (innere, enge) Rath (der Magistrat) sollte aus funfzehn Geschlechtern und neun und zwanzig Zunftgliedern bestehen, mit zweyen Bürgermeistern oder Stadtpflegern, einem Geschlechter, und einem Zunft- oder Gildemeister. Erster bürgerlicher Stadtpfleger ward Johann Wessisprunner, ein Kaufmann; neben ihm der Geschlechter Johann Vögelin. Jährlich sollte die Hälfte der Magistratspersonen, oder der Mitglieder des innern Raths, austreten, und durch neue gewählte ersetzt werden; die Austretenden sollten erst nach zweyen Jahren wieder wahlfähig seyn. Endlich verlangte und erhielt die Gemeine die Verwahrung der Schlüssel zu den Thoren, Gewölben, Sturmglocken, zum Rathhause und Perlach-Thurme, die Verwahrung des Siegels, Stadtbuchs, der Freiheitsbriefe [2]).

1) Langenmantel p. 18.
2) v. Stetten, Gesch. v. Augsb. p. 113 — 115. Langenmantel p. 21. seqq.

Die staatsrechtliche Annäherung der beiden weltlichen Stände in den Städten ward Veranlassung zur gröſsern gesellschaftlichen Scheidung; das eigenthümliche Interesse der Mitglieder des bürgerlichen, wie des adlichen, Standes, verlangte genauere Vereinigung. Seitdem die Mitgliedschaft einer Zunft die ehrenvolle Theilnahme an der Stadtregierung möglich machte, erhielten diese Anstalten mehr Stärke und Erweiterung. Alle Bürgerliche, die bisher noch einzeln, ohne genauere Verbindung, gelebt hatten, Künstler, Gelehrte, lieſsen sich in eine Zunft oder Gilde aufnehmen, die meisten in die, der Kaufleute, Krämer, Weber, Goldschmidte. In Augsburg thaten selbst verschiedene Geschlechter diesen Schritt, einige, um früher in den Rath zu kommen, andere, um Handel treiben zu dürfen [1]). In den Zunftstuben der Handwerker [2]), in der Krämerstube der Kaufleute [3]), ward der Corporationsgeist des dritten Standes unterhalten, gestärkt. — Gegenüber erhoben sich die Trinkstuben der Geschlechter bald zu politischen Gesellschaften. In Regensburg waren seit langer Zeit die Geschlechter, besonders die Rathsherrn, des Abends in gewissen Zimmern des Rathhauses zum Trunke und zu gesellschaftlichen Vergnügungen zusammengekommen. Seit jener Revolution in der Verfassung glaubten

1) v. Stetten, Geschlechter, p. 41. 43.
2) Cronica von Nürnberg a. 1349.
3) Gemeiner p. 560. 564.
Kirchner p. 428. 436.

auch die im Rathe ſitzenden Handwerker das Recht zu haben, an dieſen Trinkgeſellſchaften Theil zu nehmen. Dieſes Zudrängen verdroß die eiferſüchtigen, adelſtolzen Geſchlechter: ſie ſchloſſen im Jahre 1383 ihre Geſellſchaft, verſagten allen Bürgerlichen den Zutritt. Die Zünfte rächten ſich, ſetzten durch, daß ſolche Verſammlungen auf dem Rathhauſe nicht mehr Statt haben durften. Nun zechten, ſpielten und tanzten die Herrn in den Domgebäuden und Klöſtern. Das Anſtößige fiel auf. Es ward daher in einem geräumigen Gebäude der Stadt die ſogenannte Herrenſtube eingerichtet [1]). In Frankfurt beſtanden mehrere Trinkſtuben der Patricier [2]), zwar auf dieſe beſchränkt, doch ſo, daß die Theilnahme an mehr, als Einer, erlaubt war. Die Vorſteher hießen Stubenmeiſter, die Mitglieder Geſellen. Aus dieſen Trinkgeſellſchaften ſind die bekannten Frankfurter Patricier-Corporationen entſtanden: die Geſellſchaften zum Limburg, Frauenſtein, Laderam, Löwenſtein, ſämmtlich nach Verſammlungshäuſern genannt, die beiden erſten noch beſtehend [3]).

---

1) v. Stetten, Geschlechter, p. 42. 135. 136.
2) Statut. Francof. a. 1353, ap. Senckenberg. Selecta, T. I. p. 25.
3) Lersner I. 294.
Kirchner p. 426 — 434.

Vierter Abschnitt.

Landstände.

Mit dem Einsturze des unvergeßlichen, durch Alter und einzige Kunst ehrwürdigen, Staatsgebäudes von Deutschland, haben Untersuchungen über das ursprüngliche Wesen der landständischen Verfassung das praktische zwar, aber nicht das vorzüglichste, Interesse verloren. Künftigen Geschlechtern bleibt ein anderes höheres. Immer wird der Boden, der jenes Gebäude getragen hat, heilig seyn durch große Erinnerungen, die daran haften; wie fast nach zweyen Jahrtausenden der Boden von Hellas und Latium in dem Verehrer des Alterthums schöne Begeisterung hervorbringt. Es ist ein ewiger Ausspruch der Weltgeschichte, so gebietend über den Geist des Kenners der Vorzeit, als niederschlagend in Perioden des Verlustes freyer Bewegungen: daß nur in Staaten von liberaler (nicht nothwendig republikanischer) Verfassung, wo das Recht freyer Mittheilung nicht vorenthalten wird, wo kein Hochverrath an der Menschheit den Bürgern jene Einheit und Stille aufzwingt, die sie in geistlose Maschinen verwandelt, daß nur in solchen einzig glücklichen Staaten das Kleinod, das in die menschliche Natur gelegt ist, hervorkeimt, reifet, dem Daseyn Voll-

genuß und Adel gewährt. Mag in eintretender Kälte großer Länderbeherrschung manche der edelsten Pflanzen erstarren; mögen einige herrliche Denkmale des hohen Wirkens der Deutschen Nation einst in den Zerrüttungen zerstört werden, die über die Völker verhängt sind, wann zu große Reiche sich auflösen: nie wird Europa durch Ströme der Barbarey so verwüstet werden, daß alles Große, Vortreffliche, daß die Heiligthümer untergingen, die das Menschengeschlecht den vielen Staaten unsers Vaterlandes verdankt. Die vielen freyen Städte, Mittelpunkte des belebenden Verkehrs und des Wohlstandes, beglückende Heimathen des Fleisses, der Erfindsamkeit, der ungehemmten geistigen Wirksamkeit; die vielen Landesherrlichen Gebiete, durch deren innere und äussere Verfassung die freye Entwickelung der Deutschen, die allein zu großen Thaten des Geistes Kraft giebt, eben so befördert ward, als durch die Städte: von innen die landständische Körperschaft, die keine tödtende Willkühr des Fürsten aufkommen ließ, von aussen die Reichs-Autoritäten, die mit Nachdruck die fürstliche und ständische Macht im Gleichgewicht erhielten; — die vielen geistlichen und weltlichen Höfe, Schulen des feinen Umganges; die vielen Universitäten, in deren Anlegung, freigebiger Ausstattung, die Fürsten rühmlichen Wetteifer bewiesen: die Summe der oft verkannten Früchte der Vielheit Deutscher Territorien ergreift die Edeln, die empfänglich sind für Menschenthum, Wür-

de des Daseyns, erweckt sie, voll Ehrfurcht der Deutschen Verfassung ein Todten-Opfer zu weihn.

Ein wichtiger Theil in dem ewig denkwürdigen Ganzen waren die Landstände, ein Institut, das unbedingte Verehrung verdiente, wäre es frei von einem schweren Vorwurfe. Daß auf Landtagen viele Mitglieder auftraten, unkundig der Gegenstände, in denen sie als Rathgeber gelten wollten, wäre zu übersehn: überall, wo neue allgemeine Ordnungen nicht, unnatürlich, von der Willkühr eines Einzigen, mit Hülfe abhängiger Räthe, über ein großes Land ausgesprochen werden, sondern wo der Nation, in ihren Angelegenheiten, eine Stimme vergönnt ist, finden Männer in der Halle der Gesetzgebung Zutritt, deren Beruf nicht durch Einsichten begründet wird. Sind die höchstwichtigen, verantwortlichen Stellen unmittelbarer fürstlicher Räthe mit einer Auswahl von Männern besetzt, die sich als Muster politischer Kenntnisse und Talente auszeichnen? Daß in den landständischen Versammlungen die Ritter, ohne Ausnahme Landwirthe, an Zahl den beiden andern Curien überlegen waren, daß in den Beschlüssen daher das Interesse des Landmanns großentheils vorwaltete, darf auch nicht zu stark gerügt werden; ist es nachtheilig, wenn unter einem Volke, dem die Natur seines Gebiets den Landbau als Hauptgeschäft vorschreibt, das Interesse dieses Standes vorherrscht? Eben weil aber in den meisten Staaten, nach den Forderungen ihrer gesammten Beschaffenheit und Lage, die Nationalwirthschaft

vorzüglich auf höchste Benutzung des Grundes und Bodens, auf möglichste Vermehrung und Veredlung der Naturproducte, gerichtet seyn muß, Kunstfleiß und Handel, so wünschenswerth, so beförderlich für Landeskultur und öffentlichen Wohlstand, doch untergeordnete Gegenstände der Verwendung des Fleisses und Nationalcapitals seyn müssen; ja, was unendlich mehr ist, weil jede bürgerliche Anstalt, so wohlthätig sie übrigens in den Gang des öffentlichen Lebens eingreift, durch einen Schandfleck alle aufgeklärte, edelmüthige Nachkommen empören wird, wenn sie das, aus barbarischer Vorzeit stammende, Verhältniß der Knechtschaft eines beträchtlichen Theils der Mitbürger in Schutz nimmt: so scheint die Auflösung der landschaftlichen Institute auf den Fall, aber nur auf diesen einzigen, schöner Gewinn, daß, bei Fortdauer derselben, elender Eigennutz der meisten stimmberechtigten Landeigenthümer lange noch den Forderungen des Zeitgeistes, der Menschlichkeit, getrotzt hätte.

Die Anfänge der landständischen Verfassung sind enge verflochten in das vielumfassende, allgemein im Mittelalter herrschende, Verwaltungssystem der Ministerialität. Bis in das dreizehnte Jahrhundert, wo die Ministerialenverhältnisse in bloße Vasallenschaft sich auflöseten, die unfreyen Dienstmannen zu freyen Lehnmannen sich ausbildeten, waren alle Ministerialen hörig: ein Rechtsverhältniß, durch welches die Vorstellung gegründet ward, die Ministerialität beziehe sich nicht auf die Person des zeitigen Fürsten, sie gel-

te dem Lande, sei Territorial-Dienstwesen [1]). Zufolge dieser früh verbreiteten Vorstellung ward es in Deutschland, wie Westfranken, seit dem neunten Jahrhundert herkommlich, daß in Grafengebieten, ehe diese erblich waren, die Ministerialen nebst dem Diöcesanbischofe, und dem Sohne des verstorbnen Grafen, die Vicariatsverwaltung führten [2]): Gelegenheiten für die weltlichen und geistlichen Beamten der Provinz, ihre Amtsbefugnisse auszudehnen, und so fest zu gründen, daß dieselben von den Grafen und Herzogen, erblichen Besitzern der Würde, als verfassungsmäßig anerkannt wurden. In geistlichen Gebieten, wo die Vacanzen häufiger waren, und die Erblichkeit des Vorsteher-Amtes nie erfolgen konnte, gelangten die Ministerialen, neben dem Domcapitel und den übrigen Prälaturen, schneller zu entschiednr Concurrenz bei der Landesgesetzgebung. Die Zwischenregierung des Domcapitels, Convents, bei Erledigung der Prälatenwürde, war beschränkt durch den Willen der Ministerialen. In Salzburg war im dreizehnten Jahrhundert die Theilnahme der Ministerialen und Bürger an der Vicariatsregierung verfassungsmäßig [3]). Die Territorialgewalt der Stifts- und Kloster-Ministerialen stieg so hoch, daß sie in vielen geistlichen Gebieten, ungeachtet der Wormser Concordaten, eine

1) Zweiter Theil, S. 263.

2) Caroli calvi capitulare a. 877. c. 9. ap. Balus. II. 263. 269.

3) Zauners Chronik von Salzburg, p. 405.

durch Herkommen rechtliche Theilnahme an der Wahl des Prälaten ausübten, die rein canonische Wahl nicht aufkommen ließen. Den Aebten, Pröbsten, und vornehmsten Ministerialen von Mainz lockte Friedrich der erste 1157 das Versprechen ab, wenn der Erzbischof stürbe, die Wahl des Nachfolgers nicht anders, als in seiner Gegenwart, anzustellen [1]). Im Hochstifte Regensburg ward dem Herzoge von Bayern das Recht zugestanden, bei der bischöflichen Wahl eine Stimme zu führen, gleich einem Canonicus oder Ministerialen [2]). Die letztern gingen in diesem Stifte so weit, zu behaupten, das Wahlrecht gebühre mehr ihnen, als den Mitgliedern des Capitels [3]). Der Umstand, daß Bremische Ministerialen einst in Wahlsachen nach Rom reiseten [4]), scheint auch in diesem Erzstifte deren rechtliche Concurrenz bei der Wahl des Erzbischofs anzudeuten. Mit seltner Unbiegsamkeit, mit Trotze gegen päbstliche [5]) und königliche [6]) Befehle, bestanden die Stiftsministerialen zu Hildesheim auf dem alten Rechte der Theil-

1) Dodechin ad a. 1157.
2) Conradi, episc. Ratispon., dipl. a. 1205. a. Hund. Metrop. I. 154.
Philippi regis dipl. ibid. p. 156.
3) Hund l. c. p. 135.
4) Hist. archiep. Brem. c. XXVII. ap. Lindenbrog. p. 96.
5) Honorii P. P. III. rescriptum ad ministeriales Hildensemenses a. 1221. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 682.
6) Henrici Romanorum regis literae a. 1222. ap. eund. p. 682. 683.

nahme an der bischöflichen Wahl [1]); widersetzten
standhaft dem Bischofe Konrad, den, aus Gefälli
für den Pabst Honorius den dritten, das Domc
tel, mit Ausschluß ihrer, gewählt hatte; bis zum I
chenbanne ließen sie es kommen [2]); sie erdreiste
sich, als, ohne Rücksicht auf ihren Widerspruch,
Römische König Heinrich dem einseitig gewählten
schofe die Regalien ertheilt hatte, dieses Recht de
jungen Heinrich abzusprechen [3]). Auch in Salzbur
hatten die Ministerialen Stimmrecht bei der Wa
des Erzbischofs [4]). Daß sie in Abteyen dasselbe Rech

aus

1) Plurium principum ecclesiasticorum rescriptum ad ministeriales Hildensemensis ecclesiae, a. 1221, ap. eund. p. 681: »quod eis (ministerialibus) in electione *ipsius* »(Conradi) facta esset injuria, *qui ex jure et longa con-* »*suetudine in electione episcoporum Hildesemensium* »*justitiam habuissent.*«
Henrici Romanorum regis literae laud.: »ministeriales »ejusdem ecclesiae in electione episcoporum Hildes- »heimensium jus sibi dicunt, et, quod eum non ele- »gerint cum capitulo, ei contradicunt.«

2) Catalogus eorum, qui Conradi II, Hildensemensis episcopi, causa, excommunicati fuerunt, a. 1222, ap. eund. p. 684.

3) Engelberti, archiep. Colon., epistola hortatoria ad ministeriales ecclesiae Hildesiemensis a. 1222, ap. Schannat. Vindem. I. 192: »ipsum (Conradum) impedire »nitemini, si posseris, ne regalia reciperet ab eodem »(Henrico, rege) nunc ad aliam viam sibi resistendi di- »vertitis, asserentes, ipsum dominum regem non ha- »bere potestatem, cuiquam regalia porrigendi.«

4) Hund. Metrop. Sal. I. 10. a. 1247.
Zauner, p. 395. 396. a. 1291.

ausgeübt haben, erhellt aus dem Beispiele von Lorsch [1]). — Selbst in mehrern weltlichen Territorien erstreckte sich der Einfluß der Ministerialen auf die Besetzung der landesfürstlichen Stelle; sie benutzten günstige Zeitpunkte, die Anmaßung der Concurrenz sich rechtlich bestätigen zu lassen; in Entscheidungen zweifelhafter Fälle galten sie nicht selten als competent. Den Landesministerialen von Steyermark ertheilte Rudolf der erste die schriftliche Zusicherung, das Herzogthum nicht ohne Rücksprache mit den Vornehmsten von ihnen zu vergeben, damit sie keiner Herrschaft unterworfen würden, gegen die sie gegründete Einwendungen hätten [2]). In frühern Jahrhunderten, ehe die Territorialconstitution Festigkeit erlangt hatte, erscheint die Autorität der Ministerialen in vielfachen Gestalten. Heinrich der ältere, Markgraf von Meißen und Ileburg, hinterließ bei seinem Tode im Jahre 1103 [3]) keine Söhne, aber eine schwangere Gemahlinn, Gertrud. Ein Gerücht verbreitete sich, die Wittwe sei nicht schwanger, sie trage ein Kissen vorgebunden, wolle einen Erben unterschieben. Das erfuhr die Fürstinn. Sie versammelte alle Ministerialen, stellte sich auf eine Erhöhung, entblößte sich von den

1) Chronicon Laureshamense circa a. 1030. ap. Freher. scriptt. rer. Germ. I. 125: »Humbertus violenter in»truditur, nulla quidem fratrum aut *militum electione.*»

2) Rudolfi I. dipl. a. 1277. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 259. 260.

3) Annalista Saxo ad h. a. ap. Eccard. corp. hist. medii aevi, T. I. p. 599.

Schultern herab weit genug, daß die Zeugen urtheilen konnten [1]). — Ausdrücklich, als gemein anerkannt, wird oft in öffentlichen Acten die Corporation der Ministerialen [2]) als Territorialstaatsrath vorgestellt: »es darf kein Ministerial von dem Rathe des Abts (von S. Maximin) ausgeschlossen »werden [3]); — Ludwig Schenk von Owe, Wilhelm »Trugses von Alzey, Hartwig von Hirschberg und »Bruno von Alzey, Ritter, nebst dem ganzen »Rathe des Pfalzgrafen [4]); — wir mit unserm »Rathe, den Landherrn, — Landrichtern, Kämmerer, Marschall, Schenken, Trugses, mehrern andern »Rittern, — den Landherrn, die unser Rath sind in »Oestreich, — den Besten von Oestreich [5]); — was »die Fürsten in ihrem Lande mit der Landherrn »Rathe setzen und machen [6])« ꝛc.

Seitdem in alle einträgliche Ministerialenstellen frey geborne Ritter, Grafen und Herrn, eindrangen,

---

1) Chronicon montis sereni ap. Mencken. scriptt. rer. Germ. T. II. p. 168.

2) Honorii PP. III. rescriptum laud.: »*universitatem* ve»stram monemus.«
Engelberti, archiepisc. Colon., epist. laud.
Zweiter Th. p. 265.

3) Conradi, comitis Lutzelenburg., dipl. a. 1135. ap. Zylles. III. p. 54.

4) Wilhelmi, comitis Juliacensis, dipl. a. 1230. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 70.

5) Alberti, comitis Habsburg., rectoris Austriae et Styriae, dipl. a. 1281. ap. Lambacher. p. 190. 193.

6) Rudolfi I. dipl. a. 1287. ap. Lehmann, Speyer. Chron. l. V. c. 108. p. 558.

die nicht am Hofe, sondern auf ihren Dienstgütern, lebten, den Dienst durch Unterbeamte verrichten ließen, und nur an feyerlichen Tagen erschienen, seitdem also das Dienstwesen in bloßes Lehnwesen überging [1]), wurden die Berathungen des Fürsten und der Ministerialen über Landessachen bei Gelegenheit solcher Zusammenkünfte an feyerlichen Hoftagen angestellt [2]). In geistlichen und weltlichen Territorien fielen diese gewöhnlich auf die hohen Feste, in jenen besonders auf den Tag des Stifts- und Kloster-Patrons, dessen Feyer man verherrlicht glaubte, wenn von den Ministerialen die Oberhofbeamten ihre Dienstämter persönlich verrichteten. Doch fanden auch außerordentliche Versammlungen Statt [3]). Die Berathungen an Hoftagen, noch ohne Form, ohne schriftliche Abfassung der Beschlüsse, aber unverkennbar Anfänge der Landtage, werden genannt Hofgespräche [4]), oder schlechthin Gespräche [5]). Alle geistliche und

1) Zweiter Th. p. 234. 235.

2) Conradi, comitis Lutzelenburg., dipl. laud: »Abbas, si »proximo die post festum de negotiis privatis vel com»munibus cum ministerialibus aliqua tractare voluerit.»

3) Liemari, archiepisc. Brem., dipl. a 1038 ap. Lindenbrog. scriptt. rer. Germ. p. 146.

4) Ruchardi, archiep. Mogunt., dipl. a. 1090. ap. Mencken. l. c. T. I. p. 386: »nunquam cogatur abbas — curi»am frequentare, aut ad *colloquium curiale ex justi*»*tia* venire, nisi forte archiepiscopus ejus *spirituali* »*consilio* indigeat ad utilitatem ecclesiae.»

5) Liemari dipl. laud.: »cum in villa, quae dicitur Acheim, »nos et dux Magnus, et reliqui milites ecclesiae no»strae, quibusdam de causis *colloquium* haberemus.»

weltliche Hof- Civil- und Militair-Ministerialen hatten die Pflicht auf sich, zu erscheinen. Sie, und ihr Gefolge, ihre Pferde, wurden auf Kosten des Dienstherrn verpflegt [1]; einer von den Resten der frühern Verhältnisse, in manchen Territorien bis auf die neuesten Zeiten fortdauernd.

Aus der Landesministerialität des Mittelalters ist die landständische Verfassung hervorgegangen; am meisten waren besonders die sämmtlichen, obern und niedern, Administrationsministerialen oder vollziehenden Beamten zu fürstlichen Staatsräthen geeignet: aus diesem historischen Satze ist der Ursprung aller drei Klassen der Landstände abzuleiten. Die (mittelbaren) Prälaten wurden angesehen als geistliche Landesministerialen, Kirchenbeamte, competent fast in allen Verhandlungen, bei dem tiefen Eindringen der Kirche in den Staat; altherkommlich mußten sie auf fürstlichen Hoftagen erscheinen, wenn sie nicht ausdrücklich freigesprochen waren [2]. Die Entstehung der Ritter-Curie aus der Ministerialität bedarf keiner Ausführung. Die Ableitung der Landstandschaft der Städte aus demselben Institut ist auch keiner Schwierigkeit unterworfen. Wie oben ausgeführt ist, waren in frühern Zeiten die städtischen Verwaltungsbehörden insgesammt herrschaftlich; die Burggrafen, Land- und Burg-Vögte, Schultzen und

1) Conradi, comitis Lutzelenburg., dipl. laud.
2) Ruchardi dipl. laud.

Schöppen, Einnehmer, Münzer, waren fürstliche Dienstmannen (Hausgenossen, domestici, familiares), Territorial-Staatsräthe. Als solche erschienen sie auf Hoftagen, nahmen Theil an den Verhandlungen. Nachdem die städtischen Communen das Recht erworben hatten, die öffentlichen Stellen mit Männern aus ihrer Mitte zu besetzen, besuchten diese körperschaftlichen Autoritäten die fürstlichen Hoftage: als Besitzer von Dienst- und Lehn-Gütern, als Landsassen, waren sie verbunden, bei der Cour zu erscheinen; als städtischen Vorstehern musste ihnen diese auf sie übergegangene Verbindlichkeit ihrer Vorgänger, der herrschaftlichen Lokalministerialen, mehr als ein Recht erscheinen, wichtig, weil nun auf Hoftagen keine, dem Interesse der Städte zu nachtheilige, Beschlüsse, einseitig, ohne ihre Beistimmung, gefasst werden konnten. Unter den Bürgern [1]) oder Städten [2]), die in Urkunden neben den Prälaten und Ministerialen als Landes-Autoritäten erwähnt werden, sind die Geschlechter und ritterlichen Rathsherrn zu verstehn. So haben die adlichen Bürgermeister und Rathmannen, grossentheils persönlich in Dienst- und Lehn-Verhältnissen, zum Landesfürsten, die Landstandschaft der Städte gegründet. Als endlich der dritte Stand zur

1) Transactio inter Henricum, comitem palatinum, et archiepiscopum Bremensem, a. 1219, in assert. libertatis Bremensis, p. 786, et ap. Tolner. l. c. p. 61.

2) Sigfridi, archiepisc. Colon., dipl. a. 1287. Schaten, annal. Paderborn. T. II. p. 162.

Theilnahme an der Stadtregierung gelangte, rückten die bürgerlichen Rathsverwandten in das Recht des Sitzes und der Stimme auf Landtagen; längst war auch die ursprüngliche Form der Versammlungen völlig verändert: die vormalige Nebensache, Verhandlungen über Landesbedürfnisse bei Gelegenheit feyerlicher Aufwartung, war zur Hauptsache erhoben; die Entwickelung des bürgerlichen Lebens machte ausdrückliche Zusammenkünfte zu gemeinschaftlichen Berathungen nothwendig. Wann in den einzelnen Reichslanden die anfänglichen blos berathschlagenden Stimmen der Territorial- Staats- und Kirchen-Beamten zu entscheidenden geworden sind, ist nirgends genau angegeben; wenn die oft vorkommenden urkundlichen Formeln: »nach dem Willen [1]), mit Erlaubniß [2]), unsrer Ministerialen haben wir beschlossen,« Abhängigkeit des Fürsten von den Ständen anzeigt, so fällt jener Uebergang in das dreizehnte Jahrhundert, den Zeitpunkt der Ausbildung des niedern oder landständischen Adels.

Ehe sich eine Scheidung zwischen gesetzgebender und vollziehender Gewalt gebildet hatte, nahmen die Landstände Antheil an allen Regierungssachen ohne Unterschied: an Ertheilung von Privilegien [3]), Zoll-

1) Ibid.

2) Wolfkeri, episc. Patav., dipl. a. 1195, ap. Hund. Metrop. Sal. T. III. p. 11.

3) Ludolfi, episc. Monaster., dipl. a. 1245. ap. Kindlinger. Münster. Beitr. T. III. P. I. Urk. p. 174.

befreyungen [1]), Abfaſſung eines Dienſt- und Hof-Rechts [2]), Entſcheidungen über ſtreitige Rechte [3]), Bündniſſen [4]), Friedensſchlüſſen [5]), fürſtlichen Verträgen [6]), Belehnungen [7]), Schenkungen von Grundſtücken [8]), Ankauf derſelben [9]), Vertauſchung [10]), Verpfändungen [11]), Vergleichen über Regalien [12]).

---

1) Wolfkeri dipl. laud.
2) Burchardi, episc. Wormat., dipl. a. 1024. ap. Schannat. hist. Worm. T. II. p. 44.
3) Mangoldi, episc. Patav., dipl. circa a. 1212. ap. Meichelbeck. hist. Friſing. T. I. P. I. p. 392.
4) Adolfi, archiep. Colon., dipl. a. 1198. ap. Kindlinger., Geach. von Volmestein, T. II. p. 94.
5) Sigfridi, archiep. Colon., dipl. a. 1287. ap. Schaten. l. c. p. 162.
6) Conradi III. regis dipl. a. 1145. ap. Lindenbrog. scriptt. rer. Germ. p. 155.
Transactio inter Henricum, comitem palatinum, et archiepiscopum Bremensem a. 1219. l. c.
7) Henrici, comitis palatini, ducis Bavariae, dipl. a. 1262. ap. Hund. l. c. T. I. p. 257.
8) Bernhardi, episc. Paderborn., dipl. a. 1149. ap. Schaten. l. c. T. I. p. 781.
Hillini, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1167. ap. Hontheim. hist. Trev. T. I. p. 601.
9) Gertrudis, abbatissae Quedlinburg., dipl. a. 1241. ap. Kettner. antiqq. Quedlinburg. p. 274.
10) Engelberti, archiep. Frising., dipl. a. 1034. ap. Meichelbeck. l. c. T. I. P. I. p. 230.
Eberhardi, archiep. Trevir., dipl. a. 1052. ap. Hontheim. l. c. T. I. p. 393.
Friderici I. dipl. a. 1166. ap. Hund. l. c. T. II. p. 77.
11) Gerhardi, episc. Monaster., dipl. a. 1269. ap. Kindlinger. Münster. Beitr. T. II. Urk. p. 279.
12) Philippi regis dipl. circa a. 1205. ap. Hund. l. c. T. I. p. 155.

In Hinsicht auf eine gewisse Meinung, welche den Ursprung des, in der Altdeutschen Verfassung gegründeten, landschaftlichen Systems, erst in das funfzehnte Jahrhundert setzt, und das fürstliche Schuldenwesen als Veranlassung annimmt, ist merkwürdig, daß schon um die Jahre 1220 und 1230 in der Geschichte der Abtey Sanct Gallen zwei Beispiele vorkommen, wie die Aebte Rudolf von Guttingen, und Konrad von Bußnang, den zusammenberufenen Conventualen und Ministerialen den Antrag zur Tilgung öffentlicher Schulden gemacht, und die Stände die geforderten Summen aufgebracht haben [1]).

1) Conradus Fabariensis, de casibus monasterii S. Galli, c. 10 et 1. ap. Goldast. Alam. P. I. p. 136. 139. 140.

Schlußbemerkung:

Ursprung der Staatsbürgerschaft.

Das wichtigste Ereigniß in der innern Geschichte Deutschlands ist die große Veränderung des bürgerlichen Zustandes der Prälaten, des Adels, und der Städte, die Veredlung ihres Verhältnisses zum Fürsten, die allmählige Verwandlung unfreyer Grundsassen in freye Landsassen: wodurch endlich die Altgermanische Vorstellung von Patrimonial-Staatsherrschaft vertilgt, die Nation frey ward, zu dem Begriffe Staatsbürgerschaft sich zu erheben. Die frühesten und stärksten Veränderungen gingen vor mit dem Verhältnisse der Territorialprälaten (Aebte und Pröbste) zum Fürsten: in Ansehung ihres Amts und ihrer Corporation waren sie einer mächtigen Herrschaft aufserhalb des Gebiets unterworfen; was Grund und Boden betraf, und die, aus dessen Lehnbesitz hervorgehenden, Verbindlichkeiten, so war derselbe, durch die vielumfassenden Immunitätsprivilegien, fast zum besondern Staate geschlossen, die Verbindlichkeiten waren in die entgegengesetzte Natur der Rechte übergegangen. — Durch Ausbildung der Hof- und Dienst-Verfassung zum freyern Lehnsystem war der Adel gegen den Landesfürsten so gehoben, daß dieser inner-

halb des Gebiets, fast nur Erster seines Gleichen war. — Die Bürgerschaften endlich waren durch Befreyung von Grundsassen-Verhältnissen, durch Erwerbung der grundherrlichen und Patrimonial-Rechte, zum Range freyer Landsassen gestiegen.

Nachtrag zur Literatur.

Aachen.

Nopp, Aacher Chronick, Cölln 1643. fol. — Insbesondere: ältestes Stadtrecht, l. III. p. 71 seqq.

Diplomata Aquensia, ap. J. J. Moser, Reichsstädtisches Magazin, T. I. p. 89 seqq.

Augsburg.

Gassarés annali Augstburgenses, ap. Mencken, scriptt. rerum Germ. T. I. p. 1523 seqq.

Welser (d. J.) Chronica der Reichsstadt Augsburg. Deutsch von Werlich. Frankfurt a. M. 1595. fol.

v. Stetten (d. Ae.) Geschichte der reichsfreyen Stadt Augsburg. Frankfurt und Leipzig, 1743. 4.

v. Stetten (d. J.) Geschichte der adlichen Geschlechter in der freyen Reichsstadt Augsburg. Daselbst 1762. 4.

Langenmantel Historie des Regiments in Augsburg. Frankfurt u. Leipzig 1743. 4.

Braunschweig.

Stadtrecht, von dem Herzoge Otto dem Kinde ertheilt i. J. 1233, bei Rehtmeyer, Braunschweig-Lüneburgsche Chronika, T. I. p. 465 seqq.

Andere Urkunden aus dem Stadt-Archiv, bei demselben.

Bremen.

Dilich, urbis Bremae Typus et Chronicon. Cassel 1604. 4.

Henrici Wolter, Chronica Bremensis. Ap. Meibom. scriptt. rerum Germ. T. II. p. 19 seqq.

Cassel's Bremensia. Bremische historische Nachrichten und Urkunden. Zweiter Band. Bremen 1767. 8.

Dessen historische Nachrichten von der Regimentsverfassung und dem Rath der kaiserlichen freyen Reichsstadt Bremen. Aus ungedruckten Urkunden gesammelt, mit Anmerkungen, und einem Anhange von Dokumenten. Bremen 1768. 4.

Breslau.

Von der Schlesia, der Stadt Breslau, ihren Privilegien, wie ein Fürstenthumb nach dem andern an die Crohn Böheimb kommen. Ungefehrlicher Auszugh. Eine Sammlung der Privilegien und andrer Urkunden des rathhäuslichen Archivs zu Breslau, auf Befehl des Magistrats i. J. 1555 chronologisch geordnet, und mit eingemischten Schlesischen Begebenheiten in deutscher Sprache abgefaßt von Franciscus Köckritz, Faber genannt, Stadtsekretair zu Breslau. (S. Füldener, Schlesische Bibliothek, S. 402, und Klose, dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau, B. I. S. 9). Manuscript der von Steinwehrschen historischen, der Universität gehörenden, Bibliothek zu Frankfurt an der Oder, Scrin. I., lin. 2. num. 4.

Cureus, Schlesische und der weitberühmten Stadt Breslaw General-Chronica. Verdeutscht durch Raetel. Wittenberg 1587. fol.

Cölln.

Die Cronica van der hilliger Stat van Cöllen. Fol. Mit vielen illuminirten Holzschnitten. Das Werk ist geschrieben im Jahre 1499, s. Fol. 161, b. fol. 212, b. fol. 213, a. fol. 215, b. fol. 216, a. fol. 226, a. Auch in demselben J. gedruckt, vid. Johann Smith, oppidum Batavorum, seu Noviomagum, Amstelod. 1645. 4.

Colmar.

Stadtrecht, gegeben vom Könige Adolf im J. 1293. Ap. Schöpflin. Alsat. dipl. T. II. p. 55 seqq.

Erfurt.

Joh. Mauritii Gudeni historia Erfurtensis. Duderstadi 1675. 8.

Erphurdianus antiquitatum variloquus. Ap. Mencken, T. II. p. 461 seqq.

Carls von Dalberg Versuch eines Beitrags zur Geschichte der Erfurtschen Handlung. Eine Vorlesung in der Erfurter Academie der Wissenschaften gehalten am 2 August 1779. In actis academiae electoralis Moguntinae scientiarum utilium, quae Erfurti est, ad annos 1778 et 1779. Er-

furti 1780. 4. p. 73 seqq. — Auch besonders abgedruckt, mit Urkunden, Erfurt 1780. 4.

Frankfurt a. M.

Statuta Francofurtensia antiquissima, d. aa. 1352 et seqq., descripta ex autographo chartaceo. Ap. Senckenberg, selecta juris et historiarum, cet. T. I. p. 1 seqq.

Diplomatarium Francofurtense miscellum, ap. eund. T. I. p. 185 seqq.

Florian, Chronica der freyen Reichsstadt Frankfurt am Main, vermehrt durch Achilles August von Lersner. 1706. fol.

Achill. Augusts von Lersner nachgehohlte, vermehrte und continuirte Chronica von Frankfurt a. M., oder Zweiter Theil der Beschreibung etc. Aus des Autoris Manuscript zum Druck befördert durch Georg August von Lersner. Frankfurt a. M. 1734. fol.

Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt a. M. Erster Theil, Frankfurt a. M. 1807. 8.

Frankfurt a. d. Oder.

J. Chr. Beckmann, kurze Beschreibung der alten löblichen Stadt Frankfurt an der Oder. Daselbst 1706. fol.

Goslar.

Heineccii antiquitatum Goslariensium et vicinarum regionum libri sex. In ejusdem et Leuckfeldii scriptt. rer. Germ.

Leges municipales antiquae civitatis Goslariensis, sec. XIV conscript. Apud Leibnits. scriptt. rer. Brunsv. illustr. T. III. p. 484 seqq.

Rechtsschreiben des Schöppenstuhls zu Goslar. Grösstentheils zu Ausgange des XIV Jahrhunderts abgefaßt. Bei Bruns, Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters, aus den Handschriften und alten Drucken der akademischen Bibliothek in Helmstädt herausgegeben, S. 225 ff.

Hamburg.

Petri Lambecii origines Hamburgenses. Hamburgi 1706. fol.

Ejusd. Rerum Hamburgensium liber secundus. Ibid. 1706. fol.

Codex antiquissimus juris Hamburgensis, vulgo liber Ordaliorum d. a. 1270. Ap. de Westphalen, monum. ined. P. IV. p. 2083 seqq.

Ingolstadt.

v. Krenner Anleitung zu dem nähern Kenntnisse der Baierischen Landtage des Mittelalters. München 1804. 8.

Lübeck.

Willebrand, Beschreibung der Hansischen Hauptstadt Lübeck. In dessen Hansischer Chronik, Abtheilung I.

Justitia Lubecensis, ab Henrico Leone civitati Lubecae a. 1158 data, et ab imperatoribus Friderico I. a. 1187, et Friderico II. a. 1226, confirmata. Ap. de Westphalen, monum. ined. T. III. p. 619 seqq.

Becker, umständliche Geschichte der kaiserlichen und des heiligen Römischen Reichs freyen Stadt Lübeck. Zwey Bände. Lübeck 1782. 1784. 4.

Lüneburg.

Büttner, Genealogiae, oder Stamm- und Geschlecht-Register der vornehmsten Lüneburgschen adlichen Patricier-Geschlechter. Lüneburg 1704. fol.

Magdeburg.

Anonymi Chronicon Magdeburgense. Ap. Meibom T. II. p. 269 seqq.

Pomarius, summarischer Begriff der Magdeburgschen Stadt-Chroniken. Magdeburg, 1587. 4.

Nürnberg.

Drei Bücher, darinnen die Nurmberger Historien, und derselben Statt anfang, mit sampt andern warhafft angesaigt wurdt. Inchoata materia undecima die Augusti anno 1526, finita vero vicesima prima die ejusdem et mensis et anni (conf. l. III. c. 9). Manuscript der von Steinwehrschen historischen, der Universität gehörenden, Bibliothek zu Frankfurt a. d. Oder, Scrin. I. lin. I. N. 16.

Cronica der löblichen und weitbesuchten Kays. Reichs Vesten und Statt Nürmberg. — Alles aus alten Nürmbergischen und andern Chroniken, Historien und Schrifften, Briefflichen Uhrkunden, Protocollen und Handlungen — zusammengezogen: Mscr. derselben historischen Bibliothek, Scrin. I. lin. III. N. 17.

Königliche Privilegia, der Stadt Nürnberg ertheilt, einzeln,

ohne gemeinschaftlichen Titel, auf Veranstaltung des Raths abgedruckt, zum Gebrauche in einem Prozesse bei den Reichsgerichten. fol.

(v. Wölkern) Historia Norimbergensis diplomatica. Zusammentrag der vornehmsten, von den Römischen Kaisern und Königen der reichsfreyen Stadt Nürnberg ertheilten, Freyheiten. Nürnberg 1738. Fol.

Singularia Norimbergensia. Nürnbergsche Alterthümer und — merkwürdige Begebenheiten. Nürnberg 1739. fol.

Würfel, historische, genealogische und diplomatische Nachrichten zur Erläuterung der Nürnbergschen Stadt- und Adels-Geschichte. 12 Stücke in 2 Bänden. Nürnberg 1766. 1767. 8.

Siebenkees, Materialien zur Nürnbergschen Geschichte. Vier Bände. Nürnberg 1792. 1795. 8.

Roth, Geschichte des Nürnbergschen Handels. Erster Theil. Leipzig 1800. 8.

Meisterlin, historia rerum Noribergensium ap. Ludwig. reliq. Mscr. T. VIII. p. 3 seqq.

Regensburg.

Gemeiner, Reichstadt Regensburgsche Chronik. Regensburg 1800. 4.

Soest.

Jus Susatense antiquissimum. Ap. Emminghaus, memorabilia Susatensia. Jenae 1749. 4. p. 101 seqq.

De aude Schrae de Stadt van Soist. Ap. eund. et ap. de Westphalen, l. c. T. IV. p. 3063 seqq.

Speyer.

Lehmanns Chronica der freyen Reichsstadt Speyer. Dritte Ausgabe. Frankfurt a. M. 1698. fol.

Stettin.

Frideborn historische Beschreibung der Stadt Alten Stettin in Pommern. Daselbst 1613. 4.

Strafsburg.

Jura et leges civitatis Argentinensis. Ap. Grandidier, histoire de l'eglise et des eveques-Princes de Strasbourg.

Druckfehler.

S.	8:	Z.	7.	von oben, l. angemessener.
—	9:	—	7.	— — l. Wohlhabenheit.
—	29.	—	9.	von unten, l. den die Bearbeitung ꝛc.
—	54.	—	5.	— — l. p. 1535.
—	57.	—	16.	von oben, l. Rathswürden.
—	—	—	18.	— — auszustreichen: die.
—	58.	—	12.	— — nach Lübeck, einzuschalten: daß die Rathsherrn.
—	59.	—	8.	— — l. republikanisches.
—	70.	—	4.	von unten, statt ap. eund. l. ap. Lünig.
—	76.	—	16.	— — st. ap. eund. l. ap. Guden. l. c. T. II.
—	78.	—	3.	— — st. Prag l. Pray.
—	94.	—	16.	— — l. T. XIII.
—	96.	—	13.	von oben, st. ausa l. ausu.
—	102.	—	6.	— — st. n. 276, l. p. 276.
—	118.	—	1.	v. unten, st. sacere, l. facere.
—	126.	—	1.	v. oben, st. die, l. dies.
—	128.	—	6.	von unten, st. 1273, l. 1373.
—	133.	—	7.	von oben, st. Handwerksartikel, l. Handwerker.
—	138.	—	16.	— — st. nun, l. um.
—	147.	—	15.	— — st. ritten, eilten.
—	153.	—	4 u. 5.	v. oben, st. sicherten, l. sichern.
—	168.	—	4.	von oben, st. das Zutrauens, l. des.
—	169.	—	12.	v. unten, ist nach: Bruder, das Komma wegzustreichen.
—	191.	—	2.	v. oben, st. ihm, l. ihn.
—	216.	—	9.	v. unten, st. Regensburg, l. Augsburg.
—	222.	—	3.	— — st. c. q. l. c. 9.
—	232.	—	1.	— — st. c. 10. et 1. l. 13.
—	235.	—	8.	v. oben, st. Gassares annali; l. *Gastari annales.*
—	—	—	17.	— — (bei Langenmantel) l. 1725. fol.
—	236.	—	13.	v. unten, Zusatz (bei Cölln): p 141. colonienſe chronicon, quod anno ſeculatis 1499 typis editum.«

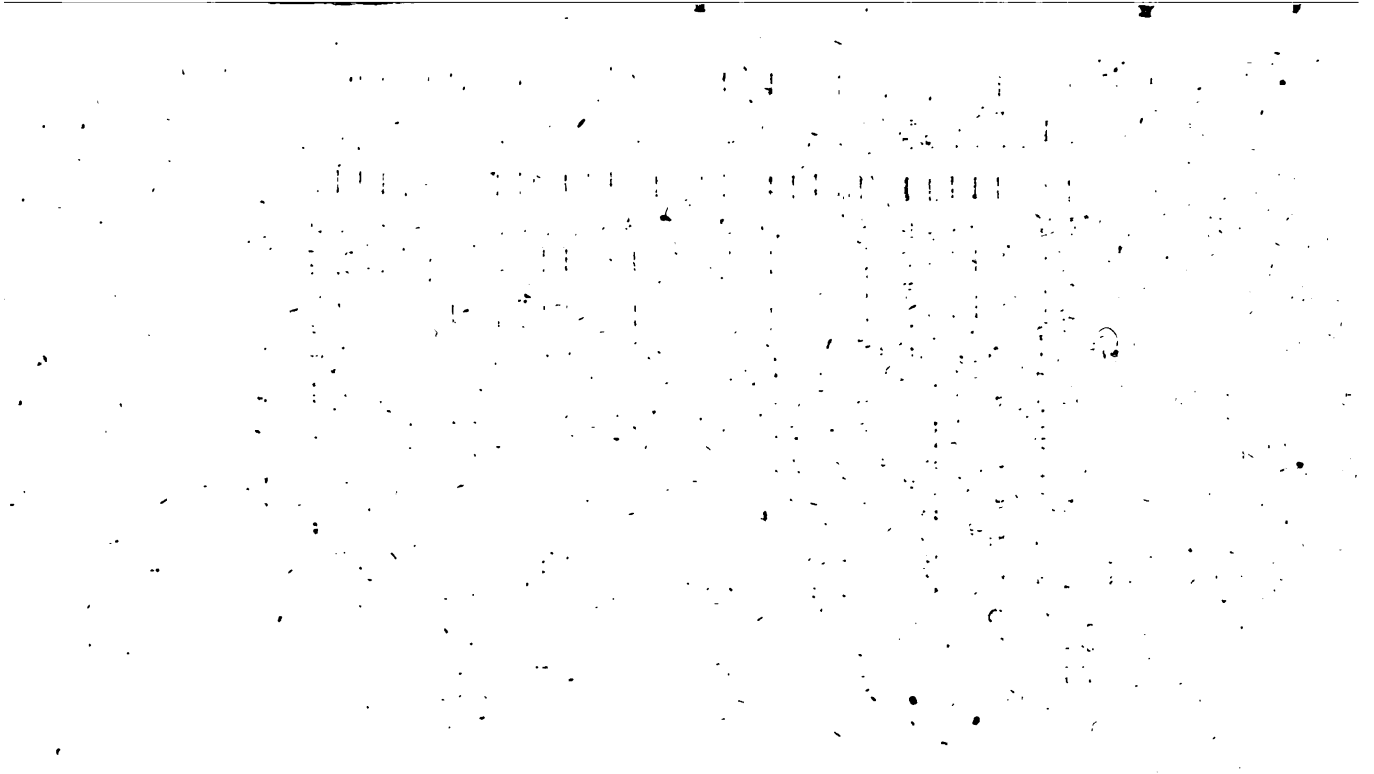

3 2044 037 775 582